This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06667178 9

Digitized by Google

Digitized by Google

EHA
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv für Landesknude

der

Preußischen Monarchie.

Fünfter Band.

Erstes — 1859 — Quartal.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Berlin.
Selbstverlag des Herausgebers.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
489737 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Ueber die Beziehungen der Strahlenbrechung in der Atmosphäre zu der Witterung und über den Zusammenhang einer Landesvermessung mit der Meteorologie Vom General-Major Baeyer 1

Die Brandenburgisch-Preußische Militär-Verwaltung. Von R. de l'Homme de Courbiere, Hauptmann a. D. I. Bis zur Bildung des Kriegsministeriums 40

Die Preußische Post in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Von H Stephan, Geh. exped. Secretair im K. General-Post-Amt. I. Von der Gründung der Kurbrandenburg-Preußischen Staatspost durch Kurfürst Friedrich Wilhelm den Großen bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen 90

Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857. I. Artikel 138

Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern? Vom Bürgermeister Vogel-Wolgast († 17 Januar 1857) 219

Noch ein Vorschlag zur praktischen Lösung der Bodenzerstückelungsfrage. Zunächst für das Preußische Thüringen bestimmt. Vom Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Wißmann zu Langensalza 276

Die Entwässerungs-Societät bei Rahden im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke. (Mit einer Karte.) Vom Regierungsrath Schück zu Minden 305

Das neutrale Gebiet von Moresnet. Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten Kühlwetter zu Aachen dargestellt vom Gerichts-Assessor Dr. Müller zu Aachen . 319

Die Krankenanstalten im Preußischen Staate. Nach den bisherigen, vom statistischen Büreau über dieselben veröffentlichten Nachrichten. Von Dr. S. Neumann zu Berlin 345

Das Johannes-Stift in Berlin. (Mit einer Zeichnung) 389

Nachtrag zu dem Artikel: „Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857" 421

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
489737A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Ueber die Beziehungen der Strahlenbrechung in der Atmosphäre zu der Witterung und über den Zusammenhang einer Landesvermessung mit der Meteorologie Vom General-Major Baeyer 1

Die Brandenburgisch-Preußische Militär-Verwaltung. Von R. de l'Homme de Courbiere, Hauptmann a. D. I. Bis zur Bildung des Kriegsministeriums 40

Die Preußische Post in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Von H Stephan, Geh. exped. Secretair im K. General-Post-Amt. I. Von der Gründung der Kurbrandenburg-Preußischen Staatspost durch Kurfürst Friedrich Wilhelm den Großen bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen 90

Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857. I. Artikel 138

Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern? Vom Bürgermeister Vogel-Wolgast († 17 Januar 1857) 219

Noch ein Vorschlag zur praktischen Lösung der Bodenzerstückelungsfrage. Zunächst für das Preußische Thüringen bestimmt. Vom Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Wißmann zu Langensalza 276

Die Entwässerungs-Societät bei Rahden im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke. (Mit einer Karte.) Vom Regierungsrath Schück zu Minden 305

Das neutrale Gebiet von Moresnet. Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten Kühlwetter zu Aachen dargestellt vom Gerichts-Assessor Dr. Müller zu Aachen . 319

Die Krankenanstalten im Preußischen Staate. Nach den bisherigen, vom statistischen Büreau über dieselben veröffentlichten Nachrichten. Von Dr. S. Neumann zu Berlin 345

Das Johannes-Stift in Berlin. (Mit einer Zeichnung) 389

Nachtrag zu dem Artikel: „Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857" 421

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die Beziehungen der Strahlenbrechung in der Atmosphäre zu der Witterung und über den Zusammenhang einer Landesvermessung mit der Meteorologie.

Vom General-Major Baeyer.

Der Nutzen, welchen die Meteorologie gewährt und gewähren kann, ist zwar nie bestritten worden, und die hohe Wichtigkeit, die Gesetze des Wetters so zu ergründen, daß man dasselbe voraus bestimmen kann, wird allgemein anerkannt; daneben hört man aber auch häufig genug die beklagenswerthe Ansicht aussprechen, daß eine solche Ergründung der Gesetze der Witterung unmöglich sei. Wem aber ein Hinderniß unübersteiglich, ein Feind unüberwindlich erscheint, der ist durch diesen niederschlagenden Gedanken schon halb gelähmt und hat einen Vortheil aus der Hand gegeben, der in den wichtigsten Momenten am schwersten wiegt: er wird nie sein Ziel erreichen, nie den Triumph eines Sieges feiern. So wie ein tapferer Soldat nie fragen soll, wie stark, sondern nur wo der Feind ist, so darf auch der eifrige Naturforscher nicht fragen, wie groß die Schwierigkeiten sind, die sich ihm entgegenstellen, sondern nur, wo sie zu finden und worin sie bestehen.

Es liegt eine wunderbare Kraft in der menschlichen Natur, wenn sie sich mit allem Ernst, mit der vollen Energie des Leibes und der Seele, der Lösung einer Aufgabe hingiebt.

Die Geschichte liefert Beispiele genug, was Staaten und Nationen, so wie einzelne Individuen, getragen von einer großen Idee, vollbracht haben; die Wissenschaft ist nicht minder reich an einzelnen Heroen, welche den Triumph wichtiger Entdeckungen feierten; nur ist man hier gewohnt, nicht der mühevollen Anstrengungen zu gedenken, sondern es einer besonderen Begabung zuzuschreiben; aber gewiß mit Unrecht, denn schwerlich ist je eine bedeutende wissenschaftliche Eroberung in gemächlicher Behaglichkeit gemacht worden, oder ein Naturgesetz seinem Entdecker ohne die mühevollsten Vorarbeiten vor die Seele getreten. Viele haben freilich sich vergebens abgemüht; allein es ist auf den geistigen Gebieten nicht

Digitized by Google

anders wie in den physischen Kämpfen: Tausende fallen, ehe der Sieg erfochten wird, aber sie haben ihr redliches Theil daran, und niemand wird es ihnen streitig machen wollen.

So lange daher das Bedürfniß zur Lösung der schwierigen Aufgabe, um die es sich hier handelt, in dem Stadium eines frommen Wunsches bleibt, kann die Lösung nicht gelingen; wenn es sich aber zu einem allgemeinen und mächtigen Impulse steigert, wenn alle durch ihre Lebensstellung dabei Betheiligte ernstlich daran Theil nehmen, wenn jeder an seinem Platz mit Lust und Liebe Hand anlegt, Mittel darbietet, durch seinen Einfluß zu der ungeheueren Arbeit anregt und eine glückliche Hand zur Leitung derselben gefunden wird, dann ist Aussicht zur Lösung vorhanden.

Die Gesetze der Natur waren von Anbeginn da und stehen vor uns wie Hieroglyphen, welche wir lesen und verstehen lernen sollen und auch können; denn nur in dieser Absicht kann die göttliche Vorsehung den Sinn dafür und das Streben darnach in unsere Seele gelegt haben.

Von dem engherzigen Wunsche, das volle Resultat erleben zu wollen, werden wir aber bescheiden zurücktreten müssen, wenn wir bedenken, daß zur Ausbildung der Astronomie, von Hipparch bis zur gegenwärtigen Vollendung der Mechanik des Himmels, ein Zeitraum von mehr als zweitausend Jahren erforderlich war.

Diese weite Ferne des Zieles darf uns aber nicht entmuthigen, denn sie muß zurückgelegt werden, wenn wir uns demselben überhaupt nähern wollen, und jeder Schritt nach vorwärts entschädigt auch für die darauf verwendete Anstrengung. Vergegenwärtigen wir uns den Zustand der Witterungskunde am Ende des vorigen Jahrhunderts; bedenken wir, auf einem wie viel uncultivirteren Boden der weltberühmte Verfasser des Kosmos die erste Saat seiner lichtvollen Ideen zur Begründung der heutigen Meteorologie ausstreute; überblicken wir, wie viel er selbst seit jenen ersten Anregungen auf diesem Gebiete geleistet, wie viel andere, z. B. Dove, von seinem Geiste getragen, geleistet haben; nehmen wir auch nur die statistischen Zahlen der meteorologischen Stationen zur Hand, die seitdem errichtet und auf der ganzen Erde verbreitet sind, so werden wir gestehen müssen, daß sehr viel gethan wurde, und daß wir wahrlich nicht die Hände in den Schooß legen dürfen, wenn wir nicht in ein langsameres Tempo oder gar zu einem Stillstand kommen wollen. Wir leben in einem begünstigten Zeitalter; die Leichtigkeit der Mittheilung, welche uns die Schnelligkeit der Dampfschiffe und der Telegraphen gewährt, verspricht uns eine Abkürzung bei der Lösung unserer Aufgabe in dem Verhältniß der früheren und heutigen Communicationsmittel, aber sie macht auch in demselben Verhältniß eine energischere Entfaltung unserer Kräfte nothwendig. Hierzu anzuregen und aufzufordern und gleichzeitig zu zeigen, wie wichtige Beiträge für die Witterungskunde aus einem auf den ersten Blick frem-

Digitized by Google

den Gebiete, dem der höheren Meßkunde, geliefert werden können, ist der Zweck dieser Zeilen.

Das Licht ist ein außerordentlich feines Erkennungsmittel für Temperatur- und Dichtigkeits-Veränderungen der Körper und namentlich der Luft. Ein Lichtstrahl, welcher von einer höheren, dünneren, in eine tiefere, dichtere Luftschicht übergeht, wird so gebrochen, daß er nach unten etwas an die Lothlinie herangebogen wird. Der Weg des Strahles vom Object zum Auge ist daher im allgemeinen eine mit der Erde convexe Curve, und wir sehen das Object in der Richtung des letzten Elementes dieser Curve, d. h. in der Richtung ihrer Tangente am Auge. Jede Aenderung der Dichtigkeit giebt der Curve eine andere Gestalt und ihrer Tangente am Auge eine andere Lage. Die Wirkung der Refraction oder der Strahlenbrechung ist daher die, daß uns alle Gegenstände in verticalem Sinne gehoben erscheinen. Wir besitzen also in der Brechung der Lichtstrahlen ein thermoskopisches Mittel, Dichtigkeits-Veränderungen der Luft direct an der Strahlenbrechung, d. h. an dem Heben und Sinken der Gegenstände, wahrnehmen zu können. Die Dichtigkeits-Veränderungen der Luft sind abhängig von dem Barometer-, Thermometer- und Psychrometer-Stande. Barometer und Psychrometer können wir beobachten, wobei zu bemerken, daß der Einfluß des letzteren auf die Strahlenbrechung nicht groß ist; es bleibt daher nur die Temperatur der von dem Strahl durchschnittenen Luftschicht unbekannt, und es wird einleuchten, daß sie bestimmt werden könnte, wenn man wüßte, wie viel Secunden in der Höhenänderung eines Objectes einem Grade des Thermometers entsprechen.

Die Temperatur der Luft, welche auf diesem Wege gefunden wird, unterscheidet sich wesentlich von der, welche die Thermometer am Standpunkt und am Object zeigen. Unsere Thermometer können nur die Temperatur der Luft an der Stelle angeben, wo sich die Queckfilber-Kugel befindet; wir erhalten also, bei einem Standpunkt in der Ebene und einem Object im Gebirge, nur die Temperatur an den Endpunkten, aber keinesweges die der ganzen Luftschicht zwischen uns und dem Gebirge, auf die es doch hauptsächlich ankömmt. Der Lichtstrahl dagegen folgt allen, auch den kleinsten Temperatur-Veränderungen auf seinem Wege und stellt die wahre mittlere Temperatur der von ihm durchschnittenen Luft an der Hebung des Objectes sichtbar und deshalb auch meßbar dar. Mit anderen Worten: die Refraction giebt diejenige Temperatur der Luft, welche man erhalten hätte, wenn man längs dem Wege des Strahls viele tausend Thermometer placirt und beobachtet und das arithmetische Mittel aus ihren Angaben genommen hätte. Da ein solches Experiment völlig unausführbar ist, so müssen wir es dankbar anerkennen, daß der Lichtstrahl selbst, durch die Neigung seiner Tangente gegen die Sehne, uns unmittelbar dies Resultat zu erkennen giebt.

Nach dieser Darstellung wird es klar werden, wie die Refraction uns Zustände in unserer Atmosphäre enthüllen kann, die bisher völlig unbekannt waren.

Digitized by Google

Obgleich es bis jetzt als ein unausführbares Unternehmen angesehen werden muß, alle Ursachen anzugeben, welche eine Aenderung der Temperatur und der Refraction hervorbringen können, so darf ich mich doch einem solchen Versuche nicht entziehen, um wenigstens eine ungefähre Idee von den großartigen Bewegungen der Luft und der Wärme und den damit verbundenen Temperatur- und Refractions-Veränderungen zu geben, damit Jeder daran ermessen kann, wie wichtig die Refraction für die Kenntniß der Atmosphäre und der Witterung werden wird, sobald wir erst ihre Schrift, die sie so augenfällig tagtäglich am Horizont verzeichnet, lesen und verstehen können.

Nehmen wir an, die Erde befinde sich im Zustand der Ruhe und das sie umhüllende Luftmeer im Gleichgewicht, so wird, mit dem Beginn der Rotation um die Axe, augenblicklich dies Gleichgewicht verloren gehen und folgende Bewegung in der Atmosphäre entstehen:

Die Schwungkraft der Rotation ist an den Polen Null und erreicht unter dem Aequator ihr Maximum; die Luft unter dem Aequator wird daher um die Schwungkraft leichter, und es strömt die schwerere von den Polen dem Aequator zu; die hier angehäufte und leichtere Luft steigt auf, stürzt sich in einer gewissen Höhe oben über und fließt gegen die Pole hin ab. Es entsteht also gewissermaßen ein Kreislauf: unten eine Strömung nach dem Aequator, deren Zusammenstoß von Nord und Süd her Stauung und Windstillen erzeugt; oben eine Rückströmung nach beiden Polen. Unter den Tropen sind diese Strömungen sehr regelmäßig und bilden die Passatwinde; es können hier aber auch Strom und Rückstrom zusammenstoßen, sich stauen, Windstillen bilden und von neuem Abfluß von oben veranlassen. In der gemäßigten Zone dagegen stauen, kreuzen und mischen sich diese Strömungen in der mannichfachsten Weise und haben eine große Veränderlichkeit von Wind und Wetter zur Folge.

Lassen wir jetzt die Wärme der Sonne (indem wir ihren Stand im Aequator annehmen) hinzutreten, so ist ihre Wirkung, eben so wie die der Rotation, in den Polen am kleinsten, unter dem Aequator am größten. Dadurch wird die unter dem Aequator erhitzte und stark ausgedehnte Luft schneller aufsteigen, die kältere von den Polen her schneller zuströmen. Die Wirkung der Wärme verstärkt und beschleunigt also die vorige Bewegung. Außerdem wird aber die Luft auf der Tagseite, d. h. auf der halben der Sonne zugewendeten Erdfläche, erwärmt und bei dem Maximum der Tageswärme am stärksten ausgedehnt und gehoben, während auf der, der Sonne abgewendeten Nachtseite das Gegentheil stattfindet. Diese zwischen Tag und Nacht ungleich vertheilte Wirkung der Wärme können wir uns wie eine der Sonne zugewendete, von Pol zu Pol reichende, mächtige Luftwelle vorstellen, die mit der Sonne alle 24 Stunden um die Erde läuft.

Hierzu kömmt nun noch die jährliche Veränderung der Wärme. In unserem Sommer wird die Luft in der nördlichen Halbkugel stark erwärmt und aus-

Digitized by Google

gedehnt, in der südlichen erkältet und zusammen gezogen, so daß zur Ausgleichung der Volumina ein Ueberströmen von der nördlichen in die südliche Halbkugel erfolgt. In unserem Winter ist es umgekehrt. Dadurch werden die regelmäßigen Strömungen um etwas deplacirt und die Windstillen bald südlicher, bald nördlicher geschoben.

Ein anderes nicht minder mächtiges Motiv der Strömung und Rückströmung in der Atmosphäre liegt in den ungleichen Erwärmungsflächen der Erdoberfläche. Wenn die Sonne am Tage die Luft auf dem Festlande stark erhitzt, so steigt dieselbe auf, und die kühlere von dem benachbarten Meere strömt dem Lande zu, um das verlorene Gleichgewicht wieder herzustellen. In der Nacht dagegen sinkt die Temperatur viel tiefer als auf dem Meere. Die Luft wird über dem Lande dichter und schwerer, und da der Ersatz des Volumens oben schnell ausgeglichen wird, so fließt sie unten rückwärts gegen das Meer hin ab. Dies ist die Entstehung der Land- und Seewinde, die an den Küsten unter den Tropen regelmäßig herrschen, aber auch anderwärts, z. B. im Mittelländischen Meere, vorkommen. Der Seewind tritt gegen 10 oder 11 Uhr Vormittags ein, erreicht sein Maximum nach der Tageswärme, geht allmälich in Windstille über, und in der Nacht stellt sich der Landwind ein, der nach einer zweiten Windstille am Morgen wieder in Seewind umsetzt u. s. w. Wenn sich in der Nähe der Küste Gebirge befinden, welche die Abkühlung der Luft in der Nacht begünstigen, so wird der Landwind um so heftiger; seine Stärke nimmt aber seewärts hin ab und verliert sich in größerer Entfernung von der Küste. Wenn die Umstände, welche die Land- und Seewinde hervorbringen, so große Dimensionen annehmen, daß die Bewegungen nicht mehr in der Zeit zwischen Tag und Nacht abwechseln können, so entstehen continuirliche periodische Strömungen, die sogenannten Monsun's oder die Winde, welche ein halbes Jahr in der einen und das andere halbe Jahr in der entgegengesetzten oder doch nahe entgegengesetzten Richtung wehen. Das großartigste Beispiel dieser Art sind die Monsun's in dem Indischen Meere.

Wenn in unserem Sommer die Sonne über Central-Asien und der Wüste Kobi die Luft so erhitzt, daß sie aufsteigt und überstürzt, so strömt die kühlere Meeresluft dem Lande zu: es tritt der Südwest-Monsun ein, der vom Mai bis September weht. Wenn dagegen im südlichen Sommer die Sonne über dem Ocean steht, so fließt die kalte Luft von den Gebirgen Central-Asiens nach dem Indischen Meere hin ab und es entsteht von October bis April der Nordost-Monsun. Die Quelle dieser mächtigen Strömung wird auf der kürzesten Linie durch Zuströmung vom Nordpol her gespeist: daher die kalten Winter des nördlichen Asiens. Aehnliche Erscheinungen periodischer Winde finden sich auch aus ähnlichen Ursachen in der Nähe der Continente von Afrika und Amerika.

Alle diese größeren und kleineren Luftströmungen, deren Stärke und Dauer von der Größe und Beschaffenheit der continentalen Flächen und dem Grade ih-

Digitized by Google

rer Erwärmung abhängt, stören mehr oder weniger die Regelmäßigkeit der Passate und können ihnen zeitweise eine veränderte Richtung geben.

Der Zweck dieser großartigen allgemeinen und lokalen Bewegungen ist die Ausgleichung der Temperatur und die Mischung der Luft, um sie vor dem Verderben durch Stagnation zu schützen und um ihr Mischungs-Verhältniß so constant zu erhalten, wie wir es beobachten, und wie es für das Gedeihen der Lebensbewegungen auf der Erde nothwendig ist.

Nach dieser gedrängten Darstellung der Luftmischungsacte wird es kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie reich und mannichfach die Temperatur-Veränderungen und Refractions-Erscheinungen sein müssen, welche dadurch hervorgebracht werden, und doch erhalten dieselben noch einen bedeutenden Zuwachs durch ein neues bisher noch nicht berührtes Agens.

Die atmosphärische Luft besitzt die Eigenschaft, im Verhältniß zu ihrer Temperatur mehr oder weniger Wasserdampf, gewissermaßen wie in ihre Poren aufzunehmen, ohne dadurch an Spannkraft zu gewinnen. Wenn sie ihr Maximum des Wasserdampfes aufgenommen hat, so bringt jede Temperatur-Erniedrigung Niederschlag (Thau, Nebel, Wolken, Regen, Schnee u. s. w.) hervor. Die Menge des Niederschlages hängt von der Menge des aufgenommenen Wasserdampfes und von der Größe der Temperatur-Erniedrigung ab. Bei dem Niederschlage wird Wärme frei, bei der Verdunstung oder der Dampfbildung wird Wärme gebunden, und die Temperatur-Veränderungen dieser Processe finden ihren Ausdruck in der Refraction.

Die unter den Tropen stark erhitzte Luft nimmt aus dem Meere große Mengen von Wasserdampf auf und führt ihn bei ihrem Abfließen gegen die Pole nach der südlichen und nördlichen gemäßigten Zone, wo er durch langsame Abkühlung allmälich, durch plötzliche Berührung oder Mischung mit kalten Strömungen, reichlich oder überreichlich niedergeschlagen wird.

Da diese Niederschläge, wie aus ihrer Entstehung hervorgeht, weder regelmäßig stattfinden, noch gleichmäßig verbreitet sein können, so war noch ein allgemeines System des Niederschlages nothwendig, damit die Wechselwirkungen von Wärme und Feuchtigkeit nirgends völlig unterbrochen und ihre heilsamen Wirkungen nicht gänzlicher Vernichtung anheimfallen können. Dies System erkennen wir in der allnächtlichen Bildung des Thaues, welche mit der Größe der Wärmeveränderung vollkommen Hand in Hand geht und diejenigen Gegenden, welche von den großen Niederschlägen periodisch nichts ab bekommen können und vom Mai bis October heiteren Himmel haben, nach ihrem nothwendigsten Bedürfniß hinreichend versorgt.

Das System der Thaubildung können wir uns auf folgende Weise klar machen. Die oben erwähnte mächtige Luftwelle, welche mit der Sonne täglich um die Erde läuft, nimmt am Tage mit der steigenden Wärme, je südlicher je

Digitized by Google

mehr Wasserdampf auf und schlägt ihn in der Kühle der Nacht wieder nieder. Sie wirkt gleichsam wie ein Schwamm, der am Tage Wasser einsaugt und in der Nacht ausgedrückt wird. Außerdem führen die Seewinde am Tage den Wasserdampf des Meeres dem Lande zu und schlagen ihn bei der Rückkehr in der Nacht an der abgekühlten Bodenfläche nieder.

So wie vorhin alle Kräfte, welche Bewegungen in der Atmosphäre hervorbringen, harmonisch zusammenwirkten, um den Zweck der Luftmischung so vollständig als möglich zu vollbringen, so bilden dieselben Bewegungen, durch das bloße Hinzutreten des Wasserdampfes und seiner Eigenschaften, das wunderbare Begießungs-System der Erde, zur Erhaltung und Erfrischung der Vegetation und Organisation.

Nachdem wir die verschiedenartigen Luftströmungen und die mannichfachen damit verbundenen Bewegungen der Wärme kennen gelernt haben, müssen wir sie in besonderen Vorstellungen zusammenfassen oder darauf zurückführen, damit jede dieser Erscheinungen für sich gewissermaßen eine geschlossene Gruppe bildet, die wir entweder sorgfältiger ausarbeiten oder mit anderen zu einem größeren Bilde zusammenstellen können.

Wir bedürfen solcher Beschränkungen, denn der menschliche Geist ist so organisirt, daß er erst aus dem Reichthum seiner unbestimmten Ideen das Einzelne genau kennen lernen muß, ehe er sich zu dem vollständigen Begriff der Totalität emporschwingen kann.

In diesem Sinne wende ich mich zunächst zu der Frage, wie verhält sich das ganze Luftmeer mit allen seinen inneren Strömungen zu der Rotation der Erde?

Bei der täglichen Umdrehung der Erde um ihre Axe bewegt sich ein Punkt des Aequators mit einer Geschwindigkeit von 1442 Fuß in der Secunde. Gegen die Pole hin nimmt die Rotations-Geschwindigkeit im Verhältniß der Radien der Parallelkreise ab. In der Breite von Berlin beträgt sie nur noch 878 Fuß in der Secunde und in den Polen selbst ist sie Null.

Die Geschwindigkeit der Stürme in unseren Breiten übersteigt nicht den sechsten Theil von 878 Fuß. Es folgt also hieraus, daß die ganze Atmosphäre im allgemeinen mit der Erde rotirt, daß sie aber als freies Luftmeer durch ihre inneren Strömungen zeitweise der Geschwindigkeit der Erde um etwa $^1/_6$ voreilen, oder auch um eben so viel gegen dieselbe zurückbleiben kann.

Die zweite Frage geht dahin: wie verhält sich das Spiel der Sonnenwärme zu der eigenthümlichen Erdwärme und zu der allgemeinen Wärme-Vertheilung in der Atmosphäre.

Wir wissen, daß die Wärme der Erde mit der Tiefe zunimmt, und daß sie in ihrem Innern eine außerordentlich hohe Temperatur besitzen muß. Da dieselbe aber, bei einer nicht ungünstigen Leitungsfähigkeit ihrer Rinde, dennoch nicht

Digitized by Google

bis zu ihrer Oberfläche dringen kann, so schließen wir daraus, daß der Weltraum mit außerordentlicher Leichtigkeit die strahlende Wärme absorbire, oder um einen populäreren Ausdruck zu gebrauchen, daß er eine außerordentliche Kälte besitzen müsse. Zwischen die Glühhitze im Innern und die gewaltige Kälte des Weltraumes ist die Atmosphäre mit ihrer geringen Leitungsfähigkeit als vermittelndes Glied, als Regulator gesetzt, um den furchtbaren Kampf dieser extremen Kräfte zu mäßigen und die Oberfläche der Erde für mildere Wirkungen empfänglich zu machen.

Die unterste Schicht der Atmosphäre berührt also die warme Erde, ihre oberste Grenze den kalten Weltraum. Die Luft wird daher unten am wärmsten, oben am kältesten sein: es wird eine Wärmeabnahme von unten bis zur Grenze der Atmosphäre stattfinden. — Die Erfahrungen, welche wir bei dem Besteigen der Gebirge machen, und die Regionen des ewigen Schnees bestätigen es.

Dies Verhältniß für sich betrachtet, würde aber ein constantes, d. h. unveränderliches, und deshalb ewig unfruchtbares geblieben sein, wenn nicht die Wirkungen der Sonne hinzugetreten und mit den mannichfachen Wärme-Veränderungen, wie wir sie oben kennen gelernt haben, Thätigkeiten hervorgerufen worden wären, welche wir als die Grundbedingung aller Lebensbewegungen an der Erde anzusehen haben.

Die Wärmeveränderungen, welche die Sonne hervorruft, liegen also innerhalb der allgemeinen Wärme-Vertheilung in der Atmosphäre und reichen wahrscheinlich nicht über oder doch nicht viel über die Grenze der Wolkenbildungen hinauf. Sie modificiren das Gesetz der allgemeinen Wärme-Abnahme vorzugsweise in den untersten Luftschichten, verstärken oder vermindern es, kehren es sogar zeitweise um und bringen ein oft fabelhaftes Spiel der Strahlenbrechung hervor.

Das Resultat der bisherigen Betrachtungen läßt sich jetzt in die beiden folgenden Sätze zusammenfassen:

1. Die Atmosphäre mit ihren inneren Strömungen rotirt mit der Erde um deren Axe, und die Geschwindigkeiten der inneren Strömungen übersteigen nicht den sechsten Theil der Rotations-Geschwindigkeit.
2. Die Wärme der Erde nimmt in der Atmosphäre bis zu ihrer Grenze allmälich ab. Das Gesetz dieser Abnahme wird aber durch die Wirkungen der Sonne vielfach gestört, und diese Störungen sind an der Erdoberfläche und in ihrer Nähe am größten, reichen aber nur bis zu einer gewissen noch unbekannten Höhe hinauf.

Digitized by Google

Wenn uns früher bei oberflächlicher Betrachtung Wind und Wetter, Kälte und Wärme wie ein verworrenes Knäuel von Bewegungen erschienen, so werden wir nach der nun gewonnenen Uebersicht gewiß schon Gesetzmäßigkeit darin zu ahnen vermögen und eine Aufforderung darin finden, dieselben nach Kräften weiter zu verfolgen.

Wirft man die einzelnen Theile einer Dampfmaschine vor uns hin, so werden wir nichts als einen Haufen verworrener Stücke erkennen; studiren wir aber ihre Bestimmung an der zusammengesetzten und in Gang gebrachten Maschine, so wird jedes Theilchen zu einem nothwendigen und unentbehrlichen Glied des Ganzen werden; der verworrene Haufe tritt zu einem gegliederten Bau zusammen, der desto mehr unsere Bewunderung erregt, je vollständiger wir ihn begriffen und verstanden haben. — Unsere Atmosphäre ist nun aber eine solche Dampfmaschine und zwar eine von der allersinnreichsten Construction und den kolossalsten Dimensionen; studiren wir sie auf das sorgfältigste in ihrem Gange und in allen ihren Theilen; scheuen wir keine Anstrengung — unsere Mühe wird belohnt; unterstützen wir durch Aufmunterung und Mittel zu immer tiefer eindringenden Beobachtungen Alle, welche dazu berufen sein mögen, so wird die Zeit immer näher rücken, wo sich die scheinbare Verwirrung als ein bewundernswürdig geordnetes System in seiner ganzen Pracht und Herrlichkeit vor uns entfaltet.

Nachdem wir die wichtigsten Thätigkeiten in der Atmosphäre in zwei Gruppen getheilt haben, von denen die eine die allgemeinen Bewegungen des Luftmeeres mit seinen inneren Strömungen, die andere die allgemeine Wärme-Vertheilung mit ihren Störungen darstellt, wollen wir nun in das Gebiet derjenigen Erscheinungen, die am meisten auf die Temperatur-Veränderungen influiren, und derjenigen, welche dieselben in der Atmosphäre sichtbar markiren, specieller einzudringen versuchen.

1. Wind und Windrichtung. Das Spiel der Winde, wie wir es beobachten, ist so mannichfach und verwickelt, daß es unmöglich erscheint, demselben in dieser complicirten Gestalt zu folgen, und wenn man auch einzelne Strömungen erklärt und theilweise ihre Richtungen bestimmt hat, — zu einer klaren Vorstellung von der Totalität der Bewegungen und zur Construction der Bahnlinien der Winde hat man es bis jetzt noch nicht gebracht. Um dieser Aufgabe näher zu treten, wollen wir zunächst das Spiel des Windes an einem Punkt der Erdoberfläche auf wenige Grundbewegungen zurückführen und in einer strengen Definition zusammenfassen.

Aus dem Vorigen ist klar, daß die Rotation der Atmosphäre an einem bestimmten Punkt, entweder kleiner, gleich oder größer sein kann als die der Erde. Wir haben demnach drei Fälle zu unterscheiden und wollen dieselben näher ins Auge fassen.

Erster Fall. Die Erde rotire schneller als die Atmosphäre. Ist sonst kei-

Digitized by Google

nerlei Bewegung, weder eine südliche, noch eine nördliche Strömung in der Luft vorhanden, und wir wenden das Gesicht gegen Osten, so wird die langsamer rotirende Luft uns gerade in das Gesicht schlagen: wir haben reinen Ostwind. Die Stärke des Ostwindes ist der Unterschied zwischen den Rotationsgeschwindigkeiten der Erde und der Atmosphäre.

Tritt zu dem Ostwinde eine Strömung aus Norden hinzu, die schwach ist, so geht der Wind etwas nördlicher: nach O. N. O. Wird die Nordströmung eben so stark wie der Ostwind: nach N. O.; wird sie stärker: nach N. N. O.

Tritt umgekehrt zu dem Ostwinde eine Strömung aus Süden hinzu, die schwach ist, so geht der Wind etwas südlicher: nach O. S. O. Wird die Südströmung eben so stark wie der Ostwind: nach S. O.; wird sie stärker: nach S. S. O.

Bei allen östlichen Winden ist demnach die Rotationsgeschwindigkeit der Erde größer als die der Atmosphäre.

Zweiter Fall. Die Erde rotire gleichmäßig mit der Atmosphäre. Findet nun keine andere Bewegung, weder eine südliche noch eine nördliche Strömung statt, so bleiben alle Lufttheilchen in unveränderter Lage gegen unseren Punkt, und wir haben: Windstille. Tritt jetzt eine Strömung von Norden her ein, so haben wir: reinen Nord-; kömmt sie dagegen von Süden: reinen Südwind.

Dritter Fall. Die Erde rotire langsamer als die Atmosphäre. Findet nun keine andere Strömung statt, so eilt die Luft in der Richtung nach Osten der Erde voraus und wir haben: reinen Westwind.

Tritt eine Strömung aus Süden hinzu, die schwach ist, so geht der Wind: nach W. S. W. Wird die Südströmung eben so stark wie der Westwind: nach S. W.; wird sie stärker: nach S. S. W.

Tritt umgekehrt eine Strömung aus Norden zu dem Westwinde hinzu, die schwach ist, so geht der Wind: nach W. N. W. Wird die Nordströmung ebenso stark wie der Westwind: nach N. W.; wird sie stärker: nach N. N. W.

Bei allen westlichen Winden ist daher die Rotationsgeschwindigkeit*) der Erde kleiner als die der Atmosphäre.

Auf diese Weise können wir das ganze Spiel des Windes auf jedem Punkt der Erde aus drei Grundbewegungen: aus dem Rotations-Unterschied der Erde und der Atmosphäre, aus einer Südströmung und aus einer Nordströmung, zu-

*) Es ist nicht die Meinung, daß die ganze Atmosphäre oder auch nur ein Theil derselben auf verschiedenen Punkten dieselbe Rotationsgeschwindigkeit der Atmosphäre habe; dieselbe kann vielmehr auf jedem Punkt eine andere sein. Die gegebene Definition paßt aber für jede an einem gegebenen Punkte stattfindende Rotation der Atmosphäre, und da dieselbe unter den obigen drei Fällen enthalten sein muß, so gilt sie für jeden Punkt, wenn derselbe für sich allein betrachtet wird.

Digitized by Google

sammensetzen. Wir können also auch umgekehrt jede Richtung und Stärke des Windes an einem Punkt in diese drei Grundbewegungen zerlegen.

Wäre demnach an einem Punkt der Erde das ganze Jahr hindurch Richtung und Stärke des Windes beobachtet, so könnte durch einfache Rechnung gefunden werden:

a. die Rotationsgeschwindigkeit der Atmosphäre für jeden Tag;

b. die Luftmengen, welche während des Jahres von Süden nach Norden und umgekehrt von Norden nach Süden geströmt sind.

Wenn in Zukunft einmal solche Bestimmungen von vielen und weit verbreiteten Punkten vorliegen werden, dann wird es an der Zeit sein, die Gesetze der Luftströmungen und die Vorausbestimmung der Winde aufzusuchen.

Die Zusammensetzung der Windrichtungen bei verschiedenen Bewegungen können wir deutlich im Fahren, Segeln u. s. w. bemerken. Beobachten wir den Wind auf einem offenen Wagen im Stillhalten und finden ihn z. B. N. O., so scheint er uns im Fahren in östlicher Richtung, mehr nach Osten; im Fahren in nördlicher Richtung, mehr nach Norden gegangen zu sein. Diese neue Richtung ist vollkommen bestimmt durch den Winkel, welchen unser Weg mit der Richtung des Windes macht, und durch die Geschwindigkeiten des Windes und des Wagens. Auf dieselbe Weise kann die Richtung des Rauches einer Locomotive bei einem Eisenbahnzuge, oder die Richtung des Wimpels bei einem segelnden Schiffe gefunden werden.

2. Bahnlinien der Winde.*) Mit Hülfe der obigen Definition sind wir im Stande, die allgemeinen Verhältnisse der Bahn zu bestimmen, die ein in einer gegebenen Richtung wehender Wind einschlagen muß, wenn er seinen Weg unbehindert fortsetzen kann.

a. Bahnlinie eines Südostwindes.

Nach dem ersten Fall unserer Definition ist die Rotationsgeschwindigkeit der Erde im Anfangspunkt größer als die der Atmosphäre (weil es ein östlicher Wind ist). Sein Weg geht nach Nordwest hin; er trifft also immer nördlichere Punkte. Die Rotationsgeschwindigkeit der Erde nimmt aber gegen Norden hin beständig ab; wir schließen daher: die Rotation der Erde war im Anfangspunkt größer als die der Atmosphäre; da sie nun, nach der Richtung des Windes, beständig abnimmt, so wird sie nach und nach der der Atmosphäre gleich, und demnächst, bei der weiteren Fortsetzung des Weges, kleiner werden als die der Atmosphäre.

---

*) Die Theorie der Bahnlinien der Winde, der ringförmigen Stürme und der Wirbelwinde verdankt ihre Entstehung der Königlichen Admiralität und ist die wissenschaftliche Ausbeute der Küstenvermessung der Jade-, Weser- und Elbmündungen, deren Leitung mir übertragen war.

Digitized by Google

Nach dem zweiten Fall unserer Definition kann da, wo die Rotation der Erde der der Atmosphäre gleich ist, nur Südwind wehen (weil wir es mit einem Südostwind zu thun haben).

Nach dem dritten Fall unserer Definition muß da, wo die Rotation der Erde kleiner ist als die der Atmosphäre, ein westlicher Wind wehen.

Hieraus folgt: Der Südostwind kann, in nordwestlicher Richtung vorschreitend, nur bis auf einen gewissen Punkt gegen Westen gelangen, in denselben angekommen, ist seine Richtung nach und nach eine südliche geworden, und nun wendet er sich um und geht als Südwest rückwärts nach Nordost hin. — Eine zweite Umkehr kann nicht stattfinden.

Was von dem Südost in der nördlichen Halbkugel gilt, das gilt, aus ganz denselben Gründen, auch von dem Nordost in der südlichen Halbkugel. Derselbe geht in südwestlicher Richtung bis auf einen gewissen Punkt, wo er Nordwind geworden, dort wendet er um und geht als Nordwest nach Südost hin weiter.

b. Bahnlinie eines Nordwestwindes.

Da es ein westlicher Wind ist, so wird nach dem dritten Fall der Definition, die Rotationsgeschwindigkeit der Erde kleiner sein als die der Atmosphäre; und da die Richtung nach Südost hin geht, so wird der Nordwest auf seinem Wege immer südlichere Punkte der Erde treffen, so daß die Rotationsgeschwindigkeit der Erde beständig wächst. Da sie nun im Anfangspunkt kleiner als die der Atmosphäre war, so wird sie nach und nach dieser gleich und dann größer als dieselbe werden.

Da wo die Rotation der Erde der der Atmosphäre gleich ist, kann in unserem Fall nur Nordwind wehen, und wo die Rotation der Erde größer ist als die der Atmosphäre, muß ein östlicher Wind herrschen (zweiter und erster Fall der Definition).

Der Nordwest wird also in südöstlicher Richtung bis zu einem gewissen Punkt gegen Osten gelangen; hier ist er in allmälicher Wendung zum Nordwind geworden, worauf er in einen östlichen Wind übergeht und rückwärts nach Südwest hin seinen Weg fortsetzt. — Eine zweite Umbiegung kann er nicht machen. —

Dem Nordwest in der nördlichen Halbkugel entspricht der Südwest in der südlichen. Derselbe geht bis auf einen gewissen Punkt in nordöstlicher Richtung vor, dann wendet er um und geht als Südost gegen Nordwest weiter.

c. Bahnlinie eines Nordostwindes.

Die Rotation der Erde (Fall 1) ist größer als die der Atmosphäre. Der Weg des Windes führt nach Südwest hin; die Rotation der Erde vergrößert sich beständig, sie bleibt daher immer größer als die der Atmosphäre. Die Bahnlinie

Digitized by Google

kann deshalb keine Wendung machen und die Richtung des Windes wird nur nach und nach immer östlicher.

Dem Nordost in der nördlichen Halbkugel entspricht der Südost in der südlichen. Seine Richtung geht nach und nach ebenfalls in eine mehr östliche über.

4. Bahnlinie eines Südwestwindes.

Die Rotation der Erde ist (Fall 3) kleiner als die der Atmosphäre und nimmt in der Richtung nach Nordost immer mehr ab; sie bleibt also beständig kleiner als die der Atmosphäre; eine Wendung findet nicht statt, und die Richtung des Windes geht allmälich mehr nach Westen.

Dem Südwest in der nördlichen Halbkugel entspricht der Nordwest in der südlichen.

Auf diese Weise kann man die Bahnlinie eines jeden, in einer beliebigen Richtung wehenden Windes verfolgen, und wenn man diese allgemeine Erörterung, welche die mathematische Function einer Bahnlinie in ihrer geometrischen Bedeutung charakterisirt, in die mathematische Sprache übersetzt, so erhält man die Gleichung der Bahnlinie, aus welcher man die Bahn selbst Punkt vor Punkt auf der sphäroidischen Oberfläche der Erde bestimmen kann. Diese Arbeit kann aber in einer populären Darstellung nicht Platz finden, weshalb ich sie einer besonderen Abhandlung vorbehalten muß.

Aus den Umbiegungen der einzelnen Winde, die wir kennen gelernt haben, lassen sich verschiedene, bisher dunkle Erscheinungen erklären. Wenn z. B. auf irgend einem Punkt in der nördlichen Halbkugel ein Nordost weht, der in seiner rückwärtigen Verlängerung nicht zu finden ist, so war dies ein Nordwest, der sich in einen Nordost umgebogen hat. Oder: weht irgend wo ein Südwest, dessen Spur in seiner rückwärtigen Verlängerung nicht gefunden wird, so war es ein Südost, der sich in einen Südwest umgebogen hat. Ferner: verliert sich die Spur eines Südost oder eines Nordwest, so weiß man, daß man über ihre Umbiegungen hinaus ist. Ein Südost, welcher in Afrika entsteht, kann nach seiner Umbiegung als Südwest in Europa wehen. Ein Nordwest im nördlichen Europa kann im südlichen als ein Nordost auftreten u. s. w. u. s. w.

3. Ringförmige Stürme und Wirbelwinde. Wir haben gesehen, daß in der nördlichen Halbkugel ein Südost halbkreisähnlich in einen Südwest umbiegt, und ein Nordwest halbkreisähnlich in einen Nordost. Wenn nun zwei solche Winde so zusammentreffen, daß sich ihre halbkreisähnlichen Bewegungen zu einem ganzen Kreise ergänzen, so entsteht ein ringförmiger Wind oder Sturm, der von Südost über Südwest, Nordwest und Nordost herum dreht.

In der südlichen Halbkugel wendet der Nordost sich um in einen Nordwest; der Südwest in einen Südost. Wenn nun beide halbkreisähnliche Bewegungen

Digitized by Google

sich zu einem vollen Kreise vereinigen, so entsteht ein ringförmiger Sturm, welcher von Nordost über Nordwest, Südwest und Südost herum dreht.

Zur praktischen Veranschaulichung sagt man: die ringförmigen Stürme in der nördlichen Halbkugel drehen sich in dem Sinne wie die Zeiger einer Uhr; in der südlichen Halbkugel gegen die Zeiger einer Uhr. Die Seefahrer haben die praktische Regel: Man stelle sich mit dem Rücken gegen den Wind und strecke in der nördlichen Halbkugel den rechten, in der südlichen den linken Arm aus, so zeigt die Hand nach dem Centrum des ringförmigen Sturmes.

Die ringförmigen Stürme kommen in großartigen Dimensionen vor. Ihre Durchmesser betragen oft 100 bis 200 geographische Meilen. Die Centrifugalkraft der drehenden Bewegung treibt die Luft vom Centrum nach der Peripherie, vermehrt hier und vermindert dort den Barometerstand.

Wenn die Durchmesser der ringförmigen Winde klein werden, so werden es Wirbelwinde, und geben im kleinen Maßstabe oder in den letzten Ausläufern der großen, die kleinen Wirbel, welche bei gutem Wetter auf den Feldern ihr Spiel treiben.

Die Bewegung der Luft in den Wirbelwinden, welche horizontal um eine vertikale Axe drehen, geht schrauben- oder spiralförmig in die Höhe (Sand- und Wasserhosen). Die Zuströmung der Luft findet unten von der Peripherie aus nach dem Centrum hin statt. In Gewitterstürmen drehen die Wirbel die warme Luft mit ihrem Wasserdampf hinauf in die Region des Niederschlages (Wolkenbrüche), und wenn sie sehr heftig werden, so drehen sie die Regentropfen, ähnlich wie im kleinen Maßstabe die Gras- und Strohhalme, hinauf in die Eisregion, wo sie gefrieren und sich im Wirbel so lange vergrößern, bis die Schwere die Oberhand gewinnt. Sie stürzen alsdann als Hagel *) gewöhnlich in einem scharf abgegrenzten Strich herab, und ihre Verwüstungen auf den Feldern lassen oft kaum noch die Spuren der üppigsten Saaten erkennen. Eine regelmäßig rotirende Bewegung können diese Eiskörper, der schraubenförmigen Bewegung wegen, nicht annehmen, daher ihre rundlichen Formen.

Außer diesen horizontal drehenden Wirbeln giebt es auch vertikal drehende, welche eine horizontale Linie zur Axe haben.**) Sie drehen im Sinne der fortschreitenden Bewegung. Meist gehen ihren verheerenden Wirkungen Windstillen voran und folgen ihnen auch nach. Sie sind es, welche in großen Gewitterstürmen die Wassertropfen und kleinen Graupeln in ihrem Wirbel von unten in die Eisregion hinauf und von da wieder hinunter und so lange herumführen, bis sie durch ihre wachsende Größe und Schwere zur Erde herabgeschleudert werden. Dies ist die Entstehung der großen Hagelstücke von der Gestalt eines sehr platten, fast

*) Vergl. Dove, über das Gesetz der Stürme.
**) Siehe Dove, meteorologische Untersuchungen.

Digitized by Google

scheibenförmigen Rotations-Sphäroids, deren Form und Größe das deutlichste Zeugniß ablegt von der drehenden Kraft, welche sie bildete.

Wenn bei windstillem Wetter die Erde mit der Atmosphäre gleichmäßig rotirt, so ist klar, daß jedes südliche Lufttheilchen in unserer Hemisphäre eine größere Geschwindigkeit hat als das nördliche daneben. In der südlichen Halbkugel ist es umgekehrt. Es kann daher auch kleine Wirbelwinde geben, welche im Sinne der Rotation sich drehen, d. h. in der nördlichen Halbkugel von Ost über Nord herum; in der südlichen Halbkugel von Ost über Süd herum. Große ringförmige Stürme, welche in diesem Sinne drehen, giebt es aber gewiß nicht.

4. Wetter und Wetter-Verkündigung. Unter gutem Wetter versteht man in der Regel Tage, wo kein Niederschlag stattfindet. Die Bedingung des Niederschlages ist Temperatur-Erniedrigung unter den Condensations-Punkt des Wasserdampfes in der Atmosphäre. Die Beantwortung der Frage, ob Niederschlag sich bilden könne oder sich bilden werde, setzt daher die Kenntniß der wahren Temperatur der Luftschichten bis zur Wolkenhöhe voraus. Da nun, wie später gezeigt werden wird, die wahre Temperatur der Luftschichten beträchtlich von den Angaben unserer Thermometer abweichen kann, so geht hieraus hervor, wie weit wir noch von dem wahren Kriterium einer Vorausbestimmung des Niederschlages entfernt sind, und daß erst Mittel zur Messung der wahren Temperatur der Luftschichten aufgefunden werden müssen, ehe wir der eigentlichen Lösung dieser Aufgabe näher treten können.

Unser bisheriger Wetter-Verkündiger ist das Barometer. Ich werde versuchen, seine Leistungen darzustellen.

Die Quecksilbersäule im Barometer hält einer Luftsäule von gleichem Durchmesser, welche von dem unteren Niveau des Quecksilbers bis zur Grenze der Atmosphäre reicht, das Gleichgewicht. Daraus folgt, daß das Gewicht der Luftsäule dem der Quecksilbersäule gleich ist. Ueber die Höhe dieser Luftsäule und über die Temperatur-Vertheilung in derselben kann das Barometer seiner Natur nach keinen Aufschluß geben, eben so wenig wie es uns über die Mischungs-Verhältnisse der Luft oder über die Quantität des von ihr aufgenommenen Wasserdampfes belehren kann: es ist nichts weiter als eine Luftwaage. Das Einzige, was sich über die Höhe der Luftsäule ermitteln läßt, besteht in Folgendem: wenn wir, wie Biot und Arago gethan haben, das specifische Gewicht der Luft im Niveau des Meeres bei 28 Zoll 0,905 Linien Barometerhöhe und zugleich das specifische Gewicht des Quecksilbers, beides bei 0 Grad Wärme bestimmen und annehmen, daß die Luft dieselbe Dichtigkeit und 0 Grad Temperatur durch die ganze Höhe hindurch beibehalte, so finden wir, daß eine solche Luftsäule 24489,4 Par. Fuß oder etwas über 1 Meile hoch sein müßte. Das Steigen und Fallen des Barometers kann also nur die Wirkung einer Gewichts-Vermehrung oder Vermindes-

Digitized by Google

rung der darauf lastenden Luftsäule sein und kann aus verschiedenen Gründen stattfinden:

a. Wenn wir die gewaltigen Luftströmungen betrachten, welche nach unserer früheren Schilderung zwischen den Polen und dem Aequator vor sich gehen, so werden wir nicht annehmen können, daß die obere Grenze der Atmosphäre eine ruhige Fläche bilde, wir werden vielmehr zugeben müssen, daß dieselbe sich in großen und kleinen Wellen-Bewegungen befinde. Außerdem hat aber auch die Atmosphäre eben so wie das Meer seine Ebbe und seine Fluth. Das Barometer wird demnach steigen oder fallen, je nachdem die Luftsäule über demselben einen Wellenberg oder ein Wellenthal trifft.

b. Ein Volumen Luft wird durch die Wärme stark ausgedehnt, durch die Kälte zusammengezogen. Eine kalte Luftsäule von demselben Gewicht, wie eine wärmere, hat eine geringere Höhe. Eine kalte Luftsäule von derselben Höhe, wie eine wärmere, hat ein größeres Gewicht. Ungleiche Höhen der Flüssigkeiten, also auch der Luft, setzen sich durch die Schwere schnell in gleiches Niveau.

Stoßen daher zwei Luftströme von ungleichen Höhen und Temperaturen zusammen, so geht oben eine Volumen-Ausgleichung unter dem Einfluß der Schwere sehr schnell, und eine Temperatur-Ausgleichung, wegen der geringen Leitungsfähigkeit der Luft, sehr langsam von statten. Daher wird ein kalter Strom, wo oben die Volumen-Ausgleichung schon erfolgt ist, mehr wiegen als ein warmer, selbst wenn ihr ursprüngliches Gewicht gleich gewesen ist, oder: das Barometer wird bei nördlichen Winden steigen, bei südlichen fallen.*) Da nun die wärmeren südlichen Winde mehr Wasserdampf enthalten und bei uns meistentheils eine Temperatur-Erniedrigung erleiden, die mehr oder weniger allmälich eintritt, so kann das Fallen des Barometers den kommenden Niederschlag vorher andeuten; absolut nothwendig ist er aber nicht, weil die Bildung des Niederschlages eine Temperatur-Verminderung von einer gewissen Größe voraussetzt und kein Niederschlag erfolgen kann, wenn diese Größe nicht überschritten wird.

c. Wenn eine Luftsäule Wasserdampf aufnimmt, so wird ihr Gewicht vermehrt, und das Barometer steigt; wird Wasserdampf in ihr niedergeschlagen, so fällt es. Das Steigen und Fallen ist zwar hier nur die Wirkung des sich bereits in der Luft Zugetragenen, allein, da zwischen der Wolkenbildung und dem Regen eine mehr oder minder große

*) Ausführlicher handelt hierüber Dove (meteorologische Untersuchungen) bei der Darstellung seines berühmten Drehungsgesetzes.

Digitized by Google

Zwischenzeit liegt, so wird das Barometer den zunehmenden Niederschlag und dadurch auch den kommenden Regen vorhersagen, obgleich letzterer auch in diesem Fall nicht nothwendig zu erfolgen braucht.

d. Wenn ein südlicher Luftstrom über uns mit einem nördlichen zusammentrifft, daß eine Stauung, ein Wellenberg entsteht (Dove hat solche Stauungen bestimmt nachgewiesen), so wird das Barometer steigen und doch kann durch die Mischung der kalten mit der warmen Luft Niederschlag erfolgen. Es kann daher auch beim Steigen des Barometers regnen.

Unter den hier aufgeführten vier Fällen kommen nur zwei vor, wo das Barometer eine Witterungs-Veränderung vorhersagen kann. Da es sich aber dennoch im allgemeinen als ein Wetterverkündiger bewährt und dafür anerkannt wird, so folgt daraus nur, daß diese beiden Fälle die am häufigsten vorkommenden sind. — Fälle, welche aus lokalen Ursachen ein Steigen und Fallen des Barometers hervorbringen, mußten hier ausgeschlossen bleiben. —

5. Die Strahlenbrechung in der Atmosphäre und ihre mannichfachen Erscheinungen. — Denken wir uns einen Standpunkt in der Ebene und ein sichtbares Object auf einem Gebirge, und begrenzen wir die dazwischen liegende Luftschicht, unten durch die Horizontalebene des Standpunktes, oben durch die Horizontalebene des Objects, so ist folgendes klar:

a. Die Luftschichten seien nach dem Gesetz der Schwere gelagert und die Temperatur sei von unten bis oben gleich vertheilt. Der vom Object kommende Strahl geht daher immer von einer dünneren in eine dichtere Luftschale über und wird stets ein wenig an die Lothlinie herangebogen. Die Refraction hat bei dieser Temperatur und Lagerung eine bestimmte Größe, die wir mit r bezeichnen wollen, und behält dieselbe unverändert bei, so lange die Barometer und Thermometer an beiden Endpunkten keine Veränderungen erleiden. Geht aber irgend eine Veränderung in der Wärmevertheilung vor sich, so ändert sich augenblicklich die Refraction.

b. Denken wir uns bei derselben Temperatur und derselben Luftmenge in der ganzen Schicht die Dichtigkeiten der einzelnen Luftlagen nicht mehr nach oben abnehmend, sondern gleichmäßig vertheilt, so daß die ganze Schicht von unten bis oben gleiche Dichtigkeit angenommen habe, so bleiben zwar Barometer und Thermometer unverändert, aber es findet gar keine Refraction statt, weil der Lichtstrahl bei seinem Durchgange durch ein Mittel von gleicher Dichtigkeit keine Ablenkung erfährt. Die Refraction r wird also in diesem Fall o, und wir sehen unser Object nicht mehr gehoben, sondern an seinem wahren Ort.

c. Kehren wir den Fall a um, so kehrt sich auch die Refraction um.

Digitized by Google

Barometer und Thermometer bleiben unverändert, die Dichtigkeiten der Luftlagen nehmen von unten nach oben zu: die Refraction r, welche dort positiv war, wird nun negativ (— r), und wir sehen unser Object um eben so viel zu tief, als wir es bei a zu hoch sahen. Die Curve des Strahls, die früher conver gegen die Erde war, wird in diesem Falle concav sein.

d. Nehmen wir an, daß bei a eine wärmere Strömung in dem unteren Theile der ganzen Luftschicht eine höhere Temperatur hervorbringe, während dieselbe am Object unverändert bleibt, so wird von unten nach oben Wärmeabnahme stattfinden. Die Dichtigkeit der unteren Schichten wird durch die Ausdehnung geringer und nähert sich der der oberen Schichten, d. h. der gleichmäßigen Dichtigkeit oder dem Fall unter b. Die Refraction, welche ganz und gar von den Dichtigkeiten abhängt, nähert sich daher ebenfalls der Refraction unter b, d. h. sie ist kleiner geworden als die unter a. Nennen wir ihre Verminderung β, so wird ihr Ausdruck r — β sein. Die Ausdehnung der unteren Schichten hatte aber zugleich auch eine Volumen-Vermehrung zur Folge, daher hebt sich Luft über die obere Horizontalebene empor, und das obere Barometer steigt. Hieraus folgt: je größer die Wärmeabnahme, desto größer ist die Verminderung der Refraction, oder was dasselbe ist, desto kleiner wird die Refraction. Daher steht die Wärmeabnahme mit der Refraction in einem umgekehrten Verhältniß. Wir können die Wärmeabnahme der Höhe proportional annehmen und sie durch — α bezeichnen; dann ist der Temperatur-Unterschied zwischen unten und oben, dividirt durch die Höhe der Schicht = — α. Z. B. die Wärme nehme in 100 Ruthen Höhe um 2 Grad ab, so ist $-{}^{2}/_{100} = -0{,}02 = -\alpha$ (negativ ist α, weil es Wärmeabnahme ausdrückt).

e. Lassen wir jetzt umgekehrt eine wärmere Strömung in den oberen Theil der ganzen Luftschicht eintreten und dort eine Temperatur-Erhöhung herbeiführen, während dieselbe an dem unteren Standpunkt unverändert bleibt, so wird die Wärme von unten nach oben zunehmen; die oberen Schichten werden noch dünner (weniger dicht) werden, als sie vorher waren; Luft erhebt sich über die obere Horizontalebene, und das obere Barometer steigt. Die Verhältnisse der Dichtigkeiten zwischen unten und oben haben sich von der gleichmäßigen unter b weiter entfernt als die von a, daher wird auch die Refraction weiter von o entfernt liegen, als r, d. h. die Refraction wird größer geworden sein, als sie in a war, und ihr Ausdruck kann durch r + β dargestellt werden.

Digitized by Google

f. Unter d haben wir gesehen, daß die Wärmeabnahme in der Höhe die Strahlenbrechung vermindert, und daß für die Wärmeabnahme $-\alpha$ die Strahlenbrechung $= r - \beta$ ist. In dem Verhältniß, wie α größer wird, muß also $r - \beta$ kleiner werden, es muß daher einen Werth von α geben, für den $r = \beta$, also $r - \beta = o$ wird; wir wollen diesen Werth $-n\alpha$ nennen. Geht die Verminderung der Wärmeabnahme auch noch über $-n\alpha$ hinaus, so muß die Strahlenbrechung kleiner als o, d. h. negativ werden, und da sie für $-n\alpha$ um r abgenommen hat, so wird sie für $-2n\alpha = -r$ sein.

Fassen wir die bisher gewonnenen Resultate zusammen, so erhalten wir folgende Uebersicht:

Wärmeabnahme	Refraction
$-2n\alpha$	$-r$
$-n\alpha$	o
$-\alpha$	$r - \beta$
o	r
$+\alpha$	$r + \beta$

Während also die Wärmeabnahme von o bis $-2n\alpha$ beständig größer wird, nimmt die Strahlenbrechung beständig ab und geht von r durch o in $-r$ über. Geht die Wärmeabnahme in Wärmezunahme, d. h. von o in $+\alpha$ über, so wächst die Strahlenbrechung von r bis $r + \beta$. Das allgemeine Gesetz, welches sich hierin ausspricht, können wir folgendermaßen formuliren: Wärmeabnahme in der Höhe bringt Verminderung, Wärmezunahme Vermehrung der Strahlenbrechung hervor.

Die obige Darstellung in allgemeinen Zeichen giebt uns zwar eine allgemeine Idee von dem Verhältniß, in welchem Wärmeab- oder Zunahme zu der Refraction steht, aber noch gar keinen Begriff von den wirklichen Größen, auf die es doch wesentlich ankömmt. Ich werde daher nun, um die wichtigen Erscheinungen, welche die Strahlenbrechung darbietet, zur möglichst klaren Anschauung zu bringen, die allgemeinen Zeichen in Zahlenwerthe übersetzen.

Die Wärmeabnahme beträgt in ihrem mittleren Durchschnitt am Abend auf 50 Ruthen Höhe 1 Grad Réaumur, oder auf $\frac{1}{2}$ Ruthe Höhe $\frac{1}{100}^0 = 0{,}01^0$. Der Zahlenwerth von $-\alpha$ ist daher in diesem Fall $= -0{,}01$. Die Größe der Strahlenbrechung wächst aber auch, wie oben schon bemerkt wurde, im Verhältniß der Quadrate der Entfernung; wenn wir daher die Strahlenbrechung in Zahlen angeben wollen, so müssen wir eine bestimmte Entfernung einführen. Ich nehme demzufolge an, daß die Entfernung von unserem Standpunkte bis zu dem Object im Gebirge 6 Meilen betrage. Mit diesen Daten finden wir folgende Zahlenwerthe:

Digitized by Google

Wärmeabnahme	Hebung des Objectes durch die Refaction in Secunden	in Fußen
— 0,11 °	— 165,6 "	— 116 '
— 0,055 °	0 "	0 '
— 0,01 °	+ 133,4 "	+ 93 '
0 °	+ 165,6 "	+ 116 '
+ 0,01 °	+ 194,4 "	+ 136 '

Wäre die Entfernung nur halb so groß, also gleich 3 Meilen, gewesen, so würde die Hebung nur den vierten Theil betragen; für eine doppelt so große Entfernung dagegen, also für 12 Meilen, würde sie viermal größer sein.

Alle diese Hebungen und Senkungen kommen im Lauf eines Jahres vor, die negative aber am seltensten, und dann erreicht sie auch wohl selten oder nie die oben angegebene Größe; sie zeigt sich meist nur in der Nähe der Erdoberfläche und besonders im Herbst über dem Meere, wenn ein kalter Luftstrom über das wärmere Wasser streicht, und die von dem Wasser an die Luft abgegebene Wärme die untersten Schichten so stark ausdehnt, daß sie minder dicht werden als die darüber befindlichen.

Zur Vervollständigung des Bisherigen werde ich nun noch an einem wirklichen Beispiel den täglichen Gang der Strahlenbrechung darstellen und wähle dazu einen Standpunkt in der Nähe des Harzes, die Kupferkuhle bei Kroppenstädt, welche vom Brocken 6 Meilen entfernt ist.

Station Kupferkuhle, beobachtet am 5 September 1849.

	Tageszeit	6¼	7½	8½	9½	10½	11½	12½	1½	2½	3½	4½	5½	6¾ Uhr
Hebung des Brockens	in Secunden	236	178	154	126	109	106	106	106	106	106	108	113	128
	in Fußen	167	126	109	89	77	75	75	75	75	75	77	80	91

Am frühen Morgen des 5 Septembers erschien also der Brocken durch die Refraction um 167 Fuß über seinen wahren Ort gehoben, am Mittage hatte er sich um 92 Fuß gesenkt, am Abend aber wieder um 16 Fuß gehoben; während der Nacht ist er immer höher gestiegen und hatte am Morgen des 6 Septembers nahe dieselbe Höhe erreicht, welche er am Morgen des 5. hatte. Die Witterung am 5 September war die eines schönen Herbsttages. Einen ähnlichen Gang nimmt die Strahlenbrechung tagtäglich, so lange das Wetter nicht Miene macht sich zu verändern; so wie aber eine Temperatur-Veränderung in den, von dem Lichtstrahl durchschnittenen Luftschichten vor sich geht, nimmt sie augenblicklich andere Werthe an. Allen abnormen Wetterveränderungen gehen gewaltige Sprünge der Strahlenbrechung voran.

Der tägliche Gang der Strahlenbrechung, wie er sich aus den eben mitgetheilten Zahlen ergiebt, ist dem der Wärme entgegengesetzt. Die Wärme ist bei Sonnenaufgang am kleinsten, wächst dann bis einige Stunden nach dem Mit-

Digitized by Google

tage und nimmt gegen den Abend hin wieder ab. Die Strahlenbrechung dagegen ist bei Sonnenaufgang am größten, nimmt dann ab bis zum Maximum der Tages-Temperatur, wo sie ihr Minimum erreicht, und wächst demnächst gegen den Abend hin bis in die Nacht hinein.

Aus dem Gesagten wird nun klar werden, daß die Refraction die wahre Temperatur der Luftschicht zwischen unserem Auge und dem Gebirge sichtbar und unabhängig von den Thermometer-Angaben darstellt. Gesetzt, es sei eine Wärmeveränderung nur in dem oberen Theile der Luftschicht vor sich gegangen, so wird unser Thermometer im Standpunkt davon nicht berührt und eben so wenig das Barometer, denn ersteres kann nur die Temperatur der Luft angeben, welche die Quecksilber-Kugel umschließt, und letzteres kann überhaupt über die Wärmevertheilung in der auf ihm lastenden Luftsäule keinen Aufschluß geben. Die Refraction ist in diesem Fall das einzige Mittel, welches uns eine solche Veränderung kund thut; sie führt uns aber noch weiter: Nehmen wir an, die Thermometer-Beobachtungen im Standpunkt und am Object hätten Wärmeabnahme gegeben, wir hätten aber gleichzeitig die Refraction = r + a gemessen, so sehen wir aus der ersten Uebersicht, daß diese Refraction nur bei Wärmezunahme (+ α) möglich ist, und daraus folgt unzweifelhaft, daß die Luftschicht eine ganz andere Temperatur hatte als die Thermometer anzeigten.

Ein solcher Fall liegt in den beiden ersten oben mitgetheilten Beobachtungen vor.

Die Thermometer zeigten

	in Kupferkuhle	auf dem Brocken	Wärmeabnahme zwischen Kupferkuhle und Brocken
um 6¼ Uhr	7,8	6,6	1,2
„ 7½ „	10,1	6,9	3,2

Nach den Thermometern hätte also in beiden Fällen die Wärme zwischen Kupferkuhle und Brocken abgenommen; die Strahlenbrechung dagegen giebt ganz entschieden Wärmezunahme zu erkennen, denn aus der zweiten Uebersicht geht hervor, daß die Refraction bei Wärmeabnahme kleiner als 165,6 Secunden sein muß, die Beobachtungen haben aber 236″ und 178″ ergeben, woraus folgt, daß die Luftschicht zwischen Kupferkuhle und Brocken Wärmezunahme hatte, während die Thermometer Wärmeabnahme angaben. Diese Wärmezunahme werden wir in Graden angeben können, sobald wir gelernt haben, die Refraction in Temperatur zu übersetzen.

Die Refraction hat, wie wir gesehen haben, ihr Maximum bei Sonnenaufgang, ihr Minimum in den ersten Stunden nach dem Mittage. — Die Wahrnehmung, daß eine Gegend zur Mittagszeit viel flacher aussieht als des Morgens, ist daher keine Täuschung, sondern man sieht die Gegenstände am Horizont des

Digitized by Google

Morgens wirklich viel höher als am Mittage. Der Unterschied kann Hunderte von Fußen betragen.

Hieran schließt sich eine andere, nicht weniger auffallende Erscheinung an. Auf geeigneten Standpunkten sieht man am frühen Morgen entfernte Bergkuppen hoch über den Horizont hervorragen, die nach und nach immer tiefer sinken, gegen 9 oder 10 Uhr ganz verschwinden, des Nachmittages gegen 4 oder 5 Uhr von neuem auftauchen und am Abend wieder hoch über den Horizont hervorragen. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß die Refraction mit der Entfernung der Objecte in einem quadratischen Verhältniß steht; d. h. wenn ein Gegenstand doppelt so weit ist als ein anderer, so wird er viermal so stark gehoben. Bei starker Refraction kommen daher die entfernten Gegenstände hinter den näheren zum Vorschein und bei kleiner Refraction verschwinden sie wieder.

Da die Luft ein schlechter Wärmeleiter ist, und strahlende Wärme durchgeht ohne ihr etwas davon mitzutheilen, so würde, ungeachtet der großen, oben beschriebenen Luftmischungsacte, die tägliche Wärme, welche die Sonne der Erdoberfläche mittheilt, doch nicht hoch in die Atmosphäre dringen können, wenn nicht die Luft durch ihre große Ausdehnungsfähigkeit zugleich einen der Erwärmung proportionalen Auftrieb erhielte. So wie aber die am Boden erwärmte Luft aufsteigt, so sinken kältere Schichten nieder und machen, wenn sie erwärmt sind, aufsteigend, anderen niedersinkenden Platz. Von dem Erheben erwärmter Luftschichten giebt uns eine aufsteigende Rauchsäule eine deutliche Vorstellung. Den Hergang des Mischens dichterer mit weniger dichten Lufttheilen können wir uns an einem Glase Zuckerwasser veranschaulichen.

Diese Bewegungen der wärmeren aufsteigenden und der kälteren niedersinkenden Luftschichten verändern die Temperatur bis zu einer gewissen Höhe in der Atmosphäre sehr stark, stören das allgemeine Gesetz der Wärmeabnahme am meisten und sind außerdem mit vielen anderen Refractions-Erscheinungen verbunden: sie bringen das Flimmern, Wallen und Zittern der Gegenstände hervor. Der Lichtstrahl geht nämlich bald durch wärmere, bald durch kältere Luftschichten und wird deshalb verschieden gebrochen. Das Bild des Gegenstandes bleibt dabei nicht an seinem Ort, sondern erscheint bald rechts bald links daneben, bald darüber bald darunter und scheint deshalb zu zittern. Die Schnelligkeit der Deplacirung der Bilder hängt von der Heftigkeit der Bewegung der sich mischenden Luftschichten ab; sie ist bei starken Temperatur-Veränderungen groß, bei geringen klein; bei Windstillen größer wie bei bewegter Luft und hört bei heftigem Winde oft ganz auf. Der Grund hiervon ist in der besseren Mischung der Luftschichten zu suchen und ganz derselbe, der uns die Hitze im Luftzuge weniger empfindlich macht als im Schutz gegen den Wind. —

Die verschiedenen Stadien des Zitterns der Gegenstände und der damit

Digitized by Google

verbundenen größeren und kleineren Temperatur-Veränderungen lassen sich deutlich erkennbar an entferntem Heliotropenlicht*) beobachten.

Bei gleichmäßiger Witterung tritt durch die allmäliche Abkühlung in der Nacht Ruhe und Gleichgewicht in der Atmosphäre ein, und das Heliotropenlicht erscheint bei Aufgang der Sonne ruhig und klein wie ein prächtiger Stern. In dem Grade wie die Sonne anfängt stärker zu wirken, ändert sich dieser Zustand; erwärmte Luftschichten steigen auf, kältere sinken nieder; das Licht fängt an kleine Schwingungen zu machen, und der feine Lichtpunkt nimmt größere Dimensionen an. Mit der steigenden Temperatur wächst die Heftigkeit der Schwingungen bis zu dem Maximum der Tageswärme. Der Lichtschein vergrößert sich in demselben Verhältniß und wird durch die zahllose Menge der Bilder und die damit verbundene Zerstreuung des Lichtes immer matter und matter und zuweilen so matt, daß er ganz das Glänzende des Lichtes verliert und oft als ein weißes, kaum bemerkbares Wölkchen am Horizont erscheint. Nach dem Maximum der Tageswärme läßt die Heftigkeit der Bewegungen allmälich nach; es tritt wieder Gleichgewicht ein und das Heliotropenlicht kehrt langsam zu der Größe und dem Glanze eines ruhigen Sternchens zurück. Gegen Abend, wenn die Oberfläche der Erde sich abkühlt, die kältere Luft von den Bergen und Höhen in die Thäler und Ebenen abfließt und sich abermals mit der warmen zu mischen beginnt, entsteht ein zweites Zittern, das sich durch den abnehmenden Impuls der Sonne von dem ersten durch viel langsamere Schwingungen unterscheidet, so daß man häufig die einzelnen Bilder in einer Anzahl bestimmter Lichtpunkte, welche in Kreisform um einen Mittelpunkt zu hüpfen scheinen, deutlich erkennen kann. Später am Abend beschleunigen sich die Schwingungen, werden aber selten so schnell, daß sie wie am Mittage in einen gleichmäßigen Lichtschein übergehen.

Zuweilen sieht man bei stiller Luft und ruhigem Licht zwei und mehrere Bilder über einander, ich habe deren sogar schon acht gesehen, die genau in einer Vertical-Ebene über einander standen, wohl eine halbe Stunde lang unbeweglich blieben und dann bei der Abkühlung der Luftschichten am Abend allmälich verschwanden. Diese Erscheinung gehört zu den Luftspiegelungen.

Bei sehr stiller und warmer Luft sind die am Abend eintretenden Schwingungen zuweilen so langsam, daß sie Minuten dauern und in einer langsamen Bewegung des sonst sehr bestimmten Lichtpunktes von links nach rechts, von oben

---

*) Der Heliotrop, im Jahre 1821 von Gauß erfunden, ist ein kleiner gewöhnlicher Spiegel, etwa 4 Quadratzoll groß, mit einer Vorrichtung, um das Sonnenlicht damit stets auf einen bestimmten Punkt werfen zu können. Das auf diese Weise von dem Spiegel nach einem 8 bis 10 Meilen und weiter entfernten Ort hingeworfene Licht ist daselbst wie ein glänzender Stern am hellen Mittage zu sehen. Man bedient sich dieses Instrumentes bei den Vermessungen, um entfernte Punkte dem Beobachter sichtbar zu machen.

Digitized by Google

nach unten und umgekehrt bestehen. Die Größe dieser Bewegung mag dem Durchmesser des größten Lichtscheines am Mittage gleichkommen und kann eine halbe Minute und darüber betragen. Ein ganz ähnliches langsames Schwanken zeigt auch der mittlere Ort des großen Lichtscheines, welcher mehrere Stunden vor und nach dem Mittage stattfindet.

Wenn das heftige Zittern aller Gegenstände und des Heliotropenlichtes durch das rauchähnliche wirbelnde Aufsteigen erwärmter Luftschichten hervorgebracht wird, so kann das langsame Schwanken dadurch erklärt werden, daß zwei Luftströme von ansehnlicher Mächtigkeit, aber von sehr verschiedener Temperatur mit verticaler Scheidewand und großen Seitenausbiegungen langsam neben einander wogen, ähnlich wie das verschieden gefärbte Wasser eines Seitenflusses lange neben dem Wasser des Hauptstromes fließt, ohne sich mit demselben zu mischen. Je nachdem nun der Lichtstrahl durch eine wärmere oder eine kältere Ausbiegung des einen oder des anderen Luftstromes geht, scheint das Object sich nach links oder nach rechts zu bewegen und hin und her zu schwanken. Das von A. v. Humboldt und neuerdings von Dr. Vogel unter den Tropen beobachtete Schwanken der Sterne am Horizont scheint eine ganz ähnliche Erscheinung zu sein, nur in einem, im Verhältniß der terrestrischen zur astronomischen Refraction vergrößerten Maßstabe.

Seiten-Refraction findet zwar im allgemeinen nicht statt; Rauch, Nebel und selbst Regen, wenn sie zwischen Auge und Object in beliebigen Richtungen vorüberziehen, bringen keine wahrnehmbare Veränderung in der Azimuthal-Richtung hervor, allein die langsamen Schwingungen des Heliotropenlichtes und das Schwanken der Sterne sind dennoch hierher gehörige Erscheinungen, und manche andere Beobachtungen deuten unter gewissen Lokalverhältnissen entschieden auf Seitenablenkungen hin.

Bei ruhiger und sehr durchsichtiger Luft zeigt das Heliotropenlicht zuweilen ein lebhaftes Farbenspiel, ähnlich dem, welches man im Sonnenschein an Thau- oder Regentropfen beobachtet.

Alle diese mannichfachen Erscheinungen haben zunächst ihren Grund in Temperatur-Veränderungen, die Strahlenbrechung ist also ein Maß dafür, und Beobachtungen in diesem Sinne richtig angeordnet, würden uns Aufklärung über den Zusammenhang der Erscheinungen mit dem Wetter verschaffen können. Bis jetzt ist aber noch absolut nichts in dieser Beziehung geschehen.

Einen anderen Reichthum von Erscheinungen, die noch auf ihre Erforschung warten, bieten die Farbennüancen des Himmels und der Wolken dar. Sie hängen ab von dem Stande der Sonne, von der Temperatur der Luft, der Quantität ihres Gehaltes an Wasserdampf und der Temperatur des Condensationspunktes, und stehen offenbar mit der Strahlenbrechung und mit der Witterung so in Verbindung (ihre auffallendsten Erscheinungen, die Abendröthe und die Morgenröthe, dienen sogar zur Wetterprophezeiung), daß eine gründliche Untersuchung

Digitized by Google

wichtige Resultate verspricht. Die Farben sind sinnreich mit den Tönen verglichen worden. Aus den Tonveränderungen einer schwingenden Saite kann man auf ihre Temperaturveränderung schließen; sollte man daher nicht auch aus den Farbenveränderungen des Himmels auf die Temperaturveränderungen der Luft schließen können? —

Die verschiedenen Trübungen der Atmosphäre, Nebel, Rauch, Höhrauch (trockene Nebel), so wie auch bedeckter Himmel, vermindern die Wärmeentwickelung an der Oberfläche der Erde und vergrößern die Refraction. Ueber den täglichen Gang und die Größe der Refraction bei bedecktem Himmel fehlen zur Zeit noch alle Beobachtungen.

Die Luftschichten an der Oberfläche der Erde werden oft sehr stark erhitzt, und wenn sie sich ihrem Wärmegrade nach mit Wasserdampf sättigen könnten, so würden die Nebel und Wolkenbildungen unmittelbar darauf folgen; dazu läßt ihnen aber der starke Auftrieb, den sie gleichzeitig durch die Wärme erhalten, keine Zeit, so daß sie bei ihrem Aufsteigen noch lange nicht mit Wasserdampf gesättigt sind. Die Höhe der Wolkenbildung hat die Temperatur des Condensationspunktes des Wasserdampfes in der Luft und kann unter gewissen Umständen mit Sicherheit bestimmt werden; bis jetzt ist aber noch nichts dafür geschehen. Bei heiterem Himmel sieht man oft über den Gebirgen oder einzelnen hohen Kuppen, z. B. über dem Brocken, Tage lang eine einzelne Wolke stehen, die weder ihre Größe, noch ihren Ort verändert. Diese Erscheinung ist das Resultat eines doppelten Processes: ein gleichmäßiges Niederschlagen auf der einen und ein eben so gleichmäßiges Auflösen des Wasserdampfes auf der anderen Seite des Gebirges Wenn nämlich der Wind die warmen Luftschichten aus der Ebene aufsteigend in die kälteren Regionen über dem Gebirge führt, so bilden sich sichtlich auf bestimmten Stellen kleine Wölkchen, die sich nach und nach bis zu einem gewissen Punkt vergrößern, dann aber auf der anderen Seite des Gebirges durch die absteigende Strömung wieder in wärmere Luftschichten geführt und hier eben so schnell aufgelöst werden, wie sie dort entstanden.

Je größer die Wärme an der Oberfläche der Erde wird, desto höher steigt der Wasserdampf, ehe er die Region des Niederschlages erreicht; daher sind im allgemeinen die Wolken im Sommer höher als im Winter. Durch die größere Wärme an der Erde ist aber dennoch die Wärmeabnahme im Sommer größer als im Winter; mit der Strahlenbrechung verhält es sich umgekehrt, diese ist im Winter größer als im Sommer und scheint auch in nördlichen Gegenden größer zu sein als in südlichen. Im Winter scheint sogar, bis zu ansehnlichen Höhen, Wärmezunahme, verbunden mit sehr großer Strahlenbrechung stattzufinden; so sinkt z. B. in strengen Wintern das Thermometer auf dem Brocken nie so tief als in der Ebene. Beobachtungen über die Strahlenbrechung im Winter fehlen aber gänzlich.

Bei den ungleichen Mengen von Wasserdampf, welche die Luft an der

Digitized by Google

Erdoberfläche aufnimmt, kann es kommen, daß bei zunehmender Wärme der aufsteigende Wasserdampf viele Tage hindurch nicht die Region des Niederschlages erreicht, oder daß der neu aufsteigende Dampf schon in geringerer Höhe zum Niederschlage kömmt als der früher aufgestiegene; daher einerseits eine Reihe heiterer Tage mit einem regelmäßigen Gange der Strahlenbrechung; andererseits besondere Wolkenbildungen in verschiedenen Höhen über einander mit einem Wechsel ihrer elektrischen Polarität und großen Witterungs- und Temperaturveränderungen mit gewaltigen Sprüngen in der Strahlenbrechung.

Wenn große südliche Luftströmungen mit kälteren nördlichen zusammentreffen und mehr oder weniger Niederschlag hervorbringen, so entstehen trübe Tage oder anhaltendes Regenwetter. Je mehr Regen aber fällt, desto mehr Wasserdampf wird gebildet; daher oft längere Perioden regniger Tage mit allmälich sinkender Wärme, als Folge fortgesetzter Temperaturausgleichung der kälteren und wärmeren Luftschichten. Deswegen folgen gewöhnlich auch starke Abkühlungen auf längere Regenperioden, verbunden mit einem erheblichen Wechsel der Strahlenbrechung.

Obgleich das Wetter ganz entschieden seine guten und schlechten Perioden hat, so ist uns doch über den Eintritt und die Dauer desselben so gut wie nichts bekannt. Aus dem periodischen Gange selbst folgt indessen doch eine Wahrscheinlichkeit, nämlich die: wenn man fortgesetzt wettet, daß das Wetter morgen so bleiben werde, wie es heute war, so wird man viel öfter gewinnen als verlieren.

Eine ähnliche Periodicität wie bei der Witterung zeigt sich auch bei der Strahlenbrechung; sie bleibt zuweilen in einem Jahre Wochen und Monate lang unter ihrem Mittel und hält sich in einem anderen eben so beharrlich darüber. In welchem Zusammenhange dieser Gang der Strahlenbrechung aber mit dem Wetter stehe, so wie darüber, wie sich dieselbe zu der mittleren Wärme verschiedener Sommer verhalte, fehlen noch alle Beobachtungen.

Andere Erscheinungen der Refraction und Reflexion sind: die Dämmerung, die Nebensonnen, die Höfe und Regenbogen der Sonne und des Mondes. Mondregenbogen sind selten und werden theils mit, theils ohne Farben gesehen. Nebelbogen sind farblos weiß.

Auch das Brilliren der Thau- und Regentropfen im Sonnenlicht und der Lichtschein, den man am frühen Morgen auf einer bethauten Grasfläche um den Schatten seines Kopfes sieht, sind Wirkungen der Refraction.

Zu den besonderen Erscheinungen der Refraction gehören noch die Luftspiegelungen, die A. v. Humboldt so vortrefflich beschrieben, und deren vollständige Theorie Biot gegeben hat; so wie auch die optischen Täuschungen, das Brockengespenst, Rigibild und die fata morgana mit ihren vielfachen Gestaltungen und Umwandlungen; mit ihren geraden und umgekehrten, doppelten und vielfachen Bildern, Verzerrungen, Vergrößerungen und Verkürzungen und oft wunder-

Digitized by Google

baren, stets abwechselnden Zusammenstellungen der Bilder ein und desselben Objects. Die ödesten und einförmigsten Gegenden der Erde, denen die Mannichfaltigkeit der Formen fehlt, und die Reize einer lebensfrischen Vegetation abgehen, die Steppen, Wüsten, Sandschellen und Sanddünen der Meere und Seen sind entschädigt durch dieses wunderbare Gaukelspiel der Natur, dessen erster unmittelbarer Eindruck Zauberei ist.

Nach dieser Schilderung der wesentlichsten Erscheinungen, welche die Strahlenbrechung darbietet, werden wir uns einen ungefähren Begriff davon machen können, wie groß und ausgedehnt das Feld ist, was noch unbearbeitet und unerforscht vor uns liegt; aber Niemand möge glauben, daß die Anzahl der Erscheinungen erschöpft sei: das Spiel der Wärme an der Oberfläche der Erde und in den untersten Luftschichten ist in seiner Mannichfaltigkeit unerschöpflich. Das Binden der Wärme bei dem Verdunsten des Wassers, bei dem Schmelzen des Eises; das Freiwerden derselben bei der Bildung des Niederschlages (Thau), bei dem Gefrieren des Wassers; die lokalen Einflüsse ungleicher Erwärmungsflächen, wie Wasser und Land, und hier wieder die Bodenbeschaffenheit, Sand, Lehm, Felsarten, mit oder ohne Vegetation u. s. w. u. s. w. bilden eine ganz unzählbare Menge von Fällen, in denen immer andere und andere Refractions-Erscheinungen sich abspiegeln.

Je mehr wir bemüht sind, uns eine Naturerscheinung in ihrer ganzen Mannichfaltigkeit vor Augen zu führen; je mehr es uns gelingt, sie in ihren Ursachen und Wirkungen zu verfolgen und zu erkennen, desto mehr werden wir überzeugt, daß überall in der Natur mit dem Minimum der Mittel ein Maximum geleistet wird, und desto klarer und bestimmter tritt der Begriff der größten Vollendung, der höchsten Vollkommenheit in allen Dingen vor unsere Seele. So ist es auch hier nicht bloß die Mannichfaltigkeit der Erscheinungen allein, welche wir an der Brechung des Lichtes in den Körpern und in der Atmosphäre zu bewundern haben: sie ist im Glase die Grundbedingung zur Construction der Fernröhre, und in der Atmosphäre eine Verstärkung der Lichtquelle, indem sie jedem Punkt der Erde mehr Sonnenlicht zuführt, als er ohne die Refraction erhalten würde, und dabei den reichlich mit Wärme versorgten Aequatorial-Gegenden das Wenigste, den spärlich versorgten Polar-Gegenden dagegen das Meiste von ihrer Spende zukommen läßt. Am anschaulichsten manifestirt sich diese Wirkung durch die Verlängerung des Tages vermöge der Refraction, die unter dem Aequator noch nicht 3 Minuten, in den Polar-Gegenden dagegen 3 Wochen und darüber beträgt.

Dies sind in allgemeinen Zügen die vielfältigen Erscheinungen, welche das Spiel der Wärme in Verbindung mit der Rotation der Erde in unserer Atmosphäre hervorbringt; dies die einfachen Mittel, welche die gewaltige Dampfmaschine unseres Luftkreises in Bewegung setzen und in ununterbrochenem Gange

Digitized by Google

erhalten: ihre Schwankungen führen den Segen der Felder oder die Noth der Mißernten herbei, und ihre Kraft steigert sich in Verbindung mit den elektrischen Thätigkeiten von den mildesten Wirkungen bis zu den gewaltsamsten Zerstörungen, von dem erquickenden Thau bis zu den Verwüstungen der Wetter. Kein Wunder also, wenn wir die Strahlenbrechung von einem namhaften Plus durch Null in Minus übergehen sehen.

Nachdem wir gesehen haben, wie die Strahlenbrechung uns über warme und kalte Luftströmungen, so wie überhaupt über alle Temperaturveränderungen in der Atmosphäre Auskunft giebt, wende ich mich nun zu der Darstellung, wie ich auf einem, bis dahin der Meteorologie fremden Gebiete auf den Zusammenhang der Witterungskunde mit der Landesvermessung geleitet wurde, um daran zu zeigen, wie die Fortschritte in einer Wissenschaft oft für eine andere neue Bahnen brechen können, und wie man stets darauf hin arbeiten muß, die verwandten Wissenschaften einander näher zu bringen und ihre wechselseitige Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn man heutzutage neue und gemeinnützige Resultate herbeiführen will.

Die irdische Strahlenbrechung ist zwar schon lange bekannt, so wie auch ihr Einfluß auf das trigonometrische Nivellement; allein ihre verwickelten Erscheinungen und besonders ihre schwankende Größe ließ eine nähere Bestimmung derselben so schwierig erscheinen, daß man sie lange bei Seite liegen ließ und sie eben so wie die Witterung als etwas Unbekanntes betrachtete, dem man nicht beikommen könne. Selbst Gauß und Bessel erreichten vorläufig nicht mehr, als daß sie ihren nachtheiligen Einfluß auf die Höhenmessungen unter gewissen Beschränkungen summarisch beseitigten.

Das erste Nivellement nach Bessel's Anordnung habe ich im Jahr 1835 zwischen Swinemünde und Berlin ausgeführt. In demselben Jahr ließ auch W. Struve bei dem Nivellement zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere gleichzeitig dieselben Grundsätze in Anwendung bringen. W. Struve hatte schon früher die Veränderlichkeit des Coefficienten der irdischen Strahlenbrechung nach der Tageszeit zu bestimmen gesucht; ein Gegenstand, dem ich während der Küstenvermessung ebenfalls meine ganze Aufmerksamkeit widmete, und der mir reiche Erfahrungen einbrachte. Als ich daher im Jahre 1849 den Auftrag erhielt, das erwähnte Nivellement von Berlin bis nach dem Brocken fortzusetzen, machte ich dem Chef des Generalstabes der Armee, General-Lieutenant v. Reyher, den Vorschlag, dasselbe nach einem neuen Plane auszuführen und bei dieser Gelegenheit besondere Refractions-Beobachtungen zur Erforschung der Theorie anzustellen. Dieser Vorschlag wurde genehmigt und zu dem beabsichtigten Zweck in der Nähe des Harzes drei in einer Verticalebene liegende Nivellements-Stationen, Kupfer-

Digitized by Google

kuhle (bei Kroppenstädt), Derenburg und Brocken*) dazu ausersehen. Die immer sehr veränderliche Witterung auf dem Gebirge war aber dem Unternehmen nicht sehr günstig, und es konnten nur wenige gute Tage abgewartet werden, so daß eigentlich nur zwei ganz vollständige Reihen von Beobachtungen zu Stande gebracht wurden, die sich aber bei halbstündigen Ablesungen der Instrumente, jede für sich, auf 30 continuirliche Stunden ausdehnen, während welcher Zeit wir (ich selbst und die daran theilnehmenden Officiere) uns nicht von den Instrumenten entfernt haben.

Mit diesem geringen Material fing ich meine Untersuchungen an, die Anfangs wenig versprachen und erst nach vielen vergeblichen Anstrengungen im Jahr 1855 von Erfolg begleitet wurden. In einer Abhandlung (Astronomische Nachrichten Nr. 980) wieß ich nach, daß zwischen der astronomischen Refraction und der terrestrischen kein anderer Unterschied bestehe, als daß der Lichtstrahl bei der ersteren durch die ganze Atmosphäre, bei der letzteren nur durch einen Theil derselben gehe, und daß sich die terrestrische Refraction ganz eben so wie die astronomische, aus denselben Grundformeln, welche Laplace im 4. Bande der méc. céleste für den Weg eines Lichtstrahles in der Atmosphäre gegeben hat, herleiten und durch die Dichtigkeiten der Luftschichten und die Wärmevertheilung in denselben, d. h. aus Barometer- und Thermometerstand, darstellen lasse. Mit Hülfe dieser Formeln konnte ich die Wärmeabnahme der Luftschichten zwischen Brocken und Kupferkuhle, und also auch die wahre mittlere Temperatur derselben lediglich aus der beobachteten Refraction und dem Barometerstande berechnen und mit den Thermometer-Angaben vergleichen. Hierbei ergab sich, daß die berechneten Temperaturen der Luft in den Mittagsstunden mit den beobachteten ziemlich übereinstimmten; am Abend, und besonders am frühen Morgen zeigten sich dagegen sehr starke Differenzen, die ich Anfangs gar nicht zu deuten wußte.

Da die aus den Barometer-Beobachtungen berechneten Höhenunterschiede zwischen Brocken und Kupferkuhle ebenfalls bedeutend von der trigonometrischen Bestimmung abweichen, so mußte erst diese Angelegenheit ins Reine gebracht werden, ehe an eine Aufklärung der oben erwähnten Temperatur-Differenzen zu denken war. Diese Untersuchung führte mich auf eine neue Barometerformel**) zum

---

*) Ich kann nicht unterlassen, mit der größten Dankbarkeit hier der Unterstützungen zu gedenken, welche Se. Erlaucht der regierende Herr Graf zu Stollberg-Wernigerode uns bei den Beobachtungen auf dem Brocken zu Theil werden ließ, wodurch hauptsächlich das Gelingen der schwierigen Beobachtungen in dieser Höhe ermöglicht wurde und ihnen eine für wissenschaftliche Untersuchungen genügende Ausdehnung gegeben werden konnte.

**) Diese Formel ist bereits bei einem barometrischen Nivellement im Harz von C. Prediger mit den älteren verglichen und in der Zeitschrift Maja des Clausthaler naturwissenschaftlichen Vereins das Resultat bekannt gemacht worden. Es heißt daselbst Seite 32: „Die Formel von Baeyer schließt sich besser als alle vorhergehenden an die Wahrheit an."

Digitized by Google

Höhenmessen, die in Poggendorf's Annalen der Physik und Chemie Bd. 98, Seite 371, abgedruckt ist. Die Berechnung der Höhenunterschiede nach dieser Formel gab in den Mittagsstunden eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den trigonometrischen Messungen, zeigte aber am Abend und besonders am frühen Morgen starke Abweichungen in Minus, die eben so wie die oben erwähnten Temperatur-Differenzen gegen Mittag allmälich verschwanden. Da der Barometerstand an dem Beobachtungstage sich vom Morgen bis zum Mittage fast gar nicht verändert hatte, so konnte die Ursache kaum anderswo als in einer Temperaturverschiedenheit der Luftschichten und der Thermometer gesucht werden. Es lag demnach der Gedanke nahe, daß die Luftschicht zwischen Brocken und Kupferkuhle eine höhere Temperatur gehabt haben müsse als die Thermometer angezeigt hatten. Ich berechnete nun die Barometerhöhen mit der aus der Refraction berechneten höheren Temperatur, und jetzt stimmte die Barometermessung mit der trigonometrischen am Morgen eben so gut wie am Mittage überein.

Hiermit war zur Evidenz erwiesen, daß die Luft in einer gewissen Höhe während der Nacht wirklich eine höhere Temperatur gehabt hatte, und daß sie noch am Morgen um fast 4° Réaumur wärmer war, als die Thermometer angegeben hatten. Auf diese Weise war ich bei meinen Untersuchungen über die terrestrische Strahlenbrechung und über die Höhenmessung mit dem Barometer unvermuthet bei dem neuen meteorologischen Resultate angelangt, daß die Erde in jeder Nacht in einer gewissen Höhe mit einer wärmeren Luftschicht umgeben ist, die in der allweisen Anordnung der Natur unzweifelhaft den Schutz der Pflanzen zum Zweck hat.

Nachdem dies Factum erkannt und durch andere wiederholte Beobachtungen erwiesen ist, kann man sich dasselbe auch auf eine sehr einfache Weise a priori klar machen: die am Tage an der Oberfläche der Erde erhitzte Luft steigt auf und hält als schlechter Leiter die einmal angenommene Temperatur fest; die Abkühlung in der Nacht findet nur an der Oberfläche der Erde, auf den Höhen verhältnißmäßig eben so wie in den Ebenen statt und theilt sich nur den zunächst liegenden Luftschichten allmälich mit, so daß folgende Wärmevertheilung stattfindet: von der Oberfläche der Erde an nimmt die Wärme zuerst bis zu einer gewissen Höhe zu und dann bis zur Grenze der Atmosphäre ab. Wie hoch die warme Luftschicht in die Atmosphäre hinaufreicht, darüber konnten bis jetzt noch keine Beobachtungen angestellt werden.

Diese Entdeckung steht aber nicht isolirt da, sie weiht uns zugleich tiefer in die Geheimnisse über die wunderbare Constitution unserer Atmosphäre ein und giebt uns Aufklärung über verschiedene Erscheinungen, die bisher in Dunkel gehüllt waren. Hierher gehören z. B. die Fragen: Warum fällt der meiste Thau des Morgens erst nach Sonnenaufgang? — Wie geht es zu, wenn die Luft bei Sonnenaufgang klar und durchsichtig ist, daß sich später, wenn sie schon eine

Digitized by Google

gewisse Höhe über dem Horizont erreicht hat, erst Nebel bilden, da doch sonst mit der steigenden Wärme die Nebel aufgelöst werden?

Antwort: Da die Erde in einer gewissen Höhe in der Nacht mit einer beispielsweise 4° wärmeren Luftschicht umgeben ist, die sich in windstiller Nacht mit der kälteren Luft darunter ins Gleichgewicht gesetzt hat, so wird bei der ersten Wirkung der Sonne nach ihrem Aufgange die kalte Luft am Boden in Bewegung gesetzt und erhält, sobald sie um etwas (z. B. um 1°) erwärmt ist, schon einen ansehnlichen Auftrieb, da sie aber noch um 3° kälter ist als die obere Luft, so wird diese durch das Aufsteigen der kälteren abgekühlt und der überschüssige Wasserdampf darin niedergeschlagen. So lange der Niederschlag so stark ist, daß die Schwere ihn zur Erde zieht, fällt Thau; wird aber später bei der stärkeren Wirkung der Sonne und größerer Ausgleichung der Temperatur der Niederschlag schwächer, so daß die Schwere ihn nicht mehr überwältigen kann, so bleibt er als Nebel in der Atmosphäre schweben, bis die immer höher steigende Sonne auch diesen wieder auflöst. Diesen Prozeß in der Atmosphäre kann man auf jedem Standpunkt, der eine freie und weite Umsicht gewährt, an jedem heiteren und ruhigen Morgen durch alle Stadien verfolgen; wie sich dagegen die Sache bei bewegter Luft und bei Wind gestaltet, darüber fehlen zur Zeit noch alle Beobachtungen.

Das für die Meteorologie wichtigste Ergebniß meiner Untersuchungen bleibt aber das, daß die Strahlenbrechung ein Mittel abgiebt, um die wahre Temperatur einer Luftschicht von der Mächtigkeit bis zur Höhe der höchsten sichtbaren Bergspitzen lediglich aus der Refraction und völlig unabhängig von den Thermometer-Angaben bestimmen zu können. Folgende Einrichtung ist zu diesem Zweck den bisherigen meteorologischen Instrumenten, dem Barometer, Thermometer und Psychrometer noch hinzuzufügen:

Wenn in der Nähe eines Gebirges, aus dem Fenster eines Wohnhauses eine markirte Bergkuppe, wie z. B. am Harz der Brocken, in Schlesien die Koppe, der Zobten ꝛc. zu sehen ist, so wird ein kleines Fernrohr mit einer Mikrometer-Vorrichtung so festgeschraubt, daß der Faden derselben bei mittlerer Strahlenbrechung auf die Bergkuppe gerichtet ist. Wird die Refraction größer, so steigt die Bergkuppe über den Faden hinauf, im entgegengesetzten Falle sinkt sie unter denselben herab. Stellt man nun den Faden vermittelst des Mikrometers wieder auf die Bergkuppe und liest die Drehung der Schraube an dem eingetheilten Kopfe derselben ab, so erhält man die Veränderung der Strahlenbrechung. Dieser Veränderung der Strahlenbrechung entspricht eine bestimmte Wärmeabnahme, die man in einer vorher berechneten Tabelle aufsuchen und daraus die Temperatur-Veränderung der Luftschicht zwischen dem Standpunkt und der Bergkuppe leicht ermitteln kann. — Es leidet wohl keinen Zweifel, daß wir durch solche Beobachtungen mehr erfahren, als wir gegenwärtig wissen, und

Digitized by Google

daß wir auf diesem Wege Aufklärung über Erscheinungen erhalten können, die uns bisher ein Räthsel geblieben sind. Wenn z. B. in der Höhe zwischen unserem Standpunkt und dem Gebirge ein wärmerer Luftstrom eintritt, so wird zunächst der unvollständig aufgelöste Wasserdampf, der wahrscheinlich die mehr oder minder bläuliche Trübung der Luft hervorbringt, vollständiger aufgelöst, die Luft wird durchsichtiger und die Strahlenbrechung größer, also mit unserer Vorrichtung meßbar. Insofern nun die am Gebirge beobachtete wärmere Luftschicht mit der kälteren in unserer Nähe in Berührung kommt, wird Niederschlag entstehen. Die Stärke des Niederschlages wird nach der Größe der Strahlenbrechung und Temperaturveränderung, die wir beobachteten, zu bemessen sein, und wir werden den Wechsel in der Durchsichtigkeit der Luft, der uns oft aufgefallen ist, erklären lernen. Im gemeinen Leben ist man aus Bedürfniß bereits der Wissenschaft vorangeeilt und hat aus der Trübheit oder Klarheit ferner Gebirgskuppen empirische Wetterregeln abgeleitet. Unsere Vorrichtung wird uns auf die Gründe dieser Erscheinungen führen und uns einen Maßstab dafür an die Hand geben, in wie weit dieselben Vertrauen verdienen oder nicht. Kurz, ein intelligenter Beobachter wird mittels einer solchen Vorrichtung neben seinem Barometer über viele Erscheinungen Belehrung finden und neue beobachten lernen, die bis dahin seiner Aufmerksamkeit entgingen. Auch die verschiedenen Farbentöne des Himmels können auf diesem Wege ihre Deutung finden.

Einen sehr wichtigen Factor in der Wetterveränderung habe ich bisher ganz unberührt gelassen, den der Elektricität; ich habe das aber absichtlich gethan, weil die elektrischen Thätigkeiten in der Atmosphäre uns bis jetzt noch viel unzugänglicher sind, als die der Wärme, und wir erst Eins kennen lernen müssen, ehe wir uns mit Aussicht auf Erfolg an das Andere wagen dürfen. Ob und welchen Einfluß die Elektricität auf die Strahlenbrechung hat, ist völlig unbekannt.

In Bezug auf das Spiel der Wärme an der Erdoberfläche ist noch ganz außerordentlich viel zu thun und in unserer nächsten Nähe; dasselbe ist uns ja noch nicht einmal innerhalb der engen Vegetationsgrenzen, d. h. bis zur Tiefe der Wurzeln im Boden und bis zur Höhe der Baumspitzen in der Luft, bekannt, und doch ist dies ein Gegenstand, der für die Bodencultur von dem allerhöchsten Interesse ist. — Lassen wir uns durch die Größe der Arbeit, die vor uns liegt, nur nicht abschrecken: vereinten Anstrengungen gelingt viel! —

Die obige Darstellung des historischen Ganges meiner Untersuchungen über die weitere Ausbildung und Fortentwickelung der höheren Meßkunde weist nach, wie daraus ein Zusammenhang der Meteorologie mit der Landesvermessung entstanden ist und öffnet ein weites Feld der Forschungen in einem für die ganze menschliche Gesellschaft höchst wichtigen, aber bisher wenig zugänglichen Gebiet. Hier ist es, wo eine gut organisirte und mit ausreichender theoretischer und praktischer Einsicht geleitete Landesvermessung sich vielleicht eben so nützlich wie durch

Digitized by Google

die Anfertigung der Karte selbst machen kann und, was wohl zu beachten, daß dies beinahe ohne alle Kosten geschehen kann, weil die für meteorologische Zwecke dienlichsten Beobachtungen in Tageszeiten fallen, die für gute Winkelmessungen wenig oder gar nicht benutzt werden können. Es ist deshalb kein anderer Aufwand dazu erforderlich, als etwas mehr Anstrengung der Beobachter und selbst diese Anstrengung ist nicht groß, weil es sich nicht mehr, wie bei den oben erwähnten Untersuchungen, um lange und zusammenhängende Reihen, sondern nur um einige tägliche Beobachtungen handelt. Die Hauptsache ist, daß die Beobachter sich tagtäglich im Freien befinden, die Nüancen der Erscheinungen unter einsichtiger Leitung unterscheiden und beobachten lernen und so geeignetes Material zu weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen herbeischaffen.

Nachdem ich die Möglichkeit gezeigt, wo und wie man mit Erfolg in einer für die ganze Menschheit wichtigen Angelegenheit weiter vordringen kann, wird nun alles darauf ankommen, ob ich in den Stand gesetzt werde, die Bahn, welche zu brechen mir gelungen ist, weiter verfolgen zu können oder nicht; denn gegenwärtig habe ich keine Gelegenheit mehr, derartige Beobachtungen zu machen.

Hinderniſſe giebt es überall und am meisten da, wo ein neuer Weg betreten werden soll. Ich für mein Theil kann aber nur für die Beseitigung der wissenschaftlichen Schwierigkeiten meine Kräfte zur Disposition stellen und muß das Beseitigen der übrigen Hemmnisse höherem Ermessen anheim geben.

Jede neue Idee erfährt naturgemäß einen Widerstand, welcher dem intelligenten Standpunkt der Völker in dem betreffenden Gebiet proportional ist, und findet ihr Gesetz der Trägheit in dem Abscheu gewöhnlicher Menschen vor Allem, was über ihren Horizont hinausgeht; es wird daher auch hier nicht an Gegnern fehlen. Die Einen werden sagen, es sei vermessen, in die Geheimnisse der Natur eindringen zu wollen; die Andern, es sei unmöglich; noch Andere werden behaupten, man könne dabei auf Abwege gerathen, die dem Vermessungswesen selbst Eintrag thun ꝛc. ꝛc. Dies letztere kann nun allerdings der Fall sein, denn alles Gute kann gemißbraucht werden; man wird aber darin niemals einen Grund finden wollen, es deshalb zurück zu weisen. Bedenken und immer wieder Bedenken und häufig so viel Bedenken, daß es vor lauter Bedenken zu nichts kömmt, wird dem deutschen Charakter vorgeworfen, und wirklich kommen Fälle vor, wo man nicht weiß, wie man ihn dagegen vertheidigen soll. Glücklicherweise hat sich aber immer zur rechten Zeit eine kräftige Hand gefunden, die den gordischen Knoten der Bedenken glücklich zerhauen und die gemarterten Ideen wieder einer frischeren Lebensluft zugeführt hat. — Auf dieser Hoffnung allein beruht eine bessere Zukunft unseres Vermessungswesens! —

Da das vorhin erwähnte Bedenken nun aber von der Art ist, daß es auf die niedere Meßkunde und die einzelnen Arbeiter vollkommen paßt, der höheren aber und ihrer Leitung den wissenschaftlichen Tod bringt, so will ich demselben dadurch gerecht

Digitized by Google

werden, daß ich Rechnung ablege über die Kosten, welche während meiner Leitung der trigonometrischen Arbeiten durch wissenschaftliche Untersuchungen zur Förderung der Meßkunde (Beobachtungen anderer Art haben nie stattgefunden) aufgewendet wurden.

Es sind im Ganzen drei Mal mit besonderen Kosten verbundene Beobachtungen, zur Ergründung der Strahlenbrechung in der Atmosphäre, angestellt worden.

A. Im Jahr 1849 nach Beendigung des Nivellements von Berlin nach dem Brocken, wo für die topographischen Aufnahmen auf zwei Jahre hinreichende Punkte vorräthig waren und keine anderen Arbeiten mehr vorlagen. Sie dauerten vom 26 August bis 8 September und es nahmen daran Theil:

5 Officiere (worunter ich selbst), die an Diäten	7	Thlr.	10	Sgr.
3 Heliotropisten, die	1	=	15	= und
2 Wächter, welche	1	=	10	=
täglich bezogen. Summa der täglichen Ausgaben . .	10	=	5	=
beträgt in 14 Tagen	142	=	10	=

B. Im Jahr 1850 vor der Fortsetzung des Nivellements im Monat Juli wurden die Beobachtungen auf den vorigen Stationen wiederholt, theils um die Strahlenbrechung im hohen Sommer kennen zu lernen, theils um die vorjährigen Beobachtungen, die der schlechten Witterung wegen nicht die erwünschte Ausbeute geliefert hatten, zu vervollständigen. Diese Beobachtungen dauerten 10 Tage und die täglichen Ausgaben waren dieselben wie oben, daher beträgt die Summe 101 Thlr. 20 Sgr.

C. Im Jahr 1854 war ein Officier während der Winkelmessungen auf den benachbarten Stationen, 30 Tage auf dem Zobten stationirt, um Beobachtungen über die Strahlenbrechung in verschiedenen Azimuthal-Richtungen zu machen. Er verbrauchte an Diäten und Heliotropisten-Lohn täglich 1 Thlr. 20 Sgr. Im Ganzen 50 Thlr.

Nächstdem haben noch an verschiedenen Tagen Beobachtungen über die Wärmeabnahme am Zobten stattgefunden, die etwa 30 Thlr. gekostet haben mögen.

Die sämmtlichen Kosten, welche ich zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke in Vorschlag gebracht habe, während der 20 Jahre, wo ich die trigonometrischen Arbeiten zu leiten hatte, d. h. von 1837 bis 1857, belaufen sich daher auf 324 Thlr. (Die Summe, welche während dieser Zeit auf die Vermessungen selbst verwendet wurde, wird sich auf 50 bis 60,000 Thlr. belaufen.)

Dies sind die besonderen Geldmittel, welche ich verbraucht habe, um die höheren geodätischen Arbeiten des Königlichen Generalstabes auf diejenige Höhe zu bringen, die ihnen nach dem Urtheil von W. Struve, dem competentesten Richter in Europa, zugesprochen wird. Siehe: die Verbindungen der Preußi-

Digitized by Google

schen und Russischen Dreiecksketten. Berlin 1857. Im Nachtrage §. 13. — Die übrigen Resultate, welche ich aus dem Material dieser Beobachtungen gezogen habe, finden sich in diesem Aufsatz angedeutet; sie liegen größtentheils dem wissenschaftlichen Publikum schon vor, und der Rest wird bald nachfolgen: dann kann jeder beurtheilen, ob sie zu theuer erkauft sind oder nicht. Der Ansicht, daß die Landesvermessung eines größeren Staates in ihren höheren Gebieten sich nur mit dem Handwerk befassen und sich nicht mit der Fortbildung der Wissenschaft beschäftigen dürfe, muß ich auf das entschiedenste entgegentreten. Eine solche Auffassung verweist die Lebensfrische der Wissenschaft in das todte Gebiet der Stagnation und kann nur Resultate herbeiführen, wie wir deren genug schon zu beklagen haben. Eine gute Landesvermessung muß mit der Wissenschaft fortschreiten, sonst ist sie veraltet, ehe sie ihr Ende erreicht, und muß alle solche Beziehungen, die in ihrem Bereich oder demselben nahe liegen, zu fördern suchen. Wo und wie könnte dies sonst wohl geschehen? Oder will man etwa sagen: die Wissenschaft ist fertig und bedarf keiner Vervollkommnung mehr? — Eine gute Landesvermessung soll einen geistigen Fortschritt nachweisen, einen intellectuellen Gewinn abwerfen, und ein Dirigent, der am Ende nichts der Art aufzuweisen hätte, wäre zweifellos seiner Stelle nicht gewachsen gewesen. — Von meinem Standpunkt aus kann ich eine solche sterile Tendenz nur eine beklagenswerthe nennen, und bin der festen Ueberzeugung, daß nur wissenschaftliche Bestrebungen und Leistungen eine Garantie für solide Arbeiten zu bieten vermögen. Die Wissenschaft geht den Mängeln und Fehlern auf den Grund (das ist ja ihre Aufgabe), das Handwerk dagegen versteckt sie; wo hat aber je das Uebertünchen fauler Stellen Nutzen gestiftet? Und wo findet man solche Uebertünchungen? — Da, wo wissenschaftliche Behandlung und theoretische Einsicht fehlt! Das Kriterium einer wissenschaftlichen Behandlung aber ist: die Förderung der Wissenschaft. Dies ist der allgemeine Grund, durch den es mir gelungen ist, den geodätischen Arbeiten des Preußischen Generalstabes wenigstens doch die Anerkennung des ganzen Auslandes zu erwerben.

Nach meinen vieljährigen Erfahrungen muß ich, im Widerspruch mit solchen, den Geist verkümmernden Ansichten, die Behauptung aufstellen, daß gerade das verständige Verfolgen wissenschaftlicher Zwecke das Vermessungswesen auf das kräftigste fördert und die Beobachter zu Anstrengungen reizt, die im anderen Falle nimmermehr gemacht werden, und die nur mechanischen Naturen, welche die Wissenschaft in der Routine suchen, schwer fallen. So ist z. B. meine Küstenvermessung die wohlfeilste Arbeit, die in dieser Ausdehnung und Vollkommenheit je ausgeführt wurde, und das kommt daher, weil ich an allen, zum Beobachten geeigneten Tagen stets von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang, mit nur theilweiser Ausnahme der Mittagsstunden, auf den Signalen zugebracht habe, um die Erscheinungen der Strahlenbrechung zu studiren, so daß kein günstiger Mo-

Digitized by Google

ment für die Winkelmessungen verloren gegangen ist. Wird nun wohl jemand glauben, daß ein Beobachter, ohne von einem wissenschaftlichen Interesse mächtig getrieben zu werden, den ganzen Sommer hindurch jeden Morgen mit Sonnenaufgang auf seinem Posten zu finden sein möchte? —

Uebrigens wird man sicherlich nicht zu besorgen haben, daß dergleichen Tendenzen die Oberhand gewinnen, denn alle die einsichtsvollen und unparteiischen Männer, welche eine Stimme dabei abzugeben haben, und die Königliche Staatsregierung selbst werden gewiß nicht so große Summen, wie zu einer Landesvermessung erforderlich sind, auf das Spiel setzen, ohne die gründlichsten Erwägungen anzustellen und ohne sich nach hinreichenden Garantien umzusehen.

In der Absicht, in einer wissenschaftlichen Frage und in einer für den Staat und alle Betheiligten so höchst wichtigen Angelegenheit die umfassendsten Erwägungen vorzubereiten und Besprechungen nach allen Richtungen herbeizuführen, habe ich im 2. Bande des Archiv für Landeskunde meinen von des Königs Majestät dem Königlichen Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegten Entwurf über die Anfertigung einer guten Karte von den östlichen Provinzen des Staates veröffentlicht. Aber leider ist diese wohlgemeinte Absicht nicht nur nicht in Erfüllung gegangen; sondern die Anhänger am Alten, und dadurch Gegner des Besseren, haben aus Unbekanntschaft mit der Sache und den Fortschritten der Wissenschaft und durch den unheilvollen Grundsatz, daß Alles, was ausgeführt worden, auch als vollkommen angesehen werden müsse, verleitet, mir die zwar unbegründete, aber vorläufig (so lange ich noch in der Minorität bin) gewichtvolle Behauptung entgegengestellt, daß das Alte völlig genüge, und haben dem Urtheil, welches ich von meinem wissenschaftlichen Standpunkt aus, vollkommen der Wahrheit gemäß und meiner Pflicht getreu, über die älteren Arbeiten ausgesprochen habe, die Tendenz unbegründeter Tadelsucht untergeschoben, obgleich sich unter diesen Arbeiten auch die meinigen aus jener Zeit befinden, wo ich von der Sache noch nicht mehr verstand als alle Uebrigen, und obgleich dieser Tadel die gleichzeitigen Arbeiten in fast allen Ländern trifft. Hat doch Frankreich im Jahr 1856 ein gleiches Bekenntniß frei und offen dadurch abgelegt, daß es seine alte Kataster-Vermessung verworfen und eine neue angefangen hat; gewiß ein vollgültiger Belag dafür, daß es pflichtvergessen gewesen wäre, Arbeiten, die heutzutage die Kritik nicht mehr bestehen können, für gut und brauchbar auszugeben und die Königlichen Staatsbehörden, so wie das ganze Land im Dunkel darüber zu lassen und zu täuschen. — Ich gestehe, daß ich, nachdem ich die Sache klar erkannt, schon das bloße Stillschweigen darüber als ein schweres Vergehen angesehen habe. Meine Ansicht über die alten Vermessungen war und ist noch heute die, daß man die Summen, welche auf diese Arbeiten verwendet wurden, als das Lehrgeld anzusehen habe, welches gezahlt werden mußte, um zu dem Besseren zu gelangen, und konnte mir daher auch gar nicht denken, daß der wissenschaftliche Nachweis

Digitized by Google

des Besseren mir von irgend jemand übel gedeutet werden könne. Aber der Mensch ist nie ungerechter, als wenn man den Schleier seiner Selbsttäuschung lüftet, und nicht Alle begreifen, daß die Liebe zur Wahrheit und die Forderung der Pflicht größer sein kann als der eigene Vortheil!

Dieser Widerstand gegen das Bessere hat die Benutzung der Vortheile eines guten Vermessungswesens, die ich in meinem Entwurf (der schon seit sieben Jahren bekannt und seit zwei Jahren gedruckt ist) nachgewiesen, bis jetzt verhindert und kann sie noch lange verhindern, obgleich er mit der Zeit fallen muß; denn die Wahrheit bleibt zuletzt doch immer oben. Unterdessen ist die in diesem Entwurf schon erwähnte Kataster-Vermessung im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, zu der ich den Plan entworfen, und bei der sich meine Vorschläge auf das beste bewährt *) haben, ihrer Vollendung nahe gekommen, **) während sich bei uns erst eine einzige Stimme, in einer Broschüre, die im vorigen Jahr in Liebenwerda erschien und den Vermessungs-Revisor Herrn Bachmann zum Verfasser hat, über diese wichtige, das ganze Land interessirende Angelegenheit, aber nicht für, sondern gegen meine Vorschläge vernehmen ließ.

Herr Bachmann macht im wesentlichen folgende Einwürfe:

1. Meine trigonometrische Methode sei unerhört kostspielig.
2. Diese trigonometrische Methode sei schon bei dem Kataster in den westlichen Provinzen in Anwendung gekommen.
3. Die Genauigkeit, welche die Arbeiten unserer Geometer gegenwärtig

---

*) Die trigonometrische Methode ist nicht bloß für Kataster-Vermessungen, sondern auch für den militärischen Aufnehmer von sehr überlegenem Vortheil, weil sie alle lösbaren Aufgaben ohne Einschränkung lösen kann. So kann man z. B. mit Meßtisch und Kippregel die folgenden, bei der jetzigen Vervollkommnung der Feuerwaffen gewiß nicht unwichtigen Aufgaben gar nicht lösen:

1. Distance-Bestimmungen im Gefecht und bei Belagerungen;
2. Distance-Bestimmungen mit verticalen Grundlinien. Z. B. von einer Höhe an der Küste die Entfernung feindlicher Schiffe im Meer; von der Höhe eines Thurmes in einer Festung die Entfernung der feindlichen Arbeiten oder Batterien zu bestimmen u. s. w.
3. Eine Aufnahme in einer unbekannten Gegend ohne alle Vorbereitungen auszuführen.
4. Die Aufnahme einer Gegend auszuführen, wenn zwei Punkte gegeben sind, die man nicht von einander sehen kann.

u. s. w. u. s. w.

Die trigonometrische Methode behandelt dagegen diese Aufgaben mit derselben Leichtigkeit wie alle übrigen.

**) Siehe den Aufsatz über die im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen ausgeführte Landesvermessung ꝛc. ꝛc. von dem fürstlichen Ober-Forstrath E. Michael in den Annalen der Landwirthschaft in den Königl. Preuß. Staaten XVI. Jahrgang, II. Seite 161.

Digitized by Google

geben, sei ausreichend, und ein Bedürfniß, sie genauer zu machen, liege nicht vor.

4. Die Forderung, welche ich gestellt habe (daß kein in Zahlen gewonnenes Resultat von Wichtigkeit durch bloße Construction wieder unsicher gemacht werden dürfe, und daß aus diesem Grunde die Zahlen auf der Karte einzuschreiben seien), würde die Karten so mit Zahlen überfüllen, daß Verwirrung entstände.

Hierauf entgegne ich:

ad 1. Dieser Einwand wird erledigt durch den vorhin erwähnten gediegenen Aufsatz des zeitigen Dirigenten der fürstlich schwarzburgischen Landesvermessung, Herrn Ober-Forstrath Michael, worin derselbe nachweist, daß die fürstlichen Arbeiten besser und wohlfeiler sind, als die der Preußischen Geometer.

ad 2. Dies ist ein Irrthum, der, wie Herr Ober-Forstrath Michael ebenfalls nachweist, dadurch entstanden ist, daß Herr Bachmann das, was ich über die trigonometrische Methode gesagt habe, nicht richtig aufgefaßt hat. Die trigonometrische Methode bestimmt Alles durch Rechnung und verweist den Gebrauch der Kette in die Parcellen-Vermessung.

ad 3. Diese Ansicht kann Herr Bachmann wohl nur in Folge seiner unter 1. gemachten unrichtigen Voraussetzung (daß die trigonometrische Methode kostspieliger sei als die alte) aufgestellt haben; denn es ist nicht denkbar, wenn man etwas wohlfeiler und besser machen kann als bisher, daß man es nicht thun sollte. Den Nachsatz aber, daß ein Bedürfniß zu genaueren Arbeiten nicht vorliege, muß ich bekämpfen, denn darüber müßten doch vor allem die Betheiligten erst gehört werden. Ich glaube nicht, daß es einem Gutsbesitzer gleichgültig sein kann, ob er in seinem Besitz auf 2000 Morgen um 12 Morgen oder nur um *einen* Morgen unsicher ist; denn das ist etwa das Fehlerverhältniß zwischen der Kettenmessung und der trigonometrischen.

ad 4. Die hier gefürchtete Verwirrung läßt sich, ohne daß das von mir aufgestellte Princip, worauf es nur allein ankömmt, beeinträchtigt werde, in folgender Weise beseitigen: Es ist eine allgemeine Regel, daß eine Karte klar und übersichtlich sein muß. Hat nun der Zeichner mehr Detail als sich mit dieser Bedingung verträgt, so bringt er es in ein Renvois und, sollte dies nicht ausreichen, in ein besonderes Heft. Letzteres ist, wie ich kürzlich erfahren habe, schon bei der Kataster-Vermessung in Westphalen geschehen und hat sich als sehr nützlich erwiesen.

Im übrigen bin ich Herrn Bachmann, obgleich er mein Gegner ist, dennoch dankbar dafür, daß er seine Bedenken offen zur Sprache gebracht und einen Austausch der Ansichten ermöglicht hat, wobei immer die Sache und Jeder, der nicht in Vorurtheilen befangen ist, etwas gewinnt. Da er, wie ich, das Wahre sucht und das Bessere will, so wird eine Ausgleichung der divergirenden Ansichten

Digitized by Google

um so weniger schwer halten, als er, ein Mann der Wissenschaft, eben so wie ich nicht an vorgefaßten Meinungen festhalten, sondern sein Endurtheil von einer gründlichen Beweisführung abhängen lassen und sich dem erwiesen Besseren nicht verschließen wird. Ich sehe seine Gegnerschaft als eine Vertheidigung des Alten, aber mit ehrlichen Waffen an und schließe deshalb mit demselben Motto, mit dem er in der Einleitung seiner Broschüre beginnt:

Prüfet Alles und das Gute behaltet!

Baeyer,
General-Major v. d. Armee

Digitized by Google

Die brandenburgisch-preußische Militär-Verwaltung.

Von R. de l'Homme de Courbiere, Hauptmann a. D.

Erster Abschnitt.

Bis zur Bildung des Kriegsministeriums.

Vor der Einführung des stehenden Heeres war die gesammte Finanzwirthschaft des kurbrandenburgisch-preußischen Staates eine so einfache, daß sie den Namen einer Verwaltung, wenn man etwa den heutigen Begriff damit verknüpfen wollte, kaum verdienen würde. Freilich war mit dieser Einfachheit nicht zugleich eine gute Oekonomie verbunden, und die Noth des Augenblickes ließ oft zu dem Mittel greifen, die Substanz der Einnahmequelle selbst — den kurfürstlichen Domänenbesitz — anzutasten und durch Verpfändungen und Veräußerungen nach und nach wesentlich zu verringern. Die oberste Finanzbehörde bildete die „herrschaftliche Kammer," von welcher die Amtleute in den Domänen ressortirten, und damit war der gesammte Verwaltungsmechanismus beendigt, welcher durchaus den Charakter einer fürstlichen Privatwirthschaft trug. Der alte Gedanke der Lehns-Feudalität, laufende Dienste durch die Gewährung des Nießbrauchs liegender Gründe oder sonstiger Gerechtsame zu belohnen, so wie der Mangel an baaren Circulationsmitteln ließen es erst nach und nach dahin kommen, die Beamten der inneren, Gerichts- und Militär-Verwaltung auf fixirte Gehälter anzuweisen, und noch im 17. Jahrhundert finden wir fast durchweg eine Mischung von baarem Gehalt und Naturallieferung, während in den Zeiten vorher die Nutznießung eines Gutes, eines Zolles u. dgl. meist die Stelle der Besoldung für Vögte, Hauptleute ꝛc. vertrat.

Die Masse des Heeres bestand aus dem Aufgebot, dessen einzelne Theile für Ausrüstung und Verpflegung selbst zu sorgen hatten, und nur das Mehr an Truppen war an die kurfürstliche Kammer gewiesen und wurde von Hause aus aus dieser besoldet. Uebrigens bestand ein nicht unwesentlicher Theil der Löhnung

Digitized by Google

in der Aussicht auf Beute und in dem Lösegelde der Kriegsgefangenen, worüber bestimmte Vorschriften ertheilt wurden. Reste dieser Gebräuche erhielten sich sehr lange, und noch im letzten Kriege gegen Ludwig XIV. wurde das für jede Charge zu zahlende Lösegeld zwischen Frankreich und den Alliirten vertragsmäßig festgesetzt; ja selbst in das neueste Preußische Militär-Strafgesetzbuch sind Bestimmungen über „unerlaubte Beute" übergegangen, obgleich eine Definition über erlaubte Beute darin vermißt wird. *)

Im Frieden hatte die Kammer nur die Ausgaben für den Hofstaat, dessen rein militärischer Theil aus einigen Rentern (Einspännigen) und Fußknechten (Trabanten) bestand, und für den später errichteten obersten Gerichtshof — das Kammergericht **) — zu bestreiten. Die Gefälle und Einnahmen aus den Domänen hatten sehr bald zur Bestreitung des Hofstaates und der vorkommenden außerordentlichen Kriegsbedürfnisse nicht hingereicht, sie hatten sich im Gegentheil fortwährend verringert, und mit den Zöllen und sonstigen kurfürstlichen Regalien war in derselben Weise gewirthschaftet worden als mit den Domänen, d. h. sie waren zum Theil ebenfalls verpfändet, verkauft, zu Belohnungen zeitweise verwendet u. s. w. Die directe Hülfe der Vasallen mußte daher sehr bald mit zu den herrschaftlichen Einnahmen herangezogen werden, doch trat das Verlangen danach zuerst in Gestalt einer Bitte (Bede) an die Stände auf, und die in Folge dessen bewilligte Abgabe wurde anfänglich nur zu bestimmten Zwecken ein für alle Mal, dann auf bestimmte Zeit und endlich dauernd bewilligt. Auf dem Landtage zu Saadow, am 1 Mai 1282, einigten sich die Markgrafen Johann, Otto und Conrad mit den Ständen nicht nur über die Heeresfolge, sondern auch über eine dauernde Abgabe (Urbede, Bedezins), über die sogenannte Fräuleinsteuer (Aussteuer der Markgräfinnen), über das Aufbringen der Kosten zu den kurfürstlichen Reisen, über die Pflicht der Stände, den Kurfürsten und die Markgrafen aus einer etwaigen Kriegsgefangenschaft auszulösen ***) u. s. w. Eine Trennung des fürstlichen Privatvermögens und eines besonderen Staatsvermögens kannte das Mittelalter nicht, wie sie das heutige England rechtlich eben so wenig kennt; das vom Lande Aufgebrachte floß daher ebenfalls in die kurfürstliche Kammercasse, ohne daß den Ständen das Recht zugestanden hätte, einen Nachweis über die Verwendung desselben zu fordern.

---

*) Nur das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 9 §. 193 ff. enthält noch einige Vorschriften über Beute.

**) Bis zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm umfaßte die „Kammer" die fürstliche Centralregierung, nahm dann aber den Namen „Cabinet" an, während der Name „Kammer" auf die Finanzbehörde allein überging und außerdem nur noch im „Kammergericht" beibehalten blieb.

***) Hierzu hatte die Gefangenschaft Otto's (mit dem Pfeil) in Magdeburg Veranlassung gegeben, welchen die Stände nicht auslöseten.

Digitized by Google

Das Aussterben des Anhaltinischen Stammes und die mit demselben über das Land hereinbrechende Anarchie brachte auch eine allgemeine Verwirrung in die herrschaftlichen Finanzzustände. Die verschiedenen Pfandinhaber suchten möglichst viel Geld aus dem immer erschöpfter werdenden Lande heraus zu pressen, und das am meisten angewendete Mittel hierzu war das Ertheilen von Freibriefen der verschiedensten Art gegen das Leihen oder sonstige Hergeben von Geld seitens der dadurch Begnadigten. Von einer regelmäßigen Verwaltung konnte unter diesen Umständen keine Rede sein, und selbst die Truppen, welche dem Landesherrn gehorsamten, wurden von diesem nicht bezahlt, sondern von ihren Führern unterhalten, und diese wiederum mußten sich mit schwer zu realisirenden Anweisungen oder mit der Verpfändung von Domänen, Zöllen und anderen Regalien begnügen. Als z. B. die Meklenburger im Winter von 1392 zu 1393 das feste Schloß Wolfshagen belagerten, wieß Jost von Mähren die Städte der Mittelmark an, dem im Schlosse commandirenden Lehnsmanne Lippold von Bredow „gute Nothdurft auszugeben auf Unsere zukünftige Orbede," so daß Alles, was sie ihm leisten würden, ihnen vom Markgrafen an seinen eigenen Leistungen erlassen werden solle. Keineswegs aber glaubte derselbe, daß seine einfache Anweisung auf die Urbede allein die Städte zu der begehrten Leistung bewegen werde, er fand sich vielmehr veranlaßt, an ihren Patriotismus zu appelliren, „damit das Schloß beim Lande bleibe," und an das zwischen den Städten geschlossene Bündniß: „helfet einander in aller Maße als die Folge, der ihr mit einander überein gekommen seid, ausfaget und weiset."

Als endlich der Burggraf Friedrich von Nürnberg mit der brandenburgischen Kur belehnt wurde, fanden sich die landesherrlichen Einkünfte so wenig im Besitze des Landesherrn, daß er die Regierung nicht eher antreten zu können erklärte, als bis ihm der Kaiser die Mittel gewährt habe, die verpfändeten Domänen und Zölle einzulösen. In baarem Gelde konnte dies nicht geschehen, und der neue Kurfürst mußte sich daher mit kaiserlichen Schuldverschreibungen begnügen. *) Ein weit wirksameres Mittel als das kaiserliche Pergament fand derselbe aber in seiner eigenen Person und in geworbenen fränkischen Truppen, um sich, vorläufig zum Theil wenigstens, in den Besitz verlorener Domänen zu setzen. Der aufrührerische Adel wurde mit Gewalt bezwungen, die nicht auf gänzlich rechtmäßige Weise in seinen Besitz gelangten kurfürstlichen Schlösser, Güter und Zölle ihm abgenommen und nach und nach ein geordneter Zustand in den Marken wieder hergestellt. Die Formen der Verwaltung blieben zwar im wesentlichen die alten, doch wehte ein anderer Hauch durch sie hindurch, und eine eiserne Strenge,

*) Vergl. Riedel, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des Preußischen Königshauses.

Digitized by Google

am gehörigen Orte mit wohlwollender Milde gepaart, bildete das Oel, welches die aufgeregten Wogen der Anarchie sänftigte und glättete.

Trotz der fast ununterbrochenen Kriege, welche die ersten Kurfürsten aus dem burggräflichen Stamme nach außen hin zu führen hatten, erfreute sich das Land, mit Ausnahme des Hussiten-Einfalles, einer dauernden Ruhe, und die Verwaltung konnte daher um so eher in einen geregelten Weg hinein geleitet werden. Der reiche fränkische Besitz und die weise Sparsamkeit der Kurfürsten brachte die Finanzen in die Höhe und erlaubte daher das Anwerben von Miethstruppen, so daß das Land verhältnißmäßig in geringem Maße zu den Kriegen heran gezogen zu werden brauchte. Die ersten Soldtruppen, welche überhaupt unter dem kurfürstlichen Banner fochten, waren fränkische Söldner, die der Graf von Hohenlohe herbeiführte, um dem Kurfürsten Friedrich sein eigenes Land erst erobern zu helfen. Der Graf selbst blieb bei Cremmen, und seine Truppen wurden zerstreut; doch trat an ihre Stelle die Mannschaft der Städte und derjenigen Vasallen, welche dem Kurfürsten nach und nach zufielen, und die Franken boten Gelegenheit, diese Mannschaften militärischer durchzubilden. Ueber die specielle Organisation dieser ersten Soldschaaren fehlen zwar alle Nachrichten, doch ist es anzunehmen, daß sie in derselben Weise organisirt waren, wie die übrigen derartigen süddeutschen Truppen jener Zeit. Der Gebrauch der Söldner wurde im 15. Jahrhundert in der Mark immer allgemeiner und dadurch ermöglicht, daß die Städte statt ihres Contingentes zum Aufgebot Geld hergaben oder doch wenigstens einen Theil ihrer Verpflichtung durch Geld abmachten. Dadurch zerfielen die Heere jener Zeit in zwei wesentlich verschiedene Theile: in geworbene Truppen, und in das Aufgebot der Ritter und Städte, welche beide Theile nach sehr verschiedenem Modus verpflegt werden mußten. Die Söldner fielen natürlich gänzlich der kurfürstlichen Casse anheim und wurden in der Weise erhalten, daß der Kurfürst mit den Führern Contracte (Capitulationen) abschloß, nach welchen diese gegen bestimmt normirte Summen eine Anzahl von Leuten werben und während der Dauer der Capitulation auch verpflegen mußten. Das Abkommen zwischen den Führern und ihren Untergebenen blieb diesen selbst überlassen, und nur der Führer allein stand direct in kurfürstlicher Pflicht. Das Hauptlockungsmittel für die Mannschaft bildete die Aussicht auf Beute, und die Feldzüge wurden daher auch sehr bezeichnend „Raubzüge" genannt. Zu gleicher Zeit war durch die Hussitenkriege die längst verschollene Wagenburg wieder in die Taktik aufgenommen worden, und unter diesem Vorwande wurde eine ganz unglaubliche Menge „Rüstwagen" mitgeführt, welche überdies zum Fortschaffen des Proviants, den man nahm, wo man ihn fand, und der Beute benutzt wurde. Man sah sich später genöthigt, die Zahl der Wagen in den Capitulationen zu fixiren; doch wurde noch im folgenden Jahrhundert (1583) in diesen Verträgen außer dem „Rittmeisterwagen" für je 12 Pferde ein vierspänniger Wagen zugelassen. Jeder Haufe (Geschwader) besaß

Digitized by Google

einen Wagenmeisten, welcher die Wagen und die dazu gehörigen Mannschaften unter seinem Befehl hatte. Letztere waren nicht unbedeutend, denn nach der „Ordnung" des Kurfürsten Albrecht Achilles gehörten zu jedem Wagen außer dem Wagenknechte 4 Trabanten mit Spieß, Büchse und Armbrust nebst Seitengewehr ausgerüstet. *) Der jedem Geschwader zugetheilte „Fourier" besorgte das Brod und die Fourage, ein Proviantmeister den übrigen Proviant. Der Wachtmeister ordnete die Wachen, die Sicherheitsmaßregeln in der Ruhe und in der Bewegung, die Märsche und alle sonst vorkommenden Geschäfte des heutigen Generalstabes. Für die richterlichen Geschäfte ernannte der Führer einen „Schultheiß," und ein „Musterschreiber" besorgte das Listenwesen, das meist nur in der Führung der Musterrolle bestand. Die Controlle des Kurfürsten über die Erfüllung der Capitulation seitens der Contrahenten bestand nämlich in Musterungen, bei welchen durch vom Fürsten ernannte Commissarien die Truppe nach Vollzähligkeit und Ausrüstung geprüft, und wobei ein namentliches Verzeichniß der Mannschaft, die Musterrolle, zu Grunde gelegt und dem Kurfürsten abschriftlich eingereicht wurde. Auf Grund der Musterrollen erging dann auch die Anweisung an die Aemter oder Landesbezirke zur Zahlung der stipulirten Verpflegung, welche theils baar, theils in Naturalien geleistet wurde.

Einen Unterschied zwischen den Waffen machte man in Bezug auf Organisation und Verwaltung in keiner Art, und selbst die Bezeichnung der Chargen war bei beiden Waffen dieselbe, mit der Ausnahme etwa, daß der Geschwaderführer bei der Reiterei auch Rittmeister genannt wurde. Die wenig zahlreiche Artillerie war Eigenthum des Kurfürsten, und die dazu erforderlichen Büchsenmeister, Feuerwerksmeister und Zeugmeister standen direct in kurfürstlicher Bestallung und wurden auf die kurfürstlichen Aemter mit ihrer Besoldung angewiesen. Die Artilleristen, welche nicht jeden Augenblick zu haben waren, und deren Dienste man auch zur Beaufsichtigung des Materials bedurfte, wurden zum größten Theile auch während des Friedens beibehalten, während die geworbenen Truppen zu Fuß und zu Pferde abgedankt wurden, wenn man ihrer Dienste nicht mehr bedurfte.

Das Landesaufgebot war im Frieden ebenfalls nicht zusammen, und zerfiel in die Ritterdienste und in das Aufgebot der Städte. Zu den Ritterdiensten stellten nicht nur der höhere und niedere Adel, sondern auch die Prälaten, Stifter und Klöster ihr Contingent. Sie bildeten ihre Geschwader nach landsmannschaftlichen Bezirken, deren Führer der Adel selbst wählte. Nur den obersten Anführer, den Marschall, ernannte der Kurfürst, bis diese Würde zu Anfang des 15. Jahrhunderts in der Familie der Gans edle Herren zu Putlitz erblich wurde.

---

*) Die Zahl der Wagenbedeckung minderte sich später bedeutend, und wir finden in den Capitulationen Hans Georg's nur noch einen „Beiläufer mit langem Rohr und Knebelspieß" pro Wagen gestattet.

Digitized by Google

Im übrigen war die Verpflegung der Reiterei dieser selbst überlassen.*) Die Städte stellten das Fußvolk, welches ebenfalls nach Landschaften in Fähnlein geordnet wurde. Jede dieser Landschaften wurde durch ihre Hauptstadt vertreten, welche die „Sprache" für die übrigen Städte führte, und daher entstand der Gebrauch, diese Bezirke selbst eine „Sprache" zu nennen. Während der Adel aber in Masse auffaß, war die Zahl der Mannschaften, welche die Städte zu stellen hatte, verschieden, und wurde in jedem einzelnen Falle durch den Kurfürsten bestimmt. In der Regel wurde von jedem Hause ein Mann aufgeboten, oftmals aber auch weniger. Die Mannschaften der Städte erhielten außer der Naturalverpflegung Sold, welcher indessen von jeder Stadt für ihr Contingent selbst aufgebracht werden mußte. Den Hauptmann jeder Sprache ernannte der Kurfürst, und er wird in den Bestallungen jedes Mal ausdrücklich, wie jeder andere unmittelbare Beamte, „Unser Diener und Hofgesinde" genannt, für seine Besoldung aber hatten die betreffenden Städte ebenfalls zu sorgen. Zur Besorgung aller Verwaltungsangelegenheiten mußten einige Rathsherren mitgeschickt werden, welche aber ebenfalls „reisig", d. h. als Reiter ausgerüstet sein mußten. Beim Kriege gegen Kursachsen im Jahre 1450 hatten dies die Städte Berlin und Cöln versäumt und wurden nicht nur hieran, sondern auch daran erinnert, die Löhnung für ihre Gewappneten mitzuschicken.

Im Jahre 1489, wo die Städte bereits ein gemischtes Contingent von Geld, Menschen und Wagen hergeben mußten, war mit Berlin und Cöln das Abkommen getroffen worden, daß beide Städte statt der Reisigen, die sie zu stellen verpflichtet, die kurfürstlichen Trabanten besoldeten und zwar mit wöchentlich ½ Gulden rheinisch für den Mann, und für einen vierspännigen Rüstwagen für je zwölf Mann wöchentlich 2 Gulden rheinisch. Der Kurfürst verlangte auch, daß beide Städte „ihre Fußknechte zu Hause behalten" und dagegen 40 kurfürstliche Knechte mit 40 rheinischen Gulden auf je 13 Tage besolden und für dieselben 3 Rüstwagen mit 12 Gulden pro 13 Tage bezahlen sollten. Das Geld wurde direct dem Kurfürsten überschickt und von diesem den Truppen überwiesen.

Auch das Landesaufgebot wurde vor dem Abmarsche ins Feld durch kurfürstliche Musterherren gemustert; da es sich aber nicht selten ereignete, daß die Leistungen weder nach Zahl noch nach Ausrüstung dabei genügten, so wurde im Laufe der Zeit der Modus eingeführt, daß die Musterung nicht unmittelbar vor dem Ausmarsche, sondern einige Zeit vorher angesetzt wurde, um das Fehlende und Mangelhafte noch verbessern zu können. Nach der Musterung wurden die Truppen alsdann bis zum wirklichen Aufgebot entlassen.

---

*) In anderen Landschaften des Reiches war der Adel hierzu in der Regel nur drei Monate verpflichtet und trat nach Ablauf derselben in den Sold der Fürsten; in der Mark aber war dies nicht der Fall.

Digitized by Google

Die Regierung Joachim's I. zeichnete sich besonders dadurch aus, daß sie die bisher so sparsam fließenden Einnahmequellen beträchtlich zu vermehren wußte. Er konnte nicht allein die Universität Frankfurt aus seinen Kammergefällen errichten und dotiren, sondern auch die durch seinen Vater Hans an die Fürsten von Dessau verpfändete Landschaft Cotbus und Peitz wieder einlösen, so wie von den Stein's die Herrschaft Zossen und von den Biberstein's Beeskow und Storkow zu Kammergütern erkaufen, und dadurch seine Einkünfte noch vermehren. Auch sein Contingent zu Maximilian's Römerzuge 1509 vermochte er mit Geld abzumachen. Trotzdem aber im übrigen seine Regierung sehr friedlich war, so erheischte dennoch der für jene Zeit prachtvolle Hofstaat, die vielen Reisen mit glänzendem Gefolge ꝛc. sehr bedeutende Ausgaben, und vielleicht hätte auch die größte Ordnung nicht hingereicht, unter diesen Umständen das Gleichgewicht in den Finanzen zu erhalten, wenn die brandenburgischen Stände nicht im Jahre 1513 in eine neue dauernde Abgabe gewilligt hätten, indem sie die „Bierziese" fixirten. Auch wuchsen die Einkünfte durch den Heimfall der Grafschaft Ruppin nach dem Aussterben der Grafen von Lindow 1521. Das offene Lehen wurde nicht wieder ausgethan, sondern zur kurfürstlichen Kammer gezogen.

Nach dem Tode Joachim's wurde das Land unter seine beiden Söhne vertheilt, und diese Theilung ist nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die Finanz- und Militär-Verwaltung des Landes geblieben. Der Kurfürst Joachim II., welchem die Altmark und Kurmark*) zufiel, war ein prachtliebender und freigebiger Herr, welcher viel Geld verbrauchte, und dem in späterer Zeit auch seine Maitressen viele Ausgaben verursachten. Wenn daher auch die Stände vermittelnd eintraten und die herrschaftlichen Schulden deckten, so wären dennoch die Ausgaben höher geworden als die Einnahmen, wenn nicht einmal die Einkünfte säcularisirter Stifter bei Gelegenheit des Religionswechsels, und dann auch die Anlage neuer Zölle, von denen der bei Lenzen gleich im ersten Jahre 20,000 Dukaten eingebracht haben soll, der Hofrentkammer zu Hülfe gekommen wäre.

Mit Ausnahme der verunglückten Belagerung von Pesth, welche der Kurfürst persönlich commandirte, und des lauen Zuges gegen Magdeburg auf Befehl des Kaisers, war die Regierung eine friedliche; nichts desto weniger aber erheischten die Zeiten eine bereite Macht, um der kurfürstlichen Neutralität während der deutschen Unruhen Nachdruck zu geben, und so entstand die eigenthümliche Einrichtung, zwar Truppen zu werben, aber sie nicht zu versammeln, sondern den Führern Pauschquanta zu zahlen, wogegen sie verpflichtet wurden, die stipulirte Mannschaft jeden Augenblick herbeizuschaffen und dann während des Dienstes außer dem Pauschquantum, nur noch „Kost und Zehrung" für sich und ihre

*) Nur mit dem Lande zwischen Elbe und Oder war die Kurwürde verbunden.

Digitized by Google

Leute zu beanspruchen. Solche Capitulationen wurden dann nicht nur auf kurze Zeit, sondern gleich auf mehrere Jahre abgeschlossen, und die laufenden Gelder direct von der Kammer gezahlt. Es ist dies die erste Spur einer laufenden Ausgabe für Truppen, und daher für unseren Zweck von ganz besonderem Interesse. Joachim II. erließ eine besondere Hofordnung, in welcher die Geschäfte aller Staatsdiener geregelt wurden. Der Rentmeister wurde in derselben angewiesen, alle Quatember eine Rechnung über die Zollgefälle, die Bierziese, die Urbeden, die Einkünfte aus den Aemtern und alle anderen Nutzungen aufzustellen und zu diesem Behufe die Rechnungen der Städte und Aemter zu controliren. Die Abnahme der Amtsrechnungen mußte im Beisein einiger Räthe geschehen. Dem Kurfürsten mußte quartaliter ein Abschluß und außerdem der Jahres-Abschluß vorgelegt werden. Ueberdies wurden sowohl die Amtgüter, wie auch die Zollämter jährlich zwei Mal an Ort und Stelle durch bestallte „Hauswirthe" revidirt.

In der Neumark, welche dem zweiten Sohne des Kurfürsten Joachim I., dem Markgrafen Hans von Cüstrin, zugefallen war, entwickelten sich in dieser Periode die militärischen Verhältnisse mit größerer Entschiedenheit. Markgraf Hans gehört zu den Fürsten seines Hauses, welche den Charakter desselben: kriegerischen Sinn, verbunden mit strenger Oekonomie und Ordnungsliebe, am hervorstechendsten repräsentiren. Die Finanz-Verwaltung der Neumark wurde musterhaft geordnet, und in Cüstrin eine besondere Kammer für alle zugehörigen Lande eingesetzt. Die bereits vorübergehend unter der vorigen Regierung für alle Marken mit Bewilligung der Stände eingeführte Accise wurde für die Neumark dauernd angeordnet, und alle Steuer-Exemtionen, in so weit sie auf früheren baaren Vorschüssen beruhten, durch Rückzahlung derselben abgelöst. Das Hauptmoment aber, welches die Regierung des Markgrafen Hans in militärischer Beziehung bezeichnet, ist die Erbauung der Festungen Cüstrin und Peitz, welche dauernde Besatzungen erhielten und damit die Anfänge eines stehenden Heeres begründeten. Es waren zwar schon von Alters her am kurfürstlichen Hofe einige Soldaten zu Roß und zu Fuß unterhalten worden, deren Anzahl zuweilen für ihre Zeit sehr bedeutend war, denn wir finden den Kurfürsten Joachim I. auf seinen Reisen nicht selten von einer Leibwache von 500, ja selbst von 700 Pferden begleitet; was aber die Festungsgarden — so hießen die neuen Besatzungen — zu einer besonderen Bedeutung erhebt, ist der Umstand, daß sie als ein integrirender Theil der Landesvertheidigung angesehen wurden, und daß daher ihre Unterhaltung von vorn herein den Ständen zur Last fiel. Wenn daher diese Besatzungen auch lediglich in kurfürstlicher Pflicht standen, so erhielten sie ihre Verpflegung dennoch direct von den Ständen und noch bis zur Regierung König Friedrich Wilhelm's I. blieb der Etat der Garnisonen von denen der Feldtruppen gänzlich getrennt; das gänzliche Eingehen besonderer Besatzungs-

Digitized by Google

truppen aber verzögerte sich bis nach dem Tode König Friedrich's II., nachdem in der letzten Friedensperiode diese Truppen einen eigenthümlichen, von den Feldregimentern abweichenden Charakter angenommen hatten. — Durch das Beispiel seines Bruders angeregt, beschloß auch Kurfürst Joachim II. den Bau einer Festung und kam mit den Ständen überein, Spandau dazu zu erwählen; da ihm aber die Mittel zum Bau nicht so reichlich flossen als seinem auf anderen Seiten sparsameren Bruder, so erlebte er die Vollendung des Baues nicht mehr.

In dem Zeitraume von wenigen Tagen forderte der Tod beide Brüder aus diesem Dasein ab, und Kurfürst Hans Georg konnte Beider Länder wiederum unter einem gemeinschaftlichen Scepter vereinigen. Die besondere Kammer in Cüstrin blieb jedoch bestehen, und der Neumark wurde ein „Statthalter" vorgesetzt, welcher dieselbe im Namen des Kurfürsten regierte und die Festungsgarden befehligte. Unter ihm arbeitete ein besonderer Kanzler für die Neumark und die derselben incorporirten Lande. Gleich nach dem Regierungsantritte wurden auch die Einspännigen und Trabanten in eine Leibgarde zu Roß und zu Fuß militärisch formirt, und es entstand nunmehr ein Militär-Etat, indem die stehenden Truppen auch stehende Ausgaben erheischten. Die Festungsgarden in Cüstrin und Peitz wurden zwar von den neumärkischen, resp. cotbusischen Ständen direct unterhalten, ihre Rechnungen wurden aber von der „Hof-Rentei" geprüft, und ein Gleiches geschah mit der Festungsgarde in Spandau, welche 1580 errichtet wurde. Die Leibgarden standen in unmittelbarem kurfürstlichen Solde, ihre Verpflegung erfolgte aus der kurfürstlichen Hofrentei, der Finanz-Abtheilung der „Kammer" in Cöln an der Spree. Zum Ausbau der drei Festungen und zur Beaufsichtigung der Munition wurde der Graf Lynar als General- und oberster Artillerie-, Zeug- und Baumeister angestellt und direct durch die Hofrentei verpflegt. Der größte Theil der Besoldungen bestand noch immer in Naturalien und in der Bekleidung, und nur ein geringer Theil wurde in Gelde gewährt. Die Naturalien wurden auf die Kammergüter angewiesen, dort empfangen, und von den Amtschreibern der Hofrentei in Rechnung gestellt, welche ihrerseits nur die baaren Gelder direct auszahlte, oder auch diese auf die Aemter oder Zölle anwieß. Solche Anweisungen aber wurden häufig nicht honorirt, und daher entstanden die Forderungen einzelner Befehlshaber, welche oft Generationen hindurch unbefriedigt blieben.

Die Regierung des Kurfürsten Hans Georg ist um deswillen für die Entwickelung der inneren Verfassung bezeichnend, weil dieser Fürst der Erste war, welcher die geltenden Gesetze systematisch codifizirte*) und den bisher ziemlich will-

*) Eine Abschrift der „Verbesserung der Landes-Constitution" wird in der Königl. Bibliothek aufbewahrt. Sie enthält außer der Joachimischen Erbfolge-Ordnung eine Kammergerichts-Ordnung, regelt das Verhältniß der Edelleute und Bauern ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

kürlich behandelten Verwaltungsgang regelte. Noch war freilich die Zeit für den modernen Staat nicht gekommen, aber Hans Georg verstand es, die Saat hierzu aus dem Mittelalter selbst zu entnehmen, und der in heimische Erde gepflanzte heimische Keim schlug so kräftige Wurzeln, daß selbst unter den tosendsten Stürmen der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Stande war, daraus nicht nur eine lebenskräftige, sondern eine alle gleichartigen weit überragende Pflanze zu erziehen.

Die Militär-Verwaltung ging mit den übrigen Einrichtungen Hand in Hand, und während gerade in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Wehrpflicht im ganzen übrigen Deutschland völlig zu Grabe getragen wurde, entwickelte sie sich in den Marken zu einer neuen Blüthe, welche die unvergängliche Frucht trug, die Gesammtheit der Bewohner zu einer kriegerischen Bevölkerung zu erziehen. Die Leistungen der Ritterschaft und der Städte wurden nach Zahl und Gattung genau normirt und eine allgemein gültige Matrikel für das Aufgebot entworfen. Das Land wurde in militärische Bezirke getheilt und einem jeden derselben ein Musterherr vorgesetzt, welchem nicht nur die Pflicht oblag, die Schlagfertigkeit der Städte-Contingente in Bezug auf Zahl und Ausrüstung fortwährend zu controlliren, sondern auch für die Uebung der Mannschaften zu sorgen, damit eine, den Anforderungen der Zeit entsprechende tactisch-durchgebildete Truppe daraus formirt werden konnte. In den Hauptstädten wurden die Hauptleute mit diesen Uebungen beauftragt, welche den Wachtmeister unter ihren Befehlen hatten. Musterherren und Hauptleute standen in directer kurfürstlicher Bestallung, erhielten ihre Besoldung indessen von den betreffenden Bezirken und Städten. Auch den Schützengilden wurde eine erneuerte Aufmerksamkeit zugewendet, um aus ihnen einen brauchbaren Theil des Heeres heran zu bilden, und in Berlin und Cöln wurden des Kurfürsten nachgeborene Söhne, die Markgrafen Christian und Joachim Ernst, zu Gildemeistern derselben bestellt. Für die Ritterschaft wurde in ähnlicher Weise wie für die Städte in jeder Landschaft ein Landoberster und unter diesem die benöthigten Rittmeister ernannt; da aber bereits auch vom platten Lande Infanterie aufgebracht werden mußte — das Landvolk, — so wurden auch für diese Hauptleute ernannt. — Endlich aber wurde auch das Institut der auf Wartegeld gesetzten Kriegsführer beibehalten.

Es ergeben sich aus dem Obigen für diese Regierung drei Heereskategorieen, nämlich

1. die stehenden Truppen: die Leibgarden zu Roß und zu Fuß und die Festungsgarden in Cüstrin, Peitz und Spandau;
2. das Landesaufgebot der Ritterschaft und der Städte;
3. die im Frieden ebenfalls nicht versammelten Truppen, über deren eventuelle Gestellung mit ihren Führern Capitulationen abgeschlossen waren.

Die Leib- und Festungsgarden standen unter dem Befehle des Hofmarschalls, welcher ihre Verpflegung ordnete, und die nöthigen Anweisungen an die

Digitized by Google

Kammer zu Cüstrin oder die Hofrentei erließ; ebenso vertrat derselbe den Kurfürsten in seinem Verhältnisse zu den Führern der contractmäßig engagirten Truppen und nahm auch die Musterberichte des Aufgebots entgegen; so daß in seinen Händen sich die Militär-Verwaltung concentrirte.

Von den geworbenen Truppen wurde nur im Jahre 1583 ein Geschwader von 400 Pferden unter dem Rittmeister Wolf Ernst Gans Edler zu Putlitz versammelt, welches zur Unterstützung des Erzbischofs Gebhard von Mainz gegen die Katholiken abrückte; im Jahre 1587 gingen 1000 Pferde und 1591 ebenfalls mehrere Abtheilungen nach Frankreich, um dort gegen die Katholiken zu fechten, wofür die Calviniſten Subsidien zahlten.

Ein bedeutsamer Schritt zur Regelung der inneren Verhältnisse des Landes geschah unter der Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich durch die Creirung des geheimen Staatsrathes, welcher am 5 Januar 1605 ins Leben gerufen wurde und eine Art von Ministerium unter dem Präsidio des Grafen Schlick bildete. Es befanden sich aber die Heeres-Angelegenheiten nur indirect unter der Controlle desselben, indem vorläufig die stehenden Truppen noch unter dem Hofmarschalle standen, und die Lehnsangelegenheiten, also auch die Ordnung der Ritterdienste, dem Lehnshofe der Kammer verblieben. Dagegen traten auch für die Militär-Angelegenheiten bedeutende Veränderungen unter der Regierung des Kurfürsten Hans Sigismund ein, welcher bereits verschiedene Staaten nach verschiedenen Principien zu regieren hatte.

Die bedeutsamste Thatsache unter der Regierung dieses Fürsten bildet der Antritt der cleviſchen Erbschaft, welche dadurch besonders ihr Eigenthümliches erhielt, daß zunächst in Folge des Dortmunder Vertrages eine gemeinschaftliche Besetzung und Regierung der ererbten Lande durch Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ins Leben trat. Jeder beider Staaten setzte einen Statthalter ein, welche gemeinschaftlich regierten, und die Truppen wurden in die gemeinschaftliche Pflicht beider besitzenden Fürsten genommen. Eine Lehnspflicht bestand zwar auch in diesen Landschaften, der persönliche Dienst wurde aber nicht in Anspruch genommen, wogegen die Unterhaltung der Truppen den Ständen zur Last fiel. Jede Landschaft — das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg, die Herrschaft Ravenstein — besaß ihre eigene Kammer, in welcher auch die Einnahmen der Kammergüter zusammen flossen. Den Aemtern standen Drosten vor, welche zugleich Befehlshaber der Besatzungen in den zahlreichen landesherrlichen Schlössern waren und die Finanzgeschäfte durch einen Rentschreiber führen ließen. Bei der Besitznahme des Landes durch Kur-Brandenburg änderte sich dies Verhältniß in etwas. Die Drosten blieben zwar in Function und hatten besonders auch die Aufsicht über die Verpflegung der in ihren Aemtern dislocirten Truppen; der eigentlich militärische Befehl über dieselben aber verblieb den Befehlshabern, bis in späterer Zeit die letzteren selbst wieder vielfach mit der Drostenwürde bekleidet

Digitized by Google

wurden, diese aber dadurch nach und nach sich ebenso in eine Sinecure verwandelte, wie die ihr entsprechende Würde der Amtshauptleute in den Marken und in Preußen. Die Truppen selbst wurden nunmehr für Rechnung beider besitzenden Fürsten geworben und zu dem Ende mit einigen Obersten Contracte abgeschlossen. Der Modus der Capitulationen war ganz der um diese Zeit im übrigen Deutschland übliche, und es wird daher erforderlich sein, hier einige Worte darüber zu sagen.

Die Parteikämpfe im Innern der großen Städte des oberen Italiens hatten zuerst den Gebrauch der sogenannten Aventurier-Compagnien ins Leben gerufen, welche sowohl im Frieden wie im Kriege regelmäßigen Sold erhielten. Eine solche Compagnie wurde von einem Unternehmer, dem Condotier, errichtet und war diesem gänzlich unterworfen. Nach dem Muster dieser Aventurier-Compagnien errichteten die großen Fürsten ebenfalls Truppen, verliehen ihnen Fahnen mit speciell gewählten Emblemen und nannten den Führer derselben einen Hauptmann (capitano, capitaine). Die Soldaten waren den Befehlen desselben unbedingt unterworfen und standen zu ihrem eigentlichen Kriegsherrn nur durch Vermittelung des Hauptmannes in einem indirecten Verhältnisse. Die Kriege Franz I. und Carl's V. brachten das Söldnerwesen zu immer höherer Blüthe, und die einzelnen Fähnlein genügten den Anforderungen der höheren Tactik nicht mehr. Es wurde daher über mehrere solcher Haufen ein gemeinsamer Befehlshaber, der oberste Hauptmann — Oberster — bestellt, und nunmehr schloß man mit dem letzteren allein die Capitulation über die Anwerbung der größeren, aus mehreren Fähnlein bestehenden Truppenmenge ab. Die gesammte Verwaltung nach jeder Richtung hin, den höchsten Blutbann nicht ausgeschlossen, behielt sich der Oberst über seine Haufen vor, und er regierte dieselben völlig unumschränkt „nach Landsknechtbrauch und Gewohnheit" bis auf die Pflicht, sich von dem Kriegsherrn militärisch gebrauchen zu lassen, so lange der stipulirte Sold regelmäßig gezahlt wurde. Das Ausüben der Regierung wurde früherhin das Führen des Regiments genannt, und davon ging der Name „Regiment" auf die Truppen selbst über. Officier und Soldat war auf die Dauer seiner Capitulation dem Obersten mit Leib und Blut zu Kriegsdiensten verpflichtet, und wenig kümmerte es ihn, welchem Fürsten und welcher Sache seine Dienste galten. Blieb der Sold aus, so glaubte der Soldat auch seiner Pflicht ledig zu sein, und nicht selten findet man, besonders in den spanisch-niederländischen Kriegen, die Regimenter nicht allein den Gehorsam verweigern, sondern direct zum Feinde übergehen und sofort ihre Waffen gegen ihren bisherigen Kriegsherrn richten. Die Obersten selbst mußten daher — sollte das Regiment nicht auseinander laufen — jedenfalls für Sold und Verpflegung ihrer Leute sorgen und thaten dies häufig aus eigenen Mitteln. Die Naturalien aber wurden, wenn sie nicht sehr regelmäßig eingingen, aus den

Digitized by Google

gerade belegten Orten rücksichtslos beigetrieben, und die Einquartierung dadurch bis in das 18. Jahrhundert hinein zu einer oft unerträglichen Last gemacht.

Die Hauptleute bildeten gewissermaßen die Unter-Entrepreneure des Obersten und schlossen über die Errichtung und Unterhaltung ihrer Compagnien mit diesem besondere Capitulationen ab. Auch sie erhielten wiederum von dem Obersten Pauschquanta, wofür sie ihre Compagnien zu verpflegen und auszurüsten hatten, und auch eine bestimmt begrenzte Disciplinargewalt wurde ihnen über ihre Leute übertragen. Eine Compagnie jedoch behielt sich der Oberst jedesmal selbst vor, theils um von derselben noch einen besonderen pecuniären Nutzen zu ziehen, theils aber auch, um einen ihm besonders ergebenen Haufen zu haben, der gegen eventuelle Emancipationsgelüste anderer Hauptleute gebraucht werden konnte. Diese Compagnie hieß des Obersten Garde oder auch, besonders später, die Leib-Compagnie.

Den militärischen Dienst bei der Compagnie besorgte der Wachtmeister, *) während Rumormeister und Waibel (Feld- und Huren-Waibel) die Disciplin handhabten. Ein Capitaine d'armes beaufsichtigte die Armatur, welche zwar dem Soldaten selbst gehörte, ihm aber gegen Löhnungsabzüge von dem Hauptmann geliefert wurde. Ein Secretair besorgte alle administrativen und die schriftlichen Geschäfte. Damit die Compagnie bei plötzlichem Abgange oder zeitweiliger Abwesenheit des Hauptmanns nicht ohne Führer sei, stellten die Franzosen bei jeder Compagnie einen Lieutenant als eventuellen Stellvertreter an, und diese Sitte wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch bei den deutschen Truppen nach und nach allgemein eingeführt. Dagegen verschwand der Wachtmeister bei der Infanterie gänzlich und wurde bei der Reiterei wenigstens nicht mehr zu den Officieren gerechnet, als diese Bezeichnung für die bestallten Führer (Hauptmann, Lieutenant und Fähnrich) aufkam. Alle zu einer Compagnie gehörigen Personen wurden in eine Rolle, die Musterrolle eingetragen, welche bei den vom Kriegsherrn angeordneten Musterungen den Musterungs-Commissarien vorgelegt wurde. Diese stellten sich dann am Ausgange eines Defilées (einer Brücke ꝛc.) auf, während die Compagnie am anderen Ausgange placirt wurde und nun Mann für Mann, wie sie in der Musterrolle verzeichnet standen, vor den Commissarien defilirte.**) Auf dem ersten Blatte der Musterrolle standen die Officiere, Sergeanten, der Capitaine d'armes, Secretair, Feldscheer, die Spielleute und der Profoß

*) Der Wachtmeister wurde schon im Laufe des dreißigjährigen Krieges nicht mehr zu den Officieren gerechnet und ging bei der Infanterie ganz ein. Bei den brandenburgischen Truppen fehlten die Waibel, und der heutige Feldwebel wurde erst durch König Friedrich Wilhelm I. eingeführt; bis dahin waren dessen Geschäfte unter drei Scharfanten (sergeants) vertheilt.

**) Es ist dies der Ursprung des Preußischen Parademarsches, indem seit König Friedrich Wilhelm I. das Defiliren nicht mehr einzeln, sondern in Zügen geschah.

Digitized by Google

— später auch die Corporale — verzeichnet, wonach man diese Personen auch mit dem gemeinsamen Namen prima plana (erstes Blatt) bezeichnete. Die Officiere standen oben an und wurden von den Uebrigen durch einen Strich getrennt. Sie bildeten daher den Ober-Primaplan, während die Uebrigen zum Unter-Primaplan gehörten, und die militärischen Führer unter denselben später den Namen „Unterofficiere" erhielten.

Der Oberst war zur Ausführung der militärischen und administrativen Geschäfte ebenfalls mit einem besonderen Personal umgeben, welches man seinen „Staat" (lateinisch status, französisch état) nannte. In späterer Zeit wurde dieser Ausdruck in „Stab" corrumpirt, doch kömmt der Name „Staat" noch unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vor, in der letzten Zeit abwechselnd mit „Stab." Die dazu gehörigen Officiere erhielten dann die Bezeichnung „Stabsofficiere," während die übrigen dazu gehörigen Personen den „Unterstab" bildeten. Zu seiner eventuellen Stellvertretung wählte sich der Oberst unter den Hauptleuten einen Lieutenant aus — den Oberst-Lieutenant, — welcher indeß erst dann den Befehl übernahm, wenn der Oberst wirklich abwesend war, und bis dahin nur seine Compagnie commandirte. Die militärischen Geschäfte, wie Anordnung der Märsche, Quartiere ꝛc. besorgte ein Wachtmeister — der Oberst-Wachtmeister, — welcher bei den brandenburgischen Truppen zugleich Hauptmann war, was indeß bei anderen Armeen, z. B. der französischen, nicht der Fall war. *) Die Verpflegungs-Angelegenheiten, das Ausschreiben der Lieferungen, die Abrechnung mit dem Fürsten und den Compagnien ꝛc. machten das Geschäft des Regiments-Quartiermeisters aus, während zur Handhabung der Justiz ein Auditor, ein Profoß und ein Profoß-Lieutenant angestellt waren. Den heutigen Ordonnanzdienst besorgten 6 zum Stabe gehörige Trabanten. Außer diesem Stabe aber hatte der Oberst auch noch ein persönliches Gefolge, zu welchem ein Feldprediger, ein Secretair, ein General-Chirurgus, ein Tambour-Major und 12 Bediente gehörten, und endlich befanden sich beim Regiment noch 4 „Commissariatspersonen," welche speciell mit der Aufsicht der Fourage, des Proviants und der Munition beauftragt waren.

Die Capitulationen der für Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg geworbenen Regimenter wurden nach einer zwischen beiden Statthaltern festgesetzten Norm abgeschlossen. Jeder Oberst erhielt für sich und sein persönliches Gefolge 1124 Fl., für den Staat 651 Fl., für das Commissariat und die Bagage — außer den in seinem persönlichen Solde einbegriffenen zwei Wagen — 2840 Fl.

---

*) Der Oberst-Wachtmeister erhielt erst nach dem dreißigjährigen Kriege den Rang über den anderen Hauptleuten und wurde nunmehr von den lateinisch schreibenden Schriftstellern, welche den Obersten maximus übersetzten, mit dem Comparativ von magnus, als major bezeichnet, und dieser Name ist im Laufe der Zeit denn sein wirklicher Titel geworden.

Digitized by Google

und für 10 Compagnien zu Fuß à 3253 Fl. 10 Stüber gleich 32,535 Fl., in Summa 37,150 Fl. Brabanter Währung oder 9834 Dukaten und 3 Fl. 1 Batzen monatlich. Hiergegen hatte er zu stellen: 34 Officiere, 70 Unterofficiere, 41 Spielleute, 1800 Gemeine, 11 Aerzte, 109 Nicht-Combattanten und 42 Wagen.

Zur Unterhaltung dieser Truppen dienten 150,000 Thlr., welche die brandenburgischen Stände auf drei Jahre, und 50,000 Thlr., welche die brandenburgische Ritterschaft noch außerdem auf zwei Jahre dem Kurfürsten bewilligt hatten. Das noch Fehlende mußten die neuen Provinzen selbst aufbringen. Nach der Eroberung von Jülich und der Vertreibung der Kaiserlichen aus dem Lande versah man alle festen Plätze mit starken Garnisonen und entließ den Rest der Truppen. Die Zuschüsse aus der Mark hörten auf, und die Truppen wurden von den Ständen unterhalten. Die Naturalien wurden von diesen direct in die Magazine geliefert, denen Conducteure, vorstanden und welche die Ausgabe an die Truppen selbst besorgten. Ein Commissarius hatte die Aufsicht über die Magazine größerer Garnisonen, wie Wesel, und das gesammte Magazinal-Wesen war dem Commandeur der Artillerie, dem Oberst Schonberg, unterworfen, dem überhaupt die Verwaltung des gesammten Kriegsmaterials aufgetragen war. Die Verpflegung in Gelde geschah durch die Rentkammern, welche sich mit dem „Landrentmeister" ihrer Landschaft berechneten, und sämmtliche Landrentmeister schickten ihre Rechnungen der Statthalterei ein, welche über die Ueberschüsse verfügte oder die Stände zur Aufbringung des Deficits veranlaßte.

Die zwischen beiden besitzenden Fürsten ausbrechenden Streitigkeiten führten die Auflösung der gemeinschaftlichen Truppen herbei. Der Vertrag von Xanten theilte endlich das Land, und die festen Plätze des brandenburgischen Antheils wurden nunmehr den Holländern eingeräumt, während nur der Statthalter und die Gouverneure bedeutenderer Festungen in directer kurfürstlicher Bestallung blieben. Die Verpflegung der holländischen Garnisonen geschah übrigens auf dieselbe Weise wie die der eigenen Truppen, und sie standen in kurfürstlicher Pflicht.

Preußen, welches bereits unter die vormundschaftliche Verwaltung Joachim Friedrich's gekommen war und nunmehr dem Kurfürsten Hans Sigismund gänzlich zufiel, hatte eine eigenthümliche Militär-Verwaltung. An stehenden Truppen existirte nur eine unbedeutende Schloßgarde in Memel, während die eigentliche Vertheidigung des Landes in einer Milizeinrichtung zu finden war, welche von dem sonst üblichen allgemeinen Aufgebot wesentlich abwich. Nur die Ritterschaft saß in derselben Weise auf wie in allen anderen Feudalländern, zu ihr gesellten sich aber noch eine große Zahl kleinerer Besitzer als „Dienstpflichtiger," während das Fußvolk von den Amtsbezirken, den Ueberbleibseln der ehemaligen Comthureien, aufgebracht wurde und daher wesentlich aus Landleuten bestand. Sie führten den Namen Wybranzen oder Amtsmusketiere. Die Regierung war in Preußen viel mehr modern geordnet als in irgend einem anderen Lande, und die Stände hat-

Digitized by Google

ten hier eine ganz besondere Bedeutung. Der Grund hiervon lag besonders in der Einrichtung einer erblichen Regierung in einem bisher von einer Genossenschaft besessenen Lande, wobei die gegenseitigen Interessen und Rechte abgewogen und festgestellt werden mußten. Wir finden daher hier besonders — im Gegensatze zu der Verfassung in den Marken — eine Trennung des herzoglichen Vermögens von dem öffentlichen. Das erstere bestand in der „Chatoulle," während die Einkünfte des letzteren in dem „Landkasten" zusammenflossen, dessen Verwaltung der Controlle der Stände unterlag. Die Regierung lag in den Händen eines Collegiums von vier „Oberräthen," welche die Geschäfte ressortmäßig unter sich theilten. Die Militär-Angelegenheiten gehörten zum Ressort des Ober-Marschalls, während die Finanzen vom Landhofmeister verwaltet wurden. Kurfürst Hans Sigismund stellte überdies an die Spitze der Wehrverfassung einen Landobersten, der auch im Frieden besoldet wurde, und die Aufsicht über das „Defensionswerk" ganz in derselben Weise führte wie die heutigen Landwehrbehörden über die Landwehr. Unter ihm waren schon während des Friedens in jedem der drei Kreise — Natangen, Oberland und Samland — ein Oberst, und in den Amtsbezirken Rittmeister und Hauptleute bestellt und besoldet, welche indeß verfassungsmäßig preußische Edelleute sein sollten. Die Listen der Mannschaft wurden in den Aemtern geführt und Extracte davon dem Landobersten eingereicht, welcher seinerseits dem Ober-Marschall berichtete. Bei Truppenversammlungen hatte jedes Amt seine Leute auf einen Monat mit Verpflegung zu versehen, und erst nach Ablauf desselben trat die Mannschaft in die Verpflegung des Landkastens.

Beim Regierungsantritt des Kurfürsten Georg Wilhelm bestand in den drei Ländergruppen, welche seinem Scepter unterworfen waren, eine sehr verschiedene Militär-Verwaltung; doch nur in den Marken fanden sich die Keime eines stehenden Heeres in den Festungsgarden vor, während in den cleviſchen Landen nur die obersten Befehlshaber brandenburgische Officiere waren, und in Preußen die Verfassung zwar geordnet, aber der alleinigen Verfügung des Landesherrn doch entzogen blieb. Gleich nach dem Regierungsantritt machte sich der Mangel einer bewaffneten Macht fühlbar, und der Kurfürst trat daher mit den märkischen Ständen über die Anwerbung von Truppen in Unterhandlung, deren Unterhaltungskosten die Stände übernehmen sollten. Dieselben gingen auch darauf ein, und es wurden im Frühjahr 1620 drei Compagnien zu Pferd und fünf Compagnien zu Fuß angeworben, deren Verpflegung unmittelbar vom Lande geschah. Geordnet aber war dieselbe so gut als gar nicht, vielmehr wurden die Leute angewiesen, in den nächsten Bezirken umher zu gehen und ihre Löhnung direct von den Landleuten einzuziehen. Diesen war es überlassen, entweder bei dem Junker, oder in dessen Ermangelung bei dem Schulzen, eine Casse zu diesem Zwecke zu etabliren oder auch jeder für sich mit den „gardenden" Soldaten sich abzufinden. Was die Mannschaften zu fordern hatten, darüber sagt das Edict nichts, sondern giebt nur an,

Digitized by Google

daß je zehn in einem Dorfe drei Groschen, und einzeln von einem Bauer oder Höfner zwei und von einem Kossäthen oder Gärtner einen Pfennig erhalten sollten. Die Namen der Soldaten und das Datum der Verabreichung sollte aufgeschrieben werden, damit sie nicht „zu oft" an denselben Ort kämen, und die Bauern wurden ermächtigt, sie mit Schlägen abzuweisen, wenn sie ungebührliche Ansprüche erheben oder etwa stehlen würden. Wie oft aber und an wie vielen Orten das Garden geschehen könne, darüber fehlt jede Bestimmung. Der Befehlshaber dieser Truppen, der Oberst Isaak v. Kracht, erhielt indeß für sich und seinen Stab auf drei Monate 21,000 Thaler, welche in der Mittel- und Uckermark durch ein ausgeschriebenes Kopfgeld herbeigeschafft wurden. Ziemlich regelmäßig wurden nur die Leib- und die Festungsgarden verpflegt, obwohl sich hier ein wesentlicher Unterschied gegen den Verpflegungsmodus in anderen Ländern bemerkbar macht. Bis zum dreißigjährigen Kriege bestand dort nämlich die Löhnung nur in baarem Gelde, und der Soldat hatte für seine Verpflegung selbst zu sorgen. Bei dem Mangel an Disciplin wurden hierdurch die gröbsten Excesse herbeigeführt, indem der Soldat sich von den Wirthen verpflegen ließ und nicht bezahlte, jeder Forderung und Mahnung aber mit Gewaltthaten begegnete. Die Festungsgarden in den Marken dagegen erhielten unter dem Namen „Service" von den Quartiergebern völlige Verpflegung für Roß und Mann. Dasselbe geschah mit den Leibgarden, und diese standen daher, je nach dem Aufenthalte des Kurfürsten, bald auf dem preußischen, bald auf dem brandenburgischen Etat.

Als im Jahre 1626 neue Truppen geworben werden mußten, fehlte es natürlich an baarem Gelde, um die erste Werbung und Ausrüstung zu bestreiten, da die regelmäßigen Einkünfte kaum zu den regelmäßigen Ausgaben hinreichten und für die außerordentliche Errichtung von Truppen nichts übrig ließen. Es wurde deshalb eine außerordentliche Defensionssteuer ausgeschrieben und an die Truppen auf dem Papiere vertheilt, die wirkliche Beitreibung aber diesen selbst überlassen.

Eine wesentliche Veränderung trat in der Militär-Verwaltung mit dem Jahre 1631 nach dem Bündnisse mit Schweden ein. Es wurden in der Mark drei Regimenter zu Fuß errichtet, deren Organisation gänzlich nach schwedischem Muster geschah, und welche auch, wie die schwedischen, nach den Farben ihrer Röcke benannt wurden. Die Festungsgarden gingen ein und wurden ebenfalls in ein Regiment vereinigt, welches Cüstrin und Peitz besetzte. Jedes Regiment erhielt einen bestimmten Bezirk angewiesen, in welchem es seine Verpflegung zu empfangen hatte, und der auch die Löhnung aufbringen mußte, wenn das Regiment außer Landes war. Auch Pferde, Sättel und Zäume hatten die Bezirke zu liefern, und nur den Abgang an Pferden mußten die Reuter selbst ersetzen, ohne daß sie dadurch ein Eigenthumsrecht an die Pferde erhielten. Der Regiments-Staat war in derselben Weise bestellt, wie wir es oben kennen gelernt haben, und

Digitized by Google

die eigentliche militärische Verwaltung in derselben Weise geordnet. So lange die Truppen in Schlesien fochten, mußte dies Land auch für den Unterhalt derselben aufkommen; als sich aber der Krieg wieder nach den Marken zog, und für die Winterquartiere, wurden für die Verpflegung „Ordonnanzen" ertheilt. Der Servis wurde auf Salz, Holz, Licht und Lagerstätte beschränkt, alles Uebrige in Gelde gewährt, mit Ausnahme der Rationen. Das Geld aber hatten die Bezirke aufzubringen, denen die einzelnen Truppen überwiesen waren, und zu dem Ende reichte der Quartiermeister den Magistraten — auf dem Lande den von den Ständen hierzu bestellten Land-Commissarien — eine Abschrift der Musterrollen ein, und mußte jeden neu ankommenden oder abgehenden Mann denselben namhaft machen. Die Verpflegung geschah alle zehn Tage, und die Truppen mußten statt des Geldes auch mit Naturalien zufrieden sein.

Jeder Truppentheil wurde aus einem bestimmten Bezirke verpflegt, deren Vertheilung den Ständen überlassen war. Der hierzu von den Ständen entworfene Distributionsplan ging an die Kriegskanzlei in Berlin, welche direct vom Statthalter ressortirte, und von hier aus erhielten die einzelnen Truppentheile ihre „Assignationen."

In Preußen war im Jahre 1630 ebenfalls der Anfang mit bleibenden Truppenformationen gemacht worden. In Folge des Vertrages vom 25 September 1629 waren Pillau und Memel den Schweden, dagegen dem Kurfürsten einige Orte im polnischen Preußen eingeräumt worden. Zu deren Besetzung wurde ein besonderes Regiment formirt, welches von den Orten selbst unterhalten werden mußte. Nach dem Vertrage von Stumsdorf marschirte dies Regiment nach Memel, und es wurde auch für Pillau eine Garnison angeworben. Beide Truppentheile wurden aus der kurfürstlichen Chatoulle verpflegt, da die preußischen Stände die Mittel zu ihrem Unterhalte verweigerten In Westphalen war vorübergehend ebenfalls ein Regiment zur Besetzung der dortigen Plätze errichtet worden, in Folge des Vertrages vom 4 September 1636 wurde diese Besetzung aber wiederum den Holländern überlassen, und die dortigen Truppen nach der Mark gezogen.

Das Prager Abkommen im Jahre 1637 führte die Formation der Armee herbei, welche nicht nur dem Kurfürsten, sondern auch dem Kaiser den Eid der Treue ableistete, wogegen letzterer die ersten Werbungskosten hergab. Der Unterhalt der Truppen aber fiel den Marken anheim, wobei der Verpflegungsmodus sich nicht änderte. Bei den Regimentsstäben dagegen erscheint neben dem Oberst-Wachtmeister noch ein „Wachtmeister-Lieutenant" zur Unterstützung desselben, und aus dieser Charge entstand unter der folgenden Regierung der Adjutant.

Wurde die Mannschaft in den Quartieren außer dem Servis noch beköstigt, so wurde der Betrag dafür von der Löhnung einbehalten. Die Officiere konnten statt des Naturalservises auch mit Gelde abgefunden werden und erhielten als-

Digitized by Google

dann vom 1 Mai ab nur die Hälfte der für den Winter ausgeworfenen Summe. Eine Ordonnanz vom 1 Januar 1638*) stellte einen genauen Verpflegungs-Etat auf und den Regimentsquartiermeistern wurde verboten, sich über denselben hinaus eine Schatzung anzumaßen. Die baare Löhnung wurde von den Bezirken aufgebracht, denen die Truppentheile zugewiesen waren, der Servis jedoch von den jedesmaligen Standquartieren. Um jedoch nicht einzelne Ortschaften unverhältnißmäßig zu überbürden, so wurde, besonders bei Vertheilung der Winterquartiere, darauf Rücksicht genommen, die Truppen möglichst weitläuftig und so zu dislociren, daß nach und nach alle Gegenden von der Einquartierung betroffen wurden.

Mit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm verschwand nicht nur diese Armee, sondern Land und Heer begannen, aus den mittelalterlichen Uebergangszuständen in die des modernen Staates hinüber geleitet zu werden. Es währte jedoch eine geraume Zeit, ehe in das Chaos der Landesverwaltung nur einigermaßen eine Ordnung hineingebracht werden konnte, und wenn auch mit der Militär-Verwaltung der Anfang gemacht wurde, so war doch auch hier viel Zeit und Arbeit erforderlich, um einen geregelten Gang in die Maschine hineinzubringen. Der Statthalter der Mark, Graf Adam zu Schwarzenberg, stand unter der Regierung Georg Wilhelm's in jeder Richtung an der Spitze des Kriegswesens und hatte es zuwege gebracht, daß neben dem Geheimen Staatsrathe ein besonderer Geheimer Kriegsrath eingerichtet wurde, dessen Präsident er war und zu dessen Mitgliedern einige der Kriegsobersten neben einigen Civilmitgliedern ernannt wurden. Diesem Kriegsrathe blieb die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten, sowohl in administrativer als tactischer Hinsicht, obwohl alle Ausfertigungen im Namen des Kurfürsten durch den Statthalter ergingen. Um eine Einheit in die militärischen Angelegenheiten zu bringen, war ein „Generalat" eingerichtet, und der General Caspar v. Klitzing 1637 in den Dienst genommen worden. Es war zwar schon früher dem ältesten Obersten der militärische Befehl über sämmtliche Truppen und Garnisonen, sowie über das Material übertragen gewesen, seit dem Tode des Obersten Hildebrand v. Kracht aber diese Stelle nicht wieder besetzt worden. Nunmehr, als die Armee in größerer Zahl im Felde erschien, wurde nach kaiserlichem Muster ein General ernannt, der neben dem Commando auch die Administration leitete und zu diesem Behufe dem General-Kriegs-Commissarius vorgesetzt wurde. Die Ressortverhältnisse waren aber in keiner Weise abgegrenzt, und der Graf Schwarzenberg war immer als oberster Leiter auch der Armeeverhältnisse anzusehen. Unter seiner Unterschrift gingen auch die „Assignationen" an die Bezirke wie an die Truppen, welche erstere das Assignirte durch eine „Contribution" aufbrachten. Vielfach war das

*) S. Mylius, Corp. const. March.

Digitized by Google

letztere aber nicht möglich, und dann trieben die Truppen das ihnen Zustehende mit Gewalt herbei. Dadurch aber wurde das Land noch mehr erschöpft und zur Herbeischaffung des Erforderlichen nun gar nicht im Stande, um so weniger als auch Kaiserliche und Schweden gelegentlich Requisitionen ausschrieben. Natürlich wurde bei directer Beitreibung durch die Truppen meist mehr verlangt und erpreßt, als die Ordonnanzen besagten, und die strengsten Befehle von oben her waren nicht im Stande, diesen Mißbräuchen zu steuern. Man half sich dann in der Regel durch Reduzirung der Truppen, welche man besonders im Winter eintreten ließ, oder verlegte die Truppen nach Orten, von denen man noch irgend etwas herauszuschlagen hoffte. Berlin hatte z. B. in den Jahren 1638 und 1639 auf Assignationen durch Contribution zahlen müssen:

Januar, Februar, März an das Burgsdorf'sche Regiment monatlich 2,952 rthlr. 11 gr.	8,857	rthlr.	9 gr.
Zu Kriegsmunition	964	„	21 „
Werbegelder im März	1,555	„	7 „
Im April und Mai Oberst v. Burgsdorf à 3,556 rthlr. 17 gr.	7,133	„	10 „
Zum Aufbruch und Löhnungsreste demselben	1,988	„	— „
Zu Proviant demselben	346	„	18 „
Dem General v. Klitzing	500	„	— „
Im Juni dem Regiment Alt-Kracht	1,948	„	15 „
Zu Proviant demselben	129	„	— „
Zu Tuch und Schuh den kurfürstlichen Soldaten	800	„	— „
Dem General v. Klitzing im Juni	1,000	„	— „
Dem Jung-Kracht'schen Regiment vom 22 December bis 22 März 1639 à 2,711 rthlr. 16 gr.	8,135	„	— „
Demselben bis 22 April	2,600	„	16 „
Demselben bis 1 Mai	700	„	— „
Demselben bis 1 Juni (einschl. des Antheils von Bernau)	1,955	„	3 „
Demselben vom 1 Juni bis 1 September incl. Bernau à 1,800 rthlr.	5,400	„	— „
Demselben bis 1 November à 1,533 rthlr.	3,066	„	— „
Demselben bis 1 Mai 1640 à 2,100 rthlr.	12,600	„	— „
Im Februar zu Proviant für die Armee	412	„	20 „
Zur Deckung von Resten	415	„	19 „
Dem Regiment Jung-Kracht pro Mai	1,350	„	— „
Demselben pro Juni, Juli und August à 1,362 rthlr.	4,086	„	— „
Zu Schanzkörben	249	„	14 „
Uebertragung von Altstadt Brandenburg pro Januar bis August 1639 an das Regiment v. Rochow	814	„	20 „

Digitized by Google

Häufig reichte das durch die Contribution herbeigeschaffte Geld aber nicht hin, um die Forderungen der Truppen zu stillen, und dann mußte an den guten Willen der Führer appellirt werden, sich mit weniger zu begnügen, als ihre Capitulation besagte.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm verbot nach dem Antritte seiner Regierung und dem Waffenstillstande mit Schweden jede Feindseligkeit gegen die letzteren und schmälerte hierdurch die Einkünfte des Soldaten, der vielfach auf Beute angewiesen war. Auf der andern Seite aber waren auch keine Mittel vorhanden, die Truppen zu verpflegen, und Graf Schwarzenberg machte den Führern daher im Januar 1641 den Vorschlag, sich bis auf weiteres mit dem Sommertraktement zu begnügen. Die Cavallerie ging hierauf aber nur nach vieler Mühe und nur auf vier Wochen ein, nachdem ihnen überdies 60 Wispel Gerste oder Malz über das Sommertraktement zugesagt worden waren; die Obersten lehnten aber bei ihrer endlichen Einwilligung alle Verantwortlichkeit ihrerseits dafür ab, wenn in Folge davon ihre Leute etwa Excesse begehen sollten. Ueberdies baten sie, man möge sie doch überhaupt dem Kaiser gänzlich übergeben, dem sie ja ebenfalls geschworen hätten, und diese letztere Bitte erfüllte der Kurfürst im Juli 1641, so daß am Schlusse dieses Jahres außer einer Leib-Compagnie zu Roß und zu Fuß in den Marken nur drei Infanterie-Regimenter zur Besetzung von Cüstrin, Spandau und Peitz, 2 Compagnien in Halberstadt, 2 Compagnien in Memel, eine in Pillau und eine Reiter-Compagnie in Preußen bestehen blieben, deren Verpflegung die Stände übernahmen und sich direct mit den Truppen berechneten.

Mit unglaublicher Thätigkeit versuchte es der Kurfürst, in das Chaos der Landesverwaltung einige Ordnung zu bringen; aber dennoch vergingen mehrere Jahre, ehe nur einige Klarheit in die Sache hinein kommen konnte. Bis zum Sommer 1643 blieb Friedrich Wilhelm in Preußen, und bei seiner Abreise nach Berlin finden wir wenigstens die Landesvertheidigung so weit in Ordnung gebracht, daß Dienstpflichtige und Wybranzen in Regimenter und Compagnien vertheilt, die Officiere überall ernannt und die Aemter für einen etwaigen Zusammentritt der Mannschaften mit Instructionen zur Verpflegung derselben versehen waren.

Gleich nach der Ankunft in der Mark bewilligten auch hier die Stände eine dauernde Auflage von 118,000 rthlr. jährlich zur Besoldung der drei Fuß-Regimenter und der Leib-Compagnie zu Pferd, nämlich:

Leibgarde zu Fuß	à	920	rthlr.	22	gr.	3 pf.
Regiment Alt-Burgsdorf		2,569	„	11	„	3 „
„ Trotha		2,569	„	11	„	3 „
„ Ribbeck		2,569	„	11	„	3 „
Jung-Burgsdorf (Leibgarde zu Pferde) . .		1,204	„	—	„	— „
		9,833	rthlr.	8	gr.	— pf. monatlich

oder 118,000 rthlr. jährlich.

Digitized by Google

Der Oberst Conrad von Burgsdorff war am 12 Januar 1642 zum Oberbefehlshaber aller Truppen in der Mark ernannt worden und leitete alle Angelegenheiten dieses kleinen Heeres. Mit allen Schwächen seiner Zeit behaftet, tritt uns dennoch in Conrad von Burgsdorff der erste vollständige Repräsentant eines Preußischen Officiers entgegen, wie er im Laufe von zwei Jahrhunderten die Armee und den Staat groß gemacht, und wie er besonders bis zum Hubertsburger Frieden in eigenthümlicher Reinheit sich erhielt: der Preußische Edelmann, der seinem Souverain und seinem Lande in unerschütterlicher Treue ergeben war, der freudig Gut und Blut dem Wohle des Thrones und des Vaterlandes opferte, aber ebenso unerschütterlich seinem Souverain mit der Wahrheit entgegentrat, wenn es galt, die Rechte des Landes dem Souverain gegenüber zu vertreten. Vasall und Soldat in Einer Person, dies eigenthümliche Erzeugniß der brandenburgisch-preußischen Lande, wodurch sich das Preußische Heer so wesentlich von allen anderen unterschied: in Conrad von Burgsdorff begegnet er uns zuerst und dauerte in wechselnden Gestaltungen bis in die neuere und neueste Zeit hinüber.

Mit Ausnahme der Statthalterwürde nahm Burgsdorff vollständig den Platz des Grafen Schwarzenberg ein, und in der kräftigen Leitung, welche sich unmittelbar nach des Grafen Tode überall zeigte, ist Burgsdorff's Hand nirgend zu verkennen. Der neue Kurfürst selbst, von der Natur mit den männlichsten Gaben ausgestattet, war noch zu jung, um sogleich überall selbständig aufzutreten; dagegen fühlte sich seine Heldenseele instinctmäßig zu einem Manne hingezogen, der, wie Burgsdorff, von glühender Vaterlandsliebe beseelt und vor keiner Gefahr zurückschreckend, sich durch den Uebermuth der Fremden in keiner Weise einschüchtern ließ, sondern im Bewußtsein märkischer Kraft ihnen überall kühn entgegentrat. Besonders aber gingen alle militärischen Einrichtungen durch Burgsdorff's Hand, und in Preußen, wie in den Marken und dann in Westphalen war er der eigentliche Hebel der neuen Kraft. Für Westphalen wurden ganz in derselben Weise wie in den Marken, drei Regimenter angeworben, welche in den zahlreichen festen Plätzen als Garnisonen vertheilt und dem Lande zur Verpflegung überwiesen wurden. Dadurch, daß sowohl in den Marken wie in Westphalen die Garnisonen durch die Stände unterhalten wurden, behielt der Kurfürst Mittel übrig, seine Leibgarden zu verstärken, was in der Weise geschah, daß er den Bruder von Conrad von Burgsdorff, Ehrenreich, mit der Anwerbung eines besonderen Leib-Regiments zu Roß beauftragte, die Leibgarde zu Fuß mit einer Escadron von 4 Compagnien vermehrte und überdies in Preußen eine besondere Leib-Compagnie zu Fuß errichtete. Mit dem Jahre 1646 waren alle diese Formationen beendet und hiermit das Land nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach in des Kurfürsten Hand. Am 6 Juni 1646 wurde für die Truppen eine neue Verpflegungs-Ordonnanz ausgegeben, und hiernach die Forderungen der

Digitized by Google

Truppen und die Leistungen des Landes normirt. Die Competenzen wären zwar säumtlich in Gelde ausgeworfen; doch waren die vorhandenen Circulationsmittel zu gering, um stets das nöthige Geld flüssig zu machen. Die Truppen mußten sich daher zufrieden geben, wenn statt des Geldes die Verpflegung für Mann und Pferd in Natura geliefert wurde. Freilich wurde sehr häufig weder das Eine noch das Andere gewährt, und dann wurden die läßigen Ortschaften mit Executions-Commandos belegt, welche nach einem besonderen Etat verpflegt werden, überdies das Verweigerte beitreiben mußten.

Die Ordnung, welche in die brandenburgischen Militär-Verhältnisse gekommen war, trug nicht wenig dazu bei, die Anstrengungen des Kurfürsten bei den westphälischen Friedensverhandlungen mit Erfolg zu krönen und die endliche Entscheidung derselben so günstig zu gestalten, wie es geschehen. Nachdem aber die Verwaltung einigermaßen geordnet und der Kern eines stehenden Heeres mit Burgsdorff's Hülfe fest begründet war, begann das Verhältniß des ersten Ministers zu seinem Souverain sich zu ändern. Im Gefühle seines Werthes mochte Burgsdorff sich vielfach dem Fürsten gegenüber überhoben haben, während andrerseits der letztere mit der erwachenden Kraft immer mehr den Einfluß seines alten Lehrmeisters als eine Bürde empfand; hauptsächlich aber begann am kurfürstlichen Hofe der Einfluß der Kurfürstin zu steigen, welcher der grade, oft brüske brandenburgische Edelmann in entschiedenster Weise mißfiel. Das Heer der Neider trat hinzu, welches in geschäftiger Weise an dem Sturze des allgewaltigen Ministers arbeitete, und auf dem Gipfel seines Glückes, als es ihm so eben gelungen war, die clevischen Lande in militärischer und administrativer Weise zu ordnen und dem Kurfürsten zu unterwerfen, wurde Burgsdorff seines Amtes entlassen und starb im Jahre darauf am 1 Februar 1652. Die eigentlichen Ursachen seiner Ungnade sind niemals ans Tageslicht gekommen, das Wenige aber, was darüber bekannt wurde, stammt lediglich von seinen Feinden her, und dies stellte Cosmar in seinem Buche über den Grafen Schwarzenberg zusammen, um ein Gemälde von Burgsdorff zu entwerfen, das nicht allein allen Thatsachen widerspricht, sondern das das offenkundigste Zeugniß davon ablegt, daß der Consistorialrath in keiner Weise befähigt war, einen Charakter wie Burgsdorff zu begreifen.

Mit dem Falle des Ober-Kammerherrn begann die gesammte Verwaltung, insbesondere aber die Militär-Verwaltung, eine entschiedenere Gestalt anzunehmen. Burgsdorff hatte sich als Landstand der Vergrößerung des stehenden Heeres entgegen gestemmt, indem er wohl fühlte, daß mit dem Bestehen großer, dem Fürsten allein ergebener und jeden Augenblick bereiter Truppenmassen die Bedeutung der Stände vorüber sei, und alle Machtvollkommenheit sich in den Händen des Fürsten concentriren müsse. Wenn er daher auch eifrig bemüht gewesen war, in jeder Provinz einen Truppenkern zu bilden, an den sich die Landesvertheidigung im Falle eines auswärtigen Krieges anschließen könne, so wollte er doch keines-

Digitized by Google

wegen ein Werkzeug erschaffen, das dem Fürsten zur Erweiterung seiner Macht den Unterthanen gegenüber dienen könne. Die absolutistische Gewalt der Souveraine war aber eine bereits im Werden begriffene historische Phase für den Continent und konnte daher auch den brandenburgisch-preußischen Landen nicht erspart werden. Wie später die Revolution, so kam auch der Absolutismus von Westen her, die Marken aber hatten bei dieser Regierungsform das große Glück, auf ihrem Throne Regenten zu sehen, welche die absolute Gewalt ge-, aber nicht mißbrauchten.

Die Ober-Kammerherrnwürde Burgsdorff's erhielt Adam zu Putlitz, die höchste Militärgewalt aber übertrug der Kurfürst dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, welcher am 16 September 1651 als General-Lieutenant in den Dienst trat und zum Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsrath und Ober-Gouverneur aller märkischen Festungen ernannt wurde. Am 4 December desselben Jahres wurde der Geheime Staatsrath in 19 Departements getheilt, von denen das zweite alle Militär-Angelegenheiten umfaßte und unter die Direction des Grafen Waldeck gestellt wurde. Die eigentliche Leitung des Militärwesens behielt sich der Kurfürst indeß selbst vor und betrieb dieselbe von seinem „Cabinet" aus, welchem der „General-Kriegs-Commissarius" direct verantwortlich wurde. Es war sonach die Armee-Verwaltung in drei große Bezirke getheilt: 1. Die Marken und Halberstadt unter dem Grafen Waldeck, welcher als Director des zweiten Departements im Staatsrathe zugleich dem Ganzen vorstand; 2. die westphälischen Provinzen, wo dem General-Major v. Sparr das Ober-Gouvernement übertragen wurde, und 3. Preußen, dessen Militär-Angelegenheiten noch immer vom Ober-Marschall und dem Landobersten ressortirten. Die Verwaltung der beiden ersteren Bezirke geschah in ein und derselben Weise. Die Stände mußten sowohl für die Verpflegung der Garnisonen, wie für die Unterhaltung der Festungen und des Materials aufkommen, wobei den Städten die Accise zur Einnahmequelle diente, während das platte Land die es treffende Quote durch eine Contribution aufbrachte. Die Letztere wurde anfänglich jedes Jahr auf dem Landtage festgesetzt und von den Ständen bewilligt; als aber nach dem Jahre 1653 in den Marken kein Landtag mehr abgehalten wurde, wurde die Contribution als permanent bewilligt angesehen und beigetrieben. Die Vertheilung und Anweisung geschah durch die Kriegs-Commissarien, welche sich mit den von den Ständen ernannten Land-Commissarien in Verbindung setzten. Die Kriegs-Commissarien waren dem Statthalter und dem Ober-Gouverneur untergeordnet, während bei jedem Regiment ein Regiments-Quartiermeister das Verpflegungswesen besorgte und sich mit den Fourieren und Musterschreibern der Compagnien berechnete. Die Garden wurden demjenigen Bezirke zur Verpflegung überwiesen, in welchem sie sich gerade aufhielten. — Im Jahre 1651 wurde auch Pommern durch die Brandenburger besetzt, und hierzu eine Escadron formirt, zu welcher die drei märkischen Garnison-Regimenter

Digitized by Google

einzelne Compagnien abgaben. Der General Sparr rückte mit diesen Truppen in Colberg ein.

Mit dem Jahre 1655 begann ein neuer Abschnitt für das Heer. Die politische Lage des Landes erheischte eine bereite Macht, während die wenigen Garnison-Regimenter im Lande selbst nicht entbehrt werden konnten. Man mußte daher zur Errichtung eines Heeres im Großen schreiten, und mit bewunderungswürdiger Thätigkeit wurde ein solches in der Zeit von wenigen Monaten ganz neu geschaffen. Graf Waldeck eilte nach Preußen, wo es ihm endlich gelang, die Stände gefügig zu machen. Jeder, der einen Ritterdienst zu leisten oder ein Dienstpferd zu stellen schuldig war und seiner Pflicht nicht nachkam, sollte beim ersten Male 50, beim zweiten 100 und beim dritten 200 Thlr. Strafe zahlen. Die Wybranzen sollten den ersten Monat hindurch mit Allem von den Ihrigen versorgt, nachher aber gleich den übrigen kurfürstlichen Soldaten gehalten werden. Auf dem Lande sollten von 20 Hufen, in den Städten von 10 ganzen, 20 halben Häusern oder 40 Buden ein Mann gestellt werden; wer aber den Mann zu stellen unvermögend sei, der sollte vierzehn Tage nach geschehener Anzeige 10 Thlr. bezahlen, und dies Geld sollte nach dem angezeigten Verhältniß der Hufen entrichtet werden. Zur Bestreitung der Kosten wurde dem Kurfürsten die Accise und ein Kopfgeld bewilligt, und zur Unterstützung des Grafen Waldeck ernannte der Kurfürst einen besonderen General-Kriegs-Commissarius in der Person von Johann Ernst v. Wallenrodt. Der Oberst-Lieutenant Gerhard v. Bellcum wurde General-Quartiermeister, eine in der Armee jetzt zuerst vorkommende Charge.

Während Graf Waldeck in Preußen beschäftigt war, besorgte der Kurfürst selbst die Errichtung der Armee in den Marken, Westphalen und Pommern. Sparr wurde zum Feldzeugmeister ernannt und besorgte das Geschütz, wie ihm auch der Oberbefehl über die in Pommern zusammengezogene Armee übertragen wurde. Der seit 1653 in den brandenburgischen Dienst gezogene General v. Derfflinger leitete die Organisation der Cavallerie, von welcher außer dem Leib-Regiment Arkebusiere und einer Leib-Dragoner-Compagnie gar nichts existirte. Später erhielt er das Commando über die sich in Halberstadt sammelnden Truppen, mit denen er nach Polen aufbrach. Fürst Moritz von Nassau leitete die Werbungen in den westphälischen Provinzen. In Cöln an der Spree wurde nunmehr eine militärische Central-Verwaltung eingesetzt, an deren Spitze der Kurfürst selbst stand, und welche den Namen „Generalstab" annahm. Der Generalstab umfaßte zunächst die Mitglieder des Geheimen Kriegsrathes, der bereits, wie wir gesehen, seit 1627 bestand, dann alle analogen Chargen der Stäbe im allgemeinen, also zunächst den General-Lieutenant, den General-Wachtmeister und den General-Quartiermeister,*) nächstdem aber das General-Kriegs-Commis-

*) Der Name „Generalstab" besagte ursprünglich nichts als den Stab eines Generals im

Digitized by Google

fariat, welches jetzt eine bleibende Einrichtung erhielt, und den Unterstab. Ernst v. Platen wurde zum General-Kriegs-Commissar ernannt und übernahm damit ungefähr die Geschäfte des heutigen Kriegs-Ministers, indem sowohl die organisatorischen als die ökonomischen Angelegenheiten sich in seiner Hand concentrirten. Er schloß die Capitulationen über die Errichtung von Truppen mit den Obersten ab, vertheilte die Anweisungen zur Verpflegung, correspondirte mit den Statthaltern, Kammern und sonstigen Civilbehörden, leitete die Märsche und Einquartierungen ꝛc. Eine besondere Kanzlei stand zu seiner Verfügung, welche, wie er selbst, den Kurfürsten ins Feld begleitete. Mit der operativen Leitung der Armee hatte der General-Kriegs-Commissarius direct nichts zu thun, sondern hierbei dienten dem Kurfürsten der Feldzeugmeister, die General-Wachtmeister und die General-Wachtmeister-Lieutenants zu Gehülfen, welche letztere sehr bald den Titel „General-Adjutanten," wie die Wachtmeister-Lieutenants den der „Adjutanten" erhielten. Der General-Quartiermeister entsprach dem Regiments-Quartiermeister bei den Truppen und hatte die Unterkunft der Truppen zu besorgen, war deshalb dem General-Kriegs-Commissarius direct untergeordnet. *) Alle diese Verhältnisse waren für den Augenblick aber noch sehr schwankend, da man überhaupt nur vorerst eine Armee aufstellen mußte, um den Gefahren bei dem schwedisch-polnischen Kriege gewachsen zu sein. Es ergingen zahlreiche Werbepatente, und den zu werbenden Truppen wurden bestimmte Sammel- und Organisationspunkte angewiesen. Am 8 April wurde eine Verpflegungs-Ordonnanz erlassen, nach welcher der Stab zu Roß monatlich 348 Thlr. Löhnung und 48¼ Thlr. an Servis, die Compagnie zu Roß für den Primaplan 266 Thlr. Löhnung und 22½ Thlr. Servis, für jeden Gemeinen aber 6 Thlr., der Stab zu Fuß 315½ Thlr. Löhnung und 36¼ Thlr. Servis, die Compagnie zu Fuß

Gegensatze zu dem eines Regiments und dem einer Compagnie. Sämmtliche Stäbe umfaßten analoge Chargen, nämlich:

General,	Oberst,	Hauptmann,
General-Lieutenant,	Oberst-Lieutenant,	Lieutenant,
General-Wachtmeister,	Oberst-Wachtmeister,	Wachtmeister,
General-Quartiermeister.	Regiments-Quartiermeister.	Quartiermeister.

Erst im Laufe der Zeit wurden mit denselben Namen verschiedene Aemter bezeichnet.

*) Wenn im Beiheft zum Militär-Wochenblatt pro 1857 dem General-Quartiermeister besonders „das Ingenieurwesen" zugewiesen wird, so scheint hier die Capitulation mit dem Oberst Philipp de Chieze zu Grunde gelegen zu haben, welchem „wegen seines Wissens in Civil- und Militär-Baukunst die Inspection aller Festungen, Schanzen und Oerter sowohl in als außerhalb des Reiches, in Preußen" gleichzeitig mit seiner Ernennung zum General-Quartiermeister übertragen wurde, was sich unter Friedrich I. allerdings bei Chieze's Nachfolgern, wie Eosander von Göthe, du Puy ꝛc. wiederholte. — Dagegen war das Geschäft der Quartiermeister in der That anfänglich ein wesentlich ökonomisches, das bei den Regiments-Quartiermeistern im Laufe der Zeit ein rein ökonomisches wurde, bei den General-Quartiermeistern dagegen seinen ökonomischen Charakter immer mehr und mehr verlor.

Digitized by Google

für den Primaplan 154 Thlr. Löhnung und 17¼ Thlr. Servis, für jeden Gefreiten aber 2¾ und für den Gemeinen 2½ Thlr. erhielt. Den Officieren wurde der Servis in Gelde ausgezahlt, den Unterofficieren und Gemeinen dagegen an deſſen Stelle Holz, Salz, Licht, Feuer und Lagergeſtätten gewährt. Wenn kein baares Geld gezahlt werden konnte, ſo mußten die Soldaten mit Futter und Mahl zufrieden ſein, und zwar pro Mann und Tag mit 1½ Pfund Fleiſch, 2 Pfund Brod, 2 Quart Bier, aufs Pferd alle zehn Tage 1½ Scheffel Hafer oder 1 Scheffel Gerſte oder Roggen, 30 Bund Heu, 6 Bund Stroh; im Sommer Graſung und halbes Hartfutter und dazu dem Reuter eine halbe Geldlöhnung mit 1 Thlr., dem Soldaten zu Fuß eine halbe Geldlöhnung mit 10 Sgr. Dem Wirthe ſollte es jedoch freiſtehen, entweder Futter und Mahl oder Geldtraktement zu geben.

Die Vertheilung der Quartier-Billette hatten die Magiſträte zu beſorgen, weshalb alle Neugeworbenen dieſen wie den Kriegs-Commiſſarien namentlich angegeben werden mußten. — War die Truppe beiſammen, ſo wurde ſie durch Muſter-Commiſſarien gemuſtert, die Muſterrolle dem General-Kriegs-Commiſſariat in duplo eingereicht, und dann über das Regiment militäriſch verfügt. Im Sommer 1655 blieben die Truppen in der Kurmark ſtehen, da der Kurfürſt die Entwickelung der Verhältniſſe zwiſchen Polen und Schweden abwarten wollte. Zu dem Ende erſchien am 20 Juli eine neue Verpflegungs-Ordonnanz, wonach „die Völcker nicht mit Gelde, ſondern nur mit vivres die Zeit über, daß ſie ſtill ſtehen, verſehen und verpflegt werden ſollen.“ „Es wird aber dabey denen Wirthen, oder Städten und Kreyſen, wo die Völcker Quartier haben, freigeſtellt, ob ſie die einlogirte mit nothdürftigen Eſſen verſehen, oder das geordnete Proviant an Bier, Fleiſch und Brod liefern und zahlen wollen.“ — Eine bloße Verpflegung durch die Wirthe, wie es nach dem Wortlaute der Ordonnanzen ſcheinen möchte, fand indeß nicht ſtatt, ſondern es herrſchte die Magazinal-Verpflegung vor, zu welchem Ende mehrere Kriegs-Commiſſarien, die vom General-Proviantmeiſter reſſortirten, mit der Anlegung von Magazinen beſchäftigt waren. Die Füllung der Magazine geſchah durch Landlieferungen, welche auf die Contribution angerechnet wurden. Zu dem Ende erwählte jeder Kreis Land-Commiſſarien, welche mit den Kriegs-Commiſſarien in Verbindung traten und die Specialitäten der Lieferungen verabredeten. Wurde von einzelnen Ortſchaften das Ausgeſchriebene nicht geliefert, ſo wurden dieſelben mit Executions-Commandos belegt, von denen täglich der Officier 3 gr., der Gemeine 18 pf. außer der Naturalverpflegung zu fordern hatte.

Nach dem Frieden zu Wehlau und Bromberg kam ſchon mehr Sicherheit in den Verwaltungs-Mechanismus, indem jetzt die Erfahrung eines ganzen Feldzuges vorlag; doch erſt nach dem Frieden von Oliva konnte an eine feſtere Geſtaltung der Armee-Verhältniſſe herangegangen werden. Der ſtändiſche Widerſpruch

Digitized by Google

war todt. Die Armee war einmal vorhanden und jeden Augenblick bereit, dem kurfürstlichen Willen Nachdruck zu geben, und wenn daher, besonders in Preußen, noch immer ein Auflehnen gegen ein stehendes Heer und gegen sonstige Einrichtungen stattfand, so war der Widerstand selbst doch nur ein ohnmächtiger, und Friedrich Wilhelm konnte mit Gewalt durchsetzen, was ihm vor dem Jahre 1655 durch Vermittelung nicht möglich gewesen war.*) Das Jahr 1655 bezeichnet daher den Anfang und das Jahr 1660 die Begründung des modernen Staates in Brandenburg-Preußen. Noch im Jahre 1651 war die gegen Pfalz-Neuburg aufgebotene Armee wieder entlassen worden, als der Streit vorüber war, weil die Mittel zu ihrer Unterhaltung fehlten. Man begnügte sich damit, die Garnisonen in den Festungen und einige Garden beizubehalten. Jetzt aber wurde das Heer zwar stark reduzirt, aber es blieb doch neben den Garnisonen auch ein Stamm von Feldregimentern zu Pferd und zu Fuß bestehen, welcher völlig genügte, einmal die Autorität der Regierung im Lande aufrecht zu erhalten, dann aber auch, um bei künftigen Kriegen einer neu zu werbenden Armee als Kern zu dienen.

In Preußen, als einem souveraiuen Herzogthum, mußten die Bedingungen der Verwaltung ganz andere sein als in den übrigen Provinzen; dem mußte sich die Militär-Verwaltung ebenfalls anschließen. Schon im Jahre 1656, als Fürst Boguslaw Radziwill Statthalter von Preußen wurde, wurde hier eine von der übrigen ganz unabhängige Verwaltung eingeführt, und nach dem Olivaer Frieden benutzte man das stehende Heer, um die Gewalt der Stände gänzlich zu brechen. Die Accise wurde gewaltsam eingeführt und dem Widerspruche der Stände ungeachtet durch die Truppen und später durch kurfürstliche Beamte eingezogen. Sie wurde nur zur Erhaltung des Heeres gebraucht, doch erklärte Friedrich Wilhelm am 14 September 1661, daß die Stände Einen von ihnen ernennen könnten, welcher neben den kurfürstlichen Beamten „so wol auf die Einnahme als Ausgabe mit Aufsicht habe, damit nichts unterschlagen oder zum Nachtheil des gemeinen Besten vorgehen köune;“ so wie daß „dasjenige, welches nicht zur Unterhaltung der Soldaten und Garnisonen gebraucht werde, zur Einlösung der Aemter verwendet werden könne.“ Erst im folgenden Jahre kam man mit der Accise in Preußen völlig ins Reine, nachdem sie der Form halber einige Monate außer Kraft blieb, und die Stände sie dann förmlich bewilligten.

---

*) Insofern sie Stände waren, traten dem Kurfürsten nicht selten selbst seine höheren Officiere entgegen. Er schreibt z. B. über den Oberst v. Podewils am 21 September 1661: „Zu dem v. Podewils hätten Wir Uns dergleichen Impertinenz nicht versehen, und werden Uns, je nachdem er sich bezeigen wird, hernachmals seines ferneren Avancements halber gnädigst erklären.“ Podewils gehörte zu der ständischen Partei, welche die dauernde Einführung der Accise nicht wollte, und ist in der That nicht nur niemals mehr als Oberst geworden, sondern sehr bald gänzlich verabschiedet worden.

Digitized by Google

Der Statthalter, Fürst Radziwill, wurde mit einem Stabe umgeben, welcher den des Kurfürsten als Herzog von Preußen repräsentirte und den Titel „herzoglicher Staat" führte. Hierzu gehörte auch eine Leibgarde zu Roß und zu Fuß, wovon die erstere nach des Fürsten Tode auf den Markgraf Friedrich (später Kurfürst) überging und dann die zweite Compagnie der Trabantengarde bildete. Ein besonderer General-Kriegs-Commissarius für Preußen besorgte unter dem Fürsten die Militär-Angelegenheiten, während General v. Görzke den militärischen Oberbefehl über die Truppen führte. Die Verpflegung der letzteren war ein Gemisch von Magazinal- und Geldverpflegung, der Servis wurde von den Quartiergebern aufgebracht. Ein General-Proviantmeister war für die Verpflegung verantwortlich, während „Commissarien" die Geldangelegenheiten der Truppen besorgten. In jedem Amte fand sich ein solcher Commissarius und in den Plätzen Königsberg, Pillau, Braunsberg, Wehlau und Labiau waren Proviantmeister und Proviantschreiber bei den Magazinen angestellt. Der Truppen-Etat wurde außer den kurfürstlichen Garden (2 Compagnien zu Fuß), den herzoglichen Garden (1 Compagnie zu Fuß, 1 Compagnie zu Roß) und den Garnisonen von Pillau, Memel und Friedrichsburg, auf 2 Frei-Compagnien Dragoner und 2 Infanterie-Regimenter zu 5 Compagnien reduzirt, welche nunmehr den Kern der stehenden Feld-Armee abgaben.

Seinen eigenen Generalstab reduzirte Friedrich Wilhelm unmittelbar nach Abschluß des Olivaer Friedens durch eine Ordre vom 20 Mai 1660, und setzte den Etat desselben fest:

Feldmarschall Freiherr v. Sparr	487	rthlr.
Feldzeugmeister v. Dörffling	366	„
„ Fürst Anhalt	557	„
„ Graf Dohna	246	„
General-Commissarius v. Platen	183	„
General-Wachtmeister v. Goltz	183	„
„ v. Götz	183	„
„ v. Pfuel	183	„
„ Fürst v. Waimar	183	„
General-Proviantmeister Inckefort	60½	„
General-Auditeur Lindner	61	„
General-Adjutant Gorsky	60	„
„ Krosegk	92½	„
Commissarius Hoffmeister	30½	„
Feld-Medicus	20	„
2 Proviantbediente	24½	„

Transitorisch wurde bestimmt, daß bis zur Abwickelung der Geschäfte noch außerdem verbleiben sollten:

Digitized by Google

Commissarius Herwig in Demmin	61	rthlr.
„ Eckard in Holstein, hat dort seine Verpflegung.		
Cassirer, bis er von Minden zurückkommt . .	37½	„
Profoß und 2 Scharfrichter	20	„

Die Verwaltung aller übrigen Truppen, außer der preußischen, wurde in Berlin concentrirt und der General-Kriegs-Commissarius an ihre Spitze gestellt, während der Feldmarschall den militärischen Oberbefehl und das Präsidium im Geheimen Kriegsrathe führte. Der General-Commissarius blieb aber auch ihm untergeben und mußte ihn von allen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten.

Die nächsten Jahre nach dem Oliwaer Frieden gingen mit Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen hin, während welcher Zeit die Truppen zwar sehr vermindert, aber doch in genügender Stärke beibehalten wurden, um dem Willen der Regierung Nachdruck zu verleihen. Mit dem Jahre 1665 war indeß Alles beseitigt, und bereits im Februar 1666 wurde deshalb der Etat der Armee, mit Ausnahme der preußischen, auf 12,000 Mann außer den Garnisonen wie folgt festgesetzt:

Cavallerie.

Regiment.	Stärke.	Monatliche Verpflegung.
Trabanten	238 Mann	2,784 rthlr.
Anhalt	500 „	4,496 „
Derfflinger	500 „	4,496 „
Kannenberg	500 „	4,496 „
Spaen	500 „	4,496 „
Quast	500 „	4,496 „
Pfuel	500 „	4,496 „
Eller	500 „	4,496 „
Lottum	100 „	— „

Infanterie.

Leibgarde	1000 „	2,864 „
Goltz	1000 „	3,894 „
Holstein	1000 „	3,894 „
Spaen	500 „	1,953 „
Syburg	1000 „	3,894 „
Schmidt	1200 „	3,894 „
Fargel	1000 „	3,894 „
Rußli	750 „	2,911 „

Digitized by Google

Dragoner.

Regiment.	Stärke.	Monatliche Verpflegung.
Canitz und Block . . .	800 Mann	5,529 rthlr.
Derfflinger	250 „	1,476 „
Bomsdorff	450 „	3,138 „
Generalstab		8,000 „
Artillerie		3,000 „

Zu den Kosten der Unterhaltung hatten beizusteuern:

Pommern	5,479 rthlr.
Kurmark	10,659 „
Halberstadt	4,740 „
Minden	1,672 „
Ravensberg und Lippe . .	3,724 „
Cleve und Mark	6,220 „
Holland	46,000 „
	78,494 rthlr.

Der fehlende Rest sollte besonders ausgeschrieben werden.

Außer dieser Feldarmee aber wurden in der Mark die drei herkömmlichen Garnisonen von Spandau, Cüstrin und Peitz, in Pommern die von Colberg und in Westphalen die von Hamm, Lippstadt und Sparemberg unterhalten.

Die Kriege der nächstfolgenden Zeit brachten nicht nur in dem Effectivstand der Truppen, sondern auch in der Herbeischaffung der Verpflegungsmittel eine Menge Modificationen zuwege, und die ganze Regierungszeit des großen Kurfürsten ging darüber hin, ehe eine feste Norm in diese Verhältnisse hineingebracht werden konnte. In Preußen wurde eine geregelte Einrichtung der Accise, auf deren Ertrag die Truppen angewiesen waren, wirklich erst im Jahre 1688 ermöglicht, wo wir denn den Truppen-Etat folgendermaßen vorfinden:

Cavallerie.

Truppen.	Monatliche Verpflegung.
Lüttwitz	1,908 rthlr.
Anhalt	1,908 „
Prinz Heinrich v. Sachsen	1,625 „
Hülsen	283 „

Dragoner.

Derfflinger	2,422 rthlr.
Perbandt	587 „

Digitized by Google

Infanterie.

Truppen.	Monatliche Verpflegung.			
Kurprinz	3,578	rthlr.	21	gr.
Dönhoff	3,498	„	—	„
Truchseß	1,371	„	—	„
Curland	3,578	„	21	„
Invaliden	131	„	—	„
Friedrichsburg'sche Garnison	542	„	2	„ 4 Schilling.
Memel'sche	1,492	„	35	„
Pillau'sche	—	„	—	„

Eine achtundvierzigjährige Regierung und die ganze Heldengröße Friedrich Wilhelm's hatten dazu gehört, um aus dem Chaos wüster Gestaltungen das Fundament eines Staatsgebäudes zu legen; als aber das Werk gethan, als der müde Baumeister abtrat von dem Schauplatze seiner irdischen Thaten, da war das Bauwerk auch für die Jahrhunderte begründet, und schon der nächste Nachfolger konnte dasselbe mit dem glänzenden Schmucke einer Königskrone verzieren.

Das General-Kriegs-Commissariat blieb auch unter der folgenden Regierung die oberste Militärbehörde; doch war es dem General-Feldmarschall untergeordnet. Letzterer bildete die Spitze, nicht nur für den militärischen Befehl, sondern auch für die Verwaltung der Armee, und wenn der General-Commissarius auch den unmittelbaren Vortrag hatte, so mußte dem Feldmarschall dennoch auch von diesen Vortragssachen Kenntniß gegeben werden, so daß derselbe mit dem Commando auch die Würde eines heutigen Kriegsministers vereinigte. Der letzte mit diesem Amte versehene Feldmarschall war Graf Alexander Hermann von Wartensleben, welcher am 17 April 1723 seinen Abschied erhielt. Von diesem Zeitpunkte ab blieb die Feldmarschallwürde gänzlich von der Verwaltung getrennt, und die Armee zählte, indem sie sich fortwährend vergrößerte, mehrere, zuweilen zehn Feldmarschälle zu derselben Zeit. — Noch im ganzen Laufe der Regierung Friedrich's I. wurde der Bestand der Truppen je nach Bedürfniß vermehrt und vermindert, und diese Organisationen ressortirten unmittelbar vom Feldmarschall. Die Ernennung der Officiere war bereits vom großen Kurfürsten der Sache nach ihm vorbehalten worden, indem die Regiments-Chefs nur mit seiner Genehmigung Officier-Stellen vergeben durften. Die Eingaben hierzu gingen an das General-Commissariat, und die Verfügungen wurden vom General-Kriegs-Commissarius gezeichnet, den Regimentern zugefertigt. Ebenso ressortirte von diesem die Mobilmachung, Dislocation ꝛc. der Armee. — Allmonatlich reichten die Regimenter dem General-Kriegs-Commissariat ihre „Rollen," d. h. ein namentliches Verzeichniß der Mannschaften ein, nach welchen dann die Verpflegung angewiesen wurde. Vacante Plätze wurden den Regimentern zwei Monate lang voll gezahlt, dann aber für Werbungskosten der Rekruten, welche diese Plätze ausfüllten, nichts weiter vergü-

Digitized by Google

tigt. Schon durch eine Ordonnanz vom 1 Januar 1684 war der Servis auf Quartier, Holz und Licht für die Gemeinen beschränkt worden, während die Officiere sich in den Garnisonen selbst einmiethen mußten. Dagegen waren die Kriegs- und Steuer-Commissarien, so wie die Magistrate verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Officier auch wirklich, ohne übertheuert zu werden, ein Quartier erhielt. Betten wurden für die Gemeinen zwar von den Wirthen hergegeben, mußten aber nach einer Taxe bezahlt werden. Hartfutter und im Winter Rauchfutter wurde den Leuten aus dem General-Proviantamt, welches für Magazine sorgte, in Natura geliefert; im Sommer fiel das Rauchfutter und halbe Hartfutter fort, wogegen den Truppen pro Pferd monatlich 1 Thaler gezahlt wurde, wofür sie Weideplätze miethen oder kaufen konnten. Auf Märschen wurde nach einer Ordonnanz vom 12 Mai 1692 jedem Regimentsstabe 2, der Compagnie zu Roß oder Dragoner 1 und der Compagnie zu Fuß 2 zweispännige Wagen gut gethan. Die Truppen hatten dem Kriegs-Commissarius, durch dessen Bezirk sie passirten, ihre Listen compagnieweise einzugeben. Der Kriegs-Commissarius führte die Truppen und übergab sie nebst den Listen dem Kriegs-Commissarius des benachbarten Bezirks.

Die Verpflegung der Truppen gewann eine immer regelmäßigere Gestalt, was mit der Entwickelung der übrigen Staatsverwaltung Hand in Hand ging. Die Anweisungen auf die Aemter und die Naturallieferungen derselben hörten immer mehr auf und machten einer regelmäßigen Geldverpflegung Platz. Die Verdienste der Gebrüder Danckelmann sind hierbei durchaus nicht zu verkennen. Eberhardt v. Danckelmann als Ober-Präsident und „erster Minister" leitete das gesammte Staatswesen und brachte namentlich einen geregelten Gang in die Finanzen, wenn auch eine wirkliche Ordnung in denselben bei den großen Bedürfnissen des Hofes noch bei weitem nicht erzielt werden konnte. Da das letztere aber eben noch nicht der Fall war, so war es um so erheblicher für die Armee-Verwaltung, daß die Verwaltung aller zur Erhaltung der Armee bestimmten Steuern nicht in den Händen des 1689 errichteten Hofkammer-Collegiums ruhte, sondern vom General-Kriegs-Commissarius ressortirte, der Kriegs- und Steuer-Commissarien in den Provinzen vertheilt hatte, welche nicht nur die Accise, Rekrutensteuer ꝛc. direct beitrieben, sondern auch mit den Land-Commissarien über die Gelder verhandelten, welche die Landschaften unmittelbar zur Unterhaltung der Armee aufbringen mußten. *)

Der General-Kriegs-Commissarius hatte bereits seit Bodo v. Gladebeck (am 10 Juni 1675 mit der Anciennetät von 1655 ernannt) als solcher Sitz und Stimme im Staatsrath, der bis zu Friedrich I. das Staatsministerium bildete. **)

---

*) Die Garnisonen wurden z. B. noch immer nach altem Herkommen gänzlich von den Ständen unterhalten.

**) Sein Nachfolger, der Oberst Joachim Ernst v. Grumbkow, wohnte seit seiner Ernen-

Digitized by Google

Bisher waren nur Soldaten zu dieser Würde befördert worden, mit Daniel v. Danckelmann aber, dem Bruder des Ober-Präsidenten, welcher am 1 Januar 1691 zum General-Kriegs-Commissar ernannt wurde, trat ein Civilist neben dem Feldmarschall Derfflinger an die Spitze der Militärgeschäfte, der nunmehr seinen Wirkungskreis auch über Preußen ausdehnte. Hier war bereits unter der vorigen Regierung das Obermarschall-Amt in Bezug auf die Armee eine reine Sinecure geworden, doch blieb der preußischen „Kanzlei" ein Kriegs-Commissarius ad militaria zugetheilt, welcher die Verwaltung der für die Armee bestimmten Einkünfte leitete, aber unter dem General-Kriegs-Commissarius in Berlin stand.

Daniel v. Danckelmann überdauerte den Sturz seines Bruders nur wenige Monate, denn schon am 28 December 1699 wurde der Oberst Graf Otto Magnus v. Dönhoff zum General-Kriegs-Commissarius ernannt, welcher zugleich zum ersten Male den Titel „Wirklicher Geheimer Staats- und Kriegs-Minister" führte. Nach Derfflinger's Tode hatte neben Danckelmann der Feldmarschall Graf Flemming als Ober-Kriegs-Präsident an der Spitze der Geschäfte gestanden; dieser nahm jedoch nach dem Ryswicker Frieden den Abschied, und an seine Stelle trat der Feldmarschall Graf Barfus, nach dessen Verabschiedung aber der Feldmarschall Graf Wartensleben am 19 August 1702.

Unter der Regierung Friedrich's I. war der ganze Verwaltungsmechanismus schon schärfer geordnet, und der Versuch gemacht worden, die Verwaltung mehr zu centralisiren. An der Spitze aller Geschäfte stand der Premier-Minister, erst Eberhard v. Danckelmann, dann Graf Kolbe v. Wartenberg, und unter diesem leitete der Feldmarschall die Militär-, Graf Wittgenstein die Finanz- und Kammer- und Herr v. Ilgen die auswärtigen Angelegenheiten. Es existirte daher bereits eine Art von Centralregierung, welche indeß nur in der Militärverwaltung scharf aufgefaßt und bereits durchgeführt wurde, während ganz besonders die Justizverwaltung noch immer provinziell auseinander lief, und die obere Finanzverwaltung nur auf eine centralisirte Berechnung der Einkünfte, nicht aber auf eine Leitung hinausging; die für die Armee bestimmten Einkünfte aber, wie bereits erwähnt, von den gewöhnlichen Finanzbehörden weder erhoben noch verrechnet, sondern direct vom General-Kriegs-Commissariat verwaltet wurden. Im Jahre 1698 war zu diesen Einkünften noch eine Rekrutensteuer getreten, welche in Form eines Kopfgeldes erhoben wurde. Man kam von den Naturallieferungen immer mehr zurück und suchte Alles auf Geld zu reduziren, was um so mehr möglich wurde, als die Aemter zur Unterhaltung der Armee gar nichts mehr beitrugen, sondern diese auf die Accise, auf dem platten Lande die Contribution, auf

---

nung zum General-Kriegs-Commissarius (21 December 1679) den Sitzungen des Staatsrathes bei, wurde aber am 4 September 1682 noch insbesondere zum Wirklichen Geheimen Staatsrath ernannt.

Digitized by Google

die Rekrutensteuer und auf die 1712 eingeführten „Sublevationsgelder" angewiesen war, welche letztere diejenigen Städte zahlen mußten, welche nur kleine oder gar keine Garnisonen hatten. Eine bedeutende Hülfe aber gewährten der Verwaltung die Subsidien, welche zu verschiedenen Zeiten von England und Spanien gezahlt wurden. Bei dem wechselnden numerischen Stande der Armee wechselten übrigens natürlich auch die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Summen, und so finden wir z. B. 1706 den Militär-Etat mit 2,100,000 Thlr., 1712 aber nur mit 1,800,000 Thlr. dotirt, von denen überdies 200,000 Thlr. *) auf Pensionen und extraordinäre Gehälter „reformirter Officiere," d. h. französischer réfugiés, abgingen.

Die extraordinären Ausgaben der Regierung waren indeß so bedeutend, daß an eine geregelte Finanzwirthschaft nicht zu denken war, sondern daß über gerade vorhandene Gelder oft ganz anders verfügt wurde, als der Zweck besagte, zu dem sie eingekommen waren, und auch die General-Accise- und Steuer-Casse mußte häufig einen Theil ihrer Bestände an die Schloßbau- und andere Cassen abführen.

Eine geregelte Verwaltung trat erst mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's I. ein, der im Laufe seiner Regierung die gesammte Verwaltung des Staates auf feste Normen stützte und das Verfassungsgebäude so sicher gründete, daß selbst anderthalb Jahrhunderte nicht im Stande waren, es gänzlich über den Haufen zu werfen, und wenn wir uns nach den festen Säulen umsehen, auf welche noch heutigen Tages unser Staatsgebäude sich lehnt, so begegnen wir noch immer den granitnen Pfeilern, welche Friedrich Wilhelm aufzuführen verstand.

Den bisherigen Con-Director beim General-Kriegs-Commissariat, den General-Major Friedrich Wilhelm v. Grumbkow, ernannte der König gleich nach Antritt seiner Regierung zum „Geheimen Staats- und Kriegs-Minister" und übertrug ihm die oberste Leitung des General-Kriegs-Commissariats. Graf Wartensleben blieb zwar als Feldmarschall Präsident des Geheimen Kriegsrathes und leitete auch noch während des Feldzuges von 1715 die Militär-Verwaltung, doch war bereits im Jahre 1712 der Fürst Leopold von Dessau zum zweiten Feldmarschall ernannt worden, und Friedrich Wilhelm beförderte überdies gleich nach seinem Regierungsantritt auch den Grafen Lottum und den Herzog von Holstein zu dieser Charge, so daß von jetzt ab die oberste Leitung aller Militär-Angelegenheiten nicht mehr mit der Würde des Feldmarschalls identisch blieb. Dieselbe hörte auf, ein Amt zu sein, und wurde lediglich die höchste Militär-

*) Diese Summe war ein für alle Mal jährlich zum Etat gebracht, und beim Vacantwerden eines solchen Gehaltes rückte ein Anwärter ein — Die Kammer-Einkünfte betrugen 1706: 1,519,921 Thlr. und die Chatoulle-Einnahmen 880,010 Thlr., 1712 alle Staatsausgaben 8 Millionen Thaler.

Digitized by Google

Charge, ohne jede andere Bedeutung. Uebrigens nahm der König die thatsächliche Leitung aller Militär-Angelegenheiten selbst in die Hand, und wenn hierbei immerhin dem Fürsten Leopold und dem General v. Grumbkow ein bedeutender Einfluß blieb, so war dies nicht sowohl ihrer dienstlichen Stellung als vielmehr ihrer Persönlichkeit zuzuschreiben.

Die Verpflegung der Truppen selbst wurde in eine reine Geldverpflegung verwandelt, wovon nur der Servis eine Ausnahme machte. Zur Hergabe des Naturalquartiers waren die bequartierten Orte verpflichtet, während die nicht mit Garnisonen versehenen, wie oben erwähnt, die Sublevationssteuer zahlten. Im Jahre 1717 wurde angeordnet, daß der zur Haltung eines Soldatenquartiers verpflichtete Wirth für jedes leer stehende Quartier im Sommer monatlich 12 gr., im Winter aber 1 rthlr. zu zahlen hatte, und als im Jahre 1718 die Cavallerie vom Lande fort nach den Städten verlegt wurde, mußte von ersterem dafür eine Steuer unter dem Namen „Fourage- und Speisegelder" aufgebracht werden, welche später in das sogenannte Cavalleriegeld verwandelt wurde. Dagegen wurden die Regimenter selbst in Bezug auf die Fourage auf einen Geld-Etat gesetzt, und nur in Preußen bekamen sie das Hartfutter von den Domänenkammern in Natura geliefert. — Die Infanterie-Regimenter wurden sämmtlich auf 10 Compagnien, die Cavallerie Regimenter auf 5 Schwadronen zu 2 Compagnien, also ebenfalls auf 10 Compagnien, gebracht; einzelne Bataillone wurden 5 Compagnien stark und die einzelnen Compagnien gingen anfänglich ganz ein. Alle tactischen Verbände hatten mit dieser Eintheilung gar nichts zu thun, die Truppen formirten sich vielmehr zu allen Uebungen derart, daß die 10 Compagnien eines Regiments zwei Bataillone bildeten, und jedes Bataillon wurde ohne Rücksicht auf die Compagnien in acht Pelotons eingetheilt. Die Vertheilung der Compagnien zu den Bataillonen war eine nur augenblickliche und stets wechselnde, so daß dieselbe Compagnie bald beim 1., bald beim 2. Bataillon stand. Sämmtliche Officiere der Armee waren regimentirt, und zwar vermehrte der König den Etat derselben bei jeder Compagnie um einen Lieutenant, so daß dieselbe stark war

ein Hauptmann als Chef,
ein erster Lieutenant (Premier-Lieutenant),
ein zweiter Lieutenant (Seconde-Lieutenant),
ein Fähnrich.

Jedes Regiment zu Fuß erhielt daher 40 Officiere und für diese das Gehalt gezahlt. Von den zehn Compagnie-Chefs war aber einer zugleich Regiments-Chef und erhielt als solcher das Gehalt eines Obersten, mit 66 rthlr. 22 gr., ein zweiter war Commandeur des Regiments und erhielt als solcher ein Gehalt von 27½ rthlr. monatlich, und der dritte und vierte waren ebenfalls Stabsofficiere mit einem monatlichen Gehalt von 18½ rthlr. Diese „Stabs-

Digitized by Google

Traktemente" wurden neben der gewöhnlichen Hauptmannsbesoldung von 29⅓ rthlr. empfangen. Die Charge der einzelnen Individuen war hierbei gleichgültig, und der Regiments-Chef konnte eben so wohl Feldmarschall wie Oberst sein, während, wenn ein fünfter Stabsofficier vorhanden war, dieser dennoch nur ein Hauptmanns-Gehalt erhielt. Es kam für die Generale indeß hierzu noch ein sogenanntes Recepturgeld, das den wesentlichsten Theil ihrer Besoldung ausmachte.

Der volle Geld-Etat wurde den Regimentern durch das General-Kriegs-Commissariat auf die Steuer-Cassen angewiesen und von letzteren gegen Quittung gezahlt, ohne daß von den Truppen ein Verwendungs-Nachweis gefordert wurde. Der Regiments-Quartiermeister zahlte den Compagnien ihre Quote, welche außer der Löhnung für die volle Etatsstärke von 10 Unterofficieren, 3 Tambours, 112 Gemeinen aus den kleinen Montirungsgeldern*) für dieselbe und einem Pauschquantum zu Compagnie-Unkosten und Gewehr-Reparaturen von monatlich 16 rthlr. 7 gr. bestand. Eine Berechnung der empfangenen Gelder war nicht erforderlich; dagegen wurden die Compagnien bei den Musterungen streng geprüft, daß dieselben nicht allein vollzählig, sondern auch aus wohlgewachsenen, gut dressirten Leuten bestanden, daß Bekleidung und Ausrüstung in gutem Stande war, und daß alle Dienstthuer in ihren Competenzen nicht verkürzt wurden. Vacante Plätze der Gemeinen durften nicht länger als acht Tage unbesetzt bleiben, wofür die Compagnie-Chefs verantwortlich waren; das Gehalt vacanter Officierstellen aber, welche der König allein besetzte, wurde in der Regiments-Casse deponirt und dem neuernannten Officier nachgezahlt. Die Haupteinnahmen der Compagnie-Chefs**) bestanden nicht sowohl in ihrem Gehalte, als vielmehr in den Ersparnissen, welche sie bei der Verpflegung ihrer Compagnien erzielten, und letztere wurden besonders dadurch bedeutend, daß ein Theil der Mannschaft jährlich 10 Monate lang ohne Gehalt beurlaubt wurde. Der Chef zog dadurch während dieser 10 Monate 56 bis 58 Löhnungen zu 2 rthlr monatlich nebst 8 gr. zu kleinen Montirungsstücken und wenigstens 16 gr. Quartiergeld, zusammen 3 rthlr., wozu gewöhnlich noch ein Unterofficier mit einer Löhnung von 3 oder 4 rthlr. und ein Tambour mit 2 rthlr. kam. Hiervon mußte der Chef die Werbungskosten der Ausländer bestreiten, den Dienstthuern etwas mehr als die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke gewähren und, in späterer Zeit, während der zweimonatlichen Exercierzeit 10 Ueber-

*) Die großen Montirungsstücke wurden aus dem Lagerhause in Natura geliefert.

**) Zu den Compagnie-Chefs gehörten, wie erwähnt, auch die Generale und Stabsofficiere; da diese aber bei formirtem Bataillon den Befehl ihrer Compagnien nicht übernehmen und auch die Ausbildung nicht leiten konnten, so übernahm dies bei den Stabs-Compagnien der Premier-Lieutenant, welcher alsdann den Titel „Stabs-Capitain" und als solcher eine Zulage erhielt.

Digitized by Google

komplette unterhalten. Bei der Cavallerie war der Modus der Verpflegung ganz derselbe; doch durften nicht mehr beurlaubt werden, als daß jeder Dienstthuer zwei Pferde zu versorgen hatte. — Mit unwesentlichen Modificationen blieb diese Verpflegungsart bis zum Jahre 1808 bestehen; doch ließ König Friedrich II. nach dem Hubertsburger Frieden die Competenzen des größeren Theiles der Beurlaubten der königlichen Casse zurückrechnen.

Der eigenthümliche Vorzug dieser Verpflegungsart bestand darin, daß die ganze Verwaltung dadurch eine ungemein einfache wurde und ohne alle Zwischenbehörden durch eine einzige Centralbehörde geleitet werden konnte. Der König wußte, welche Mittel zur Unterhaltung der Truppen erforderlich seien, und was hierfür geleistet werden müsse; daß aber das Verlangte auch wirklich geleistet wurde, dafür waren die Compagnie-Chefs verantwortlich, und die jährlichen Musterungen genügten vollkommen, um sich hiervon Ueberzeugung zu verschaffen.

Die beiden obersten Finanzbehörden, von denen das General-Kriegs-Commissariat die Kriegsgefälle, das General-Finanz-Directorium aber die Domänen, Aemter, Forsten, Salz- und Bergwerke, Posten ꝛc. verwaltete, liefen noch immer getrennt neben einander her und geriethen nicht selten in Conflicte mit einander. Wie der König darüber dachte, ersehen wir aus einer Cabinets-Ordre vom 19 Januar 1723, worin es heißt: „Beide Collegien haben nichts gethan, als Colliſiones gegen einander gemacht, als wenn das General-Commissariat nicht so wohl des Königs von Preußen wäre als die Domänen. Dieses Confusionswerk kann nicht ferner Bestand haben; jetzt hält das Commissariat Rechtsgelehrten und Advocaten aus meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen mich selbst; das General-Finanz-Directorium dagegen hält auch aus meinem Beutel Advocaten, um sich zu vertheidigen.“ Der König hob daher beide Behörden gänzlich auf und setzte an deren Stelle eine Central-Verwaltungsbehörde nieder, welche den Namen „General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium“ führte, und welcher die Commissariate und Kammern in den Provinzen untergeben wurden. Später wurden auch diese Provinzialbehörden aufgehoben und an ihre Stelle in jeder Provinz eine „Kriegs- und Domänen-Kammer“ eingesetzt.

Das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium, kurzweg auch General-Directorium genannt, umfaßte fünf Departements, deren jedem ein „Wirklicher Etats-Minister, Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath“ vorstand.*) Alle

*) Später verwandelte sich dieser Titel in den eines „Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers,“ bis dieser letztere unter Friedrich Wilhelm II. auf den Chef des neu eingerichteten Militär-Departements allein überging, und die Chefs der übrigen Departements nur Wirkliche Geheime Staatsminister hießen. Noch unter Friedrich II. aber gab es mehrere Kriegsminister zugleich, die gewöhnlich nicht Soldaten waren.

Digitized by Google

fünf Minister aber bildeten ein Collegium und waren gemeinschaftlich für die Geschäfte verantwortlich. Das 1. Departement unter dem General-Lieutenant v. Grumbkow umfaßte Preußen, Pommern und die Neumark, alle Grenzsachen und die Ausrodung und Räumung der Brüche. Das 2. Departement unter dem Minister v. Creutz umfaßte Minden, Ravensberg, Tekleuburg und Lingen, sowie die Rechenkammer- und Proviantsachen. Das 3. Departement unter dem Minister v. Kraut umfaßte die Kurmark, Magdeburg und Halberstadt, sowie alle Marschsachen und die Verpflegung der Armee. Das 4. Departement unter dem Minister v. Görne umfaßte Geldern, Cleve, Moeurs, Neufchatel und die oranische Erbschaft, sowie das Post- und Münzwesen, und das 5. Departement war das Justiz-Departement.

Jedes Departement stellte jährlich seinen Etat auf, woraus ein General-Etat zusammengestellt und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wurde. Derselbe zerfiel aber immer noch in einen General-Kriegs-Cassen- und in einen Domänen-Etat. In dem ersteren aber wurden nicht nur die Etats der Armee, sondern alle Einnahmen nebst Erhebungskosten aufgenommen, welche für die Armee bestimmt waren, wie Accise, Contribution, Ritterpferde-Canon, Cavalleriegeld ꝛc. Das Cavallerie-Geld war nicht, wie die anderen Steuern, eine allgemeine Abgabe, sondern mußte für jedes Regiment von dem Districte aufgebracht werden, in welchem es stand; es war auch nicht immer gleich hoch, sondern richtete sich nach den Getreidepreisen. Um aber die Provinzen nicht ungleichmäßig zu belasten, wurden die Regimenter möglichst gleichmäßig auf alle Provinzen vertheilt. Es gab zwar auch Proviant- und Fourage-Magazine, welche aber zur Verpflegung der Armee nicht beitrugen, sondern zu wohlfeilen Zeiten gefüllt wurden, um bei Theuerungen den Unterthanen beizustehen, für die Armee aber im Falle eines Krieges benutzt zu werden. Zu dem Ende wurden die Proviant-Beamten bereits im Frieden durch das General-Directorium bezeichnet, welche die Armee ins Feld begleiten sollten. Im Frieden dagegen bekamen die Regimenter die Fouragegelder baar ausgezahlt mit der Verpflichtung, ihre Fourage zunächst von den Domänenpächtern, und erst wenn deren Vorräthe erschöpft seien, von den Edelleuten, jedenfalls aber im Inlande anzukaufen.

Man sieht aus dem Allen, daß ein einheitlicher Staatshaushalt, welcher sämmtliche Staatseinnahmen sämmtlichen Staatsausgaben gegenüber stellt, auch durch das General-Directorium noch nicht erzielt war, daß diese Behörde vielmehr nur beide bisherigen Finanzbehörden der Form, nicht aber der Sache nach in sich vereinigte. Auch die Armee-Verwaltung hatte an Einheit verloren, denn wenn auch der wesentlichste Theil der ökonomischen Geschäfte des General-Kriegs-Commissariats auf das 3. Departement des General-Directoriums überging, so blieb doch immer noch viel auf die übrigen Departements provinzweise vertheilt, und alles nicht Oekonomische blieb von dieser Behörde fernerhin ganz ausgeschlossen.

Digitized by Google

Was aber die Einheit der Verwaltung auf der einen Seite verlor, gewann sie auf der andern Seite wieder dadurch, daß der König einmal das Präsidium im General-Directorio sich selbst vorbehielt, und dann dadurch, daß er alle übrigen Heeres-Angelegenheiten persönlich leitete. Am 17 April 1723, also wenige Wochen nach der definitiven Einrichtung des General-Directorii, wurde der Feldmarschall Graf Wartensleben verabschiedet, und damit übernahm der König auch formell allein die obere Leitung aller Militär-Angelegenheiten. Der Geheime Kriegsrath bestand zwar noch immer fort und wurde auch zuweilen versammelt, die Präsidentenstelle desselben wurde aber nach dem Abgange des Grafen Wartensleben nicht wieder besetzt. Den militärischen Vortrag in allen nicht ökonomischen Angelegenheiten hatte der General v. Grumbkow, und nach dessen Tode († 18 März 1739 als Feldmarschall) ging derselbe auf den General-Adjutanten Oberstlieutenant v. Hacke über. — Im wesentlichen blieb diese Verfassung bis zur Einrichtung eines besonderen Kriegs-Ministeriums im Jahre 1809 bestehen, wonach der König alle Angelegenheiten der Armee mit Hülfe eines vortragenden General-Adjutanten selbst leitete, und nur die ökonomische Verwaltung einer besonderen Behörde übertragen blieb. Aber auch selbst nach der Errichtung des Kriegs-Ministeriums blieben alle persönlichen Angelegenheiten dem General-Adjutanten vorbehalten, so daß noch gegenwärtig alle Personalveränderungen der Officiere, selbst wenn sie nur Commandos ꝛc. betreffen, nur durch Allerhöchste Cabinets-Ordres verfügt werden.

Friedrich II. ließ in den ersten Jahren seiner Regierung die gesammte Verfassung der Armee ganz auf demselben Fuße, wie er sie geerbt hatte. Die neue Regierung begann mit einem Kriege, und hierbei machte sich der Mangel geltend, daß nunmehr die Einkünfte der Compagnie-Chefs nicht mehr zureichten, um ihre Compagnien zu erhalten. Im Frieden hatten die Löhnungen ꝛc. der Beurlaubten den hauptsächlichsten Theil dieser Einkünfte gebildet, was einerseits im Felde fortfiel, während andererseits die Werbungskosten bedeutend stiegen; denn zum Garnisondienst war immer eher der Rekrut gegen ein billiges Handgeld zu haben als im Felde, besonders bei der Aussicht des gemeinen Mannes, als invalider Krüppel dem Bettelstabe anheimzufallen. Die Invaliden-Versorgungen beschränkten sich nämlich immer noch, wie zu den Zeiten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, auf die beiden Invaliden-Compagnien zu Spandau und Johannisberg. Für die Officiere geschah zwar etwas durch Versorgung als Postmeister, Salzfactor ꝛc., sowie durch die Sinecuren der Amtshauptleute, Dompräbendare ꝛc.; der gemeine Mann aber war bei eintretender Invalidität hülflos, und erst nach dem zweiten schlesischen Kriege wurde nicht allein das Invalidenhaus bei Berlin gebaut, sondern auch ein Theil der hülfsbedürftigen Invaliden mit einer Pension von 1 Thaler monatlich, dem Gnadenthaler, versehen. Diese Aussicht war nicht geeignet zum Dienste zu locken, besonders ehe der Preußische Waf-

Digitized by Google

senruhm ein Reizmittel wurde, und die Compagnie-Chefs waren daher außer Stande, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Der König führte daher zu ihrer Unterstützung ein sogenanntes „Winter-Douceur" ein, welches nach jedem Feldzuge für alle Chargen festgestellt wurde, und wogegen die Recepturgelder der Generale fortfielen.

Auch die Verpflegung des gemeinen Mannes mußte im Kriege nach anderen Grundsätzen geschehen als im Frieden. Es wurde zwar in den Lagern ein Markt eröffnet, wo die Bewohner der nächst gelegenen Ortschaften ihre Producte gegen normirte Preise verkaufen mußten; dies war jedoch bei bloßen Marschlagern, die nur für eine Nacht aufgeschlagen wurden, nicht immer möglich, und besonders die nöthige Quantität Brod fand sich in den meisten Gegenden gar nicht vor. Ein Theil der Fourage ließ sich zwar durch Grün-Fouragiren beschaffen, d h. die Truppen rückten zum Theil aus, schickten Pikets vor und mäheten unter dem Schutze der letzteren das ihnen nöthige Getreide ab. Einmal aber ging dies Fouragiren selten ohne Gefecht ab, und dann konnte es im eigenen Lande nicht ohne dessen Ruin, im feindlichen Lande aber nicht auf lange Dauer angewendet werden. Brod und Fourage blieben deshalb die Gegenstände, welche im Großen besorgt werden mußten, und um deren Beschaffung sich häufig die Operationen drehten. Die Leitung dieser Angelegenheit wurde dem Oberst v. d. Goltz unter dem alten Titel eines General-Kriegs-Commissarius übertragen. Die im Lande befindlichen Magazine lieferten ihre Bestände nach Bedürfniß an die erste Reihe der Kriegs-Magazine ab, welche an der Operationsbasis der Armee angelegt wurden. Die Erneuerung dieser Magazine geschah theils auf Lieferungscontracte hin, theils durch Landlieferungen; hatte die Armee eine neue Operationsbasis genommen, so wurde hier eine zweite Reihe Magazine angelegt. Die tägliche Brodportion wurde zu 2 Pfund berechnet, und das Brod durfte nicht über neun Tage alt sein. Dem Soldaten wurden monatlich 12 gr. für das Brod von seiner Löhnung abgezogen, und er trug selbst einen dreitägigen Bedarf bei sich. Für die Nachfuhr eines sechstägigen Bedarfs mußte das Proviantwesen sorgen. Zu diesem Ende besaß jede Compagnie und jede Escadron einen Brodwagen zu 2000 Pfund Brod, und überdies wurden Colonnen zu 110 Wagen eingerichtet, welche einen neuntägigen Mehlbedarf mitführten. Das Backen geschah in eisernen Feldöfen mit Benutzung vorhandener Privatöfen. Jeder Feldofen lieferte täglich 2000 Pfund. Bei dieser Einrichtung konnte man sich in der Offensive nicht über fünf Märsche, also etwa 15 Meilen, von seinen Magazinen entfernen, und mußte nach dem sechsten Tage, dem fünften Marschtage, drei Tage stehen bleiben. In der Defensive aber, wo man sich zwischen fertigen Magazinen bewegte, konnte man neun Märsche, also etwa 27 Meilen, in 15 Tagen machen.

In den beiden ersten schlesischen Kriegen hatte sich die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Departements des General-Directorii sehr hin-

Digitized by Google

derlich gezeigt, und Friedrich II. bildete deshalb im Jahre 1746 bei dieser Behörde das 6. Departement, welchem alle Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten, die Leitung der Salpeter-Fabrication und der Gold- und Silber-Manufactur übertragen wurde. Dieses 6. Departement, an dessen Spitze der Minister v. Katte trat, wurde auch das Militär-Departement genannt, von welchem jedoch die Bekleidung der Armee noch ausgeschlossen blieb. Diese geschah nach wie vor aus dem Lagerhause, während das Invaliden-Cassenwesen, worunter das Invaliden-Verpflegungs- und Versorgungswesen, die Einziehung des confiscirten Vermögens der Deserteure und entwichenen Landeskinder und die Verwaltung der der Invaliden-Casse gehörigen Capitalien und Fonds begriffen waren, unter dem Minister v. Hagen stand, vom 1 November 1770 ab aber auf das Militär-Departement überging. Nach dem Tode des Ministers v. Katte wurde im Jahre 1761 der General-Lieutenant v. Wedell an die Spitze des Militär-Departements gestellt, und von hier an verloren die Chefs des 1. bis 4. Departements den Titel „Kriegs-Minister," welcher dem General v. Wedell allein verblieb.

Wenn aber der große König bisher die Verfassung der Armee auf dem Standpunkte gelassen hatte, auf welchem er sie bei seiner Thronbesteignng vorfand, so traten doch gleich nach dem Hubertsburger Frieden wesentliche Aenderungen darin ein.

Zunächst wurde die Armee nach den Waffen und Provinzen in Abtheilungen getheilt, welche man Inspectionen nannte, und deren jeder ein General als General-Inspecteur vorstand. Dieser bildete eine Zwischen-Instanz zwischen dem Könige, resp. dem General-Adjutanten, und den Regimentern, und erst durch seine Hände gingen alle Eingaben. Nur wenige Regimenter wurden hiervon ausgenommen und verhandelten direct mit dem Cabinet. Alle rein-ökonomischen Angelegenheiten ressortirten nach wie vor vom Militär-Departement des General-Directorii, doch traten in Bezug auf die Verpflegung selbst wesentliche Modificationen ein. Die Kosten der Werbung trug fortan der König, und die Berechnungen darüber wurden bei einer besonderen Rekruten-Casse des Militär-Departements geführt, dagegen wurde den Compagnie-Chefs nicht mehr gestattet, die Löhnung sämmtlicher Beurlaubten für ihre eigene Rechnung einzuziehen, sondern es wurden ihnen nur 10 bis 40 Löhnungen überlassen, der Rest aber zurückgerechnet. Die Zahl der den Chefs verbleibenden derartigen Löhnungen war verschieden und richtete sich danach, wie der König das Verhalten der einzelnen Regimenter während des Krieges abgeschätzt hatte. Auch die Chefs der Regimenter erhielten bei neuen Verleihungen ein um 2000 Thlr. jährlich geringeres Douceurgeld, *) welches jedoch bei der Ernennung zum General-Lieutenant in vielen Fällen auf den

*) Der Name Douceur blieb auch im Frieden für die ehemaligen Recepturgelder bestehen.

Digitized by Google

alten Satz erhöht wurde. Um sich für diese Verkürzung einigermaßen zu entschädigen, erfand man die Freiwächter, d. h. Leute, welche zwar Bekleidung, Quartier und kleine Montirungsstücke erhielten, aber keine Löhnung, welche der Compagnie-Chef einzog, wogegen die Freiwächter von den Wachen befreit wurden. Bei der Cavallerie hörte die baare Bezahlung der Fourage auf, diese wurde vielmehr in Natura vom Lande geliefert und bestand während vier Sommermonaten in Grasung auf den Wiesen der Dorfgemeinden. Die Cavalleriegelder wurden zwar nach wie vor von den Unterthanen erhoben, dagegen den Gemeinden die gelieferte Fourage nach einem für jeden Bezirk von der Kriegs- und Domänen-Kammer fixirten Preise, dem Kammerpreise, bezahlt. Das Land lieferte an die Magistrate der Garnisonorte ab, und von diesen empfingen die Truppen ihren Bedarf auf 3 bis 6 Tage. Für die Grasung wurde ebenfalls pro Pferd und Monat ein Kammerpreis gezahlt, und hierzu die Pferde oft sehr weit von der Garnison fortgeschickt.

Das Land war durch die Feldzüge bis zum Hubertsburger Frieden sehr erschöpft, und Friedrich suchte daher, die productiven Kräfte desselben nach Möglichkeit zu heben. Der Schatz war fast ganz geschmolzen und mußte neu gesammelt werden; dies war aber nur möglich, wenn man die Ausgaben auf ein Minimum beschränkte, und da die Ausgaben wesentlich nur in der Erhaltung der Armee bestanden, so konnten auch nur bei dieser Ersparnisse erzielt werden. Auf der anderen Seite aber konnte man den Bestand derselben nicht verringern, ohne die mit so vielem Blute und so vielen Opfern errungene politische Machtstellung aufzugeben, und es blieb daher nichts übrig, als eine geregelte und auf Ersparnisse hinzielende Finanzwirthschaft bei der Armee-Verwaltung eintreten zu lassen. Bisher waren die im Etat ausgeworfenen Gelder den Truppen voll ausgezahlt worden, und die Compagnie-Chefs waren dechargirt, wenn die Compagnien bei den Musterungen in jeder Hinsicht kriegsbrauchbar erfunden wurden. Alle Ersparnisse blieben der königlichen Casse verloren und flossen den Compagnie-Chefs zu. Wir sahen, wie Friedrich dies änderte. Damit änderte sich aber auch die Berechnungsart, indem nunmehr die aufgestellten Etats nur Voranschläge wurden, welchen die wirklichen Ausgaben gegenübertraten. Die Cavalleriegelder brachten auch viel mehr ein, als die dem Lande gezahlten Kammerpreise betrugen. Wenn sich aber die Staats-Einnahmen vermehrten, so verringerten sich dagegen die Einkünfte der Compagnie-Chefs bedeutend, und da noch mehrere andere Umstände hinzutraten, so verringerte sich auch bedeutend der moralische Werth der Officier-Corps. Die Compagnie-Chefs hatten im Kriege vielfach von dem Ihrigen zugesetzt, die Subalternofficiere mußten dies auch im Frieden, die Compagnie wurde bis dahin mit ihren Einkünften als eine Entschädigung für die bis zur Erlangung derselben gehabten Verluste angesehen: plötzlich nun fiel diese Entschädigung fort, und da man sich unrechtmäßiger Weise durch den König benachtheiligt glaubte, so glaubte man, sich ebenfalls unrechtmäßiger Mittel bedienen zu

Digitized by Google

dürfen, um das Verlorene zu ersetzen. Es entstand eine tief greifende Gewohnheit zu Unterschleifen, welche immer mehr um sich griff und den Geist ritterlicher Ehre, von dem bisher das Officier-Corps getragen wurde, gänzlich zu untergraben drohte. Friedrich Wilhelm II. erkannte die Wurzel des Uebels, wenn er in seinem Circular an sämmtliche General-Inspecteure vom 17 Februar 1787 sich darüber ausspricht: „Wenn dergleichen Vergehungen, welche bis dahin hie und da aus unerlaubter Gewinnsucht entstanden, unleugbare Beweise aufstellen, wie schädlich es den Grundlagen eines wohlgeordneten Kriegsheeres, der Subordination und Disciplin werden kann, wenn nicht all und jede Etate genau bestimmt, noch die zu den einzelnen ausgesetzten Einkünfte an sich ausreichend sind, so zeigen sie auf der anderen Seite aber auch die Nothwendigkeit einer klaren Gesetzgebung um so deutlicher, als in sehr vielen Fällen die Einnahme so wie die Ausgabe der Compagnie-Chefs zum Theil von der Willkühr und Laune ihrer Oberen abhängig gewesen, und es dadurch gewissermaßen zu einer fast überall angenommenen Characteristik der letzteren geworden, daß dieser oder jener seinen Capitäns Brod lasse, ein anderer dagegen es ihnen schmälere, *) welche unbefugte Willkührlichkeiten doch den Allerhöchsten Diensten nicht nur völlig entgegen laufen, sondern auch den Rechten und Pflichten Sr. Königl. Majestät zu nahe treten, als Höchstwelchen es nur allein zustehet, die Einkünfte, Ausgaben und Pflichten zu bestimmen, welche mit jedem Amte in Dero Staaten, wie in Dero Armee, verbunden sein sollten, und wonach sich sodann jeder ohne Unterschied allergehorsamst zu achten hat."

Mit der Erkenntniß des Uebels kam aber auch die Reform, und die Etats aller Truppen wurden nicht nur erhöht, sondern vor allen Dingen wieder überall gleichgestellt. Die Löhnung aller in den Canton beurlaubten Leute wurde zur königlichen Casse zurückgerechnet, und nur die wirklich bei der Fahne befindlichen wurden bezahlt, dagegen erhielt jeder Compagnie-Chef bei der Infanterie ein festes Gehalt von 800 Thlr., den Compagnie-Chefs bei den Cürassieren wurde monatlich 15, den Escadrons-Chefs **) der Dragoner und Husaren 30 Thlr. Entschädigung für die Beurlaubten gezahlt. Ueberdies durften bei der Infanterie bis 30, bei Cürassieren und Dragonern 12 und bei den Husaren 8 Freiwächter per Schwadron sein. — Die Werbung wurde den Compagnien, resp. Schwadronen, zurückgegeben und dafür jährlich bei der Infanterie 500, bei den Cürassie-

*) Es bezog sich dies auf die Freiwächter ꝛc, welche manche Regiments-Chefs und Inspecteure in geringer, manche in größerer Zahl passiren ließen.

**) Die Compagnien bei den Dragonern waren bereits unter Friedrich II. eingegangen, bei den Husaren war die Compagnie und Escadron von Hause aus identisch gewesen. Bei den Cürassieren ließ Friedrich Wilhelm II. die Compagnien eingehen und zahlte dann den Escadrons-Chefs 30 Thlr. Entschädigung für die Beurlaubten. Für die Gardes-du-Corps stellte Friedrich Wilhelm III. die Eintheilung der Escadron in zwei Compagnien wieder her, und sie besteht bei diesem Regiment noch gegenwärtig.

Digitized by Google

ren und Dragonern 433 und bei den Husaren 200 Thlr. gezahlt. Ueberdies aber erklärte der König, die Werbung im Kriege, wo sie ungleich theurer zu stehen kam, selbst übernehmen zu wollen. Anfänglich blieb es den Truppen überlassen, die Werbung compagnie-, resp. schwadronsweise, zu betreiben oder die Werbegelder per Regiment in eine Capitulanten-Casse zusammen zu schießen. Als das letztere sich aber bei einigen Regimentern als zweckmäßig bewährt hatte, wurde es im Jahre 1791 allgemein eingeführt. — Auch das Invalidenwesen wurde geordnet und für invalide Officiere aller Chargen eine feste Pension normirt, für Unterofficiere und Gemeine aber festgesetzt, daß jeder derselben mit einem völligen Anzuge und dem Gnadenthaler entlassen werden solle, bis sich eine Versorgung im Civil für ihn finde.

Die Grasung wurde zur Erleichterung der Unterthanen auf zwei Monate eingeschränkt, und überdies wurden nicht alle Pferde, sondern von den Cürassieren nur 50, von den Dragonern 60 und von den Husaren 80 Pferde per Schwadron auf Grasung geschickt.

Den bedeutendsten Moment der Regierung Friedrich Wilhelm's II. für die Armee-Verwaltung bezeichnet die Errichtung einer Centralbehörde für dieselbe, welche fast ein Jahr nach seiner Thronbesteigung, am 25 Juni 1787, eingesetzt wurde. In der Stiftungsordre für das „Ober-Kriegs-Collegium" wird der Wirkungskreis desselben dahin festgestellt, daß es — „ohne jedoch weder das Ansehen der in Unserer Armee bestellten General-Inspecteurs zu schmälern, oder sie von ihren bisherigen Obliegenheiten auf irgend eine Weise zu entbinden, noch die einmal eingeführte Staats-Wirthschafts-Verwaltung dadurch zu stören, als in welcher beiderseitigen Rücksicht es bei der festgesetzten Verfassung verbleibt, alle und jede Angelegenheiten des gesammten Kriegswesens, Kriegsoperationen selbst nur allein ausgenommen, deren Direction Wir Uns Allerhöchstselbst oder Unserem commandirenden General ausschließlich vorbehalten, zu seinem Ressort haben und über die stete Aufrechthaltung der von Uns bestätigten oder neu eingeführten Verfassung in Unserer Armee überhaupt ununterbrochen wachen, auch über alle und jede militärische Einrichtung feste und unverbrüchliche Gesetze entwerfen, und wenn Wir solche genehmigt, auf deren sichere Befolgung sorgfältig sehen soll: Wogegen Wir diesem Unseren nunmehr gestifteten Ober-Kriegs-Collegio das Ansehen und alle Prärogative der unmittelbar von Uns abhängigen Ober-Landes-Collegiorum in Gnaden beizulegen, und in demselben, nach den verschiedenen Theilen des Kriegswesens, sieben verschiedene Departements theils neu zu errichten, theils, da sie schon vorhanden, nur mit den neu angeordneten zu einem Ganzen zu verbinden, geruhet haben."

Von den sieben Departements des Ober-Kriegs-Collegii umfaßte das erste die Infanterie, das zweite die Cavallerie und das dritte die Artillerie.

Von diesen drei Departements sollten „alle zu diesen verschiedenen Corps

Digitized by Google

gehörende Angelegenheiten, vorzüglich Werbe-, Cantons-, Compagnie-Abrechnungs- und sonstige Sachen ressortiren, und sie das Beste der Truppen in allen Verpflegungs-, Kleidungs-, Armatur- und anderen Sachen wahrnehmen."

Das vierte Departement umfaßte das Ingenieur-Corps nebst allen dazu gehörigen Anstalten und sämmtlichen Festungswerken. Festungsbau-Anschläge und Festungsbau-Rechnungen sollten ihm zur pflichtmäßigen Prüfung eingesandt, die Bauten selbst von ihm regulirt und nach ihrer Beendigung durch eine Commission untersucht werden.

Das fünfte Departement bildete das Militär-Departement des General-Directorii, welches, „ohne von diesem Collegio getrennt zu werden, dem Ober-Kriegs-Collegio dergestalt einverleibt wird, daß selbiges in Verbindung mit jenem alle davon bisher abhängig gewesenen und zur Staats-Wirthschafts-Verwaltung insonderheit gehörenden Angelegenheiten fernerfort, ohne Abänderung, jedoch in den erforderlichen Fällen mit Mitwissen des Ober-Kriegs-Collegii bearbeiten, die übrigen und eigentlichen Militärsachen in Gemeinschaft mit letztgedachtem Ober-Kriegs-Collegio, und als dessen fünftes Departement, behandeln soll."

Das sechste Departement leitete die Armatur, die Magazine von Montirungsstücken und Feldgeräth. Ihm mußten alle Lieferungscontracte, detaillirte Angaben von der geschehenen Verwendung sämmtlicher zu den großen Montirungsstücken empfangenen Gelder und die Uebergabe-Recesse von den vergebenen Compagnien und Escadrons eingereicht werden.

Das siebente Departement endlich erhielt die Inspection über alle zur Versorgung der invaliden Officiere, Unterofficiere und Soldaten bestehenden Anstalten und die Erziehung der Soldatenkinder, vorerst mit Ausschluß des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses. Durch eine Allerh. Cabinets-Ordre vom 23 Juli 1787 wurde indeß auch das Invaliden-Versorgungs- und Invaliden-Cassenwesen, sowie die Invalidenhaus-Angelegenheiten dem Militär-Departement des General-Directorii abgenommen und diesem Departement zugewiesen.

Das General-Auditoriat, die oberste Militär-Justizbehörde, blieb zwar ein besonderes Collegium, wurde aber dem Ober-Kriegs-Collegio in der Weise adhärirt, daß der General-Auditeur den Vortrag über juristische Gegenstände in allen sieben Departements zu übernehmen hatte.

Das Ober-Kriegs-Collegium blieb aber nur einige Jahre in dieser Form bestehen. Zunächst wurde ihm am 5 November 1760 das Militär-Departement des General-Directorii, dessen Verbindung mit dem fünften Departement aufhörte, als achtes Departement zugetheilt, ohne daß dasselbe seine selbständige Verwaltung und der Chef desselben den Titel Kriegsminister verlor. Am 21 Februar 1792 wurden diesem Departement auch die Angelegenheiten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses zugewiesen. Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4 November 1796 aber wurde dem Ober-Kriegs-Collegio

Digitized by Google

eine ganz veränderte Gestalt gegeben. Die drei ersten Departements wurden mit dem fünften in ein Departement verschmolzen, und dies erhielt den Namen „Erstes Departement des Ober-Kriegs-Collegii." Alle bisher bei den vier Departements bearbeiteten Sachen gingen auf dies erste Departement über, und der jedesmalige „Chef des Militär-Departements und Staats- und Kriegsminister" sollte zugleich Director dieses Departements sein. Das sechste Departement erhielt den Namen „zweites Departement," bearbeitete aber nach wie vor das Oekonomie-Wesen der Armee, und das siebente Departement, welches hinfort alle Invalidensachen ohne Ausnahme, sowohl in Ansehung der Officiere, als der Unterofficiere und Gemeinen zu besorgen hatte, erhielt den Namen „drittes Departement." Dagegen wurde das vierte Departement gänzlich vom Ober-Kriegs-Collegio getrennt und bildete unter dem Namen „Ingenieur-Departement" eine besondere Behörde, welcher alle Festungs- und Gouvernements-Angelegenheiten, insofern sie die Oekonomie und Polizei derselben betrafen, zufielen.

Ein Theil der Geschäfte, welche bisher das Ober-Kriegs-Collegium bearbeitet hatte, ging auf die General-Inspecteure über. Alle Rapporte und Listen, welche die Truppen eingaben, wurden von denselben gesammelt, zusammengestellt und in dieser Zusammenstellung dem Ober-Kriegs-Collegio eingereicht; ferner wurde ihnen die Controlle der Mobilmachungs-Angelegenheiten, der Junker-Schulen, Soldatenkinder-Schulen und Lazareth-Angelegenheiten übertragen; sie erledigten in erster Instanz die Beschwerden der Truppen über mangelhaftes Bekleidungsmaterial, sowie die Streitigkeiten mit den Civilbehörden in Canton-, Servis- und Einquartierungs-Sachen, und hatten endlich auch die Aufsicht über die Oekonomie der Füsilier-Bataillone. Je drei oder vier dieser Bataillone waren zwar in eine Brigade vereinigt, welcher ein Brigadier vorstand. Diese hatten aber mit der Oekonomie der Bataillone nichts zu thun, sondern leiteten nur die militärische Ausbildung, während die Bataillons-Chefs die Oekonomie der Compagnien in derselben Weise controllirten, wie die Chefs der Regimenter; weil sie aber nur jüngere Stabs-Officiere waren, so wurden sie noch unter die Aufsicht der General-Inspecteure gestellt.

Die Regierung Friedrich Wilhelm's III. änderte in dem allgemeinen Gange der Militär-Verwaltung bis zum Tilsiter Frieden nichts Erhebliches, und die oben dargestellten Behörden blieben bis zum Jahre 1806 in ihrer Wirksamkeit.

Recapituliren wir daher noch einmal den Verwaltungs-Mechanismus im allgemeinen, so finden wir den einzigen Centralpunkt derselben immer noch in der Person des Königs, dem der vortragende General-Adjutant als nächste Hülfe zur Seite stand. Der selbständige Wirkungskreis desselben beschränkte sich zwar auf die Bearbeitung der persönlichen Angelegenheiten des Officier-Corps, als Vorstand des „Militär-Cabinets" aber ging alles durch seine Hände, was überhaupt dem Könige vorgelegt wurde, und namentlich lag ihm die Redaction aller Cabinets-

Digitized by Google

Ordres in militärischen Angelegenheiten ob. Hierdurch bildete sich eine Correspondenz zwischen sämmtlichen Militärbehörden und dem General-Adjutanten aus, welche neben dem eigentlichen Geschäftsgange herlief und in der Regel von viel wesentlicherem Einflusse auf die wirkliche Gestaltung der Dinge war als der officielle Geschäftsgang. Dadurch wurde die Persönlichkeit des General-Adjutanten immer einflußreicher, und der Sache nach war er als der eigentliche Kriegsminister zu betrachten. Der damalige Oberst v. Gneisenau sagt darüber in einem Memoire vom 5 Juni 1809: „Die General-Adjutanten — man kann sich hier auf eine lange Erfahrung berufen — waren nicht Leute, die die höheren tactischen und strategischen Kenntnisse besaßen, konnten folglich nicht beurtheilen, wie weit die Armee gegen jene anderer Länder in verbesserten Einrichtungen zurück war; sie wußten nicht, was Noth that, um den Staat militärisch zu consolidiren, ungeachtet sie damals der Hülfsmittel die Fülle hatten, während jetzt dem Staate seine Unabhängigkeit wieder zu verschaffen und zu sichern, eine Geistesanstrengung und eine Aufopferung erfordert, deren jene Männer nimmermehr fähig gewesen wären. — Sollte eine strategische Maßregel genommen werden, so mußte man erst die Häupter des Generalstabes versammeln und berathschlagen lassen. Trat hier eine Verschiedenheit der Meinungen ein, so war unter den Dienern Sr. Majestät Niemand vorhanden, der mit der Autorität des Ranges und Verstandes zugleich den Ausschlag geben konnte; denn der Herzog von Braunschweig entschied über Nichts und huldigte in der Regel, wenigstens äußerlich, der Meinung des General-Adjutanten. Wenn nun dieser, der eigentlich nicht für die Geschäfte der höheren Armeeführung, sondern für die Wahrnehmung der persönlichen Verhältnisse der Armee angestellt war, zufällig keine Meinung hatte oder haben konnte, so blieb die Sache unentschieden und Se. Majestät ohne Rath."

Wenn aber die eigentliche Leitung der Verwaltung auf diesem halb-officiellen Wege durch den General-Adjutanten geschah, und das Ober-Kriegs-Collegium fast nur die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen hatte, so hielt dasselbe an diesen nun auch um so mehr fest, und es entstand ein mechanisches Formel- und Actenwesen, welches den Geschäftsgang nicht nur völlig lähmte, sondern allen Geist zu ertödten im Stande war. Aber auch das Ober-Kriegs-Collegium bildete noch nicht die alleinige Spitze der Verwaltung, denn zunächst war demselben das Ingenieur-Departement nicht unter-, sondern beigeordnet und hatte directen Verkehr mit dem Militär-Cabinet, die General-Inspecteure waren in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Ober-Kriegs-Collegio übertragen waren, wie namentlich in Bezug auf die Ausbildung, von demselben gänzlich eximirt, und verfügten ein jeder nach seinem Gutdünken, und ein Gleiches war mit den Gouverneuren der Fall, welche für einzelne Garnisonen ernannt waren. Endlich aber war das Militär-Departement als staats-finanzwirthschaftliche Militär-Behörde dem Ober-Kriegs-Collegio wieder abgenommen worden und hing nur insofern mit

Digitized by Google

demſelben zuſammen, als der Chef deſſelben zugleich Director des 1. Departements im Ober-Kriegs-Collegio war.

Die Regimenter, welche bis zum Hubertsburger Frieden in allen nicht-ökonomiſchen Angelegenheiten nur mit dem Könige und in allen ökonomiſchen nur mit dem Militär-Departement verhandelt hatten, waren jetzt nicht allein auf einen ſchleppenden Inſtanzenzug, ſondern auch an vier verſchiedene Central-Behörden gewieſen, welche verſchiedenartige Entſcheidungen erließen und oftmals nicht das Wohl der Truppen, ſondern nur ihre Geſchäftsführung im Auge hatten.

Das Caſſenweſen des Staates hatte ſich ſeit Friedrich Wilhelm I. zwar auch, aber nicht weſentlich geändert. Die Centralcaſſe bildete die General-Kriegs-Domänen- und Dispoſitions-Caſſe in Berlin, in welche die Ueberſchüſſe aller übrigen Caſſen abfloſſen, und welche ihrerſeits ihren Ueberſchuß an den Staatsſchatz ablieferte. Der Treſorier, der älteſte Finanzminiſter, nahm dieſer Caſſe die Rechnungen ab, ſtellte ihren Etat auf und reichte hierüber und über den Beſtand des Staatsſchatzes dem Könige jährlich einen Auszug ein. Zur Controlle aller Caſſen hatte Friedrich II. eine Ober-Rechenkammer eingeſetzt, welche Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1798 zu einer „General-Controlle der Finanzen- und Ober-Kriegs- und Domänen-Rechenkammer" umwandelte.

Den beiden Hauptcaſſen, der General-Kriegs- und der General-Domänen-Caſſe, hatte Friedrich II. eine beſondere General-Acciſe- und Zoll-Caſſe beigefügt, welche von der General-Kriegs-Caſſe bei Einführung der Regie abgezweigt wurde. Von ihr reſſortirten die Provinzial-Acciſe-Directions-Caſſen, welche der Controlle der Domänen-Kammern entzogen wurden, und in dieſe Directions-Caſſen floſſen die Einnahmen der Acciſe-Aemter in den Städten. Die Ueberſchüſſe der General-Acciſe-Caſſe wurden an die Dispoſitions-Caſſe abgeführt. — Die Domänen-Aemter lieferten ihre Pachteinnahmen an die Provinzial-Domänen-Caſſen und dieſe ihre Ueberſchüſſe an die General-Domänen-Caſſe. Alle ihrem Urſprunge nach zur Unterhaltung der Armee beſtimmten Gefälle, wie Contribution, Cavalleriegeld, Lehnpferdegeld, potsdamſche Bettgelder ꝛc. wurden von den Kreis-Steuer-Aemtern erhoben und an die Provinzial-Kriegs-Caſſe abgeführt, deren Ueberſchüſſe der General-Kriegs-Caſſe zufloſſen.

Die Etats aller Caſſen wurden vom General-Directorio aufgeſtellt, durch die Ober-Rechenkammer revidirt nnd den Provinzial-Caſſen mitgetheilt. In den Etats wurden alle Einnahmen im Voranſchlage und die zu leiſtenden Zahlungen aufgenommen. Die laufenden Verpflegungsgelder der Truppen wurden dieſen darin ebenfalls angewieſen und gegen vom Ober-Kriegs-Collegio ertheilte Aſſignationen erhoben.

Wenn aber die Finanzwirthſchaft des Staates muſterhaft geordnet war, — von einzelnen Mängeln im Detail ſehen wir als nicht hierher gehörig ab, — ſo blieb doch der Gang der Militär-Verwaltung ſelbſt ein ſehr ſchleppender, zeitrau-

Digitized by Google

bender und im Formelweſen befangener, der, als in den Jahren 1806 und 1807 die Probe an ihn heran trat, ſich faſt in keiner Weiſe bewährte und einer gründlichen Reform Platz machen mußte.

Wie die Neubildungen entſtanden, und wie ſie ſich bis zu den heutigen Zeiten geſtalteten — das darzuſtellen, muß einem zweiten Abſchnitte vorbehalten bleiben.

R. de l'Homme de Courbiere.

Digitized by Google

Die Preußische Post in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Vom Geheimen expedirenden Secretair im K. General-Post-Amt H. Stephan.

I.

Von der Gründung der Kurbrandenburg-Preußischen Staatspost durch Kurfürst Friedrich Wilhelm den Großen bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

Posten kennt erst die Neuzeit. Zwar hatten auch einige Staaten des Alterthums regelmäßige Beförderungs-Anstalten, *) allein denselben fehlte ein wesentliches Erforderniß der Posten: die Gemeinnützigkeit. Sie waren nur für die Zwecke der Regierenden, für die Reisen der Staatsbeamten, für den Transport der Staats- und Hofeffecten, der Armeebedürfnisse ꝛc. bestimmt. Wie sehr dies bei der am meisten ausgebildeten jener Anstalten, dem Cursus publicus der Römer, der Fall war, beweist z. B. schlagend die geschichtliche Thatsache, daß die Kaiser durch öftere gegen diese Anstalt gerichtete Empörungen des mit Dienstleistungen für dieselbe belasteten Volkes sich veranlaßt sahen, den Cursus publicus in einigen Provinzen zeitweise aufzuheben. Die s. g. Staatsposten des Alterthums waren eine Last für das Volk. Die heutigen stehen in innigster Befreundung

*) Was wir über die Nachrichtenbeförderung, die Versendungsweise und das öffentliche Transportwesen bei den Alten wissen, ist sehr unbedeutend, und findet sich in einigen gelegentlichen Notizen des Herodot, Xenophon, Diodor, Polybius, Cäsar, Livius, Sueton u. a. Fachschriften hierüber sind: Le Quien de Neufville: „De l'origine des Postes chez les anciens et les modernes“ (1720); Joachim Ernst v. Beust: „Vom Postregal und was deme anhängig“ (Jena 1748. 3 Bände mit ausführlicherem historischen Stoff); Amelang: „Ueber das persische Postwesen“ (Berlin 1774); Matthias: „Ueber Posten und Postregal“ (Berlin 1832. 2 Bände); Charles Bernède: „Des Postes en général“ (Paris 1826) und das Dictionnaire du Commerce, Artikel „postes.“

Digitized by Google

mit seinen Interessen. Die Organisation der älteren Staats-Beförderungs-Anstalten war außerdem von jener der heutigen Posten etwa so weit verschieden, wie die Feuersignale Agamemnons, mit denen er nach des Aeschylus Erzählung, den Fall von Troja seiner Gemahlin nach Argos meldete, von unserer heutigen Telegraphie verschieden sind. Wie höchst mangelhaft die Beförderung der Privatcorrespondenz selbst in dem, wegen seiner wohlgeordneten staatlichen Einrichtungen sonst mit Recht gepriesenen römischen Reiche war, sehen wir u. a. deutlich aus Cicero's Briefen: Monate lang erhielt er keinen der ihm von seinen Freunden geschriebenen Briefe, dann häufig drei oder vier von einem und demselben Absender auf einmal, nicht selten sind einige unterwegs abhanden gekommen, andere werden ihm beschädigt und eröffnet überbracht, später geschriebene erhält er eher als solche von früherem Datum, seine eigenen Briefe kann er oft mehrere Wochen lang wegen Mangel an sicherer Gelegenheit nicht absenden u. s. w. Alle diese Umstände führt Cicero in seinen Briefen immer nur nebenher und in dem Tone an, in welchem man von Dingen spricht, die sich ganz von selbst verstehen und alle Tage passiren. *)

Nicht viel besser war für die Briefbeförderung im Mittelalter gesorgt: sie geschah gelegentlich durch reisende Kaufleute, Schiffer, pilgernde Mönche, **) Lautenspieler und durch Brieftauben. ***) Bald aber führte das Erwachen des Gewerbfleißes, der durch die Kreuzzüge angeregte Verkehr, die Blüthe der norditalienischen und deutschen Handelsstädte zur Errichtung bestimmter Botenanstalten, die allerdings auch nur die Correspondenz ihrer Begründer vermittelten, indeß doch dem Handel und Verkehr dienten und allgemeiner ausgebreitet waren, als die Beförderungs-Gelegenheiten der Alten. Namentlich hatten die

*) Aus den Bestimmungen des römischen Gesetzbuchs in Betreff des Cursus publicus und den Notizen der Glossatoren wollten schon mehrere Publicisten des 17. und 18. Jahrhunderts (z. B. Turrianus, Hoernigk u. a.) den Beweis für die ehemalige Existenz einer römischen, den modernen Posten gleichen Staatspostanstalt entnehmen. Der ganze Titel des römischen Gesetzbuchs, der für ihre Deductionen maßgebend sein sollte, handelt von öffentlichem Vorspann und den dabei vorfallenden Frohndiensten „Was aber — fragt schon Pütter (Erörterungen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts Bd. I. S. 81.) — hat damit unser Postwesen für Verwandtschaft?" Uebrigens traten gegen jene Auffassung dieser Sache, die damals in wichtige Materien des deutschen Staatsrechtes eingriff, und eine lebendige Bewegung in die publicistische Literatur des 18. Jahrhunderts brachte, Männer wie Joh Jac. Moser, Johann Stephan Pütter, Samuel von Cocceji, Johann Peter Ludwig und viele andere einmüthig auf.

**) „Nicht leicht sah man einen wandernden Mönch ohne Briefsack" (Klüber: Das Postwesen in Teutschland. Erlangen 1811).

***) Viel Aufsehen erregte die Taubenpost, welche Sultan Soliman während der Occupation Ungarns durch die Türken zwischen Constantinopel und der von ihm 1541 eroberten ungarischen Hauptstadt Buda anlegen ließ. Die schnellsten Tauben legten den Weg zwischen Constantinopel und Ofen (170 Meilen) in 24 Stunden zurück. Zwischen London und Amsterdam wurden die Börsennachrichten durch Brieftauben befördert.

Digitized by Google

Hansa und der deutsche Ritterorden in Preußen eine ziemlich gut eingerichtete regelmäßige Boten-Anstalt zur Beförderung von Correspondenz und Packeten. Die Landesherren in den einzelnen deutschen Territorien unterhielten zur Beförderung der Hof- und Regierungs-Correspondenz Hof- oder Kanzleiboten-Anstalten.

Dergleichen Anstalten waren in ganz Deutschland verbreitet und manche erhielten sich noch lange Zeit neben den Posten. „Die Ordinari-Boten" — sagt Weigel (Abbildung derer gemeinnützlichen Hauptstände, Sect. VI. S. 160) — „verrichten ihre Reisen zu gewöhnlicher Zeit, theils reutend, theils fahrend oder gehend. Die, so reuten und fahren, haben gemeiniglich etwas weite Reisen nach berühmten Residenz- und Handelsstädten, daher sie nicht nur die Reisenden mit sich führen, sondern auch Briefe, Packete und andere Waaren, die in den Botenhäussern, als welche man in großen Handelsstädten angeordnet findet, aufgezeichnet werden."

Die erste allgemeine Post im heutigen Sinne war diejenige, welche Franz von Taxis im Jahre 1516 zur Verbindung Oesterreichs mit den burgundischen Niederlanden im deutschen Reiche anlegte. „Jedermann" — erzählt v. Beust (a. a. O. Bd. II., Abth. V., S. 709) „hielte solche Anstalt vor mißlich und konnte sich niemand einbilden, daß der Kaufleute und anderer Menschen Briefe und Sachen so viel Postgeld abwerfen würden, darum Pferde, Wagen, Postillons und Postbediente zu unterhalten. Sobald aber die teutschen Kaufleute gewahr wurden, wie selbige den Wechselcours, die Taxe und den Preis aller Waaren durch die Post für weniges Geld haben könnten, ohne deshalben nach Antwerpen, Brüssel ꝛc. zu reisen, so zog sich auf diese neue Taxissche Posten eine so unbeschreibliche Menge Briefe zusammen, daß der von Taxis einen so reichen Ueberschuß an Geld vom Postwesen hatte, als kaum ein mäßiges teutsches Fürstenthum austragen konnte."

Die Gründung des Postwesens fällt in ein welthistorisches Lustrum: das der Reformation. Der geistige und materielle Verkehr, mächtig angeregt durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch die Restauration der classischen Studien, durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien, gekräftigt durch die Reichseinrichtungen Kaiser Maximilians: den ewigen Landfrieden und das Reichskammergericht, erhielt in den Posten ein seiner freien Bewegung und universellen Richtung entsprechendes, bisher nicht gekanntes Beförderungsmittel. Ein neues Cultur-Institut war entstanden, dessen Bedeutung für Gesittung und Intelligenz, für das Wohlbefinden des Einzelnen, wie für die friedliche Annäherung der Nationen mit der allseitigeren Entwickelung der durch die Neuzeit in freiere Thätigkeit gesetzten Elemente des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens immer mehr an Wichtigkeit gewann, und von dem schon J. J. Moser sagte (Teutsches Staatsrecht Bd. V., libr II., cap. 78, §. 178), daß „die Posten ganz erstaun-

Digitized by Google

liche Folgen nach sich gezogen und die Welt in manchen Sachen fast in eine andere Form gegossen haben."

In den Kurbrandenburgischen Landen bestanden in früheren Zeiten Botenanstalten, ähnlich den oben bereits gedachten. Und zwar gab es landesherrliche und Privat-Botenanstalten. Die letzteren wurden zum Theil von den kurfürstlichen Botenmeistern nebenbei errichtet, zum Theil ging ihre Errichtung in einigen größeren Orten auch von Privatpersonen aus. Namentlich aber waren es die Metzger, denen die Reisen, welche ihr Handwerk mit sich brachte, Gelegenheit zu ziemlich regelmäßiger Correspondenz-Beförderung boten. Diese Beförderungs-Gelegenheiten wurden mitunter mit dem Namen Metzgerposten bezeichnet. Sie waren in Deutschland allgemeiner verbreitet, und das Patent Kaiser Rudolphs II. vom 6 November 1597 rügt, „daß die Metzger allerley, nicht allein deren Stadt und Ort, da sie wohnen, Kaufleute und Bürgern zuständige, sondern auch fremde ausländische Briefe und Sachen aufnehmen, ja, daß sie noch mehr zur Expedirung solcher ein oder zwei Tage in der Woche an- und absetzen, auch jeweils ihres Gefallens ändern, die Briefe und andere Sachen bei Tag und Nacht durch eigen Roß und Boten abführen."

Uebrigens war der Betrieb dieser Privat-Transport-Anstalten in jeder Beziehung noch unvollkommen. Manche Schriftsteller jener Zeit klagen darüber, z. B. Thomas Garzonus in seinem „Allgemeinen Schauplatz" Disc. 44, pag. 517: „In Kriegs- und Pestilenz-Läufften haben die Boten ihr größtes Fieber, sintemahl es dann nirgend mit ihnen fortwill ... Was aber die Boten selber anbelangt, findet man auch ihre Mängel. Denn beneben anderer Untreu, so offtermahls gespühret wird, daß sie die Briffe aufbrechen, die Siegel verfälschen, Heimlichkeiten verrathen, sind sie auch meisterlich darauf abgerichtet, daß sie die Pack und Geld aufmachen, verspielen, versauffen ꝛc." Auch Moser (a. a. O. V., §. 260) sagt, „daß bei denen offt unverträglich grob und theueren Boten sich viele Excesse abzustellen finden."

Besser waren in Brandenburg die landesherrlichen Botenanstalten eingerichtet. Schon am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts muß, wie aus späteren Urkunden ersichtlich ist, eine kurfürstliche Kanzlei-Botenanstalt zur Verbindung von Cüstrin mit Anspach, später auch mit Wolfenbüttel, Leipzig, Königsberg und Stettin in Wirksamkeit gewesen sein. In der Geheimeraths-Ordnung, welche Kurfürst Joachim Friedrich unterm 13/25 December 1604 bei der Gründung der ersten brandenburgischen Central-Staatsverwaltungs-Behörde, des Geheimen Staatsrathes, erließ, sind dem kurfürstlichen Botenmeister im Art. 4 Vorschriften über die Aushändigung der an den Kurfürsten und den Geheimen Staatsrath eingehenden Schreiben ertheilt, und im Art. 5. heißt es: „Es soll auch Vnser Botenmeister über alle einkommende vndt abgesandte schrifften ein richtigk vleißigk Protocoll vf alles, was einkumbt vndt abgeschicket wirdt, halten,

Digitized by Google

daßelbe alle Monath Vnsern Geheimbten Räthen zu beßerer nachrichtung einliefern, auch hiervber, do es nicht in seiner Bestallung (!) albereits begriffen, sonderlich beeydett werden."

Eine Ausdehnung und Verbesserung der landesherrlichen Botenanstalt wurde unter Kurfürst Johann Sigismund bewirkt, als die kurbrandenburgische Verwaltung sich über die Mark, Preußen und Cleve ausdehnte. Dieser Kurfürst erließ unterm 20 Juni 1614 eine in dem Geheimen Staats- und in dem Geheimen Post-Archive zu Berlin noch aufbewahrte Botenordnung. Die Anzahl der kurfürstlichen Boten wurde darin auf 24 festgestellt. Sie wurden nach Orten des In- und Auslandes mit Briefen, Geldern und Päckereien versandt und legten ihre meist regelmäßigen Touren zu Fuß, zu Pferd oder zu Wagen zurück. Der Wagen bedienten sich namentlich die nach Hamburg abgefertigten kurfürstlichen Boten, weil sie von dort regelmäßig die Sendungen für die kurfürstliche Hofküche mit zurückbrachten. Sie waren vereidet, uniformirt und mußten die Gänge und Fahrten in voraus festgesetzten Stunden zurücklegen, erhielten auch für jede Fahrt eine Vergütung nach der allgemeinen, in der Botenordnung enthaltenen Botentaxe. Auf einigen Botencoursen, z. B. demjenigen nach Königsberg und Cleve, fand ein Wechsel der Boten unterweges statt, zu welchem Behufe in gewissen Entfernungen Postlager (Stationen) errichtet waren. Die Abfertigung dieser Botenposten lag den kurfürstlichen Aemtern ob. Zur Leitung der ganzen Anstalt war ein kurfürstlicher Botenmeister bestimmt.

Dem Postbotenmeister Veit Fischmann zu Berlin wurde im Jahre 1632 von dem Kurfürsten Georg Wilhelm das Privilegium des Druckes und Debits einer Staatszeitung verliehen, mit der Bedingung, „daß nichts von Pasquillen, sie seyen auch wider wen sie wollen, oder sonsten etwas, so einen oder dem anderen, zumal Standespersonen anzüglich, darinnen sein soll." Aus der Geschichte des Zeitungswesens ist bekannt, welch einen großen Antheil überhaupt die Posten an der Hebung und Ausbreitung der periodischen Presse hatten. „Vor allen anderen" — schreibt der alte Beust, eine Autorität in diesen Dingen — „kommt der Zeitungen Aufnahme von den Posthäusern her, und eben darum sind unter anderen Ursachen die Postmeister mit so vielen stattlichen Freiheiten begabet" (v. Beust a. a. O., Bd. III., S. 595).

Die kurfürstlichen Boten durften nach der Botenordnung „Niemandt anders als in der Herrschaft Sachen lauffen." Allein, daß die landesherrliche Transportanstalt wegen ihrer Sicherheit und Regelmäßigkeit auch vielfach, freilich mißbräuchlich, von Privaten zu Versendungen benutzt wurde, geht aus einem in §. 11 der Botenordnung von 1614 enthaltenen Verbote hervor: „Demnach auch vielfältig vom Bottenmeister befunden: wenn die Botten von Ihme abgefertigt werden, daß sie nach erlangter abferttigung viel stundt, ja wol gantze Tage und darüber verziehen und zuvor allhier in den beiden Städten (Berlin und Coeln a. d.

Digitized by Google

Spree) herumblauffen, öffentliche Zettul anſchlagen und allerhand Beybrieffe mitznnehmen ſuchen und uffraffen: So ſoll hinfür daſſelbige gentzlich abgeſchafft ſeyn."

Während der weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen war im Jahre 1646 behufs der ſtationsweiſen Depeſchen-Beförderung zwiſchen Berlin, Osnabrück und Münſter eine Dragonerpoſt (Trabantenpoſt) errichtet worden, an welcher ſich die regelmäßige Botenpoſt von Münſter über Weſel nach Cleve anſchloß, wo der Kurfürſt öfter reſidirte, und wo ebenfalls ein kurfürſtlicher Botenmeiſter angeſtellt war.

In dieſer Verfaſſung befand ſich das öffentliche Transportweſen in den kurbrandenburgiſch-preußiſchen Landen, als Kurfürſt Friedrich Wilhelm der Große im Jahre 1646 die Errichtung einer allgemeinen Landes-Poſtanſtalt befahl, „weil zuvörderſt dem Kauf- und Handelsmane hoch und viel daran gelegen ſei." Im Jahre 1649 beſtimmte der große Kurfürſt, daß Verwaltung und Betrieb des Poſtweſens vom Staate ganz übernommen werden ſollten.

Es wurden zunächſt ordentliche Reitpoſten auf dem Courſe von Berlin nach Cleve, ſowie von Berlin nach Königsberg und Memel angelegt. In Cleve ſchloß ſich die holländiſche Poſt bis Amſterdam, in Memel die ſchwediſche Poſt bis Riga an. Von Königsberg wurde ein Zweigcours auf Warſchau geleitet. Zwiſchen Berlin und Hamburg wurde im Jahre 1654 eine kurbrandenburgiſche Poſt angelegt, und der Stadtbotenmeiſter in Hamburg, mit Genehmigung des dortigen Magiſtrats, gleichzeitig zum kurfürſtlichen Botenmeiſter beſtellt. Auf Antrag des Leipziger und Berliner Handelsſtandes und auf Erſuchen des Magiſtrats von Danzig ließ der große Kurfürſt im Jahre 1659 eine Poſt von Berlin nach Leipzig anlegen. Die ſächſiſche Regierung geſtattete die Einrichtung einer kurbrandenburgiſchen Poſtanſtalt in Leipzig. Ebenſo beſtanden behufs der Poſt von Berlin nach Cleve brandenburgiſche Poſt-Expeditionen in Hannover und Braunſchweig. Poſten koſteten damals auf vielen Routen mehr, als ſie einbrachten. Daher bewilligten die Staaten und Reichsſtädte, die ihre Hoheitsrechte ſonſt ſo eiferſüchtig bewachten, fremden Poſten manche Freiheiten und Privilegien. Das änderte ſich aber bald, als man die finanzielle Bedeutung der Poſten gewahr wurde, wie wir weiter unten ſehen werden.

Der große Kurfürſt ließ ſeine Poſten ſo gut regeln, disciplinren und beſchleunigen, daß z. B. die Poſt von Berlin bis Königsberg in 4, von Amſterdam bis Königsberg in 12 Tagen befördert werden konnte. Bedenkt man, daß in früherer Zeit z. B. Privatbriefe aus Warſchau nach Cleve über Königsberg, Danzig, Stettin, Hamburg und Amſterdam befördert wurden und dann über Utrecht in Cleve eintrafen, während ſie jetzt mit der brandenburgiſchen Staatspoſt um volle 2 Wochen früher dem Adreſſaten pünktlich zu Händen kamen, ſo wird man es erklärlich finden, welches Aufſehen dieſe „außergewöhnliche Schnelligkeit" erregen mußte. „Je-

Digitized by Google

dermann spricht jetzt von den neuen fliegenden Posten" heißt es in einem Briefe damaliger Zeit. — „Meine Posten" — schreibt der große Kurfürst unterm 2 Juli 1652 an den Kaiser — „werden mit solchem sorgfältigen Fleiß und eyfer bestellet, daß alle andern Posten dadurch zu gleicher guten und schleunigen Bestellung aufgemuntert werden, wie solches die erfahrung bezeuget." Charles Patin erzählt in seinem „Voyages" (Lyon 1676) von seiner Reise durch die brandenburgischen Staaten nach Berlin als eine bemerkenswerthe Thatsache, daß „man sich daselbst Postwagen bediene, welche Tag und Nacht gehen, und wo nur beim Wechsel der Pferde ausgeruht wird."

Der große Kurfürst legte besondern Werth auf die Hebung und Ausbreitung der Staats-Postanstalt und hat diesem von ihm ins Leben gerufenen Institute während seiner ganzen Regierungszeit unausgesetzte Sorgfalt zugewendet „weil es — wie in vielen seiner Rescripte und Verordnungen gesagt ist — ein hochnützliches Werk ist, woran sowoll Uns, als denen Commercien hoch und viel gelegen und so zur sonderbahren Wohlfahrt aller Unserer Lande gereichet." Ein finanzieller Gewinn, der sonst fast überall das Motiv zur Einrichtung der Posten war, konnte dem großen Kurfürsten bei Begründung der Preußischen Staats-Postanstalt nicht in Aussicht gestellt werden; auch haben die Posten anfangs stetig Zuschüsse erfordert, die für die damaligen Verhältnisse nicht unerheblich waren. Allein nicht als ein nutzbares Regal, sondern zuerst und vornehmlich als eine öffentliche Wohlfahrtsanstalt hat der große Kurfürst die Preußische Staatspost gegründet und verwaltet. Es ist eine ganz ungeschichtliche Voraussetzung, das Gegentheil anzunehmen. Der Kurfürst traf alle Anstalten, sein Land von den Zerstörungen des dreißigjährigen Krieges zu heilen und Handel und Betriebsamkeit zu beleben. Da konnte ihm der Werth einer allgemeinen Landespost nicht entgehen. Sein Gebiet hatte sich vergrößert: Brandenburg, Preußen, Hinterpommern, Cleve, Mark, Ravensberg, Minden entbehrten des einheitlichen Zusammenhanges und jedes bindende, verfestigende Mittel mußte dem Kurfürsten doppelt willkommen sein. Als erstes sichtbares Band der Einheit umschlang nun die Staats-Postanstalt diese verschiedenen Provinzen und beförderte die Centralisation. Die historische Mission des großen Kurfürsten, aus einem Aggregat von Domänen und Rittergütern, von Landschaften, Städten und Corporationen ein organisches Gebilde zu schaffen, den Staat zu begründen und das allgemeine Interesse über die Sonderinteressen zu setzen, konnte in einer einheitlichen, das ganze Staatsgebiet umfassenden, Jedermann ohne Ausnahme zugänglichen öffentlichen Verkehrsanstalt nur wirksame Unterstützung finden und für die Staatsverwaltung selbst, in welcher der große Kurfürst zuerst eine feste Ordnung schuf, um mittelst derselben von dem Centralpunkte aus die gouvernementale Kraftentwickelung fördernd und regelnd in alle

Digitized by Google

Theile des Staates gleichmäßig ausbreiten zu können, erwieß sich das Staats-Post-Institut bald von ganz besonderem Nutzen.

An die Spitze der Postverwaltung stellte der große Kurfürst seinen bewährten Minister und treuen Mitarbeiter am Werke seiner Staatsschöpfung, den Ober-Präsidenten des Geheimen Staatsrathes, Ober-Postdirector Freiherrn v. Schwerin, dem der Postdirector, frühere Amtskammerrath, Michael Matthias zur Seite stand, ein um das Preußische Postwesen hochverdienter Mann, der auch zuerst die Aufmerksamkeit des großen Kurfürsten auf die Errichtung einer Staatspost gelenkt hatte. Uebrigens nahm der Kurfürst von allen wichtigeren Postverwaltungs-Angelegenheiten, bei denen wegen der mannichfachen Verhältnisse zum Auslande häufig politische Gesichtspunkte mit in Betracht kamen, specielle Kenntniß, ließ sich die Berichte und Acten darüber vorlegen und mitunter selbst in das Feldlager nachsenden. So decretirte er von dem Lager bei Fehrbellin die Errichtung einer Seepost von Stolpmünde nach Pillau, um mit Umgehung des polnischen Gebietes die unterbrochene Postverbindung nach Ostpreußen herstellen zu können.

Die Verwaltung des Postwesens wurde von der Residenz aus einheitlich geleitet. „Was hiernächst — heißt es in einem Circular-Erlaß an die Regierungen vom 22 August 1670 — die Inspection, Direction und Jurisdiction über Unser Postwesen anbelanget, Weill solch Unser Postwesen durch alle Unsere Lande nunmehr woll eingerichtet ist, undt von Uns alleine von Hofe aus die Inspection und Direction bishero darüber geführet worden, So wollen Wir Uns solches noch ferner alleine vorbehalten, in gnädigster Erwegung, wann jede Regierung in allen Unsern Landen sich einige Verordnung und Disposition dabey anmaßen sollte, daraus lauter Confusion entstehen, eine Verordnung wider die andere lauffen undt Unser hochnützliches undt woll eingerichtetes Postwesen gar leicht in ruin gerathen dürffte," und schon das Edict vom 9 März 1655 (bei Mylius Corp. Const. March. Bd. V.) bestimmte: „daß die Postmeister, so viel die Post betrifft, uf keines Menschen Commando, er sey, wer er wolle, pariren, sondern allein der Kurfürstlichen Instruction und denen von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht eigenhändtlich unterschriebenen Befehlichen gemäß leben sollen." —

Bei der Ausbreitung der Postanlagen, und namentlich bei der im Jahre 1653 bewirkten Errichtung des großen damals zur Verbindung von Berlin mit Königsberg benutzten Postcourses durch das neu erworbene Hinterpommern, richtete der Kurfürst ein Hauptaugenmerk darauf, die Stadt Danzig, deren Gebiet nach Osten hin den territorialen Zusammenhang seiner Staaten unterbrach, in sein Postnetz zu ziehen. Durch Hinterpommern zog sich, längs der Ostseeküste, der uralte Botencours der Hansa von Danzig nach Stettin, Lübeck und Hamburg. Die Hansestädte unterhielten jenen Cours gemeinschaftlich, und bezüglich der Strecke durch Hinterpommern hatte Danzig die Stationen errichtet. Der Kur-

Digitized by Google

fürst hielt das Bestehen dieser fremden Post in einer nunmehr seinen Landen einverleibten Provinz für unvereinbar mit den Staatshoheitsrechten und forderte den Magistrat in Danzig auf, „ohne einiges Widerstreben seine in Pommern ausgesetzten Postpferde einzuziehen," da daselbst eine kurfürstliche Post errichtet werden solle. Diese Maßregel rief in Danzig große Bestürzung hervor, auch in Lübeck, Amsterdam und Hamburg erregte sie Besorgnisse, und es wurden unter den Städten Verhandlungen angeknüpft, ob man dem Kurfürsten von Brandenburg gemeinschaftlichen Widerstand leisten sollte. Es regte sich etwas von dem alten Geiste der Hansa. Der Stadtrath von Hamburg schrieb an den Kurfürsten: es verbreite sich das Gerücht, daß er die Postboten des uralten Städte-Post-Courses in Pommern habe aufgreifen lassen; man wolle nicht hoffen, daß das Gerücht sich bestätigen werde; diesen Cours hätte die Hansa in Pommern gehabt lange bevor an ein kurbrandenburgisches Postwesen gedacht worden. Der Kurfürst erwiederte den Stadträthen in Hamburg, daß er erst in Folge ihres letzten „anzüglichen" Schreibens und wegen des Widerstandes des Danziger Magistrates die Boten und Postillone in Pommern habe festnehmen und die Stationen aufheben lassen. Auch der Hans von Kargen, den der Hamburger Magistrat nach Danzig gesendet, um wegen gemeinschaftlicher Maßregeln wider ihn — den Kurfürsten — zu unterhandeln, sei auf seine Befehle arretirt und in die Festung Colberg gebracht worden. Uebrigens würde er noch ernstere Maßregeln ergreifen, sofern die Städte sein Postwesen noch ferner beirren würden. „Hättet Ihr also" — schließt das Schreiben — „alle Folgen nicht Uns, sondern Euch selbst zu imputiren, hoffen aber, daß Ihr es dahin nicht kommen lassen werdet."

An den Magistrat in Danzig hatte der Kurfürst den Postdirector Michael Matthias abgesandt, um daselbst die Angelegenheit zu regeln und wo möglich die Gründung eines kurbrandenburgischen Postamtes in Danzig zu erreichen. Da man auf eine heftige Opposition gefaßt sein mußte, so hatte der Kurfürst durch seinen Gesandten am polnischen Hofe nach vorsichtigen Unterhandlungen die Befugniß erwirkt, die Preußischen Posten des großen Berlin-Königsberger-Courses auf einer Straße durch das polnische Territorium zu führen, die Danzig nicht berührte. Mit dieser Drohung trat, nachdem alle Mittel bei dem Danziger Magistrat vergeblich gewesen waren, der kurfürstliche Bevollmächtigte hervor. „Alß ich dieß erwehnete — berichtet er an den Kurfürsten — dolireten sie sehr, sagten, daß dadurch die Stadt Danzig gantz runter gebracht undt alle Handlung nach Elbingen, Königsberg undt Riga geführt werden würde, wogegen sie gewiß extrema tentiren müßten. Ich andtwortete, Ew. Kurfürstliche Durchlaucht würden nimmermehr einen Durchschnitt in Ihrem Postwerk gedulten und dasselbe in Confusion bringen lassen. Wann sie gerne sähen, daß die Post ihre Stadt nicht vorbeigeführt würde, so müßten sie in Zeiten bei Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht darumb ansuchung thuen, daß Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht allhier einen Post-

Digitized by Google

meiſter halten mögen und Ihre Poſtillionß durch die Stadt paſſiren laſſen. Undt ich habe hernach Gelegenheit geſuchet, mit einigen Kauffleuten zu reden; dieſelben ſeindt alle woll damit zufrieden, undt dem Rath entgegen, undt iſt ihnen lieb, daß die hieſige Stadtpoſtmeiſtere nunmehr nicht weiter ihre Schinderey werden treiben können" (bezieht ſich auf das hohe Porto, welches die Danziger Stadtpoſtmeiſter erhoben).

Da ſich inzwiſchen auch Hamburg gefügt hatte, ſo widerſtand der Magiſtrat von Danzig nicht länger. Unterm 18/26 Juni 1654 kam ein Vertrag zu Stande, auf Grund deſſen ein kurfürſtlich brandenburgiſches Poſtamt in Danzig errichtet wurde. Der ununterbrochene Zuſammenhang der brandenburgiſchen Poſten von Cleve bis Memel war geſichert.

Allein die Danziger Stadtpoſtmeiſter, von einer dem brandenburgiſchen Intereſſe feindlichen Partei im Stadtrath unterſtützt, verſuchten bald, die kurfürſtliche Poſtanſtalt zu untergraben und in Stettin und Riga bei den ſchwediſchen in Amſterdam und Hamburg bei den ſtädtiſchen Behörden gegen die brandenburgiſchen Poſten zu intriguiren. Einer von ihnen begab ſich zu gleichem Zweck an den Hof von Warſchau. Leider war man in der Wahl des kurfürſtlichen Poſtmeiſters in Danzig nicht glücklich geweſen und hatte auch wohl zu vorzeitig die Abſicht enthüllt, das geſammte Poſtweſen Danzigs allmälich unter brandenburgiſche Hoheit zu bringen. Die Hindeutungen hierauf verfehlten ihren Eindruck in Warſchau nicht, und König Johann Caſimir von Polen, Schutzherr von Danzig, beſchloß nun, ſelbſt ein Poſtamt in Danzig anzulegen. Ende 1654 erging ein königliches Patent, das den Italiener Franz de Gratta zum königlich polniſchen Poſtmeiſter in Danzig einſetzte, ihm die Danziger Poſtmeiſter unterordnete und das Stadtpoſtamt de facto beſeitigte. Auf dieſe Weiſe kam die Stadt Danzig ohne jede Entſchädigung um ihr bisher ausgeübtes Poſtrecht, und war nun weit ſchlimmer daran, als wenn ſie auf die Abſichten des Kurfürſten von Brandenburg eingegangen wäre. De Gratta, ränkevoll und habgierig, begann bald nach ſeiner Ankunft in Danzig, wahrſcheinlich auch auf höheren Befehl, gegen das brandenburgiſche Poſtamt auf alle nur erſinnliche Weiſe zu agitiren. Als aber die dreitägige Schlacht von Warſchau den großen Kurfürſten in die Lage ſetzte, dem Könige von Polen im Vertrage von Wehlau (19/29 September 1657) Bedingungen vorſchreiben zu können, ward auch die Stellung des brandenburgiſchen Poſtweſens in Danzig befeſtigt.

Leider fand man polniſcher Seits während der folgenden Differenzen zwiſchen Brandenburg und Schweden bald Gelegenheit, den früheren Plan wieder aufzunehmen. Bei den Verhandlungen zum Frieden von Oliva (1660) war vereinbart worden, das Poſtweſen in regelmäßigem Gange zu erhalten. Nun aber wurde an die Bedingungen zur Uebergabe von Elbing polniſcher

Digitized by Google
489737 A

Seits die Forderung geknüpft, daß der Kurfürst sein Postamt in Danzig aufhebe.*) Nur höchst ungern entschloß sich der Kurfürst zur Erfüllung dieser Bedingung. Das brandenburgische Postamt wurde von Danzig nach der Grenzstation Wutzkow in Pommern verlegt. Die brandenburgischen und polnischen Posten wurden gegenseitig bis zu den Grenzen befördert und dort die Felleisen gewechselt.

Bald darauf traf de Gratta mit dem schwedischen Postmeister in Stettin eine Verabredung, um gemeinschaftlich eine Botenpost durch Pommern nach Art des alten Hansa-Courses anzulegen. Polnische und schwedische Postillone ritten zum Theil verkleidet und auf Schleichwegen durch das brandenburgische Gebiet. Der Kurfürst hatte aber bereits dem Gouverneur von Colberg, Obersten von Schwerin, gemessenste Befehle ertheilt. Die Postillone wurden arretirt und ins Gefängniß geworfen, die Briefe und Sachen ihnen abgenommen und ihre Pferde in die brandenburgische Cavallerie gesteckt. Jetzt wurden die polnischen Postreiter mit Schießwaffen versehen und nicht mehr vereinzelt abgesendet. Der Oberst von Schwerin sandte ein Commando Soldaten aus. Es kam zu ernsten Thätlichkeiten, die mit der Gefangennehmung der polnischen Postillone endeten und den Erfolg hatten, daß keiner von ihnen mehr das brandenburgische Gebiet zu betreten wagte.

Hierüber gerieth der polnische Hof in Aufruhr, besonders da sich unter den aufgefangenen Depeschen auch Schreiben des Königs und der Königin befunden hatten. „Der Unwill und die Verbitterung, so ob Anhaltung der königlichen Briefe entstanden — berichtet der brandenburgische Gesandte am polnischen Hofe, Geheimrath von Hoverbeck an den Kurfürsten unterm 27 December 1660 — ist fast nicht zu beschreiben; man beschwehret sich öffentlich, daß Ew. Kurfürstliche Durchlaucht sich anjetzo feindtseliger, als bey offenbahrem Kriege bezeugen und viel weiter gehen, als die Schweden selbst einmal gethan.“ Und in einer späteren Depesche des Gesandten heißt es: „Der König sagt, daß ihm Alles was Zeit wehrenden Krieges geschehen, nicht so wehe gethan, als dieses. Die Senatores exageriren, wenn schon so etwas geschähe, wehrend noch umb Elbing sollicitiret würde, was hätte man erst später zu gewarten. Der französische Gesandte beklagt sich, daß er und alle benachbarten Potentaten unschuldig in diese Sache mit eingeflochten undt alle Commercia zum höchsten benachtheiligt würden. Der neuburgische gießt Oehl zum Feuer, so gut er kann und hat man diese Tage über die mittel, dadurch man Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht sehr wehe thun möchte, vielfältig deliberiret.“

---

*) Vgl. Sam. Pufendorf: „De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni“ (lib. VIII. §. 82), Elbing solle übergeben werden „si Elector Regi circa veredariorum Gedani satisfiat.“ Diese Bedingung wurde später präciser gefaßt: „si tabellariorum magister Gedano amoveatur.“

Digitized by Google

Der König von Polen wollte seinen Gesandten zurückberufen und Herrn von Hoverbeck die Pässe senden. Alle Personen, die auf kurfürstliche Pässe in Polen reisten, sollten verhaftet, und die polnischen Posten von Danzig aus mit starker Escorte versehen werden. Die exaltirte Partei machte geltend, der Kurfürst habe tiefer liegende Absichten; er suche nur Vorwand zum Kriege, um Elbing und die Weichsel an sich zu reißen: er habe sich dadurch der Zusicherungen in den Braunsberger Pacten verlustig gemacht; man solle mit den Moscowitern Friede schließen und die Ukraine-Armee gegen die Preußische Grenze vorrücken zu lassen. Nur mit Mühe vermochten der Baron von Hoverbeck und der französische Gesandte das Aeußerste zu verhüten. Der ehemalige brandenburgische Postmeister in Danzig, nunmehr Postmeister in Wutzkow, wurde auf einer Reise von Wutzkow nach Danzig von einem Trupp polnischer Reiter überfallen und nach Warschau in Gefangenschaft geführt. Einige Streifcorps der litthauischen Armee, die gegen die Russen operirte, näherten sich den Preußischen Grenzen. Auch der schwedische Generalstatthalter in Stettin führte heftige Beschwerden über das Austreiben und Anhalten der Posten auf dem brandenburgischen Territorium.

Allein der große Kurfürst ließ sich nicht einschüchtern. Er traf in der Stille seine Vorkehrungen, ließ dann der polnischen und schwedischen Regierung eine klare Darstellung des Sachverhältnisses unter Beleuchtung der staats- und völkerrechtlichen Gesichtspunkte vorlegen, und schrieb dem Könige und der Königin von Polen, daß, wenn sie ihre eigenen Briefe durch expresse Couriere befördern lassen wollten, er denselben, jedoch vorbehaltlich des Durchsuchungsrechts, den Transit durch seine Staaten nicht versagen werde. Fremde Posten, unter was immer für Gestalt, werde er aber in dem ganzen Umfange seines Staates niemals dulden, möchten sie gehören, wem sie wollten. Seinen Gesandten in Warschau beauftragte der Kurfürst, näher festzustellen, „wer ihn übel tractirt" und die Rechtsbeständigkeit der braunsberger Pacten habe angreifen wollen, wonächst er darüber weitere Satisfaction fordern werde.

Polen fügte sich, und Schweden schwieg. Keine fremde Post berührte fortan wider Wissen und Willen des Kurfürsten das brandenburgische Staatsgebiet. Der polnische Postmeister de Gratta in Danzig wurde auf Verlangen des Kurfürsten seines Amtes entsetzt. Mit Mühe brachte es die Königin dahin, daß die erledigte Stelle seinem Bruder Paul de Gratta übertragen wurde. Ein neuer Postvertrag ward im Jahre 1661 zwischen Brandenburg und Polen geschlossen.

Dem so geordneten Verhältniß verdankte man einen zehnjährigen Postfrieden. Erst die Wirren in Polen bei der Wahl Michael Coributh's und bald darauf Johann Sobiesky's, sowie der zwischen Brandenburg und Schweden von neuem ausgebrochene Krieg störten diese wohlthätige Ruhe.

Der große Kurfürst belagerte Stettin und hielt es eng umschlossen. Die

Digitized by Google

Postverbindung war abgeschnitten, und die Briefe von Danzig nach Hamburg ꝛc. wurden über Berlin geleitet. Mit Stettin, als einem blockirten Platze, durfte nicht correspondirt werden.*) Zwar versuchten einige hamburger und danziger Boten Correspondenz über und nach Stettin zu befördern, allein sie wurden von brandenburgischen Patrouillen aufgegriffen, ins Lager gebracht, mit Aufhängen bedroht und die ihnen abgenommenen Briefe eröffnet, um, nachdem sie gelesen worden waren, mit der kurfürstlichen Post gegen taxmäßiges Porto befördert zu werden. Das polnische Postamt in Danzig antwortete hierauf mit Einstellung seiner Zahlungen an die brandenburgischen Postämter. In Folge dessen ergriff der Kurfürst Repressalien und befahl, daß auf dem pommerschen Course beim Postamt in Stolp alle danziger Briefe, mit Ausnahme derjenigen, die an brandenburgische Unterthanen gerichtet waren, festgehalten werden sollten. Als nun polnischer Seits die brandenburgischen Briefbeutel nach und aus Königsberg in Danzig intercipirt wurden, ließ der Kurfürst schleunigst eine Schiffspost zwischen Stolpmünde und Pillau zur Herstellung der Postverbindung mit Ostpreußen einrichten. Dem Handel Danzigs verursachte er durch die Hemmung der Correspondenz großen Schaden. Welche Wichtigkeit die Postanstalt schon für den Handel erlangt hatte, mag man u. a. daraus abnehmen, daß in einer Denkschrift an die polnische Regierung von 1677 nachgewiesen wurde, wie „die dantziger sowohl als frembde Kauffleuthe wegen Intercipirung der Brieffe im verwichenen Jahre etliche Millionen Gulden Schaden leiden mußten.“ Der Abt von Colbatz, Botschafter Johann Sobiesky's an den großen Kurfürsten in dieser Angelegenheit, berichtet aus Danzig: „literas retinuerunt: inde frumentorum aliarumque mercium magna pars inempta, in Camera Portorii non denunciata et consequenter navibus non avecta hic remansit, quo ipso in diminutionem vilioris pretii redactae merces sunt, in magnum mercatorum et Poloniae Nobilitatis damnum.“

Man verglich sich endlich. Die polnische Regierung versprach, auf genaue Befolgung des Postrecesses von 1661 zu halten. Beide Theile machten sich anheischig, für die Aufrechthaltung der Regelmäßigkeit des Postenlaufes zu sorgen. Der danziger Handelsstand brachte die Summe — 28,000 fl. — auf, welche Paul de Gratta den kurfürstlichen Postämtern schuldete. —

Kaum war hier ein geordneter Zustand hergestellt, als Differenzen mit Sachsen entstanden. Der große Kurfürst hatte nämlich, als er nach Absterben des Administrators in Halle im Jahre 1681 zum völligen Besitz seiner magdeburgischen Lande gelangt war, einen sehr frequenten Postcours für Fahr- und Reitposten von Leipzig über Halle und Magdeburg nach Hamburg organisiren lassen.

*) „Patent wegen Anhaltung der Briefe im schwedischen Kriege“ bei Mylius Corp. Const. Bd. VI. p. 534.

Digitized by Google

Der Privatbotenanstalt, welche auf diesem Course unter Mitwirkung der hamburger und leipziger Postmeister bestand, war auf Befehl des Kurfürsten der Durchzug durch das brandenburgische Territorium untersagt worden. Vergebens hatte die sächsische Regierung auf diplomatischem Wege die Anlage der vorerwähnten brandenburgischen Post, mit welcher, wie sie besorgte, „alle Handlung von Leipzig ab und auf Halle gezogen werden könnte," zu verhindern gesucht. Der Kurfürst hatte dem sächsischen Gesandten, Baron v. Gerstorff, erwidert, daß das „bonum publicum dem Privatinteresse der Boten und des leipziger Postmeisters voranginge."

Der Ober-Postmeister Egger in Leipzig, ein kluger und energischer Mann, wußte jedoch den neuen brandenburgischen Posten allerhand Schwierigkeiten zu bereiten. In Folge dessen befahl der Kurfürst den Regierungen zu Halle und Halberstadt, die sächsischen Postillons, die ohne seine ausdrückliche Genehmigung zwischen Leipzig, Quedlinburg und Braunschweig das brandenburgische Gebiet passirten, auszutreiben und ihnen Pferde und Wagen zu confisciren, „um des Leipziger Postmeisters Egger Uebermuth und Trutz auf das Schärffste zu steuern." Egger fand jedoch Mittel, dem auszuweichen. „Zwar konnte er" — sagt von Beust (a. a. O. I., S. 295) — „nicht hindern, daß die sächsischen Postillonß mit äusserster und fast nicht erhörter rigueur aus dem Stifft Magdeburg gejaget wurden, machte aber bey alle dem doch so glückliche Gegenanstaltungen, daß er über Merseburg und Schafstädt die kayserliche (Taxissche) Posten erreichte, sich mit denselben aufs neue combinirte, im übrigen aber fleißig dahinter drein war, daß denen hallischen Landkutschern und anderen Leuten, deren sich der damalige Postmeister Madeweis in Halle zu heimlicher Ein- und Ausschleppung der Leipziger Briefe, auch divulgirung allerhandt geschriebenen sehr süß klingenden Anmahnungszettuln an die Kaufmannschaft in Leipzig, daß sie sich doch der brandenburgischen Posten über Halle bedienen möchten, gebrauchet, das so höchst nachtheilige Handwerk gentzlich geleget worden, wie sich denn in den Archiven gar mannigfaltige Nachrichten finden, daß man selbiger Zeit mit den hallischen Landkutschern und anderen heimblichen Briefsammlern zu Leipzig sehr fleissig zu Rathhaus und in die bürgerliche Gefängnisse gewandert, bis endlich dem Uebel gesteuert und denen Brandenburgischen das letzte Nachsehn übrig blieben, welches alles denn nach glaubwürdiger Leute Berichte damals Kurfürst Friedrich Wilhelm den Großen zu Brandenburg in die Wörter: „Er wünschte, daß der Ober-Postmeister Egger in Leipzig entweder sein Minister sein, oder an den lichten Galgen hencken möchte" auszubrechen mehr denn einmal bewogen haben soll."

Die sächsische Regierung machte selbst Miene, dem Kurfürsten mit der Aufhebung des brandenburgischen Postamts in Leipzig zu drohen, nahm jedoch auf die Vorstellungen des kurfürstlichen Gesandten hiervon Abstand.

Nach Eggers erfolgtem Tode (1684) verglich man sich dahin, daß den säch-

Digitized by Google

fischen Posten der Transit nach Quedlinburg und Braunschweig durch das brandenburgische Territorium gestattet sein sollte, während Sachsen den brandenburgischen Leipzig-Hamburger Posten keine Hindernisse weiter in den Weg zu legen versprach. Die brandenburgische Postanstalt in Leipzig blieb bestehen.

Zwischen Berlin und Wien war bereits im Jahre 1659 über Frankfurt a. d. O., Crossen, Grüneberg und Breslau eine wöchentlich zweimalige regelmäßige Postverbindung angelegt worden. Von Berlin bis Grüneberg besorgte die brandenburgische Postverwaltung, von Grüneberg bis Wien die österreichische Postanstalt, mit welcher der zum kaiserlich österreichischen Erbland-Postmeister ernannte Graf von Paar beliehen worden war, die Beförderung. Im Jahre 1686, als der große Kurfürst das Corps des General-Lieutenants von Schöning dem Kaiser zur Hülfe gegen die Türken nach Ungarn sandte, ward die Postverbindung zwischen Berlin und Wien verbessert und beschleunigt.

Die Besetzung von Emden und Greetsyl durch die brandenburgischen Truppen und die Gründung der afrikanischen Handelscompagnie durch den großen Kurfürsten (1682) wurden die Veranlassung zur Einrichtung einer brandenburgischen Post von Minden über Bremen nach Emden. Mit Genehmigung des Magistrats ward, trotz Taxisschen Widerspruches, in Bremen ein brandenburgisches Postamt errichtet.

Das erste größere Postcours-Project war nun ausgeführt. Das Netz der brandenburgischen Staatspost und ihrer Verbindungen umspannte die Hauptverkehrs-Straßen und erstreckte sich auf Memel, Königsberg, Danzig, Colberg, Stargard, Stettin, Berlin, Hamburg, Bremen, Emden, Cleve, Minden, Halberstadt, Magdeburg, Leipzig, Frankfurt a. d. O. und Breslau. Vierhundert Meilen Poststraßen durchschnitten die Provinzen. Das Werk war geschaffen; aber es mußte auch behauptet werden.

Schon wenige Jahre nach seiner ersten Gründung war ein Angriff dagegen gerichtet worden, der sich bald weiter enthüllte und es in seinen Rechtsfundamenten zu vernichten, in seinen Lebenselementen zu zerstören suchte.

Es ist wohl sehr natürlich, daß die Grafen und nachmaligen Fürsten von Thurn und Taxis auf Grund der von dem Kaiser erhaltenen Belehnung mit dem Reichspostregal ihre Postanlagen auf allen Routen, wo ein Gewinn zu erwarten war, auszudehnen suchten. Es ist auch, wenn man sich des Ganges der geschichtlichen Entwickelung des Postwesens im deutschen Reich erinnert, nicht unwahrscheinlich, daß es den Grafen von Thurn und Taxis gelungen wäre, in früherer Zeit in den brandenburgischen Ländern, deren geringer, obenein im dreißigjährigen Kriege so sehr zerrütteter Verkehr jedoch zu einer solchen Anlage damals noch nicht reizte, mit ihren Posten festen Fuß zu fassen. Man brauchte nur eine Zeit zu wählen, wo ein schwacher Fürst diesen Kurstaat regierte, oder der Sieg die Waffen des Kaisers geleitete.

Digitized by Google

Die Aufrechthaltung des landesherrlichen Postregals in Brandenburg unter dem großen Kurfürsten kann unter den vielen wichtigen Folgen des durch die Weisheit und das Schwert dieses außerordentlichen Regenten so hoch gehobenen Ansehens der brandenburgisch-preußischen Macht mit in erster Reihe aufgezählt werden.

Viele Reichsstände, und darunter vornehmlich Kurbrandenburg, erkannten ein Recht des Hauses Thurn und Taxis, in ihren Landen auf Grund der kaiserlichen, ohne Einwilligung der Stände in corpore ertheilten Belehnung mit dem General-Reichspostmeister-Amte, Posten anzulegen, nicht an. „Weilen es keine Schuldigkeit ist" — schrieb Herzog Friedrich von Würtemberg unter das Mandat Kaiser Rudolph's II. von 1597 — „so darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden, sondern Ihro Majestät bitten, Ihre Posten anders wohin zu legen, denn wie es vor Alters gehalten worden, so bleibt es." Diese Stände bestritten, daß das Recht, Posten anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sei, sondern hielten dafür, daß es in dem Complexus ihrer Hoheitsrechte mit inbegriffen wäre. Der Streit hierüber hat Jahrhunderte gedauert, die Federn der Diplomaten und Publicisten, die Reichstage, die Kreistage und die Wahlversammlungen wiederholt in lebhafte Bewegung gesetzt, und zu vielen Verwickelungen und Conflicten Anlaß gegeben. Seine pragmatische Darstellung würde eines der merkwürdigsten und interessantesten Capitel der deutschen Staatsrechtsgeschichte liefern. Aber diese Darstellung müßte vorurtheilsfrei, von sachkundiger Feder entworfen, sehr correct und ganz vorzugsweise von ruhiger Haltung und strenger Objectivität sein. In den betreffenden Schriften des 18. Jahrhunderts herrscht das polemische Element vor. Sie stehen zu wenig über ihrer Zeit, und die Parteileidenschaft läßt da selten besonnene Erwägung aufkommen. Was die Literatur des letzten Jahrzehends in dieser Beziehung geliefert hat (Stängel, Müller, Dr. Linde) *) entspricht aber den obigen Anforderungen ebensowenig; — allerdings ist die Aufgabe nicht gerade zu den leichten zu zählen, auch wenn alles Material zu Gebote stände.

Was die besondere Stellung Kurbrandenburgs zu dieser Frage betrifft, so wird wohl auch ein Gegner einräumen, daß gerade in diesem Staate und unter dem großen Kurfürsten die bereits seit dem Falle der Hohenstaufen in einigen deutschen Reichsländern bemerkbar werdende, übrigens durch einen allgemeinen historischen Proceß nothwendig begründete, allmäliche Erweiterung der reichslehenbaren Landeshoheit zur allodialen Souveränetät die meisten Fortschritte gemacht,

*) Stängel: „Das deutsche Postwesen und die Postgerechtsame des Hauses Taxis" (Stuttgart 1844. Gegen Taxis); Müller: „Kritische Beleuchtung der Stängel'schen Schrift" (Leipzig 1845. Für Taxis); Dr. Linde: „Das deutsche Postrecht" (Gießen 1857. Für Taxis). „Die Entstehung und Ausbildung des Postwesens in Deutschland — sagt der Verfasser auf p. 11 — ist einer der interessantesten Bildungsprocesse der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte."

Digitized by Google

die entschiedenste Richtung eingeschlagen und factisch die völlige Staatsgewalt an die Stelle jenes Inbegriffs einzelner Regalien und Lehen und schutzherrlicher Rechte gesetzt hatte, der nach dem älteren deutschen Staatsrecht die Landeshoheit, die vis oder superioritas territorialis ausmachte.

Es lag auf der Hand, daß bei dieser Lage der Dinge der große Kurfürst, der die wesentlichen und außerwesentlichen Hoheitsrechte ausübte, seinem Lande eine Servitut, wie die Reichspost, nicht auferlegen lassen würde, zumal gerade er, abgesehen von allen politischen Momenten, die Wichtigkeit einer eigenen Staatspost in vollem Maße würdigte.

Dennoch unternahm der Graf v. Taxis den Versuch. Er wußte, daß er Rückhalt bei den geistlichen Ständen und bei dem Kaiser hatte, der nicht gern „einen neuen König der Wenden an der Ostsee aufkommen sah."

Der Kurfürst entgegnete dem Reichs-General-Postmeister auf sein Gesuch, (1651) daß er bereits eigene Posten in seinen Landen angelegt habe „und dahero zur Vermeidung allerhand Ungelegenheiten keine anderen gedulten könnte." Er versagte der Reichspost, welche zwischen Nürnberg und Hamburg eingerichtet werden sollte, gleichzeitig den Durchzug durch das brandenburgische Territorium. Der Reichs-General-Postmeister stellte darauf bei dem Kaiser den Antrag, „an den Kurfürsten von Brandenburg absonderlich poenaliter zu rescribiren." Auf ein desfallsiges Schreiben des Kaisers erwiederte der Kurfürst unterm 2 Juli 1652, daß seine eigene Staatspost den Dienst besser versähe als irgend eine fremde, daß ihm die freie Disposition über das Postwesen in seinen Landen kraft seiner Regalien zustände, daß ihm nicht gebühre, sich und anderen Reichsständen zum Nachtheil irgend etwas an seinen Hoheitsrechten zu vergeben, und daß Sr. Majestät selbst ja in Ihren eigenen Erblanden auch eine eigene Landespost hätten und die Taxisschen Posten dort nicht zuließen. *)

Der Kurfürst ließ durch seine Gesandten die Meinungen der fremden Regierungen über das Postrecht erforschen und die Schritte des General-Reichs-Postmeisters beobachten. Er trug ihnen auf, überall vorzustellen, daß Kurbrandenburg gegen wen immer seine Staatspost auf das nachdrücklichste mainteniren werde. Eine gleiche Erklärung ließ er durch seine Reichstagsgesandten bei der Wahl Kai-

---

*) „Auf eben dem Blatte, wo des erzherzoglichen Hauses Oesterreich Privilegium steht, in seinen Erblanden eigene Posten halten zu dürfen, ist auch das Privilegium der Kurfürsten und Fürsten zu finden." (Emeran Ackold: „Gründlicher Unterricht vom Postregal." Leipzig 1710, lib. I. cap. 2.) „Ein ausschließliches Recht des Kaisers, Posten zu concessioniren, wollten die Reichsstände seit dem 17. Jahrhundert nicht anerkennen. Um diese Zeit wurden daher mehrere Territorialposten angelegt. Die Reichsstände hatten dafür den Grund, daß es von dem österreichischen Hause selbst für seine Erbländer und von mehreren unter ihnen bereits im 16. Jahrhundert geschehen sei." (Eichhorn: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" Bd. IV. S. 227.)

Digitized by Google

ſer Leopolds (1658) zu Protocoll abgeben.*) Deſſenungeachtet forderte der Kaiſer in Folge beharrlicher Beſchwerden des Reichs-General-Poſtmeiſters und von politiſchen Motiven bewogen, unterm 20 December 1659, alſo zu einer Zeit, wo der Kurfürſt wegen der Angelegenheiten mit Polen und Schweden nicht freie Hand hatte, denſelben abermals auf, ſeine Poſten aufzuheben und die Reichspoſt in ſeinen Staaten zuzulaſſen. Darauf ertheilte nun der Kurfürſt unterm 26 April 1660 eine nachdrückliche ausführliche Antwort, die damals großes Aufſehen erregte, von andern Reichsſtänden vielfach zum Vorbild genommen wurde und noch in manchen amtlichen Staatsſchriften des neunzehnten Jahrhunderts fortlebte. Der Kurfürſt lehnt darin jenes Anſinnen auf das entſchiedenſte ab, ſagt, daß er ſich „wie vor, alſo auch ins künftige des Poſtregals in ſeinen Landen vor ſich gebrauchen werde," daß ſeine Vorfahren von jeher eigene Poſten gehalten, erinnert den Kaiſer an die bei Redaction des 35. Artikels der Wahlcapitulation ſtattgefundenen Verhandlungen über die Verhältniſſe der Reichspoſt zu der in den öſterreichiſchen Erblanden beſtehenden Paar'ſchen Poſt und erſucht den Kaiſer, dem Reichs-General-Poſtmeiſter, „mit dem ich gantz und gar nicht gemeinet bin, mich über meine Landesfürſtliche Hoheit und vor vielen hundert Jahren ehe noch an ſein Poſtweſen gedacht wurde, zuſtehende Regalien in einige weyſe und wege einzulaſſen und zu dem ich mich nicht verſehen will, daß er die unbeſchrenckte Uebung meiner Hoheit undt Gerechtigkeit einen Eingriff oder Unordnung zu nennen ſich unternommen, ſolchen Unfug undt unleidentliches Vornehmen ernſtlich zu verweiſen und dahin anzuhalten, damit er ſich anders betrage, mit dem aus dem Reich ziehenden Vortheil ſich vergnügen laſſe undt zu keinem andern Nachdenken Urſach undt Anlaß gebe. Darauf verweiſt Ew. kayſerliche Majeſtät dasjenige, was Dero Allerhöchſten kayſerlichen Ampte gemäß, auch ſonſten recht undt billig iſt. Undt ich verbleibe Ew. kayſerlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc. Friedrich Wilhelm."

Der Kaiſer fand für gut einzulenken. Er ſchrieb dem Kurfürſten, daß er dem Werke weiter nachdenken „und ſolche Remonſtration thuen wolle, daß Ew. Liebden daraus hoffentlich zur genüge vernehmen werden, daß Wir weder Ihro, noch einigen andern Ständen des Reichs von Ihren Regalien das geringſte zu entziehen gemeynet ſeyn." Am Schluß iſt das Erſuchen hinzugefügt, daß der Kurfürſt den andern Reichsſtänden, welche ſich wider die kaiſerlichen Poſten auflehnten, „die Hand dazu nicht bieten möge."

Das Beiſpiel des Kurfürſten, der auch in dieſem Streite ſiegreich beſtand, reizte allerdings die andern Reichsſtände und rief eine Bewegung gegen das tariſiſche Poſtweſen hervor, die heftiger und allgemeiner war, als je zuvor. Wir

*) Wahltags-Protocolle von 1658; 27ſte Sitzung vom $\frac{27\text{ Mai.}}{6\text{ Juni.}}$

Digitized by Google

verweisen u. a. auf die Acten des niedersächsischen Kreistages zu Lüneburg vom Jahre 1662 und namentlich auf die Protocolle der Sitzungen vom 7 und 11 Juni, wo Brandenburg, Sachsen, Hessen, Braunschweig-Lüneburg, Lübeck, Mecklenburg und noch andere Reichsstände des niedersächsischen Kreises lebhafte Berathungen pflogen, ob man nicht die Sache wegen des Postwesens wider den Kaiser „conjunctis statuum viribus" führen und den General-Reichs-Postmeister seiner Belehnung für verlustig erklären solle; jedenfalls wolle man, wenn ein Reichsstand wegen dieser Post-Angelegenheiten mit militärischer Execution bedroht und angegriffen werden würde, ihm „gebührliche Assistenz" leisten. Es war eine Art neuer schmalkaldischer Bund, der sich hier vorzubereiten schien.

Auf dem Regensburger Reichstage von 1663 und 1665 verlangte der Kurfürst von Brandenburg, daß wegen des in seinen Landen ihm ausschließlich zustehenden Postregals eine ausdrückliche Bestimmung in die Capitulation eingerückt werden sollte. Die Gesandten des Kaisers und des Kurfürsten von Mainz, Protectors der Reichsposten, stellten aber den brandenburgischen Gesandten im Vertrauen vor, daß eine solche Bestimmung „gar zu viel Aufsehen im Reich" erregen würde. Sie machten sich anheischig, vom Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz die schriftliche Versicherung zu verschaffen, daß der Kurfürst von Brandenburg hinsichtlich seines Postwesens „gänzlich befreit, eximirt und im geringsten an nichts gebunden, sondern solches ganz nach seinem Gefallen einzurichten berechtigt sein sollte."

„Und von dieser Zeit an" — sagt v. Benst (I. S. 191) — „hat das Hauß Taxis den Streit mit Brandenburg ruhen und geschehen lassen müssen, daß selbiges sein Postwesen immer in weiteren und besseren Standt gesetzet;" ibid. Band II. S. 719. „Es kehrte sich auch Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große zu Brandenburg an des Grafen v. Taxis heftiger Entgegensetzung im geringsten nicht, sondern fuhr fort, durch Michael Matthiassen das Postwesen in seinen Landen immer weiter ausbreiten zu lassen, welches auch nach und nach fürtrefflich zugenommen und neuerer Zeiten in noch beßeren Standt gesetzet worden." —

Um die Postverbindung mit Amsterdam, welche bei der damaligen handelspolitischen Präponderanz der Niederlande für die brandenburgische Staatspostanstalt von besonderer Wichtigkeit war, zu vervollkommnen, wurde im Jahre 1687 mit dem Postmeister in Geldernland Nicolaus von Fagel ein Erbvertrag abgeschlossen, zufolge dessen derselbe die regelmäßige Beförderung einer brandenburgischen Briefpost von Nymwegen bis Utrecht gegen eine Vergütung von 4000 fl. Holl. übernahm und sich verpflichtete, dahin zu wirken, daß alle Amsterdamer Briefe nach Nord- und Mitteldeutschland, Rußland und Polen den brandenburgischen Posten zugeführt werden sollten. Jene Vergütung von 4000 Fl. wurde aus den Zinsen des Zeevenbergischen Capitals gezahlt, welches Kurfürst Friedrich III. nach dem Vertrage von Zeevenberg vom 12 Mai 1688 vom Prinzen von Ora-

Digitized by Google

nien für die Bewilligung von 6000 Mann Hülfstruppen zur Erlangung des englischen Thrones erhalten hatte.

Mit dem Postmeister Dedel im Haag wurde im Jahre 1694 ein Vertrag geschlossen, nach dessen Inhalt derselbe die Briefe aus dem Haag nach Nord- und Mitteldeutschland, Rußland und Polen auf die brandenburgischen Posten zu leiten und die Gesandtschafts-Depeschen frei zu befördern hatte, wofür er 300 Gulden jährlich Vergütung erhielt.

Die Versuche, in Amsterdam eine brandenburgische Postanstalt zu errichten, hatten keinen Erfolg. Die Stadt Amsterdam unterhielt mit Emden, Hamburg und Bremen gemeinschaftliche Postcourse, von denen namentlich der bedeutende Amsterdam-Hamburger Städte-Postcours, dessen Entstehung noch in die Zeiten der Hansa fällt, und der trotz aller Angriffe der benachbarten Reichsfürsten, wie des kaiserlichen Reichs-General-Postamtes sich bis in die Napoleonische Zeit aufrecht erhielt, von Wichtigkeit war. Diese Postlinie hatte mit dem Hamburg-Danziger Botencourse in Verbindung gestanden. Die Maßregeln des großen Kurfürsten gegen den letzteren waren noch in zu regem Andenken, als daß die Stadt Amsterdam ihre Rechte und ihren Besitzstand nicht mit der größten Eifersucht hätte bewachen sollen. Sie legte überhaupt besondern Werth auf ihr Postrecht, und als im Jahre 1747 bei Wiederherstellung der Statthalterschaft in Vorschlag kam, daß das Postregal in Holland, welches bisher durchgängig von den einzelnen Städten ausgeübt worden war, unter einheitliche Leitung gestellt und von dem Staate im gemeinsamen Interesse verwaltet werden sollte, erklärte die Stadt Amsterdam, daß bei Abtretung ihres Postregals „de Financien van de Stad in de uiterste verwarring wierden geraaken, en niet tœlaaten, dat de Posteryen souden worden gecedeert aan het gemeene Land, maar dat daarvan sal worden gebruik gemaakt tot soutien van de soo seer beswaarde Stad en voor ten nutte van de goede Burgeren en Ingezeetenen van de Stad.“

Wenn die Begründung einer Preußischen Postanstalt in Amsterdam nicht gelang, so waren die Schritte der Preußischen Postverwaltung, in den deutschen Emporien des Nordseegebietes festen Fuß zu fassen, von besserem Erfolge begleitet. Im Jahre 1704 wurde die Trennung der Preußischen Postexpedition in Hamburg von dem dortigen Stadtpost-Amte, mit welchem dieselbe bisher vereinigt gewesen war, durchgesetzt, und in Hamburg ein selbständiges Preußisches Postamt errichtet, so wie gleichzeitig dem Preußischen Postamte in Bremen eine freiere, selbständigere Stellung verschafft. Zwar versuchten die Städte Widerstand zu leisten, zwar bot der Reichs-General-Postmeister seinen ganzen Einfluß beim Kaiser und dem Reichshofrathe auf, um die Preußischen Posten aus jenen wichtigen Plätzen zu verdrängen; allein vergebens. Der Kaiser bedurfte damals der Preußischen Hülfe im spanischen Erbfolgekriege. Allerdings erging an den Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg

Digitized by Google

ein kaiserliches Rescript, in welchem es u. a. heißt: „Wir haben vernommen, daß Ihr Euch gegen solche Bestellung eigener Postmeister nach Kräften zu opponiren gesonnen seiet. Wie Uns nun solche Eure gefaßte tapffere Resolution zu sonderbahren Gefallen gereichet und wir nicht zweiffeln, Ihr werdet darin nicht allein unveränderlich continuiren, sondern auch dieselbe zu gebührendem Effect befördern, So befehlen wir Euch, weder obbemeldeten beiden Königen (von Preußen und Dänemark), noch sonst keiner auswärtigen Potence einen eigenen Postdirector und separates Postcomptoir in Unserer und des heil. römischen Reichs Stadt Hamburg zu gestatten;" — allein was vermochte die Stadt gegen die Uebermacht zweier Könige, welche, wie die zwischen den Cabinetten von Berlin und Copenhagen damals dieser Frage wegen gepflogenen Verhandlungen darthun, entschlossen waren, hierunter im Einverständniß zu handeln.

Gegen die Preußische Regierung beobachtete der kaiserliche Reichshofrath in dieser Angelegenheit ein ganz passives Verhalten; aber an den König von Dänemark richtete der Kaiser ein Schreiben, von welchem der Preußische Gesandte in Copenhagen, Geheime-Rath v. Viereck, berichtete: „qu'on s'étonne ici des termes fort désagréables de la lettre que l'Empereur a écrite à Sa Majesté Danoise; mais le Roi est entièrement résolu de maintenir son comptoir des Postes à Hambourg, de rester ferme et d'aller de concert là — dedans avec Votre Majesté."

Es gehört nicht hierher, zu untersuchen, in wie fern die Errichtung der fremden und namentlich der außerdeutschen Postanstalten in den Hansestädten *) für das deutsche Postwesen im allgemeinen von Vortheil oder Nachtheil war; allein nachdem einmal durch die Errichtung Taxisscher Postanstalten in jenen Plätzen das Beispiel gegeben war, konnte die Preußische Postverwaltung, die um die Herstellung geregelter Postverbindungen nach Hamburg und Bremen sich vorzugsweise verdient gemacht hatte, dabei nicht gleichgültig sein. Das strenge Recht war, insbesondere wenn man die Auffassung der größeren Reichsstände von dem Staatsrechtsverhältniß der Postanstalt berücksichtigt, auf Seiten der Städte, die als freie Reichsstädte die Posthoheit und damit das Recht zur eigenen Ausübung des Postregals oder zur vertragsmäßigen Uebertragung resp. Verleihung des dominium utile desselben an einen Dritten besaßen. Allein die Stellung der freien Reichsstädte hatte bei der Lockerung des Reichsverbandes gerade nicht an Festigkeit gewonnen. Je mehr sich das Reich in ein Föderativsystem unabhängiger Staaten umbildete, desto gefährlicher war die Selbständigkeit der Reichsstädte von dem Machtzuwachs benachbarter Fürsten bedroht. Daß Ham-

*) In Hamburg z. B. bestand im 18 Jahrhundert ein freistädtisches, preußisches, dänisches, schwedisches, braunschweig-lüneburgisches, thurn- und taxis'sches und mecklenburgisches Postamt, ungerechnet die Ablager anderer Post-Transportanstalten.

Digitized by Google

burg, welches von den Dänen, und Bremen, welches von den Schweden hart bedrängt wurde, überhaupt ihre Reichsfreiheit retteten, war vornehmlich dem Schutze Brandenburgs und nächstdem Braunschweig-Lüneburgs zuzuschreiben.

Einem eigenen Postwesen der Hansestädte hätten in jener Zeit übelwollende Nachbarn leicht alle Lebensadern unterbinden können, zumal auch die Elbe nicht frei war. Wäre, anstatt die Festsetzung so verschiedener Postanstalten innerhalb der Ringmauern zuzulassen, einem mächtigen deutschen Reichsfürsten von den Städten die Ausübung ihres Postregales abgetreten worden, was ja ganz unbeschadet der Posthoheit, die als wesentliches Souveränetätsrecht unveräußerlich ist, geschehen konnte, so würde den Bedürfnissen des Verkehrs — von der politischen Seite der Sache ganz abgesehen — besser entsprochen gewesen sein.

Gegen Bremen erließ der Reichshofrath in Wien im Jahre 1702 mehrere Pönalmandate wegen der Beeinträchtigungen, welche der dortige Stadt-Postmeister Ryfselmann, der zugleich preußischer und braunschweigischer Postmeister in Bremen war, „zum höchsten Abbruch, Nachtheil und gänzlichen Ruin des dortigen Kayserlichen (Thurn- und Taxisschen) Postamtes" dem Reichspostwesen zufügte. Da der Reichshofrath Anstalt machte, die Execution zu vollstrecken, so wandte sich die Stadt um Rath und Schutz an die Preußische Regierung, durch deren Vermittelung die Sache beigelegt und der Reichshofrath auf „etwas moderatere Gedanken" gebracht wurde.

Mit Lübeck wurde im Jahre 1713, als Hamburg wegen ausgebrochener Pest gesperrt werden mußte, die erste directe Postverbindung von Berlin über Boitzenburg angeknüpft. Der Magistrat gestattete der Preußischen Fahrpost die Einfahrt in die Stadt, aber unter der Bedingung, daß kein Preußischer Postmeister in Lübeck angestellt, die Post vielmehr durch den freistädtischen Postmeister von dem Stadtposthause auf dem Schütting abgefertigt, so wie die Beförderung der Post auf der letzten Station bis und von Lübeck einem Lübecker Bürger übertragen werde. Auch sollten keine Briefe mit der Preußischen Fahrpost befördert werden, da dieselben lediglich zu der freistädtischen Lübeck-Boitzenburger Reitpost gehörten. Ueber diese und noch einige andere Punkte ward unterm 20 December 1713 ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Kaum war die Einrichtung geschehen, als auch schon der Reichshofrath an den Magistrat in Lübeck auf Betreiben des Reichs-General-Postmeisters ein Pönalmandat erließ und ihn aufforderte, der Preußischen Post die Einfahrt zu verweigern. Allein so vorsichtig die Stadt bei den Verhandlungen mit der Preußischen Regierung gewesen war, so fest blieb sie jetzt, und lehnte jenes Ansinnen entschieden ab, solchergestalt ihrem Rechte nach keiner Seite hin etwas vergebend.

Bei den Verhandlungen mit dem sächsischen Hofe in Betreff der polnischen Königswahl hatte die brandenburgische Regierung durch ihren Gesandten

Digitized by Google

in Dresden die Verhältnisse des Postwesens in Danzig zur Sprache bringen lassen, und nach der erfolgten Wahl Friedrich August's von Sachsen zum Könige von Polen war bei der Zusammenkunft des Königs mit Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg zu Johannisburg (1698) verabredet worden, daß Polen und Brandenburg künftig einen gemeinschaftlichen Postmeister in Danzig unterhalten sollten. Es gelang, einen brandenburgischen Beamten in diesem Amte anzustellen und die wichtige danzig-königsberger Fahrpost, welche bis zur polnisch-preußischen Grenze (bei Narmel) in ausschließlichem Besitz des polnischen Postamts gewesen war, ganz unter die Direction des brandenburgischen Postwesens zu bringen (1705), so daß nunmehr wieder Preußische Posten in Danzig einfuhren. Allein der polnische Hof, welcher nur ungern auf die Anstellung eines gemeinschaftlichen brandenburgisch-polnischen Postmeisters in Danzig eingegangen war und aus politischen, wie aus finanziellen Gründen die Nothwendigkeit erkannte, das Postwesen in Danzig vor fremden Einwirkungen möglichst zu bewahren, veranlaßte die Errichtung einer General-Postmeisterstelle für polnisch Preußen mit dem Sitze in Danzig und übertrug dieselbe dem Sohne des General-Postmeisters von Warschau, Sardy, einem energischen, vor allem aber sehr schlauen Manne, der durch unablässige Umtriebe aller Art, bei welchen eine mächtige Partei in Warschau, insbesondere auch die katholische Geistlichkeit die Hand mit im Spiele hatte, zu so vielen des Postwesens wegen hervorgerufenen Verwickelungen und empfindlichen Störungen der freundnachbarlichen Verhältnisse Anlaß gab, daß König Friedrich Wilhelm I. des langen Kampfes um die Festsetzung des brandenburgischen Postamtes in Danzig müde, die Aufhebung desselben befahl, und ad marg. des betreffenden Berichts des General-Post-Amts eigenhändig bemerkte: „ich will mit die Schelme Polen meine Dage uits wieder zu tun haben, Rubach soll das Posthaus verkauffen und das geldt davor nach Preußen schicken zu saht und Broht Korrn. F. W."

Erst im Jahre 1793 wurde bei der Besetzung Danzigs durch die Preußischen Truppen das Preußische Postamt daselbst wieder errichtet.

Als im polnischen Thronfolgekriege (1734) die russische Armee unter dem Feldmarschall von Münnich Danzig belagerte, wohin sich Stanislaus Lescinsky geflüchtet hatte, ließ das General-Post-Amt die Preußischen Posten in jener Gegend durch Dragoner escortiren. Dessenungeachtet wurden sie einige Male von den russischen Truppen angehalten, ins Hauptquartier geführt, die Briefbeutel eröffnet und die danziger Briefe herausgenommen. Auf den desfallsigen Bericht des General-Post-Amts decretirte König Friedrich Wilhelm I. höchsteigenhändig: „Ministerium soll Remonstration tun aber wann ich da commandirt würde ich desgleichen tun wie der Russe. F. W." Inzwischen erfolgte die Einnahme Danzigs durch die Russen, und der Postenlauf wurde nicht ferner gehindert.

Schon oben erwähnten wir, daß zur Zeit der ersten Gründung der Preu-

Digitized by Google

tischen Posten die benachbarten Staaten der Ausbreitung derselben in ihren Gebieten nicht allein keine Hindernisse in den Weg legten, sondern diesen nützlichen Anlagen bereitwilligst Erleichterungen gewährten. Als man indeß bei der zunehmenden Bedeutung des Postinstituts allseitig gewahr wurde, daß eine solche Verkehrs-Anstalt nicht allein dem Wohl des Volkes förderlich, sondern daß sie auch eine kräftige Handhabe der Verwaltung, ein Machtelement des Staates sei, und daß ihr die Qualität eines nutzbaren Regals in hohem Grade innewohne, änderten die Regierungen alsbald die Stellung, welche sie bisher fremden Postanstalten gegenüber eingenommen hatten. Es zeigen sich die ersten Anfänge der Bildung eines internationalen Postrechts. So wie aber das internationale Recht im allgemeinen zu jener Zeit, wenn sie auch als das Jahrhundert Grotius' und Pufendorf's bekannt ist, im Bewußtsein der Völker noch wenig Wurzel faßte, und die Regierungspraxis, obenein mißgeleitet durch die seit Colbert herrschend gewordenen nationalökonomischen Principien, auf alle Weise der ungehinderten Annäherung der Nationen und der Beförderung des freien Verkehrs entgegenarbeitete, so zeigte sich auch in der Gestaltung der internationalen Beziehungen der Postanstalt derselbe Geist der Zeit, welcher die Navigationsacte Englands und den Methun-Vertrag hervorrief, die Verkehrspolitik durch die Irrsätze der Lehre von der Handelsbilanz in eine falsche Richtung leitete und als Resultat der staatlichen Transactionen auf der einen Seite immer nur Gewinn zu erhalten, auf der anderen immer nur Verlust herbeizuführen bemüht war.

Die Abschließung der Postverträge begegnete den vielseitigsten Schwierigkeiten. So besorgte z. B. Sachsen, daß wenn eine directe Postverbindung zwischen Berlin und Dresden (anstatt des bisher üblich gewesenen Umweges über Leipzig) angelegt würde, worauf die Preußische Postverwaltung drang, die „Nahrung der Stadt Leipzig" beeinträchtigt werden möchte; daß bei Verbesserung der Postverbindungen aus Preußen nach Sachsen „alle Handlung von Leipzig ab und auf Halle gezogen werden könnte," welche Stadt schon durch die gerade um diese Zeit von Kurfürst Friedrich III. gestiftete Universität als Rivalin Leipzigs dastand; endlich und vornehmlich, daß die sächsischen Kaufleute und andere Staatsangehörige, bei Erleichterung der Postverbindung, in Berlin, Magdeburg und sonstigen Preußischen Orten zu viele Einkäufe machen und das Geld aus dem Lande führen würden. Kur-Mainz versagt einer Preußischen Fahrpost den Transit und die Stationshaltung in seinem Gebiete, weil der Fiscus und das Land sich bei dem Privatfuhrwerk bei weitem besser befänden: denn die Posten zahlten kein Accisegeld; sie gingen viel zu schnell, so daß „Gastwirthe, Bäcker, Sattler, Schmiede, Bierbrauer und Weinschenker" an den Landstraßen nicht die Nahrung hätten, wie bei den Lohnfuhrwerken. „Es können auch" — heißt es weiter in dem betreffenden Schreiben der kurmainzischen Regierung — „die Posten, da sie sich nicht wollen visitiren lassen, allerhand verdächtiges Gesindel ins

Digitized by Google

Land schleppen, welches dann auch Ihre jetzt regierende kaiserliche Majestät bewogen hat, besonderlich alß Sie vernahmen, daß voriges Jahr der am königlich schwedischen Hofe befindliche französische Emissarius von Bonac sich in einem solchen Postwagen mitten durch das gantze heilige römische Reich deutscher Nation practisirt habe, sowoll bei Uns alß verschiedener anderer Kurfürsten und Ständen des Reichs ernst und nachtrücklich auf die gäntzliche ab- und instellung all' dieser Postwagen anzutragen." — Schweden verweigerte Preußischen Postschiffen den Zugang zu seinen Häfen, weil es die Einfuhr Preußischer Manufacturwaaren und Fabrikate fürchtete. —

Wenige Jahre nach dem Tode des großen Kurfürsten hob die sächsische Regierung die brandenburgische Post-Expedition in Leipzig theils mit List, theils mit Gewalt auf (1692) und ließ die brandenburgischen Postillone aus den Thoren treiben. Sofort griff die Preußische Postverwaltung zur Retorsion: die sächsischen durch einige Preußischen Gebietstheile transitirenden Posten wurden an den Grenzen von Militär-Detachements zurückgewiesen und die sächsischen Postillone und Postbeamte aus dem Fürstenthum Halberstadt und dem Mansfeldischen gejagt.

Bei den schon erwähnten diplomatischen Unterhandlungen in Betreff der polnischen Königswahl kam auch diese Angelegenheit zur Sprache. Sachsen mußte, namentlich wegen der feindseligen Haltung Schwedens, Brandenburg zu gewinnen trachten, und die brandenburgische Regierung, welche von jeher einen so hohen Werth auf die Erhaltung der Integrität ihrer Posthoheitsrechte gelegt hatte, konnte den gleichen Rechten eines fremden unabhängigen Staates für sein Gebiet die gebührende Anerkennung nicht füglich versagen. Sie konnte deshalb auch nicht voraussetzen, daß eine brandenburgische Postanstalt in Leipzig für die Dauer haltbar gewesen sein, und daß die sächsische Regierung sich ihr Postwesen, „ein so considerables stattliches Regal," wie Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen sich ausdrückte, auf solche Weise beeinträchtigen lassen würde. Es kam nur auf vertragsmäßige Ausgleichung an. Aber die brandenburgische Postverwaltung wollte hierbei nicht stehen bleiben. Ihr Bestreben war schon seit längerer Zeit dahin gerichtet gewesen, im Staatsvertragswege eine allgemeine Verbindung der Preußischen und sächsischen Posten auf allen Grenzpunkten zu Stande zu bringen, und ein mehr einheitliches Postwesen im deutschen Norden herzustellen, welches den Interessen des Verkehrs besser zu entsprechen und der Stellung der Territorialposten der Reichsstände in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht größere Festigkeit zu verleihen vermochte. Der Reichs-General-Postmeister, Fürst v. Thurn und Taxis, erkannte vollkommen die Tragweite dieses Planes, und als daher gegen Ende des 17. Jahrhunderts zwischen den Regierungen von Brandenburg und Sachsen die „Verhandlungen wegen einer General-Combination der kurbrandenburgischen und kursächsischen Posten" eröffnet wurden, machte derselbe sofort bei Kur-Mainz und dem Kaiser ener-

Digitized by Google

gische Vorstellung gegen diesen Plan, bei dessen Zustandekommen die „kaiserliche Reichspost totaliter werde ruinirt werden." Dessenungeachtet kam unterm 2 December 1699 der Hauptpost-Combinations-Receß zwischen Brandenburg und Sachsen zu Stande. Zwar waren die gewünschten Erfolge dadurch im ganzen Umfange nicht erreicht worden, doch hatte eine dem Verkehrsinteresse zuträgliche Verbesserung und Vermehrung der Verbindungen und eine allgemeine Regelung der internationalen Postbeziehungen beider Staaten stattgefunden. In Bezug auf das Postregal wollte man sich aller Eingriffe in die Rechte des andern Theils enthalten und mit der kaiserlichen Reichspost möglichst allen Streit vermeiden; würde man aber des Postwesens wegen angegriffen, stark und treu zu einander stehen.

Aber die Einigkeit war nicht von langem Bestand.

Der Hauptpost-Combinations-Vertrag vom 2 December 1699 war der erste seiner Art. Daß er Lücken enthielt, konnte nicht befremden. Die gefährlichste war, daß man auf die Verhältnisse der rückliegenden Länder, welche sich der Posten der paciscirenden Staaten zur Uebermittelung ihrer Correspondenz bedienten, nicht genügende Rücksicht genommen hatte. Dies mußte, da die Universalität der Correspondenz gerade von eigenthümlicher Bedeutung für Postverträge ist, zu Verwickelungen führen. Sie arteten, nach Verlauf einiger Jahre unter dem Einfluß der seit der Erhebung Kurbrandenburgs zur Königswürde von neuem erwachten politischen Eifersucht beider Nachbarstaaten, und genährt durch die Intriguen der Reichspost-Partei, in heftige Streitigkeiten aus, wozu noch die Differenzen wegen der Handels-, Zoll-, Stapel- und Wege-Angelegenheiten kamen. Engherzigkeit in der Ausführung des Postvertrages, kleinliche Gewinnsucht der maßgebenden Personen in Sachsen, und der Uebelstand, daß das sächsische Postwesen bis zum Jahre 1712 noch nicht durchgehends vom Staate betrieben, sondern zum Theil Privaten verpachtet war, verhinderten eine ruhige Lösung der entstandenen Verwirrungen und Streitigkeiten. Sie währten über zehn Jahre, und zuletzt nahmen beide Theile eine feindselige Haltung an. Entziehung der Correspondenzzweige, Verlegung der Course, Umführung der Posten, Abschneidung der Verbindungen, Differenzialtaxen, dem System der Differenzialzölle entsprechend, und alle jene Mittel, welche in den häufigen Kämpfen der Reichspost mit den Territorialposten versucht worden waren, wurden hier jetzt angewendet. Der auch in den Formen charakteristische Schriftwechsel hierüber füllt viele Bände Acten an. Dahingegen arbeiteten sich doch in diesem Kampfe manche Principien des internationalen Postrechts, z. B. über die Postgrenz-, die Bezugs- und Transitverhältnisse zu größerer Klarheit durch. König Friedrich Wilhelm I. fand bei seinem Regierungsantritt (1713) die Streitigkeiten noch im vollen Gange, und da dieser als Staatsverwaltungs-Chef so ausgezeichnete Herrscher dem Postinstitut, wie wir noch weiter sehen werden, besondere Aufmerksamkeit zuwandte, nahm

Digitized by Google

er auch von dieser Angelegenheit persönlich specielle Kenntniß, ließ sich von dem General-Post-Amt die wichtigsten Acten darüber vorlegen und schrieb demselben: „Post-Receß mit Sachsen ist eine Sache von großer Wichtigkeit soll im ersten geheimen Raht, den ich halten werde vorgebragen werden. F. W.“ Nach mehrjährigen unausgesetzten Bemühungen kam am 7 März 1718 zu Berlin ein Additional-Postvertrag zwischen Preußen und Sachsen zu Stande, durch welchen die entstandenen Verwickelungen beseitigt wurden. Hierauf trat eine längere, der Kräftigung und gediegeneren Ausbildung der beiderseitigen Postbeziehungen förderliche Ruhe ein. —

In den anhaltischen Landen breitete sich schon im letzten Decennium des 17. Jahrhunderts das Preußische Postwesen aus. Bereits 1690 waren in Zerbst und Dessau und 1699 in Cöthen, sowie 1713 in Bernburg Preußische Postämter und Postcourse in Wirksamkeit, worüber mit den Regierungen der anhaltischen Lande bestimmte Postrecesse errichtet wurden, indem diese Regierungen bei der geringen Ausdehnung der Landesgebiete ein lebensfähiges eigenes Postwesen nicht unterhalten konnten. —

Da die bisherige Praxis der exterritorialen Postanlagen in den Gebieten der größeren Reichsstände auf die Dauer um so weniger haltbar war, als diese Reichsstände hierin Brandenburg gegenüber ein solidarisches Interesse hatten, so wurden auch die brandenburgischen Postanstalten in Hannover und Braunschweig, als man daselbst mit der Einrichtung eigener Landesposten vorging, gegen Ende des 17. Jahrhunderts eingezogen. Der wichtige Preußische Postcours nach den westlichen Provinzen wurde nun durch das Bisthum Hildesheim geleitet, wozu der Bischof Jobst Edmund von Hildesheim bereitwilligst die Hand bot. Bei der Stadt Hildesheim selbst aber mußten die Preußischen Posten ¼ Meile vorbeigeleitet werden, weil in dieser Stadt ein Reichspostamt bestand, und außerdem der Magistrat Bedenken trug, den Preußischen Posten, die dort des Nachts eintrafen, die Thore öffnen zu lassen, ein Grund, welcher damals häufig von den Städten gegen die Einfahrt fremder Posten geltend gemacht wurde; wie denn bei einer ähnlichen Gelegenheit der Bürgermeister von Danzig dem Preußischen Bevollmächtigten bemerklich machte, daß es in der alten und neuen Geschichte nicht an Beispielen fehle, wie sich mit solcherlei Gefähr verkapptes Kriegsvolk in arglose Städte geschlichen. Wenn nun auch ein brandenburgischer Postwagen, der mit seinen vier oder sechs schlaftrunkenen Passagieren des Nachts in Hildesheim eingefahren wäre, dort schwerlich ein solches Unglück angerichtet haben würde, wie das griechische Pferd in Troja, so waren doch die Brandenburger noch von Rathenow und Quedlinburg her, bei welchem letzteren Falle das Posthorn allerdings eine Rolle gespielt hatte, als Städte-Ueberrumpeler berüchtigt, und Hildesheim blieb ihnen darum verschlossen. So mißtrauisch war man im tiefsten Frieden gegen eine so friedliche Anstalt, wie die Post. In anderen freien Reichs-

Digitized by Google

städten wurden bei den Nachtposten die Felleisen mit Stricken über den Stadtgraben gezogen (wie es in Hamburg und Danzig auch eine Zeit lang mit den brandenburgischen Brieffelleisen geschah) und jenseits der Mauer von einem formidablen Commando Stadtsoldaten empfangen, für den Fall etwa ein Asmodi in den Briefbeuteln stecken möchte.

Der Kaiser ließ auf Betreiben des Reichs-General-Postmeisters an den Bischof von Hildesheim wegen dessen Bereitwilligkeit gegen die kurbrandenburgischen Posten ein Abmahnungsschreiben ergehen; worauf dem Bischofe Jobst Edmund, weil er auf den Kreistagen und namentlich auf dem von 1662 stets das Postregal der Stände so „mascule vertheidigt" habe, von der brandenburgischen Regierung kräftiger Schutz versprochen wurde.

Dahingegen entstanden des Postwesens wegen Streitigkeiten mit dem Bischof von Münster, welcher seine Territorialposten bis auf Preußisches Gebiet ausgedehnt hatte, und mit dem Erzbischof von Cöln, auf dessen Befehl die das kurcölnische Gebiet berührende Preußische Fahrpost des Cleve-Cölner Courses, dessen Begründung noch zur Zeit des großen Kurfürsten stattgefunden hatte, bei ihrer Ankunft in dem festen Platze Rheinberg durch den Obersten Fabry arretirt worden war (1696). Das General-Post-Amt benutzte den Zeitpunkt, wo in den dortigen Gegenden wegen der kriegerischen Ereignisse einige brandenburgische Regimenter zusammengezogen waren, um durch Unterhandlung mit den Regierungen von Cöln und Münster die streitigen Angelegenheiten dem Interesse des Preußischen Postwesens entsprechend zu ordnen. —

Mit Mecklenburg wurde im Jahre 1712 ein Postreceß abgeschlossen. Fünf Jahre später kam der berühmte Streit der mecklenburgischen Ritterschaft mit ihrem Landesfürsten wegen des Besteuerungsrechtes zum Ausbruch, und Hannover und Braunschweig, von Kaiser Carl VI. mit der Execution beauftragt, ließen Truppen in die mecklenburgischen Lande rücken. Hannover benutzte diese Gelegenheit, seine Posten von Lüneburg aus bis ins Mecklenburgische auszudehnen; indem es sich bezüglich der zur Sicherheit für die Executionskosten verpfändeten mecklenburgischen Aemter und Ortschaften vom Kaiser gleichzeitig die Ausübung des Postregals verschreiben ließ. Bei dieser Ausbreitung seiner Postanlagen ging die eigentliche Absicht Hannovers dahin, sich auf dem Berlin-Hamburger Course festzusetzen. Dieser wichtige Cours hatte von jeher ausschließlich unter Preußischer Hoheit gestanden. Preußen hatte Postanstalten in Boitzenburg und in Eschеburg. Allerdings gründete sich deren Bestehen, sowie überhaupt das Preußische Postdurchzugsrecht für jene Strecke nicht auf einen geschriebenen Rechtstitel, und ob die Immemorialverjährung dafür mit Erfolg geltend gemacht werden konnte, war zweifelhaft. Allein König Friedrich Wilhelm I. erkannte die volle Wichtigkeit dieses Courses und befahl, daß derselbe in seiner Integrität „maintenirt werden solle, mag kommen, was will." Hannover versuchte, die Preußische

Digitized by Google

Poststation in Escheburg mit Gewalt aufzuheben. Damit war das Maaß der von beiden Seiten wegen Zoll-, Post-, Handels- und Werbestreitigkeiten und außerdem persönlich zwischen den beiden Königen (von Preußen und England) seit längerer Zeit gehegten Feindseligkeit gefüllt.

Als nun im Jahre 1728 dem Könige Friedrich Wilhelm nachträglich die Mit-Commission in Mecklenburg übertragen wurde, standen sich alsbald englisch-hannoversche und Preußische Truppen in drohenden Stellungen an den Grenzen gegenüber. Der Vermittelung des Kaisers und benachbarter Fürsten gelang es jedoch, die beiden Könige dahin zu vermögen, sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, das auf dem Schlosse Friedenstein zusammen kam. In Folge der dort geführten Verhandlungen wurde hinsichtlich des Postwesens der frühere status quo wieder hergestellt.

Nachdem die fremden Truppen Mecklenburg verlassen hatten, zog auch der König seine Regimenter zurück. Nur in den ihm verpfändeten mecklenburgischen Orten Parchim, Plau und Lübtheen blieb eine Preußische Besatzung. In Folge dessen legte das General-Post-Amt eine Preußische Post von Lenzen über Grabow und Neustadt bis Parchim an, wo dieselbe mit der mecklenburgischen Post nach Plau in Verbindung gesetzt wurde. In Plau mündete diese Post in den großen Berlin-Güstrower Cours, der über Fehrbellin, Ruppin und Wittstock angelegt worden war. —

Als der Herzog von Braunschweig um diese Zeit Einleitungen zur Begründung eines eigenen Postwesens traf, kam derselbe darüber mit Hannover, Sachsen und dem Fürsten von Thurn und Taxis in ernste Conflicte. Die ersten beiden Regierungen entwarfen den Plan, den Cours zwischen Hamburg und Leipzig über Nordheim und Nordhausen zu leiten und Braunschweig davon auszuschließen. „Ich muß mich bei Ew. Majestät im Vertrauen beklagen — schreibt der Herzog 1737 an den König von Preußen, — daß Sachsen und Hannover mir den Verkehr und die Post abschneiden und mich von Hamburg ausschließen wollen. Ich bitte Ew. Majestät dringend, im Falle jene de facto vorgehen werden, wo die Sache dann zu sehr ernsten Verwickelungen führen wird, mir Ihren Beistand nicht zu versagen." Gleichzeitig ersuchte der Herzog um Commitirung eines Preußischen Postbeamten nach Wolfenbüttel, um das braunschweigische Postwesen auf Preußischem Fuß einrichten lassen zu können, welchem Wunsche auch gewillfahrt wurde. —

Wegen Beförderung der Briefe aus Preußen und den rückliegenden Ländern nach der Schweiz, Piemont, Süd-Frankreich wurde bereits im Jahre 1695 eine directe Postkartenschlußverbindung mit der Schweiz angeknüpft. Dort wurde bei der Autonomie der Communen das Postregal, ähnlich wie in Holland, nicht vom Staate oder im Auftrage desselben, sondern vielmehr von den einzelnen Städten ausgeübt. Deshalb schloß das General-Post-Amt auch den Vertrag mit

Digitized by Google

dem Ober-Postmeister Fischer von Reichenbach in Bern, dessen Postanstalt die bedeutendste war. Dieser Vertrag ist dadurch merkwürdig, daß in demselben schon das 155 Jahre später vom deutschen Postverein angenommene Princip vorkommt, daß jeder Theil das gesammte Porto stets für die abgesandte Correspondenz bis zum Bestimmungsorte beziehen und daraus das Transitporto an zwischenliegende Staaten zu bestreiten haben solle.

In demselben Jahre (1695) war es dem erwähnten Ober-Postmeister Fischer von Reichenbach gelungen, die in Neufchatel bestehende französische Postanstalt dort zu verdrängen und die damalige regierende Fürstin von Neufchatel, Herzogin Maria v. Nemours, zu bewegen, ihm die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum zu übertragen. In Folge dessen griff die französische Postverwaltung zu allerhand Repressalien gegen das neufchateler Postwesen und erhöhte z. B. das Porto für die nach dem Fürstenthum gerichtete oder daher kommende Correspondenz um 100 Procent gegen die übrigen schweizerischen Gebiete, wodurch der Postverkehr aus und nach Neufchatel empfindlich betroffen ward.

Mit der Erwerbung der Souveränetät von Neufchatel war auch die Posthoheit im Fürstenthum an die Krone Preußen übergegangen. Die zeitvertragsmäßige Ueberlassung der Ausübung des Postregals an den berner Ober-Postmeister hatte mit dem längst erfolgten Ablauf jenes nur auf 8 Jahre geschlossen gewesenen Vertrages ihre Endschaft erreicht. Das General-Post-Amt beschloß das Regal vorläufig noch nicht selbst auszuüben, dasselbe vielmehr noch für einige Zeit dem berner Ober-Postmeister gegen einen Canon zu überlassen. Gleichzeitig wurde der Gesandte in Paris beauftragt, bei der französischen Regierung auf die Aufhebung jener Repressivmaßregel hinzuwirken. Seine Schritte blieben indeß ohne Erfolg, und da die Ausübung des Postregals in Neufchatel unter diesen Umständen dem berner Ober-Postmeister nur einen geringen Ueberschuß liefern konnte, so leistete das General-Post-Amt auf den Canon Verzicht, sicherte sich aber die portofreie Beförderung der Regierungs-Correspondenz von Neufchatel bis Schaffhausen. —

Die Ausbreitung und Vervollkommnung der Postanlagen in den einzelnen Provinzen der Preußischen Monarchie hatte inzwischen, und namentlich unter der kraftvollen Leitung und weisen Fürsorge König Friedrich Wilhelm's I., bedeutende Fortschritte gemacht. Wenn unter König Friedrich I. die Chefs der Postverwaltung mitunter fiscalische Tendenzen hegten, so ließ König Friedrich Wilhelm I., im Geiste des großen Kurfürsten, das Finanzprincip bei der Postverwaltung nicht vorherrschen. Es verdient dies um so mehr hervorgehoben zu werden, als gerade dieser Herrscher, der gewöhnlichen Meinung nach, das fiscalische Interesse rücksichtslos verfolgen ließ. Und doch flößt sein großes Verwaltungstalent, wenn man in die innere Entwickelung der Preußischen Staats- und Verwaltungszustände unter seiner Regierung tiefer eindringt und dem lebenbergenden Kern mancher

Digitized by Google

unscheinbaren Maßregel aufmerksamer nachforscht, die aufrichtigste Bewunderung ein! Die Postanstalt betrachtete er als ein Cultur-Element, und befahl dem General-Finanz-Directorium, als dasselbe Bedenken trug, die Geldmittel zur Anlegung neuer Posten zu bewilligen: „sollen die Posten anlegen in Preußen von Ort zu Ort, ich will haben ein landt, das kultiviret ist, höret Post dazu. F. W." Er sagte von den Posten, daß sie „vor den florissanten Zustand der Commercien hochnothwendig und gleichsam das Oel vor die ganze Staatsmaschine wären." Er zog das General-Post-Amt zur Verantwortung, als er einst auf einer Reise im Cleve'schen über finanzielle Bedrückungen der Postverwaltung hatte klagen hören. Denselben Geist athmen die Bestimmungen, welche in der, von dem Könige meist selbst dictirten und zum Theil von ihm selbst niedergeschriebenen Instruction für das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium vom 20 December 1722 im 22. Artikel über die Verwaltung des Postwesens enthalten sind.

In allen Landestheilen wurden die Postanlagen vermehrt, insbesondere aber in der Provinz Preußen, welche allerdings der Fürsorge des Staates noch um so mehr bedurfte, als die große Pest von 1709—1710 dort so schreckliche Verheerungen angerichtet hatte. Es hatten in Preußen bisher nur auf einigen Hauptrouten geordnete Reit- und Fahrposten bestanden. Auf den Seitenrouten waren die sogenannten Aemter- oder Schulzenposten in Thätigkeit, zu deren Entstehung die Gänge der Amts-, Gerichts- und Gemeindeboten Veranlassung gegeben hatten. Bei Revision des Etats im Jahre 1720 strich der König die diese Boten betreffende Position aus und schrieb daneben: „ordentliche Posten anlegen wie in der Churmark. F. W." Als das General-Finanz-Directorium nachwieß, daß hierzu Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werden müsse, indem bei dem geringen Verkehr in Preußen auf eine Deckung der Post-Ausgaben durch die Einnahmen nicht zu rechnen sei, decretirte der König ad marg.: „sollen jetzt anfangen ohne Resoniren Posten wie in der Churmark anlegen."

Es zeigte sich, daß die nunmehr angelegten Posten einen Ueberschuß abwarfen.

Im Jahre 1723 befahl der König, die Posten in Ostpreußen noch weiter auszudehnen, ein Postnetz über die ganze Provinz zu legen, von Memel bis Soldau. Das General-Finanz-Directorium stellte vor, daß die Einrichtung der Posten in Ostpreußen mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sei: in den öden, von Raubthieren durchstreiften Haiden*) sei oft auf 10 bis 12 Meilen Weges kein Haus anzutreffen, an ordentlichen Straßen, Brücken und Dämmen

*) In den 34. Artikel der Instruction für das General-Directorium hatte der König eigenhändig die Worte gesetzt: „In Preußen absonderlich seyn fast mehr Wölfe, als Schafe."

Digitized by Google

gebräche es fast gänzlich, Raubgesindel mache namentlich in der Nähe der polnischen Grenze die Gegenden unsicher, und die Posten in den pfadlosen Dickichten und Sümpfen bei Nacht gehen zu lassen, daran sei gar nicht zu denken, vollends, da es in Lithauen fast neun Monate lang Winter sei; geeignete cautionsfähige Postbeamten und Posthalter wären in jenen armseligen Gegenden kaum aufzutreiben, und die Ausdehnung der Posten in dem großen Umfange, wie Sr. Majestät beabsichtigten, würde daher einen sehr bedeutenden Zuschuß erfordern. Der König setzte höchsteigenhändig folgenden Befehl unter den Bericht: „sollen die Poston anlegen von einer Statt zur andern wie hier zu Lande ein Postknecht soll tractament haben wenn er das Pferd hält jährlich 48 rthlr., vor Futter vorm Pferd 2 rthlr. jedes Monath, ration ist sehr viell wollfeiler als hier ergo die Postcasse nits zuschießen dörffte. F. W."

Die Mittel wurden bewilligt. Das General-Post-Amt ging rüstig ans Werk und schon nach zwei Jahren durchschnitten Postcourse die Provinz in allen Richtungen. Wo kein Ort war, baute man, um nicht Stationen von 10—12 Meilen zu haben, mitten in Feld und Wald ein Posthaus. Zu dem Posthause gesellte sich bald ein Krug, zu dem Kruge eine Schmiede; Postwärter und Postillons legten Ackerwirthschaften daneben an; ein vorüberreisender Capitalist oder Regierungsbeamter aus Königsberg, der ohne die Post nie hierher gekommen wäre, fand den Platz zur Anlegung eines Mahlwerks oder einer Ziegelhütte geeignet; und so entstanden, geweckt durch den Ruf des Posthorns, die ersten Ansiedelungen in diesen masurischen Einöden. Dann kamen die fleißigen Einwanderer aus Holland und Salzburg, und aus den Ansiedelungen wurden Dörfer und Städte, so daß nachmals Friedrich der Große in den Briefen an Voltaire sein Erstaunen darüber nicht genug bezeigen konnte, was Anbau und Verkehr unter seines Vaters Regierung aus jenen waldigen moorigen Ebenen gemacht hatten.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre, d. d. Potsdam, 29 April 1732, befahl der König „die Posten in Preußen noch vielfältiger und geschwinder einzurichten, wenn solches auch gleich etwas mehr kosten sollte," und der Art. 22, § 6 der Instruction für das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium bestimmte: „Und weil in Preußen die Fourage und alles Uebrige wohlfeiler zu haben, derowegen muß dort auch die Taxe der mit den ordinären Postwagen oder mit Extraposten gehenden Passagiere nicht so hoch sein, als hier zu Lande."

Von Wichtigkeit für den Verkehr Ostpreußens war die Herstellung vermehrter und geregelter Postverbindungen in und mit Rußland, namentlich mit den russischen Ostsee-Provinzen und dem neugegründeten Petersburg. Peter der Große hatte bei seinen wiederholten Reisen durch die Preußischen Staaten mit Freuden den regelmäßigen Lauf und den großen Nutzen der Posten bemerkt. Er ersuchte den König, ihm eine Sammlung der Preußischen Postver-

Digitized by Google

ordnungen nach Petersburg zu senden und ihm auf einige Zeit einen des Postwesens kundigen Beamten zu überlassen, der in Rußland die Posten auf Preußischem Fuß einrichten sollte (1722).

Außer der Landpost-Verbindung beabsichtigte König Friedrich Wilhelm I. schon damals eine Seepost-Verbindung zwischen Preußen und Rußland herzustellen und namentlich die zwischen Petersburg und Danzig und Petersburg und Lübeck coursirenden Packetboote auf einen Preußischen Hafen (Königsberg oder Stettin) zu leiten. Er beauftragte seinen Gesandten in Petersburg, Freiherrn von Mardefeldt, im Jahre 1727 mit der Einleitung desfallsiger Verhandlungen. Der Gesandte stieß hierbei jedoch auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Er berichtete, daß seit dem Tode des Czaaren Peter zu dem Gelingen dieses Planes „ganz und gar keine Hoffnung sei." Das Project mußte beruhen bleiben, und erst die neuere Zeit brachte es zur Ausführung.

Ebenso war der von dem Könige gehegte Plan, zwischen Stettin und schwedischen Häfen Preußische Postjachten nach Art derjenigen anzulegen, welche Schweden damals schon zwischen Ystadt und Stralsund, der Hauptstadt seiner vorpommerschen Besitzungen unterhielt, wegen des Widerspruchs der schwedischen Regierung nicht auszuführen. Schweden besorgte, daß der Postverkehr alsdann der Ystadt-Stralsunder Linie entzogen werden würde, und daß die Preußischen Postjachten zum Import der Preußischen Tuche und anderer Manufacturwaaren benutzt werden möchten, für welche das Geld aus dem Lande gehen, die Handelsbilanz sich somit für Schweden ungünstig gestalten würde. Auch als der König durch den Gesandten in Stockholm die Versicherung abgeben ließ, daß die Preußischen Postschiffe nur zum Brieftransport benutzt werden sollten, beharrte die schwedische Regierung bei ihrer Weigerung, und so blieb auch die Ausführung dieses Planes einer späteren Zeit vorbehalten.

Bezüglich des Postwesens in Pommern war im Art. 2 des Grenz-Recesses zwischen Schweden und Kurbrandenburg vom Jahre 1698 festgesetzt worden, daß kein Theil den andern in der unbeschränkten Ausübung des Postregals innerhalb der eigenen Landesgrenzen behindern wolle; die Posten sollten an den Grenzen gewechselt werden.

Am 7 October 1713 rückten die Preußischen Truppen in Stettin ein, welches Preußen nach dem Tractat von Berlin einstweilen und bis ein allgemeiner Friede dem nordischen Kriege ein Ende gemacht haben würde, in Sequestration nehmen sollte.

Der im Lager vor Stralsund am 18 December 1715 zwischen Preußen und Dänemark abgeschlossene Vertrag bestimmte im Art. 10, daß wegen des Postwesens beider Könige M. M. die Hände frei behalten sollten, „selbiges in Ihren Districten einzurichten, wie ein Jeder es am convenablesten findet. Auch sollen die General-Post-Aemter sich zusammenthun und die Sachen dergestalt mit

Digitized by Google

einander reguliren, wie es die Commodität des Publici und beider Könige Interesse (dies ist die authentische Wortstellung) mit sich bringt."

Als nach der Einnahme von Stralsund und Wismar die schwedischen Truppen vom deutschen Boden waren vertrieben worden und Stettin bereits als zu Preußen gehörig betrachtet werden konnte, beauftragte der König (1716) das General-Post-Amt, die Posten daselbst zu organisiren und die schwedischen Postbeamten zu entfernen. Die Preußischen Posteinrichtungen wurden demnächst auf Vorpommern bis zur Peene ausgedehnt, welches nebst Stettin im Stockholmer Frieden (21 Januar 1720) von Schweden an Preußen abgetreten worden war. Der Art. 16 des Stockholmer Friedensvertrages bestimmte: „Was die Posten in Pommern betrifft, so behalten sich beide hohe Compaciscenten in dero Territorien, sowohl dies- als jenseits der Peene das Jus postarum vor. Doch wollen J. M. der König in Preußen die vorhin (1698) mit der Krone Schweden desfalls aufgerichtete Convention, insoweit die anjetzo geschehene Cession die Sache nicht verändert, renoviren und darin keine Neuerung machen, auch das Postgeld, sowohl für die Passagiers als Briefe auf eine billige und in dem römischen Reich gewöhnliche Weise reguliren, wie nicht weniger das königl. schwedische Postwesen so viel als möglich bestens favorisiren und befördern helfen .... Sollte sonst in Ansehung der Posten noch Abrede zu nehmen sein, so soll solche durch Commissarien geschehen und das Nöthige dann verfügt werden."

Wie für die Postanlagen in Ostpreußen, so interessirte sich auch der König speciell für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerschen Landestheilen. Ueber den Fortgang derselben, die Verkehrs- und Finanzverhältnisse und oft auch die technische Einrichtung ließ er sich genaue Berichte erstatten, auf deren Rand er, seiner Gewohnheit nach, oft eigenhändig decretirte. So z. B. als auf einem derjenigen Course, bei welchem das General-Post-Amt den Betrieb auf einige Jahre an Unternehmer verpachtet hatte, einer der letztern, trotzdem der Verkehr bedeutend gestiegen war, erklärte, daß er die Unternehmung nicht fortsetzen könne, wofern nicht das General-Post-Amt eine Ermäßigung des jährlichen Canons um 100 Thaler eintreten lassen würde: „sollen den Kerrel wegjagen und einen treuen Kerrel von Berlin schicken, der es vor mir berechnen soll. F. W." Ferner ad marg. eines Antrages des General-Post-Amts auf Bewilligung der Gelder zum Bau eines Posthauses in Falkenwalde (zwischen Stettin und Anclam): „ist guht aber vor das Geldt sollen sie noch eine Kammer davor anbauen mit Kammin das wenn ich da passir nach Anklam das ich unterkommen kann sollen aber nit kostbahr bauen. F. W." Ferner auf die Anzeige, daß die Posten zwischen Stettin und Stargard wenig benutzt würden, weil 12 Gr. Personengeld und 6 Gr. Postillonstrinkgeld zu zahlen seien, während Privatfuhrleute nur 8 Gr. Fuhrlohn forderten: „quare soll der Postillon so viell haben es ist genung wenn der Postillon 3 und der König 9 groschen kriegt. F. W." Demgemäß wurde das Personengeld von

Digitized by Google

18 auf 12 Gr. ermäßigt und schon im nächsten Jahre warf die Post, welche bis dahin Zuschuß erfordert hatte, einen Ueberschuß ab.

In den westlichen Provinzen wurden namentlich im Sauerlande und im Märkischen die Fahrpostanlagen vermehrt. Durch eine Uebereinkunft mit dem Reichs-Post-Amt in Cöln wurde ein directer ununterbrochener Postcours von Cöln bis Minden hergestellt und durch einen Vertrag mit dem Magistrat von Arnheim, der die Anlegung eines Preußischen Postcomptoirs in Arnheim gestattete, eine Fahrpostverbindung mit Holland auf der Route über Wesel und Emmerich eröffnet. Die hessische Regierung, welche damals ihre Territorialposten selbst verwaltete, beabsichtigte eine Fahrpost von Cassel nach Minden zum Anschluß an die Preußische Minden-Bremer Fahrpost anzulegen und ersuchte um Gestattung der Einfahrt in Minden. Der König schrieb unter den Antrag: „Die Hessen plat abweisen sie tun mir kein plesir also sollen sie auch von mir kein plesir haben. F. W." Als jedoch das General-Post-Amt vorstellte, daß die Post leicht mit Umgehung des Preußischen Gebiets über Göttingen und Hannover geleitet werden könnte, genehmigte der König die Gewährung des hessischen Ansuchens.

Die damals Preußische Grafschaft Lingen wurde durch einen Postcours von Bielefeld nach Lingen mit den Posten der großen Berlin-Clever Linie in regelmäßige Verbindung gesetzt. Von Lingen aus wollte das General-Post-Amt die Ausdehnung der Preußischen Posten nach dem Fürstenthum Ostfriesland bis an das Nordseegestade versuchen, was indeß damals durch die Schritte des Reichs-General-Postmeisters verhindert ward. Ebenso scheiterte ein Plan, die Preußischen Posten von Halle aus nach Frankfurt und Nürnberg auszudehnen.

Es ist begreiflich, daß der Reichs-General-Postmeister der Ausbreitung der Preußischen Postanstalt, die das mächtigste Element in der Opposition gegen die Reichspost bildete, von allen Seiten Hindernisse in den Weg zu legen suchte, zu welchem Behufe derselbe häufig Verbindungen mit den Territorialposten anderer Reichsstände einging, um das Preußische Postwesen zu isoliren. Wenn nun auch dieser Zweck unerreicht blieb, so wurden doch der Preußischen Postverwaltung manche Schwierigkeiten bereitet, deren Ueberwindung nicht eben eine leichte Aufgabe war, wie denn noch Friedrich der Große in einer ausführlichen Allerh. Cabinets-Ordre an das General-Post-Amt vom Jahre 1743 in Betreff der Führung der Postvertrags-Unterhandlungen und der Leitung der Postbeziehungen zu auswärtigen Staaten besonders bemerkt, daß „dergleichen Postsachen stets mit vieler Umsicht und Ueberlegung geführt sein wollen."

Das Rechtsfundament der Preußischen Postanstalt hingegen wurde, seitdem die Energie des großen Kurfürsten die ersten Angriffe so entschieden zurückgewiesen hatte, von kaiserlicher Seite ferner nicht mehr gefährdet, wiewohl dies den Territorialposten anderer deutschen Reichsstände noch öfter widerfuhr.

Digitized by Google

Bei den Comitien zur Wahl Joseph's I. (1690) mußte der noch unerledigte Artikel vom Postwesen im Reich wieder zur Sprache kommen, da nach Inhalt des westphälischen Friedens von einer der nächsten Reichsversammlungen bestimmte Rechtsnormen über das Postwesen, insbesondere die Posthoheit und das Postregal aufgestellt werden sollten.

Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg hatte über sein Postrecht eine „nervose Deduction" von der Postverwaltung anfertigen und seinen Gesandten zusenden lassen, um, wofern bei den kaiserlichen Ministern Scrupel entständen, „ihnen dieselben so viel als möglich und soweit sie Raison annehmen wollen zu legen, obwohl wir durch die Schritte Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters eigentlich schon außer aller Attaque gesetzt sind."

Es kam zu längeren Verhandlungen, namentlich im Fürsten- und Kurfürsten-Collegium. Eine Entscheidung wurde jedoch nicht herbeigeführt, weil beide Parteien ziemlich gleich stark waren. Da man sich nicht einigen konnte, so wurde vorgeschlagen, den Art. 29 aus der Leopoldinischen Wahlcapitulation in die Josephinische unverändert zu übertragen. Die brandenburgischen Gesandten gaben jedoch zu Protocoll die ausdrückliche Erklärung ab: Der Kurfürst wünsche den Art. 29 so eingerichtet zu sehen, daß er den Reichsfürsten, die das Postrecht in ihren Landen hergebracht, nicht nachtheilig sei. Eine ähnliche Erinnerung machte Kursachsen. In den Art. 29 der Wahlcapitulation kam nun, auf einen Vermittelungsvorschlag von Kur-Trier, außer der Bestimmung der Leopoldinischen Wahlcapitulation, daß der Kaiser das General-Reichs-Ober-Post-Amt allenthalben in seinem Esse erhalten wolle, noch die Festsetzung: der Kaiser wolle nicht gestatten, daß den Reichsständen in ihren Ländern, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht (dieser Zwischensatz war in Folge jener Erinnerungen Brandenburgs und Sachsens aufgenommen worden) Personen angestellt würden, welche nicht Reichsunterthanen seien, und deren Treue man nicht versichert sei.

Als im Jahre 1710 auf dem Reichstage zu Regensburg die Verhandlungen in Betreff der beständigen Wahlcapitulation wieder aufgenommen wurden, kam der Artikel wegen des Postwesens von neuem zur Sprache. Die Preußische Gesandtschaft wurde dahin instruirt, daß es gefährlich scheine, zur Zeit die Postgerechtsame bei dem Reichsconvent in Contestation kommen zu lassen, da man wegen der geistlichen Stände des Ausschlages nicht so ganz versichert sein könne. Die Gegenpartei aber hegte die gleiche Besorgniß. Kein Theil wagte einen entscheidenden Angriff, daher die Verhandlungen, so ausführlich sie betrieben wurden, auch zu keinem Ziele führten. Der Abschluß der Wahlcapitulation wurde zuletzt ausschließlich durch die Postangelegenheit verzögert. Häberlin (Pragmatische Geschichte der kaiserlichen Wahlcapitulation. Leipzig 1792, p. 318) bemerkt, daß nächst dem Art. 14 über keinen Artikel der Wahlcapitulation mehr und eifriger unterhandelt worden, als über den Art. 29 vom Postwesen. Schließ-

Digitized by Google

lich wurde der Status quo aufrecht erhalten und der Art. 29 der Josephinischen Wahlcapitulation in die Capitulation Kaiser Karl's VI., jedoch mit dem Zusatze aufgenommen: „der Kaiser solle und wolle auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, nur in so lange halten und halten lassen, bis von Reichswesen ein anderes beliebt werden möchte."

Damit war das Provisorium noch schärfer hervorgehoben. In den Regensburgischen geschriebenen Monitis heißt es, daß dieser Artikel für diejenigen Fürsten, deren Länder mit Reichsposten belastet seien, nicht günstig wäre. Ebenso wenig konnte er den Ansprüchen der Gegenpartei genügen, da das kaiserliche Postreservatrecht, auf welches die taxische Belehnung sich stützte, nicht anerkannt war. „Es kam" — sagt Zöpfl (Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts Bd. II, S. 270) — „im 18. Jahrhundert niemals zu einer allgemeinen Anerkennung des taxischen Postrechtes. Es war vielmehr dieses nur in so weit unstreitig als rechtlich zustehend anerkannt, als es durch besondere Verträge von einzelnen Landesregierungen zugestanden war, und auch die Wahlcapitulationen sicherten den kaiserlichen Postämtern nur für jene Länder ihren Schutz, wo sie vorhanden und hergebracht waren."

Die Aufstellung und noch mehr die Durchführung eines regelnden Princips mußte auch ganz natürlich im Laufe der Zeit immer schwieriger werden, da bei der fortschreitenden Ausbildung der Territorial- und der Reichsposten der Gegensatz auf dem Gebiet der Wirklichkeit immer schroffer hervortrat, und die factische Gestaltung des deutschen Postwesens nothwendiger Weise fest verwachsen mußte mit denjenigen Bildungsformen, welche der eigenthümliche Gang der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung Deutschlands schon seit der utinensischen Constitution dem ganzen Reichsleben gegeben hatte.

Unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's I. ging eine bemerkenswerthe Aenderung in dem Verhältniß der Preußischen Post zu der kaiserlichen Reichspost vor. In seinem lebhaften reichsständischen Pflichtgefühle hielt der König fest und treu des Kaisers Partei, wenigstens so lange, bis er gewahr wurde, mit welchem Undank der Wiener Hof ihm seine Treue vergalt. Er schloß sich um so fester an den Kaiser an, als er mit den benachbarten Reichsständen nicht im besten Einvernehmen stand, deren Intrigen und Vergrößerungssucht, deren Hinneigung zum Auslande ihm ein Grenel war. „Was will das sagen" — schreibt er dem österreichischen Gesandten Grafen v. Seckendorf, — „wo die Kleine nit wollen dem Vaterlande getreu sein. Von Kaiser und Reich wird mir kein Mensch auf der Welt detachiren!" Er unterstützte das Ansehn der kaiserlichen Institutionen. Bestimmte diese Gesinnung sein wohlwollendes Verhalten gegen das Reichspost-Institut, so bestärkten ihn darin noch die Unannehmlichkeiten, welche die vielen gerade um diese Zeit entstehenden Territorialposten kleinerer Reichsstände seinem eigenen Postwesen bei der geographischen Lage des Preußischen Staats-

Digitized by Google

gebietes auf vielen Punkten bereiteten. Er nannte es das Postunwesen des heil. römischen Reichs, daß jeder Graf und Prälat, der ein paar Ellen Land besaß, eigene Posten unterhalten wollte. Dazu kam, daß Sachsen, Hessen und der Bischof von Münster seit mehreren Jahren einen umfassenden Plan zur Errichtung einer ununterbrochenen Reitpostverbindung von Holland aus über Münster, Cassel und Leipzig nach Polen, Oesterreich und Rußland verabredet hatten, um die gesammte zwischen jenen Ländern sich bewegende Correspondenz den Preußischen Posten zu entziehen, wodurch für dieselben ein jährlicher Verlust von 75,000 Thlr. — in Rücksicht der damaligen Verhältnisse eine sehr bedeutende Summe — herbeigeführt worden wäre. Auch waren zwischen den gedachten Reichsständen vielfache Verhandlungen im Gange, wie das Uebergewicht der Preußischen Postanstalt im deutschen Norden gebrochen werden könne. Durch die Wachsamkeit und die kräftigen Gegenmaßregeln der Preußischen Postverwaltung, welche unverzüglich in Wien, Dresden, Amsterdam, Frankfurt a. M., Danzig, Warschau, Moskau und Petersburg desfallsige Verhandlungen einleitete, so wie durch die übereilte Weise, in welcher der Bischof von Münster den Plan, ehe er noch zur völligen Reife gediehen war, dadurch auszuführen begann, daß er die Reichsposten aus seinem Gebiete gewaltsam vertrieb, was ein nachdrückliches Einschreiten des Kaisers gegen ihn zur Folge hatte, ward die völlige Vereitelung dieses Planes herbeigeführt.

Dagegen schlossen sich nun die Preußische und die Reichspost enger an einander. Die Idee der Einigung dieser beiden mächtigsten Verkehrsanstalten in Deutschland traf mit der politischen Anschauung des Königs glücklich zusammen, und so kam unterm 9 April 1723 zu Wesel der wichtige Postvertrag mit dem Fürsten Anselm Franz von Thurn und Taxis zu Stande. In der Einleitung heißt es, daß, nachdem einige Zeit her wider die kaiserliche Reichs- und die königlich Preußische Postcourse allerhand weitaussehende, sehr schädliche und nachtheilige Projecte geschmiedet, auch unter obbenannten Postcoursen selbst verschiedene Irrungen entstanden seien, man zur Beseitigung dieser Mißverständnisse und zur Begegnung jener Umtriebe eine Vereinbarung zu treffen beschlossen habe.

Der Vertrag zu Wesel erkannte die Rechte und die Autonomie der beiderseitigen Postinstitute an. Er befestigte die Stellung beider, beseitigte die bisherigen Zerwürfnisse, nützte dem Verkehr und ist gewissermaßen als der Friedensschluß der Preußischen Post mit der Reichspost anzusehen. Er regelte die internationalen Postbeziehungen in einer Weise, welche die drohende Zersplitterung des nationalen Postwesens in einem großen Theile Deutschlands beseitigte. Er legitimirte gewissermaßen die Coexistenz der Reichs- und Territorialposten, und ist somit als der Ausgangspunkt einer weiteren Entwickelung und festeren Organisation des deutschen Postwesens anzusehen, für welche die Reichsgesetzgebung inmitten des früheren regellosen Zustandes vergebens ein gestaltendes Princip aufzustellen versucht hatte. —

Digitized by Google

Wir haben zum Schluß noch der inneren Organisation der Preußischen Postanstalt in diesem Zeitraum zu gedenken. Es ist wohl natürlich, daß bei den Schwierigkeiten, welche sich in dem eben erst in die Reihe neuzeitlicher Culturstaaten eingetretenen Lande der Errichtung geordneter Postanlagen entgegenstellten, bei den mannichfachen Kämpfen, welche die Befestigung und Geltendmachung der äußeren Stellung der kurbrandenburg-preußischen Staatspost in einer Zeit erheischte, wo die staats- und völkerrechtlichen Beziehungen der Postanstalt noch so wenig geordnet, und Wesen und Aufgabe dieses Institutes noch so häufig verkannt waren, die Ausbildung seiner inneren Verhältnisse mit der Schnelligkeit des äußeren Wachsthums nicht gleichen Schritt halten konnte. Bedenkt man aber, daß das Alterthum und das Mittelalter innerhalb dreier Jahrtausende ihre öffentlichen Verkehrs-Einrichtungen nicht über die Stufe hinaus zu erheben vermocht hatten, auf welcher wir dieselben zur Zeit der Reformation antreffen, so wird man den desfallsigen Einrichtungen der beiden folgenden Jahrhunderte seine Anerkennung nicht versagen können. Manches kleine Resultat erscheint groß durch die Umstände, unter denen es erreicht wurde. Man muß sich hineindenken in die Verhältnisse jener Zeit, um den richtigen Maßstab für die Würdigung ihrer Schöpfungen zu finden. Sehr treffend bemerkt Macaulay bei seiner Schilderung des englischen Postwesens gegen Ende des 17. Jahrhunderts (Geschichte Englands II., cap. 3): „Die Art und Weise, wie damals die Correspondenz befördert wurde, mag den Spott der gegenwärtigen Generation erregen, aber sie war so, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums oder der Zeitgenossen Raleigh's und Cecil's erregt haben würde."

Die Preußische Post erfreute sich unter den Zeitgenossen schon damals allgemein eines vortheilhaften Rufes. Preußische Postbeamte richten auf den Wunsch fremder Souveräne in deren Staaten die Posten nach Preußischem Muster ein, und Ernst v. Beust, Geheimer Regierungsrath in Franken und gründlicher Kenner der Posteinrichtungen seiner Zeit (1740) sagt (Postregal Bd. II p. 38) „In dem Königreich Preußen hingegen sind die Posten in Ansehung ihrer Geschwindigkeit und Accurateſſe so wohl eingerichtet, daß sie anderen billig zum Exempel dienen könnten."

Die Preußische Postanstalt verdankte ihren Flor vorzugsweise dem Umstande, daß sie von allen ähnlichen Anstalten Europa's fast die einzige war, welche ununterbrochen durch den Staat betrieben und verwaltet wurde.

Beim Tode König Friedrich Wilhelm's I. besaß die Preußische Postverwaltung ein Postareal von 2,500 Quadratmeilen. Die Anzahl der Postanstalten (Postämter und Postwärtereien) überstieg 300. Die Länge der im Betriebe befindlichen Poststraßen betrug 700 Meilen; durch alle Provinzen der Monarchie sich erstreckend, traten sie jenseits der Grenzen des Preußischen Territoriums in

Digitized by Google

allen Richtungen mit ausländischen Postlinien in Verbindung und nahmen die Hauptstellung in der mitteleuropäischen Verkehrszone ein.

In der Instruction für das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium empfahl der König dem General-Post-Amte besonders die Sorge für die schnelle Beförderung und das pünktliche Ineinandergreifen der Posten. Die Meile wurde durchschnittlich in einer Stunde zurückgelegt, was in Rücksicht auf die damaligen außerordentlich schlechten Wege in Norddeutschland eine schnelle Beförderung war. Die Expeditionsfrist wurde bei der Fahrpost in der Regel auf ½ bis ¾ Stunde, bei der Reitpost auf ¼ Stunde festgesetzt. Mit Strenge ward auf pünktliche Innehaltung der Beförderungs- und Expeditionsfristen gehalten. Die Fahrpost von Memel nach Berlin legte ihren 94 Meilen langen Weg in 104 Stunden zurück, während z. B. die hessische Fahrpost von Cassel nach Frankfurt a. M., die des Nachts stille lag und täglich nur 6 Meilen machte, zu dieser kurzen Tour 4 Tage gebrauchte. Bei den Reitposten und den Fußposten wurde diese schnelle und pünktliche Beförderung fast durchgehends zu allen Jahreszeiten aufrecht erhalten. Bei den Fahrposten aber traten in Folge der Unwegsamkeit und Unsicherheit der Straßen, des Austretens der Flüsse, Zerbrechens der Räder und Achsen, Desinficirung der Packete in Zeiten ansteckender Krankheiten doch mancherlei Verzögerungen ein, und nur bei der besseren Jahreszeit war auf pünktliches Eintreffen mit Sicherheit zu rechnen.

Die Postverbindungen fanden in der Regel zwei- bis viermal wöchentlich statt. Aenderungen, welche den Zusammenhang mehrerer größeren Course mit ihren Seitenrouten berührten, waren aber schwer durchzuführen, da es dem Coursſystem an Leichtigkeit und Beweglichkeit fehlte.

Die brandenburgischen Posten befaßten sich von ihrer Entstehung an mit der Beförderung von Briefen, Zeitungen, Geldern, Packeten und Personen, und hatten somit umfassendere Leistungen, als den meisten übrigen Postanstalten bei ihrer Gründung auferlegt wurden. Die Briefe und Zeitungen wurden mit den Reitposten befördert. Allein in Folge des zunehmenden, durch die Hebung des geistigen Lebens Frankreichs im Zeitalter Ludwig's XIV. allgemein angeregten literarischen Verkehrs strömten bald so viele Zeitungen und Journale auf den Posten zusammen, daß die Beförderung mit der Reitpost nicht mehr möglich war, und jene Gegenstände auf die Fahrpost verwiesen werden mußten. Je mehr überhaupt im Anfange des 18. Jahrhunderts die Universalität der Post zur Geltung kam, desto bedeutender wuchs der Postverkehr. Bei den schwerfälligen Expeditionsformen und dem Mangel an einem ausreichenden, für die damaligen Verhältnisse noch zu kostspieligen Bestande extraordinärer Beförderungsmittel (Beipferde, Beiwagen) war dieser plötzliche Anwachs des Postverkehrs im Anfange des 18. Jahrhunderts für die Pünktlichkeit und Schnelligkeit der Beförderung nachtheilig.

Digitized by Google

Immer mehr Gegenstände mußten leider von den Reitposten auf die langsameren Fahrposten verwiesen werden, und auch von den letzteren heißt es in dem Edict vom 6 März 1712, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, desgleichen und da die Postillons sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben." Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Versendung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. Bier- und Branntwein-Tonnen, Härings- und Oelfässer, wilde Schweine, Möbel, Wolle, Häute und andere Rohproducte. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Hasen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indeß bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthstücke. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit Spriegeln und einem Verdeck von gewächseter Leinwand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde." An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohbund durch ein gepolstertes Kissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Packräume vergrößert, indem früher häufig die Packete nebst den Futtersäcken der Postillons unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. So ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehend des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21 Thlr., während z. B. ein Postillonsrock 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, cap. VI. der Postordnung vom 10 August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlerer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war die Wechselung der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuträglichkeiten führte.

Dahingegen wurden unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's I. auf allen Stationen Passagierstuben errichtet, damit wie es u. a. in einem

Digitized by Google

desfallsigen Allerhöchsten Erlaß heißt: „die Passagiere während der Abfertigung und Umladung der Post ihre Zeit nicht übel passiren mögen." Den Passagieren war „das Gezänke auf dem Postwagen, das Schimpfen auf die Postillone und insbesondere das gottlose Fluchen in den Passagierstuben" selbst in dem Falle untersagt, „wenn sie einmal das gewohnte rafraîchement an Essen und Trinken in der Passagierstube nicht antreffen sollten."

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reihefahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den enrollirten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militärische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten ꝛc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschirr, fuhren ohne des Postamts Vorwissen, überheuerten die Reisenden ꝛc. Durch das Edict vom 8 August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reihefuhren gänzlich aufgehoben und den Postmeistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerschen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste förmliche Feld-Postamt organisirt, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Im Jahre 1727 wurde auf Befehl König Friedrich Wilhelm's I. das Intelligenzblattwesen eingerichtet, und die Verwaltung desselben (für Rechnung des von dem Könige gegründeten Militär-Waisenhauses zu Potsdam) dem General-Post-Amt übertragen.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugsweise gesorgt. Schon der große Kurfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedermänniglich Red' und Antwort gegeben werden könne." Der Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf" — schreibt das General-Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforschet werden kann, prompte wieder bezahlet wird."

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht (namentlich

Digitized by Google

in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen samt einem Psalm ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen," Bd. V., S. 13 seq. bei Irmischer: Dr. Luther's polemische Schriften). Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein Crimen falsi angesehen und demgemäß standen schwere Strafen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke und auf die Galeeren. Wie empfindlich man in diesem Punkte war, davon haben wir schon oben bei den polnisch-brandenburgischen Postwirren ein Beispiel gesehen. In Gustav Adolph's Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungs-Artikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten, ließ Friedrich Wilhelm der Große seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemandem, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen. —

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen. Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittelungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme. Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaaße, die Ungleichheit des Gewichtes (der königsberger, hamburger, berliner, danziger, leipziger, cölner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Sätze bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Kurfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollte, als die früheren Botentaxen. Die Normalsätze variirten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirthschaftlichen Culturzustandes noch die mannichfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Brieftaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Packete war unterschieden zwischen Victualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Packeten (welche den Normalsatz zahlten) und „pretieusen Kaufmannswaaren" z. B. Seidenwaaren, Spitzen ꝛc. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß, außer dem Gewichte, für die Taxe auch die Beschaffenheit des Inhaltes maßgebend war, gab zu lästigen Controllen Veranlassung. Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinären Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefporto's gezahlt.

Der große Kurfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig

Digitized by Google

festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die Preußische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehend bestehen. Zwar waren sie dem Nennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg 2½ Gr., bis Landsberg a. W. 1½ Gr., bis Bernau ½ Gr., bis Bielefeld 2 Gr., bis Grüneberg 1½ Gr.); allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes, welcher damals durchschnittlich circa viermal größer war als jetzt, in Betracht zu ziehen. In den Publicationspatenten der Portotaxen von 1699 und 1712 heißt es, daß diese Taxen „geringer seien, als diejenigen in den Nachbarländern, weshalb kein Mensch sich darüber zu beschweren Ursache habe." Diese Taxen blieben auch unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's I. bestehen, obwohl damals schon wegen des bereits gesunkenen Werthes des Geldes in mehreren Staaten Europa's die Posttaxen erhöht wurden. Fiscalische Taxen führte erst unter Friedrich dem Großen die französische Regie bei der Preußischen Postanstalt ein. — Das Personengeld betrug bei 30—80 Pfd. Freigepäck in der Regel 3 Gr. pro Meile und 6 Gr. Postillonstrinkgeld pro Station. Bei Regulirung der Taxen für ausländische Briefe und Sendungen kamen noch besondere Umstände in Betracht, z. B. die Concurrenz benachbarter Postinstitute in Betreff bestimmter Correspondenzzweige, die Nothwendigkeit, Repressivmaßregeln gegen gewisse Anordnungen fremder Postverwaltungen zu ergreifen, die Ansprüche derselben bei den Unterhandlungen der Postverträge rücksichtlich bestimmter Bezüge, die Transit-Vergütungsforderungen zwischenliegender Staaten, die Zoll- und Wegegelder, deren Entrichtung von fremden Posten verlangt wurde u. a. m.

Das Porto für portofrei beförderte herrschaftliche und Staatsdienstsachen betrug 1717: 20,000 Thlr. = 12½ Procent der Einnahmen.

Wie in den Bestimmungen über die Portotaxe, so herrschte auch in der Gesetzgebung über das Postregal und den Postzwang noch keine Einheit. Zwar wurde die Befugniß, Posten anzulegen, vom Staate als ein ausschließliches Vorrecht in Anspruch genommen, aber es wurde dasselbe zum Theil im Interesse des Fuhrgewerbes, zum Theil im Interesse des Verkehrs im allgemeinen nach Maßgabe provinzieller und örtlicher Verhältnisse mannichfach modifizirt. Als Hauptmomente des Begriffs der Posten hielt man fest: den regelmäßigen Gang (bestimmte Abgangs- und Ankunftszeit), die Beförderung von Briefen (später auch Geld, Packeten und Personen) gegen Bezahlung, die Zugänglichkeit für Jedermann und hauptsächlich den Wechsel der Transportmittel. Ein Postzwang (Verpflichtung des Publikums sich für gewisse Arten von Versendungen oder Reisen nur der Posten zu bedienen), den auch das gemeine Recht nicht kannte, bestand unter der Regierung des großen Kurfürsten nicht. Erst unter Kurfürst Friedrich III. wurde der Postzwang, jedoch nur allmälich, sowie für einzelne Orte und Landestheile dem Objecte nach verschieden eingeführt (z. B. für Packete bis 6, 12, 16, 20 und 30 Pfd.). Ueber-

Digitized by Google

haupt erschien für jeden Postcours in der Regel ein besonderes Postreglement, welches sich den örtlichen Verhältnissen oft so eng anschloß, daß das Princip nothwendig die gestaltende Kraft verlieren mußte, die seine Einheit ihm verleiht. Allein es beruhte die institutive Gesetzgebung im allgemeinen damals noch vorwiegend, um nicht zu sagen ausschließlich, auf der geschichtlichen Basis, und bei einem jungen Institute, welches vielfach in dem Boden des realen Lebens wurzelte, konnte es nicht befremden, daß dessen Elemente von so bestimmendem Einflusse waren. Je mehr aber die Postanstalt, wie jedes allgemeine Verkehrsmittel, ihrer Natur nach auf die Beseitigung localer und provinzieller Verschiedenheiten hinarbeitete, desto mehr ebnete sie sich selbst das Terrain, und als im Jahre 1710 eine Revision und Codifizirung sämmtlicher bis dahin ergangenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über das Postwesen unternommen wurde, konnte denselben in wesentlichen Materien eine größere Einheit und Principienmäßigkeit gegeben werden. Am 10 August 1712 erschien die von dem verdienstvollen Postrath Grabe bearbeitete Allgemeine Preußische Postordnung, deren „Intention dahin gehet — heißt es in dem Publications-Patente — daß Unsere Posten zu Unserer gloire und des Publici Besten in immer besseren Gang gesetzt und darinnen erhalten werden mögen." Sie enthält in 12 Capiteln auf 60 Folioseiten die gesetzlichen, die reglementarischen und die wichtigeren technischen Bestimmungen über das Preußische Postwesen. Sie bildete den Ausgangspunkt und die Grundlage der späteren Postgesetzgebungen und war von großem Einflusse auf die Vervollkommnung des Preußischen Postinstituts, namentlich, als unter der Regierung König Friedrich Wilhelm's I. mit nachdrucksvoller Strenge auf allseitige Beobachtung ihrer Vorschriften gehalten wurde. Die allzu nachsichtige Handhabung der Regalsrechte seitens der früheren Verwaltungen hatte der Postanstalt manchen Nachtheil verursacht und die Achtung vor dem Gesetz gelockert. „Bei so vielen Eingriffen in das Postregal" — heißt es in dem Edict vom 6 Juli 1719 — „wird die Post-Casse bald außer Stande sein, die kleinen inländischen Course zu continuiren." Der König wieß sämmtliche Behörden an, auf die Wahrung der Postgerechtsame bedacht zu sein. Er ließ in einigen Landestheilen besondere Postvisitatoren anstellen und befahl, daß kein Contraventions- oder Defraudationsfall ungestraft bleiben sollte. Doch führten die zur Herstellung und Befestigung des gesetzmäßigen Zustandes angewandten Maßregeln keine Bedrückungen mit sich und trugen bei weitem nicht das gehässige Gepräge wie das Spionir- und Denunciantensystem, welches nachmals die französische Regie in der Preußischen Postverwaltung einführte. —

In den ersten Jahren erforderte die Unterhaltung der Posten einen jährlichen Zuschuß aus der Staats-Casse. Im Jahre 1662 ergab der Abschluß 7000 Thlr. Ueberschuß. Beim Tode des großen Kurfürsten (1688) betrug der Ueberschuß 39,213 Thlr. Zehn Jahre später (1698) betrug der Ueberschuß 85,566 Thlr.

Digitized by Google

(152,913 Thlr. Einnahme und 67,347 Thlr. Ausgabe); 1712 betrug der Ueberschuß 137,450 Thlr., 1725: 180,000 Thlr. und beim Tode König Friedrich Wilhelm's I. (1740): 220,000 Thlr. (330,116 Thlr. Einnahme und 110,213 Thlr. Ausgabe; außerdem 25,000 Thlr. Porto für Staatsdienstsachen, die portofrei befördert worden).

Die Postämter rechneten vierteljährlich mit der General-Post-Casse ab, deren Rendant die Hauptrechnung legte. Die Post-Ueberschußgelder wurden zu der Besoldung der Staatsbeamten, zur Verbesserung der Verkehrswege (der Müllroser Canal ist zum großen Theil aus Postfonds gebaut) u. a. m. verwandt. Aus der Rechnung von 1699 ist ersichtlich, daß aus den Postgeldern 45,000 Thlr. an die kurfürstliche Chatoulle, 6,000 Thlr. an die Kurfürstin und 6,000 Thlr. an den Kurprinzen gezahlt wurden; 4,000 Thlr. wurden aus der Post-Casse jährlich zum Bau des Berliner Schlosses und 3,000 Thlr. zur Beförderung wissenschaftlicher Zwecke beigesteuert.

König Friedrich Wilhelm I., unter dessen Regierung alle Zweige des Staatshaushaltes in musterhafter Ordnung waren, ließ alljährlich ordentliche Etats anlegen, gründete die General-Rechenkammer, stellte bei allen Haupt-Cassen neben den Rendanten noch einen besonderen Cassirer an (A. C.-O. vom 24 Mai 1727), führte die monatlichen Extracte ein und hielt mit unnachsichtiger Strenge auf die pünktliche Abführung der Ueberschußgelder und die unverzögerte Rechnungslegung. Durch die A. C.-O. vom 26 August 1713 befahl der König, daß die Post-Ueberschußgelder nicht mehr an verschiedene Cassen, sondern fortan nur zur General-Civil-Casse abgeführt werden sollten. Die General-Bilanzen, Rechnungen und Etats sah er genau durch und verlangte ausführliche Motivirung des Minus oder Plus, „damit man," wie es in der Instruction für das General-Directorium heißt, „so klar wie die Sonne am Himmel, auf den rechten und eigentlichen Grund sehen könne." Als während des polnischen Reichstages zu Grodno die Depeschen an den Preußischen Gesandten Cocceji von Königsberg ab mit expressen Boten versandt worden waren, bemerkte der König neben die betreffende Ausgabe-Position (es waren 53 Thlr.): „will erst die Rechnung davon sehen. F. W."

Die General-Postrechnung konnte wegen der vielen erforderlichen Abrechnungen mit auswärtigen Postverwaltungen dem Könige nicht immer in dem vorgeschriebenen kurzen Termine eingereicht werden, was ihn einmal in heftigen Zorn versetzte, so daß er den General-Post-Cassen-Rendanten Hofrath Bödecker auf der Stelle entlassen wollte. Das General-Post-Amt nahm sich aber in einem Immediatberichte dieses tüchtigen Beamten auf das wärmste und kräftigste an, und stellte ausführlich die Gründe vor, aus denen die Postrechnung, bei welcher die Postämter in Moskau und Amsterdam eben so gut wie die in Copenhagen und Bern betheiligt seien, nicht in so kurzer Zeit abgeschlossen werden könne, so daß der König besänftigt an den Rand schrieb: „guth ich verlasse mir auf Sie F. W." —

Digitized by Google

Zum obersten Chef des Postwesens (Ober-Post-Director) wurde ein bestimmter Minister — in der Regel der Premierminister (Dankelmann, Wartenberg, Kameke, Görne waren sämmtlich nach einander Chefs der Postverwaltung) — ernannt, dem der Post-Director (später Postrath) zur Seite stand. An der Bearbeitung der Postsachen nahmen indeß auch die Mitglieder des Geheimen Staatsrathes Theil, ohne daß hierüber eine feste Geschäftsordnung bestand. Das Amtslokal — die Postkammer — befand sich auf dem Schlosse. Bei dem Anwachs der Administrationsgeschäfte und der unsystematischen Departemental-Eintheilung im Geheimen Staatsrath mußte diese Einrichtung der obern Postverwaltungsstelle sich jedoch bald als unzureichend erweisen.

Am 15 Juni 1700 errichtete Kurfürst Friedrich III. das General-Erb-Postmeister-Amt für die gesammten kurbrandenburgisch-preußischen Lande und belehnte mit dieser Würde den Grafen von Wartenberg, der nun als Chef des Postwesens den Titel: General-Postmeister annahm. In dem Investitur-Patent kommt zum ersten Mal die Benennung „General-Post-Amt" vor, welche von da ab bis auf die heutige Zeit unverändert beibehalten worden ist.

Der Name war nun zwar da, aber irrthümlich wäre es, anzunehmen, daß damit auch schon die Sache gegeben war, nämlich ein eigenes aus technisch vorgebildeten Mitgliedern bestehendes Dikasterium, dem ausschließlich die Führung der Verwaltung des Postwesens obgelegen hätte. Die Errichtung der General-Erb-Postmeisterwürde geschah, nach Oesterreichs Vorgang, lediglich aus Rücksichten der Repräsentation und zur Belohnung der dem Kurfürsten von dem Grafen von Wartenberg bei Erlangung des Königstitels geleisteten Dienste. Im übrigen blieb aber die innere Einrichtung der obersten Postverwaltungsstelle unverändert. Erst bei der durchgreifenden Umgestaltung, welche König Friedrich Wilhelm I. in dem Organismus der obersten Staatsbehörden nach dem von ihm selbst entworfenen und zum Theil speciell ausgearbeiteten Plane vornahm, erfolgte hierunter eine Aenderung. Bei der Bildung der fünf obersten Staatsverwaltungs-Departements (für das Militär-, Finanz-, Justiz-, Kirchen- und Lehnswesen) ward das Postwesen dem Finanz-Departement zugetheilt, und als im Jahre 1772 die Aufhebung der beiden obersten Geheimen-Raths-Collegien (der Geheimen Hofkammer und des General-Kriegs-Commissariats) und die Gründung des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directoriums erfolgte, bestimmte der König, daß das General-Post-Amt als eine eigene Behörde zu constituiren sei, welche jedoch als eine Abtheilung des Finanz-Departements angesehen und dem General-Ober-Directorium unterworfen sein sollte. Der jedesmalige Chef des Finanz-Departements (der Finanzminister) war auch General-Postmeister. Bei dem General-Post-Amt wurden zwei Geheimeräthe und ein Justitiarius angestellt, welche durch diese Anstellung gleichzeitig Mitglieder des Collegiums des Finanz-Departements wurden,

Digitized by Google

und deren ältester oder fähigster außerdem zum ordentlichen Mitgliede des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directoriums ernannt ward. Das General-Post-Amt hatte sein eigenes Secretariat, seine eigene Calculatur, Registratur, Kanzlei und Casse, welche nach und nach von dem Schlosse in das noch von König Friedrich I. für den Grafen v. Wartenberg gekaufte Haus an der langen Brücke verlegt worden waren. Obwohl das General-Post-Amt noch kein Collegium für sich bildete, vielmehr die Vortragssachen im Collegium des Finanz-Departements oder in besonders wichtigen, auch andere Ressorts (namentlich das der auswärtigen Angelegenheiten) betreffenden Fällen im Collegium des General-Ober-Directoriums berathen wurden (wo alsdann aber stets ein Rath des General-Post-Amts Referent war), so erschien doch diese Einrichtung im Vergleich zu dem früheren Zustande als ein bedeutender Fortschritt, indem jetzt eine bestimmte technische Verwaltungsbehörde bestand, in deren Schooße sich ein festes Administrationsverfahren auszubilden vermochte, und deren Mitglieder ihre Thätigkeit ausschließlich der Leitung des Postwesens widmen konnten. Eine auf Befehl des Königs erlassene Dienstordnung regelte den innern Betrieb, die Grenzen der Decernate, die Geschäftsformen. Auf die letzteren begann man größeren Werth zu legen, da der Anwuchs der Geschäfte ihre Unentbehrlichkeit darthat. Daß die Administration in jener Zeit, wo die Verwaltungswissenschaft im allgemeinen noch wenig ausgebildet war, wo der Beamtenstand einerseits nur aus den Hörsälen der Universitäten, andrerseits nur aus den Schreibstuben der Aemter hervorging, ohne daß eine lebendige Durchdringung von Theorie und Praxis stattfand, ihre Mängel hatte, bedarf nicht erst der Erwähnung. Aber sie hatte den Vorzug, daß sie durch Verminderung der Vielschreiberei sich eine gewisse Beweglichkeit, durch ihre vorwiegende Richtung auf das Concrete sich eine gewisse Frische und Unmittelbarkeit erhielt, die, wenn auch formlos und ohne wissenschaftlichen Halt, doch vortheilhaft absticht gegen den starren, dem Leben entfremdeten Schematismus, die scheingründliche Weitläufigkeit und doctrinäre Leerheit, welche in einer späteren Zeit und namentlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der Staatsverwaltung um sich gegriffen hatten. —

H. Stephan.

Digitized by Google

Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857.

Wenn wir in diesem, der Landeskunde Preußens gewidmeten Archiv erst jetzt einen Beitrag zur Beurtheilung des Münzvertrages bringen, welcher zwischen Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und Oesterreich nebst Liechtenstein andererseits nach längeren Verhandlungen, am 24 Januar 1857, zum Abschluß gekommen ist, wird uns dabei zu statten kommen, daß theils durch die Verhandlungen mit den Ständen der vertragenden Staaten, theils durch die Beurtheilungen, welche der Münzvertrag in den berufenen wissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Organen alsbald gefunden hat, sowohl die Intentionen der betheiligten Regierungen und der zum Theil durch dieselben bedingte Gang der Verhandlungen in ein helleres Licht getreten sind, als auch die Stellung nach allen Seiten hin schärfer bestimmt ist, welche der Vertrag gegenüber den gegenwärtigen Bedürfnissen und Beziehungen des Verkehrs, sowie in Bezug auf eine weitere Entwickelung der Gemeinsamkeit auf diesem Gebiete einnimmt.

Der Münzvertrag ist, wie mehr oder weniger jedes positive Handeln und Gestalten in Staat und Gemeinde, ein Product, das auf dem Boden der gegebenen thatsächlichen Zustände unter dem gestaltenden Einflusse der Gesammtheit der Bedürfnisse, Wünsche und Ansichten sich gebildet hat, die im Laufe der Zeit in engeren oder weiteren Kreisen hervorgetreten sind, wie eine geistige Atmosphäre — mehr oder weniger unbestimmt und gestaltlos, „in schwankender Erscheinung", — in einem fortgesetzten Bildungs- und Zersetzungsprocesse uns umfluthen, und unter deren Einflusse bewußt oder unbewußt zu handeln auch die Regierungen nicht sich würden entziehen können, selbst wenn sie es wollten. Da versteht es sich denn von selbst, daß in die festere Gestalt, die ein Gegenstand unter der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse alsdann gewinnt, nicht alle Elemente und nicht alle gleichmäßig aufgenommen werden und eine positive Berücksichtigung finden können. Es wird alsbald auch hier ein inneres Gesetz mit seiner ganzen

Digitized by Google

organischen Gewalt sich geltend machen und darüber entscheiden, welche Elemente die neue Bildung zu ihrem Ausbau verwenden kann, und welche sie schon an der Schwelle wird zurückweisen müssen, wenn sie nicht von vorn herein den Keim der Krankheit und des Todes in sich aufnehmen soll. Ist ein solches inwohnendes Gesetz in allen Fällen und insbesondere auch schon dann wirksam, wenn nur ein einzelner Staat dauernde Formen schafft, in denen sein Leben sich bewegen soll, so wird mit noch größerer Energie es sich geltend machen, wenn solche Formen für einen weiten Staatenverein geschaffen werden sollen, wo die gemeinsamen, nach Bedarf abhelfenden, abwehrenden oder ergänzenden Organe entweder überhaupt fehlen oder der nöthigen Einheit und Beweglichkeit entbehren, während schon mit der Ausdehnung selbst, sowie mit der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Beziehungen und mit der Zahl der inneren Gegensätze, die ein solcher Verein in sich aufnehmen muß, zugleich die Zahl der feindlichen Elemente, sowie der möglichen Angriffspunkte zunimmt. Es mag in solchen Fällen der besonderen Erwägung bedürfen, wie weit die Gemeinsamkeit überhaupt gehen dürfe, um nicht berechtigten Verschiedenheiten, nothwendigen Gegensätzen ein gemeinsames Gesetz aufzudringen, und andererseits, wie weit sie nach der Natur des Gegenstandes selbst gehen müsse, um die gegenseitige Uebernahme von Verbindlichkeiten und die Beschränkung der Freiheit des Handelns auf dem betreffenden Gebiete an sich nur gerechtfertigt erscheinen zu lassen. So weit aber alsdann die Gemeinsamkeit reicht, wird innerhalb derselben alles schärfer, straffer und geschlossener, zugleich aber in sich beweglicher und reizbarer insofern sein müssen, als es möglichst in sich selbst das Streben und die Mittel tragen muß, das gefährdete Gleichgewicht zu behaupten oder wieder herzustellen, andringende Störungen abzuwehren oder wieder zu entfernen. So wächst leicht die Zahl und die Bedeutung der Elemente, die in die neue Bildung nicht aufgehen können, und selbst die aufgenommenen werden nicht selten wesentliche Umwandlungen oder Verkürzungen sich gefallen lassen müssen.

Auch der Münzvertrag aber, als er nun in fertiger geschlossener Gestalt in das bewegte Leben eintreten sollte, hatte zunächst sich zu messen und auseinanderzusetzen sowohl mit den Elementen, die er in sich aufgenommen und verwendet hatte, aber eben in *seiner* Weise, als auch mit allen jenen, die er — um überhaupt nur leben zu können — ganz zurückweisen mußte, und die zu ihm um so mehr auch sich feindlich verhalten mußten, als sie an sich völlig berechtigt sein können, in bestimmten gegebenen Erscheinungen und Bedürfnissen wurzeln, aus denselben fortgesetzt Nahrung und Stärke ziehen, und keinesfalls sofort bereit sein werden, ihr Maaß und Gesetz von der neuen Bildung selbst zu empfangen, von Allem, was zusammenwirkend und sich gegenseitig bedingend, mit zwingender Gewalt zu derselben geführt hat. Jedenfalls wird, was so von der Schwelle sich zurückgewiesen findet, sich nicht befriedigt fühlen und im besten Falle es vorziehen, zunächst sich zweifelnd und abwartend zu verhalten.

Digitized by Google

Um jedes positive Thun und Gestalten bewegen sich zudem mit mehr oder weniger heftiger Geberde die bequemen Ansichten, Wünsche und Forderungen aller derjenigen, die — wie auch wir — in der glücklichen Lage sich befinden, aus dem freien Reiche der Gedanken und Meinungen nicht heraustreten, zu einem bestimmten, stets vielfach bedingten, verantwortlichen Handeln nicht übergehen zu müssen, und an die Ferse jedes Werkes, jeder That heften sich laut oder leise die Stimmen jener „sicheren Leute," der „ewig unfruchtbaren" *), die selbst nichts hervorzubringen vermögen, weder den Stoff noch den Muth des Handelns in sich tragen und stets es vorziehen, die Mühen und die Verantwortlichkeit desselben von sich zu weisen oder endlich mit einem schwächlichen „Nein" ihr Gewissen, den Schein der Weisheit „für alle Fälle" zu wahren, bald an den Krücken scharfsinniger Bedenken und Befürchtungen, bald von dem Schwungbrett großartiger, idealer Plane, an deren Ausführung glücklicherweise Niemand denken kann, abseits sich zu retten, auf das sichere kritische Ufer — mit der klugen Ueberlegung der falschen Propheten, die zu schweigen verstehen und an die Niemand denkt, so lange die Dinge ihren Gang gehen und die Vorhersagungen nicht bestätigen wollen, alsbald aber aus ihrem Sumpfe aufzutauchen und sich zu rühmen nicht unterlassen werden, wenn dann irgendwo Hindernisse sich zeigen, Störungen und Stockungen eintreten, mögen dieselben auch noch so leicht überwunden werden oder überhaupt ihrer Natur nach jeder Berechnung und Voraussicht sich entzogen haben. Sie haben Alles vorher gewußt und gesagt und — tauchen rasch wieder unter, wenn die Wolken vorüberziehen und die helle Sonne auf ihre Scheitel scheint.

Es konnte nicht fehlen, daß die Stimmen, die bisher über den Münzvertrag laut geworden sind, den Widerstreit der Interessen, Wünsche und Meinungen erkennen lassen, in welchen derselbe namentlich in einer Zeit sich gestellt sah, die aus Veranlassung und im Geleite bekannter Vorgänge und Bestrebungen der Gestaltung des Geld- und Münzwesens ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme in seltenem Maße und aus den verschiedensten Motiven und Gesichtspunkten zugewendet hatte. Auch konnte es nicht auffallen, daß hier, wie überall von dem Fertigen, von den erlangten und gesicherten Resultaten der Blick rasch sich ablöste, und mit Vorliebe demjenigen sich zuwendete, was eine nähere oder fernere Zukunft auf diesem Gebiete zu erwarten, zu wünschen und zu fordern berechtigt ist, dorthin, wo statt des Fertigen und Abgeschlossenen das Werden, Bewegung und neues Leben einladet und fesselt.

Während die Wissenschaft und die Organe der bewegten öffentlichen Mei-

---

*) Wir möchten gern mit in die Höh'.
Wir waschen, und blank sind wir ganz und gar,
Aber auch ewig unfruchtbar. (Faust.)

Digitized by Google

nung nur ihrem Berufe folgen, wenn sie rüstig und ohne zurückzublicken an die Arbeit gehen, um einer künftigen Entwickelung die Wege zu bereiten, wird andererseits der Verkehr sich einzurichten haben innerhalb der dargebotenen neuen Formen, werden auch die Regierungen ihre stillere Thätigkeit beginnen, zu welcher der Münzvertrag verpflichtet, oder auf welche er rechnen konnte, damit die Vortheile desselben allseitig gesichert und zugleich der weitere Ausbau auf der gewonnenen Grundlage eingeleitet und vorbereitet werde, und bleibt endlich zu wünschen und zu hoffen, daß ein solcher weiterer Ausbau keinesfalls durch positive Schritte in abweichenden Richtungen, die immer nicht leicht sich zurückthun lassen, oder durch wesentliche Unterlassungen unmöglich gemacht oder erschwert werde. In dieser Beziehung aber ist nicht zu verkennen, daß die allgemeine Ueberzeugung von der Dauer der wesentlichen Grundlagen des Systems, welches in dem Münzvertrag seinen Ausdruck gefunden hat, sofern diese Dauer nicht etwa bloß von der deshalb getroffenen besonderen Vereinbarung, sondern vor Allem von der inneren Berechtigung, Begründung und Haltbarkeit des Systems selbst abhängig ist, an sich schon als ein wesentliches Element und als eine Bedingung jeder weiteren Ausbildung und Entwickelung betrachtet werden muß. Wird fortgesetzt die Grundlage des Systems selbst in Frage gestellt, so wird auch in den Kreisen, auf deren Mitwirkung es ankommt, die Thätigkeit alsbald nach Richtung und Ziel unsicher werden, erst in Schwanken gerathen und demnächst völlig erlahmen: die bestehenden Mißstände werden nicht beseitigt, die Bedingungen weiterer Annäherung nicht herbeigeführt werden. Oft mag schon ein Vorwand willkommen sein, um eine lästige, selten ohne vorübergehende Störungen und Opfer ausführbare Maßregel erst hinausschieben, dann auf sich beruhen lassen zu können.

Aus diesem Gesichtspunkte wird auch jetzt noch die folgende Darstellung ihre Berechtigung herleiten dürfen, insofern sie versuchen wird, neben einer unbefangenen, den zugänglich gewordenen Quellen entnommenen Darlegung der leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze zugleich die wesentlicheren Ausstellungen und Bedenken, die bisher gegen die Bestimmungen des Münzvertrags erhoben worden sind, zu berücksichtigen, zu erörtern und soweit als möglich zu erledigen. Es wird hierbei nicht sowohl die Absicht einer Apologie des Münzvertrags, zu welcher wir keinerlei Beruf zu haben freimüthig bekennen, obgleich wir uns des preußisch-norddeutschen Gepräges, das unverkennbar ihm aufgedrückt ist, von Herzen freuen, als vielmehr das Bestreben uns leiten, durch die Erörterung und Gegenüberstellung der verschiedenen Ansichten die maßgebenden Grundsätze der Münzpolitik in ein helleres Licht zu heben, gelegentlich auch die strengen Forderungen derselben den gemüthlichen Assimilirungsplänen, die ohne weiteres „die Welt beschreiten," entgegenzustellen.

Wie die Verhandlungen von 1854/55 dem Münzvertrage die Grundlage

Digitized by Google

bereitet haben, so wird ein Rückblick auf dieselben, bevor wir zu letzterem selbst übergehen, nicht vermieden werden können.

I. Die Verhandlungen des Jahres 1854/55.

Der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853, welchem demnächst die mit Preußen zum Zollverein verbundenen Staaten beigetreten sind, bestimmt in seinem 19. Artikel:

> „Die contrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten. Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablauf öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum 14 Thaler- oder 24½ Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will. Die contrahirenden Theile werden Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld, belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten."

Zugleich war man übereingekommen, daß die Verhandlungen über die allgemeine Münzconvention in Wien stattfinden und auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften sich erstrecken sollten.

Das Jahr 1853 ging indessen vorüber, ohne daß die Verhandlungen angeregt worden wären oder begonnen hätten. Erst im Jahre 1854 hörte man, daß die betheiligten Regierungen übereingekommen seien, den Gegenstand zuvörderst durch eine Art von engerem Ausschusse vorbereiten zu lassen und daß zu diesem Behufe die Commissarien von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und der freien Stadt Frankfurt in Wien zusammentreten würden. Die Zeitungen meldeten denn auch, daß der Zusammentritt am 18 November 1854 erfolgt sei. Von den Verhandlungen der Conferenz verlautete demnächst nur sehr wenig, bis die „Oesterreichische Correspondenz" im Februar 1855 die Kunde brachte, daß eine

Digitized by Google

Einigung nicht zu Stande gekommen sei, daß die Verhandlungen indessen nicht abgebrochen, sondern mit Rücksicht auf den durch den Abgang des Finanzministers Freiherrn v. Baumgarten inzwischen eingetretenen Ministerwechsel vorläufig nur vertagt seien.

Es wird angemessen sein, die Lage kurz zu bezeichnen, in welcher bei Eröffnung der Conferenz die in derselben vertretenen Staaten oder Staatengruppen in Bezug auf das Münzwesen sich befanden.

Am einfachsten und fast ungebunden erschien die Lage Oesterreichs, namentlich wenn man vorläufig von seinen italienischen Landestheilen absieht. Zu der Zeit, als die Conferenz zusammentrat, schwankte das Silberagio zwischen 20 und 30 Procent, der Notenumlauf der Nationalbank näherte sich einem Betrage von 400 Millionen Gulden, und der Baarfond der Bank erhob sich nicht bis zu 45 Millionen Gulden. Die Subscription zu dem großen, ausdrücklich auch zur Ordnung der Valutaverhältnisse bestimmten Nationalanlehen im Betrage von 500 Millionen Gulden war zwar in überraschender Weise vollständig gelungen, aber Oesterreich hatte zugleich in Folge der orientalischen Vermittelungen seine ganze Armee auf den Kriegsfuß stellen müssen. Diese fast unbestrittene Herrschaft der Papiergeldvaluta mußte um so mehr die Hand frei lassen bei Ordnung des Münzwesens. Denn daß man nicht zum 20 Guldenfuße zurückkehren könne, mochte eine ziemlich allgemeine und feststehende Ueberzeugung sein, die gewissermaßen in dem Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19 Februar 1853 schon ihren Ausdruck gefunden hatte. Die Lage zwischen den leichteren Münzfüßen der 14 Thaler- und insbesondere der 24½ Guldenstaaten, während man auch mit den Staaten des Frankensystems — mit den angrenzenden italienischen Staaten, Frankreich und der Schweiz — in einem unbequemen und ungünstigen Münzverhältnisse stand, schien nicht weiter erträglich. Namentlich mußten die Verluste, die Oesterreich durch Einschmelzen seiner Conventionsmünzen bisher erlitten hatte, sich immer wiederholen, so lange man fortfuhr, in Süddeutschland den Zwanziger nur zu 24 Xr., anstatt zu 24½ Xr. anzunehmen, und — so oft Umstände eintraten, welche die Nothwendigkeit von Baarzahlungen dorthin mit sich führten, — aus den Zwanzigern, welche den Hauptbestandtheil der Circulation in Oesterreich und in dem vorausgesetzten Falle der Baarausfuhr bildeten, in der Form von Barrensilber mehr gelöst wurde, als wenn man sie in den Verkehr brachte. Man war in Oesterreich dieses Uebelstandes sich wohl bewußt, wenn man auch über die Ursachen dieser stets wiederkehrenden Erscheinung nicht immer klar sein mochte, wie der Versuch mit der Ausprägung der Zwanziger mit einem Feingehalt von $^{9}/_{10}$ Silber zeigt. Abgesehen von dieser Stellung zu den umgebenden Münzfüßen, ward es schon längst als ein weiterer selbständiger Uebelstand erkannt, daß die Münze, die auch den größeren Verkehr zu vermitteln berufen war, fast ausschließlich der in großen Massen ausgeprägte und größtentheils erheblich abge-

Digitized by Google

nutzte Zwanziger war. Gulden- und Zweiguldenstücke, welche die eigentlichen groben Hauptmünzen bildeten, verschwanden alsbald, nachdem sie aus der Münze gekommen, waren daher auch früher — vor Eintritt der Papiergeldvaluta — in dem Verkehr der österreichischen Erblande fast gar nicht in Umlauf und sind selbst in Italien nur selten noch zu sehen und in größeren Beträgen schwer zu erlangen. Ohne Einziehung und Umprägung der großen Masse der Zwanziger wäre auch diesem Uebelstande nur schwer abzuhelfen gewesen.*) Schon auf den Dresdener Conferenzen, die zum Theil das „Material" zu den vorgedachten Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom 19 Februar 1853 geliefert haben, erklärte daher Oesterreich seine Absicht, den bisherigen gesetzlichen Münzfuß zu verlassen, und zu dem sogenannten „metrischen Münzsystem" überzugehen, das heißt, dem französischen Münzsystem sich anzuschließen und zu diesem Behufe einen dem Werthe von 2,50 Francs genau entsprechenden Gulden zur Basis seines neuen Münzsystems zu wählen. Inzwischen aber hatte die Auffindung und Ausbeutung der Goldlager in Californien und Australien eine damals nicht vorauszusehende Bedeutung gewonnen und demzufolge namentlich das französische Münzsystem immer entschiedener sich auf seinen „Goldfuß" gestellt. Es war zweifelhaft, inwiefern man in Oesterreich geneigt sein werde, die Wandlung mitzumachen, den Gedanken des Anschlusses an das französische System dennoch festzuhalten, somit zur Goldwährung überzugehen. Bei dem im Juli und August 1854 ausgelegten Nationalanlehen hatte die Regierung ausdrücklich sich verpflichtet und zugleich sich vorbehalten, Capital und Zinsen nach ihrer Wahl in Silber oder in Gold und zwar letzteres in dem Verhältniß zum ersteren von 1 : 15½ zu zahlen. Auch wurde noch im Laufe der Verhandlungen — am Schlusse des Jahres 1854 — bei dem Verkauf der Staats-Eisenbahnen, dessen Erlös man gleichfalls vorzugsweise zur Wiederherstellung der Valuta bestimmt erachtete, der französischen Gesellschaft die Einzahlung des Kaufpreises in Gold oder Silber nach ihrer unter den obwaltenden Umständen kaum zweifelhaften Wahl überlassen.

---

*) Die vollwichtigen groben Sorten, namentlich die Conventionsthaler (Zwei-Guldenstücke), wurden in Oesterreich selbst mit Agio aufgekauft und ins Ausland versendet, und dasselbe geschah mit den Zwanzigern von neuem Gepräge. Von 1792 bis 1837 haben nach Becher die Ausmünzungen betragen:

in Conventionsthalern . . .	71,439,544 Fl.
in Zwanzigern und Zehnern .	142,664,499 Fl.
in Scheidemünzen	190,915,175 Fl.
in Kronenthalern	73,418,424 Fl.

Die Kronenthaler wurden bekanntlich von Oesterreich devalvirt und nach Süddeutschland gedrängt, wo sie den Uebergang zum 24½ Guldenfuße vermittelten; die Conventionsthaler sind sämmtlich ausgeführt, während neben den seit 1792 ausgemünzten Zwanzigern noch eine große Menge von solchen älteren Gepräges circulirte.

Digitized by Google

Eine größere oder geringere Schwierigkeit hätte bei einer Aenderung des Münzfußes jedenfalls Italien dargeboten, wo die Silbervaluta noch immer sich erhalten hatte und zwar ein 60 Lirefuß, die Lira = 20 Xr. Conventionsmünze = 100 Centesimi, so daß im wesentlichen derselbe Münzfuß wie in der übrigen Monarchie, aber ein abweichendes Rechnungssystem bestand.

Durchaus verschieden von der Lage Oesterreichs war die Lage Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten.

In Preußen war zum Theil mit Rücksicht auf die neu erworbenen Landestheile durch das Gesetz über das Münzwesen vom 30 Sept. 1821 die Durchführung eines einheitlichen Münz- und Rechnungssystems eingeleitet. Der Münzfuß blieb unverändert der bereits 1750 angenommene 14 Thalerfuß; der Thaler wurde in 30 Silbergroschen und 360 Pfenninge getheilt, außer dem Thaler als Courantmünze nur das $^1/_6$ Thalerstück beibehalten. Neben den Silbermünzen, die den gesetzlichen Werthsmaßstab bildeten, sollte der Friedrichsd'or auch ferner ausgeprägt werden und mit wechselndem Courswerthe umlaufen können. Zugleich wurden gleich damals sowie später Bestimmungen wegen der Einziehung der älteren, dem neuen System nicht entsprechenden Münzen, und überhaupt wegen Einziehung und Umprägung der durch Abnutzung unterwichtig gewordenen Münzen getroffen. Das System wurde in verhältnißmäßig kurzer Zeit nicht ohne erhebliche Opfer übrigens leicht und vollständig durchgeführt. Es fanden fortgesetzt — bis in die neueste Zeit — bedeutende Ausprägungen von grober Münze — von Ein- und Zwei-Thalerstücken — statt neben gleichzeitig fortschreitender Einziehung der älteren abgenutzten Sorten, so daß bei dieser Richtung der Münzthätigkeit auf Erhaltung des Werthsmaßstabes trotz der Verbreitung der Thalerstücke über ganz Deutschland und der Concurrenz des Papiergeldes stets ein bedeutender Bestand an groben Münzen vorhanden war.

In den übrigen Staaten des 14 Thalerfußes war der Uebergang zu demselben viel später, zum größten Theile erst in Folge der Dresdener allgemeinen Münzconvention vom 30 Juli 1838 erfolgt, und mit großer Energie und nicht geringen Opfern durchgeführt. Als ein Mangel mochte es bezeichnet werden, daß die Staaten des 14 Thalerfußes bei gleichem Münzfuß nicht auch dasselbe Rechnungssystem hatten, indem Sachsen und Thüringen den Thaler in 30 Groschen und 300 Pfenninge, Hannover in 24 Groschen und 288 Pfenninge, Oldenburg in 72 Groten und 360 Schwaren theilte, daß es somit unmöglich war, die dem einen System angehörige Scheidemünze bequem oder ohne Nachtheil in dem Gebiete eines anderen Systems zu verwenden. Zum Theil mit dem Rechnungssystem hing es zusammen, daß Sachsen auch das $^1/_3$ Thalerstück in sein Münzsystem aufnahm und ausprägte, während alle übrigen Thalerstaaten neben dem Thaler als Courant-Theilstück nur das $^1/_6$ Thalerstück ausgeprägt haben.

In dem Münzgebiet des $24^1/_2$ Guldenfußes bildeten die Grundlage des Münzwesens die Münzconventionen von München vom 25 August 1837 und vom 27

Digitized by Google

März 1845. Durch die Convention von 1837 wurde der 24½ Guldenfuß anerkannt und die strenge Einhaltung desselben vereinbart unter vorläufiger Beibehaltung des Kronenthalers zu 2 Fl. 42 Xr. An grober Münze sollten Gulden und halbe Gulden mit einem Feingehalte von $^9/_{10}$ Silber zu $^1/_{10}$ Kupfer geprägt, die Silber-Scheidemünzen nach einem 27 Guldenfuße ausgebracht werden. Die Convention von 1845 verordnete die Prägung von Zwei-Guldenstücken und die allmäliche Einziehung der Kronenthaler. Die Thätigkeit, welche seitdem die süddeutschen Staaten durch Ausprägung von Zwei-Guldenstücken, Gulden und halben Gulden behufs Beschaffung eines conventionsmäßigen Bestandes an grober Silbermünze entwickelt haben, ist bekannt. Zwar bilden die Kronenthaler auch nach der Einziehung der Halben- und Viertel-Kronenthaler und nach der conventionsmäßig erfolgten, durch den Goldgehalt der Kronenthaler erleichterten Einziehung und Umprägung dieser letzteren noch immer einen sehr erheblichen Theil der Circulation; auch ist bisher zur Verminderung der Scheidemünzen nichts wesentliches geschehen, vielmehr der bisherige unverhältnißmäßige Bestand älterer und neuerer Scheidemünzen durch fortgesetzte Ausprägungen nur noch vermehrt worden. Indessen erfreute sich Süddeutschland der erst vor kurzem gemeinsam geordneten Verhältnisse, in deren weiterem Ausbau und Befestigung es begriffen war, und zudem eines verhältnißmäßig vielleicht noch größeren Bestandes an groben Silbermünzen als die Staaten des 14 Thalerfußes, in deren Circulation Papiergeld oder Gold einen größeren Platz einnahmen; ein guter Theil des süddeutschen Münzschatzes wurde zudem von den neu ausgeprägten groben Silbermünzen gebildet.

Durch die allgemeine Münzconvention von Dresden vom 30 Juli 1838 endlich war zwischen den Staaten des 14 Thalerfußes, soweit dieselben zum Zollverein gehörten, und den Staaten des 24½ Guldenfußes die Ausprägung eines beide Münzsysteme verknüpfenden gemeinschaftlichen Münzstückes, des 2 Thaler- = 3½ Guldenstückes, angeordnet, während gleichzeitig die Staaten des 14 Thalerfußes unter sich übereinkamen, sowohl die Thalerstücke als die Courant-Theilstücke fortan in gleichem Schrot und Korn und mit gleichem Durchmesser auszubringen. Eine weitere Annäherung der beiden, in jener allgemeinen Münzconvention von 1838 anerkannten Münzsysteme war immer mehr und von allen Seiten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt, das zu seiner Befriedigung nur eines günstigen Zeitpunktes wartete, als mit dem Vertrage vom 19 Februar 1853 auch die hierauf gerichteten Wünsche und Bestrebungen in ein breiteres Strombett geleitet wurden.

Das Gesammtgebiet des 20 Guldenfußes (einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreichs) umfaßte eine Bevölkerung von etwa 40 Millionen Menschen, während die Bevölkerung der Staaten des 14 Thalerfußes über 22 Millionen, diejenige der Staaten des 24½ Guldenfußes nur etwas über 9 Millionen betrug.

Bei dieser Lage der Münzverhältnisse in den auf der Conferenz vertrete-

Digitized by Google

nen Staatengruppen war es natürlich, daß man zunächst von Oesterreich Vorschläge erwartete; auch zögerte dieses nicht, mit solchen hervorzutreten. Es gingen dieselben im wesentlichen dahin: 1) Als gemeinschaftliche Münze des Vereins der vertragenden Staaten wird ein Goldstück angenommen, welches den Werth einer Kölnischen Mark fein Silber nach dem Werthsverhältniß des Silbers zu dem gleichen Gewicht an Gold von 1 zu $15\frac{1}{2}$ enthält; 2) Die Vereinsmünze wird mit einem Feingehalt von $\frac{9}{10}$ Gold zu $\frac{1}{10}$ Kupfer aus Stücken zu 14 Thaler des 14 Thalerfußes, zu 20 Gulden des 20 Guldenfußes, zu $24\frac{1}{2}$ Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes bestehen. Es werden jedoch auch halbe Stücke zu resp. 7 Thaler, 10 Gulden und $12\frac{1}{4}$ Gulden geprägt. Eine weitere Stückelung wird den vertragenden Staaten überlassen, doch darf dieselbe nicht unter 5 Gulden des 20 Guldenfußes (= $3\frac{1}{2}$ Thaler = $6\frac{1}{8}$ Gulden) herabgehen; 3. Wenn einer der vertragenden Staaten seine Silbermünzen mit einem geringeren Silbergehalte als dem gegenwärtig gesetzlichen ausprägen wird, kann die Annahme solcher Silbermünzen im Verkehr mit den übrigen Staaten nicht verlangt werden und im inneren Verkehr dieses Staates selbst nicht für einen höheren Betrag als den einer Mark fein Silber (d. h. als den Betrag der größten Goldmünze) in Zahlung gegeben werden.

Indem hiernach eine Vereinsgoldmünze geschaffen werden soll, welche in einem, ein für allemal bestimmten festen Werthsverhältnisse zum Silber als gesetzliches Zahlungsmittel in dem ganzen Vereinsgebiete gelten soll, würde zunächst an die Seite des Silbers als bisherigen einzigen gesetzlichen Werthsmaßstabes auch das Gold zu einem solchen erhoben. Indem aber bei Bestimmung der Goldmünze ein Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : $15\frac{1}{2}$ zu Grunde gelegt und der Beschlußnahme der einzelnen Staaten, welche den Münzverein bilden, es überlassen wird, die neben den Vereinsgoldmünzen verbleibenden Silbermünzen entweder in ihrem bisherigen gesetzlichen Silbergehalt, also dergestalt auszuprägen, daß beziehungsweise 20 und $24\frac{1}{2}$ Gulden und 14 Thaler in solchen Silbermünzen wirklich eine Mark fein Silber enthalten, oder aber dieselben mit einem geringeren Silbergehalt auszubringen, somit zu Scheidemünzen zu machen, wäre damit für die Staaten, welche das letztere wählen, der Uebergang zur Goldwährung unmittelbar gegeben. Diejenigen Staaten, welche die Silbermünzen auch ferner vollhaltig ausprägen oder die bisher ausgeprägten im Umlaufe belassen würden, hätten im wesentlichen französische Münzzustände in Aussicht, müßten somit unzweifelhaft auf einem anderen Wege, der kaum noch als ein Umweg zu bezeichnen wäre, gleichfalls zur Goldwährung gelangen.

So fand man also durch die Propositionen Oesterreichs unmittelbar der Goldwährung sich gegenüber gestellt. Wohl mochte es verlockend für die Conferenz sein, an die große, weite und — wie man wohl meinte — brennende Frage: ob Silberwährung oder Goldwährung, heranzutreten und auf dem unbegrenzten

Digitized by Google

Gebiete mehr oder weniger scharfsinniger Beweisführungen, Berechnungen und Vermuthungen mit Behagen sich zu ergehen. Auch an der dringenden Einladung zu einer solchen Luftfahrt, wo „mit uns spielen Wolken und Winde," und Sieger ist, wer auf die letzteren sich am besten versteht, wird es schwerlich gefehlt haben. So groß die Verlockung, so groß wäre aber auch die Gefahr gewesen, nachdem man einmal den Boden unter seinen Füßen verloren hatte. Indessen vernahm man bald, daß die Verhandlung sich in sehr engen Grenzen bewege, vorzugsweise auf wenige, nahe liegende und wesentlich praktische Gesichtspunkte sich beschränke. Es scheint in der That ein solcher Gang der Verhandlungen in der Natur der Sache selbst begründet gewesen zu sein. Denn die Frage, ob aus den Gesichtspunkten, welche durch die Bedürfnisse und Interessen jedes einzelnen der betheiligten Staaten gegeben sind, der Uebergang zur Goldwährung gerechtfertigt, möglich oder geboten sei, früher oder später vielleicht unvermeidlich sein werde, war voraussetzlich von jeder einzelnen Regierung von ihrem Standpunkte aus erwogen und entschieden; jedenfalls wäre an sich keine Veranlassung gewesen, diese Frage zum Gegenstand einer Berathung mit anderen Staaten zu machen. Zunächst mußte vielmehr die auf den Abschluß einer allgemeinen Münzconvention gerichtete Verhandlung auf die Erörterung der Frage sich beschränken, ob auf dem vorgeschlagenen Wege die wesentlichen Zwecke einer Münzeinigung überhaupt oder allein zu erreichen seien und ob, falls solches anzuerkennen wäre, man bereit und im Stande sei, die Bedingungen und die Folgen einer auf dieser Grundlage erfolgten Münzeinigung zu übernehmen.

Mit Recht konnte für den Vorschlag geltend gemacht werden, daß durch denselben eine im ganzen Gebiete des Vereins gangbare Münze werde geschaffen werden. Auch der Gesichtspunkt, den die Erleichterung der Beziehungen zum Welthandel darbot, sowie die Voraussetzung, daß der Verkehr des durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 begründeten Vereins nicht auf die Grenzen desselben beschränkt bleiben dürfe, daß man am Welthandel theilnehmen und dazu befähigt sein müsse, daß ein zum Welthandel geeignetes Geld demnach als eine dringende Nothwendigkeit erscheine, hatten an sich ihre volle Berechtigung, insbesondere den Valutaverhältnissen Oesterreichs gegenüber. Mehr fraglich war schon, ob und warum in dieser Beziehung die vorgeschlagene Goldmünze besonders sich empfehle, und sehr bedenklich mußte es doch erscheinen, daß für die Wahl derselben, für den gerade diesem bestimmten Münzstück gegebenen Vorzug kaum etwas anderes geltend gemacht werden konnte, als daß es nach dem angenommenen Werthsverhältnisse zwischen Gold und Silber einen runden und bequemen Werth von 5, 10 und 20 Gulden des 20 Guldenfußes repräsentiren werde, während den übrigen Staaten ohne Bedenken zugemuthet wurde, Werthseinheiten von $3\frac{1}{2}$, 7 und 14 Thaler resp. $6\frac{1}{8}$, $12\frac{1}{4}$ und $24\frac{1}{2}$ Gulden in ihr Münzsystem aufzunehmen. Durchaus unverständlich aber müßte es sein, wenn es richtig ist, daß es

Digitized by Google

eine ausdrückliche Voraussetzung der Propositionen gebildet habe, daß durch Annahme derselben der in den verschiedenen Münzgebieten bestehende Münzfuß nicht werde berührt oder alterirt werden.

Der Vorschlag ließ darüber kaum noch einen Zweifel, daß Oesterreich von der Papiergeldvaluta nicht wieder zur Silberwährung zurückkehren wolle, sondern unmittelbar zur Goldwährung überzugehen entschlossen sei. Inwiefern man bei diesem Entschlusse sich Täuschungen darüber hingegeben, daß der zur Herstellung einer Metallvaluta erforderliche Baarvorrath leichter, rascher und mit geringeren Kosten in Gold als in Silber zu beschaffen sein werde, wird dahin gestellt bleiben müssen. Das Gold strömte massenhaft nach Nordamerika, Frankreich und schien überhaupt bereit, allenthalben einzudringen, wo es eben nur freien Raum finde. Die Anerbietungen, die den Regierungen damals von den großen Bankhäusern gemacht wurden, lauteten zunächst oder ausschließlich auf Gold und mochten geeignet sein, sehr bedenkliche Täuschungen zu nähren, die bald verschwunden sein würden, sobald man die Bedingungen des Marktes durch eine dringende Nachfrage nach Gold behufs Uebergangs zur Goldwährung auf einem kleineren oder größeren Gebiete umgestaltet hätte. Jene Anerbietungen waren in der That zunächst nichts anderes als Ergebniß und Anzeichen eines großartigen Arbitrage-Geschäfts zwischen Gold und Silber, das seinen Mittelpunkt in Frankreich mit seiner Doppelwährung hatte und durch systematisch genährte und unterhaltene Agitationen, die mit der Parole des „Mangels an Circulationsmitteln" auf fortgesetzte Papiergeld- und Banknoten-Emissionen, auf Erleichterung und Ausdehnung der Goldcirculation durch Prägungen, Tarifirungen, Cassencourse u. dgl. gerichtet waren, seine Kreise immer weiter auszudehnen, immer mehr Circulationsgebiete auszubeuten suchte. Auch wenn die Bedingungen des Geschäfts in der gedachten Art nicht unmittelbar verändert worden wären und zwar sowohl durch die größere Nachfrage nach Gold als auch durch das dringendere Angebot des außer Verwendung gesetzten Silbers, würde der etwaige Gewinn des Geschäfts schwerlich den Regierungen zu gute gekommen sein; kaum würden sie nur haben hoffen können, ihn zu theilen; keinesfalls aber würde er überhaupt der Rede werth gewesen sein. Hiervon abgesehen, mochte der Uebergang zur Goldwährung für Oesterreich einen großen Reiz haben und jedenfalls in vielen Beziehungen bequem erscheinen. Eine Regierung wird immer Werth darauf legen müssen, daß sie bei ihren Maßregeln sich in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, wenigstens mit der Meinung derjenigen findet, auf deren Mitwirkung sie würde rechnen müssen; und — wenn nicht alle Zeichen trügen — wurde in den Kreisen, die überhaupt oder zunächst in diesen Dingen eine Meinung sich zu bilden und geltend zu machen pflegen, bei den großen Bankhäusern und Geldmächten, in dieser Beziehung kaum noch ein Zweifel gestattet, nur daß diejenigen, die auf der Höhe der Frage standen, einer Doppelwährung entschieden den Vorzug gegeben hätten, auf

Digitized by Google

deren Einführung in Deutschland die Frankfurter Handelskammer, die in jenem bekannten akustischen Zusammenhange mit Wien steht, daß man in ihr vernehmen kann, was in Wien in gewissen Kreisen gesprochen und gewünscht wird, förmlich anzutragen keinen Anstand nahm. Dazu kam, daß bei dem Uebergange zur Goldwährung, wie der gemachte Vorschlag ihn voraussetzte, der bestehende gesetzliche Münzfuß nominell beibehalten werden konnte, somit alle Nominalwerthe, mit denen man zu rechnen und zu verkehren gewohnt war, unverändert blieben, während die Regierung bei Feststellung des Werthsverhältnisses zwischen Gold und Silber, das der Bestimmung des künftigen wirklichen Werths der nominell unveränderten Werthseinheit, des Gulden, zu Grunde zu legen war, nicht gerade peinlich sein und eben so wenig auf ein mögliches, voraussetzlich immer nur sehr allmäliches Sinken des Goldwerthes großen Werth legen durfte. Man hatte bei der Papiergeldvaluta ganz andere Schwankungen durchmachen müssen, und der verhältnißmäßig geringe Procentsatz, um welchen die gesetzliche Werthung des Goldes gegen Silber etwa von dem Marktpreise abgewichen wäre, mochte gegenüber dem bisherigen Betrage des Silberagio kaum in Betracht kommen, und zwar eben so wenig im Verkehr, dessen Werthsschätzungen und Preisansätze an sich schon nur zögernd und sehr allmälich zu dem Metallgeld-Niveau herabsinken würden, als bei den Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder auch in Bezug auf die Verpflichtungen, welche der Staat zu erfüllen hatte, insoweit solche bisher zum größten Theil in der Papiergeldvaluta erfüllt worden waren.*) Es ist auch nicht zu verkennen,

---

*) Schon damals war von der österreichischen Regierung der bestimmte Entschluß kundgegeben worden, die entwerthete Valuta wieder dem Münzwerthe, auf welchen die Noten der Bank lauten, gleichzustellen, während bekanntlich die Wissenschaft fast ohne Ausnahme sehr bestimmt dahin sich ausgesprochen hat, daß, wenn einmal in Folge von Nothständen irgend welcher Art stark entwerthetes Papiergeld längere Zeit in Umlauf sich befinde, bei eintretender Möglichkeit, das Geldwesen neu zu ordnen, es weder gerecht noch zweckmäßig sei, dasselbe auf den ursprünglichen Werth zurückzuführen, daß man vielmehr am besten thue, es nach seinem wirklichen Werthe gesetzlich zu fixiren. Nicht einmal ein Versuch soll gemacht werden, dasselbe künftig auf seinen Nominalwerth zurückzubringen, den Einzelnverlusten durch das Sinken des Papiergeldes die weiteren Verluste durch das Aufsteigen desselben hinzuzufügen, Verluste, die nur ganz zufällig und in vereinzelten Fällen sich gegenseitig compensiren könnten, neben diesen Einzelnverlusten aber noch den sämmtlichen Steuerpflichtigen eine ungerechtfertigte Last aufzubürden für das Geschenk, welches man bei der Einlösung denjenigen machen würde, die sich eben im Besitz eines Vorraths von papiernem Gelde befinden und dasselbe zu einem niedrigen Cours eingenommen haben. Indessen mochte es wenigstens zweifelhaft sein, ob die Bedingungen, unter welchen die gesetzliche Fixirung als das richtige Verfahren würde betrachtet werden können, in Oesterreich vorhanden waren, von anderen zwingenden Gründen abgesehen, welche in diesem Falle die Regierung bestimmen mußten, im wesentlichen die Zurückführung des Papiergeldes auf seinen Nominalwerth sich zum Ziel zu setzen. Jedenfalls hätte man aber Oesterreich keinen begründeten Vorwurf machen können, wenn es sich durch Annahme eines verhältnißmäßig hohen Werthsverhältnisses des Goldes zum Silber die Wiederherstellung der Metallvaluta zu erleichtern gesucht hätte.

Digitized by Google

daß die Vermeidung von Umrechnungen und Reductionen und der durch letztere in dem Uebergangsstadium bedingten Verwirrung, Störung und Schwierigkeit des Verkehrs an sich einen großen selbständigen Werth hat und namentlich für Oesterreich mit seinen in ihren Culturverhältnissen so sehr verschiedenen Ländern überhaupt, insbesondere aber in der damaligen bewegten oder eben erst beruhigten Zeit haben mußte. Man hätte wahrscheinlich sich darauf beschränken können, die Nationalbank mit einem entsprechenden Baarvorrath an Goldmünzen zu 10 und 20 Fl. zu versehen, der — abgesehen von den Kosten der Beschaffung des Goldes — jedenfalls schneller und mit geringeren Kosten als ein Silberbaarbestand von gleichem Betrage ausgemünzt, mit dem neuen Gepräge versehen werden konnte, während man vielleicht mit Recht voraussetzte, daß die Circulation des gemeinen Verkehrs vorläufig theils durch Scheidemünzen, theils durch die alten Zwanziger, von denen sicherlich noch ein beträchtlicher Theil in Oesterreich selbst seiner Erlösung aus Koffern und Kellern wartet, und die nach Wiederherstellung der Baarzahlungen und des Gleichwerths zwischen Noten und baarem Gelde zu ihrem bisherigen Nominalwerth hätten umlaufen können, theils endlich durch die gleichfalls in ihrem Nominalwerth unberührt gelassenen Banknoten ausgefüllt worden wäre. Man behielt Zeit, die kleineren Appoints der letzteren — von 1 und 5 Fl. — allmälich einzuziehen und in gleichem Maße die entstehende Lücke in der Circulation mit Silbermünzen vermittelst Umprägung der Zwanziger u. s. w. in Münzen von einem höheren Werthbetrage (in Ein- und Zwei-Guldenstücke), indessen der Voraussetzung nach mit einem geringeren als dem bisher gesetzlichen Silbergehalt auszufüllen, was ohne alle Kosten, vielleicht mit einem erheblichen Münzgewinn geschehen konnte.

War nun Oesterreich gemeint und entschlossen, mit Einführung der Goldwährung nöthigenfalls auch ohne das übrige Deutschland vorzugehen, wenigstens ohne daß die möglicherweise von dort ausgehende Gegenwirkung zuvor gelähmt und gebrochen worden wäre? Konnte Oesterreich erwarten, daß die übrigen Staaten mit ihren wohlgeordneten, zum Theil erst vor wenigen Jahren geregelten, übrigens in die Gewohnheiten des Lebens und Verkehrs vollständig aufgenommenen, ausschließlich auf Silberwährung gegründeten Münzsystemen die Propositionen annehmen, in die dargebotene, an sich sehr oberflächliche und lockere, zugleich aber in ihrer Rückwirkung auf die eigenen Zustände sehr tief eingreifende Gemeinschaft ohne Bedenken eintreten würden?

Es ist bekannt, daß von der Conferenz die österreichischen Propositionen nicht für geeignet erachtet wurden, zur Grundlage einer über das Münzwesen zu treffenden Vereinbarung zwischen den durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 verbundenen Staaten zu dienen.

Der nächste Zweck einer Münzconvention wird natürlich die Erleichterung des inneren Verkehrs innerhalb des Vereinsgebietes, zwischen allen Theilen desselben

Digitized by Google

ſein müſſen. In dieſer Beziehung lag aber in der That die Befürchtung nahe, daß durch Annahme der Propoſitionen nicht eine Erleichterung, ſondern eine Erſchwerung des inneren Verkehrs, nicht eine weitere Einigung, ſondern eine größere Trennung zwiſchen den verſchiedenen Staaten und Münzgebieten im Vergleich mit dem bisherigen Zuſtande werde herbeigeführt werden.

Die Einheit auf dem Gebiete des Münzweſens würde durch die Vereinsgoldmünzen im Werthe einer Mark Silber nach dem Verhältniſſe von 1 : $15\frac{1}{2}$ repräſentirt werden, wobei eine Stückelung dieſer Goldmünze in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ zugelaſſen iſt, ſo daß die kleinſte Vereinsmünze einen Werth von 5 Gulden im 20 Guldenfuße, $3\frac{1}{2}$ Thaler im 14 Thalerfuße darſtellen würde. Die Ausmünzung einer kleineren Goldmünze würde keinesfalls für zuläſſig erachtet werden können, und ſelbſt wenn damit unter irgend einem Zwange oder als ein Verſuch vorgegangen werden ſollte, würden ſolche kleinere Goldmünzen ſchwerlich jemals eine irgend erhebliche Stelle in der Circulation einnehmen können, im entgegengeſetzten Falle aber dem Münzweſen unfehlbar verderblich werden.*) Denn ſolche kleinere Goldmünzen ſind, wo ſie als geſetzliches Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen, der gewöhnlichen Abnutzung durch den Umlauf ſelbſt ſowie abſichtlicher Werthverringerung in ſolchem Maße ausgeſetzt, daß ſie in dieſer Beziehung das denkbar theuerſte Münzſtück bilden, und daß man in dem Verſuche, die umlaufenden Münzen durch Einziehung und Umprägung fortgeſetzt ihrem geſetzlichen Gehalt und Gewicht möglichſt wieder anzunähern, alsbald erlahmen würde. Selbſt ein Goldſtück im Werthe von $3\frac{1}{2}$ Thaler iſt ſchon zu klein; der Ducaten würde als geſetzliches Zahlungsmittel kaum zuläſſig ſein, während er in ſeiner Eigenſchaft als Handelsmünze ſeine bisherige Geltung nur dadurch bewahrt hat, daß die Natur des Verkehrs, in dem er ſich bewegt, ſowie ſein hoher Feingehalt zugleich die Möglichkeit und die Nothwendigkeit begründet hat und daher auch es zur Regel hat werden laſſen, ihn immer wieder zu meſſen, d. h. ihn wenigſtens der Gewichtsprüfung zu unterwerfen. Die goldenen Dollars und Fünffrankſtücke in Nordamerika und Frankreich ſind nichts als ein ſehr bedenklicher Nothbehelf geweſen, um dem kleinen Verkehr für die in Folge der Doppelwährung verſchwundenen Silbermünzen raſch einigen Erſatz zu gewähren.

In Bezug auf die Silbermünzen war anzunehmen, daß alle Staaten früher oder ſpäter — je nachdem der vorhandene Silbermünzſchatz ſchneller oder langſamer entführt worden wäre — in die Nothwendigkeit verſetzt werden würden, von dem rückſichtlich derſelben vorgeſchlagenen Vorbehalte Gebrauch zu machen und dieſelben

---

*) Small gold coin is an expensive article. — No gold coin has ever given long satisfaction which is either very much greater or very much less than the sovereign which we have now. (De Morgan.)

Digitized by Google

mit einem geringeren Silbergehalte als dem damals gesetzlichen, etwa mit einem Abschlage von 5 bis 8 Procent auszubringen, also die Silbermünzen ausschließlich als Scheidemünzen, als Münzmarken zu behandeln, ebenso wie solches in England und Nordamerika der Fall ist. Während in den Staaten mit Silberwährung die Silberscheidemünze dadurch von der groben Münze oder Courantmünze sich unterscheidet, daß sie in dem gleichen Nominalwerthe einen geringeren Silbergehalt als die letztere hat, daß z. B. erst 16 Thaler des 14 Thalerfußes oder 27 Gulden des 24½ Guldenfußes eine Mark fein Silber enthalten, wird in den Ländern der Goldwährung der gleiche Zweck und zugleich die Möglichkeit, das Silber überhaupt in dem Münzwesen verwenden zu können, dadurch erreicht, daß in allen Silbermünzen das Silber nach einem höheren Werthsverhältnisse ausgebracht wird, als dem Marktpreis des Silbers entsprechen würde. In Nordamerika wird z. B. das Münzstück, welches gesetzlich den Werth eines halben Dollar hat, mit einem solchen Silbergehalt ausgebracht, daß danach der Werth des Silbers im Verhältniß zum Golde wie 1 : 14,88 sich berechnet, also im Vergleich mit dem französischen Werthsverhältnisse von 1 : 15½ um 4,16 Procent höher. In England ist man von Anfang an und zwar mit Recht weiter gegangen, indem dort die Silbermünzen nur einen Gehalt haben, der ein Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : 14,288 ergeben würde, so daß gegen das Verhältniß von 1 : 15½ das Silber um 8,49 Procent höher ausgebracht wird. Bei Einführung der Goldwährung in England stand der Goldwerth im Vergleich mit Silber höher als wie 1 : 15½ und war daher in demselben Verhältniß die Differenz von 8,49 Procent größer, während gegenwärtig der Goldwerth schon erheblich gesunken, somit im Vergleich mit dem Marktpreise die Differenz geringer geworden ist und voraussichtlich mit dem Goldwerth noch tiefer sinken, mit der Zeit vielleicht ganz — zunächst in Nordamerika — verschwinden und zu einer weiteren Verminderung des Silbergehaltes der Silbermünzen nöthigen wird. Würden England und Nordamerika die Ausmünzung von Silbermünzen dergestalt den Einzelnen unbeschränkt verstatten, daß diese letzteren in den Silbermünzen das ganze Quantum des zur Münze gebrachten Silbers zurückerhielten, daß somit den Einzelnen die Differenz zwischen dem Marktpreise des Silbers und dem höheren Werthe, zu welchem es gesetzlich in den Münzen ausgebracht wird, zu gute ginge, so wäre die nothwendige Folge, daß das Silber in Massen einströmte und dagegen das Gold — zunächst zum Ankaufe von Silber — aus dem Lande flösse. Denn, wenn man der Kürze wegen das in Frankreich bestehende Werthsverhältniß von 1 : 15½ zu Grunde legt und von der Wirkung des durch das Geschäft selbst veränderten Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie von den Münzkosten absieht, würde die Vermittelung des Deplacement eine Prämie von resp. 4,16 oder 8,49 Procent gewinnen lassen, und es würde jener Proceß so lange fortgehen, bis alles Gold verschwunden wäre, die Silbermünzen, wie zunächst im größeren Verkehr, so auch zu auswärtigen Zah-

Digitized by Google

lungen verwendet werden müßten und an die Stelle der Goldwährung thatsächlich eine Silberwährung getreten, zugleich aber der Werthsmaßstab aller Dinge, der Werthsbetrag aller in Geld ausgedrückten Forderungen und Verpflichtungen um resp. 4,16 oder 8,49 Procent gesunken wäre. Derselbe Erfolg würde zwar nicht mit Nothwendigkeit eintreten müssen, aber doch erfolgen können, wenn zwar der Staat den durch die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem Münzwerthe des Silbers bedingten Gewinn für sich behielte, aber entweder mit Rücksicht auf diesen Gewinn die Ausprägung dieser Münzen weit über das Bedürfniß steigerte oder das Publikum, seine vielleicht nur vorübergehenden oder localen Bedürfnisse, seine Bequemlichkeit u. dgl. m., unbeschränkt auf sich wirken ließe, mit Rücksicht auf den sonstigen Gewinn aus dieser Ausmünzung und auf einen schwunghaften Betrieb seiner Münzstätten zugleich die eigentlichen Münzkosten sehr niedrig stellte u. s. w. — Die Silbermünzen in den Staaten der Goldwährung sind somit nichts als Münzmarken, Scheidemünzen und werden als solche in der zweifachen Beziehung behandelt, daß sie nur in beschränktem Betrage ein gesetzliches Zahlungsmittel bilden (in England nur für Beträge unter 2 Livre Sterl.) und daß das Maaß der Ausmünzung nicht der Willkür der Privaten überlassen, sondern von dem Staate aus dem Gesichtspunkte bestimmt und geregelt wird, daß solche Münze niemals im zu großer Menge ausgeprägt und demzufolge allmälich auch zu Zahlungen in größerem Verkehr verwendet, demnächst aber selbst zum Werthsmaßstab werde unter Entwerthung oder gänzlicher Verdrängung des gesetzlichen Werthsmaßstabes. Der Scheidemünzfuß soll nicht thatsächlich zum Münzfuß des Landes werden. Für die Silbermünzen der Goldwährung gelten somit in vollem und vielleicht noch in höherem Maße die in Bezug auf Ausmünzung und Umlauf der Scheidemünzen allgemein anerkannten Grundsätze der Münzpolitik, und weder in England noch in Nordamerika besteht darüber ein Zweifel, daß um den angenommenen, gesetzlich ausschließlich durch die Goldmünzen repräsentirten Münzfuß aufrecht zu erhalten, es nothwendig sei, stets einen künstlichen Mangel an diesen Silbermünzen zu erhalten, stets gewissermaßen einen Ueberschuß des Bedürfnisses an solchen Münzen für den Verkehr bestehen und unbefriedigt zu lassen. *)

---

*) Die allerdings bedeutenden Ausprägungen von Silbermünzen in England verlieren ihr Auffallendes, wenn man nicht außer Acht läßt, daß vielleicht der größte Theil derselben für die Colonien bestimmt ist, unmittelbar dorthin versendet wird und schwerlich jemals nach England zurückkehrt. Es mag uns erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit auf ein eigenthümliches Argument hinzuweisen, das noch vor kurzem für die Goldwährung geltend gemacht ist. In einem Aufsatze des Bremer Handelsblatts vom 16 Januar d. J.: „die Handelskrisis und die Goldwährung," wird wieder einmal behauptet, daß es schwer sein werde, in Deutschland das grobe Silbergeld „neben dem Papiergeld" (!) „auf die Dauer in der gehörigen Menge in ungestörtem Umlaufe zu erhalten." „Nur auf eine Weise scheint, wie die Dinge jetzt stehen, hierin gründliche und dauernde

Digitized by Google

Die Geldcirculation der Staaten des Münzvereins würde somit künftig nur bestehen: 1) aus den Vereinsgoldmünzen und 2) aus Scheidemünzen, einschließlich der in der gedachten Art mit einem geringeren Silbergehalt ausgebrachten Silbermünzen.

Der Werth des kleinsten ausgeprägten Geldstücks war damals in Oesterreich $^1/_4$ Kreuzer, in Süddeutschland $^1/_8$ Kreuzer, in Preußen $^1/_{360}$ Thaler, in Sachsen $^1/_{300}$ Thaler, in Hannover $^1/_{288}$ Thaler; das kleinste Goldstück würde künftig einen Werth von 5 Gulden des 20 Guldenfußes = $3^1/_2$ Thaler haben; alle Umsätze des Verkehrs, welche zwischen $3^1/_2$ Thaler und zwischen $^1/_8$ Kreuzer des $24^1/_2$ Guldenfußes liegen, müßten also wesentlich durch Scheidemünze vermittelt werden; die Masse der Bevölkerung würde ihre Umsätze gar nicht in der

---

Abhülfe möglich, und diese besteht darin, daß Deutschland dem Beispiele Großbritanniens alsbald folge, die alleinige Goldwährung annehme und das grobe Silbergeld, nach einem Münzfuße ausgeprägt, der das Einschmelzen und den Export unmöglich macht, nur noch für Zahlungen unter 10 Thlr als gesetzliches Zahlmittel gelten lasse. Wie stark und lang in England die Geld- und Handelskrisen auch auftreten und anhalten mögen, auf die für den gewöhnlichen täglichen Verkehr berechneten Münzverhältnisse, für Zahlungen unter 2 Lstr. haben dieselben nicht den geringsten Einfluß, weil der Vorrath an Silbergeld dadurch in keiner Weise afficirt werden kann. Die Erfahrung des nächsten Jahres wird vermuthlich in Deutschland es nur zu sehr vor Augen stellen, wie bedenklich es ist, wenn man das gewöhnliche Circulationsmittel des gewöhnlichen täglichen Verkehrs der Gefahr einer plötzlichen außerordentlichen Verminderung aussetzt und mittelst der Banken künstliche temporäre Maßregeln ergreifen muß, um nur einigermaßen dem Einschmelzen desselben gewisse Grenzen zu setzen. Wer möchte die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß, wenn die Dinge so fortgehen, nicht eines Tages ein unaufhaltsames Mißtrauen gegen das Papiergeld und die Banknoten aufkommt und progressiv um sich greift, woraus dann die hülfloseste Verwirrung und Verkehrsstockung hervorgehen müßte." — Die thatsächlichen Voraussetzungen und die daran geknüpften Befürchtungen sind viel zu allgemein und unbestimmt, um eine ernsthafte Discussion zu gestatten, die zudem hier nicht an ihrer Stelle wäre. Auch mag nur beiläufig auf die unlogische Umkehrung des Satzes, daß in England die Silbermünzen nur bei Zahlungen unter 2 Lstr. gesetzliches Zahlmittel sind, aufmerksam gemacht werden, wie solche in der factisch unrichtigen Annahme liegt, daß dort die Zahlungen unter 2 Lstr. nun auch regelmäßig in Silbermünzen erfolgen und der vorhandene, im Umlauf befindliche Betrag der letzteren ausreichend sei, alle Zahlungen unter 2 Lstr. zu vermitteln! — Die Silbermünzen in Großbritannien sind eben nichts anderes als Scheidemünze, und wenn die Vorzüglichkeit eines Münzsystems wirklich darin bestände, daß ein möglichst großer Theil seines inneren Verkehrs durch Scheidemünzen vermittelt und dadurch der Einwirkung der Geld- und Handelskrisen entzogen werde, so ließe sich diese Eigenschaft dem auf Silberwährung beruhenden Münzsysteme in einer für unsere Verkehrsverhältnisse völlig genügenden Weise dadurch ertheilen, daß man alle Theilstücke der Hauptmünze, also in den Thalerstaaten auch das $^1/_6$ und $^1/_3$ Thalerstück zu Scheidemünzen machte, wenn man nicht noch weiter gehen und allein das 2 Thalerstück als grobe Hauptmünze beibehalten, somit auch das 1 Thalerstück zur Scheidemünze machen wollte; bisher nahm man freilich an — schwerlich mit Unrecht, — daß es ein Vorzug der Silberwährung sei, daß sie zwischen die grobe Hauptmünze und die Scheidemünze das Courantheilstück treten lassen könne, von gleichem Silbergehalt mit der Hauptmünze, im übrigen aber vorzugsweise zur Vermittelung des inneren und kleinen Verkehrs geeignet und in der Regel nicht mit Vortheil zu Zahlungen nach dem Auslande zu verwenden.

Digitized by Google

Goldwährung, sondern nur in der geringer ausgebrachten Scheidemünze ausführen können.

Die Ermittelung der richtigen Quantität Scheidemünze, welche für eine Einwohnerzahl von 70 Millionen mit den verschiedensten wirthschaftlichen Verhältnissen nothwendig ist, würde schon große Aufmerksamkeit erfordern, wenn — wie bisher — nur die Beträge unter 5 Silbergroschen ($^1/_6$ Thaler) oder unter 15 Kreuzer in Scheidemünze gezahlt werden, obgleich in diesem Falle bei dem verhältnißmäßig geringen Betrage der Scheidemünze — ihrem Werthe nach und im Vergleich mit dem Werthbetrage der gesammten Circulation, bei dem vorausgesetzten Vorhandensein von kleineren vollhaltigen Courant-Theilstücken ($^1/_6$ Thalerstücken ꝛc.), die mit Leichtigkeit in die Scheidemünz-Umlaufskreise ergänzend eintreten können, sowie endlich bei der überhaupt geringeren Distanz zwischen dem Werthbetrag der einzelnen Scheidemünzen und demjenigen der Hauptmünzen ein eintretender Mangel leichter sich ausgleichen und ohne erhebliche Störungen und Unbequemlichkeiten vorübergehen wird, ein lediglich durch unrichtige Schätzung des Bedarfs verursachter Ueberfluß aber selten große Dimensionen annehmen und unschwer in die richtigen Grenzen zurückzuführen sein würde. Wenn aber alle Beträge unter 5 Gulden = $3^1/_2$ Thaler in Scheidemünze gezahlt werden müßten, würde schon in einem einheitlichen Staate und bei gleichartigen wirthschaftlichen Verhältnissen die Auffindung und Aufrechthaltung des richtigen Verhältnisses dieser Münzen zum Golde nicht leicht sein,*) in einem aus so vielen und in ihren Cultur- und Verkehrsverhältnissen so sehr verschiedenen Ländern bestehenden Staatencomplex aber, wie der Münzverein sie in sich begreifen würde, unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten, während andererseits die Mißachtung und Ueberschreitung desselben zugleich mit weit größeren Mißständen, Störungen und Gefahren verknüpft sein müßte. Am wenigsten hätte man daher daran denken können, die Ausprägung der Scheidemünzen seitens der einzelnen Staaten vertragsmäßig so zu bestimmen, beziehungsweise zu beschränken, daß den Bedürfnissen des Verkehrs, sowie der Rücksicht

*) Auch in England mag die Regierung nicht immer das rechte Maß eingehalten haben. Wir finden zufällig in den Finanznachweisungen, welche in den Jahren 1836 und 1837 dem Parlament vorgelegt worden sind, daß im Jahre 1831 ein Betrag an Silbermünzen im Werthe von 600,000 Lstr (also zwischen 3 und 4 Millionen Thaler) in der Bank von England sich angehäuft hatte und als ausgestoßen aus der Circulation („ejected as a redundant quantity from the circulating medium") eingeschmolzen worden ist, mit einem Verluste von mehr als 38,000 Lstr., welchen die Bank erst nach längerem Widerstreben seitens der Regierung aus der Staatscasse ersetzt erhielt. Seitdem scheint die Bank die Annahme von Silbermünzen in größeren Beträgen (in solchen über 40 sh.) zu verweigern. Wenigstens ist diese Weigerung einer der Beschwerdepunkte, welche gegen die Bank von England in der berühmten, die Aufhebung der Peel's Acte von 1844 betreffenden Petition der „merchants, bankers and traders of London" von 1847 erhoben wurden: daß sie sich weigere, Silbermünzen, welche in anderen Banken „beyond the ordinary need" sich anhäufen, gegen Banknoten anzunehmen.

Digitized by Google

auf die Aufrechthaltung des gesetzlichen Münzfußes gleichmäßig entsprochen und zugleich der Beeinträchtigung des Münzregals der einzelnen Staaten in ausreichendem Maße begegnet würde. Eine solche Beschränkung, z. B. die Feststellung eines Maximum der Scheidemünz-Ausprägung nach der Bevölkerung oder einem sonstigen allgemeinen Maßstabe, hat später, selbst bei der gegenwärtigen Scheidemünze, große Schwierigkeiten gefunden, und so weit sie erreicht werden, vielleicht schon das richtige Verhältniß überschreiten lassen, was indessen bei dem verhältnißmäßig geringen Betrage, mit welchem in dem System der Silberwährung die Scheidemünze einen Theil der Gesammtcirculation bildet, nicht besonders bedenklich erscheinen mochte. Da die vertragenden Staaten voraussetzlich nicht geneigt waren, auf die Ausübung eines Theils ihres Münzregals ganz oder theilweise zu verzichten oder von dem Rücksichtsloseren dasselbe beeinträchtigen zu lassen, so wäre daher nur übrig geblieben, die mit einem geringeren Silbergehalt ausgeprägten Silbermünzen als Scheidemünzen von der Annahme in dem gegenseitigen Verkehr auszuschließen, in jedem einzelnen Staate die Annahme der von den übrigen Staaten ausgeprägten Silbermünzen bei den Staatscassen wie im gemeinen Verkehr zu verbieten, somit den Umlauf dieser Münzen lediglich auf das Gebiet des Staates, welcher dieselben ausgegeben hat, zu beschränken. Die Annahme der Propositionen und die dadurch bedingte Einführung der Goldwährung würde daher für einen großen und wichtigen Theil des Verkehrs ein Princip der Trennung und Scheidung eingeführt haben, für dessen tief eingreifende und weit reichende Nachtheile ein entsprechender oder auch nur ein annähernder Ersatz in den Vortheilen der durch die Annahme der Vereinsgoldmünze erreichten Einheit nicht gefunden werden konnte. In wie hohem Grade der Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten durch eine solche Scheidung der Münzgebiete sich erschwert und gehemmt finden müßte und die bisher bestehenden Zustände verschlimmert sein würden, konnte nicht zweifelhaft sein, wenn man die Natur des Verkehrs in dem Vereinsgebiete und das Maß der durch denselben umgesetzten Werthe in Betracht zog und nicht unerwogen ließ, daß, abgesehen von dem Kleinverkehr, der zwischen den einzelnen Vereinsstaaten an den Grenzen betrieben wird, zwischen benachbarten Grenzorten selbst im größeren Handel viel häufiger Baarsendungen angewendet werden, als zwischen entfernten Handelsplätzen geschieht. Für die durch die Dresdener Münzconvention von 1838 vereinigten Staaten würde die Vereinsmünze von 2 Thaler auf $3\frac{1}{2}$ Thaler sich erhöhen, während schon bei Abschließung dieses Vertrages das Bedürfniß fast allseitig anerkannt wurde, außer der Vereinsmünze nicht nur die, die Münzeinheit repräsentirenden groben Hauptmünzen, sondern auch die vollhaltigen Theilstücke im gegenseitigen Verkehr zuzulassen. Für die letztgedachten Staaten wäre die Folge in der That lediglich ein Rückschritt auf dem zur Herstellung einer größeren Verkehrseinheit bereits zurückgelegten Wege, eine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Zustände gewesen, um so

Digitized by Google

mehr als die Vereinbarung über die gemeinschaftliche Goldmünze der Voraussetzung nach auch die Geldrechnungssysteme der verschiedenen Münzgebiete und die Stückelung der Münzen innerhalb jedes Systems durchaus unberührt und unverändert neben einander bestehen ließ, die dadurch begründeten unbequemen Verhältnisse zwischen den Münzen der verschiedenen Systeme aber natürlich dadurch nicht geändert worden wären, daß man an die Stelle der früheren gemeinschaftlichen Einheit, der Mark fein Silber, eine gewisse Quantität Gold treten ließ.

Die erste Voraussetzung und unumgängliche Bedingung der Einführung der Goldwährung für einen Verein mehrerer unabhängiger Staaten wäre in der That die Centralisation der Ausprägung und Ausgabe der Silber-Scheidemünzen gewesen, somit seitens der einzelnen Staaten die Verzichtleistung auf einen Theil des Münzregals zu Gunsten einer gemeinschaftlichen Centralverwaltung: ein Verhältniß, das überhaupt nicht zu denken ist ohne die Voraussetzung eines unlöslichen politischen Bandes und einer ewigen Dauer der Münzeinigung selbst, d. h. nicht bei einem auf Zeit und Kündigung gestellten Vertragsverhältniß, durch welches man nicht zugleich einen thatsächlichen Zustand herbeizuführen beabsichtigen konnte, der die vorbehaltene Freiheit des Rücktritts illusorisch machen mußte. Aber selbst bei Erfüllung jener Voraussetzung und Bedingung würde die Aufrechthaltung des gesetzlichen Münzfußes und Werthsmaßstabes fortgesetzt mit großen Schwierigkeiten insofern verbunden gewesen sein, als die eingesetzte Centralbehörde gegenüber den Bedürfnissen und Anforderungen der verschiedenen Staaten und Länder mit ihren sehr verschiedenartigen Cultur-, Verkehrs- und Grenzverhältnissen bei Bemessung und Gewährung der erforderlichen Silber-Scheidemünzen in einer überaus mißlichen und schwierigen Stellung sich hätte befinden müssen.

Wir wollen nun nicht noch auf die Schwierigkeiten eingehen, welche die Aufrechthaltung eines auf Goldwährung gegründeten Münzsystems, insbesondere des Werthsmaßstabes in seinem gesetzlichen Bestande an sich schon bei einer einheitlichen Verwaltung und gleichzeitiger, in den Verhältnissen selbst begründeter, wesentlicher Einheit und Gleichartigkeit der Interessen, noch vielmehr aber in einem Verein unabhängiger Staaten mit eigenen Münzverwaltungen und Centralpunkten des Verkehrs finden müßte.

Wir wollen nur daran erinnern, daß in Großbritannien bei der eigenthümlichen Gestaltung des Geld- und Creditverkehrs die Banken, vor allem aber die Bank von England eine durchgreifende Controlle über die Goldmünzen des Landes auszuüben berufen und im Stande sind. Dennoch hat gewissermaßen eine doppelte Strömung in der Circulation der Goldmünzen sich gebildet, indem bei Zahlungen an die Bank von England zunächst die ganz neuen Goldmünzen ausgesucht, die besten von den älteren aber gewogen und den ersteren hinzugefügt, diejenigen Goldmünzen aber, welche das danach voraussetzlich zulässige Passirgewicht überhaupt nicht erreichen oder schon erheblich unterwichtig sind, und welche

Digitized by Google

von der Bank von England nur mit einem entsprechenden Werthsabzug in Zahlung angenommen werden würden, von den Banken, Banquiers u. s. w. nicht zu den Zahlungen an die Bank von England verwendet, sondern anderweitig wieder in Umlauf gesetzt und so lange als möglich in demselben erhalten werden. Auch ist bekannt, daß schon im Jahre 1842 die Einziehung und Umprägung der fast durchgängig zu leicht gewordenen Goldmünzen in großartigem Maßstabe angeordnet werden mußte, obgleich die Ausgabe und Circulation der neuen Goldmünzen wesentlich erst in der Mitte der 1820er Jahre, seit Aufhebung der Bankrestriction und Einziehung der 1 Lstr.-Noten begonnen hatte. *)

---

*) Die Proclamation der Königin vom 3 Juni 1842, durch welche neuerdings bestimmt wurde, daß der Sovereign, wenn er ein gewisses Passirgewicht nicht erreiche (122,5 Grains, während er gesetzlich wiegen soll 123,274 Grains, Troyweight), aufhören solle, gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) zu sein und von Jedermann zerschlagen (clipped) werden dürfe, brachte große Aufregung in das Publikum, und längere Zeit war das Wiegen der Goldmünzen allgemein, ließ indessen alsbald, wie zu erwarten, wieder nach und geschieht jetzt nur noch in der oben dargestellten Weise. Es ist bekannt, daß in Großbritannien der Staat den Werthverlust durch Abnutzung der Goldmünzen, obgleich dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nicht auf seine Cassen übernimmt, sondern von dem Publikum tragen läßt, um sich das Interesse und die Mitwirkung des letzteren bei der Controlle des Zustandes der Goldmünzen zu sichern, wogegen er die Kosten der Ausprägung übernommen hat. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die Nothwendigkeit der Gewichtsprüfung und die Abwälzung des Abnutzungs-Verlustes auf den zufälligen letzten Besitzer keinen Vorzug des Systems begründen, sondern eigentlich im Widerspruch stehen mit der Bestimmung und dem Wesen der Münzen. — Es mag beiläufig auch noch an ältere Vorgänge in England erinnert werden. Der schlechte Zustand der Goldmünzen veranlaßte im Jahre 1774 das Einschreiten des Parlaments. Es wurde berichtet, daß Goldmünzen im Werthbetrage von $3^1/_2$ Mill. Lstr., welche die Bank von England in Zahlung angenommen, im Durchschnitt 9 Procent unter ihrem gesetzlichen Gewicht waren; daß ein Theil der vor 1763 geprägten Goldmünzen 5 Procent an Gewicht verloren hatten, während solche, die erst zwischen 1763 und 1772 geprägt waren, schon um $2^1/_2$ Procent unterwichtig geworden waren. Das Parlament proponirte schon damals, daß die Goldmünzen nur nach dem Gewicht („by weight as well as by tale") als gesetzliches Zahlmittel gelten sollten, und daß Jedermann berechtigt sein solle, für den fehlenden Gewichtstheil einen entsprechenden Werthsabzug zu machen. Es ging dieser Vorschlag damals nicht durch. Die Folge würde gewesen sein, daß alle diejenigen, welche die Goldmünzen lediglich als Münzen (by tale) anzunehmen in der Lage oder nach der Natur ihres Verkehrs gezwungen waren, während sie bei ihren eigenen Zahlungen an die Banquiers, Großhändler ꝛc. die Annahme nach dem Gewicht (by weight) sich gefallen lassen mußten, den Preis ihrer Waaren im Detailverkauf u. s. w. wenigstens um den Procentsatz erhöhen mußten, um welchen die umlaufenden Goldmünzen durchschnittlich unter ihrem gesetzlichen Gewicht waren. Es ist anzunehmen, daß dieses auch gegenwärtig in England der Fall ist und zwar in demselben Maße, in welchem von den Banken, Großhändlern ꝛc. etwaige Goldzahlungen nur nach dem Gewichte angenommen werden. Welche bedeutende Stellung die Banken in dem Gesammtverkehr Großbritanniens auch einnehmen mögen, wird man nicht vergessen dürfen, daß nach den neuesten Berechnungen die umlaufenden Goldmünzen einen Betrag von 60—70 Mill. Lstr. erreichen sollen, und daß in England das Minimal-Appoint der Banknoten auf den fünffachen Betrag der größten Münze sich beläuft, während z. B. in Deutschland die 10 Thaler-Banknote ungefähr gleich ist dem Betrage der größten Münze (Goldkronen oder Doppel-Friedrichsd'or).

Digitized by Google

Außer der Erleichterung des inneren Verkehrs zwischen den verschiedenen Münzgebieten des Vereins ward dem Vernehmen nach als der nächst wichtige Zweck jeder Münzeinigung und des von Oesterreich gemachten Vorschlages die Schaffung einer Welthandelsmünze bezeichnet. Die für den Verein, wie solcher durch den Handels- und Zollvertrag von 1853 theils begründet, theils angebahnt sei, wünschenswerthe Theilnahme am Welthandel werde nur unvollkommen erreicht werden, so lange es den Vereinsstaaten an einer für den Welthandel geeigneten Münze fehle, mit welcher die Bezüge aus der Fremde bezahlt werden könnten, und so lange man das für verkaufte Erzeugnisse in der Fremde gelöste Geld nicht in der Heimath ohne Umwechselung verwenden könne. Es solle also nicht bloß ein zum Welthandel geeignetes Geld geschaffen, sondern auch die Möglichkeit gewährt werden, das im Auslande für dorthin gelieferte Erzeugnisse gelöste fremde Geld innerhalb des Vereins „ohne Umwechselung," das heißt, voraussetzlich, ohne Abzug und Verlust zu verwenden: so ließen berufene und unberufene Stimmen laut genug sich vernehmen.

Der letztere Gesichtspunkt wird vorläufig auf sich beruhen können, denn die Behandlung der fremden Münzen innerhalb eines Staates oder Vereines von Staaten ist Sache der Münzpolitik und hängt nicht unmittelbar mit der Wahl des Münzsystems zusammen; auch die Wahl des gleichen Münzmaterials — Gold oder Silber — hat noch keineswegs zur unmittelbaren Folge, daß die in demselben von verschiedenen, der Voraussetzung nach im übrigen einander fremden Staaten ausgeprägten Münzen in allen diesen Staaten ohne Umwechselung ꝛc. zu Zahlungen verwendet werden können.

Aber auch der Begriff einer „Welthandelsmünze" ist an sich mit großen Unklarheiten behaftet, sofern ein einzelner Staat oder Staatenverein die Erschaffung einer solchen sich zur Aufgabe stellt; jedenfalls hat mit der Entstehung dieses Begriffs der Handel und der Welthandel am allerwenigsten zu thun, wenn ihm auch sonst eine gewisse Realität nicht abgesprochen werden soll. Der durch Eisenbahnen, Dampfschifffahrt ꝛc. ungeheuer gesteigerte Reiseverkehr, der alljährlich Millionen Menschen mit fremden Münzsystemen, mit der Ungewohnheit der Werthsschätzung in denselben und den Unbequemlichkeiten der Umrechnung in Berührung gebracht hat, bevor nur die Kenntniß der ersteren und die Mittel und Wege, den Unbequemlichkeiten zu entgehen, allgemeiner geworden; in neuester Zeit außerdem die Verbreitung des Besitzes verzinslicher Staats- und Industriepapiere in Währungen aller Staaten und Länder — ein Moment, das man in Oesterreich zu würdigen wissen wird — sind Vater und Mutter dieses Begriffs, so weit solcher nicht nur in den Köpfen einzelner Theoretiker und Ideologen weilte, sondern immer mehr ein allgemeiner geworden ist. Man wird die Gewalt einer solchen fortgesetzt aus Millionen kleiner Quellen genährten öffentlichen Meinung an sich nicht unterschätzen wollen und dennoch berechtigt sein,

Digitized by Google

von derselben vorläufig ganz abzusehen, da das zu Grunde liegende Bedürfniß trotz seiner Idealität und voraussichtlich zunehmenden Ausdehnung, welche letztere nicht immer einen entsprechenden Kraftzuwachs einschließt, sicherlich viel zu schwach sich erweisen wird, um die der Verwirklichung einer Welthandelsmünze entgegenstehenden, sehr realistischen Hindernisse selbständig zu überwinden; auch wird es nothwendig in seinem Andringen auf Befriedigung durch eine solche allgemeine Münze mit der Zeit selbst um so schwächer und weniger lebhaft werden, je mehr — als weitere Folge jener thatsächlichen Verhältnisse selbst — die Kenntniß der verschiedenen Münzsysteme und des Verhältnisses derselben zu einander zunimmt und zugleich anderweitige Mittel und Wege sich eröffnen werden, die unzähligen kleinen Frictionen zu mildern, das Mißliche und Unbequeme der bestehenden Verschiedenheiten für den Einzelnen zu mindern.

Was den Handel und Welthandel betrifft, so wird der alte Büsch auch heute Recht haben, und zwar in noch höherem Grade als zu seiner Zeit: „Die große und in die Ferne gehende Handlung verläßt am Ende den Geldumsatz in Münzen. Sie bedient sich zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Rechnungen eines idealischen Geldes.“ — „Mit der Münze hat es eigentlich neben der inneren Circulation nur die Handlung zu thun, welche nicht in die Ferne oder auf solche Gegenden geht, wo man die Wechsel und folglich die Berechnung nach jenem idealischen Gelde wenig oder gar nicht kennt. Auf diese Handlung muß allein gesehen werden, wenn von dem zuträglichsten Münzfuß die Rede ist.“

Die erste und eigentliche Bestimmung der Münze ist, dem inneren Verkehr zu dienen, hier vor allem die Werthscheidung und Auseinandersetzung in den tausendfältigen Tauschgeschäften zu erleichtern und zugleich für die Eingehung und Lösung mehr dauernder Beziehungen und Verpflichtungen, welche Werthe zum Gegenstand haben, einen bequemen Ausdruck, einen zuverlässigen Maßstab und einen bereiten Vermittler darzubieten. Die Anwendung der Münzen im Großhandel, zu Werthsendungen ins Ausland ist der secundäre Gebrauch und kann bei der Art und Ausdehnung, in der sich der Großhandel der Münzen bedient, nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden und in Anspruch nehmen. Denn die Münzen eines Staates oder Staatenvereins werden in fremden Staaten und Ländern, besonders in solchen, in welchen sie einem eigenen, mehr oder weniger geordneten Münzwesen begegnen, allgemeine Geltung hauptsächlich nur als Waare erlangen. Bei Ordnung des Münzwesens kann daher in dieser Beziehung die Aufgabe nur darin bestehen, die Bestimmungen in solcher Art zu treffen und deren Ausführung dergestalt zu sichern, daß — soweit die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Anforderungen des inneren Verkehrs es gestattet — den Münzen dieses besonderen Gepräges zugleich ein möglichst hoher Werth auf dem Weltmarkt gesichert, und daß der Verlust auf ein Mini-

Digitized by Google

mum zurückgeführt werde, welcher der Gesammtheit durch die geringere Werthung der Münzen, in welchen sie unter Umständen Zahlungen nach dem Auslande zu leisten hat, würde erwachsen können. Man wird in den Münzen das edle Metall, dessen Quantum zunächst deren Werth bestimmt, nicht ohne Noth mit an sich werthlosen Zuthaten belasten, den Hauptmünzen eine hinreichende und bequeme Größe geben, die Zuverlässigkeit der Ausbringung und die Erhaltung der umlaufenden groben Hauptmünzen, der Träger des Münzfußes, in ihrem gesetzlichen Bestande fortgesetzt sich angelegen sein lassen und nicht gestatten, daß abgenutzte unterwichtige Hauptmünzen oder Theilstücke einen überwiegenden, den Werthsdurchschnitt der umlaufenden Münzmasse ungebührlich herabdrückenden Bestandtheil der Gesammtcirculation bilden, wohl gar bei Werthversendungen ins Ausland zu Hülfe genommen werden müssen.

Kein größerer Staat wird auf sein Münzregal, das sein Recht und seine Pflicht ist, verzichten und durch Aufnahme fremder Münzen unter die gesetzlichen Zahlungsmittel, insoweit also durch Abtretung des Münzregals an die betreffenden fremden Staaten sich außer Stand setzen wollen, einestheils die Gewähr für die fortgesetzte richtige Ausbringung der Münzen zu übernehmen, anderntheils den allgemeinen Werthsmaßstab in seinem gesetzlichen Bestande zu erhalten, denselben vor einer fortschreitenden Verringerung durch Abnutzung der Münzen, durch absichtliches Einbringen unterwichtiger fremder Münzen u s. w. zu schützen. Deutschland hat fast bis zu dem Augenblicke, wo es sich durch die Münzconventionen von München 1837 und von Dresden 1838 mehr in sich zusammenfaßte und in einem gewissen Grade einheitlich gestaltete, in dieser Hinsicht Erfahrungen genug gemacht, die man aber im Gefühle der erlangten Sicherheit wieder zu vergessen bereit scheint, während andere einheitliche, mehr in sich geschlossene Staaten niemals geschwankt und gezögert haben, auch in dieser Richtung ihre Freiheit und Selbständigkeit nöthigenfalls durch die strengsten Gesetze zu behaupten, sofern die Lage, das nationale Selbstgefühl, die feste Gestaltung des Geld- und Creditverkehrs nicht an sich schon hinreichten, auch das eindringende fremde Geld zurückzuweisen.

Wenn die gegenwärtige Zeit mit den gewaltigen Elementen, die sie in Thätigkeit gesetzt hat, den Begriff einer Welthandelsmünze wesentlich erst hat entstehen lassen, so bietet sie zugleich Erscheinungen dar, die über die Bedeutung des gemünzten Geldes, überhaupt aber der Edelmetalle auch in dem großen Handel Täuschungen hervorzurufen und zu nähren geeignet sind, da selten wohl eine Zeit so bedeutende Bewegungen von Edelmetallen — Gold und Silber — und in so großartigem Maßstabe zwischen den Ländern und Welttheilen gesehen haben mag. Es sind aber diese Bewegungen nichts weniger als Bedingung oder Ergebniß der Bewegungen des Großhandels, sondern wesentlich und zu ihrem größten Theil nur die Folge der Auffindung und Ausbeutung der Goldlager in

Digitized by Google

Californien und Australien, und bezeichnen theils die Vertheilung der Goldausbeute über die Länder der Erde — oft in wunderlichen Kreuz- und Querzügen, bis die Unstäten Ruhe finden, theils die Gegenströmung des außer Verwendung gesetzten Silbers, Symptome des durch den stetigen und gewaltigen Zufluß des neuen Goldes fortgesetzt gestörten statischen und dynamischen Gleichgewichts.

Es ist, besonders in neuester Zeit, eine ziemlich allgemeine Sitte geworden, von der allgemeinen Einführung gleicher Maaße, Gewichte und Münzen in Einem Athem zu sprechen, ohne die wesentlichen Unterschiede zu beachten oder nur anzudeuten, die zwischen den letzteren — den Münzen — und den ersteren — den Maaßen und Gewichten — bestehen und nicht unterlassen können, sich geltend zu machen, auch wenn man sie zu ignoriren versuchen wollte. Es möge bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet sein, einige dieser Unterschiede, wie sie zunächst innerhalb eines einzelnen Staates sich geltend machen werden, herauszuheben, und von hier aus zugleich ein neues Licht auf die vorliegende Münzfrage fallen zu lassen. 1) Maaße und Gewichte können sich abnutzen, das heißt, geringer werden durch den Gebrauch, aber es ist nicht nothwendig, daß solches geschehe, davon abgesehen, daß auch entgegengesetzte Veränderungen durch den Gebrauch häufig werden eintreten können; je werthvoller die Gegenstände, die man messen und wiegen muß, um so mehr wird man auf den Schutz der Maaße und Gewichte bedacht sein, und unschwer mit Erfolg. Die Münzen dagegen müssen sich abnutzen durch den Gebrauch selbst, durch den bloßen Umlauf; nur in dem Augenblicke, wo sie nach ihrer Ausprägung hinausgegeben werden, die Münzstätte verlassen, sind sie vollkommen richtig, entspricht der Gehalt dem Gepräge; von da an beginnt die Veränderung und zwar ausschließlich in einer Richtung, die Deterioration. 2) Bei den Maaßen und Gewichten ist die Abnutzung, d. h. Verringerung, nicht bloß eine zufällige, sondern auch wesentlich eine individuelle, sie bleibt vereinzelt, wie sie einzeln und zufällig eintritt; wenn einige Ellen oder Gewichtsstücke durch den Gebrauch geringer werden, verbleiben die richtigen, unverkürzten daneben in ihrer vollen Geltung. Anders ist es bei den Münzen, bei denen die schlechteren, unterwichtig und geringhaltig gewordenen den Werth der besseren, richtigen Münzen mitbestimmen, indem der Durchschnittswerth der Münzen den allgemeinen Werthsmaßstab bestimmt oder bildet; die guten, richtigen Münzen haben neben einer gewissen Menge abgenutzter, schlechter Münzen so lange nicht ihren vollen Werth, als sie Münzen, nicht aber Waare sind, das heißt, so lange bis sie ausgewogen und eingeschmolzen oder ausgeführt werden. 3) Die Maaße und Gewichte controliren im Verkehr selbst sich gegenseitig; die zu kurze Elle findet ihr Maaß an jeder richtigen Elle der Einzelnen, nicht bloß an der Normal-Elle; zudem ist in der Regel Jeder zugleich Käufer und Verkäufer nach seinem Maaß und Gewicht und insofern hat Jeder ein fortgesetztes Interesse an der Erhaltung, beziehungsweise Richtigstellung derselben.

Digitized by Google

Die Münzen dagegen gehen von Hand zu Hand, die guten vermischt mit den schlechten, ohne daß sie an einander ein Maaß und Correctiv haben; vielmehr macht die gleiche Geltung des gleichen Gepräges ihr Wesen und ihre Brauchbarkeit aus. 4) Die Maaße und Gewichte sind nicht bloß Individual-Maßstäbe (vgl. 2), sondern befinden sich zugleich in einem dauernden, ausschließlichen Besitz und Verwahrsam der Einzelnen; ihre Erhaltung und Berichtigung ist an sich eine individuelle Angelegenheit des Einzelnen, über die der Staat und die Polizei wachen mag, damit nicht Einzelne übervortheilt und mit der Zeit durch Unachtsamkeit, Wirkung der Concurrenz u. s. w. das Maaß selbst herabgedrückt werde, ohne daß indeß durch eine solche Aufsicht und Einwirkung das Wesen der Sache geändert werden könnte, das vielmehr dadurch bestätigt wird; auch treten alle einzelnen Richtigstellungen ohne weiteres und ohne Abzug mit ihrer vollen Wirkung ein. Die Münzen dagegen bilden nur in ihrer Gesammtheit den Werthsmaßstab und sind eine gemeinsame Veranstaltung, so daß in Bezug auf die einzelnen Münzstücke deren Besitz und Gebrauch für jeden Einzelnen etwas Zufälliges und Unwesentliches ist; der Einzelne ist auch weder verpflichtet noch berufen, das einzelne Münzstück an dem Normalmaaße messen und rectificiren zu lassen und hätte auch daran kein Interesse, so lange er die Münze als solche verwenden, dieselbe nicht demonetisiren, das heißt, einschmelzen oder ausführen will; selbst eine positive Anordnung, daß Jeder berechtigt sein solle, die unterwichtig gewordene Münze gegen eine vollhaltige umzutauschen, würde mit dem Wesen der Münze selbst in Widerspruch stehen, dieselbe zur Waare oder aus einem allgemeinen Maaße zu einem Individual-Maaße machen; auch würden einzelne Rectificationen als solche, selbst wenn die berichtigten Münzen dem Umlaufe nicht entzogen würden, an sich indifferent und ohne nothwendige Wirkung auf die Richtigstellung des allgemeinen Werthsmessers sein; die Erhaltung und Herstellung des Werthsmaßstabes in seinen gesetzlichen Würden ist wesentlich eine gemeinsame Angelegenheit und kann nur vom Staate aus allgemeinen einheitlichen Gesichtspunkten ausgehen und durchgeführt werden und muß in der Regel, um wirksam zu sein, in großem, umfassenden Maße vorgenommen werden. 5) Die Maaße und Gewichte bestehen aus einem indifferenten, verhältnißmäßig werthlosen Stoffe, je geringer der Werth desselben, um so besser. Anders die Münzen, die als Werthmesser selbst auch einen Werth haben müssen, und zwar, um zugleich als solche und als Umlaufsmittel brauchbar zu sein, einen verhältnißmäßig möglichst hohen Werth; jede Verringerung des Werthsmaßstabes durch Abnutzung schließt daher zugleich einen Werthsverlust ein, wodurch zwei wesentliche Folgen bedingt sind, einmal, daß die Erhaltung resp. die Wiederherstellung des Werthsmaßstabes die Aufwendung mehr oder weniger bedeutender Kosten erfordert, sodann aber, daß eine theilweise Richtigstellung der Münzen durch Umprägungen und neue Ausmünzungen für die Richtigstellung des allgemeinen Werthsmaßstabes ganz un-

Digitized by Google

wirksam bleiben kann, weil an sich jederzeit mit dem Anreize zugleich die Möglichkeit gegeben ist, den verbleibenden Werthsunterschied, das heißt, den Werthsüberschuß der einzelnen besseren vollwichtigen Münzen über den maßgebenden Durchschnittswerth der Münzen (vgl. 2), durch Einschmelzen oder Ausfuhr der ersteren zu realisiren.

Es mag diese Gegenüberstellung für unseren Zweck genügen, obgleich deren Fortsetzung reich an fruchtbaren Gesichtspunkten werden könnte. Wir hätten namentlich die Vergleichung noch durch die Erwägungen bereichern können, die daran sich knüpfen, daß jedes Münzsystem aus verschiedenartigen Bestandtheilen, zunächst aus Scheidemünzen, groben Hauptmünzen und Theilstücken dieser letzteren besteht und in der Regel neben dem Silber auch das Gold oder umgekehrt in sich aufnimmt, und daß diese einzelnen Bestandtheile theils nur in ein künstliches Werthsverhältniß zu einander gesetzt sind, theils einer verschiedenen Werthsschätzung unterliegen, theils hinsichtlich der Abnutzung verschiedenen Gesetzen folgen, daß somit der jedesmalige Zustand des allgemeinen Werthsmaßstabes eines Landes wesentlich auch von dem Verhältnisse abhängig ist, in welchem diese einzelnen Bestandtheile die Gesammtcirculation bilden, namentlich auch in den großen Verkehr eintreten, sowie von der Stellung, welche in dem System oder durch die Gewalt der Thatsachen den beiden Edelmetallen — Gold und Silber — zu einander gegeben wird.

Wenn ein Staat zur Herbeiführung der Gleichheit von Maaß und Gewicht dem betreffenden System anderer Staaten sich anschließt, so wird er zwar immer der Möglichkeit und Gefahr sich aussetzen, daß durch Maßregeln und Unterlassungen der anderen Staaten, die nach Art großer, in sich ruhender und geschlossener Staaten und Völker vielleicht weniger Gewicht auf eine solche Uebereinstimmung legen und es lieben, sich auf sich selbst zu stellen und ihren Trieben und Interessen frei zu folgen, alsbald oder im Laufe der Zeit die Uebereinstimmung und Gemeinschaft wieder aufgehoben wird, nachdem wir vielleicht lediglich zu deren Herbeiführung und mit Hintansetzung eigener Interessen und Lebensgewohnheiten alle Schwierigkeiten und Opfer, alle Störung und Verwirrung des Verkehrs, die auch mit einer Aenderung des Maaß- und Gewichtssystems nothwendig verbunden sind, bereitwillig übernommen und ertragen haben. Im übrigen aber wird durch einen solchen Anschluß an fremde Maaß- und Gewichtssysteme keinerlei Abhängigkeit begründet in Bezug auf Durchführung, Aufrechthaltung und nöthigenfalls Berichtigung des Systems innerhalb jedes einzelnen Staates.

Wesentlich anders stellt es sich dagegen, wenn ein Staat dem Münzfuße und dem Münzsysteme eines fremden Staates sich anschließt und zwar nicht bloß zur Vermeidung von Umrechnungen oder — wie Büsch sagt — um „die rohe Rechnung in Handelsunternehmungen zu erleichtern," sondern um die Möglichkeit der gegenseitigen Verwendung und Circulation der eigenen und der fremden

Digitized by Google

Münzen zu gewähren. Ohne eine ſolche Möglichkeit in Ausſicht oder Abſicht zu nehmen, würde der Anſchluß an fremde Syſteme als ſolcher in der That keinen Sinn haben; die Maßregel würde gewiſſermaßen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch treten, wenn ſie ſofort von Maßregeln der Abwehr, des Verbots oder der Devalvation der betreffenden fremden Münzen begleitet wäre, auch ganz abgeſehen von der Frage wegen der Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit einer wirkſamen Durchführung ſolcher Maßregeln unter den vorausgeſetzten Umſtänden. In dieſem Sinne begründet jeder Anſchluß, wenigſtens jeder freie Anſchluß an fremde Münzſyſteme, der nicht auf Grund eines, gegenſeitige ſichernde Verpflichtungen und Garantien einſchließenden Vertrages erfolgt iſt, eine größere oder geringere Abhängigkeit der betreffenden Staaten von einander, je nach dem Maße der größeren oder geringeren Uebereinſtimmung im Ganzen, wie in allen Theilen des Syſtems, und zwar eine Abhängigkeit ſchlimmer Art: es wird der Redliche und Thätige abhängig von dem Unredlichen und Sorgloſen, der Beſſere von dem Schlimmeren.

Es iſt nicht nöthig, an die Möglichkeit unrichtiger oder ſorgloſer Ausprägungen zu erinnern, obgleich z. B. der Bericht von Colmont und Dumas über die franzöſiſchen Ausprägungen, namentlich der Fünffrankenſtücke und die bis in die neuere Zeit reichenden Proben neuer, eben aus der Münze gekommener engliſcher Goldmünzen, der Sovereigns, ſelbſt in dieſer Beziehung ſehr bedenkliche Aufſchlüſſe und Reſultate ergeben haben, deren Wirkung in Frankreich zum großen Theil durch das beſtehende Prohibitiv- und Schutzſyſtem und den in Folge deſſelben ſtattfindenden ſtetigen Silberzufluß, in Großbritannien durch die Centralſtellung der Bank von England verdeckt wird. Auch mag heutzutage es nicht mehr gerechtfertigt ſein, auf die Möglichkeit einer abſichtlichen Verminderung des Gehaltes der Münzen, wie die von einem Theile Deutſchlands als Zahlungsmittel aufgenommenen franzöſiſchen Laubthaler vor Zeiten eine ſolche erfuhren, beſonders hinzuweiſen, wogegen allerdings die Möglichkeit der Werthsherabſetzung oder Außercourſeſetzung fremder Münzen von Seiten der Regierungen ihres Urſprungslandes, wie ſolche Oeſterreich und zwar zum Theil gegen eine ausdrückliche Verheißung mit ſeinen gleichfalls in Süddeutſchland recipirten Kronenthalern vornahm, noch heute nahe liegt. Wir wollen auch ſolcher Veränderungen in den fremden Staaten nicht näher gedenken, die durch die Stellung bedingt ſind, welche z. B. das Gold in einem auf Silberwährung beruhenden Münzſyſtem einnimmt, Veränderungen, die man entweder abſichtlich vornimmt oder thatſächlich ſich vollziehen läßt, ohne ihnen entgegenzutreten; wie in dieſem Augenblick zunächſt die Schweiz und Belgien zu bedenken haben, die dem franzöſiſchen Syſteme, dem ſie früher ſich angeſchloſſen hatten, in ſeinem Uebergange zur Goldwährung — willig oder unwillig — folgen oder mit ihm in einen mehrfach bedenklichen, jedenfalls unbequemen Gegenſatz und Kampf gerathen, in einer oder der anderen Weiſe mit ihm ſich wieder auseinanderſetzen müſſen. Die Hauptſache iſt, daß kein Münzſyſtem in ſich ſelbſt ein Princip der Selbſt-

Digitized by Google

erhaltung und Regeneration trägt, daß vielmehr jedes Münzsystem die Tendenz zum Verfall, zur Deterioration, der in den Münzen verkörperte Werthsmaßstab eine constante Neigung zum Sinken hat, und daß der sich selbst überlassene Verkehr, das heißt, die Gesammtheit der betheiligten Einzeln-Interessen selbst nicht nur keinerlei Gegenwirkung gegen diese Tendenz auszuüben vermag, sondern jede Thätigkeit oder Speculation der Einzelnen, die sich auf den Münzbestand richtet, vielmehr nur dahin geht, die Deterioration und das Sinken des Werthsmaßstabes zu beschleunigen. Die Staatsgewalt hat daher ausschließlich die Aufgabe, die Pflicht und den Beruf, durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit und positive Thätigkeit, durch Auffindung und Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den verschiedenartigen Bestandtheilen der Gesammtcirculation sowie durch genaue Beachtung des Zustandes der Münzen, die gesetzlich und thatsächlich die Träger des Münzfußes sind, das Münzsystem auf der Höhe seines gesetzlichen Bestandes zu erhalten, den Werthsmaßstab nicht fortgesetzt sich vermindern zu lassen. In Bezug auf diese erste und wesentlichste Aufgabe der Staatsthätigkeit verurtheilt der Staat durch den Anschluß an ein fremdes Münzsystem sich selbst zur dauernden Abhängigkeit und Ohnmacht, sein Münzwesen aber zu einem nothwendigen und raschen Verfall, und es ist in dieser Richtung kaum eine einzige Maßregel denkbar, die alsdann der einzelne Staat mit einiger Sicherheit der Wirkung auszuführen vermöchte, auch ganz abgesehen von einer Durchkreuzung derselben durch gleichzeitige oder nachfolgende positive Maßregeln seitens der anderen Staaten. So weit eigene und fremde Münzen in der Circulation des Landes ohne Unterscheidung sich mischen, geht selbst schon das Object für eine erfolgreiche Staatsthätigkeit verloren. Was könnte die Einziehung der abgenutzten, unterwichtig gewordenen Münzstücke, die Ausprägung neuer vollhaltiger Münzen nutzen, wenn aus dem Auslande die abgenutzten Münzen fortgesetzt zufließen, vielleicht im vortheilhaften Austausch gegen die neuen vollwichtigen Münzen, wenn überhaupt keine Aussicht, den Durchschnittswerth der gesammten umlaufenden Münzmasse so weit zu erhöhen, daß nur der unmittelbare Abfluß der neuen Münzen, deren Einschmelzung und Ausfuhr verhindert würde, aufhörte ein vortheilhaftes Geschäft zu sein? Was in der Natur der Sache liegt, bestätigt die Münzgeschichte im vollsten Maße: solche Zustände steigern sich immer mehr, bis zum Unerträglichen, so daß es endlich nur darauf ankommt, welcher Staat zuerst den richtigen Entschluß faßt, durch den offenen Uebergang zu einem anderen — voraussetzlich leichteren — Münzfuß mit gleichzeitiger Einziehung, Devalvation oder Verrufung der umlaufenden älteren Münzen — der eigenen und der fremden — die Möglichkeit der Ordnung des Münzwesens und die verlorene Unabhängigkeit wieder zu erlangen, damit aber zugleich die bisherige Uebereinstimmung aufzuheben. Wer in der Regel die Kosten solcher Maßnahmen zu tragen haben wird, braucht nicht erst gesagt zu werden. Eine Zeit lang wird es alsdann Niemand einfallen, den verlassenen

Digitized by Google

Weg noch einmal zu betreten: vestigia terrent, bis die Erinnerung an die früheren Uebelstände erlischt, die kleinen Unbequemlichkeiten und Frictionen jeder festen Ordnung dagegen mehr in den Vordergrund der Gedanken treten, und die wohl geordneten Zustände der Gegenwart für alles ideologische Schwärmen die angemessene Stimmung und zugleich freien Raum bereitet haben.

Es wird nicht nöthig sein, diese Erwägungen weiter zu führen. Wenn sie einerseits werden abhalten müssen, fremden Münzen einen leichten und ungehinderten Zugang und Umlauf zu festen Werthen zu gestatten oder überhaupt das eigene Münzsystem fremden und namentlich zugleich benachbarten Münzsystemen dergestalt anzunähern und anzugleichen, daß in demselben Maße die Leichtigkeit des Eindringens fremder Münzen zu Abusivcoursen und die Schwierigkeit der Aufrechthaltung unseres eigenen Münzfußes wächst, so werden sie andererseits auch auf die Hoffnung verzichten lassen müssen, daß andere und namentlich größere Staaten, in denen zudem selten dieselbe Neigung, sich zur Gemeinweide der ganzen Welt zu machen, wie in dem centrifugalen Deutschland bestehen dürfte, sich bereit zeigen würden, unserer „Welthandelsmünze" bei sich Cours zu gestatten und derselben nicht wenigstens die Schranke entgegenzusetzen, die durch die den eigenen Münzen vorbehaltene Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels und deren dadurch bedingte ausschließliche Verwendung zu Zahlungen an die Staatscassen zwischen den eigenen Münzen des Staats und jener Welthandelsmünze an sich schon gezogen sein würde. Auch die Welthandelsmünze wird eben allenthalben wesentlich nichts anderes als Waare sein und als solche behandelt werden. *)

---

*) In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlte es nach dem Unabhängigkeitskriege an eigenem geprägten Gelde, und zum Theil mit Rücksicht auf diesen Umstand ertheilte die Constitution der Unionsregierung neben dem Münzrecht auch das Recht, den Werth der fremden Münzen zu regeln. Von diesem Rechte wurde alsbald ein ausgedehnter Gebrauch gemacht; es wurde durch Congreßacte der Werth sehr vieler fremder Münzen bestimmt und denselben zu diesem Werthe die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beigelegt. Die Art der Werthsbestimmung war aber insofern eigenthümlich und von dem sogenannten „Tarifiren," „Valviren" in Deutschland verschieden, als die zuletzt ergangenen Gesetze nur verordneten, daß ein gewisses Gewicht an Gold (the penny weight) oder Silber (an ounce) in dergleichen Münzen von gleichem Feingehalt zu dem bestimmten, in Dollar und Cents ausgedrückten Werthe gesetzliches Zahlungsmittel sein solle, und der alte Benton erzählt (Thirty years etc. etc.), daß damals jeder einigermaßen vermögende Bürger (every substantial citizen) seine Goldwaage besessen und stets bei der Hand gehabt habe. Als aber die Vereinigten Staaten allmälich zu größerer innerer Consolidation gelangten, bereits 1819, wurde dieses Verhältniß beseitigt und nur noch für die Piaster eine Ausnahme gemacht, aber auch diese nicht als Münze (as money), sondern als Tiegelgut (for the pure silver in it) gewerthet und nur nach diesem Werth als gesetzliches Zahlungsmittel beibehalten. Als ein Curiosum mag noch erwähnt werden, daß im Congreß auf Grund jener vorerwähnten Bestimmung der Constitution der Gebrauch fremder Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel als ein Recht geltend gemacht worden ist („it was the intention and meaning of the constitution, that foreign coins should pass currently as money"), die vorgedachte Congreßacte von 1819 aber als eine Beeinträchtigung dieses verfassungsmäßigen Rechts. Indeß verblieb

Digitized by Google

Aber es ist auch schwer, ein allgemeines und wirkliches, nicht bloß ein ideales oder eingebildetes Interesse zu entdecken, das der Staat oder die Gesammtheit der Nation an der Circulation der eigenen Münzen in fremden Staaten und Ländern oder im „Welthandel" haben könnte. Es liegt in der Natur der Sache, daß als eine Wirkung und Folge der Stellung und des Einflusses, den ein Staat oder Staatenverein überhaupt im Welthandel zu erlangen und zu behaupten vermag, auch eine entsprechende Geltung der Münzen dieses Staats oder Staatenvereins im Weltverkehr hervortreten wird, während man für die umgekehrte Annahme, daß jetzt, wo man nicht mehr Leder oder Eisen zu seinen Landesmünzen verwenden wird, das Maß der Theilnahme eines Staates am Welthandel mehr oder weniger durch die Wahl der Münzform oder auch nur durch die Wahl des Münzmaterials — Gold oder Silber — bedingt sei, vergebens nach einer Bestätigung, sei es in der Natur der Sache oder in den bisherigen Erfahrungen, suchen wird. Wo in einzelnen Fällen die Münzen eines Staates eine weiter reichende Geltung erlangt haben, als seiner sonstigen Stellung im Weltverkehr unmittelbar entsprechen würde, da ist solche zunächst durch eine unverhältnißmäßige und massenhafte Ausprägung dieser Münzen bedingt gewesen, in der Regel also dadurch, daß diese Münzen in der That nur die erste Form waren, in der sich das Erzeugniß der Bergwerke eines Landes unter die übrigen Staaten der Welt vertheilt, ohne daß gerade immer der ausmünzende Staat und das Land, in welchem das Edelmetall gewonnen wird, identisch zu sein brauchen. Es gilt dies insbesondere von den Piastern, den russischen Imperialen und in der neuesten Zeit von den englischen Sovereigns, in welcher letzteren Form bei deren kostenfreier Ausprägung wahrscheinlich zunächst und vorzugsweise das californische und australische Gold über die Welt sich verbreiten wird.

In letzterem Falle gewährt eine solche Ausmünzung voraussetzlich einen mehr oder weniger erheblichen Münzgewinn, in England wenigstens einen Gewinn für die Bank auf Kosten des Staats, *) und hat für den Staat auch insofern kein Bedenken, als in der Regel und der Voraussetzung nach die ausgeprägten Münzmassen nicht zurückkehren, sondern früher oder später in andere Münzformen übergehen werden. Soweit aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, würde auch die Ausmünzung von solchen Münzen, die in dem betreffenden Staate

---

es bei der letzteren, da auch die Gewichtsprüfung, welche die frühere Art der Werthsbestimmung bedingte, nicht als eine hinreichende Garantie gegen die Verwirrung des eigenen Münzwesens durch das Eindringen geringhaltiger fremder Münzen in den allgemeinen Verkehr erachtet wurde.

*) Die Bank von England ist verpflichtet, alles ihr angebotene Barrengold zu 3 Lstr. 17 sh. 9 d. für die Unze zu kaufen, welche vom Staate ohne Abzug zu 3 Lstr. 17 sh. 10½ d. ausgeprägt wird.

Digitized by Google

die Landesmünzen, somit das gesetzliche Zahlungsmittel bilden, und hinsichtlich deren der Staat eine Verpflichtung zur unbedingten Annahme nach ihrem gesetzlichen Werthe, beziehungsweise zur Aufrechthaltung des gesetzlichen Werthsmaßstabes anerkennen muß, zugleich für den Welthandel seine großen Bedenken haben. Es werden diese Bedenken um so größer sein, je mehr der voraussetzlich ins Auge gefaßte Zweck erreicht wird, je mehr also die Münzen auf den Credit des ausmünzenden Staates hin oder in Folge der Leichtigkeit der Rückverwendung zu Zahlungen dorthin, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Werthverminderung durch Abnutzung u. dgl. nahezu zu ihrem gesetzlichen Werthe im Auslande umlaufen. Denn in diesem Falle werden nur die besseren Münzen im Auslande mit Vortheil eingeschmolzen werden können, die abgenutzten aber früher oder später um so nothwendiger zum größten Theile nach ihrem Ursprungslande zurückkehren müssen. Ueberhaupt liegt es auf der Hand, daß mit der Ausdehnung des Umlaufs unserer Münzen in benachbarten Staaten oder im Welthandel die Schwierigkeiten und Kosten der Aufrechthaltung unseres Werthsmaßstabes wenigstens in gleichem Maße zunehmen.

Wenn unsere Münzen einmal ausgeführt, zu Werthsendungen nach dem Auslande verwendet sind, hat die Conservation des Gepräges derselben, wenn überhaupt, jedenfalls nur ein sehr untergeordnetes Interesse. So lange die Circulation eines Landes, namentlich derjenige Theil derselben, welcher die Träger des Münzfußes, die groben Hauptmünzen einschließt, noch nicht aus Münzen von so verschiedenem Gehalt gebildet wird, daß, wenn die Umstände die Ausfuhr von geprägtem Gold nothwendig machen, zu diesem Behufe die neueren und besseren Münzstücke ausgesucht werden, diese Operation vielmehr mit Rücksicht auf deren Kosten unterlassen werden muß, wird es im Gegentheil als ein Vortheil betrachtet werden, somit nur erwünscht sein können, wenn das Gepräge der ausgeführten Münzen nicht geschont, sondern durch Einschmelzen vernichtet wird. Denn insoweit dies der Fall ist, wird das Ausland bei einer früher oder später eintretenden Reaction uns nicht unsere eigenen Münzen zurücksenden und in Zahlung geben können, die Ergänzung des durch die frühere Ausfuhr verminderten Bestandes unserer Circulation würde somit durch neue Ausmünzungen erfolgen müssen, dadurch aber bewirkt werden, daß an die Stelle von zum Theil abgenutzten Münzen neue vollwichtige treten, der Durchschnittswerth der Circulation also erhöht wird. *)

*) Von den europäischen Silbermünzen hat das französische Fünffrankenstück unzweifelhaft die weiteste Verbreitung gefunden, wovon der Grund zum großen Theil in den Vorzügen dieses Münzstücks selbst gesucht wurde, schwerlich mit Recht. Indessen soll hier nur bemerkt werden, daß in Frankreich schon längst die Nothwendigkeit der Einziehung und Umprägung der älteren Fünffrankenstücke hervorgehoben worden, immer aber unterblieben ist, bis die Privat-Industrie

Digitized by Google

Wenn hiernach es wenigstens bezweifelt werden darf, ob der weitere Zweck, den Oesterreich bei seinen Vorschlägen ins Auge gefaßt hatte, einen selbständigen Werth überhaupt in Anspruch nehmen könne, so wird nur noch die Frage kurz zu berühren sein, inwiefern die vorgeschlagenen Vereinsmünzen vorzugsweise hoffen konnten, als Welthandelsmünzen in Geltung zu kommen, oder auch nur inwiefern sie vorzugsweise als geeignet betrachtet werden konnten, den Verkehr der Vereinsstaaten mit dem Auslande auf eine für die ersteren vortheilhafte Art zu vermitteln.

Es läßt sich annehmen, daß in dieser Beziehung das größte Gewicht auf die Wahl des Goldes an Stelle des Silbers gelegt wurde, einmal wegen der bekannten Eigenschaften des Goldes, sodann wegen der Ausdehnung und Bedeutung der Länder mit Goldwährung, wobei auf den auch in Frankreich sich vollziehenden Uebergang zu derselben unzweifelhaft hingewiesen sein wird. Es mag nicht besonders hervorgehoben werden, daß auch in Ländern mit Goldwährung fremde Goldmünzen schon deshalb nicht leicht als solche umlaufen werden, weil sie verhältnißmäßig größere Werthe repräsentiren und durch Abnutzung oder künstliche Mittel leicht erheblich an Werth verringert sein können, während Gewichts- oder gar Gehaltsprüfungen an sich schon keine Leichtigkeit des Umlaufs zulassen; Goldmünzen treten leichter und häufiger als Silbermünzen in die Reihe der Waaren zurück. Vor allem liegt die Frage nahe, ob in der in Rede stehenden Richtung durch eine zweckmäßig bestimmte Handels-Goldmünze die wesentlichen Zwecke der vorgeschlagenen Vereins-Goldmünze nicht auch innerhalb der Silberwährung und ohne ein fest bestimmtes Werthsverhältniß zwischen der Handels-Goldmünze und den Silbermünzen zu erreichen sein würden, und ob nicht eine solche Combination einen wesentlichen Vortheil insofern darbiete, als durch dieselbe zu gleicher Zeit sowohl Gold als Silber in Münzform zu Werthsendungen in das Ausland verwendbar gemacht werden und dem Handel selbst je nach Conjunctur und Richtung der Ausfuhr die Wahl zwischen beiden gelassen würde, von dem weiteren Vortheil abgesehen, daß wir wohl das bei Baarsendungen uns zufließende Gold der Länder mit Goldwährung neben unserem Silber, diese aber nicht unser Silber neben ihrem Golde gebrauchen könnten. Schon diese Fragen dürften nicht zu Gunsten des österreichischen Vorschlages sich beantworten lassen. Der einzige Vortheil, daß eine Goldmünze, die in dem Verein ein gesetzliches Zahlungsmittel bildet, im Auslande insofern einen höheren Werth und leichteren

---

mit Rücksicht auf den Goldgehalt der vor Einführung der nassen Probe ausgeprägten Münzen der Sache sich bemächtigte, jedoch schwerlich die leichteren Stücke vorzugsweise eingeschmolzen hat, und bis gegenwärtig der thatsächliche Uebergang zur Goldwährung die Regierung von der Nothwendigkeit und den Kosten der Umprägung der älteren abgenutzten Fünffrankenstücke befreit hat.

Digitized by Google

Umlauf finden werde, als sie eintretenden Falles mit größerer Sicherheit wieder zu Baarsendungen nach den Staaten des Vereins und zu Zahlungen innerhalb derselben verwendet werden kann, ist an sich kaum der Rede werth und wird zudem durch anderweitige, bereits früher angedeutete Nachtheile aufgewogen. Im übrigen würde eine Handels-Goldmünze in den fremden Staaten mit Goldwährung ganz in derselben Art umlaufen wie jene; der Umstand, daß sie einen wechselnden Cours gegen das Silbergeld des Vereins hat, würde an sich ohne allen Einfluß auf jenen Umlauf sein und auch die Rückverwendung zu Baarsendungen nach dem Verein nicht nothwendig erschweren, theils weil der wechselnde Cours für den Remittenten sowohl ein Gewinn- als ein Verlust-Element einschließt, theils weil an sich für den Remittenten der Courswerth der versendeten Goldmünzen in dem Silbergelde des Vereins gleichgültig ist. Es wird sich später — bei dem Münzvertrage selbst — Gelegenheit finden, auf diese Fragen näher einzugehen; es möge daher hier nur noch hinzugefügt werden, daß ein bedeutender Handelsstaat, der seiner Natur nach großes Gewicht auf auswärtigen Handel legen muß, wesentlich fast nur ein Kreuzungspunkt zahlreicher, mannichfaltiger und weitreichender Verkehrsbeziehungen ist, erst in neuester Zeit bei Aenderung seines Münzsystems nicht die Goldwährung, sondern die Silberwährung gewählt und auf Grund derselben sein Münzwesen mit einem Kostenaufwand von mehreren Millionen Gulden geordnet hat. Das Königreich Holland, welches durch sein Münzgesetz von 1816 das Werthsverhältniß zwischen seinen Goldmünzen (Wilhelmsd'or = 10 Fl.) und den silbernen Guldenstücken fixirt hatte und später die Unhaltbarkeit eines solchen Systems erkannte, machte den silbernen Gulden zur Basis der Währung und überließ die Werthsbestimmung der Goldmünzen in Silber dem Verkehr.

In Bezug auf Schrot und Korn der vorgeschlagenen Vereins-Goldmünze bedarf es kaum der Bemerkung, daß die ausschließlich nach der Convenienz Oesterreichs getroffene Wahl eines Goldstücks, das nach dem Werthsverhältnisse des Goldes zum Silber wie 1 : $15^{4}/_{9}$ gerade einen Werth von resp. 20, 10 und 5 Fl. Conventionsmünze darstellte, keine Beziehungen zur leichteren Verwendung dieser Goldmünzen im Welthandel haben konnte. Der zugleich vorgeschlagene niedrige Feingehalt von $^{9}/_{10}$ Gold bei $^{1}/_{10}$ Kupfer mochte in Bezug auf die leichtere, schnellere und wohlfeilere Ausmünzung der Goldmünzen, also für den ausmünzenden Staat einen, an sich freilich geringfügigen Vortheil darbieten, insofern die Beifügung des Legirungsmetalls zu einer zu schmelzenden Masse weniger schwierig ist, als die Affinirung, welche nothwendig ist, um eine Masse von geringerem Gehalt auf den höheren zu heben. Aber dieser Vortheil, den die Wahl eines geringeren Feingehalts für den ausmünzenden Staat darbot, war aus demselben Grunde ein Nachtheil in Bezug auf die Geltung der Goldmünze als Welthandelsmünze. Denn namentlich in jenen Ländern, in welchen die eige-

Digitized by Google

nen Goldmünzen einen höheren Feingehalt als $^9/_{10}$ haben, also z. B. in England und Rußland, müßte die Nothwendigkeit der Affinirung im Falle der Umprägung der Vereinsgoldmünzen in die dortige Münzsorte der Werthsschätzung derselben nothwendig Abbruch thun. Eine Welthandelsmünze hätte wenigstens den höchsten Feingehalt haben müssen, der für die Goldmünzen in irgend einem der größeren Staaten besteht.

Wenn endlich als ein wesentliches Moment in Bezug auf die Geltung einer Münze im Weltverkehr und in Bezug auf die etwa gewünschte möglichste Schonung des Gepräges derselben die Größe des Gebiets betrachtet werden muß, in welchem diese Münze ein gesetzliches Zahlungsmittel bildet, somit nach seinem vollen Münzwerthe wiederum zu Zahlungen verwendet werden kann, so wäre dieses Moment keinesfalls ausschließlich zu Gunsten der vorgeschlagenen Goldmünze geltend zu machen gewesen. Vielmehr würde solches ohne Unterschied bei jeder Münze sich geltend machen, welche auf Grund einer allgemeinen Münzconvention von den betheiligten Staaten als Vereinsmünze ausgeprägt und in dem ganzen Vereinsgebiete als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird.

Es wird daher auch nicht anzunehmen sein, daß durch Annahme der österreichischen Vorschläge der auf Förderung der Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande gerichtete Zweck in höherem Grade oder sicherer würde erreicht werden können, als es z. B. bei Festhaltung der Silberwährung an sich möglich ist und überhaupt als wünschenswerth erscheinen könnte. Die vorgeschlagenen Vereinsgoldmünzen haben in dieser Beziehung nicht nur keine eigenthümlichen Vorzüge, sondern würden auch nach Form und Gehalt nur wenig geeignet sein, den Verkehr mit dem Auslande auf eine für die Vereinsstaaten vortheilhafte Weise zu vermitteln.

Nach diesem Allen wird es kaum noch zweifelhaft sein können, daß die wesentlichen Zwecke einer Münzeinigung, das heißt, diejenigen Zwecke, die man als die eigentlich gemeinsamen, als die über das Gebiet jedes einzelnen der betheiligten Staaten hinausreichenden betrachten kann, an sich durch die Propositionen Oesterreichs keinesfalls in solchem Maße erreicht und gesichert sein würden, daß dadurch diejenigen Staaten, für welche die Annahme der Propositionen zugleich eine wesentliche Veränderung ihres eigenen Münzwesens einschloß, zu der Erwägung sich hätten bewogen finden können, inwiefern mit Rücksicht auf die für die Gesammtheit in Aussicht stehenden Vortheile die Mißstände, Schwierigkeiten und Opfer einer solchen Veränderung von ihnen zu übernehmen seien.

Es ist aber ebenso außer Zweifel, daß durch die Propositionen Oesterreichs den übrigen Staaten eine solche wesentliche Veränderung ihres Münzwesens angesonnen wurde, und daß die Voraussetzung, nach welcher durch deren Annahme der in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehende Münzfuß nicht werde berührt oder verändert werden, keineswegs zutreffend gewesen wäre.

Digitized by Google

In der That würde durch die Annahme der Propositionen als der Grundlage einer allgemeinen Münzconvention der Münzfuß, welcher in jeder der beiden durch die Dresdener Münzconvention vom 30 Juli 1838 vereinigten Staatengruppen bestand, völlig beseitigt und, indem an die Stelle des Silbers das Gold als allgemeiner Werthsmaßstab gesetzt wäre, eine Aenderung herbeigeführt werden, wie solche nicht leicht durchgreifender getroffen werden konnte. Das in den Propositionen zu Grunde gelegte Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber von 1 : 15½ würde hierbei nur die Bedeutung eines Reductionsmaßstabes haben, nach welchem die Werthung aller bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten bei dem Uebergange zu der Goldwährung zu erfolgen hätte. Es schließt sich zwar die Bezeichnung des Werthes der vorgeschlagenen Goldmünze scheinbar an die Mark fein Silber und an die gesetzlich bestehenden Silbermünzen — Thaler, Gulden — an. Da indessen nach der unverkennbar den Propositionen selbst zu Grunde liegenden und in der thatsächlichen und nothwendigen Gestaltung des Werthsverhältnisses zwischen Gold und Silber unzweifelhaft begründeten Voraussetzung das Gold als der alleinige Werthsmaßstab übrig bleiben und als solcher lediglich seinen eigenen Gesetzen folgen müßte, so würde durch jenen Anschluß der Werthsbezeichnung der neuen Goldmünzen an die bestehenden, bisher durch Silbermünzen dargestellten Werthseinheiten nichts weiter angezeigt, als die Aufrechthaltung des in den verschiedenen Staatengruppen bestehenden Geldrechnungssystems, der bisherigen Zählungsart. Es würden beziehungsweise die Gulden, Kreuzer, Pfenninge und die Thaler, Groschen, Pfenninge die bisherige Benennung und unter einander auch das bisherige Werthsverhältniß beibehalten (der Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfenninge ꝛc.), in ihrem wirklichen Zahlwerthe aber nichts anderes als gewisse Theile der neuen Goldmünze sein, auch wenn sie etwa neben den Goldmünzen, den Trägern des Münzfußes, als besondere Münzstücke fortgesetzt in Silber ausgeprägt werden sollten; ihr Zahlwerth wäre lediglich durch den Werth des Goldes bestimmt worden. *)

---

*) Es ist bekannt, daß die auf den ersten Blick auffallende Bezeichnung des englischen Goldmünzfußes, wonach die Unze Gold ausgeprägt werden soll in 3 Lstr. 17 *sh.* 10½ *d.*, einen ähnlichen Ursprung hat. In England war früher das Silber der eigentliche Werthsmaßstab — standard — doch versuchte man fortgesetzt, das Gold daneben im Umlauf zu erhalten durch die gesetzliche Bestimmung eines festen Werthsverhältnisses zwischen beiden. Die letzte dieser Bestimmungen erfolgte im Jahre 1717 auf Grund eines Gutachtens von Isaac Newton, und nach dieser Werthsbestimmung hatte die Unze Gold einen Werth von 3 Lstr. 17 *sh.* 10½ *d.* in Silber. Im Laufe der Zeit substituirte sich in der obengedachten Weise dem Silber das Gold. — Diese Entstehung und Bezeichnung des Münzpreises für das Gold, der bei kostenfreier Ausmünzung zugleich den bestehenden Münzfuß ausdrückt, mag die von Peel wiederholt bekämpfte, von einer gewissen Partei indessen hartnäckig festgehaltene Ansicht einigermaßen erklären, daß in England der Staat dem Golde einen willkürlichen festen Preis oder Werth (value) gegeben habe.

Digitized by Google

Wenn daher die übrigen Staaten die Propositionen Oesterreichs als Grundlage der Münzeinigung anzunehmen bereit waren, hätten ihnen in Bezug auf die Ordnung ihres eigenen Münzwesens nur zwei Wege offen gestanden: entweder die scheinbare Annahme der Doppelwährung, so daß die Gewalt und die Entwickelung der Dinge darüber entschieden hätte, auf welche Seite — Gold oder Silber — der Sieg sich neige, und die thatsächliche Vollziehung des Ueberganges zu einer einheitlichen Währung, voraussetzlich der Goldwährung, dem Verkehr überlassen worden wäre, oder aber die offene und unumwundene Annahme der Goldwährung, somit Demonetisation der bis dahin ausgeprägten umlaufenden Silbermünzen, Beschaffung und Ausmünzung des zu allen größeren, in Scheidemünze nicht zu bewirkenden Zahlungen erforderlichen Goldes, theilweise Umprägung der Silbermünzen in geringhaltige Silberscheidemünzen, überhaupt die entschiedene Initiative des Staates im Gegensatz gegen das Gewährenlassen des erstgedachten Weges.

Was zunächst den ersteren Weg betrifft, so zeigt die Münzgeschichte, daß bis in die neueste Zeit fast alle Staaten mit Silberwährung den Versuch gemacht haben, neben den Silbermünzen auch das Gold in Münzform als Umlaufs- und Zahlmittel mehr oder weniger allgemein verwendbar zu machen, indem sie zu diesem Behufe mit oder ohne Vorbehalt einer Aenderung, zeitweilig oder dauernd, den Goldmünzen einen bestimmten Werth in Silber gaben, und daß dieser Versuch, wenn auch nicht immer zur Verdrängung der Silberwährung und zur Herrschaft der Goldwährung, doch meistentheils zur Zerrüttung des Münzwesens und Deterioration des eigentlichen und gesetzlichen Werthsmaßstabes geführt hat. Schon der Umstand, daß bei Bestimmung des Werths der Goldmünzen in Silbergeld in den verschiedenen Ländern nicht selten auch ein verschiedenes Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber zu Grunde gelegt wurde, daß in dieser Beziehung von Zeit zu Zeit mehr oder weniger willkürliche, oft ausdrücklich in feindlicher Absicht auf die Verhältnisse benachbarter Staaten berechnete Veränderungen in den einzelnen Staaten vorgenommen, und daß in deren Folge oft genug recht eigentliche Münzkriege in aller Stille geführt worden sind, — mußte die Benutzung dieser abweichenden Werthungen zum Gegenstand einer selbständigen Speculation machen. Aber auch hiervon abgesehen, trat fast immer, früher oder später, der Fall ein, daß das Gold, welches der Voraussetzung nach dem Silber als der eigentlichen Währung untergeordnet sein und bleiben sollte, als zu hoch gewerthet sich erwieß, daß der Werth des Goldes im Verhältniß zum Silber auf dem allgemeinen Markte sich niedriger stellte, als in dem zwischen den Gold- und Silbermünzen vom Staate festgestellten Zahlwerthe. Der Staat ließ die in dem Marktpreise des Goldes eingetretene Veränderung entweder überhaupt unbeachtet, oder er versäumte es, ihr rechtzeitig zu folgen, vielleicht weil er sie als eine bloß vorübergehende Erscheinung betrachtete, oder er freute sich des Zuflusses des Goldes, wäh-

Digitized by Google

rend die Unterströmung des abfließenden Silbers ihm entging. Die nothwendige Folge mußte dann aber sein, daß das zu niedrig gewerthete Silber im Austausch gegen Gold dem Lande entzogen wurde. Wenn nun auch wirklich das Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber auf dem allgemeinen Markt später wieder zu Gunsten des ersteren sich änderte, mit dem gesetzlichen zusammenfiel oder demselben sich näherte, oder auch wenn andererseits der Staat, um der gänzlichen Entziehung seines Silbers zuvorzukommen, endlich sich entschloß, das gesetzliche Werthsverhältniß zu ändern und mit dem wirklichen in Uebereinstimmung zu bringen, somit den Werth der Goldmünzen gegen Silbergeld herabzusetzen, so war doch meistentheils auch der Silberwährung inzwischen schon eine oft unheilbare Wunde geschlagen. Denn die Entziehung des Silbers, welche vorher erfolgt war, hatte nothwendig zunächst und vorzugsweise die besseren, die neuen und vollwichtigen Münzen betroffen, so daß meistentheils nur die sehr abgenutzten und unterwichtig gewordenen Münzen in der Circulation des Landes zurückblieben, dadurch aber der allgemeine Durchschnittswerth der letzteren, somit der allgemeine Werthsmaßstab selbst entsprechend herabgedrückt wurde.*) In der Regel mußte sich alsdann eine Verbesserung und Wiederherstellung des letzteren selbst durch bedeutende neue Ausmünzungen als unmöglich erweisen, indem es fortgesetzt vortheilhaft war, diese neuen Münzen alsbald auszuführen und einzuschmelzen.**) Es blieb alsdann nichts übrig als, entweder den Münzfuß herabzusetzen, oder die alten abgenutzten Münzen auf Kosten des Staats einzuziehen und umzuprägen, oder aber dieselben auf Kosten des Publikums im Werthe herabzusetzen, zu devalviren oder zu verrufen. Es ist bekannt, daß die Regierungen früher selten ge-

*) In dem Fortgange dieser Entwickelung konnte es geschehen, daß das Werthsverhältniß des Goldes zu den abgenutzten Silbermünzen, welche allein nur noch im Lande zurückgeblieben waren, scheinbar mit dem gesetzlichen zusammenfiel, somit ein Stillstand eintreten mußte, der, wenn das wirkliche Werthsverhältniß zwischen beiden Metallen eine Zeit lang daſſelbe blieb, während die Silbermünzen immer mehr sich abnutzten, in eine rückgängige Bewegung hätte übergehen und das Gold vertreiben müssen, wenn dergleichen Silbermünzen hätten willkürlich vermehrt werden können, was in dem vorausgesetzten Falle nur durch Falschmünzerei möglich war; anstatt einer solchen rückgängigen Bewegung trat dann zuerst das Verschwinden der vollhaltigen Goldmünzen und so fort immer der schwereren, endlich aber der Uebergang zu einer thatsächlichen Goldwährung ein. Bei jener scheinbaren Uebereinstimmung des wirklichen und des gesetzlichen Goldwerths in Silbergeld hätten die Regierungen wohl sich beruhigt, wenn nicht die fortgesetzte — freilich auch nur scheinbare — Ungunst der Wechselcourse, die eine nothwendi e Folge der Deterioration der Valuta war, und die damals bekanntlich die Staatsmänner nicht schlafen ließ, an die mit der Valuta des Landes wirklich vorgegangene Veränderung stets gemahnt hätte.

**) Da der vorausgesetzte Zustand der Valuta den Ankauf des Silbers zu den neuen Ausmünzungen ohne fortgesetzte Verluste unmöglich machen mußte, so fanden neue Ausmünzungen grober Silbermünzen in der Regel nur insoweit statt, als die Ausbeute der Bergwerke des eigenen Landes, die fast ausschließlich an den Staat zu festen Münzpreisen abgeliefert werden mußte, dazu das Material lieferte.

Digitized by Google

neigt oder in der Lage waren, den zweiten Weg einzuschlagen, überhaupt behufs Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Münzwesens, das sie vielmehr als eine wichtige Einnahmequelle betrachteten und behandelten, in seinem gesetzlichen Bestande bedeutende Kosten unmittelbar aufzuwenden. — In anderen Staaten dagegen entschloß man sich oder fand man sich endlich genöthigt, zur Goldwährung überzugehen, den durch zu hohe Werthung des Goldes und demnächst Deterioration der Silbermünzen herbeigeführten thatsächlichen Zustand auch gesetzlich anzuerkennen. So geschah es vor Zeiten in England, wo die betreffende Entwickelung seit 1717 fast eine gradlinige wurde, ohne erhebliche Zurückschwankungen sich vollzog, und noch in den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. In den letzteren hatte man die beiden Metalle wie 1 : 15,99 gewerthet, daher nach der Auffindung und immer massenhafteren Ausbeutung der Goldlager Californiens und demnächst Australiens das Silber alsbald gänzlich verschwand, so daß man, um nur Münzen für den kleineren und gemeinen Verkehr des Landes zu haben, das Gewicht beziehungsweise den Gehalt der Stärke von $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_{10}$ Dollar erheblich vermindern mußte, zugleich aber durch Congreßacte vom 21 Februar 1853 verordnete, daß Silbermünzen nur bis zum Betrag von 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen. Der frühere Silber-Dollar wurde Waare und wird für die Regierung überhaupt nicht mehr ausgeprägt. Während Holland mit seltener Energie und Umsicht, als eben erst die Goldausbeute Californiens eine größere Ausdehnung gewonnen hatte, ohne indessen schon bis zu den europäischen Umlaufskreisen ihre Wirkung erstreckt zu haben, die schon früher beschlossene Beseitigung der Doppelwährung durchführte, die Goldmünzen (10 Guldenstücke) einzog und demonetisirte und die Währung ausschließlich auf Silber gründete; während später auch Belgien unter Frère Orban's energischer Führung durch Aufhebung des bisherigen festen Werthsverhältnisses zwischen den Gold- und Silbermünzen und durch Demonetisation der von ihm selbst, indessen nicht in einem erheblichen Betrage ausgemünzten goldenen 20 und 40 Frankenstücke diesem Beispiele folgte, auf die Gefahr hin, dadurch von dem französischen Münzsystem sich abzulösen und vollständig zu isoliren, — scheint Frankreich den richtigen Zeitpunkt, der ihm noch eine Wahl gestattete, versäumt zu haben und unaufhaltsam der Goldwährung zuzutreiben. Nach den Erörterungen, die der lebhaft geführte Streit über Silberwährung und Goldwährung hervorgerufen hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch in Frankreich das Silber den ausschließlichen gesetzlichen Werthsmaßstab bildet und das Gold nur als eine demselben untergeordnete subsidiarische Währung in das Münzsystem aufgenommen worden war. Indem man unter Zugrundelegung des Werthsverhältnisses zwischen Gold und Silber von 1 : $15^1/_2$ den Goldmünzen eine festen Werth von 20 beziehungsweise 40 Francs beizulegen und aufzuprägen sich entschloß, wurde bei den Verhandlungen über das betreffende Gesetz zugleich ausdrücklich vorbehalten, in

Digitized by Google

dem Falle, daß das angenommene Werthsverhältniß im Laufe der Zeit erheblich und nicht bloß vorübergehend zu Ungunsten des Silbers sich ändern, der Goldwerth somit sinken sollte, das gesetzliche Werthsverhältniß mit dem wirklichen in einer oder der andern Weise, z. B. durch Einziehung und Umprägung der Goldmünzen, wieder in Uebereinstimmung zu bringen, was in der Ausführung freilich nicht so leicht und einfach ist, als es in den Reden der Regierungs-Commissarien bei Berathung des französischen Münzgesetzes sich darstellte. Es ist bekannt, daß schon die wachsende Goldausbeute Rußlands sehr ernstliche Befürchtungen eines nachhaltigen Sinkens des Goldwerthes hervorrief, daß indessen diese Befürchtungen sich nicht bestätigten, der Goldwerth vielmehr im allgemeinen und von der wesentlich lokalen Wirkung vorübergehender Handelsconjuncturen (z. B. 1839 und 1840) abgesehen, eher eine Tendenz zum Steigen zeigte. Erst nach der Entdeckung der Goldlager in Californien erhielt die bisherige Werthung des Goldes den ersten bedenklichen Stoß und trat ein entschiedenes Sinken ein — aber auch nicht ohne gelegentliche Zurückschwankungen und Retardationen, wie z. B. in Folge des Krieges gegen Rußland. Während die jährliche Goldausmünzung in Frankreich vorher verhältnißmäßig unbedeutend gewesen war und nur im Jahre 1840, wo in Folge einer bald vorübergehenden Handelsconjunctur das Gold in größeren Massen von England nach dem Continente strömte, ausnahmsweise auf einen Betrag von 115 Millionen Francs sich erhoben hatte, um alsbald wieder fast ganz aufzuhören, erreichte sie im Jahre 1851 den Betrag von 241 Millionen Francs. Es wurde zur Untersuchung der Ursachen dieser und der begleitenden Erscheinungen eine Commission niedergesetzt, die indessen mit Grund bestritt, daß das damalige Sinken des Goldwerths schon dem Einflusse der Golddeckungen in Californien zugeschrieben werden könne, solches vielmehr ausschließlich als eine voraussetzlich vorübergehende Wirkung der holländischen Münzreform betrachten zu müssen glaubte. Die Commission hatte hierin sicherlich Recht; jedoch mögen auch die allgemeinen Befürchtungen, die sich damals mehr als später an die Auffindung jener Goldlager knüpften, auf das Maß des Sinkens des Goldwerths nicht ohne Einfluß geblieben sein. Im Jahre 1852 wurden in Frankreich nur 27 Millionen Francs in Goldmünzen ausgeprägt, und in demselben Jahre die Goldlager Australiens entdeckt. Während jene Commission aus einander gegangen war, Frankreich und seine Regierung aber mit anderen Dingen beschäftigt waren, erreichte die Goldausmünzung schon 1853 wieder einen Betrag von 313 Millionen Francs und stieg 1854 auf 526 Millionen *); am Anfange des Jahres 1855 bestand die Metallreserve der Bank von Frankreich schon zur Hälfte aus

*) In Frankreich wurden von 1800—1848 in Gold geprägt 1,186 Millionen Francs; von 1850—1857 aber 2,177 Millionen; in Silber von 1800—1848 3,891 Millionen Francs, seit 1850 nur noch 319 Millionen.

Digitized by Google

Gold. Der Einfuhr und Ausmünzung des Goldes entsprach der Abfluß des Silbers.*) Der Gewalt gegenüber, mit welcher das Gold ununterbrochen nach Frankreich strömt und unter Verdrängung des Silbers als alleinigen Werthsmesser, als maßgebende Valuta sich etablirt, offenbar unterstützt durch die zu gleicher Zeit sich darbietende Möglichkeit der Verwendung des verdrängten Silbers zu Werthsendungen nach Ostasien, macht der unermüdliche Kampf der Michel Chevalier, Baudrillart, Roulleaux u. s. w. für Erhaltung oder Wiedereinsetzung der Silberwährung jetzt schon einen sehr gemischten Eindruck. Es ist eben der rechte Zeitpunkt in Frankreich verfehlt, und mit dem vorgeschlagenen Demonetisiren des Goldes allein wäre es schon nicht mehr gethan. Die Regierung läßt bekanntlich — abgesehen von dem mißglückten Versuch, die alten Verbotsgesetze gegen das Aussuchen und Einschmelzen (triage) der Silbermünzen wieder aufleben zu machen — die Entwickelung ruhig ihren Verlauf nehmen. Selbst aber, wenn man annähme, daß sie um die Kosten der Demonetisation des Goldes möglichst gering zu machen, nur auf ein Zurückschwanken, auf ein an sich freilich nicht unmögliches Steigen des Goldwerths warte (— dum defluat amnis), oder daß sie ohne Rücksicht auf die Kosten ꝛc. überhaupt noch zur Wiedereinsetzung der Silbervaluta sich entschließen könne, so würde sie auch diese letztere schon jetzt in einem sehr bedenklichen und vielleicht in einem schon unheilbar deteriorirten Zustande wiederfinden, nachdem die besseren und neueren Silbermünzen in so ungeheueren Beträgen eingeschmolzen und ausgeführt sind; mag es auch richtig sein, wie die Vorkämpfer der Silberwährung behaupten, daß noch in vielen Departements die Circulation fast ausschließlich aus Silbermünzen bestehe.

Es ist in neuester Zeit von einigen Seiten und zwar mit unverkennbarem Geschick die Ansicht aufgestellt und vertheidigt, daß die in den verschiedenen Staaten verschiedene gesetzliche Bestimmung des Werthsverhältnisses zwischen Gold und Silber, beziehungsweise die gesetzlichen Maßregeln, welche die Verwendbarkeit des einen oder des anderen Metalls als Geld abwechselnd beschränkten oder erweiterten, selbst die hauptsächlichste oder ausschließliche Ursache der bisher in dem Werthsverhältnisse zwischen Gold und Silber stattgehabten Schwankungen gewesen sei. An diese Ansicht schließt sich denn die weitere Behauptung an, daß durch eine von allen

*) Die auf diese Weise begonnene Entwickelung ist seitdem stetig fortgeschritten. Diejenigen aber, welche die Begriffe von Geld und Capital, Mangel an Circulationsmitteln und Mangel an Credit zu verwechseln geneigt sind, mögen hier beiläufig auf die auch sonst lehrreiche Erscheinung hingewiesen werden, daß auf der einen Seite die Nation oder vielmehr die dazwischen tretende Speculation das Silber mit Leichtigkeit und in ungeheueren Beträgen gegen Gold austauschte, daß überhaupt Gold in Massen nach Frankreich floß, während auf der anderen Seite die Bank von Frankreich zur Ergänzung ihres Baarbestandes fortgesetzt das Gold — nicht etwa Silber — mit bedeutenden Prämien aufkaufen und Millionen zu diesem Behufe und bloß als Betrag der gezahlten Prämien verwenden mußte.

Digitized by Google

bedeutenderen Staaten der Welt übereinstimmend erfolgte gleichmäßige Festsetzung des Werthsverhältnisses zwischen beiden Edelmetallen und durch die gleichzeitige Anordnung einer allgemeinen und unbedingten Substitutionsfähigkeit des einen für das andere Metall nach dem festgesetzten Werthsverhältnisse durch deren Erhebung zum gesetzlichen Zahlungsmittel in diesem Werthsverhältnisse alle weiteren Schwankungen würden unmöglich, beide Metalle dauernd und ohne Gefährde neben einander als Umlaufs- und Zahlungsmittel würden verwendbar gemacht werden können. Die ganze Annahme beruht, wie man sieht, auf einer sehr ideologischen Voraussetzung, und es wird dahin gestellt bleiben können, ob nicht dennoch Momente sich geltend machen könnten, z. B. in dem sonstigen Zustande der Münzsysteme der verschiedenen Staaten, durch welche mehr oder weniger erhebliche Werthsschwankungen und Störungen der vorausgesetzten Uebereinstimmung bedingt wären. Wenn man zu gewissen Zwecken Compensationsvorrichtungen ersonnen hat und z. B. bei dem zusammengesetzten Pendel durch Vereinigung mehrerer Metalle von ungleichförmiger Ausdehnung es nahezu erreichen kann, den Mittelpunkt des Schwungs, den Schwerpunkt auch bei wechselnder Temperatur in gleicher Höhe und dadurch den Gang des Pendels gleichförmig zu erhalten, so ist nicht unwahrscheinlich, daß ein solches Zusammenschweißen der beiden Edelmetalle im Großen und Ganzen vielmehr den umgekehrten Erfolg haben und das Sinken des allgemeinen Werthsmaßstabes beschleunigen würde. Denn wenn man sich einen Zustand des Gleichgewichts als erreicht denkt, in welchem der sich ergebende Werth des Geldstoffs auch die Productionsverhältnisse beider Metalle nach sich bestimmt haben müßte, so würde die bei einem oder dem anderen der beiden Metalle eintretende Möglichkeit einer weniger kostspieligen Gewinnung eine entsprechende Herabdrückung des Werths der ganzen Umlaufsmasse zur Folge haben, während im umgekehrten Falle eine Erhöhung des Werths keinesfalls mit gleicher Nothwendigkeit zu erwarten wäre. *)

Jedenfalls wird, so lange eine gleichmäßige Werthsbestimmung mit unbedingter Substitutionsfähigkeit nicht allgemein getroffen ist, auf die Dauer es unmöglich sein, ein festes Werthsverhältniß zwischen Gold und Silber, somit die etwa beabsichtigte Doppelwährung aufrecht zu erhalten. Früher oder später wird entweder das Gold oder das Silber sich loslösen und Waare werden; die Silbermünzen werden eingeschmolzen und ausgeführt werden oder die Goldmünzen mit einem wechselnden Agio umlaufen, je nachdem das eine oder das

*) Bei Erwägung dieser, sehr feinen Berechnungen zugänglichen Frage würde man vor allem von der Ricardo'schen Anschauung sich frei machen müssen, daß auch bei Bergwerksproducten stets das am theuersten gewonnene Product den Tauschwerth der Gesammtheit der gleichartigen Producte bestimme: eine Anschauung, die jedenfalls in Bezug auf die Edelmetalle als Geldstoff eine völlig unrichtige ist.

Digitized by Google

andere Metall im Werthe steigt oder fällt. Einen Umlauf der Silbermünzen mit wechselndem Agio würde auch da, wo man sich schon gewöhnt hätte, alle Güterpreise ꝛc. in Goldeinheiten zu schätzen, der Verkehr auf die Länge nicht ertragen können, sowohl wegen der kleineren Werthe, die durch die Silbermünzen repräsentirt werden, als wegen der Art des Verkehrs, in welchem sie hauptsächlich sich bewegen und als Münzen gebraucht werden.

Mußte hiernach die Betretung des ersteren Weges schon an sich und im allgemeinen wenigstens als sehr bedenklich erscheinen, so wäre die Annahme des vorgeschlagenen festen Werthsverhältnisses von $1 : 15\frac{1}{2}$ in einem Augenblicke, wo dasselbe von dem Werthsverhältnisse, das auf dem freien Markte sich bildet, schon längst nicht mehr erreicht wurde, wo unter den Augen aller Welt die vorgedachten Erscheinungen in Frankreich hervortraten und immer entschiedener, in einem immer zunehmenden Umfange sich entwickelten, und wo zudem ein weiteres Sinken des Goldwerths in sicherer Aussicht stand, zugleich eine moralische Unmöglichkeit gewesen.

„La monnaie française est le franc d'argent; les embarras du moment viennent de ce que l'or est tombé au-dessous du prix qui lui a été fixé par la loi, de ce que 29 centigrammes d'or ne valent plus 1 franc."

„Déclarer législativement que, désormais, chacun sera tenu de recevoir pour 1 franc 29 centigrammes d'or serait aussi loyal que d'enlever aux pièces d'argent une partie de leur poids et de les remettre au même taux dans la circulation. M. Chevalier n'est donc que juste lorsqu'il repousse comme une opération de faux-monnayage la démonétisation de l'argent." — „Le procédé que, sans nul doute, Philippe le Bel eût employé, serait la démonétisation de l'argent, et le maintien de l'or aux conditions actuelles." (Marcel Roulleaux.)

Es mag dieses stark gesagt erscheinen und ist doch noch voll Rücksicht, denn das Unrecht, die Illoyalität ist schon in dem bloßen Gewährenlassen begründet und würde nicht erst mit einem besonderen gesetzlichen Acte, mit der gesetzlichen Anerkennung der Goldvaluta begangen werden.

Für alle jene Staaten, in welchen die Silberwährung noch in voller, unverkümmerter Geltung bestand, welche in ihren Silbermünzen noch einen festen, allgemeinen Werthsmaßstab besaßen, wäre die Betretung dieses Weges in der That ein Act gewesen, der nicht wesentlich von der Falschmünzerei früherer Jahrhunderte sich unterschieden hätte. Es wird daher auch nicht nöthig sein, weiter auf die Erwägungen einzugehen, zu denen die nothwendigen Uebelstände solcher lediglich thatsächlicher Vorgänge und Zustände, wie sie gegenwärtig in großem Maßstabe das französische Münzsystem durchmacht, veranlassen müßten, Uebelstände, welche man in Folge früherer Maßregeln und Versäumnisse gezwungen sein kann, eine Zeit lang sich gefallen zu lassen, die schwerlich aber ein Staat aus freier Wahl und mit nothwendiger Voraussicht zu übernehmen sich entschließen wird.

Digitized by Google

Es wäre diesen Staaten also nur der zweite Weg, der unmittelbare Uebergang zur Goldwährung, übrig geblieben. In dieser Beziehung aber war die Lage der Regierungen damals wie noch jetzt in der That eine sehr einfache, da den Staaten, an welche die Propositionen Oesterreichs gerichtet waren, durch die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse nicht auch wie dem letzteren gewissermaßen die ursprüngliche Freiheit der ersten Wahl zurückgegeben war. Man wechselt das Münzsystem und die Währung nicht wie man ein Kleid wechselt. Namentlich eine so durchgreifende Aenderung wie die Substituirung eines neuen Werthsmaßstabes für den bisher bestehenden wird von Staaten, deren Münzfuß in unverkürzter und unbestrittener Geltung besteht und zu Zeiten nicht ohne bedeutende Aufwendungen aufrecht erhalten worden ist, ohne klare, unzweifelhafte und überwiegende Gründe oder vielmehr ohne eine unverkennbare, anerkannte und dringende Nothwendigkeit schwerlich getroffen werden können. Bei einigermaßen unbefangener Erwägung aber mußte es schon als sehr zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt in den Verkehrsverhältnissen innerhalb der betheiligten Staaten und in den Maaßen der Werthe, welche der durch geprägtes Geld vermittelte Verkehr umsetzt und bewegt, die Bedingungen gegeben sind, welche eben nur hinreichen würden, bei völliger Freiheit der Entschließung die Wahl der Goldwährung an sich zu rechtfertigen, eventuell das Bestehen derselben demnächst nicht fortgesetzt gefährdet erscheinen zu lassen, insbesondere bei der Jahrhunderte langen Gewohnheit, alle Werthschätzung nicht in Goldeinheiten, sondern in Silbereinheiten vorzunehmen. Keinesfalls aber waren überwiegende Gründe für den Uebergang zur Goldwährung aus einem in voller unerschütterter Geltung bestehenden, wohl begründeten und wohl geordneten Münzsystem heraus zu erkennen, auch wenn man in doctrinärem Uebermuth die Schwierigkeiten des Uebergangs selbst, die Verwirrung in den Werthschätzungen und den unvermeidlichen Kostenaufwand nicht in Anschlag bringen und in die andere Wagschale legen wollte. Denn auch der Kostenaufwand, beziehentlich der Werthverlust, welchen die Demonetisation des bei weitem größten Theils der umlaufenden groben Silbermünzen und andererseits die schnelle Beschaffung und Ausmünzung des zu allen größeren, in Scheidemünze nicht zu bewirkenden Zahlungen erforderlichen bedeutenden Betrages an Goldmünzen verursachen mußte, würde nothwendig sehr erheblich ausgefallen sein, auch wenn man, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, im Stande gewesen wäre, alle gewöhnlichen und bekannten Hülfsmittel zur Verminderung dieses Kostenaufwandes ꝛc. in vollem Maße in Anwendung zu bringen.

Wo aber selbst die Zweckmäßigkeit einer solchen Aenderung der bestehenden gesetzlichen Valuta zweifelhaft erscheint, treten die aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Gerechtigkeit sich ergebenden Rücksichten und Bedenken von selbst in ihr volles Recht und machen mit um so größerem Gewichte sich geltend.

Auch abgesehen von den Fällen, in welchen ein Staat — selten ohne eige-

Digitized by Google

nes Verschulden — in die Lage sich gedrängt sieht, einen unerträglich gewordenen Widerspruch zwischen den factischen Zuständen und den mehr oder weniger obsoleten gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und auszugleichen, wie es z. B. in England der Fall war, werden Verhältnisse eintreten können, welche in der in Rede stehenden Beziehung eine dringende Nothwendigkeit begründen. Ohne eine solche Nothwendigkeit aber wird die Aenderung des, der Voraussetzung nach in voller Geltung bestehenden, bis dahin mit Erfolg aufrecht erhaltenen Werthsmaßstabes, die Verwandlung aller auf eine bestimmte Quantität Silber lautenden Zahlungsverbindlichkeiten des Staates wie der Privaten in solche, die in einem von dem Staate nach der Natur der Sache mehr oder weniger willkürlich festgesetzten Verhältnisse durch eine gewisse Quantität Gold erfüllt werden können, kaum jemals gerechtfertigt sein. Es müßte diese Aenderung aber vorzugsweise bedenklich erscheinen in einer Zeit, in welcher eine weitere Werthsverminderung des Goldes in gewisser Aussicht steht, wenn nicht im Fortgange der Entwickelung Gegenströmungen und Gegenwirkungen sich geltend machen, die jeder Berechnung und Voraussicht sich entziehen. Für die Regierungen, die in einer solchen Zeit zum Handeln aufgerufen werden, muß es in wesentlichen Beziehungen von fast gleichem Gewicht sein, wenn ein solches Sinken des Goldwerths und mit demselben die fortschreitende Entwerthung aller zu irgend einer Zeit — heute oder gestern — begründeten Forderungen u. s. w. auch nur ziemlich allgemein befürchtet wird. Welche endliche Wirkung aber auch die Auffindung und Ausbeutung der ungeheueren neuen Goldlager haben mögen, so viel hat wenigstens als unzweifelhaft sich herausgestellt, daß der Werth des Goldes noch durch manche Schwankungen und Krisen wird hindurchgehen müssen, ehe er auch nur einen annähernden Grad von Festigkeit und Dauer erlangt haben wird. *)

Es wird den Meisten noch in frischer Erinnerung geblieben sein, daß gerade in jenen Jahren, in denen man in Wien verhandelte, die sogenannte Goldfrage sich fast auf die Höhe einer allgemeinen Frage erhob, die Jedermann mehr oder weniger nahe trat, und über die Jedermann denn auch alsbald eine fertige Ansicht hatte, und daß unter dem Eindrucke der gewaltigen Erscheinungen, einerseits der ungeheueren Ausbeute der Goldlager Californiens, Australiens und des asiatischen Rußlands und der zuströmenden

*) Das Werthsverhältniß zwischen Silber und Gold war von 1801 bis 1850 im Durchschnitt wie 1 : 15,65, seitdem aber (in Hamburg) folgendes:

im Jahre	1850	1 : 15,60
„	1851	1 : 15,34
„	1852	1 : 15,42
„	1853	1 : 15,30
„	1854	1 : 15,22
„	1855	1 : 15,32

Digitized by Google

Goldmassen, andererseits des fast in gleichem Schritt zunehmenden Abflusses des Silbers nach Ostasien anscheinend alsbald eine allgemeine Meinung zu Gunsten der Einführung der Goldwährung und der sogenannten „Unhaltbarkeit" der Silberwährung sich gebildet hatte, welcher gegenüber die Vertheidiger der Silberwährung nur noch sehr vereinzelt und schüchtern sich vernehmen ließen: wie es in solchen Fällen stets zu geschehen pflegt. Frankreich hatte fast gleichzeitig den Anstoß zu einer Bewegung auf dem Gebiete der industriellen Unternehmungen und zumal des Creditwesens gegeben, deren Wogen immer höher stiegen und immer weitere Kreise zogen und die zu jenen thatsächlichen Erscheinungen noch ein neues, durch seine Unklarheit und Unfaßbarkeit starkes Moment hinzufügte, die Meinung nämlich von „der Nothwendigkeit einer Vermehrung der Circulationsmittel, wenn die begonnene großartige Bewegung nicht in Stocken gerathen, auf eine unverantwortliche Weise verkümmert werden sollte." Hauptsächlich die Währungsverhältnisse sollten die Schuld tragen, daß das Gold nicht auch Deutschland zuströme, wo doch so gewaltiges Verlangen darnach, ein so dringendes „Bedürfniß nach Circulationsmitteln" bestand und wo man so trefflich es hätte brauchen können. Die Stimmen wurden immer entschiedener, lauter, dringender und verfehlten nicht auch einen sehr scharfen Ton anzunehmen, sobald irgendwo ein Schwanken, eine Stockung sich fühlbar machte, dem in das Unbegrenzte, Schrankenlose gerichteten Streben irgendwo eine Schranke sich entgegenstellte. Die Goldfrage wurde mehr und mehr auch „eine brennende Frage" und culminirte endlich sehr bezeichnend in der bekannten Hamburger Denkschrift „betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland," denn — die Zeit hat es ja bestätigt — an dem verhältnißmäßig hohen Discont Hamburgs war allein das Bankfilber schuld. Dann wurde es stiller. Das Bestehende, das — wie es seine Art ist — bei allem diesen Geräusch ruhig fortbestanden hatte und dessen bekannte vis inertiae eine ebenso glückliche und weise Einrichtung der Natur ist als diejenige, welche den Menschen, seinem raschen Urtheil und noch rascherem Zorn den Blitz verweigerte, fing allmälich an sich zu regen und sich zu wehren.

Wer wohl mag heute noch die hochgehenden Hoffnungen hegen und theilen, die an die Einführung der Goldwährung sich knüpften? Wer freilich versteht es oder giebt sich die Mühe, nur von seiner eigenen Geschichte zu lernen, zurückzublicken auf sein vergangenes Denken und Wollen und dasselbe zu messen an Allem, was seitdem die Zeit gebracht und gelehrt hat? In Frankreich scheint trotz allen Goldzuflusses die Krise chronisch geworden zu sein; die aufgehäuften Waaren- und Productenvorräthe lagern in England und Nordamerika neben aufgehäuften Goldvorräthen, ebenso wie in Hamburg neben dem Silbervorrath der Bank. Es war die ewige, stets wiederkehrende, gleich unverzeihliche und unsterbliche Verwechselung von Geld und Capital. Man hatte eben geglaubt, dem Mangel an Capital durch Geld zu Hülfe zu kommen, während es nicht an Geld fehlte,

Digitized by Google

sondern theils an disponiblem Capital, um die ungeheuere Masse der entworfenen oder begonnenen Unternehmungen weiter zu führen, theils an der Möglichkeit des Absatzes überhaupt für die durch Speculationspreise von allen Seiten herangelockten, sich anhäufenden Waaren und Producte oder doch an der Möglichkeit eines Absatzes ohne Verlust, zu den künstlich hohen Preisen. Man kann sagen, daß Geld und Gold die gute Meinung, welche die Welt von ihm hatte, mit schlimmem Undank gelohnt, nicht ohne daß darin eine gewisse Ironie sich verbirgt. Denn es wird kaum ein Zweifel darüber sein können, daß der Einfluß des neuen Goldes es war, welcher eine Zeit lang den festen Glauben an die rasche Ausdehnung des Einkommens und der Mittel, an eine außerordentliche Steigerung der Consumtions- und Zahlungsfähigkeit, und — als eine unmittelbare Folge dieses Glaubens — in weiten Kreisen die entschiedene Neigung hervorrief, auf neue Märkte, auf raschen Verbrauch der Waaren und Producte zu rechnen, mit der Wirkung hoher und weiter steigender Preise.

Noch weniger als jenen Hoffnungen wird man den Befürchtungen Gewicht beilegen können, welche in Betreff des Silberabflusses nach Ostindien und China und wegen des dadurch bedingten Silbermangels gehegt wurden. Wir wollen offen gestehen, daß der unerschütterliche Ernst und das gelegentliche Pathos, mit welchem diese Frage behandelt worden, uns regelmäßig in die gerade entgegengesetzte Stimmung versetzt hat, besonders wenn wir zugleich mit den Klagen über den bereits eingetretenen oder möglichen Silbermangel [„Mangel an Circulationsmitteln"*)] als Mittel der Abhülfe oder als Vorbeugungsmittel die Emission von Papiergeld und Banknoten, Einführung der Doppelwährung, Tarifirung der fremden und einheimischen Goldmünzen, Cassencourse für die Goldmünzen u. dgl. m. empfohlen und zum Theil in größtem Maßstabe — frisch weg und für alle Fälle! — applicirt fanden, wozu denn als begleitende Momente — wie billig — die möglichste Herabsetzung von Zins und Discont, möglichst wohlfeiles Geldcapital und

*) Dieser Ausdruck scheint von den Börsen und von den Comtoiren der Handelswelt („es fehlt nur an Geld!") immer mehr und allgemeiner in die Verhandlungen unserer ständischen Körper und in die Büreau's der Verwaltungsbehörden übergehen und hier sich heimisch machen zu wollen. Es ist bekannt, daß auch die Ausdrucks- und Argumentationsweise der letzteren es liebt, auf der schwankenden Grenzlinie zwischen Theorie und Praxis sich zu bewegen, ohne der einen oder der anderen ganz zu verfallen und unter Umständen jeden Rückzug sich unmöglich zu machen; treiben doch überhaupt auf jenem Grenzgebiete „die starken Wurzeln ihrer Macht." Wir vermögen es uns daher wohl zu denken, wie willkommen dort ein Ausdruck oder Begriff sein muß, der — aus der vielgestaltigen „Praxis" hervorgegangen und von der „Theorie" noch nicht vollständig aufgenommen, aber doch hinlänglich imprägnirt — schon wegen seiner Unklarheit und Unbestimmtheit den Vorzug einer sehr großen und vielseitigen Verwendbarkeit besitzt. Der Ausdruck „Geldmangel" mag im Verkehr als die kurze, aber rohe Bezeichnung des Gemeinsamen sehr verschiedener Erscheinungen seine Berechtigung haben und auch unbedenklich sein; über diesen Kreis hinaus ist sein Gebrauch aber so unberechtigt als unter Umständen gefährlich.

Digitized by Google

eine entsprechende Steigerung der Course aller verzinslichen Werthpapiere hinzukamen.

In Folge der doppelten Währung strömte das Gold nach Frankreich, das dadurch überflüssig gewordene oder dagegen ausgetauschte Silber aber suchte eine Verwendung und fand dieselbe am vortheilhaftesten in der Ausfuhr nach Asien; oder vielmehr der Austausch von Silber in Frankreich gegen das im Werth gesunkene Gold entwickelte sich sofort und immer großartiger zu einem selbständigen, gewinnreichen Geschäft, welches zugleich durch die obwaltenden Handelsconjuncturen, insbesondere durch den Ausfall in der Seidenernte Europas u. s. w. noch einen weiteren ansehnlichen Gewinn gestattete, aber auch ohne solche besondere günstige Conjuncturen das außer Verwendung gesetzte Silber in die asiatische Strömung gebracht haben würde. Während solches in Frankreich geschah und an sich nichts Besonderes und Auffallendes hatte, *) war man in dem gläubigen Deutschland recht eigentlich darauf bedacht und bemüht, durch ununterbrochene Emission von Geldsurrogaten auch unser Silber gewaltsam in jene Strömung zu treiben, zu demselben Zwecke das Geldcapital möglichst wohlfeil zur Verfügung zu stellen und dadurch dasselbe zum Ankauf von allen möglichen fremden, amerikanischen, französischen u. s. w. Werthpapieren, natürlich mit gutem Silber, hinzulenken und endlich durch das Andrängen auf erweiterten und erleichterten Umlauf des Goldes die Ausdehnung jenes vortheilhaften Geschäftes, des Austausches von Gold gegen Silber, auf Deutschland möglich zu machen oder zu erleichtern. Auf die Regierungen

---

*) Die große und rasche Steigerung des Silberabflusses nach Asien begann genau mit dem ersten entschiedenen Sinken des Goldwerths und den früher gedachten Goldprägungen in Frankreich. Die Silbersendungen von Großbritannien aus betrugen (nach Tooke):

1851	1,716,000	Lstr.
1852	2,630,000	„
1853	4,710,000	„
1854	3,132,000	„
1855	6,409,000	„
1856	12,118,000	„

Die Silberausfuhr aus den Häfen des mittelländischen Meers (Marseille, Gibraltar, Malta u. s. w.) betrug:

1853 :	848,000	Lstr.
1854 :	1,451,000	„
1855 :	1,524,000	„
1856 :	1,990,000	„

Diejenigen, welche es sich nicht haben erklären können, wie es kam, daß z. B. in London der Silberpreis sich niedriger stellte, während gleichzeitig die Silberverschiffungen sehr erheblich zunahmen — wie im Jahre 1857, werden weiter keine Schwierigkeit finden, wenn sie beide Momente: Angebot des Silbers, in Folge der auf dessen Austausch gegen Gold gerichteten Speculation, und Nachfrage nach Silber, behufs der Verschiffung, und den Wechsel in der Intensität des einen wie der anderen in Betracht ziehen.

Digitized by Google

war man natürlich übel zu sprechen, wenn sie zu einer solchen Förderung der Ausbeutung des eigenen Landes nicht sofort und in vollem Maße die Hand bieten wollten; im übrigen freilich — intra muros peccatum est et extra. Der Silberabfluß nach Asien ist eben nichts weiter als ein wirthschaftlicher Vorgang und als solcher durchaus den bekannten wirthschaftlichen Gesetzen, Bedingungen und nothwendig eintretenden Gegenwirkungen unterworfen, während man auf der anderen Seite beflissen war, denselben gewissermaßen als die Wirkung einer dunklen und geheimnißvollen, insoweit aber unwiderstehlichen oder doch unberechenbaren Naturgewalt darzustellen, wobei im Hintergrunde das bekannte Thesauriren und Vergraben des Silbers, das man sich allerdings als endlos fortgehend wenigstens denken kann, wirksam in Scene gesetzt wurde.

Welche Veränderungen aber auch jene beiden Ereignisse, an welche solche Hoffnungen und Befürchtungen sich knüpften, in den Geldverhältnissen der europäischen Staaten bereits hervorgerufen haben mögen, sicher und gewiß ist bis jetzt nur Eines: daß deren Ausdehnung und schließliche Folgen, insbesondere die mögliche Rückwirkung auf unser eigenes Geldsystem, insofern deren Abwehr nicht lediglich in unserer eigenen Hand liegt, sich noch nicht entfernt überschauen lassen, und daß alle versuchten Berechnungen und Beweisführungen im besten Falle nur den Werth von mehr oder weniger scharfsinnigen und wahrscheinlichen Vermuthungen in Anspruch nehmen können, keineswegs aber geeignet sind, einen besonnenen Mann zu einem entschiedenen Handeln in der Richtung jener Vermuthungen und Befürchtungen zu bestimmen, viel weniger noch eine Regierung zu einer so tief eingreifenden, zudem sehr theueren Aenderung zu berechtigen, wie die Aenderung der Währung sein würde.

Auf der Wanderung durch die überreiche englische Literatur über Geld- und Bankwesen ist außer uns auch wohl sonst schon der Eine oder der Andere einem einsamen, sinnigen und überaus ehrenwerthen Manne begegnet, James Maclaren mit Namen, der nicht müde wird, auf das schon eingetretene und vorauszusehende weitere Sinken des Goldwerths, nachdem erst Frankreich, die Vereinigten Staaten und die neu eröffneten Märkte selbst mit Gold gesättigt sein würden, mit Ernst hinzuweisen; die gefährlichen Täuschungen hervorzuheben, die ein solches stetiges Sinken mit gleichzeitigem Zuströmen des Goldes in der Geschäftswelt in Bezug auf die Erwartung steigender Preise und eines flüssigen Geldmarkts stets wieder zu erzeugen geeignet sei; die Verwirrung und Verrückung in den Besitz- und Verkehrsverhältnissen, die großen Härten und Entbehrungen in deren Gefolge darzulegen und im Namen der Gerechtigkeit und einer weisen Politik, sowie mit einem gelegentlichen Compliment für Deutschland,*) an Groß-

*) Das Mancher mit uns nicht ohne Lächeln lesen wird: Germany, according to the views of the advocates for a depreciation, has more to gain and less to lose by a fall in

Digitized by Google

britannien die Aufforderung zu richten, daß es die Goldwährung aufgebe, so lange es noch Zeit sei, und — zur Silberwährung übergehe. Hat James Maclaren mit seinen Anschauungen etwa Unrecht? Aber der Mann wird in England einsam bleiben, wie er es war. Der Engländer*) ist nicht so „impressionable" wie der Deutsche, und auch das Bestehende hat sein Recht.

Wird Großbritannien eher zur Silberwährung, oder wird Deutschland eher zur Goldwährung übergehen?

Vorläufig vernahm man, daß die Propositionen Oesterreichs als Grundlage der weiteren Verhandlungen über die allgemeine Münzconvention von den übrigen, in der Conferenz vertretenen Regierungen abgelehnt worden seien.

Da anzunehmen ist, daß dieser Ablehnung der Entschluß und die Erklärung auf Seiten der betreffenden Regierungen zu Grunde lag, insbesondere an der Silberwährung unverändert festhalten, dieselbe weder unmittelbar noch mittelbar, durch Aufnahme einer Goldmünze als gesetzliches Zahlungsmittel und in einem festen Werthsverhältnisse zum Silber in ihr Münzsystem, gefährden zu wollen, daß somit von diesen Staaten davon ausgegangen wurde, daß weder die Nothwendigkeit noch auch eine Veranlassung gegeben sei, ihren gesetzlichen, in voller Geltung bestehenden Münzfuß aufzugeben oder von demselben abzuweichen, so scheint, daß kaum noch ein Gegenstand weiterer Verhandlungen auf der Grundlage oder im Anschluß an die österreichischen Propositionen übrig blieb.

An sich ist zwar eine Combination noch denkbar, die einerseits Oesterreich den Uebergang zur Goldwährung und andererseits den Zollvereinsstaaten die Beibehaltung der Silberwährung gestattete und dennoch ein vertragsmäßiges Verhältniß, eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen beiden Theilen nicht ausschloß. Man konnte nämlich: a. dabei stehen bleiben, daß die Münzconvention zwischen den durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 verbundenen Staaten zunächst durch Vereinbarung über eine gemeinschaftliche Goldmünze herbeigeführt werden solle; b. Oesterreich das Recht vorbehalten, nach einer über die Ausprägung einer gemeinsamen Goldmünze etwa getroffenen Vereinbarung seinerseits zur Goldwährung überzugehen oder doch der vereinbarten Goldmünze ein festes Werthsverhältniß zum Silber zu geben und dieselbe in diesem Verhältnisse zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu machen; c. den anderen Staaten dagegen ebenso

---

the value of money than we have, yet she has not hesitated to take the best means in her power to keep that value constant. The Germans are too philosophic to suppose that the prosperity of a highly civilized state can be advanced by what is, in fact, an imperfection in part of the machinery of civilization.

*) Man erinnert sich vielleicht der Beschreibung Byron's im Don Juan:

Cool and quite English; imperturbable,
Though apt to act with fire upon occasion.

Digitized by Google

das Aufgeben ihrer Silberwährung nicht zumuthen, vielmehr die Verständigung über die Bedingungen, welche diesen Staaten zur Aufrechthaltung der Silbervaluta nothwendig erscheinen mochten, von der Berathung nicht als ausgeschlossen betrachten.

Indessen fragt es sich, ob dies wirklich für den einen wie für den andern der beiden Theile, die durch den Gang der Verhandlungen sich einander gegenübergestellt fanden, eine annehmbare Grundlage gewesen wäre, oder vielmehr zunächst, ob auf der einen und der anderen Seite überhaupt nur ein ausreichendes Motiv zur Eingehung eines Vertragsverhältnisses anzunehmen war, durch welches zwei einander entgegengesetzte und insoweit nothwendig feindliche Münzsysteme verbunden und an einander gekettet werden würden, ohne daß man doch zu einer rechten Gemeinsamkeit gelangte.

Denn es läßt sich nicht verkennen, eine Convention auf dieser Grundlage würde den für den inneren Verkehr wichtigsten Theil des Münzwesens völlig unberücksichtigt lassen und für diesen Verkehr nicht nur die Fortdauer der durch die vorhandenen Münzverschiedenheiten bedingten Schwierigkeiten und Hindernisse, sondern selbst eine Vermehrung und Steigerung derselben in Aussicht stellen, während sie in Bezug auf ihren eigentlichen Gegenstand, die gemeinschaftliche Goldmünze, die Gemeinsamkeit im wesentlichen auf die Ausprägung einer nach Form und Gehalt gleichen Goldmünze beschränkt, insofern sie zur Voraussetzung hat, daß diese Goldmünze in einem Theile des Vereinsgebiets ein gesetzliches Zahlungsmittel, die Landesmünze, bildet, in dem anderen aber lediglich als Handelsmünze ausgegeben und behandelt wird. Die nächsten und wesentlichsten Zwecke, welche durch eine Münzconvention erreicht werden wollen, und welche die durch eine solche bedingte Uebernahme gegenseitiger Verpflichtungen und Beschränkungen überhaupt nur rechtfertigen können, lassen es als die erste und unumgängliche Bedingung erscheinen, daß in den vertragenden Staaten gleichartige Münzsysteme bestehen, daß der Münzfuß in sämmtlichen Staaten in dem gleichen Metalle sich ausspricht. Ohne diese Bedingung würde eine wirkliche Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit, sei es durch Feststellung eines einfachen und unveränderlichen, für den Verkehr bequemen und durch den Vertrag gesicherten Verhältnisses der in den verschiedenen Systemen ausgebrachten Münzwerthe, sei es zugleich durch Einführung einer gemeinschaftlichen Münze, einer wirklichen Vereinsmünze mit fester Werthung und unbeschränkter Gültigkeit in dem ganzen Umfange des Vereins, nicht gewonnen werden können. Wo eine solche Gleichartigkeit nicht besteht und eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, erscheinen die gemeinsamen positiven Interessen, die durch eine Münzconvention befriedigt und gesichert werden können, an sich zu geringfügig für ein solches Vertragsverhältniß und würden zudem weit überwogen werden durch die wesentlichen Bedenken und die kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten, welche bei den verbleibenden Ungleichartigkeiten und Gegensätzen der Einge-

Digitized by Google

hung wie der Aufrechthaltung eines solchen Vertragsverhältnisses nothwendig sich hätten entgegenstellen müssen. Wenn der Uebergang Oesterreichs zur Goldwährung insofern ein allseitig unerwünschter Schritt gewesen sein würde, als dadurch eine Erschwerung des Verkehrs zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten nothwendig herbeigeführt wurde, hätte man seitens der letzteren auch der Erwägung sich nicht verschließen können, daß schon durch eine Münzconvention auf jener beschränkten Grundlage Oesterreich dieser Uebergang in vieler Beziehung erleichtert sein würde, daß daher die Zollvereinsstaaten zu dem, was sie vor allem als unerwünscht betrachten mußten, ihrerseits selbst die Hand bieten, dasselbe fördern und als ihren Interessen entsprechend anerkennen würden.

Die Widersprüche, die in der Sache selbst liegen, würden auch sicherlich nicht gezögert haben, bei einer näheren Verhandlung sofort sich fühlbar zu machen Es wäre schon eine eigenthümliche Lage gewesen, daß die Zollvereinsstaaten mit Oesterreich über die Bedingungen, welche zur Festhaltung der Silberwährung nothwendig erscheinen möchten, also gewissermaßen im feindlichen Lager über die Möglichkeit und die Mittel der Abwehr der störenden Einflüsse eines feindlichen Systems hätten verhandeln müssen. Wenn ferner Oesterreich sicherlich und mit Recht darauf Gewicht gelegt hätte, daß der Eventualität seines vorbehaltenen Ueberganges zur Goldwährung auch schon bei Bestimmung der Form der gemeinschaftlichen Goldmünze, der Größe, des Gehalts und der Stückelung, die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werde, ist andererseits anzunehmen, daß die Staaten, für welche die Goldmünze nur als Handelsmünze ein Bedürfniß und eine Möglichkeit war, nicht darauf hätten verzichten wollen, für die gemeinschaftliche Goldmünze derjenigen Form den Vorzug zu geben, welche dem Zwecke einer Handelsgoldmünze allein vollständig entsprach. Es ist auch kaum vorauszusetzen, daß Oesterreich den von den Staaten der Silberwährung als Handelsmünzen, indessen in der vereinbarten Form ausgeprägten Goldmünzen ohne weiteres in seinen Landen den Zugang gestattet, denselben ebenso wie den eigenen Goldmünzen die Geltung eines gesetzlichen Zahlungsmittels, die Annahme in den Staatscassen u. s. w. zugestanden haben würde, und die Zollvereinsstaaten wären kaum in der Lage gewesen, ein solches Zugeständniß zu verlangen, ohne ihrerseits entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen, die kaum etwas anderes als die Erleichterung des Umlaufs der Goldmünzen in ihren Landen hätten zum Gegenstand haben können und voraussichtlich mit den zu vereinbarenden Bedingungen der Aufrechthaltung der Silberwährung in einen bedenklichen Conflict gekommen sein würden. Wie gesagt, die inneren Widersprüche würden nothwendig bei jedem Schritt kaum überwindliche Schwierigkeiten hervorgerufen haben.

Für Oesterreich hätte freilich auch ein Vertragsverhältniß auf der gedachten beschränkten Grundlage eigenthümliche Vortheile dargeboten, die sich freilich unmittelbar zu Bedenken auf der anderen Seite gestaltet hätten. Denn nicht nur

Digitized by Google

eine wichtige moralische Anlehnung für sein eigenes Vorgehen in der beabsichtigten Richtung hätte es durch eine solche Convention mit den Zollvereinsstaaten gewonnen. Es hätte dadurch — um den schon einmal gebrauchten Vergleich fortzusetzen — zugleich auch schon Fuß gefaßt in der feindlichen Festung und zwar mit um so größerer Hoffnung weiteren Eindringens, als der Voraussetzung nach es selbst seine Münzverhältnisse nach einem einfachen und durchgreifenden Princip gestaltet hätte, während dagegen die Staaten mit Silberwährung schon allein durch die Aufnahme einer Handelsgoldmünze in ihr System ein mehr oder weniger künstliches, die fortgesetzte Aufmerksamkeit erforderndes, unter Umständen mit großer Vorsicht und Umsicht zu handhabendes Verhältniß bei sich einführten. Auch ist nicht zu verkennen, daß gerade der Umstand, welcher gegenwärtig das Gold als ungeeignet zum Werthmesser erscheinen läßt, nämlich die unzweifelhafte Tendenz zum Sinken, welche der Werth des Goldes hat, unterstützt durch die großen Massen Goldes, welche jetzt ununterbrochen zuströmen, zu allen Speculationen auf die Verschiedenheit der Metall- und Münzwerthe jeden Augenblick zur Verfügung stehen und die Benutzung jeder Conjunctur, jedes Versehens bei etwaigen Tarifirungen, Cassencoursbestimmungen u. dgl. gestatten, in einem Kampf und Widerstreit beider Systeme ein natürliches Uebergewicht für das Gold und die Goldwährung begründet haben würde. An einem solchen Kampfe würde es sicherlich nicht gefehlt haben; er hätte sofort mit der speculirenden Benutzung jenes natürlichen, durch das Sinken des Goldwerths begründeten Uebergewichts des Goldes auch ohne alle äußere Einwirkung mitten im eigenen Lager der Silberstaaten begonnen, und es ist kaum anzunehmen, daß bei solchem Entgegenkommen Oesterreich nach einiger Zurückhaltung der an sich natürlichen Versuchung und Lockung lange widerstanden und nicht früher oder später den Versuch gemacht hätte, das Münzwesen der Zollvereinsstaaten seinem eigenen zu assimiliren. An Gelegenheiten, an Mitteln und Wegen, mancherlei Einwirkung zu üben, würde es unter den vorausgesetzten Umständen schwerlich gefehlt haben; einem einheitlichen consequenten Streben nach einem bestimmten, positiven Ziel hätte ein Complex von zahlreichen Staaten mit aller Verschiedenheit und allem Wechsel der Tendenzen und Ansichten, der Lage und der Verkehrsbeziehungen sich gegenüber befunden, allein schon hierdurch — auch wenn diese Staaten sonst nicht schon sich die Hände gebunden hätten — in einer wesentlich schwächeren Stellung, ganz abgesehen von der Ermüdung, die eine solche lang dauernde, lediglich auf Abwehr gerichtete Aufmerksamkeit und Thätigkeit immer nach sich zu ziehen pflegt.

Belgien hat, wie wir zu erwähnen schon einmal Gelegenheit gehabt, schon im Jahre 1850/51 die von Frankreich mit dessen Münzsystem überkommene Doppelwährung abgeschüttelt, die Goldmünzen demonetisirt und dem Silber gegenüber für Waare mit wechselndem Courswerthe erklärt. Die Schwierigkeit der Durch-

Digitized by Google

führung dieſes Syſtems gegenüber der Entwickelung des im übrigen gleichartigen franzöſiſchen Münzſyſtems liegt auf der Hand, und es war abzuwarten, wie der Verkehr und die Regierung dabei ſich verhalten würden. Als endlich die Banque nationale, die bekanntlich zugleich der Caſſirer des Staats iſt, damit anfing, die goldenen 20 und 40 Francsſtücke zu tariſiren, dieſelben nur mit einem Abzug von ¼ bis 1½ Procent des Nominalwerths in Zahlung anzunehmen, entſtand großes Geſchrei über dieſe Herabwürdigung des bis dahin gemeinſamen Geldes, über Verkehrsſtörung ꝛc., und zwar zuerſt und am lauteſten in Frankreich. Man wird nun leicht den Fall ſich denken können, daß auf jener oben gedachten Grundlage ein Vertrag zwiſchen Frankreich und Belgien abgeſchloſſen ſei, und daß Belgien in Bezug auf die zur Aufrechthaltung ſeiner Silberwährung etwa erforderlichen Maßnahmen keinerlei hemmende Verpflichtungen eingegangen wäre. Nehmen wir nun an, Belgien hätte zunächſt den Entſchluß gefaßt, die Goldmünzen von ſeinen Staatscaſſen auszuſchließen, ein Entſchluß der bei dem Verhältniß der Banque nationale zum Staate jenem Werthsabzug ſeitens der letzteren füglich zu Grunde liegen könnte. Würde Frankreich unterlaſſen haben, eine ſolche Maßregel als eine Verletzung des Vertrages oder doch des Geiſtes und der Abſicht deſſelben zu bezeichnen? „Wozu ſei denn überhaupt ein Vertrag geſchloſſen? Gehe nicht ein berühmter Lehrer des Staatsrechts, von Mohl, in ſeinem über den deutſch-öſterreichiſchen Münzvertrag erſtatteten Berichte an die badiſche erſte Kammer, unverkennbar davon aus, daß die daſelbſt zwiſchen den vertragenden Staaten ausdrücklich vereinbarte Ausſchließung einer Verpflichtung, „die von ihnen ſelbſt geprägten Goldmünzen bei ihren eigenen Caſſen anzunehmen," über „die äußerſte Grenze der erlaubten Möglichkeit" ſchon hinausgehe?" — Nehmen wir weiter an, daß Belgien auf der Ausſchließung der gemeinſamen Goldmünzen von ſeinen Staatscaſſen nicht weiter beſtehe, weil es ja durch die Feſtſetzung des Caſſencourſes, durch die Beſtimmung des etwaigen Abſchlages von dem Nominalwerthe, und durch rechtzeitiges und raſches Folgen bei etwa eintretendem Sinken des Goldwerths ſich werde ſchützen können. Würde Frankreich zögern, ſich vernehmen zu laſſen, wenn Belgien durch die Art der Werthsbeſtimmung der Goldmünzen ſeinen Zweck erreichte und wirkſam verhinderte, daß die Goldmünzen den Staatscaſſen überhaupt oder in läſtiger Menge zufloſſen? „Könne die Lage dadurch eine andere werden, daß Belgien ſcheinbar nachgebe, dieſe Nachgiebigkeit aber wieder illuſoriſch mache durch das Maß oder durch einen zu raſchen Wechſel der Werthsbeſtimmung der Goldmünzen? Verlange der gegenſeitige Verkehr, zu deſſen Förderung der Münzvertrag doch abgeſchloſſen ſei, nicht vor allem eine größere Feſtigkeit, eine mehr geſicherte Dauer der Werthsbeſtimmung?" — Endlich, da es nicht darauf ankommen kann, alle Möglichkeiten zu erſchöpfen, nehmen wir an, daß Belgien allem ſolchen Andringen tapfer widerſtanden habe, trotz der Unterſtützung, welche

Digitized by Google

letzteres in dem Lande selbst voraussetzlich gefunden haben würde, *) und daß Frankreich sich darauf beschränkt habe, die angeregten Fragen und Forderungen nur eben nicht ruhen zu lassen, dieselben nicht als erledigt zu betrachten. Jedermann kennt den Werth, den solche anhängig gemachte, schwebende Fragen insbesondere für eine aggressive Politik haben. Eine aufmerksame Diplomatie, die zudem Schule und Tradition hat, wird den rechten Zeitpunkt zu ihrer Wiederaufnahme nicht vorübergehen lassen und endlich sie zu ihrer Befriedigung zu lösen oder zu verwerthen verstehen, sei es als billige, aber hoch angeschlagene und angerechnete Aequivalente für sonstige Zugeständnisse von der anderen Seite, oder als stets bereit liegende Gegenforderungen gegen unbequeme und an sich nicht wohl abzulehnende Ansprüche u. dgl. m.

Doch erinnern wir uns, daß wir in der That nur mit Schatten kämpfen, auch hier wesentlich nur mit einem hypothetischen Falle uns beschäftigen. Um so unbedenklicher dürfen wir noch eine Bemerkung hinzufügen, die die Stellung der kleineren und mittleren deutschen Staaten im Vergleich mit derjenigen, welche von Belgien bis dahin mit Glück und Erfolg eingenommen ist, im allgemeinen zum Gegenstande hat. Belgien, unter den Schutz einer Neutralitäts-Erklärung der europäischen Mächte gestellt, thatsächlich aber dem vorwiegenden Einflusse und ersten Angriffe Frankreichs ausgesetzt, hat die größte Weisheit dadurch gezeigt, daß auch soweit seine Unabhängigkeit durch Frankreich besonders gefährdet erscheint, es Schutz und Sicherheit nur in sich selbst, nicht aber in dem Anschlusse und in der Anlehnung an andere benachbarte Staaten gesucht hat. Insbesondere hat es — und wir glauben mit Recht — auch allen von Deutschland ausgehenden Anerbietungen und Einladungen widerstanden, da Deutschland nur dann ihm einen Ersatz für die geschädigte oder eingebüßte Neutralitäts-Stellung hätte gewähren können, wenn die Gesammtheit der maßgebenden Verhältnisse es hätte möglich erscheinen lassen, an die Stelle der Neutralität die Aufnahme in eine innige politische Gemeinschaft, in einen wirklichen Bundesstaat treten zu lassen. Eigenthümlicher und in gewisser Beziehung weniger einfach ist die Stellung namentlich der mittleren deutschen Staaten. Anstatt in der Anerkennung ihrer Neutralität finden diese Staaten in dem deutschen Bunde, dessen souveraine Mitglieder sie sind, den Schutz und die Sicherheit, deren sie bedürfen und die sie nicht in ihrer eigenen Macht

*) Schon berichten die Zeitungen, daß auch in Belgien selbst „das handeltreibende Publikum" nicht allein auf Prägung belgischer, sondern auch auf Zulassung fremder Goldmünzen und auf Wiedereinführung des festen Werthsverhältnisses, wie solches vor 1850 sowohl für die französischen Goldmünzen als auch die englischen Sovereigns daselbst bestand, mit Ungestüm dringt; wobei es natürlich nicht an der obligaten Empfehlung zur Nachahmung für das deutsche „handeltreibende Publikum" fehlt.

Digitized by Google

finden. Es ist bekannt, daß dem deutschen Bunde sogleich bei seiner Entstehung zwei Lebensrichtungen mit auf den Weg gegeben worden sind, die bisher unvermittelt neben einander bestanden haben und nicht mit einander sich haben verschmelzen wollen: die eine, welche in den eigentlich internationalen Beziehungen, in Schutz und Trutz, sich erschöpft, die andere dagegen auf die Ausbildung einer innigeren politischen Gemeinschaft, eines gemeinsamen nationalen Geistes und Lebens gerichtet. Es ist ebenso bekannt, daß diese letztere Richtung, die zugleich die Richtung zum Bundesstaat ist, durch die Macht der Verhältnisse selbst zu einer sehr dürftigen Entwickelung verurtheilt ist. Eine Folge aber dieses Umstandes ist es ferner, daß eine große Menge wichtiger Interessen und Beziehungen gewissermaßen überschießen, außerhalb der durch den Bund gebildeten Gemeinschaft liegen und für sämmtliche, größere und kleinere deutsche Staaten eine Sphäre freien Handelns und Entschließens, einer selbständigen Politik begründen. Innerhalb dieser Sphäre, in der Entwickelung auf diesem Gebiete liegt die Zukunft Deutschlands; für die kleineren und mittleren deutschen Staaten aber sind auf diesem Gebiete im wesentlichen vier Richtungen an sich möglich, wenn man auch nicht wird sagen können, daß die Regierungen in Bezug auf dieselben jetzt noch die gleiche Freiheit der Wahl haben oder die gleiche Leichtigkeit des Vorgehens finden würden. Entweder kann der einzelne Staat, namentlich jeder der mittleren Staaten versuchen in dieser freien Sphäre sich in gleicher Art wie Belgien auf sich selbst zu stellen und insoweit auch sich in sich abzuschließen; oder er kann auch auf diesem Gebiete eine weitere Gemeinschaft zunächst mit deutschen Staaten suchen, jedoch von vornherein mit der Erwägung und Beschränkung, daß er eine solche Gemeinschaft nur mit denjenigen Staaten eingeht, mit welchen am Ende der vorauszusehenden Entwickelung auch eine wahre und enge politische oder vielmehr staatliche Gemeinschaft, unter Aufrechthaltung der wesentlichen Gleichberechtigung aller Staaten und unter Ausschließung jeder Dienstbarkeit und Herrschaft möglich erscheint; oder er mag versuchen, auf dem Wege der inneren Ausbildung des deutschen Bundes auch diese überschießenden Interessen und Beziehungen in den letzteren hinein zu tragen, im Widerspruch mit der Natur der gegebenen Verhältnisse und auf die Gefahr hin, durch den unvermeidlichen Conflict der widerstrebenden, gewaltsam unter ein gemeinsames Gesetz gezwungenen Interessen die ganze Form von innen heraus zu sprengen; oder endlich er wird in einer Art von Schaukelsystem, in dem wechselnden Anschlusse an die Politik oder die Einrichtungen von zwei, drei oder gar vier größeren — deutschen oder außerdeutschen — Staaten eine künstliche Bedeutung und Wichtigkeit anstreben, auf die Gefahr hin, in solchem Spiel nur die eigenen besten Kräfte nutzlos aufzureiben, wesentliche und dauernde Interessen vorübergehenden Conjuncturen zum Opfer zu bringen, die inneren Zustände zu verwirren, an der Stelle freier, gleich-

Digitized by Google

berechtigter Gemeinschaft mehr und mehr wirkliche Abhängigkeiten zu begründen und endlich in der That nur fremden Zwecken dienstbar geworden zu sein. *)

Eine weitere Bemerkung knüpft sich unmittelbar hier an, die uns jedoch nicht weiter entführen, sondern gleichfalls auf eine bloße Andeutung sich beschränken soll. Wenn man auch von allem anderen absieht, was damals verlautete, und lediglich die bekannten österreichischen Propositionen ins Auge faßt, läßt sich kaum verkennen, daß dabei der Gedanke einer wirklichen Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Staaten in der That sehr fern lag, vielmehr fast unverhüllt der Versuch gemacht worden zu sein scheint, für diese letzteren in allem Wesentlichen die — an sich mehr oder weniger berechtigten — Zwecke Oesterreichs maßgebend zu machen, wobei kaum daran zu zweifeln ist, daß letzteres damals entschlossen war, seinen Weg allein zu gehen, falls der Versuch mißlingen sollte. Und kaum würde man hierüber sich haben verwundern können. Wir wollen von der damaligen Weltlage ganz absehen, die das nicht bloß von den Pereire's ꝛc. umworbene Oesterreich auf den Höhepunkt seines Selbstgefühls, seiner Bedeutung und Machtstellung gehoben hatte. Oesterreich mit seinen 40 Millionen Einwohnern, mit seinen besonderen Verkehrs- und Machtbeziehungen, in seiner eigenthümlichen Zusammensetzung und Gestaltung viel mehr als man glauben will auf natürlichen und dauernden Grundlagen ruhend, zugleich aber durch dieselbe im Innern mehr gebunden und nach außen einer größeren Freiheit bedürftig, dieses Oesterreich wird stets darauf bedacht sein, seine Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu wahren und zu pflegen, einen Theil seiner weiten Grenzen durch das vorlagernde, mittelst eines alten Bandes verbundene und gebundene Deutschland gedeckt zu sehen und aus Deutschland fortgesetzt die geistige Kraft und den Capitalstoff zu ziehen, den es zum Ausbau seiner Herrschaft und zum Anbau seiner Lande bedarf. Aber niemals wird es mit den übrigen deutschen Staaten in eine engere gleichberechtigte Gemeinschaft eintreten wollen und können, in eine Gemeinschaft, die auf der anderen Seite nicht zugleich eine Dienstbarkeit begründete. Durch die wohlberechneten Träume von einem „mitteleuropäischen Reiche" wird niemand getäuscht werden und wird der widerstrebenden Wirklichkeit weder die Gemeinschaft der Tendenzen, Plane und Ziele, noch die Möglichkeit und Willigkeit der Unterordnung unter eine Gewalt gegeben und aufgeschmeichelt werden, die niemals der reine und volle Ausdruck eines wahrhaft gemeinsamen Geistes

*) Denn eine solche Haltung zwingt die größeren Staaten, nur und ausschließlich an die Wahrnehmung der eigenen Interessen zu denken, und Jeder, der sich fähig und berufen glaubt, ein seiner Natur nach so feines Spiel glücklich zu Ende zu führen, sofern es überhaupt ein Ende finden kann, möge der Mahnung Montaigne's gedenken, daß, wer mit der Katze spielt, nicht vergessen solle, daß wahrscheinlich die Katze eben auch mit ihm spiele.

Digitized by Google

und Lebens sein könnte, sondern nur der Ausdruck einer Herrschaft, die zuletzt nothwendig ihrem Träger selbst verderblich werden müßte.*)

Wir werden keinen zu langen Weg machen dürfen, um zu den Verhandlungen der Münzconferenz zurückzukehren, die in der That schon an ihrem vorläufigen Schlusse angelangt waren; Oesterreich scheint seinerseits keinen erheblichen Versuch gemacht zu haben, eine Annäherung der verschiedenen Standpunkte möglich zu machen, oder für die weiteren Verhandlungen eine mehr annehmbare Grundlage darzubieten. Die übrigen bei der Conferenz vertretenen Regierungen aber erklärten schließlich, daß sie nicht nur ihrerseits die bestehende Silberwährung festzuhalten entschlossen seien, sondern auch eine allgemeine Münzconvention zwischen den durch den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 umschlossenen Staaten überhaupt nur unter der Voraussetzung für möglich erachten könnten, daß von sämmtlichen vertragenden Staaten die Silberwährung als die Grundlage der Einigung anerkannt und die Verpflichtung zur Aufrechthaltung derselben ohne Rückhalt übernommen werde.

Inzwischen war bekanntlich in der Person des Vorstandes des Finanzministeriums ein Wechsel eingetreten. Der bisherige Finanzminister Freiherr von Baumgartner hatte seine Entlassung nachgesucht und erhalten, und sein Nachfolger, Freiherr von Bruck, wurde aus Constantinopel erwartet. Oesterreich nahm bei der Conferenz von dieser Lage Veranlassung, die Beantwortung der übereinstimmenden Erklärungen der übrigen Staaten bis dahin sich vorzubehalten, daß der neue Finanzminister eingetreten und in der Lage sein werde, dem Gegenstande der Verhandlungen seinerseits näher zu treten und über die vorliegenden Fragen eine Entschließung zu treffen; worauf die Conferenz ihre Vertagung beschloß und die „Oesterreichische Correspondenz" alsbald auch die Stellung, in welcher die

---

*) Um auf diese Andeutung ein etwas schärferes Licht fallen zu lassen, erinnern wir an die Zeiten, wo Oesterreich lediglich in den eigenen inneren Zuständen und Verhältnissen die Nothwendigkeit erblickte, den Polizeidruck, den es bei sich übte und nicht entbehren zu können glaubte, gleichzeitig über ganz Deutschland zu verbreiten, insoweit also dieses letztere unter das Gesetz seiner besonderen Interessen und Zwecke zu stellen. Wir erinnern weiter an die Sklaverei-Zustände der Vereinigten Staaten in ihrer gegenwärtigen Entwickelung. So lange die Sklaverei ausschließlich „a domestic institution" der südlichen Staaten war, ohne in die inneren Verhältnisse der übrigen Staaten hineinzuwirken, in dieselben ihren Schatten zu werfen, war aus dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung der Staaten dagegen nichts zu erinnern. Sobald aber in den südlichen Staaten die Ansicht entstand, daß auch bei ihnen die Sklaverei nicht aufrecht zu erhalten sei, wenn die übrigen Staaten nicht zu einer Art von Mitwirkung bestimmt werden könnten; sobald demnach das Bestreben hervortrat, auf dem Wege der Unions-Gesetzgebung, wie z. B. durch die Fugitive Slaves' Act den übrigen widerstrebenden Staaten das Gesetz ihrer besonderen Interessen aufzudringen, war dieses Bestreben, soweit es von Erfolg begleitet war, Anfang und Ausdruck der Herrschaft auf der einen Seite, der Dienstbarkeit auf der andern.

Digitized by Google

verhandelnden Staaten damals zu einander sich befanden, unverhohlen verkündete.*)

Wenngleich die Verhandlungen der Conferenz einen positiven Erfolg bisher nicht gehabt hatten, sollten sie doch nicht verloren sein; sie haben vielmehr auf dem Wege zu dem gemeinsamen Ziel als einen wesentlichen, vielleicht unumgänglichen Schritt sich erwiesen. Es fanden auf diesem Gebiete zum ersten Male die gegenseitigen Interessen und die in denselben begründeten Nothwendigkeiten und Möglichkeiten näher und schärfer sich einander gegenübergestellt, und eine Frage, die damals gewissermaßen in der Luft lag und Gehör verlangte, deren Erörterung ganz sich zu entziehen weder möglich noch rathsam sein konnte, die sogenannte Goldfrage, hatte durch die Verhandlungen in der That eine Art von Abschluß gefunden, oder war doch wenigstens aus den etwaigen weiteren Verhandlungen endgültig ausgeschieden. Freilich kam es nun noch darauf an, wozu Oesterreich sich entschließen würde.

Wenn man wird annehmen dürfen, daß der Freiherr von Baumgartner, der in Oesterreich dem Finanzministerium vorstand, als die Verhandlungen der Conferenz begannen, und mit dessen Entlassung sie ihren vorläufigen Schluß fanden, den der Conferenz gemachten Propositionen keinesfalls fremd sein konnte, so wird es gestattet sein, auch einer Rede hier zu gedenken, welche derselbe als

---

*) Die „Oesterreichische Correspondenz" vom 10 Februar 1855 verkündete: „In Folge des §. 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19 Februar 1853 zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten und auf Grund einer unter sämmtlichen contrahirenden Staaten später getroffenen besonderen Vereinbarung haben in Wien am 18 November v. J. vorbereitende Verhandlungen über eine allgemeine Münzconvention begonnen. Die bei diesen Verhandlungen, welche in der Form einer Conferenz geführt wurden, vertretenen Staaten sind: Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Parma und Frankfurt. Außer der Hauptaufgabe einer allgemeinen Münzconvention zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten sowie den Herzogthümern Parma und Modena, welche dem obengedachten Handelsvertrage ebenfalls beigetreten sind, erstrecken die Verhandlungen der Conferenz sich nach Separatartikel 10 zu diesem Handelsvertrage auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften. In ersterer Beziehung wurden von Seiten Oesterreichs Propositionen gemacht, denen die Absicht zum Grunde liegt, die Einigung zuvörderst in einer auch für den Welthandel geeigneten Münze, welche in Gold an Gehalt und Form von allen Staaten gleich auszuprägen wäre, zu bewerkstelligen. Von Seite der mit Oesterreich in dem Februarvertrage verbundenen Staaten wurde unter unbedingter Festhaltung an der Silberwährung, jedoch ohne die Vortheile zu verkennen, welche eine gemeinschaftliche, in gleicher Form und gleichem Feingehalte ausgeprägte Goldmünze für den internationalen Handel haben könne, der Wunsch geltend gemacht, sich zuvörderst auf Grundlage der Silberwährung zu einigen. Zur Zeit, als sich diese Ansicht bestimmt herausgestellt hatte, bewirkte die in der Person des Vorstandes des österreichischen Finanzministeriums eintretende Veränderung eine Vertagung der Conferenz bis zum 15 April d. J. — — Bei der Vertagung der Conferenz wurde der lebhafte Wunsch nach Einigung von allen Seiten ausgesprochen."

Digitized by Google

Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in der jährlichen feierlichen Sitzung der letzteren am 30 Mai 1857, also nach Abschluß des Münzvertrags vom 24 Januar 1857, über „die edlen Metalle und ihre natürliche Rangordnung als Geldstoff" gehalten hat und durch welche den unter seinen Auspicien begonnenen Verhandlungen von 1854/55 gewissermaßen die besondere Gunst eines öffentlichen Epilogs oder vielmehr einer Schluß-Parabase zu Theil geworden ist.

Nachdem der Redner zu dem Schluß gekommen, daß „das Gold in seiner Eignung zu Geld in keiner Beziehung unter dem Silber, in vielen Beziehungen aber über demselben stehe, und die allgemeine Einführung der Goldwährung durch die Natur selbst geboten sei," heißt es bis zum Schlusse weiter:

„Daraus will ich aber keineswegs folgern, daß man eilends über Stock und Stein die Silberwährung aufgeben und zur Goldwährung übergehen müsse. Man hat es heutzutage nicht mehr mit Menschen zu thun, wie sie aus Deukalions Steinen entstanden sind, sondern mit solchen, die ein gesellschaftliches Band umschlingt; viele wichtige Verhältnisse sind nun einmal auf die Silberwährung basirt, diese müssen aufgelöst und auf eine andere Grundlage gestellt werden. Es ist jedoch höchste Zeit, daß der Uebergang zur Goldwährung vorbereitet werde, wie dieses glücklicherweise durch die jüngst beschlossene Einführung einer Goldmünze bei bestehendem Silberfuße in den deutschen Bundesstaaten zum Theil schon geschehen ist. Wird zugleich eine Scheidemünze aus Silber eingeführt*) und der überfließende Strom des außer Verwendung gesetzten Silbers in ein geregeltes Bett geleitet,**) wird ferner die neue Goldmünze in reichlichem Maße ausgeprägt und angemessen tarifirt:***) so wird sich das Gold durch seine eigene Kraft unvermerkt Geltung verschaffen, die Goldwährung wird sich aus dem freien Gange des Verkehrs ohne Zwang von selbst allmälich entwickeln und die Regierungen werden nur mehr dem factisch bestehenden die gesetzliche Weihe zu ertheilen brauchen. Dann wird man an den Goldmünzen das von der Natur angezeigte Werthmaß (!) haben, das sich leicht bei einem fast unveränderlichen Metallgehalte erhalten läßt, weil es nicht so tief in den tägli-

*) Es ist offenbar gemeint, daß man überhaupt die Silbermünze zu Scheidemünze machen werde, wie in England, denn „Scheidemünze aus Silber" hat Oesterreich schon längst und brauchte es nicht erst einzuführen, davon abgesehen, daß nur unter jener Voraussetzung Silber außer Verwendung gesetzt werden würde.

**) Wird kaum anders zu verstehen sein, als daß man das außer Verwendung gesetzte Silber im Auslande vortheilhaft zu verwerthen suchen werde.

***) Daß die Bestimmungen des Münzvertrags selbst, auf welchen der Redner Bezug nimmt, eine solche angemessene Tarifirung des Goldes ebenso für unzulässig erklären, als die Umwandlung aller Silbermünze in Scheidemünze, hat der Redner nicht berücksichtigen zu müssen geglaubt

Digitized by Google

chen Verkehr einzudringen vermag und nur einer geringen Abnutzung unterliegt; hat es aber eine solche erlitten, kann es leicht mit geringen Kosten durch Umprägung wieder verjüngt werden. Die Herbeiführung dieses Zustandes wird gewiß am natürlichen Gange der Dinge eine mächtige Stütze finden, ein entgegengesetztes Streben aber der unwiderstehlichen Macht der Natur unterliegen; denn wie Baco von Verulam treffend sagt: „Natura non nisi parendo vincitur."

Es kann nicht unsere Absicht sein, noch fühlen wir einen Beruf, die hier und überhaupt in der Rede niedergelegten Ansichten einer Kritik zu unterwerfen oder für die beliebte Art der Bezugnahme auf die Handels-Goldmünze des Münzvertrags vom 24 Januar 1857, bei gleichzeitiger völliger Nichtachtung aller sonstigen Bestimmungen desselben, ein in der Sache selbst nicht liegendes Verständniß anderswo zu suchen. Nur scheint es über die äußerste Grenze der erlaubten logischen Möglichkeit etwas zu weit hinauszugehen, wenn der Redner erwartet oder voraussetzt, daß „zugleich" mit der Einführung der Goldmünze 1) eine Scheidemünze aus Silber eingeführt, d. h. überhaupt die Silbermünze zu einer Scheidemünze gemacht, 2) der überfließende Strom des dadurch außer Verwendung gesetzten Silbers in ein geregeltes Bett geleitet, d. h. eingeschmolzen und auf irgend eine Weise verwerthet, 3) die neue Goldmünze in reichlichem Maße ausgeprägt und 4) „angemessen" tarifirt werde — Maßregeln, wie sie nicht positiver und durchgreifender gedacht werden können, und die an sich schon die vollständige Einführung der Goldwährung einschließen würden — und dann erst, nach aller dieser sehr bestimmten und entschiedenen Staatsthätigkeit „das Gebot der Natur" sich erfüllen, das Gold „durch eigene Kraft" „unvermerkt" (!) sich Geltung verschaffen, aus „dem freien Gange des Verkehrs" „ohne Zwang von selbst" die Goldwährung „allmälich" sich entwickeln läßt und endlich noch „die unwiderstehliche Macht der Natur," die aber in der That nichts mehr zu thun finden würde, in das Feld führt! Wir aber fürchten den Eindruck dieser Parabase schon zu sehr durch unseren Commentar gestört zu haben.

II. Die Verhandlungen des Jahres 1856/57.

Die Verhandlungen, welche, am Anfang des Jahres 1856 wieder aufgenommen, im Jahre 1857 zum Abschlusse des Münzvertrags geführt haben, würden schon an sich ein selbständiges Interesse um so weniger in Anspruch nehmen können, als die allgemeine Grundlage, von welcher sie ausgingen, eben schon in den Verhandlungen von 1854/55 gewonnen war, ihr Ergebniß aber in dem Münzvertrage selbst vorliegt. Es kommt hinzu, daß alles, was über den Gang jener Verhandlungen bekannt geworden ist, kaum hinreichenden Stoff bieten dürfte, von denselben ein einigermaßen richtiges und vollständiges, noch weniger aber ein in sich zusammenhängendes, lebendiges und fesselndes Bild zu entwerfen, das

Digitized by Google

in einem nicht zu weiten Rahmen die einander entgegenstehenden Interessen und Ansichten, ihre Vermittelung oder ihren Sieg, dazwischen aber den Wechsel der gegenseitigen Stellungen und das Schwanken des Kampfes selbst erkennen ließe. Es liegt dies zunächst wesentlich in der Natur des Gegenstandes, der nach einmal gewonnener Grundlage alsbald ziemlich ausnahmslos in das Einzelne des Ausbaues sich verlieren mußte und nur gelegentlich von dem Einzelnen aus zu allgemeineren Gesichtspunkten sich erheben mochte, zum großen Theil aber auch wohl in der Natur solcher Verhandlungen, die sehr selten an die wichtigsten Punkte auch den größten Reichthum der Erwägungen oder die größte Wucht des Kampfes sich knüpfen lassen, vielmehr des Gesetzes einer gleichmäßigen oder verhältnißmäßigen Vertheilung des Stoffs, der Forderung einer künstlerischen Verwendung von Licht und Schatten fast absichtlich zu spotten scheinen. Es bleiben ebenso oft die gemeinsamen Voraussetzungen als die vorhandenen wirklichen Gegensätze unausgesprochen, und — wie in den homerischen Kämpfen — sammelt und häuft sich um bloße Nebenpunkte, scheinbar willkürlich und zufällig, oft genug ein verschwenderischer Reichthum des Für und Wider, und werden ziemlich untergeordnete Fragen am lautesten und mit dem größten Aufwande von Eifer und Scharfsinn verhandelt, während ganz in der Stille die Entscheidungen in der Hauptsache sich vorbereiten, die gegenseitigen Möglichkeiten und Nothwendigkeiten gewogen werden, die Ueberzeugungen sich bilden, sich umgestalten und nähern, die Entschließungen reifen und endlich ohne viel Geräusch in den Fluß der Verhandlungen eintreten, denselben alsdann breiter und voller und beruhigter zugleich sich ergießen machen.

Wenn wir an die bekannt gewordenen hervorragenden Momente der Verhandlungen von 1854/55 vielleicht bis zum Uebermaß die Erwägungen anknüpften, welche, aus der Sache selbst sich ergebend, uns zugleich als geeignet erschienen, die von beiden Seiten eingenommenen Stellungen zu beleuchten und zu erklären, die sich anschließenden Fragen ihrer Erledigung zuzuführen und damit vor allem uns freien Raum gewinnen zu lassen für die durch Grenzfragen nicht weiter beirrte Darstellung des Systems, welches in dem Münzvertrage vom 24 Januar 1857 seinen Ausdruck gefunden hat, und für die Erörterung der Fragen und Bedenken, welche ausschließlich innerhalb dieses Systems selbst und auf der anerkannten Grundlage desselben an sich als zulässig und berechtigt betrachtet werden können, so glauben wir dagegen auf den Versuch einer selbständigen Darlegung des Ganges der späteren Verhandlungen von 1855 bis 1857 verzichten zu können. Das Resultat dieser Verhandlungen liegt in dem Münzvertrage selbst vor; wo daher ein objectives Interesse vorhanden ist, die Meinungsverschiedenheiten zu berücksichtigen, die nach den inzwischen erfolgten Kundgebungen bei den Verhandlungen hervorgetreten sind und in den Bestimmungen des Vertrages entweder ihre Ausgleichung und Erledigung gefunden haben oder durch dieselben mehr umgangen als vermittelt oder erledigt sind, wird die Erörterung dieser Be-

Digitized by Google

stimmungen selbst die schicklichste und fruchtbarste Stelle für deren Darlegung und Würdigung darbieten. Indem wir uns vorbehalten, bei gegebener Gelegenheit auf die einzelnen, zur allgemeinen Kenntniß gelangten Differenzen und Schwierigkeiten zurückzukommen, welche mit dem erfolgten Vertragsabschlusse selbst überwunden sind und ihr unmittelbares praktisches Interesse verloren haben, und damit zugleich in dem Sinne dieses Versuchs die Darlegung der Elemente zu vervollständigen, aus welchen das System des Vertrags gewissermaßen sich niedergeschlagen hat, dürfen wir hier uns darauf beschränken, einen Blick auf den äußeren Gang der Verhandlungen zu werfen, nachdem wir in Kürze die Stellung bezeichnet haben werden, welche unter den gegebenen Umständen die verschiedenen Staatengruppen im allgemeinen bei Beginn derselben eingenommen haben mögen.

Nach den Erklärungen, welche vor der Vertagung der Münzconferenz von den bei derselben vertretenen Regierungen der Zollvereinsstaaten abgegeben waren und dem Vernehmen nach alsbald auch die Zustimmung der übrigen Zollvereinsregierungen erhalten hatten, wäre ohne ein entschiedenes Entgegenkommen von Seiten Oesterreichs an eine Wiederaufnahme der Verhandlungen überhaupt nicht zu denken gewesen. Auch ging der Termin, bis zu welchem die Vertagung erfolgt war, ohne den Wiederzusammentritt der Conferenz vorüber. Erst im Sommer verlautete, daß Oesterreich nicht nur die Bereitwilligkeit kundgegeben habe, die Verhandlungen über die Münzeinigung auf der Grundlage der Silberwährung wieder aufzunehmen, sondern sogleich schon die Absicht ausgesprochen habe, seinerseits den bestehenden 20 Guldenfuß aufzugeben und zu einem, dem 14 Thalerfuß entsprechenden, 21 Guldenfuß überzugehen. Zugleich soll indessen von Seiten Oesterreichs nicht verhehlt worden sein, daß man auf die gleichzeitige Einigung über eine gemeinschaftliche Goldmünze fortgesetzt entschiedenen Werth legen, die Aufnahme einer solchen in das zu vereinbarende Münzsystem gewissermaßen als die Bedingung einer jeden Münzeinigung betrachten müsse; wogegen nach Inhalt der von den Vertretern der Zollvereinsregierungen der Conferenz bereits abgegebenen Erklärungen (vergl. den oben angeführten Artikel der „Oesterreichischen Correspondenz" vom 10 Februar 1854) an sich von keiner Seite ein Widerspruch zu erwarten war.

Wenn durch dieses Entgegenkommen Oesterreichs im allgemeinen eine gemeinschaftliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen gewonnen war, so war damit die Erreichung des Ziels keineswegs auch schon gesichert Zunächst mußte sich durch die in Rede stehende Erklärung Oesterreichs die bei den bisherigen Verhandlungen eingenommene Stellung der verschiedenen betheiligten Staaten- und Münzgruppen zu einander wesentlich verändern. Während Oesterreich und Preußen anscheinend sich genähert und fortan ein gleiches Interesse zu vertreten hatten, mußten dagegen die norddeutschen Thalerstaaten und andererseits die süddeutschen Guldenstaaten, die bisher gegen Oesterreich zusammengestanden hatten

Digitized by Google

und zudem durch die, eine Ergänzung des Zollvereins bildende, Dresdener allgemeine Münzconvention vom 30 Juli 1838 verbunden waren, zunächst nicht nur sich trennen, sondern auch vielfach in Gegensatz treten.

Am einfachsten mußte auf den ersten Blick nach der abgegebenen Erklärung und dem zu Grunde liegenden Entschlusse wegen Veränderung des bisherigen Münzfußes *) wiederum die Stellung Oesterreichs erscheinen, so daß man

---

*) Bei Besprechung des Münzvertrags selbst werden wir auf die Ausführung des Uebergangs vom 20 Guldenfuße zu dem 21 (45) Guldenfuße zurückkommen müssen, können jedoch nicht umhin, schon jetzt und hier die unverkennbar hervorgetretene Absicht Oesterreichs, bei Feststellung des Verhältnisses zwischen den Münzen des alten und des neuen Fußes die ganze gesetzliche Differenz von 5 Procent zu berücksichtigen, als einen sehr unglücklichen Gedanken und als einen großen Fehler zu bezeichnen, der die Durchführung des neuen Münzsystems wenn nicht in Frage stellen, doch sehr erschweren müßte. Die Metallgeldcirculation bestand früher in Oesterreich und besteht noch jetzt in Italien (im lombardisch-venetianischen Königreiche) fast ausschließlich aus Zwanzigern und noch kleineren Münzsorten, die so abgenutzt sind, daß alle größeren Münzsorten, insbesondere die Zweiguldenstücke und ebenso die neu ausgeprägten Zwanziger neben denselben im Umlauf sich nicht erhalten konnten. Auch in den Wechselcoursen hat dieser dem gesetzlichen Münzfuß längst nicht mehr entsprechende Zustand der Metallgeldcirculation seinen constanten Ausdruck gefunden; in der That bestand der 20 Guldenfuß nicht mehr, sondern war factisch einem um 2 bis 3 Procent geringeren Münzfuß gewichen. Dennoch hat Oesterreich schon jetzt den Werth der neuen, nach dem 21 (45) Guldenfuß ausgebrachten, Münzen nicht mit Rücksicht auf den unzweifelhaft um 2 bis 3 Procent geringeren factischen Durchschnittswerth der alten Silbermünzen, wobei selbst einige Begünstigung der neuen Münzen münzpolitisch gerechtfertigt und selbst geboten gewesen wäre, sondern lediglich mit Rücksicht auf das gesetzliche Verhältniß der beiden Münzfüße bestimmt. Wie sich dabei die neuen, in Wirklichkeit um 2 bis 3 Procent zu niedrig gewertheten Münzen im Umlauf erhalten sollen, ist nicht wohl abzusehen; dieselben werden vielmehr auch nach Wiederherstellung der Metallvaluta in Oesterreich wie in Italien mit Nothwendigkeit aus dem Verkehr verschwinden, ausgeführt oder eingeschmolzen werden, so lange noch alte Zwanziger ꝛc in einem irgend erheblichen Betrage vorhanden sind und immer wieder zum Austausch gegen die neuen Münzen in dem bestimmten Werthsverhältnisse benutzt werden können Mag Oesterreich im Interesse seines Credits allen Grund zu haben glauben, den Uebergang zu dem neuen Münzfuß in durchaus loyaler Weise zu vollziehen; dies schließt aber nicht ein, daß es nicht nur seine eigenen, sondern überhaupt alle in Geld ausgedrückten Verpflichtungen in der That um 2 bis 3 Procent steigert, und in demselben Maße den Forderungsberechtigten aus den Taschen seiner Unterthanen oder der dritten Schuldner ein Geschenk macht. Außerdem versetzt sich die Regierung in das sehr bedenkliche praktische Dilemma, daß sie einerseits die rasche und umfassende Einziehung und Umprägung der alten Silbermünzen sich selbst zur Nothwendigkeit macht, wenn sie nicht die neuen Münzen fortgesetzt verschwinden sehen, auf die wirkliche Durchführung des neuen Münzfußes somit verzichten will, andererseits aber diese Einziehung und Umprägung sich sehr erschwert, dieselbe zu einer sehr theueren Operation macht, deren Kosten wiederum die Gesammtheit wird tragen müssen. Der beabsichtigten Maßregel Oesterreichs wird der Beifall der sogenannten öffentlichen Meinung nicht fehlen, wenigstens werden seine ausländischen Gläubiger nicht unterlassen, diesen wohlfeilen Dank für das unerwartete Geschenk ihm darzubringen; dem Credit des Staats wird aber auf die Dauer eine Maßregel nicht förderlich sein können, die einestheils die Münz- und Geldverhältnisse des Landes noch lange Zeit ungewiß und schwankend erhalten, anderentheils aber für den Staat auf eine ungerechtfertigte Verschwendung im größten Maßstabe hinauskommen muß.

Digitized by Google

sich berechtigt halten konnte, von dort die wenigsten Schwierigkeiten und Hindernisse einer wahren Münzeinigung zu erwarten. Indessen lagen doch in der Sache selbst, sowie in den bisherigen Verhandlungen auch Andeutungen möglicher Gegensätze, die bei gegebener Gelegenheit nicht verfehlen konnten, hervorzutreten und sich geltend zu machen. Davon abgesehen, daß bei Festhaltung der Silberwährung und Uebergang zu einem 21 Guldenfuß die italienischen Landestheile mit ihrer durch Abwehr der Papiergeldvaluta glücklich bewahrten Silbervaluta, mit dem Lirasystem und dem Decimalsystem erst eine Schwierigkeit für Oesterreich geworden wären und möglicherweise zugleich als Hinderniß einer vollständigen Münzeinigung mit letzterem sich erweisen konnten, war in den Gesammtverhältnissen Oesterreichs, in seiner ganzen Lage von selbst das Streben begründet, die in Aussicht genommene Münzeinigung auf möglichst wenige, den besonderen Zwecken Oesterreichs entsprechende Punkte zu beschränken und keine über jene nächsten Zwecke hinausgehende Verpflichtungen und Beschränkungen zu übernehmen, in allem übrigen vielmehr eine völlig freie Hand sich zu bewahren. Alle Stimmen, die bis dahin aus Oesterreich sich hatten vernehmen lassen, hatten das Moment der Erleichterung des internationalen Verkehrs fast ausschließlich hervorgehoben, während die unerläßlichen Bedingungen einer Münzeinigung unter verschiedenen Staaten, insbesondere die gegenseitigen Garantien, wie solche durch die gegenseitige unvermeidliche Abhängigkeit in Folge der Münzeinigung bedingt und gefordert sind, nur selten einer Beachtung gewürdigt worden waren. Wenn man erwägt, wie sehr im Münzwesen alles sich gegenseitig bedingt, wie insbesondere die untergeordneten Bestandtheile jedes Systems die Tendenz haben, auf Kosten des Ganzen sich auszudehnen, während die Erhaltung der eigentlichen Träger des Münzfußes in ihrem gesetzlichen Bestande und in einem ausreichenden Betrage die fortgesetzte Aufsicht und Abwehr, nicht selten auch eine eingreifende positive Thätigkeit des Staats erfordert, so wird das Bedenkliche einer Münzeinigung, die gewissermaßen nur die Spitzen des Systems, nicht dieses selbst, in allen seinen wesentlichen Theilen und Beziehungen erfaßt, nicht verkannt werden können. Unter Umständen würde eine solche Einigung einfach darauf hinauskommen können, daß sie in Wirklichkeit nur diejenigen bindet, die eben durch sie gebunden sein wollen, weil die vereinbarten Bestimmungen fortgesetzt in der Richtung ihrer Interessen liegen, oder weil das Interesse an der Aufrechthaltung der Gemeinsamkeit ungeschwächt fortbesteht, während in dem entgegengesetzten Falle die Möglichkeit gegeben ist, ohne mit dem Vertrage offen zu brechen, Entwickelungen anzubahnen oder zu gestatten, die nicht nur die thatsächliche Loslösung aus der Gemeinschaft einschließen, sondern auch Verwirrung und Zerrüttung in das Münz- und Geldwesen der verbündeten Staaten tragen, vielleicht sogar dieselben zur Nachfolge zwingen und somit eine wahrhafte einseitige Abhängigkeit begründen. Es würde dabei in Betracht kommen müssen, daß die formelle Gleichberechtigung

Digitized by Google

der contrahirenden Staaten in dieſer Beziehung nicht zugleich die factiſche Gleichſtellung in ſich ſchließen oder bedingen, vielmehr auch hier die eigenthümliche, in der Natur der Verhältniſſe ſelbſt begründete Stellung ſich geltend machen würde, die Oeſterreich gegenüber den Zollvereinsſtaaten oder überhaupt gegenüber den übrigen deutſchen Staaten einnimmt. — Was ferner an ſich ſchon Bedenken erregen konnte, nämlich das von Oeſterreich gleich von Anfang an auf die Vereinbarung einer gemeinſchaftlichen Goldmünze gelegte Gewicht, hätte in Verbindung mit einem ſolchen, auf möglichſte Bewahrung der Freiheit des Handelns gerichteten Beſtreben eine um ſo größere Bedeutung gewinnen müſſen. Wenn ſchon die früheren Verhandlungen gezeigt haben mußten, daß Oeſterreich großen Werth darauf lege, durch eine ausgedehnte Verwendung des Goldes in ſeinem Münzweſen den Uebergang zur Metallvaluta und die Erfüllung der inzwiſchen eingegangenen Verpflichtungen ſich zu erleichtern, ſo ließen zugleich in öffentlichen Blättern — hic et ubique — die wohlbekannten Stimmen ſich vernehmen, die geſchäftig alte Irrthümer in neuen Wendungen feilboten und anprieſen und mit den Begriffen „der einfachen, vollen, halben, doppelten und zuſammengeſetzten Währung“ über manche Bedenken und innere Widerſprüche hinwegzukommen, zugleich aber die neuen Plane in die Strömung der „nach Golde drängenden“ öffentlichen Meinung zu lenken ſuchten. Jedenfalls hätte man ſich nicht verhehlen können, daß eine ausgedehnte und vorausſetzlich planmäßige Verwendung des Goldes von Seiten der Regierung in dem angedeuteten Sinne kaum möglich war, wenn den contrahirenden Regierungen nicht eine große Freiheit der Bewegung vorbehalten blieb, entweder überhaupt in Bezug auf die Stellung, welche den Goldmünzen in dem Münzſyſtem der einzelnen Staaten zu geben war, oder doch in Bezug auf die Werthsbeſtimmung und Verwendbarkeit der Goldmünzen in dem Verkehr mit den Staatscaſſen, den großen Geld- und Creditinſtituten u. ſ. w. — Endlich mußte jetzt, nachdem für die Verhandlungen über die Münzeinigung ein feſterer Boden gewonnen war, auch die Frage wegen Beſeitigung der Papiergeldvaluta in Oeſterreich mehr in den Vordergrund treten, da am Ende der Abſchluß einer Münzconvention mit einem Staate keinen Sinn gehabt haben würde, in deſſen Verkehr nur Papiergeld umlief, die Münzen aber zur Waare geworden waren. Die unverkennbaren Anſtrengungen der Regierung behufs Herſtellung der Metallvaluta wurden durch den Gang der politiſchen Ereigniſſe vielfach durchkreuzt, während zugleich der Kreis der noch übrigen Mittel und Wege immer mehr ſich verengte und kaum noch ein anderer Ausweg blieb, als der Verkauf von Staatseigenthum. Die neuen Unternehmungen, wie die Eröffnung des Hypothekengeſchäfts ſeitens der Nationalbank und die entſprechende Vermehrung des Bankcapitals durch Emiſſion neuer Actien, die Gründung der neuen Creditanſtalt für Handel und Gewerbe (Crédit mobilier), die mit Staatsgarantie in das Leben getretenen Eiſenbahn-Unternehmungen u. ſ. w. mochten den geſchäftlichen

Digitized by Google

Verkehr und damit auch das Geldbedürfniß steigern, auch viel fremdes Capital nach Oesterreich ziehen und die Geldbilanz vorübergehend zu Gunsten dieses Landes stellen, mußten aber in dieser ihrer letzten Wirkung nothwendig alsbald sich erschöpfen, waren jedenfalls gerade in dieser Beziehung auf die Dauer und im Laufe der Zeiten von sehr zweifelhafter und unberechenbarer Wirksamkeit und mußten um so mehr zugleich eine Abhängigkeit vom Auslande begründen, je mehr die Herbeiziehung fremden Capitals durch Placirung der Werthpapiere gelang, die doch am Ende ihren Hauptmarkt in Oesterreich selbst behielten und unter Umständen zu sehr ungelegener Zeit zurückströmen konnten. Die Maßregel, durch welche der Nationalbank Staatsdomänen im Werthanschlag von 155 Millionen Fl. übergeben wurden, um aus ihren Erträgnissen und durch ihren allmälichen Verkauf eine gleiche Summe von Staatsschulden zu tilgen, war von sehr zweifelhafter Bedeutung, in Wirklichkeit ein nicht nur unnützer, sondern auch bedenklicher Umweg und im besten Falle lediglich auf den Schein berechnet. Die Finanzverwaltung mochte Werth darauf legen, daß durch den bloßen Act der Uebergabe an die Bank das Princip des Verkaufs und der Verkäuflichkeit der Staatsdomainen mit einer gewissen Unwiderruflichkeit anerkannt worden war, während aus dem Gesichtspunkte der Wiederherstellung der Valuta der Domänenbesitz an sich für die Bank durchaus werthlos war und die Einrichtung einer neuen Grundbesitz-Verwaltung bei der Bank mit dem dadurch bedingten Zeitverlust und mit allen an eine solche Verwaltung sich anknüpfenden neuen Interessen, Mißbräuchen ꝛc., sowie die vorbehaltene Einwirkung des Staats auf den Verkauf der überwiesenen Domänen vielfach bedenklich erscheinen mußte.

Wenn im allgemeinen bei allen Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten Oesterreich unverkennbar in einer begünstigten Lage sich befindet, schon deshalb weil es einzeln und ungebunden einem Staatenverein sich gegenüber gestellt findet, abgesehen von der durch seine gesammte Stellung begründeten und bedingten Freiheit der Wahl in Bezug auf Art, Maß und Zeit der anzustrebenden Annäherung und Einigung, so mußte auch in diesem Fall erst sich zeigen, inwieweit Oesterreich sich versucht fühlen werde, zunächst in den angedeuteten Richtungen die Gunst seiner Stellung sich nutzbar zu machen. *)

*) Man wird einem Staate nicht Unrecht thun, wenn man die in seinen natürlichen Verhältnissen liegenden, mit Nothwendigkeit gegebenen Tendenzen hervorhebt, die eine Regierung in einer vorübergehenden großmüthigen oder phantastischen Laune mißachten oder zurücktreten lassen mag, die aber niemals unterlassen werden, alsbald wiederum mit verstärkter Gewalt sich geltend zu machen. Es wird nicht zu fern liegen, wenn wir in diesem Sinne einen Blick auf die Frage der Zolleinigung mit Oesterreich werfen und die günstige Lage bezeichnen, in der letzteres gerade bei dieser Frage vorzugsweise sich befindet. Auch wenn von Seiten Oesterreichs fortgesetzt nicht Alles geschähe, um die Frage der Zolleinigung innerhalb der Zollvereinsstaaten lebendig zu erhalten, so würden schon die mannichfachen Interessen, die theils die Oeffnung und Zugänglichkeit des in den weiten, entwickelungsfähigen und entwickelungsbedürftigen Ländern Oesterreichs gegebenen Marktes, theils die Möglichkeit und Wahrschein-

Digitized by Google

Die süddeutschen Staaten, die Staaten des 24½ Guldenfußes, waren schwerlich überrascht durch die von Oesterreich abgegebene Erklärung wegen des

---

lichkeit einer längeren Dauer der Schutzzoll-Politik, wie solche nicht nur in dem größeren Marktgebiet, sondern auch in der im allgemeinen weniger vorgerückten Entwickelung der österreichischen Industrie begründet ist, diese Frage nicht sterben und nicht ruhen lassen. Schon allein die stets erneuerte Erklärung Oesterreichs, daß es die Zolleinigung seinerseits wolle und dieselbe als das endliche gemeinsame Ziel der beiderseitigen Entwickelung betrachte, giebt jenen Bestrebungen innerhalb des Zollvereins den nöthigen Anhalt und Krystallisationspunkt, die Möglichkeit ihrer Dauer und eines stetigen Wachsthums. Auch an sonstiger Nahrung wird Oesterreich es nicht fehlen lassen, und unschwer wird sich jede Erleichterung und Entwickelung des gegenseitigen Verkehrs, auch wenn es dieselbe ausschließlich in seinem besonderen Interesse anstreben sollte, als ein weiterer Schritt auf dem Wege der Zolleinigung oder als eine Bedingung derselben darstellen lassen. Wer kennt zudem nicht die rastlose, unermüdliche, mit größtem Geschick jede Gunst der Lage benutzende, jede Verlegenheit ausbeutende Thätigkeit der betheiligten Interessen? Wer möchte die Macht des Bündnisses unterschätzen, das die eigenthümliche Natur der Frage selbst zwischen Schutzzoll und Freihandel, letzterer zunächst durch die Interessen der Hansestädte vertreten, wenn auch nur vorübergehend d. h. bis zur Erledigung der Frage gestiftet hat? So wird der Gedanke der Zolleinigung immer mehr eine Macht, die Zolleinigung selbst eine Art von fatalistischer Nothwendigkeit, der man vergebens sich zu entziehen versuchen würde, und der gegenüber auch die abweichenden Meinungen und Interessen vorziehen zu schweigen und sich zu bescheiden, im besten Falle auf die Regierungen vertrauend. Die Regierungen aber und zwar zunächst die der mittleren und kleineren Staaten werden einer Meinung gegenüber, die mit dem Schein der Allgemeinheit und Unbedingtheit auftritt, bei einem so entschiedenen und unablässigen Druck von außen, nothwendig mehr oder weniger gelähmt und unfrei. Ganz anders ist dagegen die Stellung Oesterreichs, wo die Zolleinigung von den zunächst betheiligten und betroffenen Interessen fast ausschließlich als eine drohende Gefahr, im besten Falle als ein nothwendiges Uebel betrachtet wird, wo die Regierung also in dieser Richtung nicht nur keinem Druck und Zwang ausgesetzt ist, sondern nöthigenfalls aus der entgegengesetzten Stimmung und dem Widerstreben des eigenen Landes auch leicht einen Grund oder Vorwand entnehmen könnte, die vollständige Zolleinigung vorläufig hinauszuschieben und wiederum einen Zwischenzustand zu gründen, wenn solches ihren Zwecken entsprechen sollte. Es wird nicht nöthig sein, die gegenseitige Lage noch näher auszuführen, in welcher voraussichtlich beide Theile sich befinden, wenn die Frage der Zolleinigung an sie herantreten wird. Sobald die günstige Stellung Oesterreichs nur einigermaßen von den sonstigen politischen Conjuncturen unterstützt wird, wird es wesentlich bei Oesterreich stehen, die Bedingungen zu machen, und es müßte Vieles täuschen, wenn diese Bedingungen nicht gerade diejenigen Regierungen zumeist überraschen sollten, die jetzt vorzugsweise beflissen sind, die Idee der Zolleinigung zu nähren und zu pflegen. — Wir für unseren Theil können die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Frage der Zolleinigung mit Oesterreich seiner Zeit eine Lösung finden wird, die überhaupt nicht in der Richtung der gegenwärtigen Bestrebungen und Befürchtungen liegt. Nur die Frage sei uns noch erlaubt: ist es nothwendig anzunehmen, daß Oesterreich die Zolleinigung überhaupt ernsthaft wolle, dieselbe als das wirkliche endliche Ziel in das Auge gefaßt habe? Wenn schon an sich zu bezweifeln ist, daß dieser Gedanke der Zolleinigung schon jetzt bei irgend einer Regierung eine faßbare, concrete Gestalt angenommen hat, so ist auch nicht zu verkennen, daß er lediglich als solcher, als eine bei jeder Annäherung stets zurückweichende Fata morgana den Interessen und Zwecken Oesterreichs zu dienen, vortrefflich geeignet ist, so lange man in dem gläubigen Deutschland den Glauben an ihn zu erhalten versteht, so lange der Zauber noch nicht gebrochen ist, und die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich bereit finden lassen, einer solchen dunkeln und ungewissen Zukunftspolitik sogar einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben. Denn dieser Gedanke der Zolleinigung an sich schon hemmt

Digitized by Google

Ueberganges zum 21 Guldenfuße, denn an die Möglichkeit, daß letzteres dem 24½ Guldenfuße sich anschließe, hatte auch dort wohl Niemand ernstlich gedacht, während allerdings durch jenen Entschluß Oesterreichs das Gefühl der Isolirung in Bezug auf das Münzwesen um so mehr sich steigern mochte, als — bei der wesentlichen Uebereinstimmung zwischen dem 14 Thalerfuß und dem 21 Guldenfuß — damit zugleich das Münzgebiet des 24½ Guldenfußes auf einmal relativ sehr viel kleiner werden oder erscheinen mußte. Es mochten daher die Zweifel nicht ganz unberechtigt sein, welche die Möglichkeit der Aufrechthaltung eines auf ein Gebiet mit 9 Millionen beschränkten Münzsystems, dessen Münzen zum großen Theil in den verbündeten Staaten nur mit Nachtheil verwendbar sein würden, zum Gegenstande hatten. Indessen mochten andererseits gerade in dieser Entwickelung die süddeutschen Staaten selbst ein verstärktes Motiv erblicken, an dieser „Eigenthümlichkeit" um so entschiedener festzuhalten, die immer eine Art von Band für diese Staaten bildete, ein gemeinsames Interesse begründete und zudem dem größten süddeutschen Staat dann und wann die ersehnte Gelegenheit darbot, im Sinne der Leitung, Aufsicht und Initiative den übrigen Staaten dieser Gruppe gegenüber sich zu bethätigen. Man konnte daher mit Sicherheit annehmen, daß die süddeutschen Staaten entschlossen sein würden, ihr besonderes Münzsystem nicht aufzugeben und in Bezug auf dasselbe von den umgebenden Gruppen nicht sich absorbiren zu lassen. Dagegen war vorauszusetzen, daß man im übrigen einer größeren Annäherung an das Münzsystem der anderen verbündeten Staaten weniger abgeneigt sein würde, als solches früher der Fall gewesen war. Auf der einen Seite hatte die früher angestrebte Annäherung an das Frankensystem inzwischen für die süddeutschen Staaten, die an der Silberwährung festzuhalten gemeint waren, allen Sinn verloren, während auf der anderen Seite namentlich durch die Erscheinungen des Jahre 1854 und 1855 die Wichtigkeit

---

die Entwickelung und Durchbildung des Zollvereins, erhält und schärft die in denselben vorhandenen Gegensätze, verzögert die innigere Verschmelzung der Meinungen und Interessen; er läßt Oesterreich überhaupt inmitten der materiellen Interessen des übrigen Deutschlands festen Fuß fassen, giebt ihm eine scheinbare Berechtigung, bei allen auftauchenden Fragen seinen Einfluß zu üben, abzumahnen, zu warnen, zu drohen, ohne über seine Absichten sonstigen Verdacht zu erregen, auch wenn es ihm vielleicht nur darauf ankommt, zu hemmen oder zu reizen; er bietet bei allen Verhandlungen mit dem Zollverein, die Oesterreich auf dem Gebiete des Verkehrs und der materiellen Interessen für seine Zwecke entsprechend erachten mag, eine überaus bequeme und brauchbare Grundlage und Handhabe: denn man will nichts als einen Schritt zur Zolleinigung thun, warum bei so großem Ziel noch kleinlich die augenblicklichen gegenseitigen Interessen wägen? Und sollte endlich der Dienst, den die Idee der Zolleinigung Oesterreich lediglich in seinen inneren Beziehungen, bei Gestaltung und Reorganisation des eigenen Zoll- und Gewerbewesens bereits geleistet hat und zu leisten noch ferner berufen ist, gering anzuschlagen sein? Würden ohne diese Idee die Widerstände so leicht überwunden, die eingeschlagene Richtung so entschieden eingehalten, die weitere Entwickelung nicht schon längst wieder in Frage gestellt worden sein?

Digitized by Google

einer größeren Uebereinstimmung mit dem Münzsystem der Thalerstaaten außer Zweifel gesetzt war. Die Annäherung an das Frankensystem lag schon dem Vorschlage der süddeutschen Staaten auf der Dresdener Conferenz von 1834 zu Grunde, ein Münzstück, das an Größe und Werth dem Fünffrankenthaler gleichkomme, und zwar im Werthe von $1^1/_3$ Thaler = 2 Fl. 20 Xr. des $24^1/_2$ Guldenfußes als Vereinsmünze anzunehmen und auszuprägen. Es waren dabei die Verkehrsbeziehungen Süddeutschlands sowohl zu Frankreich als zur Schweiz maßgebend, und es wurde ausdrücklich bemerkt, daß dem Fünffrankenthaler selbst, da diese Münzsorte bei vollwichtiger Ausprägung 1 Procent mehr Silberwerth als das vorgeschlagene 2 Fl. 20 Xr. Stück habe, füglich zu diesem Werthe von 2 Fl. 20 Xr. der Cours verstattet werden könne. Der Glaube an den Fünffrankenthaler war inzwischen bei den Münzkundigen zwar einigermaßen erschüttert worden, und es möchte zweifelhaft sein, ob man später auch in Süddeutschland noch geneigt gewesen wäre, die alten schwer gebüßten Fehler zu erneuern und dem Fünffrankenthaler zu einem festen Course Eingang und Umlauf zu gestatten. Indessen bestand der Wunsch einer Annäherung an das Frankensystem, zum Theil vielleicht im Gegensatz zu einer weiteren Annäherung an Preußen und die Thalerstaaten, fort, und mochte noch verstärkt werden, als in der Schweiz in dem hartnäckig geführten Münzkampfe der Sieg der Annahme des französischen Münzsystems sich zugewendet hatte, bis denn endlich die durch das Bestehen der Doppelwährung bedingten Vorgänge und Zustände in Frankreich allen diesen Wünschen und Bestrebungen gewissermaßen den Boden unter den Füßen fortgezogen hatten. Wie es zu geschehen pflegt, ließen zwar noch fortgesetzt öffentliche Blätter und Handelskammern dahin sich vernehmen, daß nur durch die Annahme des Fünffrankenthalers als Grundlage des gemeinsamen Münzsystems die Aufgabe der Münzeinigung gelöst werden könne; auch soll dem Vernehmen nach die Reminiscenz an das 2 Fl. 20 Xr. Stück in der That später sogar auf der Münzconferenz aufgetaucht sein und dort wirklich einige Verwirrung angerichtet haben. Indessen war am wenigsten anzunehmen, daß auch die Regierungen der süddeutschen Staaten die inzwischen eingetretenen Münzzustände Frankreichs unbeachtet lassen oder ihre Bedeutung unterschätzen oder endlich den Stimmen Gehör geben würden, welche, der eingetretenen Veränderung sich wohl bewußt, eben nur beabsichtigen mochten, das deutsche Münzwesen durch Verschmelzung mit dem französischen in dieselben Bahnen zu drängen, in welchen das letztere einer vollständigen Umwandlung entgegenging. Wenn somit zur guten Stunde der Fünffrankenthaler beseitigt war und seinen hemmenden Einfluß auf die Entwickelung des gemeinsamen Münzwesens verloren hatte, so hatten auf der anderen Seite die Erscheinungen der Jahre 1854 und 1855 innerhalb des Zollvereins selbst namentlich den süddeutschen Regierungen die Nothwendigkeit näher gerückt, bei einer so innigen Verschmelzung wichtiger materieller Interessen verschiedener Länder, wie der Zollverein sie begründet, wenn nicht sofort auf die

Digitized by Google

vollständige Durchführung eines gemeinschaftlichen Münzsystems, doch auf die Vermehrung solcher Münzen bedacht zu sein, welche in allen Theilen des Zollvereins gesetzlich gültige Umlaufsmittel bilden oder ihrer übrigen Eigenschaften wegen überall bereitwillige Aufnahme finden würden. In jenen Jahren trat ein bedeutender Abfluß von Baargeld aus Süddeutschland nach dem Norden ein, welcher in der durch den Gang des Handels hervorgerufenen Nothwendigkeit effectiver Zahlungen seinen Grund und eine nicht unbedeutende Coursdifferenz zwischen Thalern und Guldengeld (Kronthalern, Zweiguldenstücken, Gulden, halben Gulden und Vierundzwanzigkreuzerstücken) zum Nachtheile des letzteren zur Folge hatte. Wer zu seinen Zahlungen Thaler nöthig hatte und nur über Guldengeld verfügen konnte, mußte sich entschließen, das letztere zu einem niedrigeren Course abzugeben, als durch das gesetzlich und vertragsmäßig bestehende Verhältniß von 4 Thaler = 7 Gulden bedingt war. Die Verluste, die damals Süddeutschland durch diese Coursdifferenz erlitten hat, wird man als sehr erheblich betrachten müssen. *) Während die Regierungen den richtigen Weg einschlugen und durch Ausprägung von Doppelthalern den Unterthanen die Möglichkeit zu gewähren suchten, die durch den Gang des Handels bedingten Zahlungen ohne Verlust zu machen, die Nachfrage nach Thalergeld ihrerseits so viel als möglich befriedigten und insoweit zugleich die zum Nachtheil des Guldengeldes bestehende Coursdifferenz an weiterem Steigen verhinderten, drangen dagegen die Organe der Rothschild u. s. w. auf Einstellung der Doppelthaler-Prägung und verstärkte Ausmünzung neuen Guldengeldes, damit den süddeutschen Ländern ihre „selbständige Silbermünze" erhalten werde. Die letzteren verlangten somit, daß die Regierungen durch Vermehrung des Angebots der Guldenstücke die Verluste der großen Mehrheit am Course derselben noch steigern und fortgesetzt nur Material für die vortheilhaften Manipulationen einiger Weniger liefern sollten, die auf die Coursdifferenz und zugleich

*) Eine Folge der zum Nachtheil des Guldengeldes eingetretenen Coursdifferenz war es auch, daß alle Zahlungen an die Zollcassen, welche die Gulden in dem gesetzlichen Verhältniß von 7 Gulden = 4 Thaler annehmen müssen, so viel als möglich in Guldenwährung gemacht wurden, und daß sich zu diesem Zwecke eine sehr ausgedehnte Speculation auf die Coursdifferenz entwickelte; es war dies der einzige Weg, auf welchem das Guldengeld nicht nur ohne Verlust, sondern selbst mit Vortheil nach Norddeutschland, Sachsen, Preußen ꝛc. abfließen konnte, ein Vortheil, der wesentlich nur der geringen Zahl von Vermittlern und Speculanten zu gute kam. Auf diese Weise geschah es, daß nach einer Notiz von Biersack in „Brans Minerva" in der Zeit vom 1 April 1854 bis Ende Juni 1855 die bei der Preußischen Generalstaatscasse auf Zollzahlungen eingegangenen süddeutschen Münzstücke einen Betrag von ungefähr 14 Millionen Gulden erreichten. Der Verlust Süddeutschlands am Course seines Geldes läßt sich schon hiernach einigermaßen bemessen, besonders wenn man erwägt, was notorisch und übrigens in der Sache selbst begründet war, daß das Guldengeld zu jener Zeit nicht bloß in Folge der Zollzahlungen, sondern auch auf dem Wege des Privatverkehrs in großen Massen nach Sachsen, Preußen ꝛc. gekommen ist, ohne hier bei Zahlungen an die Zollcassen eine vollständige Verwendung zu finden.

Digitized by Google

auf die neuen, noch nicht abgenutzten Guldensorten speculirten, insofern sie entweder die Verwendung des Guldengeldes zu Zollzahlungen im ganzen Umkreise des Zollvereins vermittelten oder aber die Guldenstücke, vorzugsweise natürlich die neuen vollhaltigen zu Barren einschmolzen, um als solche in die norddeutschen Münzstätten zu wandern und zu Thalern ausgeprägt zu werden, vielleicht sogar um in dieser Form an die süddeutschen Münzstätten zur Wiederausprägung in Guldenstücken abgeliefert zu werden, falls nur die süddeutschen Regierungen auf den ihnen aufgedrungenen guten Rath hören und nöthigenfalls selbst mit eigenem Verluste die „selbständige und eigenthümliche" Münzsorte ihrer Länder anstatt der verhaßten Vereinsmünze, des Doppelthalers, ausprägen wollten. Die Erfahrung dieser Jahre konnte für die zunächst betheiligten Regierungen eben so wenig verloren sein als der unverhüllte Mißbrauch, der mit dem von ihnen selbst ausgegebenen Schiboleth der „selbständigen und eigenthümlichen Silbermünze Süddeutschlands" von Seiten der Speculation getrieben oder beabsichtigt war. Wenn auch nicht stets in so großem Maßstabe, konnten dieselben Erscheinungen jeden Augenblick sich wiederholen, wie sie denn auch vorher schon mehrmals eingetreten, indessen schneller vorübergegangen waren, ohne die gleiche Ausdehnung und Bedeutung zu erreichen. Es gewann die Ueberzeugung immer mehr Raum, daß es wünschenswerth und nothwendig sei, die Mißverhältnisse, welche in Beziehung auf die Course der nördlichen Thalerstücke und der süddeutschen Gulden bestanden, zu beseitigen oder doch möglichst zu mildern, und daß das nächste unfehlbare Mittel zu solchem Zweck die Vermehrung des Bestandes, somit die reichliche Ausmünzung solcher Münzen sei, welche in allen Theilen des Zollvereins ein gesetzlich gültiges Umlaufs- und Zahlungsmittel bilden, wobei man mit Recht davon ausging, daß dieses Ziel in Süddeutschland durch verstärkte Ausmünzung von $3\frac{1}{2}$ Gulden- = 2 Thalerstücken allein nicht werde zu erreichen sein, daß vielmehr zugleich ein für den inneren Verkehr bequemeres und in demselben allgemeiner verwendbares Münzstück mit jener Eigenschaft werde geschaffen werden müssen. In diesem Sinne hatten die betreffenden Wünsche zum Theil auch schon einen bestimmten Ausdruck gewonnen, indem sie zunächst und vorzüglich auf die Ausprägung von 1 Fl. 45 Xr.-Stücken im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße = 1 Thaler im 14 Thalerfuße von Seiten der süddeutschen Regierungen sich richteten.

Was endlich Preußen nebst den übrigen Staaten des 14 Thalerfußes betrifft, so war insbesondere für das erstere durch die Erklärung Oesterreichs wegen Annahme des 21 Guldenfußes im wesentlichen die Wiederherstellung desselben Verhältnisses in Aussicht gestellt, aus welchem es schon im Jahre 1750 durch Annahme des 14 Thalerfußes an Stelle des Conventionsfußes von 20 Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thaler aus der Mark fein (1748) mit gutem Bedacht und mit den besten Erfolgen für den Zustand seines Münzwesens ausgeschieden war. Friedrich II. erkannte, daß der Conventionsfuß nicht zu halten sei, da wie es im Edict vom

Digitized by Google

14 Juli 1750 heißt: „die nach dem Leipziger und Reichsfuß im zu niedrigen Silberpreise ausgemünzte gute Silbermünzen gegen ein immer höher steigendes Agio aufgewechselt, aus dem Lande geschleppt, eingeschmolzen, oder doch auf eine höchst strafbare Weise dergestalt beschnitten und ausgekippet worden, daß die noch vorhandene wenige gute Zweidrittelstücke um 6 bis 8 pCt. zu leicht befunden werden, wogegen sehr viel geringhaltige Scheidemünze und andere im Auslande längst verrufene fremde Münzen im Umlauf seien." Es ward also nach den Graumann'schen Vorschlägen festgesetzt, daß 14 Thaler = 21 Fl. aus der Mark fein geschlagen werden sollten, und zwar aus 12 löthigem Silber. Man hat viel von den Vortheilen eines leichteren Münzfußes neben dem schwereren gesprochen; für Preußen war bei der Wahl des ersteren die Hauptsache, daß derselbe an sich schon ein Moment der Unabhängigkeit und Selbständigkeit bildete, nach welcher Friedrich II. auch in Bezug auf die Regulirung und Aufrechthaltung seines Münzwesens strebte. Das Wesentliche war das Ausscheiden aus einer Gemeinschaft, die zugleich thatsächlich eine Abhängigkeit begründete, und das selbständige Vorgehen mit Maßregeln, welche die Aufrechthaltung des bestehenden Münzfußes zum Gegenstande hatten, ebenso wie die wirksame Durchführung derselben zur Unmöglichkeit machte, während die Vereinigung der verschiedenen Staaten über ein gemeinsames, gleichzeitiges und gleichmäßiges Vorgehen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des verkürzten Werthsmaßstabes, überhaupt zur Beseitigung von Mißständen, welche dem Münzwesen Gefahr drohten, fast niemals zu erreichen war und die Verhandlungen ziemlich regelmäßig zu dem bequemen Auskunftsmittel einer Veränderung des Münzfußes führten. Auch Preußen hat seit jener Zeit nicht immer die richtigen Grundsätze befolgt; bekannt sind die Münzzustände des siebenjährigen Krieges, denen durch das Münz-Edict vom 29 März 1764 ein Ende gemacht wurde, und die Scheidemünznoth, welche im Jahre 1806 mit dem Einrücken der französischen Heere sich einstellte und durch mehrere Jahre, zum Theil bis zur neuen Regulirung des Münzwesens mittelst Gesetz vom 30 September 1821 sich erstreckte. Aber Preußen hatte sich mit dem im Jahre 1750 gethanen Schritte in die Lage gebracht, eintretenden Falles sein Münzwesen selbständig und mit eigener Kraft wiederherzustellen, unabhängig von der Mitwirkung der benachbarten Regierungen und unberührt von der Gegenwirkung der Münzzustände in anderen Staaten. Es vermochte die Uebelstände zu übersehen und zu bemessen, welche Abhülfe verlangten, und die zu deren Beseitigung erforderlichen Maßregeln und Opfer mit hinreichender Sicherheit der Berechnung und mit voller Gewißheit des Erfolgs zu bestimmen, ohne den störenden Einfluß fremder unberechenbarer Elemente fürchten zu müssen und durch Zweifel an der Durchführbarkeit seiner Maßnahmen von einem entschiedenen Handeln abgehalten zu werden. Wenn diese, in vieler Beziehung beneidenswerthe Selbständigkeit in neuester Zeit schon durch den Anschluß der meisten norddeutschen Staaten an den 14 Thaler-

Digitized by Google

fuß einige Einbuße erlitten hatte, die indeſſen bei den gegebenen Verhältniſſen nicht gerade bedenklich erſcheinen mochte, ſo liegt es auf der Hand, daß ſie mit dem Uebergange Oeſterreichs zum 21 Guldenfuße völlig verloren war. Dieſer Uebergang war in der That die nächſte Möglichkeit, die Preußen in das Auge faſſen mußte, als auf ſeinen Antrag die Beſtimmung wegen der Unterhandlung über eine allgemeine Münzconvention in den Handels- und Zollvertrag vom 19 Februar 1853 aufgenommen wurde, und auch an ſich konnte die betreffende Erklärung Oeſterreichs in keiner Weiſe geeignet erſcheinen, Preußens Bereitwilligkeit zu der für die gemeinſame Entwickelung der volkswirthſchaftlichen Intereſſen ſo unverkennbar wichtigen Verſtändigung über das Münzweſen zu vermindern. Dagegen mußte es um ſo mehr ſich verpflichtet erachten und durch die gedachten bedeutſamen Vorgänge ſeiner eigenen Geſchichte gemahnt werden, den Eintritt in die weitere Gemeinſchaft davon abhängig zu machen, daß die neue Ordnung des Münzweſens im wahren Sinne und Geiſte der Gemeinſamkeit gegründet werde, und daß dieſelbe die Bedingungen und Gewährleiſtungen eines geſicherten feſten Beſtandes und einer vollen, ungefährdeten Gegenſeitigkeit der übernommenen oder eingeſchloſſenen Verpflichtungen und Laſten zur Aufrechthaltung des vereinbarten Syſtems in ſich trage. Es war daher, ſofern man lediglich die in der gegebenen Lage der betheiligten Staaten begründeten Verhältniſſe in Betracht zieht und von den etwaigen beſonderen Intentionen der Regierungen abſieht, anzunehmen, daß zunächſt in der Frage hinſichtlich des Grades und Maßes der auf dem Gebiete des Münzweſens zu erzielenden Gemeinſamkeit Preußen mit Oeſterreich in einen Gegenſatz treten würde, der möglicherweiſe für das Zuſtandekommen der Münzeinigung überhaupt entſcheidend werden konnte. Preußen, welches eines wohlgeordneten Münzweſens ſich erfreute, hätte gerechtes Bedenken tragen müſſen, die beſtehende Ordnung mit zweifelhaften, unſicheren, mehr oder weniger gefährdeten Zuſtänden zu vertauſchen und durch Eintritt in ein Vertragsverhältniß, das immer, wenngleich nur in einem geringeren Maße, eine Gemeinſamkeit begründete, ſich in eine Lage zu bringen, die einerſeits ihm keine hinreichende Garantien gewährte, andererſeits aber es verhindern konnte, von allen Mitteln der Abwehr äußerer, den Beſtand und die Ordnung ſeines Münzweſens gefährdender Einflüſſe nöthigenfalls einen vollen, unbeſchränkten und rückſichtsloſen Gebrauch zu machen. — Auch im übrigen ſcheint, nachdem Oeſterreich durch die Anerkennung der Silberwährung als der Grundlage ſeines Münzſyſtems und durch den gleichzeitig ausgeſprochenen Uebergang zum 21 Guldenfuße die Möglichkeit ſeines Anſchluſſes an den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten beſtehenden Münzverein ſich eröffnet hatte, die Stellung, welche Preußen bei den weiteren Verhandlungen einzunehmen haben würde, durch die Lage der Sache ſelbſt ziemlich beſtimmt vorgezeichnet geweſen zu ſein. Es hatte einerſeits die weſentlichen Zwecke einer Münzeinigung ſowie die Bedingungen und Erforderniſſe der Begründung und dauernden

Digitized by Google

Befestigung eines geregelten, gemeinsamen Münzwesens überhaupt ins Auge zu fassen, während andererseits es sich nicht verhehlen konnte, daß die besonderen faktischen Zustände, wie solche in unverkümmerter und befriedigender Geltung und Wirksamkeit in seinem eigenen Lande und innerhalb des Münzvereins von 1838 bestanden, diejenige Anerkennung und Berücksichtigung würden finden müssen, die auch auf dem Gebiete des Münzwesens an sich schon eine der ersten Bedingungen der Begründung einer dauernden und befriedigenden Ordnung ist. Es verstand sich von selbst, daß im Anschlusse an die gegebenen thatsächlichen Zustände zugleich die im Laufe der Zeit innerhalb des Münzvereins als wünschenswerth und nothwendig erkannten Ergänzungen und Vervollständigungen der bestehenden Münzeinigung nicht unberücksichtigt bleiben durften. Vor allem aber mußte Preußen die Gründung einer dem gemeinsamen Interesse aller Staaten entsprechenden, von keinem Widerstreit der besonderen Interessen und von keiner Verletzung wesentlicher münzpolitischer Grundsätze gefährdeten festen Ordnung des gemeinschaftlichen Münzwesens im Auge behalten, und die Möglichkeit der Gründung einer solchen Ordnung in der That zugleich als die Bedingung seines Eintritts in eine weitere vertragsmäßige Gemeinschaft betrachten.

Es würde immerhin ein historisches Interesse haben, untersuchen zu können, inwiefern die wirkliche Haltung der betheiligten Regierungen bei den Verhandlungen demjenigen entsprochen haben mag, was im Vorstehenden sich uns als das Ergebniß einer unbefangenen Betrachtung der in den gegebenen Verhältnissen und Zuständen begründeten Tendenzen gezeigt hat. Indessen würde eine solche Untersuchung bei der Unvollständigkeit der über den inneren Gang der Verhandlungen vorliegenden Nachrichten kaum mit einiger Genauigkeit und vor allem auch nicht mit Gerechtigkeit angestellt werden können, jedenfalls aber uns über die Grenzen hinausführen, welche durch den Zweck dieser Darstellung selbst gezogen sind.

Die Eröffnung der Münzconferenz erfolgte am 9 Januar 1856 durch den Freiherrn von Bruck, welcher seit der letzten Sitzung der Conferenz vom 10 Februar 1855 die Leitung der österreichischen Finanzen übernommen hatte. Derselbe bezeichnete die glückliche Lösung der gestellten wichtigen Aufgabe als einen wesentlichen und folgenreichen weiteren Schritt auf dem Wege zu der Einigung über gemeinschaftliche Interessen, welche Oesterreich anstrebe und in allen Punkten, die von ihm abhängig, zu fördern bereit sei, und welche er selbst stets mit besonderer Vorliebe gepflegt habe. Der Werth, den Oesterreich auf diese Einigung lege, habe manche andere, den eigenen Standpunkt betreffende Rücksichten zurücktreten und die veränderten Grundlagen annehmen lassen, welche die Wiederaufnahme der Verhandlungen möglich gemacht hätten.

Die Münzconferenz bestand zuerst aus den Vertreten derselben Regierungen, welche auch die frühere Conferenz beschickt hatten. Später trat auf seinen

Digitized by Google

Antrag auch Sachsen hinzu, so daß außer Oesterreich Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Frankfurt vertreten waren.*) Wenn namentlich nach dem Eintritt des königlich sächsischen Bevollmächtigten die Staaten des 14 Thalerfußes beziehentlich die innerhalb des Thalersystems bestehenden Verschiedenheiten ziemlich vollständig vertreten waren, so konnte es als ein Mißstand erscheinen, daß das süddeutsche Münzsystem fast allein durch Bayern bei der Conferenz vertreten wurde, insofern für die freie Stadt Frankfurt der Natur der Sache nach das Bestehen eines selbständigen Münzinteresse kaum anzunehmen ist, jedenfalls für dieselbe alle die Rücksichten, welche bei einer Veränderung in dem Münzwesen eines Staates, in dem Münzfuße, in der Stückelung ꝛc. zu nehmen sind, nur von sehr untergeordneter Bedeutung sein konnten. Denn es war fast eine nothwendige Folge dieser ausschließlichen Vertretung durch Bayern, daß das letztere bei den Verhandlungen vor allem als Vertreter und Vorkämpfer des Bestehenden auftreten, zunächst darauf bedacht sein mußte, jede Zumuthung einer Veränderung sowie einer die Veränderung des Münzfußes bedingenden Annäherung von süddeutscher Seite zurückzuweisen. Selbst wenn Bayern einer anderen Auffassung hätte Raum geben wollen und seinerseits geneigt gewesen wäre, dem naheliegenden Wunsche einer weiteren Annäherung des Münzsystems der süddeutschen Staaten an die beiden anderen, in wesentlicher Uebereinstimmung befindlichen Münzsysteme (des 14 Thaler- und des 21 Guldenfußes) entgegen zu kommen, wäre der Erfolg eines solchen Entgegenkommens bei den übrigen süddeutschen Staaten sehr zweifelhaft gewesen, insofern dieselben die Abwehr von unbequemen und kostspieligen Veränderungen durch Bayern gern sich gefallen lassen mochten, schwerlich aber geneigt waren, Bayern auch bei Anbahnung wesentlicher Veränderungen den Vortritt und die Leitung zu überlassen. Ob diese Art von Unfreiheit und Gebundenheit, in welche die Rücksicht auf die bei der Conferenz nicht vertretene Mehrzahl der süddeutschen Staaten den Bevollmächtigten von Bayern versetzte, diesem letzteren gerade unwillkommen gewesen, mag dahingestellt bleiben, ebenso wie auf der anderen Seite die Frage einer Beantwortung sich entzieht, ob in der gedachten Beziehung ein günstigeres Resultat der Verhandlungen zu erwarten gewesen wäre, wenn die Vertreter des 14 Thaler- und

*) Die Theilnahme des Bevollmächtigten von Parma an den Verhandlungen der Conferenz haben wir auch bisher schon unberücksichtigt gelassen, da dieselbe ohne wesentliches Resultat blieb, und weder Parma noch Modena, die Zollverbündeten Oesterreichs, dem Münzvertrage beigetreten sind. In beiden Staaten besteht gesetzlich das Frankensystem (die Lira = 1 Franc); auch hat Parma früher nach diesem System eigene Münzen geprägt, während in Modena überhaupt seit 1796 kein Geld geprägt worden ist. In beiden Staaten circuliren neben einer Menge der eigenen älteren Münzen die österreichischen Liren (Zwanziger), die römischen Paoli, französische Goldmünzen u. s. w. Bekanntlich ist inzwischen — mit dem 31 October 1857 — Parma auch aus dem Zollverein mit Oesterreich ausgeschieden.

Digitized by Google

21 Guldenfußes auf der Conferenz einer vollständigeren, mit größerer Freiheit sich bewegenden, außer Bayern namentlich auch Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt einschließenden Vertretung des süddeutschen Münzsystems sich gegenüber befunden hätten.

Die Verhandlungen erstreckten sich, mit einigen kürzeren und längeren Unterbrechungen, bis in die Mitte des October 1856, wo endlich unter den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Frankfurt als den bisher verhandelnden deutschen Staaten eine Vereinbarung in Bezug auf das Münzwesen erreicht und der betreffende Vertragsentwurf festgestellt worden war. Da jedoch die Münzconferenz zunächst nur die Aufgabe gehabt hatte, die Verhandlungen zu beginnen und den Abschluß eines Münzvertrags vorzubereiten, um, sobald auf diesem Wege bestimmte Ergebnisse erzielt sein würden, solche zur Kenntniß der übrigen Vertragsgenossen zu bringen und diesen die eigene Betheiligung an den weiteren Verhandlungen anheimzustellen, so konnte auch von den bisher verhandelnden Staaten zur Unterzeichnung des Vertrages noch nicht geschritten werden. Es wurde daher beschlossen, den vereinbarten Entwurf den an dem Handels- und Zollvertrage vom 14 Februar 1853 betheiligten, bei den gepflogenen Verhandlungen nicht vertretenen Regierungen unter Befürwortung der Zustimmung zu demselben mitzutheilen, und sobald von Seiten dieser Regierungen die Zustimmung erklärt sein werde, den Entwurf als festgestellt zu betrachten und zur Unterzeichnung desselben zu schreiten. Zum Zwecke dieser Unterzeichnung, beziehentlich der unverzüglichen Erledigung der von einer oder der anderen, auf der Conferenz nicht vertretenen Regierung etwa kundgegebenen Wünsche oder Bedenken sollten die Bevollmächtigten der bisher nicht vertretenen Regierungen mit den Bevollmächtigten, welche von den an der Münzconferenz betheiligten Regierungen bei derselben bestellt waren, auf Einladung Oesterreichs in Wien zusammentreten, und war man darüber einverstanden, daß diese aus den Bevollmächtigten sämmtlicher betheiligten Staaten zusammengesetzte Münzconferenz spätestens am 9 December 1856 stattfinden solle. Es ward als selbstverstanden betrachtet, daß Modificationen des Vertragsentwurfs, welche etwa von anderen Seiten beantragt werden möchten, die Zustimmung der bei der Münzconferenz bisher vertretenen Regierungen nur auf Grund vorhergegangener gemeinsamer Verständigung erhalten könnten.

Die sämmtlichen an dem Handels- und Zollvertrage vom 19 Februar 1853 betheiligten deutschen Regierungen zögerten nicht der Einladung Oesterreichs zu entsprechen, so daß an dem in Aussicht genommenen Tage, am 9 December 1856, die allgemeine Münzconferenz zusammentreten und von dem österreichischen Finanzminister Freiherrn v. Bruck eröffnet werden konnte. Derselbe hob dem Vernehmen nach besonders hervor, daß die allgemeine Anerkennung und Billigung,

Digitized by Google

welche der vereinbarte Vertragsentwurf inzwischen bereits erhalten habe, vor allem die Gewissenhaftigkeit erkennen lasse, mit welcher bei den vorbereitenden Verhandlungen allerseits die bestehenden Verhältnisse oder die Interessen der vertragenden Staaten erörtert, geprüft und gewürdigt seien. „Es müsse jene allgemeine Billigung und Zustimmung in der That als ein außerordentliches Ergebniß betrachtet werden, wenn man bedenke, wie schwierig die Lösung der gestellten Aufgabe gewesen sei, da bei Münzverträgen die meisten entscheidenden Fragen mit der größten Schärfe beurtheilt werden müßten, und sehr selten, wie dies bei anderen Verhandlungen möglich sei, bequeme Auskunftsmittel angewendet werden könnten." Zur Förderung der weiteren Verhandlungen wurde vorgeschlagen, daß alle in Bezug auf den Vertragsentwurf zu stellenden Anträge zuvor angemeldet werden, die Mitglieder der früheren Münzconferenz aber, welche den Entwurf bearbeitet hätten, sich sodann dem Berufe unterziehen möchten, jene Anträge zu sondern und in förderlicher Weise zur Erwägung der allgemeinen Conferenz zu bringen.

Nach Abwickelung der formalen Geschäfte ging die Conferenz in der vorgeschlagenen Art zur Berathung der Erklärungen über, welche die in die Verhandlungen neu eingetretenen Regierungen zu machen hatten. Verhältnißmäßig wurden nur wenige und untergeordnete Aenderungen beantragt oder sie waren — mit einer einzigen Ausnahme — doch nicht von solchem Gewicht, daß ihre Berücksichtigung irgend eine der Grundlagen des entworfenen Münzvertrags ändern konnte.

Indessen sollte die Erfüllung der bei Mittheilung des Vertragsentwurfs von den bei der Vorberathung betheiligten Regierungen ausgesprochenen Erwartung, daß die Unterzeichnung des Vertrages noch vor Schluß des Jahres werde erfolgen können, durch einen jener fast neckischen Zwischenfälle, an denen auch die Vorverhandlungen reich gewesen sein sollen, vereitelt werden.

Alle Anträge und Bedenken waren rasch und zu allgemeiner Befriedigung erledigt. Nur ein Differenzpunkt hinderte noch den allseitigen Vertragsabschluß beim Ablauf des Jahres: die vom Großherzogthum Hessen beanstandeten, von allen übrigen Staaten als unerläßlich betrachteten Bestimmungen des Entwurfs über die Ausgabe von Papiergeld.

Der Widerspruch des Großherzogthums Hessen erhielt dadurch eine besondere Bedeutung, daß bei den bestehenden Münzverträgen theils zwischen den Staaten des Zollvereins (Dresdener Convention von 1838), theils zwischen den Staaten der süddeutschen Währung insbesondere (Münchener Conventionen von 1837 und 1845) die Weigerung desselben, dem Vertrage beizutreten, geeignet war, auch die weitere Einigung unter den übrigen Staaten auf der Grundlage des Vertragsentwurfs wenigstens zu jener Zeit unmöglich zu machen. Da die

Digitized by Google

großherzogl. hessische Regierung ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte, daß sie auf ihren vertragsmäßigen Rechten bestehen müsse und nicht geneigt sei, die übrigen Staaten ihren gegenwärtigen Verpflichtungen wenigstens soweit zu entlassen, als solche der weiteren Vereinbarung nach Maßgabe des vorliegenden Vertragsentwurfs entgegenstehen würden, so war eine rasche Lösung der entstandenen Differenz nicht möglich. Es mußte jedenfalls zuerst die allgemeine Münzconvention der Zollvereinsstaaten vom 30 Juli 1838 in der dort vereinbarten Form gekündigt werden, damit diese Staaten wenigstens für die Zeit vom 1 Januar 1859 ab freie Hand erhielten, und außerdem mußten die süddeutschen Staaten zuvor darüber sich verständigen, inwieweit die zwischen ihnen bestehenden, ohne jede Bestimmung über Dauer und Kündigung abgeschlossenen besonderen Münzconventionen überhaupt ein Hinderniß der beabsichtigten weiteren Einigung auf den bloßen Widerspruch eines der betheiligten Staaten bilden konnten.

Da das Großherzogthum Hessen im wesentlichen bei seinem Widerspruch stehen blieb, während die übrigen Regierungen ohne Ausnahme entschlossen waren, das bis zum Abschluß gediehene Werk der Einigung nun nicht fallen, noch demselben in einem wesentlichen Stück Abbruch geschehen zu lassen, solches vielmehr unter allen Umständen und mit aller Entschiedenheit ohne Verzug seiner Vollendung zuzuführen, so blieb am Ende, um den Abschluß nicht länger zu verzögern, nur übrig, den Vertragsentwurf mit Rücksicht darauf zu modificiren, daß derselbe beim Beharren Hessens in seinem ganzen Umfange erst mit dem 1 Januar 1859 im Gebiete der Zollvereinsstaaten in Geltung und Kraft würde treten können. Es geschah dies mit der Maßgabe, daß die hierdurch bedingten Modificationen aufhören sollten, sobald auch nachträglich noch die ablehnende Regierung ihren Beitritt erklärte; bis dahin aber sollte von dem Verkehr innerhalb des Gebiets der vertragenden Staaten alles Papiergeld, welches der die vertragsmäßigen Garantien nicht gewährende Staat ausgebe oder ausgeben lasse, ausgeschlossen werden.

Inzwischen war die Kündigung der Dresdener Münzconvention vom 30 Juli 1838 erfolgt und waren die Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten von ihren Regierungen ermächtigt worden, den Vertrag lediglich mit den durch die gedachte Münzconvention bedingten Modificationen, insbesondere hinsichtlich des Beginns der Wirksamkeit, auch ohne das Großherzogthum Hessen, somit ohne Rücksicht auf die unter den süddeutschen Staaten bestehenden besonderen Münzconventionen zu unterzeichnen. Demnach beschloß die Conferenz in ihrer Sitzung vom 15 Januar: am 24 Januar zur Unterzeichnung des Münzvertrages zu schreiten, bei noch am 23 Januar fortdauernder Weigerung Hessens den mit Rücksicht hierauf modificirten Vertragsentwurf zu unterzeichnen, in keinem Falle aber einen bedingungsweisen Beitritt zu gestatten.

Digitized by Google

Es kam nicht zu diesem Aeußersten, und mit der schließlichen Zustimmung des Großherzogthums Hessen war das letzte Hinderniß auf dem Wege zum Abschluß und zur Unterzeichnung des Vertrages verschwunden.

Der Abschluß erfolgte gemäß dem von der Conferenz gefaßten Beschlusse am 24 Januar 1857, an dem Geburtstage Friedrichs des Großen.

Die Darstellung des Münzvertrags selbst und der durch denselben bedingten Veränderungen der Preußischen Münzgesetzgebung bleibt dem nächsten Bande vorbehalten.

Digitized by Google

Inwiefern gehört die Provinz Pommern zu den wichtigsten Erwerbungen des Hauses Hohenzollern.

Vom Bürgermeister Vogel zu Wolgast († den 17 Januar 1857).

Die Erwerbung Pommerns ist mit vorzüglichem Kraftaufwande erstrebt.

Unter den zahlreichen Landen und Ländchen, aus welchen im Laufe der Jahrhunderte der Preußische Staat erwuchs, ist keines, dessen Erwerbung so große, so oft wieder aufgenommene Kämpfe und Anstrengungen gekostet hätte, als die der Provinz Pommern.

Schon die Askanier eröffneten diese Kämpfe mit großem Nachdruck, und ihnen gelang es schon im dreizehnten Jahrhundert, nicht allein bedeutende Theile vom alten Pommerlande ganz loszureißen, so daß sie fortan nicht mehr als zu jenen gehörig angesehen wurden, — die Neumark, die Uckermark, Stadt und Land Dramburg, — sondern auch die Lehnsherrlichkeit über ganz Pommern, sowohl das westliche, Slavien, als das östliche, Pomerellen, welche ihnen die Kaiser verliehen, mit den Waffen zur Geltung zu bringen.

Was die rüstigen Askanier errungen, vermochten ihre Nachfolger im vierzehnten Jahrhnndert nicht zu behaupten. Die Herzoge von Pommern ließen die Lehnspflicht, womit sie dem askanischen Hause zugethan gewesen, den Wittelsbachern gegenüber nicht gelten, und das Ergebniß jahrelanger heftiger Kämpfe war, daß Kurfürst Ludwig der Römer dem Lehnsanspruch entsagen und sich mit einem Anfallsrecht auf Pommern-Stettin begnügen mußte, das nur auf sein Geschlecht gestellt und von der Wolgaster Linie nicht einmal anerkannt war. Kaiser Carl IV. ließ dann später auch diesen Anspruch stillschweigend fallen, indem er die Herzoge beider Linien zur gesammten Hand belehnte.

So schien das Verhältniß Pommerns zur Mark Brandenburg gelöst, als diese 1411 in den pfandweisen und 1417 in den erblichen Besitz des Hauses Ho-

Digitized by Google

henzollern kam, welches alsobald sich die Aufgabe stellte, alle unter den letzten Dynastien ihr entfremdeten Lande und Rechte ihr wieder zu vereinigen. Ihm schien auch so wenig die Lehnsherrlichkeit über ganz Pommern, als der Erbanspruch auf Pommern-Stettin beseitigt; als daher 1464 die Linie der Stettin'schen Herzoge ausstarb, begannen zum dritten Mal blutige und verheerende Kriegszüge zwischen der Mark und Pommern und wurden, nur durch Stillstände und Unterhandlungen zeitweilig unterbrochen, bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein fortgesetzt. Erst der Grimnitzer Vertrag vom 24 August 1529 legte den langen Hader der Nachbaren für immer bei: den Herzogen wurde die Reichsunmittelbarkeit, den Kurfürsten das Anfallsrecht nach dem Erlöschen des pommerschen Mannesstammes, die Mitbelehnung und die Erbhuldigung zugestanden.

Der Erbanfall ereignete sich nicht so bald, als anfangs erwartet werden konnte; doch blieb der Grimnitzer Vertrag die anerkannte Basis des beiderseitigen Verhältnisses und eines dauernden Friedens, und inzwischen befreundeten sich die Fürstenhäuser, wie auch die alte Abneigung der Pommern gegen die Märker und brandenburgisches Regiment allmälich verschwand. Das Haus Hohenzollern durfte hoffen, das Land friedlich in Besitz zu nehmen, sobald die Bedingung eintrat. Dennoch sollte die Erwerbung ihm aufs neue verkümmert werden.

Als im Jahre 1637 mit Bogislav XIV. das pommersche Fürstenhaus ausstarb, war das Land von Schweden besetzt und schon zur Belohnung der Dienste ausersehen, die es im 30jährigen Kriege den deutschen Protestanten geleistet. Der Versuch des Kurfürsten Georg Wilhelm, sie mit kaiserlicher Hülfe aus seinem rechtmäßigen Erbe zu vertreiben, hatte nur die Folge, daß noch einmal alle Drangsale des Krieges über die Marken hereinbrachen. Der große Kurfürst sah sich nach dem beharrlichsten Widerstreben genöthigt, im westphälischen Frieden das ganze heutige Vorpommern nebst den Städten Damm und Gollnow und ihren Gebieten, die Oder mit ihren drei Ausflüssen und einen Landstreifen längs ihres östlichen Ufers abzutreten, der, im Grenzrecess von 1653 näher bestimmt, ungefähr eine Meile breit vom Dorfe Klein-Mellen im Süden, bis zur Divenow-Mündung im Norden verlief, so daß er auch die Städte Greifenhagen, Bahn und Cammin umfaßte. Was er hier, des unzweifelhaften Erbrechts ungeachtet aufgeben mußte, sollte 30 Jahre später auch seinen siegreichen Waffen nicht zu Theil werden, da er die hinterrücks in die Mark eingefallenen Schweden in den Jahren 1674—78 aus ganz Pommern und Rügen vertrieben hatte. Schweden fand an seinem Bundesgenossen, Ludwig XIV., bessern Rückhalt, als der Kurfürst an den seinigen; er behielt im Frieden von St. Germain en Laye von allen Eroberungen nur den Landstreifen auf dem rechten Oderufer, die seitdem sogenannten conquetirten Orte, und auch hier die Städte Damm und Gollnow nur pfandweise. Noch einmal mußten von seinem Enkel, Friedrich Wilhelm I.,

Digitized by Google

die Waffen ergriffen werden, bevor der Stockholmer Friede vom 21 Januar 1720 Vorpommern bis zur Peene, und abermals ein Jahrhundert vorübergehen, ehe die Verträge vom 4 und 7 Juni 1815 den Rest dem Preußischen Scepter unterwarfen und somit endlich ganz Pommern in der Hand der Hohenzollern vereinigt ward.

Den Mühen ihrer Erwerbung entspricht die Provinz nach ihren statistischen Verhältnissen nicht.

So beharrliche, auf die Erwerbung Pommerns gerichtete Anstrengungen berechtigen zu der Erwartung, daß die Provinz ein besonders wichtiges Glied des Staatsganzen sein werde, dem sie dadurch einverleibt wurde. Und doch, wenn man die statistischen Verhältnisse überblickt, nach denen zunächst der Werth einer Provinz geschätzt zu werden pflegt, und Pommern in diesen Beziehungen mit dem ganzen Staate oder seinen übrigen Theilen vergleicht, so scheint es, daß diese Provinz, weit entfernt, zu den wichtigsten zu gehören, vielmehr eine der unbedeutendsten von allen sei.

Schon dem äußern Umfange nach wird Pommern von den Provinzen Preußen, Schlesien und Brandenburg übertroffen, und mit seinen 574,33 Quadratmeilen macht es wenig über ein Zehntel des ganzen Staates aus; in der Dichtigkeit der Bevölkerung aber steht es allen übrigen Provinzen nach, und seine Bewohner bilden nur ungefähr den vierzehnten Theil der Gesammt-Bevölkerung Preußens: nicht zu gedenken, daß die heutige Provinz Pommern außer dem alten Herzogthum nicht ganz unbeträchtliche Theile der Kurmark, Neumark und Westpreußens umfaßt. In diesen Beziehungen kann ihr unmöglich eine besondere Wichtigkeit beigelegt werden.

Selbst wenn man auf die Zeit der Erwerbung sieht, kommt man hierin zu keinem andern Resultate. Zwar zur Zeit der Kämpfe mit den Pommern-Herzogen konnte die Erwerbung des Landes schon in Absicht der Gebietserweiterung allein sehr wichtig erscheinen, da die Kurlande selbst kaum größer und dichter bevölkert waren, als Pommern; und in der That scheinen jene Kämpfe kein anderes Motiv von märkischer Seite gehabt zu haben. Bevor es jedoch zur Erwerbung kam, hatte das Landgebiet der Hohenzollern einen bei weitem größern Umfang, namentlich durch den Anfall Preußens und der Jülich'schen Erbschaft, erlangt. Da nun überdies die Erwerbung sich vorerst auf Hinterpommern beschränkte, so kam von den 2031 Quadratmeilen mit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Seelen, welche der große Kurfürst seinem Nachfolger hinterließ, auf das kurfürstliche Pommern nebst den von Polen zum Lehn erworbenen Herrschaften Lauenburg und Bütow noch nicht ein Fünftel des Flächeninhalts und wahrscheinlich noch nicht ein Zehntel der Bevölkerung. Auch die spätere Erwerbung Vorpommerns bis zur Peene änderte dies Verhältniß wenig: beim Tode Friedrich Wilhelm's I. hatte der Preußische Staat einen Umfang von 2174 Quadratmeilen

Digitized by Google

und ungefähr 2,240,000 Einwohner; von jenen kamen auf Pommern 442 Quadratmeilen und seine Bevölkerung betrug noch bei der ersten vollständigen Zählung im Jahre 1748 nur 318,237 Seelen.

Pommerns Beitrag zu den Staatsbedürfnissen entspricht, soweit er sich übersehen läßt, ungefähr seiner Bevölkerung: wie in dieser, so kann daher auch in jener Rücksicht die Provinz nur von untergeordneter Bedeutung sein. Im Jahre 1845 brachte sie an Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer 7,48 Procent, an Grundsteuer 4,73, an Gewerbesteuer 5,75, an Braumalzsteuer 3,44, an Salzsteuer 6,75, an Stempelsteuer 7,53, an Branntweinsteuer 9,39, an Tabakssteuer 18,50 Procent des Gesammt-Einkommens der genannten Steuern auf.*) Da nun die Bevölkerung der Provinz zu gleicher Zeit 7,15 Procent von der des ganzen Staats betrug, so ergiebt sich, daß sie an Classensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, sowie an Stempelsteuer wenig über das Verhältniß ihrer Bevölkerung leistete; dagegen ihr Beitrag zur Salzsteuer, noch mehr aber der zur Gewerbesteuer, zur Grundsteuer und zur Braumalzsteuer weit hinter diesem Verhältniß zurückblieb. Auf die Tabakssteuer, wiewohl sie relativ am beträchtlichsten erscheint, ist doch bei der Geringfügigkeit dieser Revenüe an sich kein Werth zu legen. Es bleibt daher nur die Branntweinsteuer als eine solche übrig, zu welcher die Bevölkerung beträchtlich über das Verhältniß ihrer Bevölkerung contribuirt.

Daß die Provinz, welche von allen die dünnste Bevölkerung hat, sich nicht durch Wohlhabenheit vor andern auszeichnen werde, läßt sich schon nach der Erfahrung erwarten, daß die Wohlhabenheit der Länder mit der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung in gradem Verhältniß steht. Läßt diese Regel gleich Ausnahmen zu, so macht doch Pommern jedenfalls keine. Dies lassen schon seine Steuererträge erkennen, besonders sein geringer Beitrag zur Schlachtsteuer und zur Braumalzsteuer, sofern diese vor allen einen Schluß darauf gestatten, inwieweit die große Masse der Bevölkerung des Vermögens ist, sich Genüsse zu verschaffen, die über das Unentbehrliche hinausgehen. Im Durchschnitt der Jahre 1833 — 1838 ertrug in keiner Provinz die Schlachtsteuer und nur in Westphalen die Braumalzsteuer nach Verhältniß der Bevölkerung weniger als in Pommern. Während im ganzen Staat für den Kopf der schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung die Fleisch-Consumtion 69⅔ Pfund und für den Kopf der Bevölkerung überhaupt die Consumtion an Braumalz 15,35 Pfund betrug, kamen in Pommern von jener nur 52⅓ Pfund, von dieser nur 8,43 Pfund auf den Kopf.*) Die obige Angabe aus dem Jahre 1845 zeigt, wie auch damals die Fleisch- und Bier-Consumtion Pommerns hinter der durchschnittlichen des ganzen Staates weit zurückblieb. Wenn

*) Beiträge zur Kunde Pommerns, herausgegeben vom Verein für Pomm. Statistik, 1848, Heft I.

**) Hoffmann, die Lehre von den Steuern.

Digitized by Google

nun dagegen die Erträge der Classensteuer sowie der Mahlsteuer in Pommern das Verhältniß der Bevölkerung um etwas übersteigen und überdies die erstere Abgabe nächst Sachsen in keiner Provinz so vollständig einzugehen pflegt, als in Pommern,*) so wird daraus am füglichsten auf eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens in dieser Provinz zu schließen sein, der zufolge im allgemeinen auch den ärmsten Classen der Bevölkerung die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zugänglich sind, ein eigentliches Proletariat also nicht existirt.

Eine besonders wohlhabende Provinz kann nun auch Pommern eben um deswillen nicht sein, weil in ihm keine der großen Quellen des Erwerbes besonders reichlich fließt. Allerdings heißt Pommern eine Ackerbau treibende Provinz, doch nur darum, weil in ihm die fabrizirenden Gewerbe von keiner Bedeutung sind. Sehr irrig dagegen wäre der Schluß aus jener Bezeichnung, daß die Landwirthschaft in der Provinz auf einer ausgezeichneten Stufe stehe. Allerdings gehört sie zu denen, in welchen Schaafzucht und ländliche Branntwein-Fabrikation am weitesten ausgedehnt sind: in dieser steht sie nach Verhältniß ihrer Bevölkerung nur der Provinz Brandenburg nach, und erreicht fast das Verhältniß ihres Flächeninhalts; in der Schaafzucht hat sie selbst das letztere beträchtlich überstiegen, so daß nur in Sachsen, Schlesien und Posen auf der Quadratmeile mehr Schaafe durchschnittlich gehalten werden, als in Pommern. Es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß eben mit Hülfe der Brennerei und der Schaafzucht die Landwirthschaft Pommerns seit 50 Jahren die größten Fortschritte gemacht hat, nur sind diese nicht schlechthin nach der bedeutenden Ausdehnung jener beiden Culturzweige zu schätzen. Diese ist vielmehr eben so sehr der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und dem Vorherrschen der größeren Landwirthschaften zuzuschreiben, welches in keiner Provinz so sehr als in Pommern stattfindet. Die andere Seite des Verhältnisses ist, daß Pommern allen übrigen Provinzen, mit einziger Ausnahme Preußens, in der Rindviehzucht nach Verhältniß der Grundfläche nachsteht. Daß auch der Handel in Pommern keine Reichthümer aufgehäuft hat, kann für notorisch gelten und wird durch seinen geringen Beitrag zur Gewerbesteuer bestätigt, die ja auch vom Handel aufgebracht wird. Daß die Provinz für den Handel günstig gelegen und in dieser Beziehung für den Staat von der höchsten Wichtigkeit ist, unterliegt keinem Zweifel und wird seines Orts zur Sprache kommen; indeß beschränken sich die Wohlthaten des Handels nicht auf ein Land, geschweige denn auf eine Provinz, oder gar den Handelsstand dieser Provinz.

Zu den wichtigsten Erwerbungen gehört die Provinz durch ihr Verhalten zum Staatsganzen.

Diese wenigen Ueberblicke werden genügend, vielleicht schon mehr als genügend sein, darzuthun, was im Grunde keines Beweises bedarf: daß Pommern,

*) Hoffmann, a. a. O.

Digitized by Google

an und für sich selbst betrachtet, keine hervorragende Stelle unter den Erwerbungen des Hauses Hohenzollern einnimmt. Seine wahre Bedeutung gewinnt es erst, wenn man auf sein besonderes Verhältniß zum Staatsganzen und zu dem größeren östlichen Theile desselben insbesondere sieht. Davon hatte Niemand ein klareres Bewußtsein, als der erste Erwerber selbst, der große Kurfürst, der nur mit dem äußersten Widerstreben 160 bis 170 Quadratmeilen von Pommern gegen die mehr als 200 Quadratmeilen und eine weit dichtere und wohlhabendere Bevölkerung umfassenden Stifter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Cammin abtrat; der auch dann noch, als die Abtretung erfolgt war, der Krone Schweden für die Herausgabe ihres Antheils an Pommern die drei erstgenannten Stifter und noch 2 Millionen Thaler außerdem angeboten hat.*) Es war ihm nicht sowohl um Land und Leute, um eine Gebietsvergrößerung schlechthin zu thun, als vielmehr um die Erwerbung grade dieses Landes, das sich räumlich und durch innere Gleichartigkeit vortheilhaft an seine Hauptlande anschloß und für deren Handel das Hauptthor bildete. Diese drei Rücksichten, der äußern Abrundung und inneren Consolidirung des Staatsgebiets und namentlich der Sicherung seines Handels, sind es, in denen die Erwerbung Pommerns eine Bedeutung für den Preußischen Staat hat, die sie den wichtigsten unter allen anreiht.

I. In Rücksicht der äußeren Abrundung des Staatsgebiets.

Der brandenburgisch-preußische Staat hat seit der Zeit, da er sich zu europäischer Bedeutung aufschwang, fortwährend mit der äußerst zerstreuten Lage seiner Gebietstheile zu kämpfen gehabt, welche sowohl die äußere Vertheidigung der ausgedehnten Grenzen, als die innere Verwaltung außerordentlich erschweren mußten. Noch jetzt ist das Staatsgebiet in zwei räumlich getrennte Hauptcomplexe, den größeren östlichen und den kleineren westlichen, getheilt, und überdies auf der Westseite des ersteren und der Ostseite des letzteren durch zahlreiche Enclaven und Halb-Enclaven, theils der Zusammenhang ganz aufgehoben, theils wenigstens der Grenzzug übermäßig ausgedehnt. Und doch ist zu seiner Consolidirung seit den Zeiten des 30jährigen Krieges unendlich viel geschehen. Damals waren nicht allein die Grenzen im einzelnen noch weit mehr zerrissen: es zerfiel auch das ganze Gebiet in drei räumlich gesonderte Theile, die Marken, die Lande der Jülich'schen Erbschaft und das Herzogthum Preußen, mit denen es sich vom 24. bis zum 40. Längengrade, von der äußersten Westgrenze bis weit über die Ostgrenze des deutschen Reichs, von Brabant bis nach Kurland erstreckte.**)

---

*) Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte, Bd. I. S. 46.

**) Cfr. Fréderic II, Histoire de mon temps, gegen Ende des ersten Capitels.

Digitized by Google

Je ungünstiger eine solche Lage jedem selbständigen Staatsleben entgegenstehen muß, zumal aber der Heranbildung einer Mehrheit von zufällig in einer Hand vereinigten deutschen und außerdeutschen Territorien zur Einheit des Preußischen Staates, der Großmacht Preußen entgegenstehen mußte: um so viel größeres Gewicht ist jeder neuen Erwerbung beizulegen, welche zur Abrundung des Gebietes, zur Verbindung seiner zerstreuten Theile beigetragen hat; ja bei der eigenthümlichen Lage des Preußischen Staats in dieser Beziehung wird man geneigt sein, es schon hoch anzuschlagen, wenn eine Vergrößerung seines Gebiets nur ohne neue Zerstückelung vor sich gegangen ist, wie sie z. B. die Erwerbung Ostfrieslands mit sich brachte. In dieser Beziehung zeichnet sich nun Pommern vor den meisten übrigen Acquisitionen entschieden aus.

Betrachtet man zunächst die negative Seite, so findet sich unter den bedeutenderen Zuwüchsen des Preußischen Staats außer Westpreußen, Posen und denjenigen Erwerbungen, welche in neuerer Zeit die Abrundung seines westlichen Hauptcomplexes herbeiführten, keiner, der eine so geringe verhältnißmäßige Grenzerweiterung mit sich brachte, als die Erwerbung Pommerns. Von den Jülich'schen Landen, dem Herzogthum Preußen und Ostfriesland ist schon die Rede gewesen; es ist aber klar, daß auch Schlesien, das sich weithin zwischen österreichisches und polnisches Gebiet hineinschob, in dieser Beziehung weit hinter Pommern zurückstand, zumal so lange die Lausitzen noch nicht Preußisch waren. Denn Pommern schloß sich gerade da, wo es seine größte Breite von Süden nach Norden hat, mit seiner Südgrenze ganz an die nördliche der Mark an und setzte an die Stelle des in starken Krümmungen — namentlich durch das Vorspringen des Dramburger und Schievelbeiner Kreises — verlaufenden nördlichen Grenzzuges der mittleren Hauptmasse des Staats die grade und frei hinstreichende Küste der Ostsee. Wenn dagegen auch die Grenze mit Mecklenburg im Westen und mit Polen im Osten verlängert ward, so bewirkte doch eben die Ausdehnung Pommerns in letzterer Richtung eine Annäherung des Stammlandes an das Herzogthum Preußen, welche dann durch die Erwerbung des zwischenliegenden Westpreußen zum völligen Anschluß geführt wurde.

Und dies ist es, was Pommern positiv zur Abrundung des Staatsgebiets beigetragen hat. Die Vereinigung seiner mittleren und östlichen Hauptmasse ist der bedeutendste Fortschritt, den Preußen in der hier betrachteten Beziehung überhaupt gemacht hat. Sie wurde freilich durch den Anfall Pommerns allein zunächst nur angebahnt und erst durch die Besitznahme von Westpreußen vollendet, kann aber offenbar so wenig der letztern als der erstern allein, sondern nur beiden zugleich zu gute gerechnet werden. Ueberdies gewährte in dieser Beziehung auch schon die Erwerbung Pommerns an sich einen Vortheil: nicht nur, daß sie den Weg durch polnisches Gebiet aus den Marken nach Preußen verkürzte, sie eröffnete auch einen Weg dahin, der gar kein fremdes Gebiet berührte, den Seeweg, der

Digitized by Google

wenigstens seit der Einnahme Vorpommerns und der Oder von Wichtigkeit sein mußte.

Mag man aber auch ganz von dem historischen Verlauf absehen und nur den gegenwärtigen Zustand ins Auge fassen, wo durch die Erwerbung Posens die Arrondirung des Staatsgebiets wesentlich vervollständigt und die Verbindung Preußens mit dem Centrum anderweitig gesichert ist, so bleibt doch ein äußerst wichtiges Moment der Consolidirung an die Zugehörigkeit Pommerns zum Staatsgebiete geknüpft: die Hinausrückung der Nordgrenze an die Küste der Ostsee. Sie verdient um so größere Beachtung, je weniger wiederum der Preußische Staat im Ganzen durch Naturgrenzen eingeschlossen ist. Die 104 Meilen lange Ostseeküste, welche zum größeren Theile Pommern angehört, ist fast seine einzige Naturgrenze von einigem Belange. Ihr wird zunächst eine wesentliche Erleichterung der Grenzbewachung im Interesse der innern, besonders der Zollverwaltung verdankt, für welche sie begreiflicherweise einen ungleich geringeren Aufwand erfordert, als die Land- und Flußgrenzen. Bei weitem größer aber sind ihre Vorzüge für die Landesvertheidigung: auch dem nicht kriegskundigen Blicke leuchtet es ein und wird durch die Geschichte bezeugt, daß eine nur an einzelnen Punkten, und auch an diesen höchstens für Fahrzeuge von der Größe gewöhnlicher Kauffahrer zugängliche Küste ohne Vergleich leichter zu vertheidigen ist, als fast alle übrigen Grenzen des Preußischen Staats. Dieses natürliche Bollwerk nun hat Preußen für die offene Nordgrenze der Neu- und Uckermark gewonnen, die ehemals den Angriffen der Pommern-Herzoge nicht den mindesten Widerstand bot und dann, nachdem Brandenburg ein Jahrhundert lang auf dieser Seite Ruhe gehabt, im 17. Jahrhundert wiederum den Einfällen der Schweden offen lag. So lange die nordische Großmacht Schweden diesseits des Meeres festen Fuß gefaßt hatte, konnte der Staat der Hohenzollern auf Ruhe nicht rechnen: als Großmacht betheiligte sie sich an allen größeren europäischen Kämpfen, und dann war Pommern der Punkt, von dem ihre Operationen ausgingen, Brandenburg-Preußen das zunächst gefährdete Land. Von dem Augenblick, wo Gustav Adolf den deutschen Boden betrat, bis zum Stockholmer Frieden nahm die Vertheidigung nach dieser Seite hin vorzugsweise die Aufmerksamkeit und Kräfte der Hohenzollern in Anspruch. Es wäre auch aus diesem Gesichtspunkte der Erwerbung Pommerns eine noch weit größere Wichtigkeit für die äußere Sicherung des Staats beizulegen, wenn das Aufhören jener Störungen als eine Folge der Abtretung Vorpommerns von Seiten Schwedens anzusehen wäre, während es doch in Wahrheit dem Umstande zuzuschreiben ist, daß Schweden mit dem nordischen Kriege aus der Reihe der Großmächte ausschied, wovon der gleichzeitige Verlust Vorpommerns bis zur Peene eben auch nur eine Folge war. Seitdem ist bis zur Abtretung des Restes das nachbarliche Verhältniß nur einmal noch, während des siebenjährigen Krieges, unbedeutend gestört.

Digitized by Google

II. In Rücksicht der inneren Consolidirung des Staats.

Gleichwie die räumliche Zerrissenheit, so hat auch die innere Ungleichartigkeit der einzelnen brandenburgischen Lande ihrer Heranbildung zum einheitlichen Staate widerstrebt, dessen Möglichkeit und freilich auch sicherste Gewähr zunächst nur in der Einsicht und kräftigen Leitung des allen gemeinsamen Herrscherhauses gegeben war. Und wie zur äußern Abrundung des Staatsgebiets, so war auch zur innern Kräftigung der Staatseinheit die Erwerbung Pommerns ein höchst bedeutsamer Fortschritt. Je verschiedenartiger nach ihren historischen Antecedentien und darauf basirten dermaligen Zuständen die einzelnen Lande waren, deren Heranbildung zu einem Staate die Aufgabe des Hauses Hohenzollern war, desto mehr kam darauf an, daß das mittlere und zugleich älteste Gebiet so erweitert und gekräftigt wurde, um sich als vorwaltender Stamm und Kern geltend machen zu können, an den sich dann auch weniger gleichartige Theile ohne Gefahr für die Einheit anschließen mochten. Zu solcher Kräftigung des Stammlandes in doppeltem Sinne, der Marken, war aber von den bisher gemachten Erwerbungen keine in dem Maße geeignet, als Pommern. Die Marken und Pommern, beide durch keine natürlichen Grenzen, durch keine erhebliche Verschiedenheit der Bodenverhältnisse geschieden, beide ungefähr gleichzeitig und durch denselben sächsischen Volksstamm dem Christenthum und deutscher Sprache, deutschen Sitten, deutscher Verfassung von Stadt und Land gewonnen, und wiederum gleichzeitig zur protestantischen Lehre übergeführt, waren einander von Anbeginn so verwandt und ähnlich, um nicht zu sagen identisch, in Beziehung auf den Grundcharakter ihrer Bewohner, deren Sitten und Glauben, geistige und gewerbliche Cultur, ständische und Regimentsverfassung, so eng verbunden durch den lebhaften Handelsverkehr, daß zu ihrer völligen Verschmelzung eben nur die Vereinigung der landesherrlichen Gewalt in derselben Hand erforderlich war. Mögen auch in manchen der hervorgehobenen Beziehungen die meisten deutschen Lande und namentlich die der norddeutschen Ebene größere oder geringere Aehnlichkeit zeigen, so stimmen doch augenscheinlich keine zwei Provinzen Preußens in allen so ganz überein, als Pommern und die Marken. So gering nun auch der äußere Umfang und noch mehr die Bevölkerung Pommerns gegenüber dem Umfang und der Bevölkerung der ganzen Monarchie erscheint, so gewinnen doch beide eine ganz andere, eine hervorragende Bedeutung, wenn man sie als integrirenden Theil des Kerns und Stammes der Monarchie betrachtet, welchen die Lande zwischen und an der mittleren und unteren Elbe und Oder bilden. Erst durch Pommern erweitert, erlangte das Stammland und Centrum des Staats ein Uebergewicht über seine schon vorhandenen und noch hinzutretenden Glieder, vermöge dessen es der eigentliche Schwerpunkt und Träger der staatlichen Einheit bleiben konnte und geblieben ist.

Daß Pommern als ein beträchtlicher Bestandtheil des Kerns der Monar-

Digitized by Google

chie eine hervorragende Wichtigkeit für dieselbe hat, darf hiernach entschieden behauptet werden. Nicht selten sind nun aber dem Stammes-Charakter seiner Bewohner Vorzüge nachgerühmt worden, welche, wenn sie für ebenso gewiß gelten könnten, die Provinz gewissermaßen sogar zum Kern des Kernes machen müßten. Man hat den Pommern unter allen Stämmen der Preußischen Monarchie die größte Kriegstüchtigkeit und Treue gegen den Landesherrn zugeschrieben, letztere gegründet in der herrschenden Vorliebe für das Hergebrachte und der Stetigkeit des Charakters überhaupt. Man hat gewissermaßen den höchsten Grad dieser deutschen National-Tugenden den Pommern zuerkannt. So sagt Mirabeau in seinem Werke „Von der Preußischen Monarchie“:

„Diese Provinz (Pommern) ist bewohnt von einem unzählbaren, aber sehr armen Adel, so arm, daß man in Deutschland tausend sonderbare Geschichten davon erzählt. Er ist von einer über jeden Zweifel erhabenen Tapferkeit, und man kann behaupten, daß er den Kern der Preußischen Infanterie ausmacht. Die pommerschen Regimenter gelten für die unerschrockensten und treusten des ganzen Heeres.“ *)

Und an einer andern Stelle:

„Friedrich II. hat sie mit unermeßlichen Wohlthaten überhäuft; er hat diese Provinz stets besonders geliebt: sie ist die Pflanzschule seiner tapfern Soldaten, seiner tüchtigen Officiere.“ **)

Und an einer dritten:

„In der That liefert Pommern Soldaten von vorzüglicher Tapferkeit und Treue. Man schätzt auch die Soldaten aus den Marken und Preußen.“ ***)

Nach demselben Schriftsteller wurden auch 10,28 Procent der Armee aus Pommern rekrutirt, während die Bevölkerung der Provinz nur 8,33 Procent der Gesammtbevölkerung ausmachte. Es ist ferner schon im Jahre 1724 bei einer Aufzählung des pommerschen Adels bemerkt, daß er mit wenigen Ausnahmen aus lauter Officiëren bestehe, die noch dienten oder doch gedient hätten. †) Andrerseits ist die Geschichte reich an Beispielen großer Treue und Hingebung der Pommern gegen ihre Fürsten, sowohl die alten Herzoge, als die schwedischen Könige, als das Haus Hohenzollern. Das gewichtvollste Zeugniß für die behaupteten Charakter-Vorzüge wird immer die auch von Mirabeau bezeugte Vorliebe des großen Königs für diese damals zumal arme Provinz bleiben, die sich durch seine unendlichen, ihr und ihrem Adel insbesondere erwiesenen Wohlthaten documentirt, und die allerdings nicht füglich durch andere Motive sich erklären läßt. Einem solchen Zeugniß

---

*) Tom. I., pag. 302.

**) Tom. II., pag. 99.

***) Tom. III., part. 2, pag. 92.

†) Ranke, Neun Bücher ꝛc. Bd. I. S. 445.

Digitized by Google

gegenüber läßt sich nun wohl der Anspruch der Pommern auf den Ruhm der größten Kriegstüchtigkeit und Unterthanen-Treue nicht leichthin von der Hand weisen. Etwas anderes aber ist es, ob der Beweis dafür mit solcher Strenge geführt oder auch nur zu führen ist, als die anderen Stämme, für welche jener Ruhm einen relativen Tadel enthält, billig verlangen können. Dazu würde nicht die Berufung auf einzelne Thaten und zeitweilige Auszeichnung pommerscher Bürger und Soldaten genügen: es müßte ihrem Verhalten in dieser Hinsicht das jedes anderen einzelnen Stammes, soweit die Geschichte reicht, gegenübergestellt werden, um dann erst die Entscheidung zu fällen. Die Geschichte aber berichtet wohl Thaten des Preußischen Volks, hat dagegen denen seiner einzelnen Stämme, sobald diese in Preußen aufgegangen waren, meist nur geringe Aufmerksamkeit zugewandt, so daß das Unternehmen, wenn nicht absolut erfolglos, doch außer Verhältniß zu dem beabsichtigten Zweck schwierig sein müßte. Durfte daher auch die Frage selbst hier nicht unerwähnt gelassen werden, so wird doch ihre Entscheidung billig dahin gestellt bleiben.

III. In Rücksicht der Befreiung und Sicherstellung seines Handels.

Die letzte Beziehung endlich und wohl die wichtigste, in der die Erwerbung und der Besitz Pommerns für den Staat in Betracht kommt, ist das merkantile Interesse seines östlichen Gebiets, das mit Pommern die Oder-Mündungen und die Ostseeküste gewann. In dieser Hinsicht übertrifft die Erwerbung Pommerns ohne Frage alle übrigen an Wichtigkeit bei weitem. Allerdings wurde schon mit dem Herzogthum Preußen die Meeresküste gewonnen, doch bei der Entlegenheit und völligen Isolirtheit desselben konnte sie dem Staat im Ganzen nicht zu statten kommen. Aus gleichem Grunde war auch die Erwerbung Hinterpommerns noch von geringem Werth: erst der Friede von Stockholm bildet den Wendepunkt, von dem an dem Handel Preußens der offene Weg zur Ostsee und weiter zu allen Meeren der Erde, die Theilnahme am Welthandel gesichert war.

Es ist nothwendig, sich näher zu vergegenwärtigen, was nun eigentlich Preußens Handel durch dieses Ereigniß gewonnen hat: sowohl der Ueberschätzung als der Unterschätzung desselben zu begegnen. Da kann nun zunächst die Meinung nicht sein, als wäre erst mit der Erwerbung Pommerns durch das Haus Hohenzollern seinen Hinterländern, besonders den Marken, der Lausitz und Schlesien, der Handelsweg durch die Oder-Mündungen eröffnet. Dieser wurde vielmehr zu allen Zeiten von ihnen benutzt, ja es kann sogar für gewiß gelten, daß der Handel dieser Hinterländer verhältnißmäßig weit stärker als jetzt die Richtung nach und von der Oder hatte zu einer Zeit, da Pommern noch ein selbständiges Herzogthum war.

Die Wichtigkeit seiner Einverleibung kann auch nicht so verstanden werden, als hätte Preußen in ihm eine durch den Handel besonders reiche Provinz erwor-

Digitized by Google

ben: dieſe Auffaſſung wurde ſchon bei einer andern Gelegenheit abgelehnt. So wenig an ſich die Bedeutſamkeit des Handels für den Wohlſtand Pommerns verkannt werden mag, verſchwindet ſie doch gegenüber der Wichtigkeit, welche die freie Fahrt auf der Oder und zur See für den Handel und die durch ihn belebten übrigen Gewerbe aller der Landſtriche überhaupt hat, welche an der Oder und ihren Nebenflüſſen gelegen, für den Abſatz ihrer Producte und den Bezug ihrer Bedürfniſſe auf dieſe Straße ausſchließlich oder doch vorzugsweiſe angewieſen ſind.

Der Erfolg der politiſchen Vereinigung Pommerns mit ſeinen Hinterländern definirt ſich hiernach kurz dahin, daß die letzteren eine Gewähr gewannen gegen Erſchwerungen und Beſchränkungen ihrer Schifffahrt und ihres Handels durch das die natürliche Straße deſſelben beherrſchende Pommern, zugleich aber Vorkehrungen zur Erleichterung dieſes Verkehrs möglich wurden, welche bei fortbeſtehender politiſcher Trennung niemals zur Ausführung gekommen wären. Wie überhaupt die Segnungen des freien Handels wechſelſeitig ſind, ſo lag begreiflich auch hier in dem Vortheil ſeiner Hinterländer ein Glück für Pommern ſelbſt.

Nachdem die Wichtigkeit der Erwerbung ſo auf ihr richtiges Maß zurückgeführt iſt, wird es nothwendig, ſie auch gegen weitere Herabſetzung zu vertheidigen. Es könnte ſcheinen, da der Handel der brandenburg-preußiſchen Lande die Oder hinab und hinauf nie geſtockt hat, und ſogar zu einer Zeit vorzüglich lebhaft war, ehe die politiſche Vereinigung Pommerns mit jenen erfolgt war, daß dieſe für jenen Handel überhaupt gleichgültig geweſen ſei. Sie könnte namentlich für die Gegenwart ſo ſcheinen, nachdem durch die auf Grund der Wiener Congreß-Acte vereinbarten Stromſchifffahrts-Acten die Fahrt auf allen deutſchen Strömen, die mehrerer Herren Länder berühren, geſichert iſt gegen willkürliche Beſchränkungen und Belaſtungen. Es läßt ſich ferner die Einwendung erwarten, daß, möchte Pommern immerhin vom Preußiſchen Staate politiſch getrennt geblieben ſein, wenn es nur dem Zollverein beigetreten wäre, der Handel der Binnenländer die politiſche Trennung nicht empfunden haben würde. Ja, wollte man gar ſich auf den Standpunkt der allgemeinen Handelsfreiheit ſtellen, die doch früher oder ſpäter eintreten müſſe, ſo könnte man den Beſitz Pommerns für Preußen in Betreff des Handels für ganz einflußlos erklären, da die Hinterländer durch die politiſche Verbindung mit ihm der See eben ſo wenig näher gerückt ſind, als ſie durch die Abtrennung dieſer Provinz einen Fuß breit weiter von ihr entfernt werden würden.

Allerdings, wenn es geſtattet iſt, dieſe und vielleicht noch andere, an ſich mögliche Vorausſetzungen zu machen, ſo kann die Wichtigkeit Pommerns in der hier betrachteten Beziehung endlich ganz verneint werden. Indeß ſind das doch eben nur Vorausſetzungen. Die Realiſirung der allgemeinen Handelsfreiheit, wenn auch zu hoffen, iſt doch für jetzt noch in weitem Felde. Daß Pommern als ſelbſtändiger Staat oder Provinz eines dritten doch dem Zollverein beigetreten

Digitized by Google

wäre, ist eben nur möglich: das Nachbarland Mecklenburg ist ihm fern geblieben. Durch den Wiener Congreß und die Stromschifffahrts-Acten sind allerdings zwei Jahrhunderte nach der Erwerbung Pommerns willkürliche Schifffahrtsbeschränkungen beseitigt, die Zölle aber nicht aufgehoben, nur ermäßigt und regulirt. Wenn es vor der Erwerbung Pommerns für Preußen eine Zeit gab, wo der Handel von erheblichen Beschränkungen frei, sich zu hohem Flor entwickelte, so gab es auch andere, wo er durch Beschränkungen und Lasten dermaßen ruinirt wurde, daß die Folgen sich noch heute spüren lassen.

Genug, wie die Erwerbung Pommerns unter concreten, historischen Verhältnissen vor sich gegangen ist, so sind auch ihre Folgen für den Handel Preußens historisch gegeben, mögen sie gleich durch spätere Ereignisse hier und da an ihrer Wichtigkeit verloren haben. Mehr daher, als ein näheres Eingehen auf abstracte Eventualitäten, wird eine Uebersicht des Oderhandels in seinem geschichtlichen Verlauf zur Sache gehören, indem daraus nicht allein die Wichtigkeit dieses Handels für den brandenburgisch-preußischen Staat überhaupt, sondern auch der Einfluß sich ergeben muß, welchen die Vereinigung des Küstenlandes Pommern mit diesem Staate auf diesen Handel thatsächlich geübt hat.

Wenn dadurch dieser letzte Theil der Untersuchung einen ungleich größeren Umfang gewinnt, als die beiden ersten, so mag dies durch die Natur des Gegenstandes gerechtfertigt werden, welcher hier eine eigentlich historische Darlegung erfordert, während er sie dort kaum zuließ.

Geschichtliche Uebersicht des Oderhandels.

Aus dem hier festzuhaltenden Gesichtspunkt hat man in der Entwickelung des Oderhandels zu unterscheiden die Zeit der Pommern-Herzoge, die Zeit der schwedischen und die Zeit der Preußischen Herrschaft über die Oder-Mündungen. In der Mitte der ersten Periode steht der Oderhandel von erheblichen Belästigungungen frei in hoher Blüthe; in der zweiten liegt er hauptsächlich der schwedischen Lizenten wegen fast ganz darnieder; in der dritten wird er wieder entfesselt und zu neuem Gedeihen geführt.

1. Die Zeit der Pommern-Herzoge.*)

Ein Land, das an das offene Meer grenzt, hat dadurch gewissermaßen alle Länder der Erde zu Nachbarn, welche der weite Ozean bespült; denn das

*) Die Darstellung dieses Zeitraums ist vorzüglich geschöpft aus: Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, in den Programmen der Berliner Gewerbeschule; — Sell, Versuch einer Geschichte des pommerschen Handels, im Programm des Stettiner Gymnasiums von 1801; — Derselbe, über den pommerschen Salzhandel, in Rühs' Pommersche Denkwürdigkeiten, S. 53 ff.;

Digitized by Google

Wasser ist das völkerverbindende Element und wird es mehr und mehr, je weiter die Schifffahrt sich vervollkommnet. Diese Gunst der Natur wird durch schiffbare Ströme auf die Hinterländer mehr oder weniger ausgedehnt. Das hat sich auch an den Küstenländern der Ostsee und unter ihren Strömen vor allen an der Oder bewährt, soweit die Geschichte hinaufreicht.

Gleich ihr erstes Licht zeigt am Ausfluß der Oder in die Ostsee eine Stadt, Julin (Vineta), welche den Haupthandelsplatz des europäischen Nordens bildet, der von Demmin, Schleswig und Hamburg auf der einen, von Preußen und Rußland aus auf der andern Seite besucht wird. Von Ost und West treffen hier die Hauptströmungen des Verkehrs zusammen, führen Deutsche (Sachsen) und Russen (Griechen) zu einander. Daß wenigstens eine dritte Strömung aus dem Innern des Slavenlandes auf der Oder dazu gestoßen, ist mit Sicherheit anzunehmen; denn in wenig späterer Zeit tritt dieser Strom mit so ansehnlichen Handelsplätzen und einträglichen Zollstätten in die Geschichte ein, daß man die Entstehung seines Verkehrs unbedenklich auf die Blüthezeit Julins zurück zu datiren berechtigt ist.

Julin sank schon im 11. Jahrhundert unter kriegerischen Ereignissen und Seeräubereien zu der unbedeutenden Landstadt Wollin herab, und die Oder-Mündungen hörten damit auf, der Knotenpunkt des nordischen Handels zu sein. Das Odergebiet aber ward nun erst recht für diesen aufgeschlossen durch die im 12. und 13. Jahrhundert sich vollziehende Germanisirung, welche deutsche Verfassung und Betriebsamkeit in diese Gegenden brachte. Deutsche Ansiedler, in den Marken vornehmlich Holländer, Flamländer und Rheinländer, gaben dem Ackerbau, der von den Slaven stets mangelhaft betrieben, zumal aber in den letzten, überaus kriegerischen Zeiten völlig gesunken war, eine vorher nicht gekannte Ausdehnung und Vollkommenheit. Zahlreiche deutsche Städte übernahmen die Pflege der fabrizirenden Gewerbe und den Umsatz der Erzeugnisse von Stadt und Land.

Der Producteureichthum nahm zu nach Art und Menge. Ackerbau und Viehzucht, Forsten und Jagd lieferten ihre gewöhnlichen Erzeugnisse, worunter namentlich auch Flachs und Hanf, Honig und Wachs, reichlich sowohl in Pommern, als in den Marken, in letzteren zugleich Hopfen, Wein und Waid. Neben den gewöhnlichen Handwerken erzeugten in beiden Landen namentlich die Mühlen, die Braucreien, Leinen- und Wollenweberei und die Verarbeitung von Pelzwerk zum auswärtigen Absatz geeignete Waaren. Schon diese Production der eignen Lande gab dem Handel der Märker und Pommern eine breite Grundlage. Ihm

---

— Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 196 ff. und S. 481 ff.; — Heynig, Gemälde vom Steigen der Cultur und Macht der brandenburgisch-preußischen Länder; — Cattau-Celleville, Gemälde der Ostsee.

Digitized by Google

kam aber überdies der Vertrieb der Erzeugnisse aus allen den Gegenden zu gute, welche an der Oder hinauf und weithin zu beiden Seiten des Stromes lagen, sowie die Versorgung derselben Gegenden mit überseeischen Bedürfnissen.

Die eine Voraussetzung eines blühenden Handels an der mittleren und unteren Oder war hiermit gegeben. Für die andere, die Eröffnung und Sicherung der Absatzwege, sorgte die Betriebsamkeit der deutschen Kaufleute, die Gunst der Fürsten und die durch beide mit zunehmendem Wohlstand wachsende Macht der Städte. Vollständig aber ward sie erreicht, als gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die deutsche Hanse sich bildete zum Schutz des Handels gegen Faustrecht und Seeraub und zu seiner Förderung durch Handelsverträge und Comtoire auf allen wichtigen Punkten, und diesem Bunde alsbald auch alle bedeutenderen märkischen und pommerschen Städte als einflußreiche Mitglieder beitraten. Als Theilhaber an der Herrschaft der Hanse über die nordischen Meere und ihrem mächtigen Einfluß in den angrenzenden Staaten sahen diese nun die Wege für ihren Handel geebnet nach allen Küsten der Ostsee und über den Sund hinaus nach Norwegen, England und den Niederlanden.

Und es ist kein Zweifel, daß sie sich so große Vortheile der Lage und der Verhältnisse mit der rührigsten Thätigkeit zu Nutze gemacht haben: es läßt alles darauf schließen, daß der Handel die Oder hinauf und hinab bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts einen Umfang erreicht und behauptet hat, wie er ihn nach Verhältniß der Bevölkerung und im Verhältniß zu andern Handelszügen Jahrhunderte später entfernt nicht und selbst in der neuesten Zeit schwerlich wieder gewonnen. Zu den eigenen Erzeugnissen der Marken, in denen unter den Askaniern Ackerbau und Industrie in hohem Flor standen, stießen vom Süden her die Industrie-Producte der Lausitz, Schlesiens, Böhmens, Mährens, Meißens und selbst Thüringens, von Osten her die Rohproducte Polens, Preußens und Rußlands; ja noch weiter, nach Ungarn und Steiermark z. B., reichten die Radien, welche sich in diesem Brennpunkt vereinigten. Diese ganze Masse nun der eigenen und fremden Waaren ergoß sich von den Marken aus in zwei gewaltigen Strömen einerseits die Spree, Havel und Elbe hinab nach Hamburg und Lübeck, andererseits durch Pommern den Oder-Mündungen und der Ostsee zu. Von beiden aber war der letztere damals bei weitem der stärkere, denn die Ausfuhrartikel der genannten Gegenden hatten ihren Absatz vorzüglich in den an der Ostsee gelegenen Ländern, denen gegenüber sie sich — mit Ausnahme Polens und Rußlands — als fabrizirende Länder verhielten. Nicht nur das Bier von Bernau, sondern selbst aus der Altmark der Garlei ging in ungeheuren Quantitäten nach Pommern und Mecklenburg hinab, wo alle Ostseeschiffe davon einnahmen. Der märkische Wein fand seine Hauptabnehmer in den nordischen Reichen, und eben dahin gingen zum größten Theil die märkischen Tücher. Aber auch aus den südlich angrenzenden Landschaften ging der Waarenzug hauptsächlich die Oder hinab, und

Digitized by Google

zwar nicht nur der ebenfalls für den Norden bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sondern auch derjenigen Güter, die nach der Nordsee und weiter bestimmt waren, wie namentlich Holland die schlesischen Güter, Wolle, Garn und Röthe auf diesem Wege bezog. Noch gewann der Oderverkehr einen beträchtlichen Zuwachs durch die russischen Waaren, welche durch die Mark, soweit sie nicht nach dem inneren Deutschland durchgingen, die Oder hinab der Ostsee zugeführt wurden. Der Elbcours lag noch durch künstliche Schifffahrtsbeschränkungen, besonders oberhalb Magdeburgs, doch auch auf dem untern Strom zu sehr darnieder, als daß er mit dem Odercours hätte wetteifern können, der den Vortheil einer zusammenhängenden Wasserstraße hatte und noch durch den Sundzoll nicht gelähmt war. Denn die Freiheit von diesem war eine der Hauptvortheile, welche die Städte ihrer Theilnahme am Hansebunde verdankten. Noch nach dem 1560 geschlossenen Vertrage von Odensee zahlten sie im Sunde außer Schreib- und Tonnengeld nur 1, nach Umständen 2 Rosenobel für Schiff- und Ladung und brauchten nur Wein und Kupfer besonders zu verzollen;*) es ist aber nicht anzunehmen, daß ihre Begünstigung früher, da die Hanse den Sund wie die angrenzenden Meere beherrschte, geringer gewesen sein sollte, als zu dieser Zeit, da ihre Macht, besonders in Folge des Grafenkrieges schon merklich gesunken war.

Wie nun von den Oder-Mündungen aus diese enormen Waarenmassen nach allen Richtungen des Meeres verschifft wurden: vornehmlich Getreide und Mehl nach Skandinavien, Holland und England, selbst nach Frankreich, Spanien und Portugal, Holz, Theer und Hanf nach den andern Hansestädten, Holland und England, Manufactur- und Handwerkerwaaren, Landwein und Bier nach Skandinavien und über Danzig nach Preußen, Polen und Rußland, Wolle, Garn, Waid, Röthe und Metalle nach Holland und Flandern; — ebenso strömten zumeist durch die Oder-Mündungen herein die überseeischen Bedürfnisse aller der Länder, welche zu jenen Ausfuhren beigesteuert: die Früchte des Südens und die Gewürze des Orients, die Weine Frankreichs und Spaniens, die Metalle Schwedens und Englands, die feinen Tücher, Seiden- und Leinengewebe und die kostbaren Geräthe der Niederlande, die niederrheinischen Eisenwaaren und vor allen bedeutend der Häring der Ost- und Nordseeküsten und das Lüneburger Salz, später auch Boysalz aus Frankreich und den südlichen Ländern. Diese Waaren gingen die Oder hinauf in die Marken, wo der minder bedeutende Zug die Elbe, Havel und Spree hinauf zu ihnen stieß; und von da aus empfingen wiederum die oben genannten Hinter- und Nebenländer ihren Bedarf. Wie auch für den Einfuhrhandel der Odercours bei weitem den Elbcours überwog, zeigt sich auffallend an den beiden bedeutendsten Importen, dem Häring und dem Salz, deren Wichtigkeit für den Handel auf dieser Straße bis in die frühesten Zeiten hinaufreicht.

*) Scheerer, Der Sundzoll.

Digitized by Google

Der Häringsfang fand im dreizehnten Jahrhundert besonders an der pommerschen Küste, im vierzehnten und fünfzehnten dagegen an der von Schonen und den dänischen Inseln statt; später zog er sich mehr in die Nordsee, zunächst an die Küste von Norwegen. Die Hanse hatte sich das Monopol desselben verschafft und zu denen, welche sich am lebhaftesten daran betheiligten, gehörten die pommerschen Städte. Einige von ihnen besaßen eigene Stapelplätze auf jenen skandinavischen Küsten, auf denen sie durch ihre Beamten und Commis den Fang, das Einsalzen und Verpacken der Häringe besorgen und zugleich die eingeführten Waaren vertreiben und durch ihre Vögte Polizei und Gerichtsbarkeit handhaben ließen. In einzelnen bildeten sich auch für den Betrieb auf den verschiedenen Stapelplätzen besondere Handels-Compagnien, wie in Stettin die Draker-, Falster- und Ellboger-Compagnie. Die alljährlich im August und September stattfindenden Schonen- und Bergenfahrten bildeten ein Hauptmoment im Handel der pommerschen Städte. Diese brachten nun den Häring in ungeheuren Massen die Oder hinauf in die Marken, von wo er bis nach Oesterreich, Kärnthen und Ungarn hinauf und andrerseits nach Polen weiter ging. Ja, die Marken versorgten auf diesem Wege nicht allein sich selbst mit Häring, sondern schickten auch noch eine enorme Menge die Elbe hinab zur Nordsee.

Ebenso auffallend ist der Weg, den zu dieser Zeit der Salzhandel nahm. Die Marken sowohl als Pommern und die mehr erwähnten Hinter- und Nebenländer wurden seit frühester Zeit von Lüneburg aus mit Salz versorgt. Obgleich nun diesem die Mark ganz nahe liegt, so kam doch bis ins 15. Jahrhundert in die letztere kein Salz direct von da: es ging vielmehr nach Lübeck, und von da als Travensalz nach Pommern, von wo aus das ganze nördliche Deutschland sammt einem großen Theil Polens seinen Bedarf erhielt. Erst als der Kurfürst Friedrich II. den Lüneburgern gegen eine jährliche Abgabe gestattete, ihr Salz die Elbe hinauf einzuführen, wurde wenigstens ein großer Theil der Marken von dieser Seite her versorgt. Im übrigen behielten die Stettiner ihren Absatz, der auch dann nicht abnahm, als in der Mitte des 16. Jahrhunderts gesottenes Seesalz das Lüneburgische zum Theil verdrängte. Sie bezogen und verschickten allein das Seesalz oder Boysalz für die Landstriche, welche sie bis dahin mit lüneburgischem versorgt, und gewannen zugleich einen ansehnlichen Industriezweig in den Salzsiedereien.

So fest gegründet und gesichert war der märkisch-pommersche Handel dieser Zeit, daß er selbst durch die öftern Kriege zwischen beiden Landen und selbst in den traurigen Zeiten der bayerischen und luxemburgischen Kurfürsten keinen merklichen Abbruch erlitt. Während die Fürsten und ihre Mannen sich bekämpften, setzten die Städte unbeirrt ihren friedlichen Verkehr fort, und in den Kriegen Ludwig des Römers gegen Pommern wurde die Handelsstraße der Oder sogar ausdrücklich für neutral erklärt. Die innere Zerrüttung, welche die Mark unter

Digitized by Google

den Wittelsbachern und Luxemburgern erfuhr, die völlige Aufhebung der Rechtssicherheit und Zerstörung ihres gewerblichen Lebens konnte freilich auch auf ihre Handelsstädte nicht ganz ohne Einfluß bleiben, sofern der Handel derselben mit auf die Production und Consumtion des eignen Landes gegründet war. Einerseits aber war dies nur in verhältnißmäßig sehr geringem Grade der Fall, und andrerseits waren wenigstens die bedeutenderen Städte, vor allen Frankfurt, Berlin mit Cölln und Braudenburg, durch ihre eigene Macht, wie durch ihre Verbindungen unter sich und mit der Hanse überhaupt noch am besten im Stande, sich der Störungen des öffentlichen Friedens zu erwehren. Eben die allgemeine Zerrüttung und die Ohnmacht der Landesherren gab ihnen die beste Gelegenheit, ihre Freiheiten und ihre Macht zu erweitern: mußte doch Kaiser Carl IV. zweimal von Frankfurts Mauern nach vergeblicher Belagerung abziehen. Endlich scheinen auch die Kämpfe des Hauses Hohenzollern zur Unterwerfung Pommerns dem Oberhandel keine wesentliche Störung bereitet zu haben. Die schon erwähnte Verringerung des stettinischen Salzabsatzes durch directe Versorgung eines Theils der Mark ist vielleicht die einzige nachhaltige Verminderung, die sich auf jene Kämpfe zurückführen läßt.

Zu dieser Zeit begann indeß von anderer Seite her der Verfall dieses Handels, den von nun an so manche Schläge nach einander trafen, daß er schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege kaum noch ein Schatten dessen war, was er einst gewesen, und dieser Krieg in Betreff seiner wenig mehr verderben konnte. Der Ursachen dieses Verfalls waren allerdings mehrere; eine der wichtigsten jedoch — wenn nicht die wichtigste von allen — berührt so unmittelbar die hier behandelte Frage, daß es nothwendig ist, sie hier näher zu entwickeln und zu dem Ende zunächst die Formen zu charakterisiren, in denen sich der Oberhandel dieser Zeit bewegte.

Von Seiten der Landesherren erfuhr im Mittelalter der Handel keinerlei Regelung und Beschränkung durch Aus- oder Einfuhrverbote, Schutzzölle u. dgl., nur daß in Zeiten der Theuerung zuweilen die Kornausfuhr verboten wurde, hie und da auch wohl schwache Anfänge des Merkantil-Systems hervortraten, wie wenn Kurfürst Joachim II. zu Gunsten der Wollmanufactur die Wollausfuhr verbot oder in Pommern zu Gunsten der Mülzerei und Brauerei schon von Alters her keine Gerste ausgeführt werden durfte.*) Auch die Belastung durch die alten landesherrlichen oder Fürstenzölle scheint wenig fühlbar gewesen zu sein. So betrug z. B. der Wolgaster Fürstenzoll noch 1755 in der Regel nur $^1/_4$ ßl. vom Thaler oder circa $^1/_2$ Procent, bei einzelnen Artikeln allerdings mehr, wie z. B. vom

*) „Bedenken, wie den Commerzien in Pommern ꝛc. die Hand zu bieten sei" in Dähnert's Sammlung pommerscher Urkunden, Suppl.-Bd. II. a. S. 419 ff.

Digitized by Google

Blei 1½ Procent, vom Käse, holländischem Töpferzeug u. s. w. 1⅔ Procent. *) Ohne Genehmigung des Kaisers durften diese Zölle nicht erhöht werden, und auch wenn diese erlangt war, vermochten oft die Fürsten die Erhöhung bei dem Widerstreben der Stände nicht durchzusetzen. Die Menge der Zollstätten, welche der Kaufmann zu passiren hatte, konnten allerdings zu großer Belästigung gereichen; indeß galt wenigstens in Pommern der Grundsatz, daß dieselbe Waare im ganzen Herzogthum nur einmal verzollt zu werden brauchte. **) Ueberdies wußten die Städte vielfach sich Exemtionen zu verschaffen, und nicht selten wurde die Zollgerechtigkeit von den Fürsten ihnen selbst eigenthümlich oder pachtweise überlassen, wo sie dann freie Hand hatten, bei der Erhebung auf die größtmögliche Bequemlichkeit des Handels Bedacht zu nehmen.

Den erheblichsten Beschränkungen dagegen unterlag dieser im Interesse der mächtigeren Städte selber. Den Oderhandel beherrschten die Städte Stettin, Frankfurt und Breslau: jede hatte ihren besonderen Landesherrn, und jede wußte sich von dem ihrigen alle Privilegien zu verschaffen, die sie ihrem besonderen Handels-Interesse zuträglich hielt, ohne Rücksicht auf den Vortheil des eigenen, geschweige denn der Nachbarländer. Vor allen Dingen besaßen die drei seit frühen Zeiten das Niederlagsrecht, dessen unmittelbare Bedeutung war, daß alle Waaren, welche die Stadt passirten, darin eine bestimmte Zeit — hier drei Tage — niedergelegt und feilgeboten, auch eine Niederlagsgebühr davon entrichtet werden mußte. In weiterer Consequenz aber wurde dies Recht bald nach zwei Seiten hin ausgebildet. Da das Recht erfolglos bleiben oder gar der berechtigten Stadt schaden mußte, wenn es erlaubt war, dieselbe nah oder fern zu umgehen, so wurde durchgesetzt, daß weit und breit keine Handelswaare anders als durch die berechtigte Stadt transportirt werden durfte. Demgemäß mußten nicht allein alle Handelsstraßen, welche die Richtung der Oder hatten, die drei dominirenden Städte berühren, und durften an keinem andern Orte Waaren aus- oder eingeladen werden; es konnten auch diejenigen Waaren, welche von Osten nach Westen her die Richtung des Stroms durchschneiden sollten, diesen nur bei einer der genannten Städte überschreiten, so daß letztere nicht allein den eigentlichen Oderhandel, sondern zugleich den ganzen Verkehr zwischen Deutschland und den im Osten der Oder gelegenen Ländern gänzlich in ihre Hand bekamen. Ja auch diejenigen Waaren, welche aus der einen in die andere Richtung überzugehen bestimmt waren, durften diesen Uebergang nur von einer jener Städte aus bewerkstelligen: so mußten namentlich alle die, welche von Breslau herab oder von Stettin heraufkommend, nach der Spree, Havel und Elbe bestimmt waren, zunächst Frankfurt passiren

*) Dähnert's Urkunden-Sammlung, Suppl.-Bd. II. a.

**) Ebend Bd. I. S. 128, Berlinischer Neben-Receß von 1699, Art. IV.

Digitized by Google

und da Niederlage halten. In der Festhaltung dieser Straßengerechtigkeit traf das Interesse der Städte mit dem Zollinteresse der Fürsten zusammen: um so leichter gelang die Erlangung und Durchführung derselben. Frankfurt, welches überhaupt das Niederlagsrecht am weitesten ausdehnte und am starrsten ausübte, wußte auf Grund desselben sogar die Beschiffung der Oder oberhalb der Stadt bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fast ganz zu verhindern, ohne daß der Zusammenhang zwischen beiden klar ersichtlich wäre. Nach der andern Seite wurde aus dem Stapelrecht — und wiederum am strengsten von Frankfurt — die Consequenz gezogen, daß auf der Niederlage außer den Jahrmärkten kein Fremder vom Fremden kaufen und keine während der drei Tage unverkauft gebliebene Waare zurück- oder weitergeführt werden dürfe. So waren die Städte mit der bloßen Gelegenheit, große Waarenmassen zu kaufen, noch nicht zufrieden: erst der wirkliche Zwang, an ihre Bürger zu verkaufen und diesen den weitern Vertrieb zu überlassen, genügte ihnen. So concentrirte sich in ihnen der Handel der ganzen Gegend weit und breit, und auf der Oder gab es nur Stettiner und Frankfurter Fahrzeuge. Noch bestand ein den Oderhandel beschränkendes Niederlagsrecht zu Oderberg, jedoch nur in der oben angegebenen unmittelbaren Bedeutung des Worts und auch so nur für die stromauf gehenden Güter.

Ganz ungeschmälert konnten sich nun freilich die Niederlagsrechte in dem geschilderten Umfange, den sie gegen das Jahr 1300 erreicht zu haben scheinen, gegenüber den durch sie verletzten fremden Interessen nicht lange erhalten. Abgesehen von den Begünstigungen, welche die Hansestädte als solche einander gewährten, wurden mehrfache Exemtionen von den Fürsten ertheilt. So erhielten ums Jahr 1311 Frankfurt, Berlin und Cölln die Befreiung von der Niederlage in Oderberg, und 1409 gewährte Markgraf Jost den beiden letztern die Freiheit, ihre Waaren in Nieder-Finow, Freienwalde, oder wo sie sonst wollten, aus- und einzuschiffen, wodurch ihnen der Umweg über Frankfurt und die Niederlage daselbst erspart wurde. Vor allem wichtig aber ist es nun für die vorliegende Frage, wie Stettin sich gegen den Transithandel verhielt. Im allgemeinen waren an diesem wichtigsten Punkt der ganzen Handelsstraße die Fremden bei weitem liberaler behandelt, als namentlich in Frankfurt. Zwar der dreitägigen Niederlage und Entrichtung von Niederlagegebühren unterlagen auch in Stettin alle Waaren mit seltenen Ausnahmen, und wie sehr man auch die Straßengerechtigkeit auszudehnen bestrebt war, geht daraus hervor, daß man den Stargardern die grade Fahrt aus der Ihna zur See und umgekehrt wehren wollte und von ihnen verlangte, daß sie nach Stettin heraufkämen und dort Niederlage hielten. Dagegen bestand Stettin nicht mit gleichem Nachdruck darauf, daß alle ankommenden Waaren im Orte verkauft würden: dies wurde nur für die Waaren verlangt, in denen die Stettiner Kaufleute besonders Geschäfte machten, namentlich für Häring, Salz, Getreide, Holz, Dielen und Theer; die übrigen, wie z. B. Kupfer, Röthe,

Digitized by Google

Sammt, Seide, Zucker durften nach gehaltener Niederlage und Entrichtung der üblichen Gebühr weiter geführt werden. Den Märkern insbesondere aber war durch einen Vertrag der Markgrafen Waldemar und Johann im Jahre 1311 das Recht erworben, mit allen Arten von Waaren nach gehaltener Niederlage und Entrichtung der Zölle und Gebühren frei durch den Stettiner Baum zur See und ebenso zurück zu schiffen, von welchem Rechte die Städte Frankfurt, Berlin und Cölln fleißig Gebrauch machten. Den Frankfurtern wurde überdies, so lange beide Städte in gutem Vernehmen standen, in Stettin noch manche andere Erleichterungen, wie z. B. Erlaß der Niederlage für manche Waaren, gewährt, wogegen sie den Stettinern gestatteten, in Frankfurt auch außer den Jahrmärkten, Häring an Fremde zu verkaufen, und den Wein, welchen sie oberhalb der Stadt kauften, ohne Niederlage durchzuführen.

In der That, im Hinblick auf die so überaus schweren Fesseln, welche der Egoismus der Städte dem Handel angelegt hatte, dessen Grundbedingung die freie Bewegung ist, scheint der hohe Aufschwung desselben während des Mittelalters, an dem doch nicht zu zweifeln ist, fast unbegreiflich. Zur möglichst genügenden Lösung dieses Räthsels wird es nöthig sein, daran zu erinnern, daß der Handel jener Zeit in allen Richtungen auf dieselben städtischen Stapelrechte stieß, wodurch wenigstens das Gleichgewicht der verschiedenen Züge einigermaßen gesichert war; sodann aber und vornehmlich daran, daß diesen Rechten ursprünglich und in der Regel ein thatsächliches Verhältniß zu Grunde lag, um deswillen sie lange Zeit kaum als Beschränkungen empfunden werden mochten. In einer Zeit, da die Wege oft unsicher und nur in geringem Umkreise genügend bekannt, die Anstalten für Correspondenz höchst mangelhaft waren, und daher Angebot und Nachfrage nicht aus weiter Entfernung einander begegnen konnten, mochten Waarenversendungen von einem Punkte aus auf weite Strecken hin nur ausnahmsweise vorkommen: es mußte sich von selbst machen, daß der Handel sich gleichsam ruckweise in bestimmten Stationen bewegte, deren Endpunkte die durch ihre Lage einmal bedeutend gewordenen Handelsstädte bildeten. Dem Kaufmann des Mittelalters, der seine Waaren meist persönlich geleitete, mußte es darum zu thun sein, sie möglichst in der Nähe abzusetzen: er passirte daher nicht nur keinen Handelsplatz, ohne sie feilzubieten, er nahm auch gewiß aus freien Stücken den Weg zum nächsten Handelsplatz, dessen Macht ihm Sicherheit des Eigenthums und dessen Umfang ihm einen weiten Markt gewährleistete. Er mag es in den meisten Fällen auch vorgezogen haben, gleich hier zu verkaufen, anstatt sich für den ferneren Vertrieb auf die gefährliche Concurrenz der Kaufleute dieses Platzes einzulassen, denen Wege und Gelegenheit dazu am besten bekannt waren. So bestand gewiß bei weitem in den meisten Fällen das Verhältniß schon lange als thatsächliche Gewohnheit, welches dann durch die landesherrliche Verleihung des Niederlagsrechts zu einem rechtlichen gestempelt wurde; und der praktische Erfolg dieser

Digitized by Google

Verleihung war dann nur, daß das, was schon lange die Regel gewesen und aus freien Stücken geschehen war, nun von Rechtswegen und ohne Ausnahme geschehen mußte. Wo dann aber zu einer solchen Ausnahme dennoch ein gebieterisches Bedürfniß sich geltend machte, da wurde, nicht immer freilich, doch oft durch landesherrliche Exemtionen geholfen, wie in den oben erwähnten Fällen. Stapelrechte, wie das, welches Markgraf Waldemar 1317 an Neustadt-Eberswalde verlieh, demzufolge alle Nieder-Finow passirenden Waaren hier ausgeladen, zur Achse nach Neustadt gebracht und, wenn nicht verkauft, ebenso zur Oder zurücktransportirt werden mußten, waren gewiß höchst selten und wurden dann, wie dieses, als unnatürlich in den meisten Fällen umgangen. Die andern, natürlich entstandenen hingegen mochten lange ohne allzu fühlbare Störung des Verkehrs fortbestehen, dafern nur die Verhältnisse, in denen ihre Berechtigung lag, keine wesentliche Aenderungen erlitten; und das scheint insbesondere der Fall gewesen zu sein bei den Niederlagsrechten von Stettin, Frankfurt und Breslau. Die Aenderung der Verhältnisse aber trat im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts ein, und das Festhalten der Privilegien trotz dieser Aenderung hatte das Sinken, bald den gänzlichen Verfall des Oderhandels zur Folge. Abgesehen von den allgemeineren Verhältnissen, welche den Handel mehr und mehr drängten, die althergebrachten Formen der Bewegung zu sprengen, war der Verlauf der Sache folgender:

Als das Haus Hohenzollern die Marken erworben, überzeugte es sich bald, nachdem zuvörderst die Burgen der Raubritter gebrochen waren, daß auch die überwiegende, besonders unter den beiden letzten Dynastien gewachsene Macht der großen Städte mit dem landesherrlichen Ansehen unvereinbar sei. Uebermüthige Schritte derselben gaben den Anlaß, innere Kämpfe zwischen den Patriziern und Gewerken und Zwistigkeiten der Städte unter einander gewährten die Möglichkeit, ihre Macht zu brechen. Gegen das Jahr 1450 hin war es um sie geschehen; sie verloren ihre Privilegien, vor allen das Niederlagsrecht, ihr Wohlstand erlitt einen tödtlichen Stoß. Während der inneren und äußeren Kämpfe wurden sie vom Handel gemieden, dem sie ohnehin keine Thätigkeit widmen konnten; und als die Kämpfe beendet waren, hatten sie weder das Recht, noch die Macht mehr, ihn von den neuen Bahnen, welche er inzwischen eingeschlagen hatte, wieder an sich zu ziehen. Einerseits ließ Stettin, vielleicht gereizt durch die Schmälerung seines Salzhandels nach der Mark, vielleicht auch nur die Zeit benutzend, da von den ohnmächtigen Städten derselben kein Widerspruch zu besorgen war, sich 1467 vom Herzog Wartislaw das Privilegium ertheilen, daß Niemand aus den Hinterländern die Oder hinab weiter als bis an den Stettiner Baum fahren sollte, ohne die alte Freiheit der Märker zu berücksichtigen. Andrerseits fingen die Polen, deren Handel in westlicher und südwestlicher Richtung sich bisher nie über Frankfurt und Breslau hinaus erstreckt hatte, in dieser Zeit an, direct nach Leipzig zu

Digitized by Google

handeln, das eben damals sich zu einem bedeutenden Handelsplatz erhob, und nahmen dahin, jene Städte umgehend, ihren Weg hauptsächlich über Glogau.

Nun hatte zwar Frankfurt schon 1490 sein Niederlagsrecht wieder erlangt und war mit verdoppeltem Eifer bemüht, es ganz in alter Ausdehnung und Strenge wieder zur Geltung zu bringen. Doch so kurz auch die Zeit gewesen, während welcher dasselbe geruht hatte, so war doch der Handel indessen in neue Wege getreten und ließ sich nicht mehr in die alten zurückzwängen: mochten auch die consequenten Anstrengungen der Stadt, von den Kurfürsten unterstützt, ihren Wohlstand zeitweilig wieder heben können; in weiterer Folge schlugen doch allmälich alle ihre Schritte in dieser Richtung zu ihrem Verderben und zugleich zum Verderben des Oderhandels überhaupt aus. Das gute Vernehmen mit Stettin scheint zunächst und unmittelbar durch das Privilegium Wartislaws noch nicht gestört zu sein, theils weil die Stettiner noch nicht sonderlich darauf fußten, theils weil die märkischen Städte derzeit ohnehin wenig in der Lage waren, Schiffe in See gehen zu lassen. Die Mißhelligkeiten nach dieser Seite hin entwickelten sich erst in weiterer Consequenz aus der Thätigkeit Frankfurts nach der anderen, nämlich gegen den polnischen Handel.

Gegen den neu eröffneten Verkehr der Polen nach Deutschland verschafften Frankfurt und Breslau sich ein Privilegium des Kurfürsten und des Königs von Böhmen, dem zufolge Niemand aus Polen und dessen Nachbarländern nach dem Westen und umgekehrt weiter handeln sollte, als nach eben jenen Städten, — ganz also, wie es zu ihrer Blüthezeit gewesen war. Dieser Beeinträchtigung der polnischen Kaufleute folgte bald eine zweite. Die Schifffahrt der Polen die Netze, Warthe und Oder hinab war bis zum 16. Jahrhundert geringfügig, weil jene Nebenflüsse nur bis nach Driesen hinauf schiffbar waren: der größere Theil der aus Groß-Polen zur See bestimmten Waaren ging zu Achse nach Bromberg und von da die Weichsel hinab. Im Laufe des 15. Jahrhunderts aber wurden Warthe und Netze soweit hinauf schiffbar gemacht, daß im Anfang des 16. zahlreiche polnische Schiffe von da nach Stettin hinab gelangten. Hierin sah Frankfurt eine Verletzung seines Niederlagsrechts und brachte 1511 vom Kaiser Maximilian I. ein Privilegium aus, das den Polen die grade Fahrt verbot und sie nöthigte, von Cüstrin zunächst nach Frankfurt hinauf zu schiffen und da Niederlage zu halten. Das nächste Ergebniß einer so unersättlichen und unverständigen Selbstsucht war, daß von Polen aus aller Handel nach der Oderseite verboten wurde, und, da Frankfurt dennoch starr am Princip festhielt, oder doch stets von neuem darauf zurückkam, auch wirklich das 16. Jahrhundert hindurch fast ganz darniederlag. Die polnischen Waaren nahmen zumeist den Weg nach Danzig, von wo sie in die pommerschen Seestädte und weiter gelangten. Die entferntere Folge war ein wachsendes Zerwürfniß Frankfurts mit Stettin.

Hier mußte schon die Zerstörung der Warthe-Schifffahrt an sich eine sehr

Digitized by Google

gereizte Stimmung gegen Frankfurt erzeugt haben; sie wurde dadurch noch gesteigert, daß letzteres seit einiger Zeit Lüneburger- und Boysalz nicht mehr von Stettin, sondern direct bezog. Als nun die Frankfurter, um die polnischen Waaren aus den pommerschen Küstenstädten zu holen, häufiger als je vorher Schiffe durch den Stettiner Baum gehen ließen, wurde auch die Eifersucht der Stettiner rege, und die Feindseligkeiten brachen aus. Man entzog sich gegenseitig die sonst gewährten Begünstigungen und Stettin fing an, sich auf das Privilegium Wartislaws zu berufen, und wollte den Märkern, besonders den Frankfurtern, die noch das alte Recht der freien Fahrt zur See in Anspruch nahmen, diese nur für einzelne Waaren, wie andern Fremden gestatten. Vergeblich bemühten sich die beiderseitigen Fürsten, den Streit zu schlichten: die Ungewißheit des Rechtsverhältnisses und die Reibungen dauerten fort. Besonders für Getreide übte Stettin sein Niederlagsrecht mit äußerster Strenge aus; selbst die Kurfürsten durften keines durchschiffen lassen, und wenn dies ja zuweilen auf Fürbitte der Herzoge dennoch gestattet wurde, so durfte es nur nach gehaltener Niederlage und Reversalien des Inhalts geschehen: daß dies den Rechten der Stadt nicht präjudizirlich sein solle. Die Erbitterung wurde vermehrt durch eine beträchtliche Erhöhung der Oder- und Warthezölle von Seiten des Kurfürsten Joachim II. und Markgrafen Johann von Cüstrin, welche nur gegen die Fremden gerichtet, diesen das Befahren jener Ströme, auf denen schon das Privilegium Maximilians I. schwer lastete, unmöglich machen mußte, soweit sie märkisch waren. 1561 wurde in Stettin beschlossen, daß das Verkaufen von Fremden an Fremde auch nach abgehaltener Niederlage verboten sein solle, und unverkauft gebliebene Waaren nur stromauf zu Wasser, in andern Richtungen nur zu Achse weiter gehen durften; im nächsten Jahre, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten müßten, was auch gegen Frankfurt angewandt ward. Ein Vergleich vom Jahre 1566 regulirte nur wenige Punkte, und bald darauf kam es zum völligen Bruch.

Im Jahre 1571 wollten Frankfurter Kaufleute mehrere Schiffsladungen von Wein, Mühlsteinen und andern Waaren durchführen. Der Rath von Stettin aber erklärte dies für eine Verletzung des Niederlagsrechts und begnügte sich nicht, das Durchschiffen zu verhindern, sondern nahm die Waaren in Beschlag und die begleitenden Personen gefangen. Unterhandlungen vermochten nicht, die Herausgabe der ersteren zu erwirken: da setzten die Frankfurter auf der Reminiscere-Messe am 5 März 1572 40 Stettiner Kaufleute ins Gefängniß, und confiscirten ihre Waaren, deren Werth sich auf 28,361 Thlr. belief. Nun hörten natürlich sofort auf beiden Seiten auch noch die letzten Handelsbegünstigungen auf, und da gütliche Unterhandlungen fruchtlos blieben, Stettin noch immer nicht die in Beschlag genommenen Waaren herausgeben wollte, so verbot Kurfürst Johann Georg am 5 October 1572 seinen Unterthanen allen Handel mit Stettin. Dieses klagte beim Reichskammergericht; die Herzoge bemühten sich persönlich in Ver-

Digitized by Google

lin und dann durch Unterhandlungen beiderseitiger Commissarien in Prenzlau zur Beilegung des Streites zu führen, doch vergebens. Der märkisch-pommersche und mit ihm fast der ganze Oderhandel lag 20 Jahre lang völlig darnieder: der in diese Zeit fallende Bankerott der Gebrüder Loitz in Stettin, welcher sich auf 2,000,000 Gulden belief, kann als ein Belag sowohl für den früheren Flor, als für den damaligen Ruin dieses Handels dienen. Zugleich nun entwickelten sich Verhältnisse, die ihn auch später nicht wieder ganz aufkommen ließen.

Es liegt auf der Hand, daß unter der Handelssperre, während deren alle Waaren der Ostseehäfen nur auf großen Umwegen zu Achse bezogen werden konnten, die Mark und Frankfurt insbesondere noch mehr leiden mußten, als Stettin. So wurde sie denn auch auf Andringen Frankfurts und der übrigen neumärkischen Städte im Jahre 1592 aufgehoben, ohne daß Stettin das mindeste von seinen Ansprüchen nachgelassen hätte. Der Verkehr durfte wieder beginnen: recht lebhaft aber wurde er nun nicht mehr, wenigstens nicht zwischen Frankfurt und Stettin. Der eigentliche Streitpunkt blieb ja unentschieden, und es durften nur die märkischen Unterthanen nach Stettin handeln, während den Stettinern das Heraufkommen verboten blieb, auch bei den hohen Oder- und Warthezöllen sich von selbst verbot. Verboten blieb ihnen überdies der Handel mit Salz nach dieser Seite hin, da Kurfürst Johann Georg denselben im Jahre 1583 in gewissem Sinne zum Regal gemacht hatte, und der Bedarf aus Lüneburg oder dem Magdeburgischen direct bezogen werden mußte; und doch war der Schmuggelhandel mit diesem Artikel, mit dem sich, ungeachtet des Verbots, die Neu- und Uckermark und selbst ein großer Theil der Mittelmark bis nach Berlin hin von Stettin aus versorgten, während zugleich die Polen ihren Salzbedarf und die kaiserlichen Siedereien in Schlesien das Boysalz ebendaher bezogen, im Anfange des 17. Jahrhunderts noch das bedeutendste Lebenszeichen des Verkehrs auf dieser Straße. Den beträchtlichsten Aufschwung gewann daneben noch der Handel Berlins mit Stettin, zwischen welchen Städten das gute Vernehmen sich erhalten hatte; ein Beweis dafür ist die, zur Vermeidung des Landtransports von Oderberg nach Berlin in den Jahren 1603—1620 mit großen Kosten hergestellte Verbindung der Oder und Havel vermittelst der Finow, welche indeß schon vor dem 30jährigen Kriege verfiel und während desselben gänzlich zerstört ward.

Die nachhaltigste Beeinträchtigung aber bereitete dem Oderhandel die während seiner Sperre erfolgende Eröffnung der Elbschifffahrt. Diese zu bewirken, waren schon seit den Zeiten Kaiser Karl's IV. mehrfach Unterhandlungen gepflogen, doch bisher stets ohne erheblichen Erfolg. Im mittleren Stromtheile bis nach Magdeburg hinab hinderten die Niederlagsrechte dieser Stadt und der Städte Dresden und Pirna und daraus abgeleitete Beschränkungen die Schifffahrt, und von Tangermünde abwärts war sie nur den märkischen Schiffern gestattet. Sobald es nun aber zum völligen Bruch mit Stettin gediehen war, bot der Kur-

Digitized by Google

fürst zur Entfernung jener Schranken gern die Hand, um seinen Landen neue Abfuhrwege zu öffnen und Stettin zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und wirklich wurde die Elbe im Jahre 1574 dem Verkehr geöffnet. Hierauf wandte sich der Ausfuhrhandel Schlesiens und Mährens von Breslau ab durch die Oberlausitz der Elbe zu, die Exporten Böhmens und Sachsens und der Einfuhrhandel dieser Länder schlugen dieselbe Richtung ein. Selbst Waaren der Ostseestädte gelangten auf der Elbe von Lübeck und Hamburg aus in jene Gegend. Daß im Jahre 1588 die Spree durch Benutzung des Keresdorffer Sees 2 Meilen oberhalb Fürstenwalde schiffbar gemacht und dadurch der Landtransport von Frankfurt zur Spree abgekürzt wurde, konnte wohl dem Spree- und Havelcours einen Theil jenes Waarenzuges zuwenden, dem Handel auf der untern Oder aber nicht zu gute kommen. Aus dieser Zeit und von diesen Vorgängen her datirt nun der Flor Hamburgs *) und das Uebergewicht des Elbcourses über den Odercours, welches bei der unverbesserlichen Hartnäckigkeit der Stettiner gar bald entschieden sein mußte. Wie früher der Odercours zur Zeit seiner höchsten Blüthe einen großen Theil des diesseitigen Elbgebiets beherrscht hatte, so gewann nun die Elbe den Handel eines großen Theils der Landstriche, welche von Natur zur Oder hingewiesen sind, wie namentlich den schlesischen Handel. Die Unnachgiebigkeit Stettins, die auch durch die fühlbaren Folgen seines Verfahrens nicht gebrochen wurde, ließ diesen Umschlag sich vollenden und befestigen, und bald folgten Ereignisse, welche ihnen jede Concurrenz mit dem Elbhandel unmöglich machen mußten.

Einen Augenblick scheint die Stadt geschwankt zu haben. Zur Herstellung des so lange zerstört gewesenen brandenburgisch-polnischen Handels kam endlich 1618 ein Vertrag über die Oder- und Wartheschifffahrt zu Stande, der die Fahrt auf diesen Strömen den beiderseitigen Unterthanen gestattete, den Polen Zollermäßigungen gewährte und den Anspruch Frankfurts aus dem Privilegium Maximilians I. unberücksichtigt ließ. In diesem Vertrage nun heißt es: die Stettiner, welche bisher den Frankfurtern die freie Fahrt zur See gewehrt hätten, wollten jetzt davon abstehen, und sobald dies geschehe, solle auch ihnen Oder und Warthe geöffnet sein. Als aber endlich im Jahre 1623 das Urtel des Reichskammergerichts zu Gunsten der Frankfurter erging, war Stettin von Nachgiebigkeit schon wieder so weit entfernt, daß es gegen das Erkenntniß appellirte und einstweilen alles beim Alten blieb.

Nun aber brachen auch sofort die Stürme des 30jährigen Krieges herein und vernichteten, was von dem einst so großartigen Oderhandel noch übrig war.

Der Zusammenhang der eben erzählten Vorgänge mit der hier vorliegenden Frage ist leicht zu erkennen: sie rechtfertigen die Behauptung, daß das

*) Büsch, Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung.

Digitized by Google

entschiedene und für lange Zeit entscheidende Sinken des Oderhandels am Schluß dieser Periode wesentlich auf die zwischen Pommern und Brandenburg noch bestehende politische Trennung zurückzuführen ist, thun mithin die Wichtigkeit ihrer Vereinigung in der Hand der Hohenzollern von der negativen Seite dar.

Allerdings wirkten zu jenem Sinken andere Umstände bedeutend mit: vor allen der in dieselbe Zeit treffende Verfall der Hanse. Diese verlor zugleich ihre politische und merkantile Herrschaft über die Ostsee und die nordischen Staaten: die eine ging an die Holländer, die andere allmälich an Schweden über. Dadurch wurde der beträchtliche Absatz der norddeutschen Industrieproducte in jenen Staaten, eben dadurch und durch den gleichzeitigen Uebergang des Häringsfanges aus der Ostsee in die Nordsee der Handel mit diesem Artikel gestört, der stets der Hauptgegenstand des Oderverkehrs gewesen war. Der nächstwichtigste Einfuhrartikel, das Salz, verlor an Bedeutung für den Oderhandel durch die hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten getroffenen Maßnahmen Brandenburgs. Indeß zeigt die Erfahrung in vielfachen Beispielen, daß Verluste dieser Art von einem einmal stark gewurzelten Handelsleben leicht ersetzt werden, wenn ihm nur die freie Bewegung nicht durch künstliche Schranken genommen ist. Das aber geschah dem Oderhandel durch die Niederlagsrechte und die Kämpfe darum.

Nun läßt sich zwar nicht behaupten, daß diese Kämpfe gar nicht vorgekommen wären, wenn Brandenburg und Pommern schon damals demselben Landesherrn gehorcht hätten. Es waren eben nicht Kämpfe der Länder oder der Landesherren, sondern der Städte, die damals die Leitung der Handelspolitik in eigenen Händen hatten. Sie ließen sich ihre Privilegien von den Fürsten wohl ertheilen und bestätigen, doch schmälern oder nehmen nicht so leicht: die einmal ertheilten galten als wohlerworbene Rechte. Die Herzoge und die Kurfürsten bewiesen den besten Willen, den Streit zwischen Stettin und Frankfurt zu schlichten, und doch kamen sie nicht damit zu Stande, denn es handelte sich um Interessen, über die sie nicht frei verfügen konnten. Selbst als Stettin an Preußen gekommen war, kam eine Vereinbarung nicht ohne Schwierigkeiten zu Stande. Dennoch, möchten auch die verderblichen Kämpfe durch einen gemeinsamen Landesherrn nicht ganz verhindert sein: nimmermehr hätte unter einem solchen ein vollständiger Bruch, eine gänzliche Stockung des Handels zwischen der Mark und Pommern eintreten können; dahin hätte namentlich das Haus Hohenzollern, welches längst die landesherrliche Gewalt in seinen Städten zur Geltung gebracht hatte, es nicht kommen lassen. Auch mag nicht unerwähnt bleiben, daß, — mochte auch immerhin die Einsicht in landespolitische Verhältnisse noch gering sein und das Andringen der nur auf ihren besonderen Vortheil Bedacht nehmenden Städte für handelspolitische Maßnahmen meist den Ausschlag geben, — die Kurfürsten doch schwerlich das Privilegium Maximilians I. für Frankfurt hätten zur Anwendung kommen lassen, schwerlich die Oder- und Warthezölle so über-

Digitized by Google

mäßig erhöht hätten, wenn Stettin zu ihrem Territorium gehört und auf deſſen Intereſſe hätte Rückſicht genommen werden müſſen.

Vielleicht möchte hier eingewandt werden, daß, da das Sinken des Oderhandels ein verhältnißmäßiges Steigen des Elbhandels zur Folge hatte, zwar Pommern ohne Zweifel darunter leiden mußte, die Mark hingegen auf der einen Seite gewonnen habe, was ſie auf der andern verlor; mithin, wenn auch einzelne Theile, wie namentlich Frankfurt, durch den Wechſel große Einbuße erlitten, dieſer doch für das Land im Ganzen ohne Nachtheil geblieben ſei, dem es grade nach richtigen Handelsgrundſätzen gleichgültig ſein könne, ob es ſeinen Ueberfluß über Stettin oder über Hamburg verſchicke, ſeine Bedürfniſſe auf der Elbe oder auf der Oder beziehe. Dem iſt jedoch nicht ſo. Ein großer Theil der Mark iſt durch ſeine Lage für den überſeeiſchen Abſatz und für den Bezug überſeeiſcher Producte unzweifelhaft auf die Handelsſtraße der Oder angewieſen: dieſer konnte nur mit größerem oder geringerem Schaden ſich dem Elbcours zuwenden, ſo lange die künſtlichen Schranken beſtehen blieben, die ihn von dem graden Wege zum Welthandel trennten; ſein Handel war offenbar in eine natürliche Richtung gezwängt, und verließ ſie, ſobald jene Schranken fielen. Bei einem anderen Theile iſt die Zugehörigkeit zum Handelsgebiet der Oder weniger entſchieden ausgeſprochen: er hat daher die Verbindung mit der Elbe beibehalten, auch als die Wahl zwiſchen Elbe und Oder wieder frei gegeben war, oder ſchwankt doch zwiſchen beiden je nach Verſchiedenheit der Waaren, den Zollverhältniſſen und ſonſtigen Conjuncturen. Für den Verkehr dieſes Theils mußten mindeſtens Stockungen, Calamitäten und Verluſte eintreten, als er von der altgewohnten Oderſtraße plötzlich abgeſchnitten wurde, und ehe der Uebergang ſich vollzogen hatte. Es iſt aber auch ſein Verbleiben in der neu angenommenen Richtung allein kein Beweis, daß er nicht vortheilhafter in der alten ſich fortbewegt haben würde, wenn die gewaltſame Störung dort nicht eingetreten wäre. Denn die Rückkehr dahin könnte eben wieder nur mit Verluſten ausgeführt werden. Das iſt nicht nur vom Handel der Marken, ſondern auch von dem des ſpäter der Monarchie vereinigten Schleſiens zu ſagen.

2. Die Zeit der ſchwediſchen Herrſchaft über die Oder-Mündungen.

Im Jahre 1627 erreichten die Drangſale des 30jährigen Krieges die Mark und Pommern, die von nun an beſonders ſtark von ihnen betroffen werden ſollten. Die kriegeriſchen Ereigniſſe an ſich, die Plünderungen und Mißhandlungen des rohen Kriegsvolks, welches dieſe Lande überſchwemmte, zumal aber die ſchweren Koſten ſeiner vieljährigen Verpflegung hatten allein hingereicht, indem ſie die öffentliche Sicherheit aufhoben und das Capital zerſtörten, den ſchon ſo entkräfteten und ſo vielfach gefeſſelten märkiſch-pommerſchen Oderhandel von Grund aus zu vernichten, ſo daß er am Ende des Krieges von vorn hätte anfangen müſſen. Und doch traf dieſen noch beſonders ein Schlag ſo verderblich, ſo un-

Digitized by Google

mittelbar an der Wurzel, daß schon die Zeitgenossen alle übrigen wenigstens in Rücksicht des Handels für unbedeutend jenem einen gegenüber gehalten zu haben scheinen. Der Fluch der schwedischen Herrschaft über die deutsche Ostseeküste waren die Lizenten, welche bei der schwedischen Invasion eingeführt, durch den westphälischen Frieden für die Dauer sanctionirt wurden.

Schon König Christian IV. von Dänemark führte, als er sich 1628 eines Theils der pommerschen Küste vorübergehend und der Insel Ruden für die Dauer bemächtigte, hier einen Zoll ein, der den ganzen Oberhandel traf, da dieser damals ausschließlich durch die Peene ging, und um dessen Aufhebung noch 1633 vergeblich angehalten wurde, nachdem Stettin schon im Jahre 1629 davon befreit war. Als aber Gustav Adolf das Land besetzte und den Herzog Bogislav XIV. zum Bündniß nöthigte, mußte dieser ihm in dem am 30 August 1630 geschlossenen Vergleich wegen der pommerschen Defensionsverfassung die Erhebung eines „Defensionsgeldes" von 4½ Procent auf den Strömen und Meereshäfen für die Dauer des Krieges gestatten, von dem er selbst nur 1 Procent, der König 3½ Procent bezog. Die Erhebung dieser enormen Auflage, welche die alten Zölle ungefähr um das Neunfache übertraf, begann, um nicht so bald wieder aufzuhören, als in dem Vergleiche bedungen war; denn im westphälischen Frieden ließ sich Schweden „die jetzigen Zölle (so man insgemein Lizenten nennt) an den Ufern und Hafen in Pommern und Mecklenburg zu einem immerwährenden Rechte" bestätigen, und seine Zusage an derselben Stelle, „die Taxe also zu moderiren, damit daselbst der Handel nicht ins Abnehmen komme," blieb eine leere Formel.

Wie verderblich eine Auflage von dieser Höhe, die sowohl von den durchgehenden Waaren, als von der Ausfuhr und Einfuhr getragen werden mußte, also zugleich Transit-, Einfuhr- und Ausfuhrzoll war, die oft von derselben Waare mehrmals, ja bei dem bloßen Transport von einer Stadt zur andern erhoben ward, wie die entgegenstehenden Bestimmungen aus späterer Zeit errathen lassen, die bald auch auf den Landtransport ausgedehnt wurde, zu der endlich eine Unzahl von Schiffsungeldern hinzutrat, — wie verderblich eine solche Auflage auf den Handel Pommerns und seiner Hinterländer wirken mußte, ist schon zu ermessen, wenn man sich nur erinnert, welch eine Fessel für den Ostseehandel schon der Sundzoll ist, der doch für die unbenannten Objecte grundsätzlich nur 1 Procent betragen soll und wahrscheinlich auch für die benannten ursprünglich nur so viel betrug. Allerdings ist er jetzt in Wirklichkeit für viele beträchtlich höher; doch auch die Lizenten überstiegen für viele Waaren gar bald den ursprünglichen Satz von 4½ Procent des Werths. So wurden 1651 von jeder Last (72 Scheffeln) Korn 4 Speciesthaler erhoben; betrug dies ohne Zweifel schon beim Weizen weit über 4½ Procent, wie viel mehr bei dem übrigen Getreide! Vom Schiffspfund Blei wurden nach der Lizenttaxe vom 18 April 1681 9 Lßl. erhoben; hatte nun nach der Wolgastschen Zollrolle eine Rolle Blei von 754 Pfd.

Digitized by Google

nur einen Werth von 5 Thlr., so betrug die Auflage über 10 Procent. Ganz in derselben Weise aber wie der Sundzoll, d. h. als Passagezoll, nur in weit höherem Grade mußten die Lizenten auf den märkischen Handel und den der übrigen Hinterländer wirken, welche dadurch gezwungen wurden, einen schweren Tribut an Schweden zu zahlen, soweit sie durch ihre Lage außer Stande waren, sich anderen Handelsstraßen zuzuwenden. Denn Erleichterungen des Transithandels, so sehr sie im eigenen Interesse Schwedens und namentlich seiner deutschen Besitzungen gewesen wären, wurden fast gar nicht gewährt. Zwar wurde am Schluß der Lizenttaxe von 1681 bestimmt: „Waaren, so hier im Lande zu consumiren oder zu verkaufen nicht bestimmt sind, sondern nur gradewegs auf der Axe durchzuführen, sollen vor Erlegung der Lizenten frei und ungehindert, gleichwie vor diesem, passirt und durchgelassen werden." Mag aber auch dieser Grundsatz von Anfang an gegolten haben, so war doch die Vergünstigung danach auf den Landtransport beschränkt und konnte namentlich deshalb nur von geringem praktischen Erfolg sein, da sie nur dem reinen Transithandel, nicht aber dem von pommerschen Kaufleuten für eigne Rechnung betriebenen Zwischenhandel zu gute kam, neben dem der Transithandel nach damaliger Weise sehr geringfügig war. Auch die Accise vom Bier, welche 1633 dem Herzoge als Kriegssteuer auf einige Zeit bewilligt war und die an deren Stelle von Schweden später eingeführte Accise auf Mehl und Getränk fiel dem Handel zu Last, da man nicht daran dachte, die zur Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmte Waare davon zu eximiren.

Man hat nicht nöthig, sich mit Schlüssen darüber zu behelfen, wie verderblich die Lizenten auf den Oderhandel wirken mußten, da es ein unverwerfliches und sehr bestimmtes Zeugniß darüber giebt, wie verderblich sie gewirkt haben. Dies Zeugniß enthalten die im Jahre 1651, also 20 Jahre nach Einführung der Lizenten, aufgestellten „Bedenken, wie den Commerzien in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landes wegen der Königlichen Commission übergeben." *) Der völlige Ruin des Handels und damit die Lähmung des ganzen gewerblichen Lebens kann nicht klarer geschildert, nicht folgerechter und überzeugender auf die schweren Lizenten zurückgeführt werden, als die Stände in diesen „Bedenken" thun, denen alle Opfer des eben beendigten Krieges den Lizenten gegenüber kaum der Erwähnung werth scheinen. Und doch ist leicht zu erkennen, daß ihnen als das Verlorene und Wiederzugewinnende nur noch ein sehr mäßiger Handel vorschwebt, wie er beim Beginn des Krieges bestanden hatte, nicht aber der blühende Handel des 14. und 15. Jahrhunderts, wo pommersche Schiffe die Ost- und Nordsee nach allen Richtungen durchkreuzten und bis nach Frankreich, Spanien und Portugal gelangten. Zwar beschäftigten sich die Bedenken unmittelbar nur mit den Nachtheilen der

*) Dähnert, a. a. O. Suppl.-Bd. II. a. S. 419 ff.

Digitized by Google

Lizenten für Pommern, doch ergiebt sich die Anwendung ihrer Deductionen auf die Hinterländer von selbst: es wird daher ein Auszug aus ihnen hier ganz am Orte sein. Es heißt darin unter anderm:

Es bezeuge der betrübte Augenschein, daß, nachdem die Lizenten angelegt worden, kein Fremder etwas abhole, die Einheimischen mit großem Schaden negotiiren, und beide davon, wo nicht Remedur erfolge, bald abstehen müßten. Zwar müsse zunächst der Landmann, was die Lizenten erfordern, zulegen oder entrathen, die Folge sei aber doch auch für den Kaufmann höchst nachtheilige Verringerung der Exportanda und Importanda.

Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Nordischen, Holsteiner und Lübecker Handlung gehabt, aber also geführt, daß sie ihres Landes Gewächs und Reditus anhero gebracht und dagegen, was Pommern ausgebe, eingetauscht, die wenigste Handlung mit baarem Gelde getrieben, und das Land sei dessen merklich gebessert. Denn der Landmann kaufe die Waaren wohlfeiler, als wenn sie auf der einheimischen Kaufleute pericul und Kosten herangeschifft werden sollten, und diese hätten doch auch einen guten Gewinn. Dies höre aber nun auf, da der Fremde sowohl, was er bringe, als was er an Korn, Bier, Fellen ꝛc. eintausche, so hoch verzollen müsse; er gehe anderswohin, wo er Geld für seine Waare bekomme, das er nicht zu verzollen brauche, oder andere Güter ohne solche Ungelder bekommen könne: da zuvor, ehe die Lizenten angelegt, wohl zehn, sei jetzt nicht einer gekommen. Auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitversäumniß, welche durch die Licent-Erhebung veranlaßt würden, schreckten die Fremden ab, darüber die Häfen, Brücken und Märkte ledig und in der Einöde ständen. Solle nun Alles, dessen das Land benöthigt, für baar Geld mit eignen Schiffen und großem pericul geholt werden, so werde dies der Theurung ein großes Additamentum bringen.

Ein großer Theil der städtischen Nahrung habe sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Häring, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen ꝛc. kommen ließen, einkellerten und auflegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie an andern Orten mittelst der Schifffahrt solche wiederum an den Mann zu bringen. Jetzt aber höre dies genus commercii ganz auf, da die an diese (pommerschen) Oerter gekommenen, mit den schweren Lizenten belegten Waaren nicht in eodem pretio et eo cum lucro von hinnen an andere geführt werden könnten, als Andere sie dahin ohne diesen Umweg zu bringen vermöchten. So könne man denn auch, da man nicht mehr andere Oerter mit zu versorgen habe, bei dem geringen Absatz nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.

Bei Friedenszeiten seien die in der Mark und Mecklenburg belegenen Oerter gewohnt gewesen zu den pommerschen Städten ihr Getreide und Wolle zu führen und ihren Bedarf von dannen abzuholen; jetzo aber komme von dannen

Digitized by Google

und gehe dahin ganz wenig, und sei nicht zu vermuthen, daß die Commerzien von jenen Oertern anhero zu reduziren, wo nicht alles also eingerichtet werde, daß sie, was sie brächten, hier theuer verkaufen, und was sie haben wollten, wohlfeil erlangen könnten; sonst würden sie in näher belegene oder auch zu ihrer Handlung mehr vortheilhafte Städte die Handlung lieber treiben. Wie man denn schon erfahre, daß verschiedene mecklenburgische und märkische Orte, die vor diesem mit den pommerschen Städten die Commerzien gepflogen, jetzo nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihren Zuwachs führten und von dannen die Nothdurft abholten. Es bezeuge auch der Augenschein und Erfahrung, daß obgleich die benachbarten Länder ziemlich wiederum eingerichtet und mit Leuten bewohnt würden, und solche eines Zuschubs bedürftig seien, doch von ihnen weniger nach Pommern gebracht, oder von hier abgeholt werde, wie man in vorigen Zeiten auch wohl mitten im Kriege gewohnt war, sondern die Leute lieber an weiter abgelegene Oerter nach Hamburg und Lübeck gingen und also auch die Commerzien zu Lande schierſten ganz aufgehoben würden. Ganz natürlich: einmal so depreciirten die unmäßigen Lizenten dasjenige, welches sie brächten, sodann steigerten sie, was sie abholten.

Auch die Schiffe, sammt Allen, die davon sich ernährten, würden durch die Lizenten vertrieben, da sie, so oft sie aus- oder eingingen, beladen oder mit Ballast, sie verdienten etwas oder nichts, die unzähligen Unstatten, als Last-, Mast-, Ruder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen-Gelder abtragen sollten, außerdem noch Gebühren an die Visiteurs und die auf die Schiffe gesetzten Soldaten, und dies oft zu 6 Malen im Jahr, weil kein Gedeihen dabei sei, im Fall nicht 3 Reisen ein jedes thue. Besonders hart sei es auch, daß die Schiffe die Ungelder auch dann zahlen müßten, wenn sie in Ballast ausgingen, um anderswo Fracht zu suchen, desgleichen wenn sie zurückkehrten, vielleicht ohne etwas verdient zu haben. Denn da zu der Ab- und Zufuhr bei den pommerschen Landen wenig Schiffe genugsam seien, so könnten dieselben dadurch nicht unterhalten werden, sondern müßten an andern Oertern Fracht suchen und nehmen, wodurch sich der mehrere Theil der Schiffe bishero beholfen.

Dabei könne die Schifffahrt so wenig bestehen, als sich Leute finden würden, die, da die Ungelder allen Verdienst und noch mehr verschlängen, ihr Geld in Schiffe stecken, ja sich großem Schaden und periculo marium submittiren würden. Vielmehr würden die Schiffe, so noch vorhanden, von Tage zu Tage verkauft. Solle der gänzliche Verlust der Schifffahrt vermieden werden, so sei höchst vonnöthen, die Schiffe von den Unstatten zu befreien und ihnen kein mehreres, als womit sie in Niederland, Hamburg, Lübeck und Danzig beschwert, aufzuerlegen; zumal, soviel davon noch übrig, man bald an jenen Orten finden, in Pommern aber verlieren werde, wie denn schon manch gut Schiff dahin und sonst an andere Oerter verkauft sei.

Digitized by Google

Die in neueren Zeiten gemachte Auflage auf Mehl und Getränke, so in oder aus dem Lande gehen, verursache, daß jetzund wenig komme und ausgehe, solch' Commercium ganz niederliege, davon den Lizenten mehr abgehe, als die Acciſe bringen könnte; zu geſchweigen, wie ſolches den Reichs-Conſtitutionen zuwider und vor ſich unbillig, von dem, ſo in fremden Landen zu verkaufen und zu conſumiren, Acciſe zu exigiren.

Ferner wird Klage geführt über exactiones, Plackereien und Aufenthalt in den Päſſen und Thoren durch die Officiere und Soldaten, über Aufenthalt auf den Strömen und in den Päſſen und Thoren durch Clauſuren, Bäume und andere Verſperrungen, über ſchlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlaſſene Verbeſſerung endlich das Reiſen mit beladenen Wagen unmöglich machen werde, welchen billig durch diejenigen, ſo die Zölle bishero eingehoben, abgeholfen werden ſollte; und endlich über die Vielfältigkeit dieſer Landzölle ſelbſt, ſo in Pommern mehr als in andern Landen auf der Landſtraße lägen, wodurch die Leute ſehr verzögert und, nachdem die exactiones vergrößert, geſchreckt würden. Auf etlichen An- und Abreiſen müſſe wohl 6 oder 7 Mal verzollt werden, — ganz gegen die alte Obſervanz, die erſt ſpäter wieder hergeſtellt wurde. Dem reiſenden Mann aber ſei die Verzögerung oft noch mehr, denn das Geld, ſo er abſtatte, beſchwerlich. Dahero auch ſeit vielen Zeiten verſtändige Leute dafür gehalten, daß die vielen Landzölle pestis commerciorum und torriculamenta exterorum wären, dadurch nicht ſoviel zu erheben, als dem Lande und commerciis Schaden und Abbruch zugefügt würde.

Schließlich wird nochmals bemerkt: es wäre zu wünſchen, daß der Zuſtand der Kaufmannſchaft und Schifffahrt in dieſem Lande und in den Städten, wie es vor den angelegten Lizenten an jedem Orte geweſen und wie es jetzo damit bewandt, recht erforſcht, conſideriret, die Urſachen des merklichen Abgangs ohne Paſſion erwogen würden; es ſollte ſich verhoffentlich daraus leicht aufgeben, wie die Lizenten in der Maaße, worin und wie ſie jetzt eingetrieben würden, mit den commerciis und deren Aufnahme an dieſen Oertern ganz nicht compatibel ſeien. Auch wer als Patriot zu des Landes Verbeſſerung, der Traſiquen Wachsthum, J. K. M. Etats davon zu gutem Theil entſtehenden Verſicherung, des Lizenteinkommens Vermehrung consilia geben ſolle, müſſe die Moderation tam circa summam quam exactionem inſtändigſt urgiren. —

Die Einnahme aus den Lizenten betrug in ganz Pommern im Durchſchnitt der Jahre 1642—1647 jährlich 60,000 Thlr. und 1634 von Stettin allein 38,000 Thlr.*) Nach dem Steuerſatz von 4½ Procent war mithin der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr., und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei noch voraus-

*) Sell, Geſchichte von Pommern, Bd. III.

Digitized by Google

gesetzt ist, daß keine Waare mehr als einmal versteuert sei. Das ist gewiß, wenn man auch berücksichtigen muß, daß der Krieg noch fortdauerte, ein überaus geringer Verkehr, und doch war er nach der Schilderung der Stände noch 1561 im Sinken. Welch' ein Abstand gegen die Zeit, da Stettin nach Frankfurt allein so viel Häringe absetzte, daß es dem dortigen Rath nicht darauf ankam, wenn die Sellhausmeister 300 oder 400 Lasten in der Sellhausgebühren-Rechnung nicht mit aufbrachten und die Gebühren für sich behielten!*)

Ganz erfolglos blieb die dringende Vorstellung der pommerschen Stände nicht. Nachdem die Lizenten schon vorher etwas herabgesetzt waren, wurde am 9 Januar 1652 die gelindere, bisher in Liefland angewandte Lizent-Taxe auch in Pommern eingeführt.**) Daneben wurde durch königliche Verordnung vom 15 November dess. J. den in schwedischen Provinzen erbauten Schiffen, deren Rheder, Schiffer und Steuerleute schwedische Unterthanen wären, in den Häfen Schwedens und Finnlands ein Erlaß von $^1/_3$ oder $^1/_6$ des Zolls zugesichert, je nachdem sie für 14 Stücke Geschütz eingerichtet wären oder nicht, um die inländische Rhederei wieder zu heben;***) der Erlaß von $^1/_3$ jedoch 1661 auf die Schiffe beschränkt, welche für 24 Geschütze eingerichtet würden.†) Namentlich aber ward 1664 der Lizent vom Getreide „um ein Merkliches" und zwar auf $^1/_2$ Thlr. pro Last durchgehends herabgesetzt.††)

Doch die gebieterischen Bedürfnisse einer Macht, die bei kargen Hülfsquellen die Rolle einer europäischen Großmacht durchzuführen bestrebt war, und durch dieselbe unaufhörlich in erschöpfende Kriege verwickelt ward, ließen den Oderhandel solche Erleichterungen, so gering sie im Ganzen waren, nie lange genießen. Ein neuer Krieg brachte neue Lasten, und wenn die Unterthanen nach den Kriegsdrangsalen sich wieder aufzurichten gedachten, waren ihre Auflagen erhöht und vermehrt. So wurde auch nach dem Frieden von St. Germain die Lizenttaxe unterm 18 April 1681 wieder erhöht.†††) Die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderm Getreide und Malz, sonst in der Regel 4 Procent des Werths; für viele Waaren indeß war ein bestimmter Satz ausgeworfen, der gewiß in vielen Fällen jenen Procentsatz weit überstieg, z. B. für Blei ungefähr 10 Procent betrug, wie oben erwähnt wurde. Alle Waaren, die der Tarif unter den Rubriken Laken, Seidenwaaren, Kramgut, Leinwand und Pelzerei aufführte, sowie alle inländischen, zur Ausfuhr kommenden

---

*) Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, St. IV. S. 51.
**) Dähnert, Urkunden-Sammlung, III. S. 1152.
***) Ebend. S. 462.
†) Ebend. S. 469.
††) Ebend. S. 472.
†††) Ebend. S. 1164.

Digitized by Google

Producte, als Getreide, Wolle, Schaffelle, Flachs, unterlagen der Steuer sowohl beim Land- als Wassertransport. Freilich sah man sich dann bald wieder zu Ermäßigungen genöthigt: Stettin erlangte schon 1682 in Anerkennung der im letzten Kriege bewiesenen Treue Erlaß der Lizenten von allen zu Lande ankommenden und wieder auszuführenden Waaren und Herabsetzung des Lizents von Wolle auf den früheren Betrag.*) Ihm war auch noch vor 1698 eine Ermäßigung der Lizenten auf Salz, Häring und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein bewilligt, welche nebst der für Wolle und einigen andern Erleichterungen in dem genannten Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde.**) Daneben aber fiel doch auch von der neu eingeführten Consumtionssteuer wieder ein guter Theil dem Handel zur Last, denn nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2 Mai 1698 wurden bei der Wiederausfuhr der zu Wasser eingekommenen Waaren nur ¾ und der zu Lande eingeführten nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer zurückgewährt. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn nach den Klagen der Städte und den Zugeständnissen der Regierung Handel und Nahrung der ersteren verfallen war und verfallen blieb, und der geringe Waarenumsatz überdies sich mehr und mehr dem Landtransport zuwandte.

Für die enorme Belastung, welche die schwedische Herrschaft dem Oderhandel brachte, war die vollständige Sundzollfreiheit, welche Schweden 1645 durch den Frieden von Brömsebro erlangte, und die nun auch seinen pommerschen Unterthanen zu statten kam, entfernt kein Ersatz, zumal wenn man die Parallele mit der Vergangenheit zieht, wo die pommerschen Handelsstädte als Hansestädte — und das waren sie fast alle — nach dem Vertrage von Odensee im Sunde vom Lastenzoll frei waren und nur den ganz unbedeutenden Rosenobelzoll erlegten.

Unter diesen Umständen begreift es sich leicht, wie schmerzlich dem großen Kurfürsten die zweimalige Verzichtleistung auf Vorpommern sein mußte: grade ihm, der eine besondere Vorliebe für Handel und Schifffahrt von seinem längeren Aufenthalt in den Niederlanden mitgebracht, der sein Land sogar in directe Handelsverbindung mit Ostindien und der Küste von Guinea zu bringen und seinen Staat zu einer Seemacht zu erheben bemüht war, und der ihm nun selbst die Möglichkeit abgeschnitten sehen mußte, auch nur einen mäßigen Verkehr in der Richtung zu treiben, auf die er durch seine Lage zunächst hingewiesen war. Am Pregel und an der Ems mußte er nun seine Pläne zu verwirklichen suchen, und wie man von deren Ausführbarkeit übrigens auch urtheilen mag: so, wie die Sache lag, mußten sie schon an der großen Entfernung und Abgeschiedenheit je-

*) Dähnert a. a. O., III. S. 1174.
**) Ebend. II. S. 493.

Digitized by Google

ner Anknüpfungspunkte scheitern. Hätte ihm Stettin und die Oder zu Gebote gestanden, so hatten sie eine ohne Vergleich geeignetere Grundlage, und kann man auch nicht behaupten, daß sie dann realisirt wären, so würden sie doch wenigstens nicht so spurlos und ohne alle Anregung und Früchte für den Handel überhaupt gefallen sein.

Weit schlimmer jedoch, als das Scheitern dieser Pläne war es gewiß, daß durch die schwedische Nachbarschaft dem Handel des größeren Theils seiner Staaten die Freiheit der Bewegung genommen wurde, vermöge deren er sich auch von selbst wieder allmälich belebt haben würde. Nicht allein in Vorpommern, auch in dem kurfürstlichen Hinterpommern erhob Schweden auf Grund des westphälischen Friedens die Lizenten fort, und der Kurfürst mußte es als eine besondere Gunst von Seiten der Königin Christine erkennen, daß ihm durch den Grenz-Receß vom 4 Mai 1653 und den Special-Lizent-Receß von demselben Tage die Hälfte des Ertrags der hinterpommerschen Lizenten und die Mitwirkung bei deren Erhebung bewilligt wurde. Die Bestimmung der Höhe und Erhebungsweise der Auflage aber behielt sich Schweden auch hier vor, nur daß darin vor Anhörung des Kurfürsten nichts geändert werden sollte. *) Was half es diesem nun, daß durch denselben Grenz-Receß die vollkommenste Freiheit des Handels zwischen dem königlichen und dem kurfürstlichen Pommern, sowie zwischen Pommern überhaupt und der Mark zur See, zu Lande und auf den Flüssen, namentlich der Oder und Warthe, beiderseits gewährleistet wurde, da sie doch wegen der schweren Lizenten und der fortbestehenden alten Zölle nothwendig ein frommer Wunsch bleiben mußte. Denn die Freiheit von diesen und jenen wurde im Receß nur dem zum kurfürstlichen Hofstaat gehörigen Getreide, Victualien, Hausgeräth, Jägerzeug u. dgl. bewilligt. Nicht einmal die im Grenz-Receß verheißene Herabsetzung der während des Krieges erhöhten alten oder Fürstenzölle auf den früheren Betrag scheint ausgeführt und eben so wenig der Mißbrauch abgestellt zu sein, worüber schon die Stände 1651 klagten, daß eine und dieselbe Waare so oft verzollt werden mußte, als sie eine der vielen Zollstätten passirte. Wenigstens muß dies nicht auf lange Zeit geschehen sein, denn im Jahre 1699 wurde von neuem ausgemacht, daß in beiden Beziehungen das Zollwesen auf den Fuß zurückgeführt werden sollte, wie es unter den alten Herzogen bestanden. **) Endlich bestand auch die aus der vorigen Periode datirende Plage des Oderhandels noch neben den neuen fort, nur daß sie neben diesen ungleich größeren kaum noch in Betracht kommen konnte: dem Streit zwischen Frankfurt und Stettin, der selbst während des dreißigjährigen Krieges nicht geruht hatte, ***) sollte die proclamirte völlige Verkehrsfreiheit nicht

*) Dähnert a. a. O. S. 95 ff.
**) Ebend. Suppl.-Bd. I. S. 119 ff.
***) Klöden a. a. O. St IV. S. 29.

Digitized by Google

präjudiziren. Zwar wurde die vom Kurfürsten Johann Georg 1572 ausgesprochene Handelssperre im Grenz-Receß nochmals und für immer aufgehoben. Der Streit aber über das Stettiner Niederlagsrecht blieb darin einer besonderen Commission vorbehalten, die mit seiner Beilegung eben so wenig zu Stande kam, als zwei andere, die nach dem Stockholm'schen Grenz-Receß vom 13 Februar 1699 zusammentraten und mit dem Stettin-Frankfurter auch den gleichartigen Streit zwischen Stettin und dem nun dem Kurfürsten gehörigen Stargard schlichten sollten.*) Der pommersch-märkische Handel, soviel davon unter obwaltenden Umständen überhaupt noch bestehen konnte, wandte sich daher ganz auf Berlin, welches auch die Umgegend, namentlich die Lausitz und Böhmen mit Ostsee-Producten versorgte.**) Frankfurt behielt fast nur den Verkehr seiner Messen, die noch immer sehr bedeutend, doch nicht mehr wie ehemals die bedeutendsten in ganz Deutschland waren.

So mußte der Kurfürst es dulden, daß sowohl Hinterpommern, als ein großer Theil der Mark gezwungen wurde, in den Lizenten und zahllosen Zöllen einen schweren Tribut an Schweden zu entrichten und damit dieser Macht die Mittel zu einer Kraftentfaltung verschaffen zu helfen, die mehr als einmal gegen ihn selbst gerichtet ward. Gewiß ein so drückendes Verhältniß für einen frisch aufstrebenden Staat, als nur eines gedacht werden kann! Zugleich aber wurde das ganze gewerbliche Leben jener kurfürstlichen Landestheile auf das schwerste niedergedrückt und in der Heilung der Schäden eines überaus verheerenden Krieges gehemmt, da, wie die pommerschen Stände sehr richtig bemerkten, die unmäßigen Lizenten sowohl ihre Exporten entwertheten, als ihre Importen steigerten, ihre ganze Production mithin einen doppelten Werthverlust erlitt, der gewiß sehr mäßig auf 10 Procent zu veranschlagen ist. Ein anderer Theil der Marken konnte mit geringerem Verlust sich für den Absatz seiner Producte und den Bezug seiner Bedürfnisse nach Westen, der Elbe zuwenden und that dies: wie groß aber konnte immer noch der Verlust sein, dem man sich unterzog, um nur nicht 10 Procent einzubüßen!

Daß überhaupt der märkische Handel sich jetzt entschieden von der Oder ab der Elbe zuwenden mußte, liegt auf der Hand und wird gleichfalls von den pommerschen Ständen bezeugt. Dahin mußte schon der 30jährige Krieg wirken, welcher die Elbgegenden weit weniger beunruhigte, als die an der Oder; die Lizenten aber gaben den Ausschlag. Zwar lenkte die Eröffnung der Schifffahrt auf der Oder oberhalb Frankfurts, welche diese Stadt endlich zugeben mußte, als gegen das Ende des Krieges die äußerst schlechte und unsichere Beschaffenheit der

*) Klöden a. a. O. St. V. S. 29.
**) Ebend. S. 33.

Digitized by Google

Landstraßen und Mangel an Fuhrwerk den Landtransport unmöglich machten, den schlesischen Handel wieder diesem Theil der Oder zu; doch den unteren Theil passirte er nicht, sondern ging die Spree, Havel und Elbe hinab und herauf, zumal seitdem im Jahre 1668 endlich die schon ein Jahrhundert zuvor versuchte Verbindung der Oder und Spree durch den Friedrich-Wilhelms-Canal hergestellt war.

Und doch, daß der Vorzug dieses Courses über die Straße durch Pommern noch keineswegs entschieden war, und welchen Aufschwung der Oderhandel noch hoffen durfte, wenn nur ganz Pommern mit den Oder-Mündungen dem Staate des großen Kurfürsten einverleibt wäre, das zeigte dieser, als er sich noch einmal diesem Ziele seiner Wünsche nahe sah. Schon während der Eroberung des Landes und noch vor der Einnahme Stettins berief er Abgeordnete aus dieser Stadt, Frankfurt und Breslau nach Cölln an der Spree und brachte dort am 11 Juni 1676 zwei Verträge zu Stande, in denen die beiden ersteren Städte den Breslauern auf 4 Jahre die erheblichsten Exemtionen von ihren Niederlagsrechten zugestanden, und in denen ein lebhafter Verkehr zwischen Schlesien und Holland über Frankfurt und Stettin vorausgesetzt wurde. Die Breslauer sollten Leinenwaaren, Garn, Tücher, Wolle, schlesisches Eisen, Röthe, Honig, Stückgüter, Seidenwaaren, Materialwaaren, englischen Vitriol und andere Kaufmannsgüter durch den stettiner, und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch- und Fettwaaren durch den frankfurter Baum schiffen dürfen.*) Als dann Stettin erobert war, wurde dort im Jahre 1679 ein General-Commerz-Collegium eingesetzt und dessen Mitgliedern aus jedem Hafenort ein Kaufmann zugesellt.**) Doch der Friede von St. Germain brachte bald alles wieder auf den früheren trostlosen Stand; der einzige bleibende, wiewohl geringe Vortheil für den Handel war, daß in diesem Frieden die hinterpommerschen Lizenten ganz an den Kurfürsten abgetreten wurden, so daß dieser nun doch dem hinterpommerschen Handel durch Herabsetzung der schweren Auflage zu Hülfe kommen konnte. Dies unterblieb denn auch nicht: gar bald wiesen die vorpommerschen Städte auf die niedrigere hinterpommersche Lizent-Taxe hin und baten, die ihrige danach ebenfalls herabzusetzen, was jedoch nur in sehr beschränktem Maße geschah.***) Im übrigen wurde der märkische Handel völlig unter das fremde Joch zurückgezwängt, und die Formel des Friedens-Artikel I. — es solle eine vollkommene Freiheit bestehen, die Commerzien allerseits, sowohl zu Lande, als auf dem Meere und in anderen Wassern zu treiben, war so bedeutungslos, als die gleichlautende des Kreuz-Recesses von 1653.

---

*) Klöden a. a. O. St. V. S. 41 ff.

**) Stuhr, Geschichte der See- und Colonial-Macht des großen Kurfürsten.

***) Dähnert a. a. O. II. S. 493 ff.

Digitized by Google

3. Die Zeit der Preußischen Herrschaft über die Oder-Mündungen.

Endlich nach abermals 40 Jahren wurde das Joch abgeschüttelt. Durch den Stockholmer Frieden vom 21 Januar 1720 kam die Oder mit dem Haff und zweien ihrer Mündungen an Preußen; die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn, und Artikel XII. bestimmte, daß auf keiner Seite derselben und anderer darin fließender Gewässer neue Zölle oder andere Impoſten aufgerichtet, noch die alten erhöht werden dürften, vielmehr der frühere Zustand, wie er vor dem letzten Kriege gewesen, erhalten werden sollte. Durch die besondere Acte wegen der Lizent zu Stettin vom 30/31 Mai 1720 trat Schweden diese Revenüe an Preußen ab, „dergestalt, daß alle Schiffe von allen Nationen, sie mögen sein wer sie wollen, welche nach Stettin gehn oder von da kommen, bloß zu Wolgast den alten Zoll, welcher Fürstenzoll genannt wird, entrichten; diejenigen Schiffe aber, sie mögen einer Nation angehören, welcher sie wollen, so aus der See in die Flüsse Peene, Trebel oder andere, ohne Stettin zu berühren, kommen, bei ihrer Ankunft oder Abgang zu Wolgast nicht allein den alten sogenannten Fürstenzoll, sondern auch den Lizent, welcher daselbst durch den westphälischen Frieden aufgerichtet und bestätigt worden, oben gedachtem Tractat zufolge bezahlen sollen."

So hatten nun die Lenker des Preußischen Staats die freie Disposition über den für seinen Handel wichtigsten unteren Theil der Oder gewonnen, und bald fügte die Eroberung Schlesiens auch den oberen Theil hinzu. So vereinigte sich das höchste Interesse an einem lebhaften Verkehr auf diesem Strom mit der Möglichkeit, ihn zu fördern. Die Mittel dazu lagen zu Tage, und es wird nun zu betrachten sein, wie sie angewandt sind: wie die Erwerbung Pommerns nicht allein die Möglichkeit gewährt, sondern auch wirklich dahin geführt hat, daß die künstlichen Schranken, welche dem Oderhandel während der politischen Trennung des Vorlandes von den Hinterländern gesetzt waren, gebrochen, und nicht minder die natürlichen Mängel und Hindernisse der Handelsstraße entfernt wurden, für deren Beseitigung es sowohl an dem lebhaften Interesse, als an dem Vermögen gefehlt hatte, so lange das Stromgebiet unter mehrere Staaten vertheilt war. In den in beiden Beziehungen eingetretenen Entwickelungen bildet die im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts erfolgte Regeneration des Preußischen Staats einen so merklichen Abschnitt, daß auch die folgende Darstellung darauf Rücksicht nehmen muß.

a. Bis zur Regeneration des Preußischen Staats.

Die künstlichen Schranken, durch welche theils schon seit den Zeiten der Pommern-Herzoge, theils und vornehmlich aber seit der schwedischen Invasion der Oderhandel niedergehalten wurde, waren vor allen die Lizenten, demnächst die

Digitized by Google

übrigen Zölle und die städtischen Niederlagsrechte, namentlich das von Stettin. Keine von ihnen ist sogleich nach der Erwerbung Vorpommerns oder auch nur überhaupt während des 18. Jahrhunderts gänzlich entfernt worden; dies blieb vielmehr der Zeit vorbehalten, da nach den gewaltsamen Erschütterungen, welche der Staat im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erlitt, eine Umgestaltung der bestehenden, besonders der administrativen Verhältnisse von Grund aus zugleich nothwendig und vielfach erleichtert wurde. Bis dahin wurden, was die Niederlagsrechte betrifft, die Privilegien der Städte, wenn auch als gemeinschädlich erkannt, doch immer noch zu sehr respectirt, und was die Lizenten und Zölle anbelangt, so war doch auch das Finanzbedürfniß Preußens zu dringend und die Neigung und Gewohnheit, dasselbe durch indirecte Steuern aufzubringen, zu sehr vorwiegend, als daß man sich hätte entschließen können, auf so wichtige Einnahmequellen ganz zu verzichten, zumal nachdem längeres Bestehen und Gewöhnung ihnen sehr viel von dem Lästigen genommen haben mußte, das sie ursprünglich für die Pflichtigen gehabt. An sich war ja auch das schon ein Trost für die letzteren und eine nicht zu verachtende unmittelbare Folge der Erwerbung Pommerns, daß der Tribut, welchen der Oderhandel in den Lizenten und Zöllen entrichten mußte, dem eignen und nicht mehr einem fremden, oft feindlichen Staate zu gute kam. Und wenn auch die Fesseln nicht sofort mit der Preußischen Besitznahme fielen, so wurden sie doch alle bald erheblich gelöst und erleichtert. Dies geschah namentlich mit den Niederlagsrechten und den alten Zöllen.

So lange Stettin und Frankfurt unter verschiedenen Landesherren standen, blieben alle Bemühungen, ihren Zwist zu schlichten, erfolglos. Kaum aber war Stettin Preußisch geworden, als am 8 Januar 1723 ein Receß zwischen diesen Städten und Berlin zu Stande kam, der mit Beiseitsetzung des eigentlichen Rechtspunktes sowohl das Stettiner, als das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsaamen, Eisen und Thran aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchzug gegen Erlegung von ¼ Procent des Werths als Anerkennung des Niederlagsrecht gestattete. Nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin oder Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Spediteur oder Factor adressirt werden. Noch scheint das Recht 1733 wiederum auf Häring und andere Fischwaaren ausgedehnt zu sein; 1751 aber wurde es ganz auf Leinsaamen beschränkt. Dies Ueberbleibsel des alten Rechts hielt besonders Frankfurt noch fest, um sich den Alleinhandel mit diesem Artikel nach der Lausitz und Schlesien zu sichern, und suchte auch 1810 noch seine Aufhebung zu hintertreiben, wiewohl vergebens. In der Hauptsache waren die alten städtischen Privilegien, die zuerst Störung in den Oderhandel gebracht, schon mit der Erwerbung Vorpommerns beseitigt: denn die Handelspolitik wurde nun nicht mehr von verschiedenen Regierungen unter dem Einfluß des kurzsichtigen Egoismus einzelner Städte bestimmt,

Digitized by Google

sondern von Einer Regierung, welche auf die Interessen der Gesammtheit Bedacht nahm.*)

Die alten, einst wenig drückenden, seit dem 30jährigen Kriege aber vielfach erhöhten Land- und Wasserzölle in Pommern waren eine andere „pestis commerciorum," besonders auch da durch, daß sie mißbräuchlich oft von derselben Waare in mehr als einer Zollstätte erhoben wurden. Im Jahre 1727 nun wurden sie auf den schon vorher in der Neumark eingeführten Fuß von $^2/_3$ Procent des Werths reduzirt und von neuem bestimmt, daß eine und dieselbe Waare in ganz Pommern und dem Fürstenthum Cammin nur einmal, in der zuerst berührten Zollstätte verzollt zu werden brauchte. Seewärts eingehende Waaren sollten außer dem Lizent keinen Zoll geben, was jedoch nicht vom Wolgaster Fürstenzoll zu verstehen ist, der nach der Acte wegen der Lizent zu Stettin neben derselben entrichtet werden mußte, und eben so wenig von dem Swinemünder Fürstenzoll, der gleichfalls von den seewärts ein- oder ausgehenden Waaren erlegt ward. Inländischen Fabrikaten war schon 1722 völlige Zollfreiheit, wenn sie außer Landes, und Ermäßigung auf die Hälfte, wenn sie zur Frankfurter oder Magdeburger Messe gingen, zugesichert; 1738 wurde die Zollfreiheit auf viele zur Frankfurter Messe gehende inländische Fabrikate ausgedehnt.**) Daneben verdient nun auch die Befreiung des Warthehandels, der bis auf Friedrich den Großen der hohen Zölle wegen fast ganz verfallen war, hier insofern Erwähnung, als sie schwerlich in dem Maße erfolgt wäre, wenn Pommern noch Ausland war, gleichwohl aber nicht diesem allein, sondern auch der Mark zu statten kam. Schon durch Patent vom 27 September 1744 wurde den Polen die freie Schifffahrt auf der Netze, Warthe und Oder zugesichert und namentlich die Kornzölle wesentlich ermäßigt;***) unterm 3 Januar 1750 aber der polnisch-preußische Handel auf der Netze, Warthe und Oder von allen Zöllen durchaus befreit, auch der, wie es scheint noch immer nicht ganz aufgegebene Anspruch Frankfurts aus dem Privilegium Maximilians I. dabei gänzlich beseitigt.†)

Die Lizenten und Schiffsungelder blieben in der Hauptsache, wie sie zu schwedischen Zeiten bestanden hatten. Die ersteren betrugen auch nach dem preußisch-pommerschen Tarif von 1726 der Regel nach 4 Procent des Werths. Doch wie schon seit dem Frieden von St. Germain für Hinterpommern geschehen war, so wurden jetzt für das ganze Preußische Pommern vielfache Erleichterungen ge-

---

*) Klöden a. a. O. St. VI. S. 22 ff. — v. Heydebreck, Bemerkungen über die stettiner Handlung und Schifffahrt in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie von 1800 Bd II. S. 546 ff.

**) Quickmann, Edicten-Sammlung, h. v. Zollsachen.

***) Ebend., h. v. Polen.

†) Klöden a. a. O. St. VII. S. 3 ff.

Digitized by Google

währt, so daß die schwedisch-pommerschen Städte ihre Regierung wiederholt, doch vergebens um Gleichstellung mit den Preußischen baten.*) Namentlich waren für inländisches Getreide und inländische Fabrikate die Sätze ermäßigt, und inländische Holz-, Waid- und Pottasche gab beim Ausgang nur den halben Tarifsatz. Vorzügliche Rücksicht aber wurde auf den Transit- und Zwischenhandel genommen. Alle Fettwaaren, dergleichen im Lande selbst nicht genug erzeugt würden, als Oel, Thran, Häring, holländischer und englischer Käse, ferner Eisen, Wein, Gewürz, Material- und Apothekerwaaren hatten, wenn sie nach Mecklenburg, dem schwedischen Pommern, Frankfurt, der Kur- oder Neumark, Schlesien, Sachsen oder Polen weiter gingen, nur den halben Satz zu erlegen, und von Gütern, die ungerührt nach auswärtigen Seehäfen wieder ausgingen, ward gar kein Lizent, sondern nur Schiffsungeld entrichtet. Letzteres war allgemein auf die Hälfte des früheren Betrags herabgesetzt. Endlich wurde für Schiffe, die in Preußischen Häfen erbaut, von Preußischen Unterthanen geführt wurden, in den ersten 10, später in den ersten 6 Jahren Erlaß von $^1/_{10}$ der Steuer gewährt.**) Für den eigentlichen Transithandel wurde später 1755 die Abgabe noch weiter auf $1^1/_2$ Procent ermäßigt und nur für die russischen Waaren gegen Ende des Jahrhunderts wieder auf 2 Procent erhöht, vermuthlich, weil man nicht zu fürchten brauchte, diese dadurch von dem Odercours zu verscheuchen, und weil sie überdies die Erleichterung genossen, daß sie außer dem Swinemünder Fürstenzoll und Stettiner Lizent den summarischen Betrag der königlichen Elbzölle bis Magdeburg auf Ein Mal in Oderberg bezahlen und dann alle übrigen Zollstätten der Oder und des Finow-Canals frei passiren durften.***)

Während auf diese Weise allmälich die künstlichen Hemmungen des Oderhandels gehoben wurden, waren die Könige Preußens seit Erwerbung der Oder-Mündungen auch darauf bedacht, die natürlichen Hindernisse der Schifffahrt zu beseitigen, wofür, so sehr es noththat, bis dahin durchaus nichts geschehen war, da Schweden bei seinen unaufhörlichen Kriegen keine Kosten auf gewerbliche Verbesserungen verwenden konnte. Das Fahrwasser der Oder unterhalb Stettins befand sich in überaus schlechtem Zustande. Die Schifffahrt durch die Swine hatte schon vor Jahrhunderten aufgehört: eine Sandbank vor ihrer Mündung und eine Untiefe vor ihrem Ausfluß aus dem Haff, der Quappbahn, machten sie unmöglich. Die Schifffahrt ging durch die Peene, doch auch hier mit den größten Schwierigkeiten. Schon 1633 erbot sich ein Holländer, die Untiefen der Peene bis auf 9 Fuß zu vertiefen, doch der dreißigjährige Krieg ließ das Unternehmen nicht zur

*) Dähnert a. a. O. II. S. 510.
**) Quickmann, Edicten-Sammlung, h. v. Lizent.
***) v. Heydebreck a. a. O.

Digitized by Google

Ausführung kommen.*) So mußte denn unter der schwedischen Herrschaft Stettin seine Waaren durch Leichter von und nach der See schaffen lassen.**) Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und gewiß auch zur Vermeidung des Wolgaster Fürstenzolls, des letzten Tributs, welchen die Preußischen Unterthanen noch an Schweden zu zahlen hatten, ließ nun König Friedrich Wilhelm I. untersuchen, ob die Fahrt durch die Swine wiederherzustellen sei. Friedrich der Große aber schritt zur Ausführung: in den Jahren 1740 — 1776 wurde die Swine-Mündung durch Ufereinfassungen und Dämme verengt, und der Erfolg war, wenn auch nicht vollständig und nachhaltig, doch genügend, die Preußische Oderschifffahrt ganz auf die Swine hinzulenken.***) Nach jener Zeit geschah bis in das gegenwärtige Jahrhundert weniger für die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers, daher sich dasselbe wieder verschlechterte. Von selbst aber vertiefte es sich auch wieder gegen das Jahr 1800 hin auf 10 — 11 Fuß, und in dem genannten Jahre hatte es 9 Fuß Tiefe, so daß Schiffe von 60 Lizent-Lasten ohne zu leichtern, passiren konnten.†) Nur beiläufig mag hier noch des 1746 vollendeten Finow-Canals gedacht werden, da er zu der Erwerbung Pommerns in keiner nothwendigen Beziehung steht, wenn auch der Besitz dieser Provinz das Interesse für die Anlegung verstärkt haben mag.

Neben so wesentlichen Erleichterungen und Förderungen brachte nun freilich die Preußische Herrschaft dem Handel durch die Oder-Mündungen auch einige empfindliche Verluste, die hier nicht unerwähnt bleiben dürfen, da sie es erklären, daß dennoch dieser Handel während des vorigen Jahrhunderts keinen bedeutenderen Aufschwung nahm. Ein Verlust, der mindestens die gewonnenen Lizent-Erleichterungen aufwiegen mußte, war der der Sundzoll-Freiheit. Schon während des nordischen Krieges hatte Dänemark angefangen, von pommerschen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralsund am 18 December 1715 abgeschlossenen preußisch-dänischen Vertrage bedang es sich dann aus, daß die Städte des von Preußen in Besitz genommenen Theils von Vorpommern gleich den dänischen Unterthanen dem Sundzoll unterworfen werden sollten, und obgleich dieser Vertrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung Vorpommerns zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam, daher auch Preußischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im stockholmer Frieden die Sundzoll-Freiheit reservirt wurde, so gelang es doch nicht, den vorpommerschen

---

*) Curieuser Geschichts-Kalender, darinnen Alles, was sich in Vor- und Hinterpommern von 1600—1699 Denkwürdiges begeben hat, kürzlich erzählt wird.

**) Dähnert a. a. O. III S. 1162.

***) Beiträge zur Kunde Pommerns, herausgegeben vom Verein für pommersche Statistik, 1847, Heft II. S. 63.

†) v. Heydebreck a. a. O.

Digitized by Google

Städten auch nur diejenige Freiheit im Sunde zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage von Odensee gebührte. Ja, diese wurde sogar den Hinterpommerschen, mit alleiniger Ausnahme von Cammin und Colberg, ohne allen Rechtsgrund allmälich entzogen.*) Erinnert muß indeß hierbei werden, daß zu derselben Zeit auch Schweden seiner Sundzoll-Freiheit im Frieden von Friedrichsborg entsagte, die vorpommerschen Städte sie daher auch bei fortdauernder schwedischer Herrschaft gleich denen jenseits der Peene verloren haben würden. Der Verlust trat mithin nur gleichzeitig mit ihrer Einverleibung in Preußen, nicht aber als Folge derselben ein. Eine solche Folge dagegen war das Wegfallen der Begünstigungen, welche sie bis dahin in Schweden und dessen übrigen Provinzen genossen hatten, um so empfindlicher, je lebhafter ihr Verkehr in dieser Richtung damals war. Sie verloren nicht nur den Erlaß von $^1/_3$ und $^1/_6$ der Abgaben für die eignen Schiffe, sondern auch den wichtigen Vortheil, daß Waaren, die in Pommern Lizent entrichtet hatten, bei dem Eingang in Schweden nur noch die etwaige Differenz der dortigen Auflagen gegen die pommerschen zu entrichten brauchten und ebenso umgekehrt. Denn auf die Behauptung der Preußischen Regierung, daß diese Vergünstigung nach dem Stockholmer Frieden fortbestehen müsse, konnte die schwedische gewiß mit Fug und Recht erwidern: es sei den preußisch-pommerschen Schiffen nur die Gleichstellung mit den übrigen Preußischen Unterthanen oder sonst amicissima gente zugestanden; daraus könne ihre Freiheit vom Zoll in Schweden nicht gefolgert werden, und Stettin habe den Ruin seines commercii nicht der Krone Schweden zuzuschreiben, indem es von selbiger nicht dependire, daß die stettinischen Schiffe, wenn sie den Zoll und andere Ungelder in Schweden bezahlt, die Exemption von der stettinischen Lizent nicht genössen.**) Mußten dadurch die Rhederei Pommerns und seine Handelsverbindungen mit Schweden gar sehr gestört werden, so ging durch die Preußische Besitznahme ein ehemals höchst bedeutender Zweig des stettinischen Handels ganz ein. Der Salzhandel Stettins war schon seit den Zeiten des großen Kurfürsten mehr und mehr eingeschränkt, da die brandenburgisch-preußischen Lande immer ausschließlicher durch die landesherrlichen Factoreien mit lüneburgischem, später mit magdeburgischem Salz versorgt wurden. Nunmehr ging auch der letzte Rest des Marktes verloren, und selbst die Einfuhr von jährlich 200 Last Boysalz nach Schlesien für die dortigen kaiserlichen Siedereien hörte auf, als dieses Preußische Provinz und das Salz-Monopol auch dort eingeführt wurde.***) Noch müssen endlich als wesentliche

*) Scherer, Der Sundzoll.

**) Preußische Gravamina vom 29 Januar 1729 und Anmerkungen dazu von schwedischer Seite, bei Dähnert a. a. O. Suppl.-Bd. I. S. 194 ff.

***) Sell, Ueber den Salzhandel Stettins, in Rühs' Pommersche Denkwürdigkeiten, S. 53 ff.

Digitized by Google

Hemmnisse des Handels hervorgehoben werden: das entschiedene Ueberwiegen des Systems der indirecten Besteuerung, wodurch vielfach der Handel sowohl direct als indirect betroffen wurde, die zeitweilige Monopolisirung auch anderer Artikel außer dem Salz und endlich die strenge Durchführung des Merkantil-Systems unter Friedrich Wilhelm I., zumal aber unter Friedrich dem Großen; denn bekanntlich ist dieses System dem Handel, von dem es seinen Namen entlehnt, gerade am nachtheiligsten.

Diese letzteren Störungen trafen nun freilich nicht den Oberhandel allein, sondern alle Handelsstraßen gleich sehr, insbesondere auch den Elbcours, dessen Concurrenz unter allen Umständen eines der wichtigsten Momente für das Gedeihen des Oberhandels bildet und daher auch hier wieder in Erwägung zu ziehen ist. Veränderungen hatte das Verhältniß beider in dieser Zeit insofern erfahren, als der Oberceurs wesentliche Erleichterung der früheren Fesseln gewonnen hatte, zugleich aber nun erst dem Sundzoll unterworfen war, der jene wenigstens rücksichtlich vieler Waaren aufwiegen mußte; andererseits die ebenfalls noch immer durch hohe Zölle belastete Elbschifffahrt, durch das von Friedrich dem Großen 1747 wieder hergestellte Magdeburger Stapelrecht so empfindlich betroffen wurde, daß man von da an, wenn irgend möglich, sich für die Landfracht entschied. *) Unter solchen Umständen wurde nun zwar der Wettkampf vom Oberhandel wieder aufgenommen, doch ausgenommen für die Einfuhr französischer und spanischer Weine nur mit geringem Erfolg: mochten auch die Vortheile der anderen Handelsstraße nicht so entschieden sein, so befand sich doch Hamburg durch seine langjährigen, ausgebreiteten Verbindungen und die Mittel, über welche sein Handelsstand gebot, einmal zu sehr im Vortheil.

Das Gesammtergebniß aller soeben entwickelten Umgestaltungen, welche die Erwerbung Pommerns herbeiführte, war nun doch ein sichtliches Wiederaufstreben des Handels durch die Oder-Mündungen während des ganzen 18. Jahrhunderts.**) Als Stettin 1720 an Preußen kam, hatte es nur 6081 Einwohner, dagegen 117 wüste Hausstellen, und nur 38 Schiffe hatten den nordischen Krieg überdauert. Schon bis zum siebenjährigen Kriege hatte sich die Bevölkerung mehr als verdoppelt: sie betrug 1755 schon 13,533 Seelen, verminderte sich zwar während des Krieges, erreichte jedoch schon in 3 Jahren nach denselben wieder die frühere Zahl und stieg nun fortwährend, so daß sie im Jahre 1797 einschließlich der Militärangehörigen 20,240 Seelen betrug. Die Zahl der Seeschiffe war schon 1773 auf

---

*) Büsch, Versuch einer Geschichte der hamburger Handlung.

**) Der hier folgenden Uebersicht liegen zu Grunde: Brüggemann, Beschreibung von Pommern I. S. 144 ff.; — Schilderung des Zustandes von Stettin ꝛc. in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie von 1800, Bd. I. S. 273 ff.; — v. Heydebreck, Bemerkungen über die stettinische Handlung und Schifffahrt, ebend. Bd. II. S. 546 ff.

Digitized by Google

73 gestiegen: den bedeutendsten Aufschwung aber nahm die Rhederei und mit ihr der Handel überhaupt während des englisch-amerikanischen Krieges unter dem Schutze der bewaffneten See-Neutralität und wiederum nach dem Ausbruch des englisch-französischen Seekrieges von 1793, wo die Preußische Flagge zu den wenigen neutralen gehörte. 1784 hatte Stettin 171 Schiffe von 22,646 holländischen Lasten*) Tragfähigkeit in See; und im Jahre 1800 besaß die Stadt zusammen mit den kleinen Orten, die für Stettiner Rechnung fuhren, 276 Seeschiffe von 19,000 Lizentlasten. Noch weiter aber stieg die Rhederei, bis endlich im Jahre 1805 der heutige Stettiner Regierungsbezirk, also der Oderhandel überhaupt, 411 Schiffe von 35,250 Lasten Tragfähigkeit besaß,**) von denen freilich ein großer Theil die neutrale Flagge zur Frachtfahrt zwischen fremden Häfen benutzte. Schon im Jahre 1776 liefen 1185 Schiffe ein, worunter jedoch nur 368 beladen, und gingen 1250 aus, worunter 1148 beladen. Zur See war der Verkehr natürlich am lebhaftesten mit den übrigen Ostseestaaten, doch auch bedeutend durch den Sund mit den deutschen Nordseehäfen, Holland, England, Norwegen, Frankreich, Spanien und Portugal; das mittelländische Meer blieb freilich den Preußischen Schiffen durch die Türkengefahr verschlossen; doch erhielten fremde die Verbindung seiner Küsten mit der Oder. Landeinwärts reichte der Verkehr Stettins wieder, wie ehemals, nach Polen, der Mark, Lausitz, Schlesien, Böhmen, Magdeburg, Sachsen und dem Reiche, ja, wiewohl in geringerem Maße, über Krakau und Schlesien bis nach Galizien, Ungarn, Mähren und Oesterreich. Während aber dieser ganze Bereich die ostseeischen, besonders russischen Waaren durch die Oder-Mündungen bezog, und umgekehrt die nach den Ostseeländern bestimmten Exporten dieses ganzen Bereichs, namentlich beträchtliche Quantitäten von Ungarweinen, Blätter-Taback, böhmischem Glase und steierischen Sensen von Breslau und Cottbus her nach Rußland denselben Weg einschlugen; — wurde derselbe von einem weit geringeren Gebiete benutzt für den Bezug oder die Versendung von Waaren, welche den Sund zu passiren hatten. In dieser Beziehung war nur für Pommern, die Neumark und einen Theil Polens und Schlesiens die Oder entschieden die vortheilhafteste Straße. Die Exporten der übrigen, soweit sie nicht in den Ostseeländern ihren Absatz fanden, wandten sich ganz über Hamburg, wie namentlich die schlesische Leinwand, die nach dem spanischen Amerika ging; und ebenso war es mit den Importen, die über die Nordsee und den Ozean kamen. Die weitere und gefahrvollere Seefahrt, der Sundzoll und die hohen Finowzölle entschieden in der Regel gegen den Odercours;

---

*) v. Heydebreck a. a. O. setzt 60 stettiner Lizent- oder Commerzlasten = 90, oder genauer 86⅔ holländische Lasten.

**) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Digitized by Google

unter Umständen jedoch konnten einige Waaren, als Wein, Häring, Steinkohlen, Farbeholz, Eisen, Reis und Baumwolle mit Vortheil über die Oder nach Berlin und selbst nach Magdeburg gebracht werden. Ueberhaupt gingen über Stettin im Jahre 1797 für 7,500,000 Thlr. Waaren ein, wovon für 5 Millionen nach anderen Preußischen Provinzen und für 300,000 Thlr. ins Ausland; die Ausfuhr betrug dagegen nur 3,000,000 Thlr. an Werth. Im Jahre 1798/1799 betrug die Einfuhr 6½ Millionen, wovon 4½ Millionen für Rechnung der Preußischen Binnenländer; die Ausfuhr 2½ Millionen, wovon die Hälfte für Rechnung anderer Preußischer Provinzen; außerdem gingen für ausländische Rechnung, besonders von Rußland und Oesterreich her für mehr als ½ Million Waaren durch. Unter den Importen Stettins war jetzt Wein, namentlich französischer Wein, weitaus der wichtigste Artikel: die Einfuhr betrug 1777 über 16000 Oxhoft, 1789 sogar 36,000, 1797 20,000 Oxhoft, und man nahm an, daß in diesem Artikel der vierte Theil des Capitalvermögens der Stettiner Kaufleute, welches um 1800 auf nur 4 Millionen geschätzt ward, angelegt sei, und daß Stettin mehr Wein importire, als alle übrigen Preußischen Häfen zusammengenommen. Daneben wurden in ansehnlichen Quantitäten außer den Ostseewaaren — Talg und Lichten, Leinsaamen, Hanf und Heede, Hanföl, Eisen, Juchten und Fellen — namentlich Rohzucker und Syrup, Caffe, Häring, Thran und Farbeholz eingeführt. Noch mehr, als unter den Importen der Wein, überwogen unter den Exporten Holz und Getreide, vorzüglich das erstere. Neben diesen waren nur die aus den Hinterländern nach den Ostseestaaten durchgehenden Producte der Woll- und einiger anderer Manufacturen von Bedeutung. Stettins beträchtliche Holzausfuhr aus den Wäldern an der Oder, Warthe und Netze, insbesondere seine Ausfuhr an Stabholz nach den Weinländern, war die Stütze seiner bedeutenden Weineinfuhr. Geringer und bedeutenden Schwankungen ausgesetzt war sein Getreidehandel, besonders bis zur Erwerbung von Südpreußen, da vorher die Zufuhr aus Polen meist durch Verbote abgeschnitten war, Pommern selbst und die Marken aber selten über den Bedarf produzirten.

b Seit der Regeneration des Staats.

Die im 18. Jahrhundert seit der Erwerbung Vorpommerns begonnene Befreiung des Oderhandels von künstlichen Schranken und Lasten, sowie von natürlichen Hindernissen der Schifffahrt wurde nun endlich im gegenwärtigen vollständig durchgeführt.

Daß im Jahre 1810 auch der letzte Rest der Niederlagsrechte von Stettin und Frankfurt fiel, ist schon berichtet.

Mehr als dieser Rest drückten den Verkehr noch die andern, ihrem Wesen nach fortbestehenden Lasten aus schwedischer und älterer Zeit, die Zölle und Lizenten, bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein; und mehr noch, als durch

Digitized by Google

ihre Höhe, gereichten sie zur Beschwerde durch ihre Mannichfaltigkeit und Dunkelheit, welche es dem Kaufmann in den meisten Fällen unmöglich machte, ihren Betrag für eine Waarensendung im voraus zu überschlagen.*) Wie aber in Pommern, so waren bisher auch in den übrigen Provinzen die administrativen Eigenthümlichkeiten und darunter besonders die mannichfaltigen Zoll- und Steuersysteme ihrem Wesen nach überall conservirt, jede hatte ihre besonderen Auflagen auf Handel und Communication und jede für sich in größter Mannichfaltigkeit und Zahl: wie denn überhaupt in den meisten administrativen Beziehungen der Preußische Staat noch ein Conglomerat gleicher Erwerbungen war. Wie nun in diesen überhaupt seit der großen Katastrophe des Jahres 1806 die Idee der Staatseinheit verwirklicht wurde, so geschah dies insbesondere auch in der den Handel zunächst berührenden Zoll- und Steuerverfassung. Die Schranken in und zwischen den einzelnen Landestheilen fielen gänzlich hinweg und an die Stelle unzähliger Zölle und der Consumtions-Accise für ausländische Waaren trat ein allgemeines und einfaches Zoll- und Verbrauchssteuersystem. Damit waren dann auch die besonderen Lasten beseitigt, die den Oderhandel so lange niedergedrückt hatten.

Durch eine Cabinets-Ordre vom 8 September 1814 wurde zunächst für die bisherige Großhandlungs-Accise und alle verschiedenen Durch- und Ausfuhrgefälle ein Ersatzzoll nach einem allgemeinen Tarif eingeführt; sodann durch Verordnung vom 11 Juni 1816 alle Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle in den alten Provinzen der Monarchie aufgehoben, wobei zunächst „eine Begünstigung für das besonders wichtige Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee" beabsichtigt wurde. Auf der Oder bestanden damals außer dem Stettiner Lizent, dem Swinemünder Fürstenzoll und Stettiner Stadtzoll noch Zölle zu Cressen, Aurith, Frankfurt, Cüstrin, Hohensaaten, Schwedt und Garz. Alle diese fielen nun fort; dagegen wurde der Stettiner Lizent und der Swinemünder Fürstenzoll, in Einen Satz nach einem vereinfachten Tarif zusammengezogen, zum allgemeinen Eingangszoll gemacht und sowohl in Stettin forterhoben, als auch der Gleichstellung wegen für alle Wasser-Eingangspunkte links der Oder eingeführt. Daneben blieb nur der Stettiner Stadtzoll einstweilen noch bestehen, bis endlich im Jahre 1818 durch das Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren das neue Preußische Zollsystem seinen Abschluß erhielt, alle noch bestehenden Binnenzölle aufgehoben und der Verkehr mit dem Auslande überall derselben einfachen Auflage unterworfen wurde. Damit waren auch die Lizenten völlig beseitigt.

Die Oder war nun frei: die Wohlthaten dieser Reformen kamen ihr ungeschmälert zu statten, da keine Fremdherrschaft die Disposition über ihre Mün-

*) v. Heydebreck a. a. O.

Digitized by Google

dung noch über einen andern Stromtheil hinderte; denn auch die Peene gehörte nun nach der Erwerbung Neuvorpommerns Preußen ausschließlich. Alle übrigen großen Ströme Deutschlands hatten der Beherrscher mehrere und konnten deshalb ihrer Zölle nicht ledig werden; ja, um sie nur zu reguliren und zu ermäßigen, bedurfte es besonderer Verträge der Uferstaaten, die zum Theil erst lange nach dem Wiener Congreß zu Stande kamen. Der früheste von diesen war die Elbschifffahrtsacte vom 23 Juni 1821, und muß hier erwähnt werden, weil er wesentlich das Verhältniß des Elb- und Oderconrses berührt. Ist der letztere für den Verkehr mit der Ostsee nunmehr ganz frei geworden, so besteht dagegen für den übersundischen Verkehr seine Belastung für den Sundzoll fort, nur wenig dadurch gemildert, daß durch den Vertrag vom 17 Juni 1818 Preußen den meist begünstigten Nationen im Sunde gleichgestellt ist. Dagegen hat der Elbcours seinerseits die Last der Elbzölle zu tragen, welche zuerst durch die genannte Schifffahrtsacte und dann zu verschiedenen Zeiten noch weiter ermäßigt wurden. Der Sundzoll auf der einen, die Elbzölle auf der anderen Seite sind nun seit der Umgestaltung des Preußischen Zollsystems diejenigen Momente geworden, welche das Verhältniß der beiden Course zu einander entscheidend bestimmen, je nach Umständen sie im Gleichgewicht halten oder ins Schwanken gerathen lassen. Da der Sundzoll nach dem Werthe, die Elbzölle dagegen nach dem Gewicht entrichtet werden, so läßt sich eine allgemeine Vergleichung zwischen ihnen nicht anstellen, doch leuchtet ein, daß für die nach Verhältniß der Masse weniger kostbaren Waaren der Sund, für die anderen die Elbe im allgemeinen die wohlfeilere Straße sein muß. Im Vortheil bleibt dabei der Elbcours insofern noch immer, als Ermäßigungen der Elbzölle nach der Natur der Verhältnisse ungleich leichter zu erwarten und in der That weit öfter herbeigeführt sind, als sie sich für den Sundzoll erwirken lassen, der bisher nur einmal und nur für einige Waaren durch die englisch-dänischen und englisch-schwedischen Conferenzen von 1841 herabgesetzt ist.

Auch die Hinwegräumung der natürlichen Hindernisse der Oderschifffahrt wurde, nachdem sie am Ende des vorigen Jahrhunderts gestockt hatte, im gegenwärtigen mit vermehrter Energie wieder aufgenommen. Seit dem Jahre 1800 hatte sich der Hafen von Swinemünde so rasch verschlechtert, daß schon 1804 nicht mehr befrachtete Leichterschiffe die denselben gegen die See hin verschließende Sandbank, die Platte, passiren konnten, und die Verlängerung der Hafendämme über diese Sandbank hinaus für nothwendig erkannt wurde. Die eintretenden Kriegsdrangsale verhinderten die sofortige Ausführung des Werks, gleich nach ihrer Beendigung aber wurde es in Angriff genommen und bis 1823 vollendet: der Hafen erhielt dadurch eine durchgängige Tiefe von 20 Fuß. Nächstdem wurde auch das Fahrwasser im Strom und Haff durch fortgesetzte Baggerung verbessert und war schon 1847 auf eine Tiefe von mindestens 13½ Fuß gebracht, so daß die Be-

Digitized by Google

nutzung von Leichtern mehr und mehr auch für die ganz großen Schiffe entbehrlich wurde. Bedenkt man nun, daß allein der Hafenbau von 1739 bis 1814 790,000 Thlr. und von 1818 bis 1847 1,620,000 Thlr. kostete, so wird man zugeben müssen, daß die Oderschifffahrt nimmermehr die gegenwärtige Stufe der Vollkommenheit erreicht hätte, wenn Pommern ein selbständiges Herzogthum oder schwedische Provinz geblieben wäre. *)

Nachdem so die wohlthätigen Reformen, zu denen die Erwerbung Pommerns die Möglichkeit gewährte, für den Oderhandel nach beiden Seiten hin im vollsten Umfange durchgeführt waren, hätte man erwarten können, daß dieser Handel sofort den lebhaftesten Aufschwung nehmen und sich rasch der hervorragenden Stellung wieder bemächtigen werde, die er einst im Mittelalter eingenommen hatte. Dazu ließen es jedoch vorerst mehrere gleichzeitig eintretende widrige Umstände nicht kommen. Zunächst die großen Verluste, welche der Preußische und insbesondere der pommersche Handelsstand durch den unglücklichen Krieg erlitten hatte. Im Jahre 1806 wurde zuerst nach der Preußischen Besitznahme von Hannover der größte Theil der Preußischen Handelsflotte von den Engländern aufgebracht, und gleich darauf ein anderer, der sich in französische Häfen geflüchtet, von den Franzosen bei Ausbruch des Krieges genommen. Die Zahl der so verlorenen Schiffe wird auf 1200 angegeben, der Verlust der Preußischen Rhederei auf 12,000,000 Thlr. und der Capitalverlust Stettins allein auf 6,500,000 Thlr.**) So waren die Früchte des großartigen Aufschwungs, welchen Rhederei und Handel gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts genommen hatten, mit einem Schlage vernichtet. Zu einer so enormen Einbuße kam für Stettin die Besetzung durch feindliche Truppen hinzu, welche bis zum Jahre 1814 fortdauerte und die Stadt vollends verhinderte, sich am Handel zu betheiligen. Als dann der Friede eintrat, waren die alten Handelsverbindungen aufgelöst und die Kaufmannschaft hierdurch und durch den Verlust ihres Capitals außer Stande, kräftig an dem wieder beginnenden Handel theilzunehmen. Es kam hinzu, daß zu derselben Zeit den wichtigsten Exporten Stettins der bisherige Markt verschlossen oder doch auf das erheblichste geschmälert wurde. Dies geschah für die Holzausfuhr schon seit 1810 durch die Zollbegünstigung, welche England dem kanadischen Holz gewährte, und für die Getreideausfuhr durch die 1815 angenommene Kornbill, welche die englischen Häfen der Getreideeinfuhr fast ganz verschloß. Der Tuchhandel nach Rußland unterlag seit 1821 dem dortigen Zollsystem, welches zugleich den Absatz

---

*) Beiträge zur Kunde Pommerns von 1847, Heft I. S. 73 ff. und II. S. 63 ff.

**) Darstellung der Ursachen, welche den Verfall des Handels und der Schifffahrt Stettins herbeigeführt haben, herausgegeben von den Vorstehern der Stettiner Kaufmannschaft, 1827. — Ueber die Entwickelung der productiven und commerziellen Kräfte des Preußischen Staats.

Digitized by Google

von Wein nach Polen erschwerte und dadurch die seit lange für Stettin so wichtige Weineinfuhr verringerte. Die dennoch wieder angeknüpften Verbindungen löste endlich die Elbschifffahrtsacte wieder auf und gab dem Verkehr entschieden die Richtung auf Hamburg. Stettins Einfuhr durch den Sund hörte fast ganz auf: es behielt kaum die Versorgung seiner nächsten Nachbarschaft; und ebenso gingen die inländischen, namentlich die schlesischen Producte, als Zink, Wolle, Tuch, Leinwand, Stahl, Eisen, Glaswaaren, ausschließlich über Hamburg aus. Noch im Durchschnitt der Jahre 1823 bis 1834 betrug Stettins Einfuhr nicht $5^1/_2$ Millionen, seine Ausfuhr nicht $1^1/_4$ Million an Werth.*) Natürlich lag dann auch die Rhederei fast ganz darnieder: der Stettiner Regierungsbezirk, welcher im Jahre 1805 im Besitz von 411 Schiffen von 35,250 Lasten Tragfähigkeit gewesen war, hatte 1825 nur noch 220 Schiffe von 20,559 Lasten, wie auch Neuvorpommern, das mit 300 Schiffen an Preußen gekommen war, zu dieser Zeit nur noch 185 besaß.**) Aber auch die noch vorhandenen faulten zum Theil in den Häfen, während der Rest ohne Gewinn fuhr, um nur aus dem süßen Wasser zu kommen. Die Rhederei würde noch tiefer gesunken sein, wenn ihr nicht der preußisch-englische Schifffahrtsvertrag vom 2 April 1824 einigermaßen zu Hülfe gekommen wäre, der die Preußischen Schiffe von den höheren Abgaben in den britischen Häfen, den alien duties, befreite, durch die sie bis dahin gegen die britischen benachtheiligt waren.

Der Stettiner Kaufmannschaft selbst schien die Lage des Oderhandels so hoffnungslos, daß sie glaubte, ihm könne nur aufgeholfen werden, wenn die Importation überseeischer Waaren nur über Preußische Häfen geschehen dürfte, und im Jahre 1827 eine gesetzliche Anordnung in diesem Sinn alles Ernstes beantragte. Sie sah den Grund des Uebels vor allem in der Erleichterung des Elbcourses durch die Elbschifffahrtsacte, der dadurch nach ihrer Behauptung um durchschnittlich 14 Procent besser gestellt sei, als der Odercours. Früher hatte sie völlige Gleichstellung der Oder mit der Elbe und Aufhebung der Canalgefälle für die Kahnfahrt nach den Marken beantragt, jedoch nur eine Abgabenentschädigung von 4 Procent erlangt. Jetzt aber erklärte sie, nachdem der Waarenzug sich einmal auf Hamburg fixirt, würde selbst die völlige Gleichstellung nicht mehr von Erfolg sein, und nur ein Verbot der Einfuhr nach Preußen über fremde Häfen könne helfen. Dabei aber geräth sie mit sich selbst in Widerspruch. Indem sie nämlich die Einwendungen bekämpft, welche gegen die beantragte Maßregel erhoben werden möchten, behauptet sie, es würde dadurch der Waarenbezug weder verspätet, noch kostspieliger werden. Ersteres nicht, weil zwar Hamburg seewärts

*) Beiträge zur Kunde Pommerns 1847, Heft I. S. 73 ff.

**) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Digitized by Google

dem westlichen Handel, Stettin aber landwärts den meisten Preußischen Provinzen bedeutend näher liege, daher oft eine Waare von London aus Berlin, Frankfurt oder Breslau weit schneller über Stettin als über Hamburg erreiche. Eine gleichzeitige Schrift,*) die überall den Ansichten der Kaufmannschaft beitritt, behauptet, das Elbgebiet umfasse nur 1 Million Preußischer Einwohner, das der Oder dagegen an 6 Millionen, welche leichter und bequemer nach Stettin als nach Hamburg handeln könnten. Auch kostspieliger würde nach der Behauptung der Kaufmannschaft der Waarenbezug über Stettin nicht sein, da sich durch den Uebergang der Hälfte des deutschen Handels von Hamburg nach Stettin hier nothwendig ein großer Waarenmarkt bilden müsse, von dem hauptsächlich die Wohlfeilheit der Waaren abhänge, so daß man westlich überseeische Artikel oft wohlfeiler in Petersburg als in Hamburg kaufe, der Sundzoll also nicht in Betracht komme. Hiernach scheint es denn doch, daß nach der wahren Meinung der Kaufmannschaft das Uebergewicht Hamburgs nicht sowohl auf der angeblichen Abgaben-Differenz beruhte, als vielmehr darauf, daß hier einmal ein großartiger Waarenmarkt bestand, der sich seit Jahrhunderten gebildet und mehr und mehr befestigt hatte, je länger Stettin durch die oben entwickelten Störungen verhindert wurde, sein natürliches Handelsgebiet gegen Hamburg zu behaupten. Einem so lange im Besitz befindlichen und befestigten Gegner endlich wieder Terrain abzugewinnen, war schon an sich sehr schwer, wurde es aber noch weit mehr durch die außerordentliche Schwächung seines nie sehr bedeutenden Capitals und die Schmälerung seiner wichtigsten Exporten, welche Stettin eben erst erfahren hatte; und der Vorsprung, welchen ihm die Aufhebung der Lizenten gewähren mußte, während die Beschränkungen und Belastungen der Elbschifffahrt noch in alter Weise fortbestanden, dauerte zu kurze Zeit, als daß nicht das dadurch gewonnene Terrain nach seinem Wegfall hätte wieder verloren gehen sollen. Wenn aber die Stettiner Kaufmannschaft damals den Kampf für ganz hoffnungslos hielt und nur von einer so außerordentlichen Regierungsmaßregel, als die vorgeschlagene war, das Emporkommen des Oderhandels hoffte, so hat sie, wie die Folge lehrt, zu schwarz gesehen: jene Maßregel ist natürlich nicht getroffen, und doch ist nach der Zeit der Oderhandel mächtig emporgewachsen und siegreich gegen den Elbcours vorgeschritten.

Der Aufschwung begann in der Mitte des vierten Jahrzehnds. Im Durchschnitt der Jahre 1835—1839 betrug die Einfuhr Stettins schon über 7½ Millionen, seine Ausfuhr über 4½ Millionen; im Durchschnitt von 1840—1844 die Einfuhr über 15, die Ausfuhr über 6½ Millionen; endlich im Durchschnitt der Jahre 1845 und 1846 die Einfuhr über 20, die Ausfuhr über 5 Millionen.**)

*) Ueber die Entwickelung der productiven und commerziellen Kräfte des Preußischen Staats.

**) Beiträge zur Kunde Pommerns 1847, Heft I. S. 73.

Digitized by Google

Eine entsprechende Steigerung erfuhr die Schiffsfrequenz, namentlich der eingehenden Schiffe. Während noch 1835 in Swinemünde nur 826 einliefen und die Tragfähigkeit der beladen eingehenden nur 50661 Lasten betrug, liefen schon 1839 überhaupt 1562 ein, und die Tragfähigkeit der beladenen betrug 79,208 Lasten; im Jahre 1843 aber war die Zahl der eingehenden Schiffe 2150 und die Tragfähigkeit der beladenen 153,506 Lasten. Wie die Ausfuhr überhaupt, so stieg natürlich auch die Zahl der mit Ladung ausgehenden Schiffe in geringerem Verhältniß, doch auch sie ansehnlich. Die Tragfähigkeit sämmtlicher mit Ladung ausgehenden Schiffe betrug im Jahre 1835 nur 42,617 Lasten, 1841 dagegen 100,132 und 1844 über 71,000 Lasten.*) An diesem steigenden Verkehr betheiligte sich nun auch die eigne Rhederei in schnell wachsendem Umfange. Die Handelsflotte des Stettiner Regierungsbezirks, welche noch bis 1838 selten über 230 Schiffe von circa 25,000 Lasten umfaßt hatte, stieg schon im folgenden Jahre auf 271 Schiffe von 31,550 Lasten und im Jahre 1842 auf 297 Schiffe von 37,326 Lasten, so daß sie den Bestand von 1805 — 411 Schiffe von 35,250 Lasten — zwar nicht der Anzahl der Schiffe, wohl aber ihrer gesammten Tragfähigkeit nach bereits überstieg. Im Jahre 1847 besaß der genannte Bezirk 329 Schiffe von 38,018 Lasten. Schon diese ausschließlich dem Oderhandel gewidmete Flotte betrug mehr als ein Drittel der ganzen Preußischen Handels-Marine, wozu neben dann noch die wenig geringere Rhederei Neuvorpommerns zum großen Theil eben diesem Handel diente. Stettin allein besaß ungleich mehr Schiffe, als irgend ein anderer Preußischer Hafen.**)

Diese Angaben zeigen zur Genüge, daß der Oderhandel in dem Zeitraum von 1835—1847 zu einer Lebhaftigkeit und einem Umfange gedieh, wie er sie in der Vergangenheit, wenigstens so weit bestimmte Zahlenangaben aufbehalten sind, entfernt nicht gehabt hat. Es versteht sich danach von selbst, daß auch das Handelsgebiet sich entsprechend erweitert haben, mit anderen Worten, daß gegen den Elbcours Terrain gewonnen sein mußte, was sich denn auch im Einzelnen bestimmt nachweisen läßt. Am beträchtlichsten war die Erweiterung, wie schon die obigen Angaben erwarten lassen, für die Einfuhr. Nicht allein, daß eine große Anzahl von Import-Artikeln von jenseits des Sundes her in größerer Quantität auf der Oder als über Hamburg in den östlichen Theil des Preußischen Staats gelangten: bei einigen überstieg die Einfuhr Stettins sogar die gesammte Einfuhr Hamburgs an diesem Artikel überhaupt. Unter diesen begegnet man der Waare wieder, die einst im Mittelalter die Hauptgrundlage des Stettiner Handels gebildet hatte, auch später immer eine gewisse Bedeutung für denselben behielt und nun endlich wieder ihren Hauptmarkt im nördlichen Deutschland dort gefun-

*) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

**) Ebend. a. a. O.

Digitized by Google

den zu haben scheint, — dem Häring. Während im Durchschnitt der Jahre 1842 — 46 Hamburg nur 26,848 Tonnen jährlich einführte, betrug die Einfuhr Stettins jährlich 160,392 Tonnen. Andere Artikel dieser Art waren Palmöl, wovon Hamburg in der angegebenen Zeit durchschnittlich nur 1,126,400 Pfd., Stettin dagegen 7,385,400 Pfd. einführte; Baumöl, wovon Hamburg 2,457,100 Pfd., Stettin aber 3,468,400 Pfd.; Farbehölzer, wovon Hamburg 11,726,700 Pfd., Stettin aber 12,671,300 Pfd. und Thran, wovon Hamburg 10,683 Ctr., Stettin dagegen 103,572 Ctr. importirte.*) Unter den Importen dagegen, welche wenigstens in den Preußischen Staat in größerer Quantität über Stettin als über Hamburg eingingen, behauptet der Wein noch immer einen bedeutenden Rang, wenngleich der Absatz den Umfang, welchen er zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte, im Ganzen nicht wieder erreicht hat. Im Jahre 1845 gingen davon auf der Oder 87,993 Ctr. ein, während über die Grenzen der Provinz Brandenburg nur 55,171 Ctr. in den Preußischen Staat gelangten. In demselben Jahre gingen an Steinkohlen auf der Oder über 3,000,000, auf der Elbe nur circa 1,500,000 Ctr.; an Reis auf der Oder 92,049, auf der Elbe nur 24,975 Ctr. ein. Auch Salz kam auf der Oder in ungleich größerer Quantität als auf der Elbe an. Ungefähr gleich auf beiden Seiten war die beträchtliche Einfuhr von Eisen und Stahl, Zucker und Südfrüchten. Beträchtlich gegen früher, wiewohl immer noch gering gegen die Einfuhr über Hamburg, war auch Stettins Einfuhr an Caffe und Gewürz, besonders seit der im Jahre 1841 erfolgten Herabsetzung des Sundzolls für einige nicht benannte Artikel; wogegen auch nach dieser Stettins Einfuhr an Baumwolle, Baumwollen- und Wollenwaaren und Taback äußerst geringfügig blieb. Neben jenen überseeischen Importen behauptete Stettin nach wie vor die ostseeischen, unter denen namentlich Sämereien, Theer, Hanf, Flachs und Werg, Talg und Lichte in großer Menge eingingen. Während auf diese Weise Stettin den Markt für seine Einfuhr mit außerordentlicher Schnelligkeit erweiterte, gelang ihm das für die Ausfuhr bei weitem weniger. Daß auch diese sich hob, ist oben angegeben: dies war jedoch zum größten Theil die Folge des seit der Milderung der Kornbill im Jahre 1828 sich wieder mehrenden Getreide-Exports, woneben auch die Holzausfuhr sich noch immer so ziemlich in ihrer alten Bedeutung erhielt, wiewohl einerseits der Absatz durch die Concurrenz des bosnischen und anderen Stabholzes gefährdet ward, andererseits die Eichenwälder an der Oder, Warthe und Netze sich mehr und mehr lichteten, so daß auf entferntere, minder vortheilhafte Bezugsquellen zurückgegangen werden mußte. Zu diesen althergebrachten Exporten vermochte Stettin nur drei Artikel von namhaftem Umfange zu erobern: Oel und Oelkuchen exportirte es 1845 fast 203,000 Ctr., während auf der Elbe nur 90,000 Ctr. ausgingen;

*) Oehlrich, Deutschland zur See. Hamburg 1847.

Digitized by Google

an Zink wurden in demselben Jahre auf der Oder 159,586 Ctr., auf der Elbe 133,767 ausgeführt; an Branntwein von Stettin 67,000 Ctr. Neben diesen war nur die Ausfuhr an Mühlenfabrikaten noch von einigem Belang. Alle übrigen Producte der Binnenprovinzen, namentlich Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren und selbst die rohe Wolle gingen nach wie vor fast ausschließlich über Hamburg aus: im Jahre 1845 z. B. wurden über Stettin nicht voll 7000, auf der Elbe über 63,000 Ctr. Wolle ausgeführt. *)

Es ist bekannt, daß dieser so viel versprechende Aufschwung des Oderhandels sich nicht über das Jahr 1847 hinaus fortgesetzt hat. Schon in diesem Jahre erlitt er Störung durch die vorangegangene Mißernte, in den beiden folgenden wurde er durch die dänische Blokade empfindlich gelähmt, und endlich scheinen die neuerdings erfolgten Ermäßigungen der Elbzölle ihm eine dauernde Niederlage bereitet zu haben. Ein näheres Eingehen auf diese Calamitäten und ihre noch in der Entwickelung begriffenen Folgen möchte hier so wenig am Orte, als überhaupt möglich sein. Das muß allerdings immer anerkannt werden, und dafür zeugen eben auch die neuesten Ereignisse, daß die Waage, welche das Verhältniß des Obercourses und des Elbcourses entscheidet, und auf welche vornehmlich die Elbzölle einerseits, der Sundzoll **) andererseits wirken, eine äußerst empfindliche ist. Es muß ebenso anerkannt werden, daß immer für ihre Neigung zu Gunsten des Elbcourses mehr Wahrscheinlichkeit bleibt, als für die entgegengesetzte, da für die weitere Herabsetzung der Elbzölle die Interessen der betheiligten Staaten sich in gewissem Grade begegnen, während der Ermäßigung des Sundzolls das Interesse des einseitig berechtigten Staates Dänemark direct widerstrebt: daß also die Zukunft des Oderhandels immerhin unsicher bleibt. Nicht minder einleuchtend aber ist es, daß die Lage des Oderhandels ohne Vergleich unsicherer, ja in der That hoffnungslos sein würde, wenn die politische Trennung Pommerns von dem Hinterlande fortbestände, wo ihn unfehlbar auch noch Stromzölle gleich dem Handel auf den anderen deutschen Strömen belasten würden, möchte auch eine Oderschifffahrtsacte die ursprüngliche Härte jener Lasten in neuerer Zeit gemildert haben. Das zu constatiren, darauf kam es hier vor allen Dingen an, und das Resultat stellt sich in dieser Alternative dar: Gelingt es dem Oderhandel, die gegenwärtige Krisis zu überstehn und die Stellung im Welthandel zu behaupten, die er einst im Mittelalter einnahm und in der jüngsten Zeit wieder

*) Dieterici, Verkehr und Verbrauch des deutschen Zollvereins. — Derselbe, Uebersicht des Handelsverkehrs von Stettin ꝛc 1845—49, in den Mittheilungen des statistischen Büreau's pro 1850. — Beiträge zur Kunde Pommerns 1847, I. S. 73 ff.

**) Der obige Artikel ist vor der Aufhebung des Sundzolls geschrieben; der Verfasser starb, wie schon im Eingang erwähnt, am 17 Januar v. J.

Digitized by Google

gewann oder doch zu gewinnen im Begriff war, so ist dies vor allem der Erwerbung Pommerns für Preußen zu danken, welche die Möglichkeit gab, die Oder zu einem völlig freien und schiffbaren Strom zu machen. Gelingt es ihm nicht, so wird der Strom doch wenigstens für ein kleineres Gebiet die natürliche Verkehrsstraße bleiben, und seine Freiheit wenigstens für den Wohlstand dieses Gebiets nach wie vor von den wohlthätigsten Folgen sein.

Mit der Wichtigkeit Pommerns für den Handel Preußens in nahem Zusammenhange steht die Frage, wiefern auf seine Erwerbung auch um deswillen Werth zu legen ist, weil sie dem Preußischen Staate die natürlichen Bedingungen für die Errichtung einer Kriegsflotte gewährte: eine Frage, deren Erwägung, zumal in Betracht der neueren Zeitereignisse, für die Vollständigkeit der vorliegenden Untersuchung unerläßlich scheint, die aber gleichwohl verneint werden muß. Von besonderer Wichtigkeit würde die Erwerbung Pommerns aus diesem Gesichtspunkte alsdann sein, wenn der Preußische Staat sich auch übrigens in der Lage befände, eine Marine von dem Umfange zu unterhalten, daß seine Weltstellung ausschließlich oder doch immer wesentlich auf dieselbe gegründet, mit andern Worten: er eine Seemacht wäre. Nun hat zwar wie bekannt der große Kurfürst, als er den Anfang machte, sein Gebiet zu europäischer Bedeutung zu erheben, die Absicht gehegt, seine Macht und sein Ansehn nach Außen zugleich auf eine Flotte und ein Landheer zu stützen. Seitdem aber der Versuch einmal aufgegeben war, und seine Nachfolger den Staat dadurch zur Großmacht erhoben haben, daß sie seine ganze Kraft im Landheer concentrirten, scheint es nicht, daß eine Theilung dieser Kraft, dergestalt, daß ein erheblicher Theil auf eine Flotte verwandt würde, ohne Verminderung seiner Macht und Sicherheit im Ganzen ausführbar ist, und dies ist ohne Zweifel der durchgreifende Grund, weshalb von den Nachfolgern des großen Kurfürsten nie wieder die Errichtung einer Seemacht beabsichtigt ist. Anders verhält es sich nun freilich mit der Frage, ob nicht zur Vertheidigung der Preußischen Ostseeküste eine Flotille aus Kanonen-Böten, gedeckt von einigen größeren Fahrzeugen, welche der Landmacht keinen erheblichen Theil der Hülfsmittel des Staats entziehen würde, nothwendig oder doch sehr räthlich sei. Diese Frage hat schon Friedrich der Große bejaht, indem er sich dahin aussprach, daß er, im Fall er Danzig besäße, eine Flotte nach Art der schwedischen Scheerenflotte errichten würde. *) Dieser Plan findet sich auch in späterer Zeit wiederholt vertheidigt, **) und in der neuesten Zeit sehen wir ihn fast schon seiner vollständigen Verwirklichung zugeführt. Wird aber die Bedeutung einer Kriegsflotte für Preußen so auf ihr rechtes Maß zurückgeführt, so erhellt leicht, daß der Erwerbung

*) Ranke, Neun Bücher Preußischer Geschichte, Bd. III. S. 489.

**) Rühs, Die Vereinigung Pommerns mit der Preußischen Monarchie. Berlin 1815.

Digitized by Google

Pommerns die mit ihr gegebene Möglichkeit einer ſolchen Flotte nicht eben zu gute gerechnet werden kann. Es erſcheint nun richtiger zu ſagen, die Erwerbung Pommerns hat das Bedürfniß einer Küſtenflotte hervorgerufen, oder, — da ſchon mit Preußen eine Küſtenſtrecke acquirirt war, — dies Bedürfniß dringender gemacht und erweitert, anſtatt darin einen beſonderen aus der Erwerbung entſprungenen Vortheil zu ſehen; und ſo wenig man es nun z. B. einer Territorial-Acquiſition zu gute rechnen kann, wenn ſie gute Gelegenheit zur Anlegung von Feſtungen darbietet, falls dieſe eben durch die Acquiſition erſt nothwendig werden, eben ſo wenig kann auf den Beſitz Pommerns deshalb Werth gelegt werden, weil er die Errichtung einer Küſtenflotte möglich macht. Vielmehr kommt dieſe von den Eingangs erwähnten Vorzügen der Seegrenze vor andern Grenzen gewiſſermaßen in Abzug, wobei indeß immer noch ein bedeutender Ueberſchuß bleiben wird.

Digitized by Google

Noch ein Vorschlag zur praktischen Lösung der Bodenzerstückelungsfrage.

Zunächst für das Preußische Thüringen bestimmt.

Vom Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Wißmann zu Langensalza.

Die Frage der Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes ist in der Preußischen Gesetzgebung schon vielfach angeregt und discutirt worden. Sie ist bisher noch nicht zum Austrage gebracht. Eine entgegenstehende Gesetzgebung, die große Mannichfaltigkeit der ländlichen Sitten und Einrichtungen, endlich die sich schroff gegenüberstehenden Ansichten, die selbst in den Kreisen der Wissenschaft noch keine sichere Entscheidung gefunden, haben dem eifrigsten Streben so große Hindernisse in den Weg gelegt, daß die Frage immer aufs neue bei Seite gesetzt ist. In jüngster Zeit ist sie wiederum in Angriff genommen. Daß man sie jetzt aber nicht noch einmal fallen lassen wird, dafür bürgt das lebhafte Interesse, das in weiten und ganz besonders in einflußreichen Kreisen für ihre endliche Lösung an den Tag getreten ist. Ein Beweis hierfür ist neben manchen anderen in dem so eben ausgegebenen Schriftchen: „Vorschläge zur Beschränkung der Parcellirungen in Preußen“ *) zu finden, welches anscheinend unter den Auspicien eines wichtigen Factors der Gesetzgebung erschienen ist.

Von dieser Seite her tritt man damit zum ersten Male, und zwar mit sehr bestimmt formulirten Vorschlägen über die Ausführung beschränkender Maßregeln in die Oeffentlichkeit.

Konnte dies als ein die Lösung der schwierigen Frage fördernder Schritt überall nur freudig begrüßt werden, so entstanden doch für diejenigen, die ihre Augen nicht bloß für die Wohlthaten des freien Verkehrs offen haben wollen, sondern die ebenso die Mängel und Nachtheile einer unbeschränkt ausgeübten

*) Berlin 1857, Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Theilung berücksichtigt zu sehen wünschen, nicht abzuweisende Bedenken darüber, ob die „Vorschläge" ihren Zweck, die Beseitigung übermäßiger Zersplitterung, in allen Theilen der Monarchie zur Genüge erfüllen können.

Die „Vorschläge" wollen unterschiedslos in allen Theilen des Landes mit demselben Mittel helfen. Sie finden die Quelle des Heils in der Aufstellung einer einzigen Schranke, die das in so verschiedener Form, unter so abweichenden Verhältnissen auftretende Uebel beseitigen soll. Es sind aber die ländlichen Verhältnisse der Preußischen Monarchie in der Bildungsstufe, den Sitten und Gebräuchen der Bevölkerung; in dem Erwerbs- und Verkehrswesen; in der ökonomisch-technischen Entwickelung, und in Folge dessen auch in den Besitzverhältnissen, sowie in der üblichen Theilung oder Zusammenhaltung des Grund und Bodens so verschieden, daß namentlich die tief einschneidende Parcellirungsfrage unseres Erachtens nicht generell und für alle Provinzen gleich behandelt werden kann. Man wird vielmehr diese Frage durchaus lokal behandeln müssen, wenn sie das Bestehende richtig würdigen und die rechten Mittel der Abhülfe finden soll.

Wir haben einen weiten und fruchtbaren Theil des Vaterlandes im Auge, einen Theil, in welchem die Hülfe gegen das anwachsende ländliche Proletariat am meisten Noth thut, wir meinen jene Gegenden der Wandeläcker, insbesondere die thüringischen Kreise der Provinz Sachsen, in denen die Landtheilung im Wege der Erbauseinandersetzung in vollster Blüthe steht.

Fragen wir, ob die gebotene Lösung für die ländlichen Verhältnisse dieser Landstriche paßt, so müssen wir dies bestimmt verneinen.

Mit der als äußerste Grenze der Theilbarkeit gesetzten Spannfähigkeit der Besitzungen ist dieser Theilbarkeit der thüringischen Bauergüter ein solcher Spielraum gelassen, daß bei weitem die meisten derselben durch die zu weit gesteckten Marken unberührt hindurchgleiten. Auf hundert bäuerliche Besitzungen fallen in Thüringen kaum fünf, auf die das Maaß jener Spannfähigkeit anzuwenden wäre. In der Regel werden hier erst bei einem Besitzstande von 40—50 Ackern — durchschnittlich zu 150 Quadratruthen — ein Pferd, und bei 70—100 Ackern zwei Pferde gehalten, während das Kuh- und Ochsengespann die überwiegende Mehrzahl bilden. Anspänner nennt man selbst in den reicheren Gegenden schon den, der mit 2 Ochsen wirthschaftet. Am Walde, auf dem Eichsfelde und in einzelnen Theilen des Mühlhäuser, Erfurter und Langensalzaer Kreises giebt es schon Kuhanspänner.

Jedenfalls erhellt hieraus, daß das Pferdegespann thatsächlich eine Seltenheit ist. Aber wie gesagt, es kann auch der Kleinheit der überwiegenden Zahl der Besitzungen halber kaum in einem größeren Umfange gehalten werden, als dies eben geschieht. Was soll also bei solchen Verhältnissen eine Beschränkung auf die Spannfähigkeit helfen?

Es wird zwar in den „Vorschlägen" eine weitere Zurücksteckung der Gren-

Digitized by Google

zen für die Theilbarkeit der bäuerlichen Besitzungen unter die Spannfähigkeit herab nicht gebilligt, weil, wenn man die Ernährungsfähigkeit einer Familie als das kleinste Maaß eines Bauergutes annehmen wollte, die Frage über den Umfang einer solchen Stelle zu sehr von den speziellen Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig und daher zu schwer zu beantworten wäre; weil ferner eine Prüfung für jeden Fall eine zu große Bevormundung involviren und der Willkür Thür und Thor öffnen würde; und weil sich endlich das Hauptinteresse des Staates darauf concentrire, daß nur die spannfähigen Nahrungen aus den Dörfern nicht verschwinden.

Wenn diese Gründe aber auch für die mittleren und östlichen Provinzen des Staates, in denen die Theilungen bei weitem seltener, die vorwiegende Anzahl der Bauergüter erheblich umfangreicher sind, zum Theil zutreffen mögen, und dort also das Bedürfniß nach einer weiteren Einschränkung der Theilungsbefugniß nicht vorliegt, so kann man dies doch für Thüringen nicht behaupten, wo die Naturaltheilungen die Regel bilden, und die bäuerlichen Besitzstände bereits auf ein solches Maaß herabgesunken sind, daß es als ein großer Gewinn angesehen werden muß, wenn man noch Güter erhalten kann, die zur Ernährung einer Familie ausreichen.

Die „Vorschläge" selbst erkennen es schon als die Hauptaufgabe der einschlägigen Gesetzgebung an, daß der Grundbesitz nicht vollständig in kleine Parcellen aufgehe, daß nicht die ganze ländliche Bevölkerung sich zu einem Proletariat auflöse. Hoffen wir daher, daß sie dies Princip auch für die thüringischen Kreise aufrecht erhalten wird, zumal vornehmlich davon die Erhaltung und die gedeihliche Entwickelung ihrer ländlichen Bevölkerung abhängig ist.

Der Ausführung dieses Princips stellen sich nicht die Schwierigkeiten entgegen, wie sie die „Vorschläge" befürchten. Denn man darf bei Feststellung des Umfanges einer selbständigen Ackernahrung allerdings nicht die individuellen Verhältnisse des gegenwärtigen Besitzers; den augenblicklichen, vielleicht abnormen Zustand der Wirthschaft zur Grundlage für die Beurtheilung nehmen. Vielmehr ist als Regel festzuhalten, daß ein Mann von gewöhnlichen Fähigkeiten und Kräften, mit solchen Mitteln ausgerüstet, wie sie bei Leuten seiner Art in der Regel vorhanden sind, so wirthschaftet, wie es ortsüblich und den Verhältnissen der Besitzung angemessen ist. Bei dieser Grundlage kann es kaum Schwierigkeiten machen, die zu einer solchen Ackernahrung nöthige Fläche festzustellen Sie ist auch die allein richtige, sei es, daß man die erforderliche Fläche generell (districts- oder ortschaftsweise), oder aber für jeden einzelnen Fall feststellt. Denn die Rücksichtnahme auf die speziellen Verhältnisse der Wirthschaft und auf die individuelle Lage des Besitzers würde fast überall einen verschiedenen Umfang und nicht immer eine normale Ackernahrung, sondern je nach den speziellen Verhältnissen theils mehr theils weniger Fläche ergeben.

Digitized by Google

Es läßt sich auch nicht besorgen, daß, wenn es vorgezogen werden sollte, die Minimalgrenze für jeden einzelnen Fall festzustellen, Klagen über zu weit gehende Bevormundung oder Willkür werden laut werden. Die Willkür wird sicher durch die Controlle, die das Verfahren sowohl seitens der betheiligten Grundbesitzer, als durch die überwachende Behörde hat, abgeschnitten werden, und was die Bevormundung angeht, so dürfte diese wahrlich am Platze sein unter Verhältnissen, bei denen sich die größesten Mißstände fest in die Gewohnheit des Volkes eingelebt haben, so daß eine unbefangene Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit bei einem Theilungsfalle eintritt. In dieser Beziehung ist also ein der Bevormundung bedürftiger Zustand factisch vorhanden. Allein diese Vormundschaft verliert die dem Worte anklebende üble Bedeutung hier durchaus, wo es sich um ein Schutzmittel für den Staat und die Gesellschaft handelt. Die bäuerliche Bevölkerung ist es auch in der That bisher niemals gewesen, die sich über Bevormundung beklagt hat. In ihrer vorurtheilsfreien Selbsterkenntniß in der ihr bisher in der Geschichte zugefallenen Rolle hat sie es gelernt und weiß es, daß es für sie weder ein Makel noch eine Last ist, unter dem Schutze einer wohlmeinenden Leitung zu stehen. Ja, wir behaupten es mit voller Ueberzeugung, sie steht unter einer solchen Leitung nicht einmal ungern.

Aber trotz ihrer für Thüringen zu weiten Grenzen acceptiren wir doch die in den „Vorschlägen" aufgestellten Hauptgesichtspunkte und die Mittel zu ihrer Verwirklichung bestens. Denn wir bezweifeln es nicht, sollen die bäuerlichen Wirthschaften im centralen und im östlichen Theile der Monarchie um des Staates willen erhalten werden, so wird man auch den thüringischen Bauern, den kleinen Wirthen derjenigen Gegenden, in denen die traurige Wandeläckerwirthschaft die Oberhand gewonnen hat, nicht bloß um des Staates, sondern auch um ihrer selbst willen helfen wollen.

Sie bedürfen in der That der Hülfe, der Hülfe durch die Gesetzgebung.

Es ist dies neuerdings so vielfach und namentlich auch für Thüringen ausgeführt,*) daß man sich füglich eines weiteren Nachweises überheben könnte, wenn nicht aus Kreisen, die für besonders sachkundig gehalten werden, Stimmen laut geworden wären, die ein gesetzliches Einschreiten für unnöthig erachten.

Beschränken wir uns hier darauf, kurz die Gründe zu besprechen, die für jene Ansicht geltend gemacht sind.

Man bestreitet zunächst, daß die fortdauernde, durch die Erbtheilungen herbeigeführte Zersplitterung der bäuerlichen Besitzungen die Armuth auf dem Lande vermehrt habe, und will dies dadurch erweisen, daß weder die Hypothekenschulden der bäuerlichen Besitzungen merklich sich vermehrt, noch die Subhastationen solcher Grundstücke auffallend zugenommen haben.

---

*) Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie III. S. 78—113.

Digitized by Google

Es ist wahr. Ein strenger Beweis dafür, daß gegenwärtig verhältnißmäßig mehr Armuth bei dem thüringer Bauern gefunden wird, wie vordem, sowie daß die vorhandene Dürftigkeit allein in der Landtheilung ihren Grund hat, ist kaum zu führen, da die thatsächlichen Erhebungen, die hierzu erforderlich sind, nur äußerst schwierig zu beschaffen wären.

Allein es liegen Thatsachen genug vor, die das Anwachsen des ländlichen Proletariats nicht bezweifeln lassen. Dieses Proletariat ist schon vorhanden, ohne daß es erst durch die nagende Noth der Armuth geschaffen zu werden braucht. Die herrschende Dürftigkeit, und in deren Gefolge die Unsicherheit des Auskommens, das Bedrohliche bei nur kleinen wirthschaftlichen Unglücksfällen sind bereits starke Zeugen für dasselbe, und wer will es bestreiten, daß solche Zustände wirklich in einem großen Umfange vorhanden sind, wenn er hört, daß in den thüringischen Kreisen, mit Ausnahme der ganz armen Gebirgskreise Schleusingen und Ziegenrück, 75 Procent der ländlichen Familien einen so geringen Landbesitz haben, daß sie sich durch diesen allein unmöglich ernähren können. Dazu tritt aber noch für eine Gegend, in der die Gartencultur aus physikalischen Gründen einen erheblichen Umfang, wie dies z. B. in der Rheinebene der Fall ist, kaum gewinnen kann, die nicht zu bestreitende Thatsache, daß mit der wachsenden Kleinheit der Parcellen eines Besitzthums die Verminderung des Reinertrages Hand in Hand geht. Denn es gehört in Thüringen zu den großen Ausnahmen, daß bäuerliche Besitzungen, die über 3 Morgen enthalten, mit dem Spaten cultivirt werden. Hier hat jeder, auch der kleinste Landeigenthümer seinen Artmann unter den größeren Besitzern des Ortes, der ihm das Land gegen Bezahlung mit Dünger befährt, ackert, walzt, egget, kurz alle Spannarbeit verrichtet.

Die fortgesetzte Zersplitterung führt hier also, obwohl das Gegentheil oft ohne weiteres angenommen wird, die Spaten- oder Gartencultur keineswegs herbei, sondern man wirthschaftet mit den kleinen Grundstücken, ebenso wie auf größeren Flächen und es ist die natürliche Folge hiervon, daß die sich mehrende Arbeit ohne erhöhten Erntegewinn den Ertrag nicht unerheblich vermindert.

In dieser Beziehung ist für einen speziellen Fall in einer Gegend, in der die bäuerlichen Besitzungen durchschnittlich in Stücke von 20 bis 30 Quadratruthen Flächeninhalt zerschlagen sind, und in der bei eintretenden Erbfällen eine weitere Theilung demunerachtet unvermeidlich ist; rechnungsmäßig nachgewiesen, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher auf das Arbeitsverdienst des Bebauers fällt, sich auf nur 3 Sgr. 4 Pf. für den Mannsarbeitstag beläuft. Bei einer neuen Theilung, die nur sehr ausnahmsweise anders als durch Halbirung jeder einzelnen Parcelle vorgenommen wird, sinkt dieser Verdienst auf $2^1/_2$ Sgr. So geht es weiter und weiter, und dennoch soll die Armuth mit der fortdauernden Theilung nicht anwachsen?

Aber die Hypothekenschulden, die Subhastationen nehmen doch nicht zu!

Digitized by Google

Nun wohl. Welcher Capitalist giebt denn aber dem kleinen Besitzer, der durch seine geringe Ernte nothdürftig den Unterhalt seiner Familie decken und dabei Steuern und Abgaben zahlen soll, sein Geld hin, mit der Gefahr, keine Zinsen zu erhalten, sobald den Schuldner bei seinen Ernteerträgen oder in seiner Wirthschaft der geringste Unfall trifft? Diesen der Zahl nach vorwiegenden kleinen Leuten stehen aber nur noch einzelne wenige große Besitzer gegenüber, die bei der reichen Ertragsfähigkeit des Bodens in glücklicher Lage sind und des fremden Geldes nicht bedürfen. Was Wunder, wenn bei solchen Zuständen, trotz der überwiegenden Dürftigkeit der ländlichen Bevölkerung eine merkliche Zunahme der Hypothekenschulden und der Subhastationen nicht eintritt?

Die Gegnerschaft stützt sich ferner darauf, daß in Thüringen nur in seltenen Fällen die Felddiebstähle zur richterlichen Cognition kommen, während der Richter in den östlichen Provinzen durch diese Vergehen stark in Anspruch genommen sei. Ein Argument für den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung bringt man aber dadurch wahrlich nicht bei. Die Felddiebstähle sind leider auch in Thüringen anzutreffen und sicher in demselben Maße als anderswo, denn sie sind oft überall das stärkste Förderungsmittel der Separationen, obwohl der Bauer bei den schwierigen Agrarverhältnissen sich zu diesen nur ungern bequemt. Die Felddiebstähle können also auch nicht selten sein. Daß sie zur richterlichen Kenntniß nicht gelangt sind, findet seine einfache Erklärung in der vielerwähnten maßlosen Zerstückelung der Grundstücke, die vornehmlich die Entdeckung des Thäters sehr erschwert, dann aber auch den Schaden auf einer einzelnen kleinen Parcelle und im einzelnen Falle nicht so fühlbar macht. Nur zu bald wird die wachsende Anzahl der separirten Fluren den Beweis liefern, daß man die Seltenheit der Felddiebstähle nicht als ein Beweisstück für die Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung anführen darf.

Wir hören ferner aus dem Schleusinger Kreise, in dem man übrigens die Schädlichkeit der fortdauernden Landtheilungen anerkennt, und wo diese in der That auch den Gipfelpunkt des Unzweckmäßigen erreicht haben, um deshalb gegen einschränkende Maßregeln die Stimmen erheben, weil dort die Landwirthschaft als das Nebengewerbe angesehen werden müsse. Allein wir halten dem entgegen, daß mindestens der vierte Theil der Ortschaften jenes Kreises sich vorwiegend durch Ackerbau und Viehzucht ernährt. Es ist daher in der That nicht einzusehen, weshalb jene landwirthschaftlichen Kräfte in zunehmender Zersplitterung verkümmern sollen, während die Nebengewerbe durch die die Theilung hemmenden Maßregeln nicht leiden können. Ist die Wahl dieser Maßregeln eine richtige, dann wird das Nebengewerbe fortblühen, neben ihm aber auch die Landwirthschaft.

Ein weiteres Bedenken, daß oftmals bei dem Verkaufe kleiner Parcellen höhere Preise erzielt werden, als bei dem Verkaufe größerer Complexe, soll thatsächlich allerdings nicht bestritten, allein die in Thüringen häufig bemerkte That-

Digitized by Google

sache entgegengestellt werden, daß bei dem Ankauf von Grundstücken zur Vergrößerung benachbarter Stücke oft 20 bis 25 Procent über den von anderer Seite gebotenen Kaufpreis bewilligt worden sind. Ebenso wird durch den Verkauf von Planstücken, die bei der Separation zusammengelegt sind, fast durchgehends ein um 33 bis 50 Procent erhöhter Preis erzielt. Hier steht also Thatsache der Thatsache gegenüber, und es bleibt nur der Unterschied zu beachten, daß der letztgedachte Umstand die Regel bildet, während die für kleinere Parcellen erlangten höheren Preise, wenn sie nicht künstlich erzeugt sind, durch lokale Bedürfnisse oder durch besondere Umstände bedingt werden und sich danach in Verbindung mit der Erwägung, daß bei dem vorherrschenden Getreidebau auf größeren Complexen höhere Reinerträge erzielt werden, als Ausnahme charakterisiren.

Endlich ist behauptet worden, daß ohne besondere gesetzliche Dispositionen die durch die Grundstückszusammenlegungen herbeigeführte Erkenntniß die Landtheilungen vermindern, wenn nicht ganz ausrotten werde. Die Erfahrung bestätigt diese Behauptung leider nicht. Wo es sich um eine Erbtheilung handelte, in der Grund und Boden zur Erbmasse gehörte, da ist sie lediglich durch Naturaltheilung und nicht anders vor sich gegangen. Indessen kann man dabei nicht in Abrede stellen, daß in denjenigen wenigen Ortschaften, in denen intelligente und thatkräftige, von Gemeinsinn erfüllte Bauern die Rathgeber der Gemeindemitglieder geworden sind, wenigstens manche unzweckmäßige Theilung verhindert ist, und es ist dies entschieden als eine wohlthätige Folge der Separation anzuerkennen.

Bei solchen Resultaten, ja nach der vorwiegenden Ansicht des intelligenteren Theils des Bauernstandes selbst bleibt es kaum zu bezweifeln, daß die ohne Vorurtheil ermittelten Thatsachen, und zwar vom nationalökonomischen und socialen als dem allein richtigen, nicht aber vom streng juristischen Standpunkte aus beurtheilt, den Streit über die Bedürfnißfrage nach einem eingreifenden Gesetze zu einem diesem günstigen Austrage bringen werden, wenn es an der Ueberzeugung von dem Uebermaße der Bodenzerstückelung und von deren verderblichen Folgen noch fehlen sollte.

Eine Frage von größerer Schwierigkeit ist es dagegen, wie bei den verwickelten Hypothekenverhältnissen der Wandeläcker hemmende Maßregeln eingeführt werden sollen.

Die Ausführungsart dieser Maßregeln ist auch in der That von so großem Einfluß, daß ein Theil der principiellen Gegner weniger Widerstand leisten wird, sobald die Gesetzgebung solche Wege einschlägt, die den Zweck der Verhinderung einer übergroßen Bodenzerstückelung fördern, ohne zu stark in den gesunden Verkehr mit Grundstücken einzuschneiden.

In der Wahl der Grenze für die Zulässigkeit der Theilungen liegt die ganze Stärke, aber auch die gefährlichste Klippe des Gesetzes. Der Wunsch, die-

Digitized by Google

selbe möglichst eng zu stecken, ist Angesichts der vorkommenden Theilungsexcesse ein sehr natürlicher. Will man aber dem Gesetze den Erfolg sichern und es zu einer segensreichen Maßregel machen, ohne der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers, der gesunden Bewegung im Verkehr zu große Hemmnisse entgegenzusetzen, so darf man nicht unterlassen, die Theilungen bis auf das äußerste Maaß des Zweckmäßigen zuzulassen. Die Beurtheilung dieser Zweckmäßigkeit wird überdies auf den Gegenstand des Gesetzes, also lediglich auf die Verhinderung zu weit gehender Theilung der Bauergüter beschränkt bleiben müssen. Man darf dabei nicht gleichzeitig andere Zwecke fördern wollen, zumal wenn durch eine solche Verbindung der Erfolg der ganzen Maßregel gefährdet werden kann. Vornehmlich aus solchen Nebenrücksichten scheint man z. B. als Grenze der Theilbarkeit die Spannfähigkeit gewählt zu haben. Es ist nicht zu leugnen: die Erhaltung einer möglichst großen Anzahl Gespann haltender Güter gewährt dem Staate einen wesentlichen Nutzen. Für die Landwirthschaft selbst sind sie jedoch nicht von solcher Erheblichkeit, denn dem sich geltend machenden Bedürfnisse würde ohne Schwierigkeiten Abhülfe geschafft werden können. Ja, diese Hülfe würde sich aus dem Drange der Verhältnisse heraus sogar ganz von selbst machen. Soll daher der Verminderung der Gespannhaltung im Interesse des Staates vorgebeugt werden, so mag dies auf einem anderen Wege geschehen. Diesen Zweck mit der vorliegenden Frage zu verbinden, können wir als dem Hauptzwecke des Gesetzes ersprießlich nicht erachten.

Auf die Beistimmung eines Gegners, wie er in der „Berliner Revüe" (Band 11. Heft 9.) gegen die „Vorschläge" aufgetreten ist, werden wir freilich dabei verzichten müssen, wenn wir auch seine Theorien nicht ganz unbeachtet lassen können. Von einem hohen ethischen Standpunkte herab verdammt er die materialistische Auffassung, in der der Staat danach strebt, aus dem Boden die möglichst höchsten Erträge zu ziehen, und sucht das Heil in dem Bande, das die Familie, die Gemeinde, das Volk an den Boden knüpft.

Die Verwirklichung dieser Verbindung sucht er offenbar in der Errichtung von Fideicommissen. Wie weit er indessen hiermit bei dem bäuerlichen Grundbesitze und insbesondere bei dem thüringischen bäuerlichen Besitze kommen wird, ist nicht abzusehen.

Das Fideicommiß findet seine naturgemäße Beschränkung in einem verhältnißmäßig großen Grundbesitze, der eine Familie in dauerndem Wohlstande zu erhalten vermag. Hier ist es an seinem Platze. Es befördert das äußere Wohlbefinden der Familie, und auf dieser materiellen Grundlage wird es durch die Verbindung der Familienglieder unter einander sowie mit der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu einem ethischen Bande, dessen segensreiche Folgen wir durchaus nicht verkennen wollen.

Ist nun eine Familie in der glücklichen Lage, sich ein solches Band schaf-

Digitized by Google

sen zu können, so wird der Staat sicher gern gewähren lassen. Aber will er selbst dieses Band in einem möglichst großen Umfange zwangsweise einführen, ohne daß er zugleich die materiellen Mittel zu schaffen vermag, die so reichlich zugemessen sein müssen, wie es die Natur der Fideicommisse, als dauernder Träger jenes Bandes, verlangt, so wird diese Maßregel, — abgesehen davon, daß der Sprung von der schrankenlosesten Zersplitterung bis zu der starrsten Art der Consolidirung ein sehr gewagter ist, — für die thüringischen Bauergüter in einem kaum nennenswerthen Umfange zu erreichen sein, da die gegenwärtigen Besitzstände für jene Zwecke nicht groß genug sind.

Ueberdies werden auch die angestrebten sittlichen Folgen kleiner Fideicommisse kaum von der erwarteten Wirkung sein und sicher in dieser Beziehung nicht diejenigen Besitzstände übertreffen, die, im Wege des freien Erwerbes erlangt, ihrem Eigenthümer und seiner Familie eine sorgenfreie Existenz gewähren.

Ist aber auf diesen wesentlichen Erfolg der Fideicommisse mit Sicherheit nicht zu rechnen, dann ist nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung zur Lösung des vorliegenden Problems, der Verhinderung übermäßiger Bodenzerstückelung, durch Einführung bäuerlicher Fideicommisse mehr thun soll, als jener Zweck erfordert. Es ist nicht abzusehen, warum sie zwangsweise einzelnen Familien Wohlthaten aufdrängen soll, während es ihr nur darauf ankommen kann, daß sie den Staat und die Gesellschaft vor den schädlichen Folgen übermäßiger Theilung bewahrt; warum sie vielfache Privatinteressen verletzen soll, die dem Staate in keiner Weise schädlich sind; warum sie endlich dadurch den Verkehr in einer Weise beschränken soll, wie es zur Bekämpfung des bestehenden Uebels keineswegs erforderlich ist.

Eine schon beachtenswerthere, von derselben Seite empfohlene Maßregel ist die, welche die Besitzstände der einzelnen Classen der ländlichen Bevölkerung, wie sie sich in Bauergütern, Kossäthen- und Häusler-Stellen vorfinden, für jede Classe auf ein ortschaftsweise festzustellendes Minimum der Fläche fixiren will.

Diese Art und Weise der Beschränkung läßt allerdings schon eine größere Freiheit des gesunden Verkehrs zu, als die Feideicommisse. Allein es ist nicht zu verkennen, daß ihr noch ein gutes Theil der gegen die zwangsweise Fideicommißbildung sprechenden Gründe entgegensteht; daß sie namentlich eine das Bedürfniß weit überschreitende Beschränkung der freien Verfügung herbeiführt; daß sie die einzelnen Classen und ihre Mitglieder gegenüber der alle Verhältnisse durchdringenden freien Concurrenz aus dem vorwiegend wohlthätigen Kampfe dieser Concurrenz herausreißt und der Indolenz und Versumpfung überläßt.

Wo sich die Reste solcher Classen, mit dem, was sich daran geknüpft, sich daraus entwickelt hat, in der ländlichen Bevölkerung noch vorfinden, da dürfte es nicht überflüssig sein, zu untersuchen, ob die Gefahren einer solchen Classenbildung die möglicherweise zu erreichenden socialen Vortheile überwiegen.

Digitized by Google

Wo diese Classen aber nicht bestehen und auch nie bestanden haben, wie in den thüringischen Landen, da kann es ohne Frage nicht zuträglich sein, sie zwangsweise neu einzuführen, einer mächtigen Zeitströmung und einer Bevölkerung gegenüber, die in ihrer Mehrzahl diesem Streben entgegen sind. Dazu kommt aber noch, daß dabei ein Band, welches die Mitglieder dieser Classen an einander kettet, den Geist der Gemeinschaft weckt und ein Solidarverhältniß erhält, nicht vorhanden und schwer zu schaffen ist. Es würde daher jenen Besitzstandsclassen das eigentlich Belebende, der Geist, der den geschaffenen Körper leiten soll, fehlen. Ohne Leben ist aber eine Entwickelung nicht möglich, und wiederum ohne diese würden sie nicht das werden, was man von ihnen erwartet, eine sociale Macht. Sie würden dies namentlich anderen Kräften unserer Zeit gegenüber nicht werden, die sich in Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke frei vereinigen und in dieser selbst geschaffenen, durch den gemeinsamen Zweck getragenen Vereinigung sich mächtig entfalten.

Noch konnte die Frage entstehen, ob in dem zu erlassenden Gesetze gleichzeitig über den Gutsannahmepreis Festsetzungen zu treffen wären, wenn ein solcher nicht rechtsverbindlich bestimmt, beziehungsweise unter den Miterben vereinbart ist; oder ob nicht überhaupt die Intestaterbfolge in bäuerliches Grundeigenthum und das Pflichttheilsrecht modifizirt werden müßten.

Bei Behandlung der Bodenzerstückelungsfrage sind diese Gesichtspunkte wenigstens vielfach geltend gemacht worden.

Es erscheint jedoch in hohem Grade mißlich, beide Fragen mit einander zu verschmelzen. Die eine hat die Beschränkung der übermäßigen Zersplitterung zum Gegenstande, die andere will den Grund und Boden in den Händen der besitzenden Familien befestigen. Die Spuren seiner Heimath trägt dieses letzterwähnte Problem sehr deutlich an der Stirn. Es ist ein durchaus lokales und in jenen Gegenden erwacht, wo der bäuerliche Grundbesitz in der That noch vorwiegend ein Familienbesitz ist. Hier soll ihm seine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Aber sollte es schon deshalb allerorts und unter allen Verhältnissen zum richtigen Ziele führen?

Abgelöset von den individuellen Verhältnissen dieser oder jener Gegend gehören die Parcellirungsfrage und die Festsetzung eines besonderen Erbrechts bei ländlichem Grundeigenthume keineswegs zusammen. Denn wenn behauptet wird, daß die Beschränkung der Bodenzersplitterung die Familien aus ihren Besitzungen herausdrängen wird, so kann dies nur für den Fall zugegeben werden, daß in den beschränkenden Maßregeln zu weit gegriffen wird.

Soll z. B. eine verhältnißmäßig große bäuerliche Besitzung gar nicht oder nur in geringem Umfange getheilt werden dürfen, so wird, wenn eine große Anzahl Erbberechtigter vorhanden ist, der Annehmer allerdings nur schwer im Stande sein, das Gut der Familie zu erhalten. Ist aber die Theilung insoweit zugelassen,

Digitized by Google

als sich dies mit den Grundsätzen des Nationalwohlstandes wohl vereinigen läßt, so werden die annehmenden Erben ihre Mitberechtigten wegen ihrer Erbansprüche ohne große Mühe vollständig befriedigen können. Namentlich wird dies in einem weiten Umfange da der Fall sein, wo man die Ernährung einer Familie als die äußerste Grenze für die Theilung steckt. Denn hier wird der Uebernehmer in der Regel im Stande sein, die höchsten Erträge herauszuwirthschaften, und sein Arbeitsverdienst im Gegensatz zur Bodenrente auf die größeste Höhe bringen. Er wird also auch seinen Miterben denselben Preis für den überlassenen Grund und Boden gewähren können, den jeder Fremde zahlen kann, und im Schweiße seines Angesichts froh und stolz den Besitz der Eltern erhalten, ohne daß die Geschwister diesem schönen Zwecke irgend ein Opfer bringen müssen. Wählt das beschränkende Gesetz also die richtigen Mittel, so ist der Familienbesitz durchaus nicht gefährdet.

Eben so wenig kann eine Einschränkung hemmender Maßregeln auf Geschäfte unter Lebenden zum Ziele führen. Denn abgesehen davon, daß dadurch das Gesetz auf das leichteste umgangen werden könnte, würde dies in allen den Gegenden unwirksam sein, wo die Bodenzersplitterung vornehmlich bei der Erbtheilung vorkommt.

Wollte man aber umgekehrt allein mit Regelung des Erbrechts in ländliches Grundeigenthum vorgehen, so würde auf der einen Seite den übermäßigen Parcellirungen bei Geschäften unter Lebenden nicht gewehrt werden, während andererseits da, wo die Bodenzersplitterung im Erbgangswege eingerissen ist, die Beschränkungen eben durch Verfügungen unter Lebenden umgangen werden könnten. Auch würde man mit ihnen fast allen den Gefahren ausgesetzt sein, die schon oben als mit der Bildung kleiner Fideicommisse untrennbar verbunden, geschildert sind.

Am beklagenswerthesten wäre es aber, wenn man beide Principe, sowohl die Beschränkung der Parcellirungen als ein besonderes Erbrecht in ländliches Grundeigenthum neben einander zur Geltung bringen wollte. Schon jene Beschränkung muß mit Opfern erkauft werden, die man der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers auferlegt. Aber man hat doch auch ein Aequivalent dafür gewonnen; einen mächtigen Damm gegen das überhandnehmende ländliche Proletariat, die unbezweifelte Hebung des Nationalwohlstandes; beide unbestritten und sicher eintretende Folgen von Beschränkungen, die das rechte Maß nicht überschreiten. Die Aenderung des Erbrechts oder die Festsetzung eines Annahmepreises verlangt aber tiefer greifende Opfer. Sie thut dem natürlichen elterlichen Gefühl und fast noch mehr dem Gefühl der Geschwister gegen einander durch eine örtlich ungleichmäßige, die Einzelnen durchaus benachtheiligende Vermögenstheilung Gewalt an. Der Preis der so gesteigerten, der ins Fleisch und Blut dieser Einzelnen schneidenden Opfer soll freilich die Erhaltung der Familie im Besitze des Grund

Digitized by Google

und Bodens sein. Aber würde denn auch diese Individualisirung des Grundbesitzes und die dadurch herbeigeführte Kräftigung des corporativen Lebens, des conservativen Geistes in der ländlichen Bevölkerung der überall und unter allen Umständen sicher zu erreichende Vortheil sein; und sollte es nicht andere Mittel geben, dasselbe Ziel zu erreichen? Sollte die in weiten Districten unseres Vaterlandes stark angewachsene Bevölkerungszahl, die Bewegung, die gegenwärtig das gesammte Erwerbsleben erfaßt hat, die enorme Entwickelung des Verkehrs jene Vortheile nicht sehr problematisch machen? Im Großen und Ganzen ergeben sich hier wiederum dieselben Bedenken, wie sie bei der Fideicommiß- und Classenbildung schon hervorgehoben sind. Mit der unzweifelhaften Vermögens-Beeinträchtigung der ohnedies schon vom Grundbesitze ausgeschlossenen Erben würde die Gefahr um so dringender, daß sie, die aus dem kleinen Familiengute kaum erhalten, wenn gar einmal unterstützt werden könnten, unrettbar dem Proletariate verfallen. Der mühelos erworbene und bequem erhaltene Besitz des Annehmers würde ferner auch bei diesen, ihn so sehr begünstigenden Maßregeln seinen Erwerbseifer lähmen und seine Kräfte der Lauheit und Energielosigkeit preisgeben. Und wo bliebe endlich das vielgepriesene sittliche Band, das die einzelnen Familienglieder zusammenhalten und sie mit der Gemeinde und dem Staate verknüpfen soll, wenn sie dem Familiengute zu Liebe Noth leiden sollen, ohne daß der Familie oder ihnen selbst ein nennenswerther, materieller oder moralischer Gewinn daraus erwüchse?

Oft genug ist von denjenigen, die die Erhaltung des Familienbesitzes bei dieser Frage in den Vordergrund schieben, die Preußische Agrargesetzgebung getadelt, weil sie über dem Wohle des Einzelnen das der Familie und der corporativen Elemente im Staate vergessen haben soll. Ist dieser Vorwurf wirklich richtig, so hüte man sich jetzt um so mehr, nicht in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, und bedenke wohl, daß der ohnedies schwierige Kampf um das nächste Ziel, die Verhütung übermäßiger Bodenzerstückelung, durch die Einmischung dieser Fragen erheblich erschwert, wenn nicht ganz erfolglos gemacht werden kann.

Blicken wir nun gar hierbei auf die thüringischen Verhältnisse, so wird das Unzweckmäßige einer Maßregel, welche das Erbrecht in den ländlichen Grundbesitz beschränken soll, ganz evident.

Bäuerliche Familienbesitzungen, wie sie in den östlichen Provinzen die Regel bilden, kommen hier — beschränkte Ausnahmen in einzelnen Ortschaften ungerechnet — gar nicht vor. Das Hypothekenfolium giebt ein treues Bild der Besitzstände. Diese sind überall auf die Namen der Besitzer geschrieben; nicht das Grundstück giebt dem Folium den Namen. Es ist ein reiner Personalbesitz, der mit dem Aufhören der Person aus einander fällt, und dessen auf die Töchter fallende Theile der Familie des Erblassers für lange Zeit, wenn nicht für immer verloren gehen. In Folge dessen hat auch der Grundbesitz ganz die Na-

Digitized by Google

tur des beweglichen Vermögens, der Waare angenommen. Geldverlegenheiten werden ohne großes Bedenken durch den Verkauf von Grundstückstheilen gehoben, und man tröstet sich mit dem dereinstigen Ersatze durch Zukauf anderer Grundstücke. Der Capitalist leiht sein Geld nicht auf Hypothek aus. Er kauft vielmehr die Grundstücke, um sein Geld darin anzulegen.

Welchen Werth hätte hier die Erschaffung bäuerlicher Familienbesitzungen? Wie wollte man sie angemessen ins Leben rufen?

Und dennoch braucht der Socialpolitiker nicht zu verzagen. Es sind in der thüringischen ländlichen Bevölkerung noch Elemente vorhanden, die dem corporativen Leben eine starke Stütze gewähren. Sie finden sich in der Flur- oder Markgenossenschaft, in dem Gemeindeleben, die hier eine bei weitem kräftigere Existenz haben, als in denjenigen Theilen des Staates, in welchen die Bauergüter ungetheilt vererbt werden. Dieses corporative Leben äußert sich vornehmlich in dem auf Erhaltung und Erweiterung des Gemeinde-Grundvermögens gerichteten Sinn. Während z. B. in den Gegenden der ungetheilten Bauergüter bei Ausführung der Separationen sich ganz besonders das Bestreben geltend gemacht hat, das Gemeindevermögen möglichst zu beschränken und zu theilen, findet hier bei den Einsichtigeren die Conservirung und Erweiterung dieses Vermögens eine warme Vertheidigung, die auch meistentheils von dem besten Erfolg gekrönt wird. Ein zweites Verhältniß, in welchem dieser auf die Gemeinschaft gerichtete Sinn in die Erscheinung tritt, ist die aus dem natürlichen Drange, den Grundbesitz in der eigenen Flur zu vergrößern, entsprungene Sitte, nach der sich der Bauer in der Regel die Ehefrau nur aus dem Heimathsdorfe wählt. Sie hat zur Folge, daß selbst bei der übertriebensten Zersplitterung des Grundbesitzes ein Band unter den Flurgenossen bestehen bleibt, das sich nicht nur in den persönlichen Beziehungen zu einander, sondern selbst in ihren Verhältnissen zu den einzelnen Besitzungen desselben Gemeindeverbandes geltend macht, die aus den verschiedenen Gütern in der Flur zusammengesetzt sind und im Erbgangswege oder durch Verheirathung wiederum nur auf Flurgenossen übergehen werden. Es hat sich hier in der That und Wahrheit der Familienbesitz zu einem Genossenschaftsbesitz erweitert, und es wird dieser Sinn der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit auch fernerhin erhalten bleiben, wenn die einzuführenden Beschränkungen das rechte Maß nicht überschreiten.

Ganz ohne gesetzliche Zwangsmaßregeln, welche dem freien Verkehr in dieser Richtung eine Schranke setzen, wird sich aber leider nichts erreichen lassen. Denn wir haben es offenbar mit einer Krankheit desselben zu thun, die sich gleich einer Schmarotzerpflanze an ihm emporrankt und seine bewährte Heilkraft gegen diesen Feind völlig erstickt; mit jener Natural-Erbtheilung, die in vermeintlich höchster Gerechtigkeit der Eltern gegen ihre Kinder, diese Kinder und deren fernere

Digitized by Google

Nachkommenschaft einer Dürftigkeit entgegenführt, die neben dem eigenen Gedeihen das des Staates und der Gesellschaft hart bedroht.

Vornehmlich gegen diese Art der Landtheilung ist der Kampf gerichtet, der, wenn die durch ihn gewonnene Beschränkung hier und da auch eine Fessel mancher sonst erwünschten Maßregel werden mag, doch eine neue Grundlage schaffen wird, auf der demnächst der Verkehr seine Wege ungehindert finden wird.

In der Verfolgung dieses Zieles wollen wir uns aber nicht beirren lassen, weder durch die noch nicht erprobten Theorien einer allerorts organisiren wollenden Socialpolitik, die statt der Erschaffung eines lebendigen Organismus oft nur zu einer todten Classenbildung gelangen wird, noch durch die zu weit gehende Besorgniß, die in jeder Beschränkung der Verfügung über den Grund und Boden das Grab alles gesunden Verkehrs und der Entwickelung der ländlichen Verhältnisse sieht. *)

---

*) Inzwischen ist die Lette'sche Schrift über die Vertheilung des Grundeigenthums ꝛc. erschienen. Dieselbe bietet ein äußerst reichhaltiges Material für die Zersplitterungsfrage; sie weiset sehr richtig auf den Zusammenhang dieser Frage mit dem gesammten Güterleben hin und schildert endlich in glänzenden Farben die Wohlthaten der freien Agrarverfassung, des durchaus befreiten Erwerbswesens, die gegenwärtig das Fundament der gesellschaftlichen und politischen Ordnung bilden. Dennoch bringt sie uns der Lösung der Parcellirungsfrage, wie sie für einzelne Gegenden und namentlich für die thüringischen Landestheile unabweisbar vorliegt, wenig näher. Den Grund hiervon finden wir lediglich darin, daß der Verfasser die Frage trotz aller Specialitäten bei ihrer Prüfung für die concreten Verhältnisse dieser oder jener Gegend von einem zu allgemeinen Standpunkte aus behandelt hat. Muß man anerkennen, daß die Lette'sche Schrift die legislatorischen Grundsätze und Hauptgesichtspunkte, von denen aus man an die Frage herantreten muß, bei den Bestrebungen, die sich heutzutage vielseitig geltend machen, sehr richtig in den Vordergrund schiebt, und daß sie insbesondere für die Anwendung und den Umfang beschränkender Maßregeln durchaus beherzigenswerth ist, so kann man in derselben doch keineswegs eine befriedigende Lösung für diejenigen Gegenden finden, in denen solche Mißbräuche bestehen, die der freie Verkehr unmöglich beseitigen kann.

Zwar versucht die Schrift, die allgemeinen Grundsätze dieser Frage überall und selbst da für ausreichend zu erklären, wo die abnormsten Gütervertheilungsverhältnisse bestehen. Allein die Beweisführung will hier nicht recht überzeugen. Man merkt es ihr zu sehr an, daß die Schilderung nicht aus einer unmittelbaren lebendigen Anschauung der Verhältnisse entspringt, sondern statistischen, in den gefundenen Resultaten nicht hinlänglich motivirten Nachrichten und Darstellungen anderer Autoren entnommen ist, die für den Verfasser zeugen sollen, ohne daß wir ein umfassendes, vollständiges Zeugniß erhalten.

Es konnte bei solchen Fundamenten nicht ausbleiben, daß in der Behandlung der Specialverhältnisse einzelner Gegenden Irrthümer und Unrichtigkeiten untergelaufen sind, aus denen sich wohl Folgerungen für die Beweisführung des Verfassers herleiten ließen, die aber in der Wahrheit den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen.

Rücksichts der für Thüringen und das Eichsfeld angeführten Thatsachen ist dies wenigstens außer Zweifel, und nach dem Umfange der Aufgabe, die wir uns von vorn herein gesteckt haben, beschränken wir uns darauf, dies in Einigem darzuthun.

Zunächst werden die Verhältnisse des Eichsfeldes und Thüringens rücksichts solcher Thatsachen identifizirt, in denen sie durchaus verschieden sind. Was die Agrarverhältnisse, die Ver-

Digitized by Google

Der nachfolgende Gesetzentwurf ist ein Versuch, dieses Ziel zu erreichen. Er ist, wie gesagt, nur für die thüringischen Verhältnisse berechnet. Inwieweit er geeignet ist, allein oder in Verbindung mit den „Vorschlägen“ oder endlich

---

theilung des Grundeigenthums angeht, so gehören beide Bezirke allerdings zusammen, denn hier herrscht dieselbe Naturaltheilung bei Erbauseinandersetzungen mit der Parcellarwirthschaft und dem Stückenverkaufe, wie dort. Dagegen ist das Eichsfeld sowohl nach seinen physikalischen Verhältnissen, als besonders im Verhältniß zur dermaligen Productionsfähigkeit des Bodens zu stark bevölkert. Die Industrie hat dort trotz dieser vielen Arme nicht einen solchen Aufschwung gewonnen, daß sie vereint mit den Erwerbsquellen aus dem Ackerbau die Bevölkerung zu ernähren vermag, und daraus entspringt dort eine solche Noth, wie sie mit allen ihren Mißständen nur noch im Schleusinger Kreise, nicht aber in den übrigen thüringischen Kreisen gekannt ist. In diesen findet sich dagegen ein weit ergiebigerer Boden, der seine ganze gegenwärtige Bevölkerung reichlich ernähren könnte, wenn die Vertheilung des Grund und Bodens eine angemessenere wäre. Ja, es kann selbst zugegeben werden, daß bei intensiverem Betriebe des Ackerbaues wohl noch eine größere Volksmenge ausreichend ernährt werden könnte, wenn nur mit der wachsenden Bevölkerung der Aufschwung des Ackerbaues gleichen Schritt halten könnte, oder die Grundvertheilungsverhältnisse nicht ungünstiger werden müßten. Allein nach der herrschenden Sitte der Naturaltheilung und den daraus entspringenden Folgen kann eine erhöhte, dem Anwachsen der Bevölkerung entsprechende Ernährungsfähigkeit aus der Landwirthschaft kaum erwartet werden. Welche Aussichten sind aber für den Aufschwung des Gewerbes und der Industrie da vorhanden, wo die geologische Beschaffenheit des Bodens alle unterirdischen Hülfsquellen versagt?

Aus den geschilderten Verhältnissen des Eichsfeldes und der thüringischen Kreise mag man aber gleichzeitig abnehmen, daß die Behauptung, nach der mit der Theilung des Bodens das Emporblühen der Gewerbthätigkeit Hand in Hand gehen soll, nicht überall richtig ist. Die physikalische Beschaffenheit des Bodens steckt ihrer Wahrheit eine Grenze, die nicht ohne Verderben überschritten werden kann.

Den gefährlichsten Gebrauch hat der Verfasser aber aus jener Identifizirung mit der Behauptung gemacht, daß die Theilungen nicht die Ursache, sondern die Wirkungen der Nothstände und der vielfach verbreiteten Dürftigkeit seien. Er versucht diese für seine Beweisführung allerdings sehr passende Behauptung durch die Verhältnisse auf dem Eichsfelde darzuthun, während diese für das übrige Thüringen doch keineswegs passen. Hier haben bisher durchaus keine so allgemeinen Nothstände geherrscht, die die Theilung bedingen konnten. Sie hat sich ohne dieselben entwickelt, weil sie in uralten Rechtsansichten der Bevölkerung wurzelte. Ja, selbst für das Eichsfeld trifft jene Behauptung keineswegs zu. Denn dort ist die Theilung eben so alt wie in Thüringen.

Sie bestand vor den dringender gewordenen Bedürfnissen des 19. Jahrhunderts an Arbeitskräften; vor der Aufsuchung und Heimbringung der Wanderverdienste, deren Correlat sie nach der Behauptung des Verfassers sein soll; vor den erst neuerdings hervorgetretenen Nothständen. Auch ist ferner nicht abzusehen, wie die ebenfalls zur Beweisführung gebrauchte, allerdings nicht unbeträchtliche Masse der Reallasten durch die Landtheilung hätte gemindert werden sollen. In Wahrheit wird es aber auf dem Eichsfelde wie in den thüringischen Kreisen niemand bestreiten, daß vornehmlich die Naturalabtheilung die Hauptquelle der Dürftigkeit gewesen und es noch fortdauernd ist.

Wenn der Verfasser aber weiter aus den thüringischen Kreisen berichtet, daß die Ehen in der Regel nur dann geschlossen werden, wenn ein ausreichendes Einkommen für eine Familie vorhanden ist; daß sich trotz der Theilbarkeit sowohl in Thüringen wie in den zur Exemplifizirung herangezogenen altenburgischen Ländern ein kräftiger Bauernstand mit großen und mittleren Gü-

Digitized by Google

mit sonstigen, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Modificationen in weiteren Kreisen Anwendung zu finden, dies zu untersuchen, liegt außerhalb der für unsere Aufgabe gesteckten Grenzen.

---

tern erhalten hat; daß die Separationen durch die herbeigeführte Erkenntniß die übermäßige Zersplitterung ausrotten, so müssen wir aus unserer unmittelbaren Wahrnehmung dem Allen entgegenhalten, daß der vererbte, wenn auch geringe Besitz weniger Aecker in der Regel eine frühzeitige Eingehung der Ehe zur Folge hat; daß neben verhältnißmäßig wenigen Großbauern, — die allerdings oft genug die Veranlassung gewesen sind, wenn von reichen thüringer Bauern geredet und geschrieben ist, — eine überwiegende Zahl kleiner Leute leben, die ein nur dürftiges, unsicheres Auskommen haben; daß ein ganz ähnliches Verhältniß im altenburger Westkreise besteht, wie aus den landschaftlichen Mittheilungen vom Jahre 1856, pag. 340, ersichtlich ist; daß endlich auch die aus den Separationen gewonnenen Resultate bisher leider so gut wie gar keine Wirkung auf die Erweckung des Sinnes für das Zusammenhalten des Grundbesitzes hervorgebracht haben.

Noch täglich sieht man in den Kreisen des Preußischen Thüringens — das Eichsfeld mit eingerechnet — und in separirten, wie nicht separirten Fluren die unzweckmäßigsten, durch nichts zu rechtfertigenden Theilungen ausführen. Die Bedürfnißfrage wird nirgends erörtert. Eben so wenig ist der bei unterbleibender Theilung etwa zu erzielende höhere Gewinn oder irgend eine Speculation maßgebend, sondern man theilt, so bald nur Land in den Erbgang kommt Mag ein Erbe so entfernt von dem Theilungsobjecte wohnen, daß er seinen Antheil nur mit Nachtheil oder überhaupt nicht selbst bewirthschaften kann; mag er sich mit der Landwirthschaft auch niemals befaßt oder in anderen Erwerbszweigen ein sicheres Brod gefunden haben, er muß seinen Antheil dem Allem unerachtet in Land erhalten. Diese Art der Theilung, in der doch in der That keinerlei Vortheil gesehen werden kann, wird aber bereits seit Jahrhunderten exerzirt, und dennoch ist eine Aenderung in dieser systematischen Zerreißung nicht eingetreten Im Hinblick hierauf ist es wahrlich kein Wunder, wenn man den citirten Ausspruch Justus Möser's zu bezweifeln geneigt ist: daß die Menschen auf die Dauer nicht etwas unternehmen, wovon sie keinen Vortheil haben. Man darf es aber nicht unterlassen, wiederholt darauf hinzuweisen, daß solche Mißbräuche noch täglich vorkommen, weil dies eben für kaum glaublich gehalten wird, und daher bei der schwebenden Frage nicht die gebührende Berücksichtigung findet. Wer will hierin eine freie, vernünftige Güterbewegung erblicken? und ist wohl in der That die Gefahr vorhanden, daß durch das Ausrotten solchen Unwesens das gesammte Güterleben, die Erwerbs- und Culturverhältnisse der Gegend mit leiden müssen? Hier liegt eine Anomalie vor, die die Freiheit geschaffen hat, und die sie zu beseitigen nicht im Stande ist. Die Mittel, die in der Lette'schen Schrift vorgeschlagen werden, sind wenigstens gewiß dagegen wirkungslos. Der Verfasser wird mit ihnen den thüringischen Verhältnissen gegenüber eben so rathlos sein, wie er es für die Gegenden an der Mosel und auf der Eifel ist. Wir aber sind unvermögend, mit ihm einen Trost in den Worten Justus Möser's zu finden, die dieser Jemandem erwiderte, der über die Schäden seiner Zeit klagte, dabei aber nur die Zustände seines kleinen Dorfes vor Augen gehabt und auch diese aus seinem einseitigen Gesichtskreise aufgefaßt haben soll: „die große Staatsrechnung leidet darunter nicht; — ein Baum, von dem viele wurmstichige Aepfel fallen, ist ins Gemein fruchtbarer als ein anderer, worunter keiner liegt."

Kann der Wurm von den Aepfeln entfernt gehalten werden, so würde auch Justus Möser einen Nutzen darin sehen, zumal wenn die Dimensionen jenes Heimathsdorfes sich zu Bezirken von mehr als 50 Quadratmeilen mit einigen hunderttausend Menschen ausdehnen, und wenn man nicht sicher ist, ob der weite Gesichtskreis, der sich vor dem Gesetzgeber eines großen Landes ausdehnt, ihn nicht die Mißstände übersehen läßt, unter denen jene Hunderttausende leiden.

Digitized by Google

Die Einkleidung in das knappe Gewand eines Gesetzentwurfes ist durch den so oft gehörten Vorwurf der Unausführbarkeit veranlaßt, der am vollständigsten nur durch einen ins Detail gehenden Gesetzvorschlag beseitigt werden konnte. Die Mängel, die mit dieser starren Form verknüpft sind, können auch hierbei um so weniger hervortreten, als die empfohlenen Maßregeln, auf einen speziellen Wirkungskreis berechnet, lokal beschränkt sind und daher ohne Gefahr aufs äußerste präcisirt werden konnten.

Freilich wird es eben dieser strengen Form halber vielerlei einzuwenden geben. Dieser wird einen einfacheren Weg der Ausführung in Bereitschaft haben; jener hält eine andere Art der Feststellung der Ernährungsfläche für zweckmäßiger, oder stellt überhaupt eine neue Minimalgrenze für die Zulässigkeit der Theilung auf; ein Dritter kann die Vorschläge nicht wohl mit diesem oder jenem Herkommen seiner Gegend in Einklang bringen und was dergleichen mehr angebracht

---

Allerdings wird man in der Wahl des Mittels, das dem Unwesen steuern soll, sehr vorsichtig sein müssen — und der Verfasser hat sich geirrt, wenn er in dem aus dem Archiv für Landeskunde I. 3. dabei angezogenen Aufsatze als solches die Festsetzung einer festen Minimalgrenze vorgeschlagen glaubt; — in dieser Beziehung, wir wiederholen es, sind jedoch die Lette'schen Ausführungen äußerst lehrreich.

Allein wenn die beschränkenden Maßregeln so gewählt werden, daß sie, ohne irgend weiter zu greifen, nur dem offenbaren Mißbrauch steuern; wenn man zugleich Vorsorge trifft, daß dem sich geltend machenden Bedürfnisse neben diesen Maßregeln unter allen Umständen Geltung verschafft wird, so ist in der That nicht abzusehen, wie alle die Nachtheile entstehen sollen, die die besprochene Schrift als solche hervorhebt. Denn bei Anwendung der richtigen Mittel und bei stetiger Anerkennung der wahren Bedürfnisse der Bevölkerung wird es nicht zu besorgen sein, daß dem anerkennenswerthen Ringen nach einem Besitzthume seitens besitzloser Arbeiter; dem Verlangen der Handwerker und Gewerbtreibenden nach solchen Erwerbungen, die eine lohnende Nebenbeschäftigung gewähren; dem Streben nach Erreichung irgend eines überwiegend nützlichen Zweckes für den Eigenthümer oder einen Dritten zu große Hindernisse in den Weg gelegt werden. Mit dem Gewährenlassen solcher Dispositionen fallen aber alle die Nachtheile fort, die aus einer Beschränkung der Verfügungsfähigkeit so besorglich hergeleitet werden, und es bleibt zwischen den verschiedenen Ansichten in der That im wesentlichen nur die Differenz übrig, ob das allseitig als richtig anerkannte Ziel, die Verhinderung übermäßiger Bodenzerstückelung, auf gradem Wege durch ein gesetzliches Einschreiten erreicht werden soll, oder ob man auf dem weiten Umwege einer in der ländlichen Bevölkerung erweckten Erkenntniß des Besseren dahin gelangen will. Man erwäge aber dabei wohl, daß dieser Weg durch Leiden und Trübsal führt, nicht allein für Diejenigen, die ihn wandeln müssen, sondern für die gesammte bürgerliche Gesellschaft.

Was Wunder, wenn man es bei einer solchen Alternative vorzieht, den graden Weg zu empfehlen. Mag man diese Empfehlung auch — den Gegenstand durch blendende Schlagwörter in den Kreis des politischen Parteienkampfes hineinziehend — immerhin eine kleinliche Polizeimaßregel nennen, der unbefangene Beobachter wird darin nicht einen unmotivirten, rücksichtslosen Zwang, sondern ein Correctiv erblicken, das nach göttlicher Weltordnung jedem den Grundsätzen der Vernunft widersprechenden Zustande auf den Fuß folgt, mag es aus den Thatsachen selbst nach großen Verlusten und Leiden hervorgehen, oder durch richtige Würdigung des Uebels zur rechten Zeit geschaffen werden.

Digitized by Google

werden mag. Allein solchen Einwendungen soll bei sonstiger principieller Uebereinstimmung keineswegs entgegengetreten werden. Denn es muß immer wieder und wieder als der leitende Grundsatz dieser Gesetzgebung hervorgehoben werden, daß sie sich den örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen accommodiren muß. Soweit diese also Abweichungen von den Vorschlägen zweckmäßig erscheinen lassen, werden sie sogar bestens zu empfehlen sein. —

Gesetz zur Verhütung übermäßiger Bodenzerstückelung.

§ 1. Diejenigen ländlichen Grundstücke, welche auf einem und demselben Hypothekenfolium stehen und ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Reallasten oder Hypothekenschulden bei ordnungsmäßiger landüblicher Bewirthschaftung einen höheren Reinertrag geben, als ein solcher zur ausreichenden Ernährung einer bäuerlichen Familie von drei Erwachsenen und zwei Kindern nöthig ist, dürfen nur insoweit getheilt werden:

1. als die Trennstücke noch zur Ernährung einer solchen Familie hinreichen, und zugleich
2. die Landtheilung herbeigeführt werden kann, ohne daß mehrere Trennstücke für ein und dieselbe Rubr. II oder III eingetragene Last verhaftet bleiben.

§ 2. Die Beschränkung des § 1 findet nicht statt:

1. Wenn einzelne Grundstücke, welche abgesondert von den übrigen Grundstücken desselben Hypothekenfolium für Lasten oder Schulden verhaftet sind, im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden.
2. Wenn solche Gründe dauernder Nützlichkeit für die Theilung vorliegen, welche dem Zwecke des Gesetzes gegenüber als vorwiegend erachtet werden müssen. Insbesondere
3. Wenn die Abtrennungen
   a. bei Gelegenheit von Separationen, Ablösungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen;
   b. bei Gelegenheit von Landesmeliorationen, als bei Be- und Entwässerungs-Anlagen, Deichbauten und Fluß- oder Bachregulirungen für die zu diesem Behufe gebildeten Genossenschaften,
   c. in Folge von Expropriationen,
   d. im öffentlichen Interesse, also zu Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Verkehrs-Zwecken erfolgen,
   e. wenn es sich um den Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz vom 3 März 1850) und

Digitized by Google

f. um den Umtausch einzelner Parcellen (Gesetz vom 13 April 1841) handelt.

Sollen in den Fällen unter Nr. 1 und 3e die übrigen Grundstücke desselben Folium demnächst parcellirt werden, so werden bei der Ermittelung des Reinertrages die subhastirten oder abgezweigten Grundstücke als noch zu dem Folium gehörig in Rechnung gestellt.

§ 3. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der im § 1 bezeichneten Landtheilungen steht der Provinzialbehörde (Bezirksregierung, General-Commission, event. auch dem Kreistage unter Leitung eines Mitgliedes der Provinzialbehörde) zu.

Ueber sämmtliche, die Entscheidung vorbereitenden technischen Fragen, insbesondere über das zur Ernährung einer Familie nothwendige Areal ist zunächst das Dorfgericht derjenigen Flur, in welcher die zu theilende Besitzung liegt, zu hören. Wird dessen Gutachten seitens der Betheiligten oder der entscheidenden Behörde bemängelt, so entscheidet die Kreisvermittelungsbehörde (§§ 3 und 4 der Verordnung vom 30 Juni 1834) mit der Wirkung eines Schiedsrichterspruches (§§ 31 bis 34 desselben Gesetzes; Instruction wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens vom 12 October 1835).

Die Betheiligten müssen über alle thatsächlichen und gutachtlichen Feststellungen vor Ertheilung der Entscheidung gehört werden.

In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 bedarf es einer Entscheidung nicht. Vielmehr tritt die Subhastation der abgesondert verhafteten Grundstücke ohne weiteres ein, und es verbleibt betreffs der Ausnahmefälle unter Nr. 3 bei den bereits ergangenen Gesetzen, beziehungsweise bei der ohnehin erforderlichen Prüfung der Behörden.

§ 4. Alle Rechtsgeschäfte, durch die eine Dismembration herbeigeführt werden soll, rücksichts deren es der Genehmigung bedarf, sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts jener Rechtsgeschäfte insoweit wirkungslos, als die Genehmigung zu der Landtheilung nicht ertheilt ist.

Die Abschreibung einzelner Grundstücke von den bestehenden Hypothekenfolien oder die Schließung eines Hypothekenfolium kann fernerhin nur mit Genehmigung der Provinzialbehörde (Bezirksregierung, General-Commission) erfolgen.

§ 5. Im übrigen verbleibt es auch rücksichts der nach diesem Gesetze zulässigen Landtheilungen bei den Vorschriften des Gesetzes vom 3 Januar 1845, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, sowie der Ergänzungs-Gesetze vom 24 Februar 1850 und vom 24 Mai 1853.

Erläuterungen.

Zu § 1. Der ausgesprochene Zweck des Gesetzes geht dahin, die übermäßige Bodenzerstückelung zu verhindern.

Digitized by Google

Der § 1 giebt zunächst die Grenze zwischen dem Mäßigen und Uebermäßigen an.

Es sollen nicht alle Landtheilungen ausgerottet werden. Sie sollen nur auf dasjenige Maaß beschränkt werden, durch dessen Ueberschreitung dem Nationalwohlstande, sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Nachtheile drohen.

Die äußerste Grenze hierfür ist ein Grundbesitz, der eine Familie ernähren kann.

Diese Grenze ist eine durchaus naturgemäße, weil sie auf das Fundament aller staatlichen Ordnung, auf die Familie und deren Erhaltung aufgebaut ist.

Wollte man aber einwenden, daß die Familie eben nicht allein aus dem Grundbesitze erhalten zu werden braucht, sondern daß eine Ergänzung des Unterhaltes aus anderweitiger Arbeit entnommen werden kann, so muß dem entgegen gesetzt werden, daß die Erwerbszweige, welche der Landmann in Nebengewerben ergreifen kann, theils ihrer Zahl und theils dem Umfange nach gering sind, und daher der sich mehrenden Zahl von Arbeitskräften keine volle Beschäftigung geben können. Auch liegt es im Interesse des angemessenen Betriebes und der Vervollkommnung der Landwirthschaft, daß ein nicht zu kleiner Theil der den Grund und Boden bearbeitenden Berufsclasse sich ausschließlich mit derselben beschäftigt. Im besonderen ist in den thüringischen Kreisen auf dem Lande fast durchgehends eine ausreichende Anzahl von Einwohnern vorhanden, die sich mit Nebengeschäften oder als Tagelöhner ernähren. Die mitunter gehörten Klagen über mangelnde Arbeitskräfte werden nur zur Erntezeit laut, in der überall die Verwendung größerer Arbeitskräfte wünschenswerth ist, als sie sonst die Bewirthschaftung der Besitzungen erfordern. Die Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Maschinen und die fortschreitenden Separationen werden diese Klagen übrigens bald verstummen machen.

Daß aber ferner in Thüringen der landwirthschaftliche Betrieb bei den kleineren Besitzern so ersichtlich zurück ist, gegenüber den größeren Besitzungen daselbst, hat jedenfalls seinen Grund darin, daß die Aufmerksamkeit und die Kräfte des kleineren Besitzers, der zu seinem Unterhalte noch einen Nebenerwerb aufsuchen muß, zu sehr getheilt werden, und daß ferner die Lässigkeit in der Arbeit, der sie sich hingeben, weil sie aus Mangel an hinreichender Beschäftigung in den kleinen Wirthschaften von Jugend auf an tüchtige Arbeit nicht gewöhnt worden sind, ihre Energie erschlafft hat.

Die im Gesetze vorgeschlagene Grenze der Theilbarkeit ist aber ferner in allen Gegenden und unter allen Verhältnissen für den einzelnen Fall leicht zu finden, und wird am wenigsten einengen, weil sie keine absolute ist, sondern in jedem Falle nach den vorliegenden lokalen Verhältnissen be-

Digitized by Google

messen werden kann. Sie ist eine leichte und angemessene Handhabe für den zu erstrebenden Zweck des Gesetzes.

Sollen aber nur diejenigen Grundstücke den Gegenstand des Gesetzes ausmachen, welche gegenwärtig ein größeres Areal enthalten, als zur Ernährung einer Familie nöthig ist, so mußte dieses Merkmal vor allen Dingen näher präcisirt werden.

Es ist dies dadurch geschehen, daß die zu ernährende Familie als eine bäuerliche, d. h. eine solche Familie angenommen ist, die eben nur Ansprüche an das Leben macht, wie dies bei den Bauern in dieser oder jener Gegend üblich ist, und es ist ferner eine ausreichende, nicht eine knappe oder nothdürftige Ernährung, sowie selbstverständlich eine ordnungsmäßige, landübliche Bewirthschaftung der Besitzungen angenommen. Die zum Grunde gelegte Kopfzahl der Familienglieder ist die gewöhnliche. Nur mußte außer den Eltern eine dritte erwachsene Person in Rechnung gebracht werden, weil ohne eine solche die Wirthschaft nur schwer zu führen wäre. Endlich war noch die Bestimmung hinzuzufügen, daß bei Ermittelung des Reinertrages der Reallasten- und Schuldenzustand unberücksichtigt bleiben soll. Denn wollte man diesen bei Feststellung der Ernährungsfläche mit heranziehen, so würde dies die leichteste Gelegenheit bieten, das Gesetz zu umgehen oder in seiner Wirksamkeit zu schwächen. Auch erscheint es nicht gerechtfertigt, denjenigen Besitzer, der mit Schulden belastet ist, in Schmälerung der Dispositionsbefugniß durch Annahme eines größeren untheilbaren Complexes schlechter zu stellen als den unverschuldeten. Staats- und Communalsteuern, sowie solche Lasten, welche allen Grundstücken in einem Orte gemeinsam aufliegen, müssen dagegen allerdings bei Ermittelung des Reinertrages berücksichtigt werden.

Das Gesetz hat aber ferner nur die ländlichen Grundstücke, nicht die in städtischen Fluren zum Gegenstande, weil dort allerdings die Landwirthschaft in der Regel die Nebenbeschäftigung ausmacht, und deshalb andere Rücksichten für die Theilbarkeit der Grundstücke obwalten.

Endlich ist noch als Merkmal der Grundstücke, welche der Beschränkung des Gesetzes unterfallen sollen, angenommen, daß dieselben auf nur Einem Hypothekenfolium stehen.

Die bloße Vereinigung der Grundstücke, die vorwiegend aus Wandeläckern bestehen, in der Hand einer Person oder einer Familie reichte allein zur Herbeiführung einer dauernden realen Verbindung unter den untheilbar zu machenden Grundstücken nicht aus. Dagegen stellte sich als ein solches Band die Zusammengehörigkeit nach dem Hypothekenbuche heraus, die vornehmlich den Vorzug gewährt, daß derartige zusammengehörige Grundstücke hinsichtlich ihres Reallasten- und Hypothekenverbandes einer dauernden Vereinigung keine Schwierigkeiten entgegenstellen und sonach alle besonderen Hypotheken-Operationen bei Ausführung des Gesetzes unnöthig machen. Freilich erforderte dieses Merkmal gleichzeitig die

Digitized by Google

in den §. 6 des Gesetzes aufgenommene Bestimmung, daß die Schließung von Hypothekenfolien oder die Abschreibung einzelner Grundstücke von solchen ohne Genehmigung der das Gesetz handhabenden Behörde unzulässig ist. Allein es kann hierin eine erhebliche Belästigung des Hypothekenverkehrs nicht gesehen werden. Es bedarf nur noch der Bemerkung, daß von fast allen Grundstücken, soweit sie hier in Frage kommen, ein Hypothekenfolium existirt. Ausnahmen sind wenigstens so selten, daß sie füglich außer Betracht bleiben können.

Ist sonach der Kreis derjenigen Grundstücke festgestellt, auf den der §. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, so konnte es keine Schwierigkeiten haben, das oben entwickelte Princip auf dieselben zur Anwendung zu bringen. Sie dürfen zwar getheilt werden, aber nur insoweit als dadurch nicht Grundstücke unter der Ernährungsfläche entstehen.

Die weitere Bedingung, daß die Theilung ausführbar sein muß, ohne daß zwei oder mehrere Trennstücke für ein und dieselbe Last verhaftet sind, ist lediglich eine Consequenz dieses Princips. Sie mußte um deshalb hinzugefügt werden, weil die auf ein Hypothekenfolium zusammengeschriebenen verschiedenen Grundstücke vielfach verschiedenen Berechtigungen oder Schulden als Pfandobjecte unterstellt sind. Sollten also Grundstücke, die in demselben Hypothekenconnex stehen, verschiedenen Ernährungscomplexen zugewiesen werden müssen, so würde die eintretende Realisirung des Pfandrechts sich auf Theile mehrerer Complexe erstrecken, und die Subhastation dieser einzelnen Theile würde die Complexe schmälern, so daß sie unter das Maaß der Ernährungsfläche herabsänken. Dies muß in Aufrechterhaltung des dem Gesetze zum Grunde liegenden Princips soweit als möglich verhindert werden, und daher darf die Parcellirung auch nur insoweit erfolgen, daß die Lasten und Schulden nicht auf verschiedene Trennstücke gelegt werden müssen.

Vergegenwärtigt man sich hiernach die Wirkung des Gesetzes und nimmt dabei beispielsweise an, daß 20 Morgen zur Ernährung einer Familie erforderlich sind, so werden schon alle diejenigen Grundstücke eines Hypothekenfolium der freien Verfügung überlassen bleiben, die zusammen nicht 20 Morgen ausmachen. — Enthält ein Hypothekenfolium Grundstücke von 20 bis 40 Morgen, ohne daß die letztgedachte Fläche ganz erreicht wird, so werden dieselben nicht getheilt werden können. Wenn jedoch die 40 Morgen voll sind, so kann die Vertheilung insoweit vorgenommen werden, daß zwei Besitzungen von je 20 Morgen gebildet werden.

Ebenso werden aus den Grundstücken Eines Folium, die zusammen 59 Morgen enthalten, auch nur zwei Besitzungen gebildet werden, da dieselben zu drei, die volle Ernährungsfläche enthaltenden Besitzungen nicht ausreichen würden, wogegen dies bei 60 Morgen allerdings schon der Fall ist, und so fort.

Modifizirt wird dies Verhältniß nur durch die auf den Grundstücken ru-

Digitized by Google

henden Reallasten oder Hypotheken, falls die ersteren nicht durch Capitalzahlung abgelöset, die letzteren nicht abgestoßen werden können, oder aber die Genehmigung zur Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Trennstücke beizubringen ist. Denn ruhet z. B. auf sämmtlichen Grundstücken eines Folium, die zusammen 45 Morgen ausmachen, eine einzige Hypothek, so können nicht, wie dies sonst zulässig wäre, zwei Complexe zu 20 und 25, resp. zu 21 und 24, oder zu je 22½ Morgen gebildet werden, sondern eben jener Hypothek halber könnten die 45 Morgen nicht getheilt werden. Der nämliche Erfolg würde eintreten, wenn von den 45 Morgen 15 oder 19 Morgen für eine Schuldpost verhaftet sind, während die übrigen 30 oder 26 Morgen zur Sicherheit für eine andere Schuld bestellt sind. Es würden dieser Hypotheken wegen eben nicht zwei Ernährungscomplexe gebildet werden können, von denen jeder zugleich ein selbständiges Pfandobject ausmacht, und sie müßten daher ungetrennt bleiben, wenn nicht die Gläubiger eine Vertheilung der Schulden auf die einzelnen Complexe zuließen, oder diese, soweit es erforderlich ist, abgetragen würden.

Zu §. 2. Nachdem im §. 1 die Regel festgestellt ist, zählt der §. 2 die Ausnahmen von der Regel auf.

Die erste Ausnahme wird im Interesse der Realberechtigten und Hypothekengläubiger nothwendig, deren Rechte in keiner Weise alterirt werden dürfen. Bei den in Thüringen die Regel bildenden Wandelgrundstücken kommt es sehr häufig vor, daß einzelne von den auf einem Hypothekenfolium vereinigten Grundstücken oder mehrere derselben ganz unabhängig von den übrigen Realitäten desselben Folium mit Reallasten oder Hypotheken belastet sind. Käme nun der Fall vor, daß das Pfandobject im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden müßte, so würde es möglicherweise dem Gläubiger zum Nachtheile gereichen, wenn die seiner Forderung verhafteten Grundstücke nicht besonders, sondern nur in Verbindung mit den übrigen, nach der Regel des §. 1 untheilbaren Grundstücken veräußert werden sollten, da, wie schon erwähnt, kleinere Parcellen, der leichteren Erwerbsfähigkeit und der dadurch herbeigeführten größeren Concurrenz wegen mitunter theurer bezahlt werden, als größere, wenn auch nur 20 Morgen umfassende Besitzungen.

Nächst dem Interesse des Gläubigers spricht aber auch das des Grundbesitzers für die Ausnahme, da es immer als eine Härte angesehen werden muß, wenn ein Eigenthümer, der einen Theil seines Grundstücks vor der Subhastation nicht bewahren kann, einen größeren Complex wenn nicht seinen ganzen Besitzstand der Nothwendigkeit halber dem nothwendigen Verkaufe überlassen müßte. Die geringen Chancen der nothwendigen Subhastation würden in den meisten Fällen den vollen Kaufwerth des Grundstücks nicht gewähren und daher dem Eigenthümer unter allen Umständen Nachtheil bringen, wenn auch vielleicht der Gläubiger noch Deckung für seine Forderung erhält.

Digitized by Google

Ungleich wichtiger als der erste, voraussichtlich selten eintretende Ausnahmefall ist die Beschränkung des Princips nach Nr. 2. Sie ist aufgestellt, um die Härten und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die bei der ausnahmelosen Anwendung eines Princips auf die mannichfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs leicht entstehen. Sie beeinträchtigt das Princip keineswegs zu stark. Denn nur den Zweck des Gesetzes überwiegende Gründe dauernder Nützlichkeit sollen eine Ausnahme rechtfertigen. Spezieller lassen sich die einzelnen hierunter zu subsumirenden Fälle wegen der Mannichfaltigkeit der einschlägigen Verhältnisse nicht angeben, wenn man nicht Gefahr laufen will, den Zweck der Ausnahmebestimmung zu verfehlen. Es ist dabei z. B. an die Erweiterung oder neue Anlage von Gebäuden, Hofräumen, Gärten; an die Gründung industrieller Anstalten, als Mühlen, Fabriken; an Meliorationsanlagen seitens benachbarter Grundbesitzer und dergleichen gedacht. Ja es können sogar Fälle vorkommen, in denen nach lokalen Verhältnissen der Landerwerb für die kleinen Leute ein dringendes Bedürfniß ist, das anders als durch Parcellirungen nicht zu befriedigen ist, oder in denen durch eine Parcellirung eine dauernde, erheblich höhere Ausnutzung einer Besitzung in sichererer Aussicht steht, als bei der ungetrennten Bewirthschaftung möglich wäre. Diese Fälle werden entschieden unter den Gesichtspunkt des Ausnahmefalles zu bringen sein. Andererseits ist die Ausnahmebestimmung doch auch wiederum nicht so weit gefaßt, daß sie der ausführenden Behörde eine zu weite Machtbefugniß beilegt. Vielmehr erscheint damit dem Arbitrium derselben ein angemessener Spielraum belassen zu sein.

Die speziellen Ausnahmefälle zu 3 bedürfen keiner weiteren Motivirung. Sie sind Ausnahmen, die das öffentliche Wohl erfordert, und die schon zum Theil durch Gesetze eingeführt sind, oder in denen die Theilungen ohnedies der Prüfung der Behörden unterfallen. —

Die Ausnahmefälle des § 2 bedurften aber zum Theil noch einer Einschränkung, damit sie nicht etwa gebraucht werden können, um das Gesetz zu umgehen. Es betrifft dies die Fälle unter Nr. 1 und 3e. Eine Umgehung kann nämlich auf die Weise leicht herbeigeführt werden, daß man einen Theil der Grundstücke eines Hypothekenfolium der Subhastation preisgiebt oder zum Abverkaufe bringt, um über den Rest, der dadurch unter die Ernährungsfläche gesetzt ist, frei verfügen zu können. Hier erfordert der mögliche Mißbrauch eine Modification der Ermittelung des Reinertrages, und es wird überdies der Zweck des Gesetzes durch die Zusatzbestimmung um so vollständiger erreicht, als der früherhin untheilbare Complex durch die in der Subhastation oder durch den Abverkauf herbeigeführte Schmälerung immer insoweit erhalten wird, als dies noch möglich ist.

Eine gleiche Einschränkung für die übrigen Ausnahmefälle erscheint nicht erforderlich, weil deren Eintritt von der Entscheidung Dritter abhängt, und weil sie daher von dem Eigenthümer nicht gemißbraucht werden können. Sollte

Digitized by Google

ein solcher Ausnahmefall, obwohl er in der Regel nur kleine Parcellen betreffen wird, in der That aber einmal eine Besitzung so schmälern, daß ihr dadurch das zur Ernährungsfläche nöthige Areal entzogen wird, so ist es eben das öffentliche Wohl, dem die Untheilbarkeit der Besitzung zum Opfer gebracht werden muß. Es geschieht also nicht zwecklos und kann um deshalb auch nicht zu den Fällen einer übermäßigen Zerstückelung gerechnet werden.

Zu §. 3. Die Bestimmungen des §. 1 und 2 erfordern für jeden einzelnen Theilungsfall Feststellungen thatsächlicher Natur, sowie eine Erwägung des Einflusses dieser Thatsachen auf die Theilung. Es wird ferner auch und namentlich wenn das Vorliegen des Ausnahmefalles zu §. 2 Nr. 2 behauptet wird, eine Erwägung über die Nützlichkeit der Theilung stattfinden müssen. Bei allen diesen thatsächlichen und rechtlichen Erörterungen handelt es sich aber weniger um einen Gegenstand des Civilrechtes, als um Fragen von vorwiegend landespolizeilichem Interesse, und es konnte daher keinem Zweifel unterliegen, die Prüfung und Entscheidung einer administrativen Behörde zu überweisen.

Welchem administrativen Körper aber die Prüfung und Entscheidung zuzuweisen ist, hängt vorwiegend von politischen Erwägungen ab.

Denn daß die den Verhältnissen am nächsten stehenden Behörden mit ihren Gutachten stets gehört werden müssen, ist anderweitig im Gesetze angeordnet. Es bleibt also dem Ermessen überlassen, ob die entscheidende Behörde die Bezirksregierung, oder die General-Commission sein soll, oder ob dieselbe gar dem Kreistage überlassen werden soll. Im letzteren Falle würde es jedoch zur möglichsten Herbeiführung einheitlicher Grundsätze bei den Entscheidungen, und da die Landräthe schon die Vorverhandlungen führen müssen, zweckmäßig sein, wenn ein Mitglied der Bezirksregierung bei dem betreffenden Kreistage den Vorsitz führt.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen keiner weiteren Motivirung. Denn die Dorfgerichtspersonen haben für die vorbereitenden technischen Fragen in der Regel eine ausreichende Sachkenntniß und stehen den Verhältnissen am nächsten. Sie haben überdies das dringendste Interesse, daß durch übermäßige Zersplitterung die Armuth im Dorfe nicht zu sehr anwächst. Die Kreisvermittelungsbehörde ist für die technischen Fragen eine entschieden qualifizirte zweite Instanz, und daß endlich die Betheiligten mit ihren Einwendungen gegen die abgegebenen Gutachten gehört werden müssen, ist eine nicht zu umgehende Rücksicht, wenn man erwägt, daß es sich um die Disposition über das Eigenthum des Betroffenen handelt.

Im Falle der nothwendigen Subhastation einzelner Grundstückstheile (§. 2 Nr. 1) und in den speziellen Fällen der Nr. 3 bedarf es jedoch einer Entscheidung nicht, da diese bereits anderweitig von den Behörden controlirt werden. Rücksichts des Abverkaufs kleiner Grundstücke endlich, ist die Entscheidung ebenso wenig nöthig, da den schädlichen Folgen etwaigen Mißbrauches durch die Zusatz-

Digitized by Google

bestimmung im §. 2 vorgebeugt ist. Uebrigens liegt es auch nicht in der Tendenz des vorgeschlageneu Gesetzes, solche Abverkäufe für die Zukunft zu verhindern, die als unschädlich für die Betheiligten erachtet werden müssen.

Zu §. 4. Der §. 4 enthält die Maßregeln, welche die Befolgung des Gesetzes sicher stellen sollen. Bei dem in Preußen bestehenden Hypothekenwesen bedurfte es einer anderen als der im §. 4 festgesetzten Sicherungsmaßregel nicht. Denn jeder Trennstücks-Erwerber, der sich der ihm zustehenden Rechte in ihrem ganzen Umfange bedienen und sich vor Nachtheil sichern will, wird die erworbene Parcelle von dem Hauptgute abschreiben und sie auf ein neues Folium bringen lassen müssen. Eine solche Operation kann aber immer nur auf Grund eines formell gültigen Documents erfolgen, und es reichte daher aus, dies Document als unwirksam zu erklären, sobald es nicht mit dem neu aufgestellten Erfordernisse, nämlich mit der Genehmigung der betreffenden Behörde versehen ist.

Daß sich die Unwirksamkeit nur auf die Landtheilung erstreckt, liegt in der Natur der Sache, da jenes Document, sei es ein Vertrag oder eine letztwillige Verordnung, noch andere, von der Theilung unabhängige Bestimmungen enthalten kann, gegen die sich kein gesetzlicher Aufhebungs-Grund rechtfertigen läßt.

Es bedurfte jedoch noch weiterer Cautelen.

Das Gesetz kann umgangen werden, wenn ein Eigenthümer vor der Theilung so viele Parcellen von den Grundstücken des betreffenden Folium abschreiben läßt, daß die verbleibenden Grundstücke zur Ernährungsfläche nicht ausreichen. Der Eigenthümer kann auch das bestehende Folium ganz schließen und statt dessen die früher im Hypothekenbuche vereinigten Grundstücke auf verschiedene Folien bringen lassen. Nach den bestehenden Gesetzen würde dies Alles lediglich auf den Antrag des eingetragenen Besitzers hin zulässig sein, und daher bedurfte es, wenn man dem Gesetze seinen Einfluß sichern will, der Bestimmung, daß diese Hypothekenoperationen in Zukunft nur nach erfolgter Genehmigung der über die Theilungen wachenden Behörden geschehen kann.

Hiermit ist die Befolgung des Gesetzes aber auch nach allen Seiten hin gesichert. Denn eine Controlle über die von einem Folium in Folge einer Subhastation oder eines für unschädlich erklärten Abverkaufes abgeschriebenen Grundstücke erhält die Behörde durch die einzufordernden Hypotheken-Informationsscheine, in die nach Tit. II. §. 305. ff. der Hypothekenordnung alle Abschreibungen aufgenommen werden müssen.

Zu §. 5. Um endlich jeden Zweifel darüber zu beseitigen, ob und inwieweit die bisher gültigen Bestimmungen über Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen für diejenigen Grundstücke Anwendung finden sollen, die nach diesem Gesetze theilbar sind, erschien dieser Paragraph nothwendig. Ein besonderer Grund, jene Bestimmungen für die nach diesem Gesetze theilbaren Grundstücke aufzuheben, liegt nicht vor, wenn auch anzuerkennen ist, daß es hier-

Digitized by Google

bei der, die Parcellirungen erschwerenden Maßregeln jenes Gesetzes in ihrem ganzen Umfange nicht bedürfen würde. —

Es bleibt nur noch übrig, über die Handhabung und über die Wirkung des Gesetzes einiges hinzuzufügen.

Die Handhabung erscheint auf den ersten Blick schwieriger und weitläufiger, als sie in der That ist.

Sobald eine Naturaltheilung von Grundstücken stattfinden soll, ist der entsprechende Antrag, der nach dem Gesetze zu begründen ist, mit dem neuesten Hypothekenscheine nebst einem Theilungsplane an den Kreis-Landrath einzureichen.

Ist die Theilung unzweifelhaft zulässig, so hat der Landrath den Antrag mit seinem Gutachten zur Ertheilung der Genehmigung an die Provinzialbehörde einzureichen.

Unterliegt die Zulässigkeit der Theilung jedoch einem Zweifel, so ist das Gutachten des Dorfgerichts, demnächst auch nöthigenfalls das der Kreisvermittelungsbehörde einzuholen, und es sind die Acten, nachdem die Betheiligten noch mit ihren Einwendungen gehört sind, zur Entscheidung einzureichen, die in Form eines Resolutes mit Gründen abzufassen sein wird.

Die Mittheilung des Resolutes an die Betheiligten erfolgt durch den Landrath. Ob man den Recurs an die Centralbehörde dagegen zulassen will, hängt vornehmlich von den als maßgebend anerkannten allgemeinen administrativen Grundsätzen ab.

Denn sachlich ist die Entscheidung des einzelnen vorliegenden Falles nur dann von principieller Wichtigkeit, wenn das Vorliegen eines auf §. 2. Nr. 2. gegründeten Ausnahmefalles behauptet wird.

Im übrigen ruht der Schwerpunkt der zu ertheilenden Entscheidung in den erforderlichen Gutachten, bei denen zwei Instanzen zugelassen sind, und es bleibt der entscheidenden Behörde dann nur noch die einfache Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall nach Maßgabe jener Gutachten übrig, so daß Zweifel oder verschiedene Ansichten kaum möglich sind.

Um endlich ein annäherndes Resultat über die Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes zu gewinnen, ist die bereits früher mitgetheilte,*) aus den Gewerbstabellen des Jahres 1856 zusammengestellte tabellarische Uebersicht hier wieder aufgenommen, welche die Acker-, Wiesen- und Hütungsflächen aus den Dorffeldmarken in den sieben thüringischen Kreisen mit Ausschluß von Schleusingen und Ziegenrück, sowie ferner die Anzahl der diese Flächen besitzenden Familien nachweist.

---

*) Archiv für Landeskunde der Preußischen Monarchie III. S. 111.

Digitized by Google

Namen des Kreises	Besitzungen über 20 Morgen.		Besitzungen von 20 Morgen und weniger.		Summa aller Besitzungen.	
	Anzahl derselben	Flächen nach Preuß. Morgen	Anzahl derselben.	Flächen nach Preuß. Morgen.	Anzahl derselben.	Flächen nach Preuß. Morgen.
Erfurt	1,210	62,926	5,178	26,322	6,388	89,248
Mühlhausen	1,436	60,994	4,899	24,949	6,335	85,943
Nordhausen	781	85,031	2,675	14,457	3,456	99,488
Langensalza	1,181	86,356	4,230	20,625	5,411	106,981
Weißensee	627	50,856	1,884	11,538	2,511	62,394
Heiligenstadt	1,309	81,269	3,337	17,401	4,646	98,670
Worbis	1,203	70,069	5,259	29,038	6,462	99,107
Summa	7,747	497,501	27,462	144,330	35,209	641,831

Diese Uebersicht giebt unter Zuhülfenahme derjenigen Erfahrungen, wie sie durch die Feststellung der Besitzstände gelegentlich der Separationen gewonnen sind, im Großen und Ganzen einen Anhalt für die Zahl der Besitzungen und für die Flächen, welche nach dem Gesetzvorschlage einerseits vor übermäßiger Theilung bewahrt werden und auf der andern Seite dem freien Verkehr auch in Zukunft überlassen bleiben.

Denn geht man davon aus, daß im Durchschnitt gegenwärtig 20 Morgen als zur vollständigen Ernährung einer Familie für nöthig erachtet werden — ein Maaß, das übrigens eher zu hoch als zu gering gegriffen ist — so werden nach dem vorangestellten Gesetzentwurfe nicht alle in der Tabelle nachgewiesenen 7747 Besitzungen zu untheilbaren Complexen werden können, da dort unter Besitzung ein Areal begriffen ist, das aus den Grundstücken des Mannes, der Frau und der Kinder zusammengesetzt ist. Sondert man also aus diesen Familienbesitzungen die von deren einzelnen Gliedern besessenen Grundstücke, welche in der Regel nicht auf einem Hypothekenfolium stehen, von einander ab, so werden natürlich viele der in der obigen Zahl enthaltenen Grundstücke aus der Kategorie derer ausscheiden, die mehr als 20 Morgen enthalten.

Hier kommt es nun darauf an, die Zahl dieser ausscheidenden Grundstücke festzustellen, und man wird nach den Erfahrungen, die die Separationen geben, nicht fehlgreifen, wenn man dieselbe auf 10 Procent der nachgewiesenen Familienbesitzungen annimmt. Die Fläche, die mit diesen Grundstücken ausfällt, ist für jedes ausscheidende Stück auf 20 Morgen anzunehmen, so daß es in den in der

Digitized by Google

Tabelle aufgeführten sieben Kreisen, freilich mit Einschluß der vorhandenen Rittergüter, 6973 Besitzungen mit einem Flächeninhalte von 482,021 Morgen sein würden, welche durch das Gesetz betroffen werden, wogegen die Zahl der der freien Theilbarkeit verbleibenden Besitzungen auf 28,236 anwächst, die zusammen ein Areal von 159,810 Morgen enthalten.

Die Bestimmung, daß die untheilbaren Grundstücke auf demselben Hypothekenfolium stehen müssen, wird in diesem Resultate nicht viel ändern. Denn es bildet die große Regel, daß die sämmtlichen Grundstücke eines Eigenthümers auf nur Einem Folium stehen. Ueberdies steht jener die Anzahl der theilbaren Grundstücke vermehrenden Bedingung auf der anderen Seite die dieselbe vermindernde Beschränkung entgegen, daß die Theilung der Grundstücke nur insoweit ausgeführt werden soll, als dadurch nicht zugleich die darauf ruhenden Lasten vertheilt werden müssen.

Mögen aber auch immer die obigen Zahlenangaben nur annähernd sein, so viel erhellt doch daraus, daß durch das vorgeschlagene Gesetz eine nicht unerhebliche Fläche vor übermäßiger Zersplitterung bewahrt werden wird, während man nicht die Gefahr läuft, daß gleichzeitig das dem freien Erwerbe verbleibende Areal im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl zu sehr geschmälert wird.

Langensalza, im März 1858.

Wißmann.

Digitized by Google

Nähe von Frohheim und Dickerort und schließt sich bei Osterwald östlich an die hannoversche Landesgrenze an. Südwestlich bis nach Minden (blaubraun eingefaßt) erstreckt sich das Gebiet der Bastau.

Digitized by Google

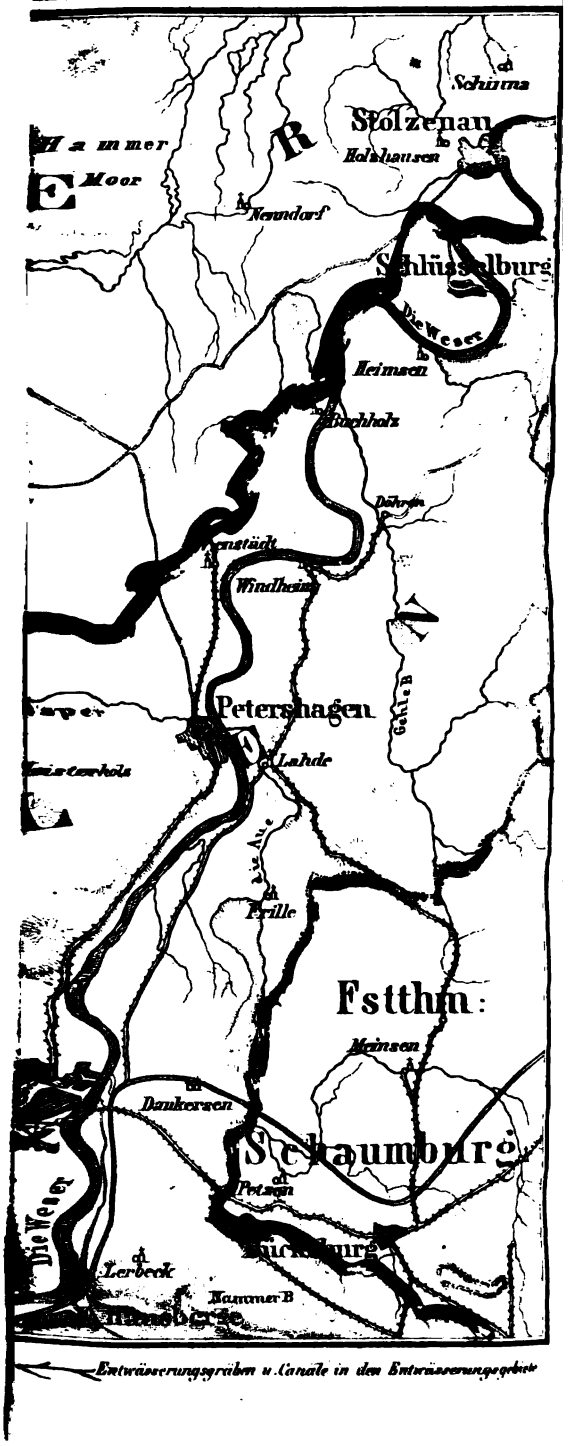

Digitized by Google

Die Entwässerungs-Societät bei Rahden im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke.

Mit einer Karte.

Vom Regierungs-Rath Schück zu Minden.

Im Jahre 1852 wurde auf Anregung des Kreis-Landraths Freiherrn von der Horst von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten beschlossen, den nördlichen Theil des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden durch Rectificirung der Flüsse:

1. kleine Aue,
2. große Aue,
3. kleiner Dickfluß,
4. großer Dickfluß,
5. Flöthe,
6. einen Theil der Wickriede

mit 14,477 laufende Ruthen Länge und der dazu gehörigen 16 Hauptgräben mit 23,855 laufende Ruthen Länge, unter Bildung einer Societät, einestheils von der vorherrschenden Versumpfung zu befreien, anderntheils den Interessenten durch Herstellung von Stauwerken eine rationelle Benutzung des Wassers zu Bewässerungs-Stauanlagen zu sichern. Die technischen und administrativen Vorarbeiten lieferten auf Staatskosten der Regierungs-Baurath Wurffbain, der Wiesen- und Wasserbau-Techniker Priebe und der Regierungsrath Bitter, unter Leitung der Königlichen Regierung zu Minden. *)

*) Der Societätsbezirk von Rahden oder des nördlichen Theiles des Kreises Lübbecke ist im Norden, Osten und Westen durch das Königreich Hannover begrenzt. Im Süden beginnt die Grenze westlich von Oppenwehe, geht (blau bezeichnet) bis nach Mehnen, von da bis in die Nähe von Frotheim und Dickerort und schließt sich bei Osterwald östlich an die hannöversche Landesgrenze an. Südwestlich bis nach Minden (blaubraun eingefaßt) erstreckt sich das Gebiet der Bastau.

Digitized by Google

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 12 August 1854 wurde das Statut für die Societät auf Grund des Gesetzes vom 11 Mai 1853 genehmigt und alsbald mit dem Bau der Haupt-Entwässerungsanlagen begonnen, nachdem der Societät Allerhöchsten Ortes das Recht verliehen worden, die Geldmittel zu den nöthigsten Arbeiten durch eine zu fünf Procent verzinsbare und vom Jahre 1860 ab mit 1 Procent zu amortisirende Anleihe von 150,000 Thlr. zu beschaffen. Die ausgegebenen Obligationen sind ohne Schwierigkeit sämmtlich untergebracht worden. Den Interessenten der Societät liegt nur ob, die Zinsen und Amortisationsquoten des Capitals und die geringen Administrations- und Unterhaltungskosten der Werke aufzubringen. Dies geschieht in der Weise, daß

Wiesen, Hof- und Baustellen zur . . . . . Classe I.,
die Aecker und Gärten zur . . . . . „ II.,
die Weiden zur . . . . . „ III.,
die Haiden, Moore, Torfstiche und Waldungen zur . . . . . „ IV.,

gerechnet werden und

die Classe I. fünf Theile oder 5 Sgr.,
„ II. vier „ „ 4 „
„ III. drei „ „ 3 „
„ IV. einen „ „ 1 „ Simplum

jährlich aufzubringen haben. Dieser Beitrag wird nach Bedürfniß erhöht und beträgt gegenwärtig nach fast vollständiger Vollendung*) der Hauptanlagen zwei Simpla oder jährlich:

für den Morgen Wiesen . . . . . in Classe I. 10 Sgr.
„ „ Aecker und Gärten . . „ II. 8 „
„ „ Weiden . . . . . „ III. 6 „
„ „ Haide, Moor, Holz . . „ IV. 2 „

Bis jetzt sind 13,142 laufende Ruthen und 137,061 Schachtruthen an den Hauptcanälen, sowie 10,502 laufende Ruthen an den Binnengräben der Societät, 59 Brücken und mehrere Schleusen ausgeführt, dagegen aber nach dem Statute veranschlagt: 14,477 laufende Ruthen und 139,160 Schachtruthen an den

*) Die Ausführung der Anlagen erfolgte unter Leitung der Bau-Commission, bestehend aus dem Landrath Freiherrn von der Horst, Regierungs-Baurath Kawerau, Wiesenbaumeister Priebe und Kaufmann O. Ahlemann in rühmenswerther Schnelligkeit und Tüchtigkeit. Außer den von der Societät ausgeführten Hauptgräben bedarf es zur vollständigen Entwässerung noch einer sorgfältigen Binnenentwässerung, welche den Betheiligten auf eigene Kosten auszuführen überlassen bleibt. Die Societät hat nur die Verpflichtung, derartige Unternehmungen nöthigenfalls zu vermitteln.

Digitized by Google

Hauptcanälen, 23,855 laufende Ruthen an den Binnengräben, 151 Brücken und 9 Schleusen.*)

Die neuerdings projectirte Erweiterung des Unternehmens durch Herstellung einer großen Zahl von anderweitigen Binnengräben mit 24,782 laufende Ruthen Länge und von neuen Stauwerken wird das Anlagecapital der Societät um 32,835 Thlr. und die Beiträge der Genossen, da auch das ursprüngliche Project wegen der gestiegenen Kosten der Arbeitslöhne und Materialien ansehnliche Mehrkosten erfordert, auf 3 Simpla erhöhen. Es kann dies aber nur als ein Vortheil betrachtet werden, weil dadurch den einzelnen Interessenten die Gelegenheit zu privaten Special-Entwässerungen und Bewässerungen im Anschluß an die Anlagen der Societät wesentlich erleichtert, und das ganze Unternehmen dadurch erst recht fruchtbringend gemacht wird.

Bei dem Unternehmen interessiren folgende Gemeinden mit einer Gesammtfläche von 113,498 Morgen oder $5^1/_{10}$ Quadratmeilen und einer, bei dem Beginn des Unternehmens ermittelten Seelenzahl von 18,846 Personen.

1.	Frotheim mit . . .	1508 Personen.
2.	Großendorf	2556 „
3.	Kleinendorf	1336 „
4.	Varl	1264 „
5.	Wehe	2399 „
6.	Ströhen	1407 „
7.	Mehnen	986 „
8.	Destel	1145 „
9.	Lewern	1284 „
10.	Sundern	608 „
11.	Westrup	659 „
12.	Oppendorf	970 „
13.	Wehdem	1591 „
14.	Oppenwehe	1133 „
	Summa	18,846 Personen.

Es befinden sich darauf an Grundbesitzungen

a.	größere von 300--600 Morgen Gehalt	7
b.	kleinere von 300—30 „ „	896
c.	„ „ 30—5 „ „	1005
d.	unter 5 Morgen	770
		2678 Besitzungen,

welche fast durchweg dem bäuerlichen Fundus angehören, mit geringer Ausnahme

*) Die nachfolgende Darstellung gründet sich im wesentlichen auf Vorarbeiten des Regierungsraths Bitter und Regierungs-Bauraths Wurffbain.

Digitized by Google

separirt sind*) und eine Seelenzahl von etwa 13,500 Köpfen repräsentiren. Das Rittergut Ellerburg ist mit 117 Morgen betheiligt. Der Königliche Fiskus besitzt im Bezirke 285 Morgen zur Veräußerung bestimmte Wiesen. Diese 2678 Besitzungen ernährten im Jahre 1852 bei dem Beginn der Vorbereitungen des Unternehmens einen Viehstand von

1. Pferden 1494,
2. Rindvieh 8736,
3. Schafen 2832,
4. Ziegen 424,
5. Schweinen 2043,

welcher sich seitdem in Folge der letzten nassen Jahre nicht sehr erhöht hat. Von diesen Besitzungen sind bisher der Versumpfung preisgegeben und bei der Societät beitragspflichtig 2 Quadratmeilen, welche sich nach den Culturarten in folgender Weise vertheilen:

a. an Ackerland . .	1284	Morgen.
b. an Wiesen . . .	19336	„
c. an Weiden . .	10738	„
d. an Holzungen .	518	„
e. an Haiden . . .	6502	„
f. an Mooren . . .	3608	„
	41,986	Morgen.

Die Colonate (Bauergüter) bilden zwar keine geschlossenen Dörfer, liegen aber in Complexen zusammen, umringt von Aeckern, Wiesen und Weiden. Ein großer Theil der Haiden, Wiesen und Weiden befindet sich in zusammenhängenden Flächen von oft mehreren tausend Morgen, zuweilen in der Nähe, zuweilen aber auch stundenweit von den Dorfschaften entfernt. Die Mehrzahl der Colonate besitzt nur $1/5$ bis $1/4$ cultivirte Aecker; $4/5$ resp. $3/4$ des Areals derselben liegen als versumpfte Wiesen, Weiden oder Haiden da. Hohe und trockene Haiden kommen im Societäts-Gebiet nur ausnahmsweise vor. Oefter finden sich solche in den angrenzenden Districten. Geschlossene Waldungen sind nicht vorhanden, dagegen allenthalben Büsche und zerstreute Holzungen von Eichen, Erlen, Pappeln, Birken, Weiden, Kiefer, Lerchen, seltener Buchen. Der Viehstand entspricht nicht dem Areal der Höfe. Zur Beackerung dienen Pferde und Kühe.

In der Mitte des Bezirkes liegt der lebhafte Marktflecken Rahden**) mit etwa 2000 Einwohnern; $1\frac{3}{4}$ Meile davon entfernt Lübbecke mit 2700 Einwoh-

*) Unter Separation versteht man in Westphalen nur die Theilung der Gemeinheiten, nicht die Zusammenlegung der Grundstücke der Interessenten (Verkoppelung).

**) Rahden besteht aus Antheilen von Großendorf, Kleinendorf und Amt Rahden, und bildet keine Gemeinde für sich.

Digitized by Google

nern, 4½ Meilen auf der Chaussee über Lübbecke entfernt Minden mit 15,000 Einwohnern, etwas weiter Osnabrück mit 16,000 Einwohnern.

Die Binnen-Communication erfolgt auf Sandwegen, welche nur bei großer Trockenheit schwierig sind. Sobald die Jahde-Eisenbahn zu Stande kommt, wird der Bezirk den südlichen, bereits hoch cultivirten Theilen der Kreise Lübbecke und Minden angeschlossen und ebenfalls rascherer Cultur eröffnet.

Schon einfach diese Notizen ergeben, von welcher Bedeutung die vorliegende Angelegenheit ist.

Die Bodenbeschaffenheit innerhalb des Societäts-Gebiets ist im Großen und Ganzen genommen nicht sehr wechselnd. Den Hauptbestandtheil des Oberbodens bildet ein schwärzlicher, grobkörniger, durch die feuchte Lage fortwährend zur Krauterzeugung geneigter, mehr oder weniger humoser Sand, welcher sehr oft in den Charakter der moorigen Krume übergeht.

Die Ertragsfähigkeit des Oberbodens ist vorzugsweise durch die mehrere oder mindere Versumpfung, Versäuerung, sowie durch die, in Westphalen leider übliche, stärkere oder schwächere Ausübung des Plaggenhiebs bedingt. Zu letzterem Gebrauch sind natürlich vorzugsweise die den Höfen und Ortschaften fern liegenden Flächen verwendet worden, denen es an jedem Wasserabzug mangelt, und deren fähriger, saurer Humusgehalt nicht selten in eine brennbare Torfvegetation übergeht, oder auch des humosen Oberbodens fast gänzlich entbehrt und den sandigen Untergrund zu Tage treten läßt. Der Untergrund ist durchlassend, ohne wassergierig zu sein, und besteht vorzugsweise aus weißem, schwarzblauem oder gelbem Sande, zuweilen mit feinen Lehm- und Thonadern durchzogen. — Wirklicher Lehm- und Thonboden findet sich innerhalb der bei der Societät betheiligten Landflächen nur seltener, mindestens nicht vorherrschend. Der in den Kreisen Bielefeld, Wiedenbrück und Paderborn bei den uncultivirten Flächen so häufig hervortretende Orthstein-Untergrund *) kommt hier nach Lage der amtlich aufgenommenen Bohrungs-Tabellen nur selten, in den höheren Lagen, und nicht in bedenklichem Umfange vor. Dagegen beruht die ganze Gegend auf der Kalkformation der sie auf 1 — 2 Meilen Entfernung umschließenden Kalkgebirge (das Lübbecker Wiehengebirge), ohne indessen einen ansehnlich hervortretenden Kalkgehalt aufweisen zu können.

Im allgemeinen ist der Boden in dem hier behandelten nördlichen Theile des Kreises Lübbecke, namentlich im Societäts-Gebiete ein für den Ackerbau in

---

*) Der rothe Eisenstein, welcher von der erdigen lockeren Form bis zu felsartigen Ablagerungen und als Wiesenerz in der sogenannten Senne vorzugsweise vorkommt, macht den Boden undurchlassend und unfruchtbar. Erst nach seiner mehrfachen Durchbrechung zerfällt er, an die Luft gebracht, und wirkt alsdann sogar als Düngmittel.

Digitized by Google

hohem Grade dankbarer, obgleich er im wesentlichen nicht den eigentlich reichen Ackerclassen angehört, wie sich diese am nördlichen Abhange des Wiehen- oder Wesergebirges in dem südlichen Theile des Kreises Lübbecke vorfinden. Durch die Kalkformation, auf der die ganze Gegend beruht, wie durch die Feuchtigkeit und doch durchlassende Beschaffenheit des Untergrundes ist der Boden thätiger, als dies bei den gleichartigen mittleren Bodenclassen und dem Sandboden der östlichen Provinzen des Staats, welche dort als Gerstland 2., Haferland 1. und 2. und Roggenland 1. Classe bezeichnet werden, der Fall ist. Man kann den Boden als einen sichern Roggenboden mit 7 — 10 Korn Ertrag, welcher in den tiefen Stellen kleefähig ist und eine im zeitigen Frühjahr und späten Herbst zulässige leichte Bearbeitung gestattet, bezeichnen. Aber er bedarf der Cultur und des Düngers, zu welchen Natur und Lage, die Nähe der Wehdemer und Lübbecker Kalkgebirge, die Lehm-, Torf- und neu entdeckten Kalkmergellager der Gegend, der Reichthum an Wiesen, sowie die ausreichenden Chausseeverbindungen mit Lübbecke, Osnabrück, Minden in reichem Maße die Mittel bieten.

Bei genügender Bearbeitung und Düngung wird auf demselben Felde viele Jahre hinter einander mit vielem Vortheil Winterroggen gebaut. *) Kartoffelbau ist sicher. Die lange Dauer der Vegetationszeit in Folge des im Frühjahr sehr zeitig und im Herbst noch sehr spät von der Sonne durchwärmten, leichteren und zur Beackerung fähigen Bodens hat daselbst in günstiger Lage bei ausreichender Düngung den Anbau und die Ernte von zwei Früchten in einem Sommer, z. B. Schnittroggen und Bohnen, Roggen und Stoppelrüben ꝛc. zur Landesgewohnheit gemacht. — Bohnen, Erbsen, vierzeilige Gerste, Hafer, Spörgel, rothe und weiße Rüben, Braunkohl, rother Klee in feuchter Lage, weißer Klee (weniger häufig Sommer-Rübsamen und Flachssaaten) werden allenthalben und mit Erfolg gebaut. Die Cultur von Lupine, Serradella, Sandrübenmöhren, Hanf sind unbekannt; dagegen findet sich stellenweise bei Rahden die Cultur von Cichorien und Sommerweizen. Angestellte Versuche mit Tabackanbau sind gut gelungen.

Die Wiesen (19,336 Morgen) liefern bis jetzt nur seltener für Kühe brauchbares Heu und sind mit sehr weniger Ausnahme versauert, versumpft und vermoost, dergestalt, daß ihre geringen und oft sparsamen Gräser meist nur als Pferdeheu verwendet und der übermäßigen Nässe wegen häufig nicht einmal geworben werden können. Die Wiesen sind zwar zum großen Theil zweischürig,

---

*) Bei Rahden wird ein Grundstück gezeigt, welches fast ohne Dünger seit 20 Jahren nichts als Winterroggen getragen hat, und noch dieses Jahr gegen 6 Korn Ertrag gewährte. Diese sogenannte im dortigen Bezirk übliche Erzkörnerwirthschaft ist unter gewissen Verhältnissen nicht so irrationell, als man allgemein annimmt.

Digitized by Google

werden aber landesüblich großentheils nur einmal gehauen, dagegen aber vor und nach dem ersten Schnitt im zeitigsten Frühjahr und bis in den Winter hinein behütet. Der Verkauf der Gräser auf dem Halme ist landesüblich und stete Nachfrage sicher. Für Düngung und Cultur der Wiesen geschieht von Seiten der Eigenthümer nichts. Die Wiesen liegen meist an den Flußufern, oft in zusammenhängenden Flächen von mehr als 1000 Morgen. In der Nähe des Cablager Bruches befinden sich zwischen 6 bis 8000 Morgen im Zusammenhange und gehören den Bauern zu Oppenwehe, Destel, Levern und Oppendorf.

Ein großer Theil der durch die Entwässerung trocken gelegten geringeren Wiesen wird mit besonderem Vortheil für den ersten Anbauer zu Acker umgelegt werden können.

Die bedeutende Fläche der Weiden (10,738 Morgen), welche in der Bodenmischung und im Untergrunde der Beschaffenheit des Wiesenbodens ziemlich gleich kömmt, ist zum größten Theile zur Wiesen- und Ackernutzung gut geeignet und wird unzweifelhaft allenthalben zu derselben übergeführt werden, sobald in Folge der durch die Entwässerungen bewirkten Ertragssteigerungen eine Vermehrung des Viehstandes und der Düngmittel, sowie des Futterbedarfes sich herausstellen wird. Sie werden gegenwärtig zu Kuhweiden benutzt. Die Schafhaltung ist wegen der großen Nässe der letzten Jahre sehr eingeschränkt worden. Für die Pflege und Entwässerung der Weiden geschieht von den Eigenthümern durchaus nichts, dagegen werden solche fast allgemein mit dem Plaggenhieb verschont und zeigen deshalb eine reichere Krume.

Die Holzungen und Torfmoore werden nicht rationell benutzt. Durch die Entwässerung werden namentlich die letzteren, im Stemmer- und Ströhener-Moor mit fast 3000 Morgen vertreten, gewinnen. Der Reichthum jener Torfmoore ist noch unerforscht. Zur Zeit werden vorzugsweise die oberen lockeren Schichten weißen Torfes gestochen. Der Preis des Torfes von $2\frac{1}{2}$ Thlr. für ein kleines Fuder ist lohnend genug. Das Holz steht in hohem Werthe. — Insbesondere wird Pappeln- und Erlenholz wegen der in jener Gegend verbreiteten Hausfabrication von Holzschuhen und ähnlichen Artikeln gut bezahlt.

Es wird von Interesse sein, wenn mindestens in ungefähren, der Wirklichkeit sich möglichst anschließenden Berechnungen der Ertragswerth der Wiesen, Weiden und Haiden als der vorzugsweise in das Gewicht fallenden Flächen (zusammen rund: 35,000 Morgen) in ihrem bisherigen Zustande mit denjenigen Erträgen zusammengestellt wird, welche nach vollständiger Ausführung des Meliorations-Planes bei landesüblicher Wirthschaft sicher zu erreichen sein werden. Es muß dabei bemerkt werden, daß die nachfolgenden Classificationen nicht auf Bonitirung, aber auf einer möglichst genauen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der Gegend und vielfachen amtlichen Erörterungen beruhen.

Digitized by Google

Was zunächst:

A. Die Wiesen

betrifft, so liegen diese meist in der Nähe der oben benannten sechs Flüsse, sind ohne das Entwässerungs-Unternehmen den Ueberschwemmungen des Wassers ausgesetzt und litten bisher mit geringer Ausnahme an stauender Nässe.

Nach der Bodenmischung und Lage zerfallen sie in vier Classen.

1. Classe. Fetter Lehmboden auf bindendem Thon-Untergrund in ebener und feuchter Lage. Diese kommen meist in der Nähe der großen und kleinen Aue vor. Sie gewähren einen ziemlich reichen, wiewohl zum Theil sauren und schilfigen Graswuchs. Sie geben bis jetzt in zwei Schnitten 16 Ctr. Netto-Ertrag, wenn die Ernte nicht durch die Wasserverhältnisse der Gegend gehindert oder unterbrochen wird. *)

2. Classe. Grauer Moorsand mit vegetabilischem Humus auf 1 Fuß tief liegendem gelben Sande. Die Wiesen dieser Classe kommen vorzugsweise in der Nähe der beiden Auen- und Dickflüsse und der daran stoßenden Niederungen vor und leiden, obschon sie an sich zweischürig sind, doch vorzugsweise durch stauende Feuchtigkeit und dadurch herbeigeführte Säure. Etwa 14 Ctr. netto in zwei Schnitten, von denen jedoch wegen der Nässe sehr oft einer verloren geht.

3. Classe. Mooriger Sand und grauer Sandboden, auf gleichem, zuweilen eisenhaltigen Untergrunde, ebene und nasse Lage, stehen fast immer unter Wasser und produziren ein saures und mittelmäßiges Gras, welches nur einmal im Jahre gehauen werden kann, 10 Ctr. netto.

4. Classe. Von gleicher Beschaffenheit, ohne die nasse Lage, sehr vermoost und in noch geringerem Grade ergiebig. Etwa 5 Ctr. netto.

Es stellten sich bisher die durchschnittlichen Rein-Erträge der einzelnen Classen wegen der vielen nassen Jahre, welche die Erträge beeinträchtigen, nur wie folgt:

1)	Wiesen	1.	Classe	à	16	Ctr.	netto	à	10	Sgr.	= 5	Thlr. 10 Sgr.
2)	„	2.	„	à	14	„	„	à	9	„	= 4	„ 6 „
3)	„	3.	„	à	10	„	„	à	8	„	= 2	„ 20 „
4)	„	4.	„	à	5	„	„	à	6	„	= 1	„ — „

*) Bei diesen Feststellungen ist der leichteren Uebersicht wegen, wie bei den späteren, überall der Betrag der Wirthschafts- und Werbungs-Kosten sogleich von dem Natural-Ertrage in Abzug gebracht. Der letztere würde bei der 1. und 2. Classe, wenn dies nicht der Fall wäre, um 1/4, bei der 3. und 4. Classe um 1/3 höher sein, so daß der Natural-Ertrag an Heu auf resp.

20 Centner,
18 „
14 „
7 „

sich stellen würde.

Digitized by Google

Erwägt man, daß nach erfolgter Ausführung der geregelten Anlagen in Verbindung mit einer rationellen nunmehr ermöglichten Binnen-Entwässerung:

1) die in Ansatz gebrachten Natural-Erträge selbst bei ganz ungünstigen Verhältnissen als sicher betrachtet werden dürfen;
2) die Störung der Vegetation durch die stauende Nässe beseitigt wird;
3) die sauren und schilfigen Gräser und die Moosarten verschwinden und den besseren und nährenderen Gräsern Platz machen müssen, und daß also in Masse und Beschaffenheit die Erträge ganz andere werden müssen, als dies bisher der Fall war, so würde es unbedenklich sein anzunehmen, daß in Zukunft mindestens:

1) die Wiesen 1. Classe einen Rein-Ertrag von 16 Ctr. à 15 Sgr. 8 Thlr. — Sgr.
2) „ „ 2. „ „ „ „ 14 „ à 12 „ 5 „ 18 „
3) „ „ 3. „ „ „ „ 12 „ à 10 „ 4 „ — „
4) „ „ 4. u. 5. „ „ „ „ 8 „ à 8 „ 2 „ 4 „

ergeben müßten. Auch hier ist wiederum vorweg der Abzug für die zu amortisirenden Special-Entwässerungskosten*) und für die Wirthschafts- und Werbungskosten erfolgt, ohne welche die Natural-Erträge mindestens resp. 20, 18, 16 und 12 Ctr. betragen würden, und auch der Geldwerth des Heues höher gerechnet werden müßte.

Es ist hierbei ferner nicht die fast allenthalben vorhandene Gelegenheit in Anschlag gebracht, die Wiesen, abgesehen von der Entwässerung, gleichzeitig zu düngen oder zu bewässern. Es wird letzteres zwar nur ausnahmsweise durch förmliche Berieselung, dagegen mehrfach durch Bestauung ohne erhebliche Kosten geschehen können. Die Societät baut zu diesem Behufe ohne besondere Vergütung die erforderlichen Haupt-Stauschleusen und Hauptgräben und ist verpflichtet, die vollständige Bewässerung auf Antrag und Kosten der Interessenten von Amtswegen auszuführen und zu berücksichtigen. Im Falle der Bewässerung durch Stauanlagen, welche incl. der Specialentwässerung etwa 3—5 Pfd. pro Morgen kostet, würde man dem künftigen Reinertrage der Wiesen mindestens noch 50 Procent hinzusetzen müssen. Es würde sich hiernach stellen der Morgen Wiesen an Reinertrag:**)

Classe	I. ca.	12	Thlr.	—	Sgr.
„	II. „	8	„	12	„
„	III. „	6	„	—	„
„	IV. „	3	„	6	„

*) Letztere betragen 3 bis 5 Thlr. pro Morgen Capital Wiesen erster Classe sind im Meliorationsbezirke nicht zahlreich. Am häufigsten finden sich Wiesen II. und III. Classe.

**) Die Erträge der Classe I setzen eine starke Lehmmischung und bequeme Gelegenheit zur Entwässerung, Bewässerung oder Düngung voraus, und sind etwas hoch gegriffen, besonders in Classe I und II.

Digitized by Google

In Betreff einer großen Zahl von Wiesengrundstücken haben die zur Zeit gefertigten Hauptcanäle und die in Folge dessen eingetretene theilweise Trockenlegung schon jetzt die Möglichkeit dieser Erträge herausgestellt. Dagegen werden die vorstehend angegebenen Steigerungen im Ertrage ohne Special-Binnenentwässerung und Bewässerung oder Düngung, und ohne sonstige Cultur durch die bloße Herstellung der Societätsanlagen im allgemeinen nicht hervorgerufen werden. Es läßt sich vielmehr ohne diese Culturen alsdann ziemlich sicher annehmen, daß die Wiesen sich nur langsam und wenig von selbst verbessern, stellenweise sogar verschlechtern und wegen Trockenheit eine Umwandlung in Ackerland erfordern werden.

Betrachtet man

B. Die Weiden,

so können solche ihrer Bodenbeschaffenheit nach in folgende Classen vertheilt werden:

1. Classe. Grauer Sand auf gelbem Sande, liefern eine gesunde, wenn gleich nicht zu reichlich nährende Weide und liegen in der Nähe der Höfe, bis $2^1/_2$ Morgen auf eine Kuhweide;

2. Classe. Gleiche Beschaffenheit bei wenig vortheilhafter Lage und geringerer Graserzielung, oder auch moorige Beschaffenheit des Oberbodens und tiefe Lage, bis $3^1/_2$ Morgen pro Kuhweide;

3. Classe. In gleichem Maße geringer als die der 2. Classe, bei ähnlicher Beschaffenheit und zerstreuter Lage, bis 5 Morgen pro Kuhweide.

Diese Grundstücke leiden durch die bisherigen Wasserverhältnisse der Gegend gleichfalls insoweit, daß die vorherrschende Säurebildung der Vegetation in ihnen die eigentliche Nahrhaftigkeit des Graswachses unterdrückt. Dadurch, daß man den Grund der Säurebildungen entfernt, wird in der Beschaffenheit der Weide, wenn auch nicht in der Masse der Production, eine wesentliche Verbesserung bewirkt werden. Auch wird nach erfolgter Entwässerung die Möglichkeit geschaffen, der Weide durch Düngung aufzuhelfen und solche durch Einsaat von Gräsern zu verbessern. *)

Wollte man die Kuhweide nach dem bisherigen Zustande bei der I. Classe wegen der Nähe der Höfe und dem besonderen Werthe für die Viehhaltung mindestens auf . . . . . 5 Thlr.
bei der II. Classe auf . . . . . 4 „
„ „ III. „ „ . . . . . 3 „
annehmen, so kann man, wenn man von der Möglichkeit, dieselben zur Acker-

*) Von welcher Bedeutung die Viehzucht in jener Gegend ist, geht daraus hervor, daß auf 2 Seelen 1 Stück Rindvieh und auf 9 Seelen 1 Schwein kommt.

Digitized by Google

und Wiesencultur zu benutzen, vorläufig absieht, die zu erwartende Verbesserung, wenn sich an die zu generelle Entwässerung eine spezielle anschließt, mindestens

a) in der 1 Classe auf 80 Procent
b) „ „ 2. „ „ 70 „
c) „ „ 3. „ mindestens 60 „

berechnen.

Darnach würde der Werth pro Morgen, welcher nach dem jetzigen Zustande berechnet ist

jetzt in der	1.	Classe	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	in Zukunft betragen:	3	Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
„ „ „	2.	„	1	„	4	„	3	„		1	„	28 „	3 „
„ „ „	3.	„	—	„	18	„	—	„		—	„	28 „	10 „

Der wesentliche Vortheil der Meliorationen für die Weiden liegt aber keineswegs in dieser nur gering angenommenen Verbesserung, sondern vorzugsweise darin, daß die Entwässerung die Gelegenheit bietet, dieselben entweder zur Ackercultur nieder zu legen, oder im Falle ihrer feuchten oder entfernten Lage zu Wiesen umzuwandeln, ausnahmsweise auch mit Holz zu bepflanzen. Mögen im allgemeinen die erheblichen Vortheile, welche hierdurch nach allen Seiten erzielt werden können, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lokalverhältnisse und die ungleichen Vorbedingungen für das Gelingen derartiger Culturen außer der Berechnung bleiben. Hervorzuheben ist nur, daß insbesondere die große Zahl der Weiden, welche bei den Höfen und unterhalb der Stauanlagen sich befinden, die Umwandlung in Aecker und Stauwiesen schon jetzt unbedingt erfordert, und bei dem hohen Preise aller Feld- und Viehproducte auf den benachbarten Märkten den Ertragswerth der Weiden unbedingt pro Morgen um 5 Procent erhöhen und zwar mindestens:

in der	I.	Classe	auf	5	Thlr.	12 Sgr.	—	Pf.
„ „	II.	„	„	2	„	27 „	5	„
„ „	III.	„	„	1	„	13 „	3	„

steigen wird. *)

Betrachtet man

C. die Haiden,

so ergiebt sich Folgendes: sie bestehen im Oberboden meist aus einer ¼ bis 1½ Fuß starken, moorigen Humusschicht oder aus grauem Sande, zum Theil mit Bei-

*) Die Erträge sind hier mit Rücksicht auf die zu amortisirenden, ersten und ziemlich beträchtlichen Culturkosten sehr niedrig angenommen. Wenn man nach den lokalen Erfahrungen in Betracht zieht, daß das Neuland bei der dortigen Bodenbeschaffenheit sehr bald sichere und gute Erträge liefert, so darf man bei rationeller Cultur sicher auf bessere Resultate rechnen.

Digitized by Google

mischung von Thon, oft mehr oft weniger schlammig und naß, daher überwiegend der Säurebildung ausgesetzt und zur Zeit theils mit schlechten Gräsern, theils mit Haidekraut bestanden. Sie liegen meist auf einem Untergrunde von weißem oder gelbem Sande, werden sparsam zur Kuh- und Schafweide, vorzugsweise zum Plaggenhieb benutzt, wo auf ihnen nicht Torf zur Feuerung des Wirthschaftsbedarfs gestochen wird. Bei der vorangedeuteten Benutzungsweise ist der gegenwärtige Geldertrag exclusive der Torfnutzung auf höchstens 2 — 3 Sgr. pro Morgen anzusprechen. Hier wird die generelle und spezielle Entwässerung vorzugsweise dann ihren Nutzen schaffen, wenn die Eigenthümer Capital (Dünger und Arbeit), Intelligenz und Zeit genug besitzen werden, diese ihrer Beschaffenheit nach stets zur Weide, meistens aber auch nach den vielfach vorliegenden gelungenen und rentabeln Beispielen zu Wiesen-, Acker- und Waldcultur sehr wohl geeigneten Grundstücke anders als durch sparsame Schafweide und den Plaggenhieb zu verwerthen. Hierzu wird namentlich bei der großen Anzahl von Haiden Gelegenheit geboten, welche im unmittelbaren Anschlusse an die Colonate vorhanden sind. Wenngleich daher ein sehr großer Theil dieser, einschließlich der Moore mit 10,628 Morgen im Societäts-Gebiete belegenen Flächen schon an und für sich bei der fortbestehenden gegenwärtigen Nutzungsweise durch die Entwässerung verbessert werden wird, so sind doch die wesentlichsten Erfolge dieser Verbesserung zunächst davon abhängig, daß sich die Eigenthümer entschließen, die Haiden zur Wiesen-, Acker- oder Holzcultur überzuführen.*) Die bequemste Gelegenheit zum Acker- und Holzbau würde die Einführung der Lupinen-Cultur und die Besamung mit Tannen, Kiefern oder den dort hoch im Werthe stehenden kanadischen Pappeln gewähren. Die Wiesencultur ist vielfach durch Bestauung, bei feuchter und tiefer Lage oft durch bloße Einebnung, Sanddüngung und Besamung möglich.

Was endlich

D. die Aecker und Holzungen

im Societäts-Gebiete angeht, so ist ihr Umfang an und für sich zu gering (1284 Morgen Aecker und 518 Morgen Holz), um einer besonderen Betrachtung zu bedürfen. —

Außer den im Societäts-Gebiete beitragspflichtigen Flächen von 41,986 Morgen, liegen in seiner Umgebung noch nahe an 80,000 Morgen Land, welche noch zum großen Theile aus Haide- und Weideländereien bestehen und darauf angewiesen sind, ihre Heu- und Futter-Vorräthe aus den entwässerten Societäts-

*) In dieser vortheilhaften Lage befinden sich nur die feuchten und humosen Haiden des Societätsbezirks. Die großen Haideflächen auf den Hochebenen, welche das Societätsgebiet in einer 6 — 20 Fuß höheren Lage umschließen, sind zu trocken und arm.

Digitized by Google

Grundstücken zu entnehmen. Diese anderweitigen, weniger culturwürdigen und zum großen Theil noch uncultivirten Ländereien werden mit Nutzen erst in fernerer Zeit und nur dann vollständig angebaut werden können, wenn ihnen die vorgeschrittene Cultur der von der Societät entwässerten Grundstücke hierzu die Düngmittel in Heu, Stroh und Futtergewächsen wird liefern können. Bei vorliegender Auseinandersetzung kommt es zunächst auf das bei den Societäts-Anlagen betheiligte und beitragspflichtige Societäts-Gebiet von 41,986 Morgen an. Bei diesem bleibt nur noch zu bemerken, daß der Preis der Grundstücke zwar noch wesentlich unter ihrer wirklichen Ertragsfähigkeit steht, aber seit 1854 mit der Vollendung der generellen Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in rascher Steigerung voranschreitet. Für landesüblich cultivirte Aecker innerhalb des Societätsbezirkes werden in der Regel bei Rahden in Sielhorst, Varl ꝛc. schon jetzt 120 bis 180 Thlr. Kaufpreis und 5½ bis 8 Thlr. Pacht, in entfernteren Ortschaften je nach der Bodenbeschaffenheit und Lage 60, 70 bis 120 Thlr. Kaufgeld und 4 — 6 Thlr. Pacht pro Morgen bezahlt. Wiesen erster Classe sind, ganz besonders günstige Kaufgelegenheiten ungerechnet, zu 60 bis 90 Thlr., Wiesen II. Classe zu 40 bis 60 Thlr. und III. Classe zu 30 bis 60 Thlr. pro Morgen käuflich. Haiden und Weiden, wo solche ohne Colonate käuflich sind, werden jetzt in der Nähe der Höfe mit 30 bis 60 Thlr., in abgelegener ungünstiger Lage und bei mangelhafter Bodenmischung auch noch mit 20 — 30 Thlr. pro Morgen bezahlt.

Die Entwässerungsanlagen der Societät sind bis jetzt von den Bauern noch nirgends in ihrer großartigen, ökonomischen Bedeutung erfaßt und in keiner Weise zu Binnen-Entwässerung benutzt worden. Nur unmittelbar bei Rahden findet sich eine Wiesencultur von 1 — 2 Morgen. Die Gewährung eines Beispiels würde dem Unternehmer einen sichern, wenn auch bescheidenen Vortheil gewähren, vorzugsweise aber den segensreichsten Einfluß auf die Entwickelung der reichen Culturmittel jener bisher vernachlässigten und wegen ihres großen Reichthums an Wiesen und besseren Weiden besonders culturwürdigen Gegend ausüben.

In ähnlicher Lage wie der vorgedachte District befinden sich noch viele Theile des Regierungsbezirks Minden. Bleiben wir zunächst bei den nördlichen Kreisen Minden und Lübbecke stehen, so ist daselbst vor allem das Meliorationsgebiet der Bastau mit 1½ Quadratmeilen Umfang ins Auge zu fassen, welches wegen seiner unmittelbaren Nähe zu Minden, seiner reichen Torfmoore, besseren Bodenbeschaffenheit und größeren Wassermasse eine eminente Steigerung seiner Ertragsfähigkeit in Aussicht stellt. Sodann ist innerhalb dieser Kreise das Gebiet zwischen der Wickriede und Esper mit 20,000 Morgen zu erwähnen.

Digitized by Google

In den südlichen Kreisen Bielefeld, Halle, Wiedenbrück und Paderborn liegen die mehrere Quadratmeilen umfassenden, zu Aecker, Wiesen und Holz fähigen Meliorationsbezirke der Boker Haide, der Mastholter Societät und der Senne-Districte zu einem großen Theile als Haiden und Sümpfe unangebaut da, ein reiches Feld der Thätigkeit nnd des Fortschrittes in der Bodencultur für diejenigen, welche genügendes Capital mit sachkundiger Bewirthschaftung und energischem Fleiße zu vereinigen wüßten.

Minden, im März 1858.

Schück.

Digitized by Google

Das neutrale Gebiet von Moresnet.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten Kühlwetter zu Aachen und unter Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt von dem Gerichts-Assessor Dr. Müller zu Aachen.

In einer Entfernung von etwa einer Meile von Aachen führt die Aachen-Lütticher Chaussee an der Grenze eines kleinen Gebietes vorbei, welches weder der Krone Preußen noch der Krone Belgien angehört, aber in Bezug auf seine Verfassung und Verwaltung als eine Curiosität zu betrachten, wie solche wohl kaum noch im europäischen Staatensysteme irgendwo aufzuweisen sein möchte. Es ist dies der sogenannte neutrale District, oder derjenige Theil der ehemaligen französischen Gemeinde Moresnet, rücksichtlich dessen bei der Bestimmung der Grenzen von Preußen und dem Königreiche der Niederlande zwischen den beiderseitigen zur Regulirung der Grenzen ernannten Commissarien eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte. — Das damals von den Commissarien angeordnete Provisorium dauert im wesentlichen unverändert noch gegenwärtig fort. In der Voraussicht einer baldigen Beseitigung der obwaltenden Differenzen hatten sich die Commissarien damit begnügt, lediglich den Grundsatz auszusprechen, daß das streitige Gebiet gemeinschaftlich verwaltet werden sollte, ohne sonstige Normen für die Verfassung und Verwaltung desselben aufzustellen. Während mehr als vier Decennien bildet jene Bestimmung die alleinige Grundlage des öffentlichen Rechts des neutralen Gebietes, und aus derselben haben sich die Verfassungs- und Verwaltungs-Zustände herausgebildet, deren nähere Darstellung die Aufgabe der nachstehenden Skizze ist.

I. Entstehung und Geschichte des neutralen Gebiets.

Der Wiener Tractat vom 19 Juni 1815 hatte in Uebereinstimmung mit dem unterm 31 Mai desselben Jahres zwischen Oesterreich, Rußland, England

Digitized by Google

und Preußen abgeschlossenen Vertrage bezüglich der preußisch-holländischen Grenze in den Artikeln 25 und 66 folgende Festsetzungen getroffen:

A. 25:

Dans l'ancien département de l'Ourthe les cinq cantons de St. Vith, Malmédy, Cronenburg, Schleiden et Eupen avec la pointe avancée du canton d'Aubel au midi d'Aix la Chapelle appartiendront à la Prusse, et la frontière suivra celle de ces cantons de manière, qu'une ligne tirée du midi au nord coupera la dite pointe du canton d'Aubel et se prolongera jusqu'au point de contact des trois anciens départements de l'Ourthe, de la Meuse inférieure et de la Roer.

A. 66:

Elle (la frontière) longe ensuite ces limites (entre les anciens départements de l'Ourthe et de la Roer) jusqu'à ce, qu'elles touchent à celles du canton ci-devant français d'Eupen dans le duché de Limbourg, et en suivant la limite occidentale de ce canton dans la direction du nord, laissant à droite une petite partie du ci-devant canton français d'Aubel se joint au point de contact des trois anciens départements de l'Ourthe, de la Meuse inférieure et de la Roer.

Der nördliche Endpunkt der in diesen Artikeln als Grenze festgesetzten, von Süden nach Norden gehenden geraden Linie, welche den ehemaligen Canton Aubel durchschneiden sollte, war unzweideutig bestimmt, da er als der Punkt bezeichnet war, in welchem die ehemaligen drei französischen Departements der Ourthe, der Niedermaas und der Roer zusammen trafen, was unbestritten etwa eine Viertelmeile gerade südlich von der holländischen Ortschaft Vaels statt gehabt hatte. — Dagegen waren rücksichtlich des südlichen Endpunktes dieser geraden Linie die Auffassungen der beiden Grenzstaaten verschieden. Preußischer Seits wurde als solcher der Berührungspunkt der ehemaligen drei Cantons Limburg, Eupen und Aubel betrachtet, weil von da an der Grenzzug des Cantons Eupen eine nordöstliche Richtung annahm, und den Worten des Wiener Tractates gemäß die neue Landesgrenze nur der Westgrenze von Eupen (la limite occidentale de ce canton) folgen sollte. — Seitens der Niederlande dagegen wurde das hauptsächlichste Gewicht darauf gelegt, daß die zur künftigen Grenze bestimmte, den Canton Aubel durchschneidende gerade Linie von dem nördlichen Endpunkte, dem Berührungspunkte der drei Departements der Ourthe, Roer und Niedermaas, aus genau nach Süden gehen solle (de manière, qu'une ligne, tirée du midi au nord etc.), mithin der südlichste Punkt dieser Linie da gesucht werden müsse, wo ein von jenem Berührungspunkte aus gezogener Meridian die Grenze des ehemaligen Cantons Eupen schneiden würde. — Nach beiden Auslegungen des Tractats durchschnitt

Digitized by Google

die ſtreitige Grenzlinie, den Beſtimmungen der angeführten Artikel entſprechend, den ehemaligen Canton Aubel in der Art, daß ein kleiner Theil deſſelben auf die rechte (Preußiſche) Seite fiel; nur war dieſer Theil nach der Preußiſchen Auffaſſung etwas größer, als nach der des niederländiſchen Gouvernements.

Da eine Einigung hinſichtlich dieſes Punktes unter den Grenzcommiſſarien nicht zu Stande gebracht werden konnte, ſo wurde in dem zwiſchen Preußen und den Niederlanden am 26 Juni 1816 abgeſchloſſenen Grenzvertrage über das ſtreitige Gebiet folgende Feſtſetzung getroffen:

A. 17:

..... la ligne de demarcation restera indeterminée, les deux commissions n'ayant pu s'entendre sur la manière, dont serait coupée la petite partie du canton d'Aubel, qui .... doit appartenir au royaume de Prusse. — Cette difficulté sera soumise à la décision des gouvernements respectifs, qui prendront pour la terminer telles mesures, qu'ils jugeront convenables.

En attendant cette décision la frontière provisoire sera formée pour la commune de Moresnet de manière, que la partie de cette commune, située à gauche d'une ligne droite à tirer du point de contact des trois départements appartiendra dans tous les cas au royaume des Pays-Bas; que celle, située à droite d'une ligne à tirer des limites du canton d'Eupen directement du sud au nord sur le point de contact des trois départements appartiendra également dans tous les cas au royaume de Prusse, et qu'enfin la partie de cette même commune, située entre les deux lignes, comme étant la seule, qui puisse être raisonnablement contestée, sera soumise à une administration commune et ne pourra être occupée militairement par aucune des deux Puissances.

Wenn man bedenkt, daß das von dieſen beiden Linien und im Süden von der Grenze des ehemaligen Cantons Eupen eingeſchloſſene ſtreitige Gebiet einen Flächeninhalt von noch nicht 1100 Morgen hat, und im Jahre 1816 höchſtens 250 Einwohner und etwa 50 zerſtreut liegende Häuſer oder Hütten zählte, und wenn man hinzunimmt, daß dem fraglichen Diſtricte weder in militäriſcher noch in commerzieller Hinſicht irgend welche Wichtigkeit beigelegt werden kann, ſo muß es auf den erſten Blick unerklärlich erſcheinen, daß weder zwiſchen den Grenzcommiſſarien, noch ſpäter zwiſchen den beiden Gouvernements über ein ſo unbedeutendes Territorium eine Vereinigung erzielt worden iſt. — In der That bildete aber den eigentlichen Gegenſtand des Streites weniger das neutrale Gebiet als ſolches, denn vielmehr das auf demſelben belegene, ſehr bedeutende Galmeibergwerk, der Altenberg (vieille montagne), deſſen Theilung nicht wohl ausführbar erſchien, und deſſen Alleinbeſitz, mindeſtens damals, von den beiden Grenzſtaaten für äußerſt

Digitized by Google

erheblich erachtet wurde, sowohl wegen des unmittelbaren, aus den Erträgen desselben zu hoffenden Gewinnes, als insbesondere wegen des entscheidenden Einflusses, den der Besitz des Bergwerks auf den Fabrikbetrieb der beiden Staaten, namentlich auf die großen Zink- und Messing-Werke zu Stolberg (Preußisch) und Namur und Lüttich (belgisch) nothwendig ausüben mußte.

Von einer Geschichte des neutralen Gebiets vor 1816 kann natürlich keine Rede sein, da dasselbe erst durch den Grenzvertrag geschaffen wurde und an sich aller innern Bedeutung entbehrt. — Zur österreichischen Zeit gehörte das jetzt den neutralen District bildende Terrain zur Grafschaft Dalhem (Herzogthum Limburg), und zwar zum größeren Theile zur Gemeinde Kelmis, zum kleineren zur Gemeinde Moresnet. Während der französischen Occupation wurden die beiden Gemeinden Moresnet und Kelmis zu einer Gemeinde unter dem Namen Moresnet vereinigt und dem Canton Aubel (Departement der Ourthe) zugeschlagen. Von dieser französischen Gemeinde Moresnet fiel auf Grund des Grenzvertrages ein Theil mit einigen sechzig Häusern definitiv an Preußen, ein Theil mit etwa achtzig Häusern definitiv an die Niederlande, und das Uebrige blieb als neutrales Gebiet der gemeinschaftlichen Verwaltung der Grenzstaaten unterworfen. Die Ortschaft Moresnet selbst ist auf demjenigen Bezirke belegen, welcher definitiv den Niederlanden überwiesen wurde.

Dagegen läßt sich die Geschichte des Galmeibergwerkes Altenberg bis in das 15. Jahrhundert hin verfolgen. Der Sage nach soll es vom Kaiser Sigismund der Stadt Aachen eigenthümlich überlassen worden sein. Es findet sich noch eine Schrift aus dem Jahre 1421, in welcher die Aachener ihre Eigenthumsrechte auf die Galmeigrube gegen den Herzog von Limburg, der sie in Besitz genommen hatte, vertheidigen. In den Rechnungen und Nachweisungen der Einkünfte des Herzogthums Limburg aus dem 15. Jahrhundert kommt das im neutralen Gebiete belegene Galmeibergwerk mehrfach vor. So wird in der General-Nachweisung vom Jahre 1439

> eines Galmeiberges im Lande Limburg neben dem Bergwerke, welches die von Aachen bisher ausgebeutet haben,

Erwähnung gethan, und im Jahre 1455 steht es in den Rechnungen schon unter dem Namen

> des Alten-Galmeiberges, der früher durch die von Aachen ausgebeutet wurde,

ausgeführt. Es wird dort bemerkt, daß dieser Alte-Galmeiberg (Altenberg) nebst den übrigen Limburger Galmeigruben von dem Herzoge Philipp dem Guten von Burgund gegen jährlich 600 Gulden auf 12 Jahre in Pacht gegeben worden sei. — Während der spanisch-österreichischen Herrschaft ward das Bergwerk bald von der Regierung selbst verwaltet, bald in Pacht ausgethan. Als die Eroberungen der Franzosen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Herrschaft der De-

Digitized by Google

sterreicher im Herzogthum Limburg ein Ende gemacht hatten, wurde der Altenberg, als ein Nationalbergwerk, zunächst für Rechnung der Nation ausgebeutet. — Am 26 Frimaire XIV (17 December 1805) gab der Präfect des Ourthe-Departements das Bergwerk an einen gewissen Dony aus Lüttich auf 50 Jahre in Pacht gegen einen jährlichen Zins von 40,500 Frcs. und gewisse, noch außerdem nach Procentsätzen der Bruttoförderung zu erlegende Bergwerksabgaben, welche Verpachtung durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 4 März 1806 die nach dem Bergwerksgesetze vom 28 Juli 1791 erforderliche landesherrliche Genehmigung erhielt.

Auf Grund des späteren Bergwerksgesetzes vom 21 April 1810, welches im Artikel 51 bestimmte:

> les concessionaires antérieurs à la présente loi deviendront du jour de sa publication propriétaires incommutables,

glaubte Dony, daß das ursprüngliche Pachtverhältniß gelöst, und er nunmehr unwiderruflicher Eigenthümer der ihm ertheilten Bergwerks-Concession geworden sei, und zahlte deshalb seitdem auch nicht mehr den bedungenen Pachtzins, sondern nur die in dem letztgedachten Gesetze vorgeschriebenen Bergwerkssteuern, beziehungsweise das dort gestattete Abonnement mit jährlich 3005 Frcs.

Nach dem Fallimente des ersten Concessionars Dony (1813) ging das Bergwerk zu $^1/_4$ auf seine Gläubiger, zu $^3/_4$ auf einen gewissen Mosselmann aus Lüttich über, welche die Ausbeutung desselben nach Maßgabe der Concession gemeinschaftlich fortsetzten.

In dem Grenztractate zwischen Preußen und den Niederlanden wurden (Art. 31) hinsichtlich dieser Concession besondere Bestimmungen getroffen, des Inhalts, daß dieselbe durch einen etwaigen Wechsel der Regierung unberührt bleiben, die Concessionäre aber andererseits auch den bisherigen Lasten und namentlich nach wie vor der Verpflichtung unterworfen sein sollten, die bestehenden Zink- und Messingfabriken der beiden Grenzstaaten zu den festgesetzten Preisen mit Galmei zu versorgen.

Uebrigens liegt das Altenberger Concessionsfeld nur zum kleinsten Theile auf dem neutralen Districte; es umfaßt im Ganzen etwa 85 Quadrat-Kilometer ($1^1/_2$ Quadratmeile), von denen nur 3 auf das neutrale, 31 auf das belgische und 51 auf das Preußische Gebiet (Theil des Kreises Eupen) fallen. Der Altenberg selbst aber und fast alle Betriebsetablissements sind auf neutralem Boden belegen.

Das Preußische und niederländische Gouvernement traten indessen der Ansicht nicht bei, daß die Concessionäre des Altenbergs in Folge des Bergwerksgesetzes vom 21 April 1810 unwiderrufliche Eigenthümer der Concession geworden seien. Sie sahen sie vielmehr immer noch als Pächter eines der Regierung eigenthümlich zugehörenden Bergwerks an und beanspruchten deshalb im Jahre 1821

Digitized by Google

die Nachzahlung der in der Concession vom 4 März 1806 festgesetzten, seit dem 1 Januar 1812 rückständigen Jahrespacht von 40,500 Frcs. Der Widerspruch der Concessionäre veranlaßte die beiden Regierungen, im Jahre 1826 den Rechtsweg zu beschreiten. — Durch die Urtheile erster und zweiter Instanz der Gerichtshöfe zu Lüttich vom 28 Februar 1826 und 6 März 1828 wurde im wesentlichen zu Gunsten der klagenden Regierungen entschieden, auch der von den Verklagten gegen das Appellationsurtheil eingelegte Cassationsrecurs unterm 24 Juni 1829 zurückgewiesen. — Da indessen die Wirren der inzwischen ausgebrochenen belgischen Revolution die Vollstreckung des Richterspruches verhinderten, so entschlossen sich beide Theile zu Vergleichs-Verhandlungen. Im Jahre 1831 kam demnächst ein Vergleich zwischen der Preußischen Regierung und Mosselmann & Comp. dahin zu Stande, daß letztere an Rückständen sofort 60,000 Thlr. baar bezahlten, und sich verpflichteten, bis zum 1 Januar 1856, an welchem Tage die auf 50 Jahre ertheilte Concession ablief, an Kanon und Bergwerkssteuern ein jährliches Abonnement von 2000 Thlr. zu entrichten. Hierbei wurde aber, wie auch späterhin wiederholt (Allerh. Ordre vom 19 November 1839) auf das bestimmteste ausgesprochen, daß die Concessionäre keineswegs Eigenthümer des Bergwerks seien, sondern nur als zeitweise Nutznießer des Staats-Domanial-Bergwerks Altenberg angesehen werden dürften. In der neuesten Zeit (1856) hat das Preußische Gouvernement die Beschränkung der Concession auf den Zeitraum von 50 Jahren, auf welchen sie ursprünglich ertheilt war, nicht weiter geltend gemacht, vielmehr das Abonnement für den neutralen Theil des Concessionsfeldes, unter Erhöhung desselben auf jährlich 15,000 Thlr. excl. Zusatzzehntel und Hebegebühren für weitere fünf Jahre (1856 bis 1860) erneuert. Die belgische Regierung, welche sich im Jahre 1833 mit den Concessionären vergleichsweise abfand, hatte bereits in den Jahren 1838 und 1840 officiell erklärt, daß sie nicht bestreite, daß die Concession vom 4 März 1806 in Folge des Gesetzes vom 21 April 1810 unwiderrufliches Eigenthum der Concessionäre geworden sei.

Seit dem Jahre 1837 ist die Concession auf eine anonyme Gesellschaft übergegangen. Diese Gesellschaft, welche zu ihren Actionären fast nur Belgier und Franzosen zählt und ihren Sitz zu Lüttich hat, beutet noch gegenwärtig unter dem Namen: Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne das Bergwerk aus, und hat vermöge ihrer bedeutenden Hülfsquellen und der umsichtigen Leitung des Betriebes die Erträge des Altenbergs in einem früher kaum geahnten Maße vergrößert.

Die mit jeder gemeinschaftlichen Verwaltung unvermeidlich verbundenen Uebelstände machten schon sehr früh den Wunsch rege, die provisorisch angeordnete Neutralität des streitigen Gebietes sobald als möglich aufzuheben und die Grenzen endlich definitiv zu reguliren. Es sind zu diesem Zwecke jahrelange Verhand-

Digitized by Google

lungen zwischen den beiden Nachbarstaaten, bis jetzt jedoch stets ohne Erfolg gepflogen worden.

Der Anspruch, daß auf Grund des Wiener Tractats das neutrale Gebiet von Rechts wegen dem einen oder dem anderen Theile gebühre, ist in diesen Verhandlungen von keiner Seite erhoben worden und dürfte jetzt, nachdem die Zweifelhaftigkeit desselben durch ein während mehr als vierzig Jahren bestandenes Provisorium von beiden Theilen gewissermaßen stillschweigend anerkannt worden ist, für völlig beseitigt gelten. — Die Unterhandlungen hatten vielmehr entweder die Theilung des neutralen Gebietes, oder aber die Ueberlassung desselben an einen der beiden Nachbarstaaten gegen anderweite Entschädigung zum Gegenstande.

Der ursprüngliche Vorschlag einer reellen Theilung fand im Haag keine Billigung. Man schien dort von der Ansicht auszugehen, daß das Galmeibergwerk eine Naturaltheilung nicht zulasse, und deshalb einer Ausgleichung in der Art den Vorzug zu geben, daß Preußen gegen Ueberlassung eines Aequivalentes auf seine Ansprüche an das neutrale Gebiet verzichte. — In Preußen war man um so mehr bereit, hierauf einzugehen, als sich die Ansicht der Sachverständigen mit der Zeit dahin zu neigen schien, daß der Besitz des Altenbergs einen großen Theil seiner früheren Bedeutung für Preußen verloren habe, seitdem in mehreren Provinzen des Staates Galmei gefördert werde, und die Production dieses Minerals namentlich in Oberschlesien (Tarnowitz) einen so ungeheueren Aufschwung genommen habe. Die schon ziemlich weit gediehenen Verhandlungen wurden aber durch den Ausbruch der belgischen Revolution gänzlich ins Stocken gebracht, und die in neuerer Zeit von Preußischer Seite wiederholt angeregten Verhandlungen zur endlichen definitiven Regelung der Verhältnisse des neutralen Gebietes haben bis jetzt zum erwünschten Ziele nicht geführt. Ein Hinderniß, welches der Erreichung dieses Zweckes bisher im Wege stand, ist gegenwärtig fortgefallen, seitdem die Preußische Regierung die Rechtsbeständigkeit der Bergwerks-Concession ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer anerkannt hat. Denn so lange diese Anerkennung noch nicht erfolgt war, glaubte die Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne mit allen Kräften dahin wirken zu müssen, daß der Status quo aufrecht erhalten werde, weil sie bei einer möglichen Ueberlassung des neutralen Gebietes an Preußen Gefahr zu laufen fürchtete, daß nach Ablauf derjenigen 50 Jahre, auf welche die Concession ursprünglich ertheilt war, der Staat den Altenberg als ein Staatsbergwerk für sich in Anspruch nehmen möchte. — Der Umstand, daß durch den Vertrag vom 19 April 1839 das ganze, damals festgesetzte Gebiet Belgiens von Seiten der mitcontrahirenden fünf Mächte für neutral auf ewige Zeiten erklärt worden ist, dürfte, da es sich hier nur um eine nicht erhebliche Grenzregulirung ohne alle politische Bedeutung handelt, für die endliche Erledigung der Sache ohne besondere Bedeutung sein.

Digitized by Google

II. Lage, Größe, Cultur und Statistik des neutralen Gebiets.

Das neutrale Gebiet hat ungefähr die Gestalt eines gegen Norden hin langgestreckten, stumpfwinkligen Dreiecks. Die streitigen geraden Linien, welche das Preußische und niederländische Gouvernement auf Grund des Wiener Tractats als die betreffenden Grenzen angesehen wissen wollten, bilden die westliche und östliche Seite dieses Dreiecks, von welchen jene 1433 Ruthen, diese 1055 Ruthen lang ist. Die südliche Seite ist keine gerade Linie, sondern wird durch die in einer Krümmung von Nordost nach Südwest laufende Aachen-Lütticher Chaussee gebildet, welche hier auf einer Strecke von 551 Ruthen Länge das neutrale Gebiet von dem Preußischen Kreise Eupen scheidet. Im Westen grenzt der neutrale District an das Gebiet der belgischen Gemeinden Moresnet und Gimmenich, im Osten und Süden an die Preußischen Gemeinden Moresnet und Hergenraed. — Das Areal des neutralen Gebiets beträgt 1088 Morgen; von diesen sind 508 Morgen Gärten, Weiden, Wiesen und Ackerland, 60 Morgen Haide, 520 Morgen Niederwald. — Der Wald, welcher die nördliche Spitze des neutralen Districts bedeckt, bildet einen Theil des sich noch weiter auf Preußisches und belgisches Gebiet erstreckenden Preußwaldes, der, abgesehen von einigen dreißig Morgen Domanialwald im gemeinschaftlichen Eigenthume der Gemeinden Montzen, Gimmenich und Moresnet steht. — An seiner südlichsten Spitze wird das neutrale Gebiet von dem Geulbache durchflossen, der sich unterhalb Mastricht in die Maas ergießt.

Die Zahl der Einwohner des neutralen Gebietes beträgt zur Zeit 2572, unter welchen sich 965 Männer, 605 Frauen und 944 Kinder befinden. — Da angenommen wird, daß die Eigenschaft eines Neutralen nur den ursprünglichen Bewohnern des Gebietes, d. h. denen, die dort bereits im Jahre 1816 wohnten, sowie deren Frauen und Descendenten zukomme, so zerfällt die Gesammtzahl der Bewohner wiederum in Neutrale und vom Ausland Eingewanderte. Das Zahlenverhältniß in dieser Hinsicht stellt sich zur Zeit so, daß auf 695 Neutrale 807 aus Preußen, 852 aus Belgien, 204 aus Holland und 14 aus diversen Ländern Eingewanderte gerechnet werden.

Im Jahre 1816 waren auf dem neutralen Gebiet nur etwa 250 Einwohner vorhanden; die Zahl derselben stieg im Jahre 1827 auf 360, im Jahre 1841 auf 500, und ist, wie erwähnt, gegenwärtig bis auf fast 2600 angewachsen. Diese enorme Zunahme der Bevölkerung ist weniger, wie hin und wieder angedeutet worden, dem Umstande zuzuschreiben, daß Unterthanen der Nachbarstaaten, um der ihnen in der Heimath obliegenden Militärpflicht zu entgehen, sich nach dem neutralen Gebiete übergesiedelt haben, als vielmehr dem großartigen Aufschwunge, den der Betrieb des Galmeibergwerkes, seitdem dasselbe in die Hände

Digitized by Google

der Bergwerks-Gesellschaft Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne übergegangen ist, und namentlich in den letzten 10 Jahren genommen hat. Denn während die Zahl der Bergwerksarbeiter im Jahre 1816 noch nicht 90 betrug, werden gegenwärtig auf dem Galmeibergwerke 1202 Arbeiter beschäftigt, von denen 730 zu den Bewohnern des neutralen Gebietes, die übrigen theils nach Preußisch oder belgisch Moresnet, theils nach anderen benachbarten Ortschaften gehören.

Die Bewohner des neutralen Gebiets bekennen sich fast sämmtlich zur katholischen Confession; auf 2529 Katholiken werden nur 43 evangelische Christen gezählt.

Im Jahre 1816 standen auf dem neutralen Gebiete etwa 50 vereinzelte Häuser; heutzutage giebt es dort 364 Häuser, welche meistentheils zu Wohnungen für die Bergwerksarbeiter dienen. Ein nicht geringes Verdienst gebührt in dieser Hinsicht der Bergwerks-Gesellschaft, welche namentlich in der neueren Zeit auf ihre Kosten Grund und Boden angekauft, auf demselben gesunde Arbeiterwohnungen erbaut, und die Häuser demnächst zum Kostenpreise und unter Bewilligung mäßiger Theilzahlungen an ihre Arbeiter überlassen hat. Dies Verfahren fand bald auch bei anderen Grundbesitzern Nachahmung, so daß auch von diesen in ähnlicher Art einige sechszig Häuser erbaut und an Arbeiter verkauft worden sind. — In Folge der starken Zunahme der Bevölkerung ist übrigens der Werth des Grund und Bodens in kurzer Zeit erheblich in die Höhe gegangen; die Hufe (436 Centiaren), welche noch vor 10 Jahren mit nur 5 Franken bezahlt wurde, hat jetzt, wenigstens in der Nähe des Bergwerkes, einen fast achtfachen Werth erhalten.

Durch die vielen Neubauten hat sich die Ortschaft Altenberg, welche, wie das Galmeibergwerk selbst an der südlichen Grenze des neutralen Ländchens, unmittelbar an der Aachen-Lütticher Chaussee belegen ist, in kurzer Zeit in dem Maße vergrößert, daß sie gegenwärtig dem Besucher schon das Bild eines kleinen, freundlichen Fleckens gewährt.

Die überwiegende Mehrzahl der Bewohner des neutralen Gebietes gewinnt ihren Unterhalt durch Beschäftigung als Arbeiter auf dem Galmeibergwerke. Die Arbeitslöhne sind je nach der Art und Schwierigkeit der Arbeit von verschiedener Höhe, und steigen durchschnittlich von 2 Frcs. bis auf 3 Frcs. 90 Cts. täglich. Maurer und Maschinenheizer erhalten den niedrigsten Satz, Schmiede und Zimmerer 2 Frcs. 15 Cts., Fuhrleute 2 Frcs. 20 Cts., Bergleute 2 Frcs. 35 Cts., Mechaniker 2 Frcs. 85 Cts. und Schmelzer endlich den höchsten Betrag von 3 Frcs. 90 Cts.

Von dem Ueberreste der Einwohner ernährt sich ein Theil von der Viehzucht, deren Producte, namentlich Butter und Käse, auf den nahebelegenen Marktplätzen von Aachen oder Eupen abgesetzt werden. — Der Gesammtviehstand des

Digitized by Google

neutralen Gebietes wird auf etwa 25 Pferde, 100 Kühe und 250 Schweine berechnet.

Handel, Gewerbe und Industrie sind, abgesehen von dem Galmeibergwerke, in dem neutralen Gebiete so gut wie gar nicht vertreten; wenigstens kommen nur diejenigen Gewerbe vor, welche auf Verschaffung der gewöhnlichsten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse gerichtet sind. Man findet dort gegenwärtig von Gewerbtreibenden außer 2 Apothekern nur noch 8 Bäcker, 3 Metzger, 1 Müller, 2 Gemüsehändler, 14 Kleinhändler, 36 Schankwirthe und 1 Uhrmacher.

Die Grenzen des gegenwärtigen Aufsatzes gestatten es nicht, auf eine genauere Beschreibung des großartigen und höchst interessanten Galmeibergwerkes einzugehen. Es kann hier vielmehr nur kurz erwähnt werden, daß auf dem Altenberge 14 Schmelzöfen und 6 Dampfmaschinen im Betriebe sind, darunter zwei Dampfmaschinen von 15 Pferdekraft zur Förderung der Erze, eine Wasserförderungs-Maschine von 100 Pferdekraft, zwei kleinere zum Getriebe der Werkstätten gehörige Maschinen und eine Maschine von 15 Pferdekraft, durch welche die Mühle zum Zerkleinern der Erze in Bewegung gesetzt wird. Die jährliche Production beträgt im Durchschnitt 42,000 bis 48,000 Tonnen Galmei (Rohstoff), von denen zwei Drittheile nach Belgien (Lüttich, Angleur) gehen, um in den dortigen Zinkhütten verarbeitet zu werden; das letzte Drittheil wird theils auf dem Altenberge selbst, theils in den Hütten von Mühlheim an der Ruhr und von Borbeck bei Essen geschmolzen.

Dagegen dürfen diejenigen Einrichtungen, welche die Gesellschaft getroffen hat, um die Lage ihrer Arbeiter zu verbessern, nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Denn da die Bewohner des neutralen Gebietes weit überwiegend zu den Arbeitern der Bergwerks-Gesellschaft gehören, und die Ortschaft Altenberg daher gewissermaßen nur eine Colonie dieser Arbeiter ist, so können jene Anordnungen nicht mehr als bloße Maßnahmen im Interesse des inneren Betriebes eines industriellen Unternehmens betrachtet werden; sie gewinnen vielmehr eine erhebliche Bedeutung für den gesammten socialen Zustand der Bevölkerung des neutralen Ländchens überhaupt.

Des Erbauens von Arbeiterwohnungen durch die Bergwerks-Gesellschaft ist bereits Erwähnung gethan worden. — Im Jahre 1850 ließ die Gesellschaft, um ihren Arbeitern den Genuß von Fleisch zu ermöglichen, auf ihrem Grund und Boden ein eigenes Schlachthaus errichten, und schloß mit einem Schlächter aus der Nachbarschaft einen Vertrag dahin ab, daß dieser sich verpflichtete, zwei Male in der Woche dort zu schlachten und das Fleisch zu im voraus bestimmten mäßigen Preissätzen zu verkaufen. Diese Maßregel hatte nicht allein den zunächst beabsichtigten Erfolg, sondern sie bewirkte auch, daß noch zwei andere Metzger als Concurrenten des von der Gesellschaft angenommenen nach Altenberg zogen, so daß sich die Fleischconsumtion in den letzten 10 Jahren dort um mehr als das

Digitized by Google

Vierfache gesteigert hat. — In ähnlicher Art hatte die Gesellschaft während der letzten Theurung (1853) auf dem neutralen Gebiete eine eigene Bäckerei angelegt und mehrere Jahre im Betriebe erhalten, aus welcher, da die Einkäufe des erforderlichen Mehls im Großen gemacht und das nöthige Brennmaterial von der Gesellschaft unentgeltlich hergegeben wurde, den Arbeitern das Brod um ein Viertheil billiger, als von den übrigen Bäckern, geliefert werden konnte (1 Kilogramme zu 31 Centimes). Im Jahre 1856, als der Preis des Brodes wieder auf einen mäßigen Satz hinunter gegangen war, wurde diese Bäckerei geschlossen.

Zur Beförderung und Belohnung des Fleißes hat die Bergwerks-Gesellschaft eine Prämiencasse gegründet, aus welcher je nach der Höhe des gewonnenen Products, beziehungsweise der an dem Materiale gemachten Ersparniß, unter Berücksichtigung der Art und Schwierigkeit der Arbeit nach verschiedenen Sätzen normirte Prämien gewährt und zur Hälfte sofort, zur andern Hälfte beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse an die Arbeiter ausgezahlt werden.

Außerdem sind verschiedene Fonds theils aus Abzügen ($1^1/_2$ Procent) von den Löhnen und Prämien der Arbeiter, theils aus Zuschüssen der Gesellschaft gebildet worden, die den Zweck haben, den Arbeitern und deren Familien, wenn sie von Krankheit befallen oder arbeitsunfähig geworden oder sonst durch Unfälle heimgesucht worden sind, unentgeltliche Verpflegung, beziehungsweise eine einmalige oder dauernde Unterstützung zu gewähren, sowie ihnen als Sparcassen Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Ersparnisse bei der Gesellschaft sicher und zu einem reichlichen Zinssatze (5 Procent) unterzubringen.

Auch sonst noch hat die Gesellschaft mannichfach für das Wohl ihrer Arbeiter Sorge getragen; was sie für Kirche und Schule gethan, davon wird später die Rede sein; hier mag nur noch erwähnt werden, daß sie es sich hat angelegen sein lassen, auch durch Verschaffung und Beförderung erlaubter Vergnügungen ihre Arbeiter von Ausschweifungen so viel wie möglich entfernt zu halten. Zu diesem Zwecke sind unter den Arbeitern Musik-, Gesang- und Schützen-Vereine begründet und an gewissen, im voraus bestimmten Tagen allgemeine Arbeiterfeste angeordnet worden. Die Mitgliedschaft dieser Vereine, namentlich des zur Zeit aus etwa 300 Theilnehmern bestehenden Schützenvereins, ist als eine Art von Auszeichnung sehr gesucht, und wird nur denjenigen Arbeitern ertheilt, welche sich durch eine musterhafte Führung besonders empfohlen haben. — Das Musikcorps trägt eine geschmackvolle bergmännische Uniform. Es besteht aus etwa 40 Mitgliedern unter einem eigenen Musikdirector und hat durch seine trefflichen Leistungen auch außerhalb des neutralen Gebiets sich mehrfach große Anerkennung zu erringen gewußt.

Digitized by Google

III. Verfassung und Verwaltung des neutralen Gebiets.

Die Verfassung und Verwaltung des neutralen Gebiets beruht auf der im Art. 17 des Grenztractats vom 26 Juni 1816 enthaltenen Bestimmung:

> „que la partie de la commune Moresnet, située entre les deux lignes, comme étant la seule, qui puisse être raisonnablement contestée, sera soumise à une administration commune, et ne pourra être occupée militairement par aucune des deux Puissances."

Diese Festsetzungen, welche für ein kurzes Uebergangsstadium bis zu der voraussichtlich baldigen definitiven Regulirung der Grenze getroffen wurden, konnten für eine jahrelange gemeinschaftliche Verwaltung eine genügende Grundlage in keiner Weise abgeben, und es ist deshalb leicht begreiflich, daß das staatsrechtliche Verhältniß des neutralen Gebiets im allgemeinen ziemlich schwankend und im Unklaren bleiben mußte; ein Zustand, dessen mehr als 40jährige Dauer nur bei einem so unbedeutenden Ländchen, unter dem Einfluß einer wohlwollenden und einsichtsvollen Administration möglich geblieben ist.

Das neutrale Gebiet gehört weder zu Preußen noch zu Belgien. Es bildet ein für sich bestehendes, selbständiges Territorium, über welches die Souverainetät den beiden Kronen Preußen und Belgien gemeinschaftlich und ungetheilt zusteht. — Die angeführten Worte des Grenztractats besagen dies zwar nicht ausdrücklich; sie könnten vielmehr auch dahin gedeutet werden, daß nur die Verwaltung eine gemeinschaftliche sein, die Souverainetät aber bis zur definitiven Regulirung keinem der beiden Grenzstaaten (neutri) gebühren solle, und es mag daher gekommen sein, daß man zur Bezeichnung des abnormen Verhältnisses, in welchem sich das streitige Gebiet befindet, den, streng genommen, nicht ganz passenden Namen der Neutralität gewählt hat. — Inzwischen kann die gemeinschaftliche Verwaltung nicht wohl anders denn als ein Ausfluß der gemeinschaftlichen Landeshoheit aufgefaßt werden, und in diesem Sinne haben auch die beiden Mächte den Grenztractat stets ausgelegt und in den Vollmachten, welche sie den mit der Verwaltung betrauten Commissarien ertheilten, ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Commissarien zur Verwaltung des „unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Preußen und Belgien stehenden neutralen Gebiets" ermächtigt sein sollten.

Die Einwohner des neutralen Gebietes sind hiernach, als Bewohner eines selbständigen Ländchens, weder Preußen noch Belgier, vielmehr in Beziehung auf jeden der beiden Grenzstaaten als Ausländer zu betrachten. Dagegen dürfte es schwer sein, anzugeben, welcher Nation sie überhaupt zuzuzählen seien, denn die Bezeichnung „neutral" besagt, als eine bloße Negation, weiter nichts, als daß sie weder zu den Preußen noch zu den Belgiern gehören. — Noch zweifelhafter wird die Nationalitätsfrage durch einen anderen Umstand, der vielleicht die größte Besonderheit des staatsrechtlichen Verhältnisses des neu-

Digitized by Google

tralen Gebiets und zugleich die Quelle der eigenthümlichsten Verwickelungen ist. Denn wenn auch das neutrale Gebiet auf der einen Seite ein unabhängiges, für sich bestehendes Ländchen darstellt, so steht es andererseits gleichwohl mit Theilen der Nachbarstaaten, nämlich mit dem Preußischen und belgischen Antheile der ehemaligen Gemeinde Moresnet in einem gemeinschaftlichen Gemeindeverbande. Gemeinden, die für sich einen eigenen Staat bildeten, hat die Geschichte, namentlich des Alterthums, vielfach aufzuweisen. Ein Staat aber, der umgekehrt nicht eine Gemeinde für sich, sondern nur ein Theil einer größeren Gemeinde ist, erscheint als etwas so Abnormes, daß wohl schwerlich ein zweites Beispiel dieser Art wird angetroffen werden können.

Aus der Selbständigkeit des neutralen Gebiets folgt, daß die Verwaltung desselben nicht von den gewöhnlichen Preußischen oder belgischen Landesbehörden geführt werden kann. Jeder der beiden Grenzstaaten hat vielmehr einen Immediat-Commissarius bestellt, welcher auf Grund einer Allerhöchsten Vollmacht seines Landesherrn mit der gemeinschaftlichen Verwaltung betraut worden ist. — Zu Preußischen Bevollmächtigten sind nach einander der Ober-Bergrath Mayer zu Bonn (bis 1836), der Ober-Bergrath Martius zu Bonn (bis 1853) und der jetzige Commissarius, der Landrath des Kreises Eupen von Harenne ernannt worden. Niederländischer, beziehentlich belgischer Seits fungirten als Commissarien der General-Secretair Brandes zu Lüttich bis zum Ausbruche der belgischen Revolution, seit 1834 der Staats-Procurator und Professor Ernst zu Lüttich und seit 1840 der Tribunalrichter Cremer zu Verviers.

Diese gemeinschaftliche Verwaltung hat aber zur Klarstellung und Fortentwicklung des öffentlichen Rechts des neutralen Gebiets nur wenig beitragen können. Einerseits brachte es die Unbedeutendheit des Ländchens von selbst mit sich, daß den Verwaltungs-Commissarien fast nur Gelegenheit gegeben wurde, sich mit der Lösung augenblicklicher Verwaltungsfragen von geringerer Erheblichkeit zu beschäftigen, andererseits waren auch die beiderseitigen Regierungen bei der Ungewißheit des künftigen Schicksals des neutralen Gebiets erklärlicherweise mehr geneigt, das Bestehende so weit als möglich zu erhalten, als an dem vorhandenen Rechtszustande durchgreifende Abänderungen vorzunehmen.

Namentlich ist von dem Rechte der Gesetzgebung bezüglich des neutralen Gebietes bisher noch niemals Gebrauch gemacht worden; es gelten dort vielmehr unverändert noch diejenigen Rechtsnormen, welche zur Zeit der französischen Herrschaft in Kraft waren. Auch fehlt es bei dem gänzlichen Schweigen des Grenztractates in der That an jedem Anhalte dafür, in welcher Form das Recht der Gesetzgebung in Betreff des gemeinschaftlich verwalteten Landes von Preußen und Belgien ausgeübt werden könnte. — Preußischer Seits war schon beim Beginn der Neutralität vorgeschlagen worden, daß zwischen beiden Grenzstaaten mit Vorbehalt der Landeshoheit, der Verpflichtung der Beamten für beide und der gleich-

Digitized by Google

mäßigen Theilung der Revenüen eine Vereinigung dahin angestrebt werden sollte, daß die Gesetze eines der beiden Staaten, gegenwärtige und zukünftige in dem streitigen Districte Gültigkeit hätten, jedoch mit der Maßgabe, daß derjenige Staat, welchem hiernach das Recht der Gesetzgebung zufiele, Nichts anordnen dürfe, wodurch die freie Benutzung des Altenberger Galmeibergwerks den Unterthanen des anderen Staates verschränkt würde. — Das niederländische Gouvernement nahm aber damals Anstand, hierauf einzugehen; und so ist es gekommen, daß das Recht des neutralen Gebietes, während es nach dem Preußischen Vorschlage in derselben Art, wie das in der Rheinprovinz, beziehungsweise in Belgien geltende französische Recht, einer den veränderten Zeitumständen entsprechenden Fortbildung unterlegen hätte, nunmehr seit der Entstehung der Neutralität sich in dem unnatürlichen Zustande einer dauernden Stagnation befindet, der um so empfindlicher sein mußte, als die französischen Gesetze dem Gewohnheitsrechte nur eine außerordentlich beschränkte Geltung zugestehen.

Für ein größeres Land würde ein derartiger Zustand geradezu eine Unmöglichkeit gewesen sein. Wenn in dem neutralen Gebiete mindestens die größesten Unzuträglichkeiten weniger zu Tage getreten sind, so liegt der Grund hiervon, abgesehen von der Kleinheit des Gebiets und der größeren Einfachheit der dortigen Lebens- und Rechtsverhältnisse, vorzüglich in dem überwiegenden Einflusse, den die Société des mines etc. de Vieille-Montagne auf die zumeist aus Bergwerksarbeitern bestehende Bevölkerung nothwendigerweise ausüben mußte. Denn da die ganze Existenz des Einzelnen von seiner Brodherrin, der Gesellschaft, abhing, so lag es in der Macht, wie im Interesse der letzteren, manche Einrichtungen, die das allgemeine Beste zu erfordern schien, z. B. die Verpflichtung der Arbeiter, ihre Kinder zum Besuche der von der Gesellschaft gegründeten Freischule anzuhalten u. a. m., auch trotz des Mangels einer gesetzlichen Basis ins Leben zu rufen und zu erhalten.

Was die eigentliche Verwaltung angeht, so ist diese nach dem Grenztractate eine gemeinschaftliche, welche, wie erwähnt, von den beiden Grenzstaaten durch Immediat-Commissarien ausgeübt wird. Nach der im neutralen Gebiete noch geltenden Verwaltungs-Ordnung vom 28 Pluviôse Jahres VIII. (17 Februar 1800) könnte man die Stellung dieser Commissarien der eines französischen Präfecten vergleichen wollen, da in dem Präfecten sich die ganze Verwaltung eines bestimmten Districts concentrirt. Allein bei einem so abnormen Verhältnisse, wie dem vorliegenden, erscheinen derartige Vergleiche und Analogien kaum zulässig. Es liegt in der Natur der Sache, daß Verwaltungs-Ordnungen, welche, wie jene, nach einem großen Maßstabe entworfen und auf große Verhältnisse berechnet sind, auf ein so winziges Ländchen, wie das neutrale Gebiet, unmöglich passende Anwendung finden können. Die dort vorausgesetzte organische Gliederung in Departements, Arrondissements, Communen, Municipalitäten fällt hier fort, wo das

Digitized by Google

ganze Gebiet nicht einmal aus einer Gemeinde, sondern nur aus einem Theile einer größeren Gemeinde besteht, so daß die Grenzen der allgemeinen, dem Präfecten obliegenden Verwaltung und die der eigentlichen Communal-Verwaltung in den meisten Fällen zusammenfließen müssen.

Unter dem 11 December 1819 hatten die beiderseitigen Commissarien in einer zu Lüttich abgehaltenen Conferenz ein Reglement entworfen, dessen Bestimmungen hinsichtlich der Führung der gemeinschaftlichen Verwaltung maßgebend sein sollten. Dieses Reglement hat aber nur in einzelnen Theilen die Genehmigung der betreffenden Regierungen erhalten, und auch diese Theile sind niemals publizirt worden und in Kraft getreten, so daß aus jenem Reglement ein Anhalt für die Verwaltung und für die Stellung der Verwaltungs-Commissarien nicht entnommen werden kann.

Thatsächlich ist der für das neutrale Gebiet wichtigste Theil der Verwaltung, die Communal- und Polizeiverwaltung, seit längerer Zeit schon der Oberaufsicht der Verwaltungs-Commissarien entzogen worden. Preußischer Seits wurde diese Oberaufsicht durch Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen im Jahre 1841 der Regierung zu Aachen, beziehungsweise dem Landrathe des Kreises Eupen übertragen, weil die Erfahrung ergeben hatte, daß, da das neutrale Moresnet, und namentlich die Ortschaft Altenberg, mit dem Preußischen, von ihm nur durch die Landstraße geschiedenen, Antheile von Moresnet in unmittelbarem Zusammenhange steht, die Trennung der Beaufsichtigung der Communal- und Polizeiverwaltung dieser beiden Gebiete mannichfache Inconvenienzen und unnütze Weitläufigkeiten und Belästigungen sowohl für den Commissar als für die ordentlichen Verwaltungsbehörden veranlasse. Aus dieser Uebertragung der Oberaufsicht entstanden aber neue Zweifel bezüglich der Competenz des Verwaltungs-Commissars. Namentlich wichen bei Gelegenheit einiger die Baupolizei betreffenden Fragen die Ansichten darüber ab, ob die übertragene Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung auf die Sicherheitspolizei beschränkt, oder auf die Polizei im weiteren Sinne ausgedehnt werden müsse, und ebenso wurde es streitig, als im Jahre 1850 das hohe Alter des Bürgermeisters von Neutral-Moresnet die Ernennung eines Beigeordneten nothwendig machte, ob das Ernennungsrecht dem Verwaltungs-Commissare oder der Regierung in Aachen zustehe. — Nur der letztgedachte Zweifelspunkt ist der Entscheidung der höheren Instanzen unterbreitet, und von den Ministerien des Innern und der Finanzen dahin festgestellt worden, daß, wenn auch der Regierung zu Aachen das Oberaufsichtsrecht über die Communalverwaltung gebühre, gleichwohl die Ernennung der Beamten kein nothwendiger Ausfluß dieses Rechtes sei; es müsse das Ernennungsrecht vielmehr dem Verwaltungs-Commissare zugestanden werden, da es sich hier um einen Act handle, der die Concurrenz auch des belgischen Commissars

Digitized by Google

erfordere, das Einvernehmen mit diesem aber füglich nur durch den diesseitigen Commissar und nicht durch die Regierung bewirkt werden könne.

Im Speciellen dürfte bezüglich der einzelnen Verwaltungszweige etwa Folgendes eine nähere Erwähnung verdienen:

1. Gemeindeverwaltung.

Den wichtigsten Theil der Verwaltung überhaupt bildet für das neutrale Gebiet unstreitig die Gemeindeverwaltung.

Es ist bereits erwähnt, daß das neutrale Moresnet für sich allein keine eigene Gemeinde ausmacht, sondern mit dem Preußischen und belgischen Antheile der ehemaligen Mairie Moresnet in einem gemeinschaftlichen Gemeindeverbande steht. Trotzdem machte es die selbständigere Stellung, welche jeder Theil der früheren Mairie nach Auflösung des bisherigen staatlichen Verbandes annahm, unbedingt nothwendig, jedem Antheile seine besonderen Gemeindebehörden und damit gewissermaßen den äußeren Anschein einer besonderen, für sich bestehenden Gemeinde zu geben.

An der Spitze der Gemeindeverwaltung von Neutral-Moresnet steht seit dem Beginne der Neutralität der würdige und hochbejahrte Bürgermeister von Lassaulx, welcher bereits zur Zeit der Fremdherrschaft Maire der französischen Gemeinde Moresnet gewesen war und bis vor wenigen Jahren gleichzeitig auch als Bürgermeister des Preußischen Antheils von Moresnet fungirt hatte. Seine langjährige Erfahrung und seine genaue Kenntniß der Bedürfnisse und Verhältnisse des neutralen Gebietes haben nicht wenig dazu beigetragen, daß die Unzuträglichkeiten einer gemeinschaftlichen Verwaltung und einer unentwickelten Verfassung in einem geringeren Grade, als es sonst der Fall gewesen wäre, empfunden worden sind.

Ihm zur Seite steht als Beigeordneter und Vertreter in Behinderungsfällen der Betriebsdirector des Galmeibergwerkes. Die Ernennung desselben zum Beigeordneten muß um so zweckmäßiger erscheinen, als dadurch der natürliche Einfluß, den die Bergwerksgesellschaft schon als solche auf die Bewohner des neutralen Gebietes ausübt, gewissermaßen eine rechtliche Grundlage gewinnt, und durch die Autorität des Amtes gestützt wird.

Der Gemeinderath besteht aus zehn Mitgliedern, welche aus der Zahl der Meistbeerbten auf den Vorschlag des Bürgermeisters, ebenso wie der Beigeordnete, von den Verwaltungs-Commissarien ernannt werden. Dem Gemeinderathe liegt die Prüfung und Debattirung der Gemeinderechnungen und des Gemeinde-Budgets, sowie die Berathung der sonstigen ihm im Gesetze vom 28 Pluviôse Jahres VIII. zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten ob.

Das jährliche Gemeinde-Budget wird für alle drei Antheile von Moresnet gemeinschaftlich unter Begutachtung der Gemeinderäthe von dem Bürgermeister

Digitized by Google

von belgisch Moresnet aufgestellt. Die Revision und Feststellung desselben erfolgt durch die permanente Deputation der Provinzialstände zu Lüttich. Die Gemeindecasse führt der belgische Rendant.

Die Gemeindebedürfnisse werden größtentheils aus dem Gemeindevermögen bestritten. Die Ausgaben für Gesammt-Moresnet betragen jährlich etwa 3800 Frcs., von denen bisher nur ein kleiner Theil auf das neutrale Gebiet gefallen ist, da, abgesehen von den Kosten der Bürgermeisterei, sonstige Communalausgaben für dasselbe kaum noch vorkommen. — Umlagen für Communalzwecke haben aus demselben Grunde das neutrale Gebiet bis jetzt nicht betroffen; sie sind vielmehr dem belgischen Theil von Moresnet ausschließlich zur Last gefallen, indem sie sich auf Ausgaben bezogen, welche lediglich dem belgischen Moresnet zum Nutzen gereichten. Bald wird aber auch für das neutrale Gebiet die Nothwendigkeit eintreten, derartige Umlagen einzuführen, weil die Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude (Kirche, Kapelle, Schule), sowie die Besoldungen der Lehrer ꝛc. künftig nicht wohl anders, als durch Communalsteuern werden aufgebracht werden können.

Das Vermögen der Gemeinde Moresnet, d. i. des Preußischen, belgischen und neutralen Antheils zusammen, besteht, abgesehen von einer Forderung von etwa 4000 Fl. an die ehemalige Limburger Amortisationscasse im wesentlichen nur aus einer größeren und einer kleineren Waldung; denn über die der Gemeinde angeblich aus älterer Zeit noch zustehenden Rentenforderungen von einigen hundert Gulden jährlich gebricht es an allen näheren Nachrichten. Die kleinere Waldung, der sogenannte Bambusch, ist auf dem Gebiete von belgisch Moresnet belegen, etwa 42 Morgen groß und mit Hochwald bestanden. Jedem der drei Theile von Moresnet gebührt ein Drittheil dieses Gehölzes; wenigstens sind die Revenüen desselben bisher stets in dieser Art getheilt worden. Die Verwaltung dieser Waldung wird, wie die des übrigen Gemeindevermögens, von dem Bürgermeister von belgisch Moresnet geführt.

Der größere Wald, der sogenannte Preußwald, mit einem Areal von 1928 Morgen, von welchem je ein Drittheil etwa auf Preußischem, belgischem und neutralem Gebiete liegt, steht im gemeinschaftlichen Eigenthum der Gemeinde (Gesammt-) Moresnet und der beiden belgischen Gemeinden Montzen und Gimmenich, und wird im Namen dieser drei Gemeinden von dem Bürgermeister von Lassaulx und dem Bürgermeister von belgisch Moresnet gemeinschaftlich verwaltet. Jede dieser drei Gemeinden trägt zu einem Drittheil zu den Verwaltungskosten bei und bezieht ebenso auch $^1/_3$ der Revenüen, welche einen jährlichen Reinertrag von etwa 1800 Thlr. darstellen.

Der Passivbestand des Gemeindevermögens beläuft sich auf etwa 18000 Fl., nämlich 10000 Fl. ältere, 5000 Fl. neuere Schuld, und mehrere tausend

Digitized by Google

Gulden an rückständigen Zinsen. Die Gläubiger sind meistens belgische Unterthanen.

Die Verhandlungen wegen der Vermögensauseinandersetzung zwischen den drei Antheilen von Moresnet hatten schon im Jahre 1819 begonnen. Trotz der vielfachen Schwierigkeiten, auf welche man hierbei stieß, und die namentlich noch dadurch erhöht wurden, daß die niederländischen Gesetze das Schuldenwesen der Gemeinden nach ganz anderen Grundsätzen behandelten, als die Preußischen, wurde endlich im Jahre 1829 eine Einigung insoweit vorbereitet, daß die betheiligten Gouvernements in Anwendung des Art. 32. des Grenztractats vom 26 Juni 1816*) dahin übereinkamen,

1) als Vertheilungsmaßstab die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer pro 1817 anzunehmen;
2) nur das augenblicklich noch wirklich vorhandene Vermögen zur Theilung zu ziehen;
3) Renten und Capitalien je nach ihrer Liquidität und Sicherheit in verschiedene Classen zu theilen, damit nicht ein Antheil etwa nur illiquide und inexigibele Forderungen erhalte; endlich
4) das gemeinschaftliche Eigenthum an den Waldungen fortbestehen zu lassen und nur die Revenüen derselben zu theilen.

In Folge der belgischen Revolution zerschlugen sich indessen die angeknüpften Verhandlungen gänzlich. Erst in der neuesten Zeit sind sie wieder aufgenommen und zur Vollziehung der Theilung besondere Theilungs-Commissarien ernannt worden, nämlich Preußischer Seits der Landrath des Kreises Eupen, der zugleich auch Verwaltungs-Commissarius des neutralen Gebiets ist, und belgischer Seits der Districts-Commissarius von Verviers. Ihr Mandat, welches früher nur auf die Theilung des Mobiliarvermögens beschränkt war, ist später auf die Theilung des gesammten Gemeindevermögens mit Einschluß der Waldungen ausgedehnt worden. — Die Theilungs-Commissarien sind hierbei dahin übereingekommen, daß jetzt, nachdem die Neutralität über 40 Jahre bestanden, nicht mehr, wie dies früher beabsichtigt worden war, bloß das augenblicklich noch vorhandene

---

*) Art. 32: Lorsque des communes ou des banlieues de communes seront divisées par la ligne de démarcation, l'actif et le passif de ces communes, c'est à dire, leurs biens communaux ainsi que leurs dettes seront divisées dans la même proportion.

Pour établir cette proportion, on prendra pour base le montant des contributions foncière et personelle réunies, et si la personelle n'y existait pas, on prendrait la foncière seule. Les biens et revenus communaux, qui devraient se distribuer par tète ou par feu entre les habitans, seront partagés d'après la seule base, adoptée pour les distributions annuelles; .... après le partage fait ces biens seront soumis aux lois municipales du nouvel état, sous lequel ils se trouveront.

Digitized by Google

Vermögen zur Theilung gezogen werden dürfe, vielmehr für den zu theilenden Vermögensbestand der Moment der Vollziehung des Grenztractats maßgebend sein müsse, weil namentlich der belgische Theil von Moresnet nicht unerhebliche Summen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu seinen Schul- und Wegebauten oder sonst zu seinem besonderen Vortheil verwendet habe.

Während früher als Vertheilungsmaßstab nach dem Art. 32. des Grenztractats die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer des Jahres 1817 angenommen werden sollte, wurde während des Laufes der Verhandlungen die Ansicht zur Geltung gebracht, daß die Lösung der Gemeinschaft in dieser einfachen Weise nicht werde erfolgen können, daß vielmehr, da vor der französischen Zeit die Mairie Moresnet zwei besondere österreichische Gemeinden, Kelmis und Moresnet, gebildet habe, und nach der französischen Gesetzgebung (Decret vom 17 Januar 1813) die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Mairie den Vermögensbestand der einzelnen Gemeinden unberührt lasse, zunächst das Vermögen von österreichisch Kelmis und österreichisch Moresnet festgestellt werden müsse, und dann erst die Untervertheilung unter die heutigen drei Antheile der Mairie Moresnet nach Maßgabe des Grenztractats Platz greifen könne. Zur größeren Vereinfachung des Theilungsgeschäftes wurde demnächst vorgeschlagen, das Preußische und neutrale Moresnet zusammen bezüglich der Vertheilung des Vermögens als das österreichische Kelmis, den belgischen Antheil von Moresnet als das österreichische Moresnet anzusehen. Die große Schwierigkeit, nach so langer Zeit noch den Vermögensbestand der alten österreichischen Gemeinden zu ermitteln, hat indessen dahin geführt, daß man sich schließlich dahin vereinigte, bezüglich der Theilung des Mobiliarvermögens auf den früher angenommenen Vertheilungsmaßstab nach Maßgabe des Grenztractats zurückzukommen.

Die Theilung des Preußwaldes ist insofern eine noch verwickeltere, als zunächst eine Abschichtung zwischen den mitberechtigten Gemeinden Montzen, Gimmenich und Gesammt-Moresnet statt finden muß, bevor zu einer Untervertheilung unter die drei Antheile von Moresnet übergegangen werden kann. Beiden Theilungen muß gesetzlich ein verschiedener Theilungsmaßstab zu Grunde gelegt werden, da die Bestimmungen des Grenztractats nur auf solche Gemeinden, welche durch die Grenzlinie durchschnitten werden, hier also nur auf Moresnet Anwendung finden, während den anderen beiden Gemeinden gegenüber die Vertheilung den französischen Gesetzen gemäß nach Verhältniß der Feuerstellen (par feu c'est à dire par chef de famille) vollzogen werden müßte.

2. Justizverwaltung.

In dem früher erwähnten, von den beiden Verwaltungs-Commissarien unterm 11 December 1819 zu Lüttich entworfenen Reglement war hinsichtlich der Justizverwaltung festgesetzt worden, daß alle Civilklagen und alle strafrecht-

Digitized by Google

lichen Verfolgungen unter Zugrundelegung der zur Zeit des Grenztractats vom 26 Juni 1816 im neutralen Gebiete herrschenden Gesetze und Reglements in erster Instanz von dem Friedensgerichte beziehungsweise dem Landgerichte zu Aachen, in den höheren Instanzen von dem Appellhofe zu Lüttich entschieden werden sollten. Diese Bestimmung wurde Preußischer Seits als unangemessen verworfen und dagegen unter Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung ein jährlicher Wechsel der Justizverwaltung zwischen den beiden Nachbarstaaten in Vorschlag gebracht, jedoch mit der Maßgabe, daß schwebende Rechtssachen durch alle Instanzen den Gerichten desjenigen Staates verbleiben sollten, in welchem sie zuerst anhängig gemacht worden seien. — Da seitens des niederländischen Gouvernements eine Rückäußerung auf diesen Vorschlag nicht erfolgte, noch sonst eine anderweite Vereinbarung zu Stande kam, so fehlt es für die Justizverwaltung an einer gesetzlichen, beziehentlich verfassungsmäßigen Grundlage.

Thatsächlich und unter stillschweigender Genehmigung der betheiligten Regierungen hat sich das Verhältniß dahin festgestellt, daß Civilklagen nach der Wahl des Klägers bei den betreffenden competenten Preußischen (Friedensgericht zu Eupen, Landgericht zu Aachen) oder belgischen Gerichten (Friedensgericht zu Aubel, Tribunal zu Verviers) anhängig gemacht werden können, soweit nicht dieses Wahlrecht schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie etwa beim Gerichtsstande der belegenen Sache ꝛc., eine Einschränkung erleiden müßte. Die weiteren Instanzen können natürlich nur in demjenigen Staate verfolgt werden, welchem das in erster Instanz erkennende Gericht angehört, da in Ermangelung ausdrücklicher Staatsverträge keiner Gerichtsbehörde die Befugniß beiwohnt, einem ausländischen Gerichte gegenüber die höhere Instanz zu bilden. — Die Verfolgung strafbarer, auf neutralem Gebiete begangener, Handlungen wird von dem Bürgermeister von Neutral-Moresnet den competenten Preußischen oder belgischen Gerichten überwiesen, je nachdem die einen oder die andern nach den besonderen Umständen des Falles, beziehungsweise nach dem Domizile der etwa zu ladenden Zeugen zur Aburtheilung der Sache vorzugsweise geeignet erscheinen, jedoch mit der Beschränkung, daß Unterthanen eines der beiden Grenzstaaten nur vor den Gerichten des Staates, dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen werden können.

Inscriptionen und Transscriptionen wegen im neutralen Gebiete belegener Grundstücke geschehen beliebig bei den Hypothekenämtern zu Montjoie (Preußisch) oder Verviers (belgisch); es müssen daher, um festzustellen, welche Inscriptionen genommen oder welche Acte transscribirt worden seien, Auszüge von den beiderseitigen Hypothekenämtern beigebracht werden. — Zu den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedienen sich die Parteien nach ihrer Willkür der betreffenden Preußischen oder belgischen Beamten.

Der praktische Erfolg ist der gewesen, daß die Bewohner des neutralen Gebiets die Rechtspflege da suchen, wo sie glauben, ihre Ansprüche am erfolgreich-

Digitized by Google

sten und mit dem geringsten Kostenaufwande durchzusetzen. Namentlich pflegen sie, wo das Stempelinteresse in Betracht kommt, den belgischen Behörden den Vorzug zu geben, weil für den gewöhnlichen Verkehr die Stempelsteuer in Belgien geringer ist, als in Preußen.

3. Polizeiverwaltung.

Die Verwaltung der administrativen Polizei im neutralen Gebiete liegt in der Hand des Bürgermeisters, beziehungsweise des von diesem hierzu besonders delegirten Beigeordneten. Zugleich ist derselbe auch Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und mit der Führung der Civilstands-Register beauftragt. In der letzten Eigenschaft ressortirt er von den öffentlichen Ministerien bei den Gerichten erster Instanz zu Aachen und Verviers; die Revision der Civilstands-Register jedoch wird ausschließlich von der Ober-Procuratur zu Aachen besorgt.

Eigene Polizeisoldaten giebt es im neutralen Districte nicht; vielmehr wird die zu Eupen und Montzen stationirte Preußische und belgische Gensdarmerie auf vorherige Requisition zu den nöthigen Dienstleistungen verwendet. Auch die Aufsicht über Forst und Flur wurde in Ermangelung eigener Wald- und Feldschützen bis auf die neueste Zeit von den in dem Preußischen und belgischen Theil von Moresnet hierzu bestellten Hütern geführt. Erst seit kurzem hat man einen besonderen Feldhüter für das neutrale Gebiet angenommen, welcher von der Bergwerks-Gesellschaft besoldet wird.

Die obere Leitung der Polizeiverwaltung war bis zum Jahre 1841 Sache der Verwaltungs-Commissarien. In dem genannten Jahre wurde, wie bereits erwähnt, diese Oberaufsicht dem Preußischen Commissarius entzogen und mit derselben der Landrath des Kreises Eupen, resp. die Regierung zu Aachen betraut, theils wegen des engen Zusammenhanges, in welchem die Polizeiverwaltungen des Preußischen und neutralen Antheils von Moresnet stehen, theils, weil der damalige Preußische Verwaltungs-Commissarius (Ober-Bergrath Martins zu Bonn) sein Domizil in zu weiter Entfernung vom neutralen Gebiete hatte, als daß er in der Lage gewesen wäre, von außergewöhnlichen Vorfällen rechtzeitig Kenntniß erhalten zu können, ihm überdies auch in seiner Eigenschaft als Verwaltungs-Commissarius kein executives Polizei-Personal zur unmittelbaren Verfügung stand, er vielmehr genöthigt war, die zur Ausführung polizeilicher Maßregeln erforderlichen Mannschaften stets erst bei der Regierung zu Aachen oder dem Gouverneur zu Lüttich zu requiriren.

Die beiderseitigen Regierungen sind übrigens, in Anbetracht, daß die Wirksamkeit der Polizei in der Regel durch ein sofortiges und entschiedenes Handeln bedingt wird, ein solches aber mit der Nothwendigkeit einer vorgängigen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme durchaus unvereinbar ist, dahin übereingekommen, daß die von ihnen mit der Polizeiverwaltung betrauten Beamten

Digitized by Google

sich nur im allgemeinen über die bei der Handhabung der Polizei zu befolgenden Grundsätze zu verständigen haben, im Einzelfalle aber jeder für sich allein befugt ist, nach seinem Ermessen selbständig zu handeln, und die nöthigen Requisitionen um Polizei-Mannschaften zu erlassen. — Diese Maßregeln haben sich im allgemeinen bewährt; namentlich sind die früher hin und wieder laut gewordenen Klagen über Schleichhandel, zu dessen Begünstigung die Lage des neutralen Gebietes, in welchem es weder Zölle noch Verbrauchssteuern giebt, nicht wenig geeignet ist, vollständig verstummt. Am meisten hatte der Schleichhandel gegen Ende der zwanziger Jahre überhand genommen, wo von den Schmugglern ganze Niederlagen von Waaren, namentlich von Salz, bei den Bewohnern des neutralen Gebietes angelegt worden waren. Zur Steuer dieses Unwesens wurde damals ein eigenes Zollamt für den neutralen Distrikt an der Geulbrücke errichtet, welches aber bald darauf in Folge der belgischen Revolution wieder einging.

4. Steuerverwaltung.

Im neutralen Gebiete bestehen zur Zeit noch lediglich diejenigen Staatssteuern, welche bereits unter der französischen Herrschaft daselbst eingeführt waren, nämlich:

a. die Grundsteuer;
b. die Personal- und Mobilarsteuer;
c. die Thür- und Fenstersteuer;
d. die Patentsteuer.

Die drei erstgenannten Steuern sind Repartitionssteuern, bei denen das Contingent, wie es zuletzt unter der französischen Herrschaft festgestellt worden war, auf die einzelnen steuerpflichtigen Personen oder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vertheilt wird. Nur der Ertrag der Patentsteuer steigt oder fällt, je nachdem die Zahl der Patentirten zunimmt oder sich verringert. — Hieraus ist es denn auch erklärlich, daß trotz des enormen Zuwachses der Bevölkerung und der Steuerkräfte des neutralen Gebietes die Gesammtsumme der Steuerbeträge gleichwohl nur eine geringe Vermehrung erfahren hat. Denn im Jahre 1826 stellte sich dieselbe auf 423 Thlr., im Jahre 1836 auf 458 Thlr., im Jahre 1853 auf etwa 473 Thlr. und im Jahre 1857 auf 539 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. heraus, von denen

auf die Grundsteuer	325	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.
auf die Personal- und Mobiliarsteuer . .	61	„	22	„	2	„
auf die Thür- und Fenstersteuer	37	„	16	„	1	„
auf die Patentsteuer	114	„	28	„	4	„
Summa	539	Thlr.	8	Sgr.	11	Pf.

fielen. —

Das Grundsteuer-Contingent wird in Gemäßheit der Gesetze vom $\frac{23\text{ November}}{1\text{ December}}$ 1790

Digitized by Google

und vom 3 Frimaire Jahres VII. (23 November 1798) auf sämmtliche Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich im Gesetze für steuerfrei erklärt sind, nach dem Reinertrage, d. h. nach Verhältniß dessen, was dem Eigenthümer von dem Ertrage nach Abzug der Saat-, Bestellungs-, Ernte- und Unterhaltungskosten verbleibt, proportionirlich vertheilt. — Eine sehr erhebliche Schwierigkeit bei dieser Veranlagung zur Grundsteuer erwächst indessen aus dem Mangel eines genauen Katasters. Man bedient sich an Stelle desselben eines alten Lagerbuches, in welches die Besitzveränderungen der Reihenfolge der Zeit nach, ohne jedes methodische Verfahren, so gut es gehen wollte, eingetragen worden sind. Im Laufe der Jahre ist aber hierdurch alle Uebersichtlichkeit verloren gegangen, so daß, außer dem hochbetagten Bürgermeister, dem seine jahrelange Erfahrung hierbei zu Hülfe kommt, nicht leicht ein Anderer vorhanden sein dürfte, der sich in jenem Lagerbuche noch zurecht zu finden vermöchte.

Die Personal- und Mobiliarsteuer beruht auf dem Gesetze vom $\frac{13\text{ Januar}}{18\text{ Februar}}$ 1791 und 3 Nivôse Jahres VII (23 December 1798); durch sie sollen diejenigen Einkünfte betroffen werden, welche der Grundsteuer nicht unterliegen. — Jeder Steuerpflichtige zahlt zunächst den Durchschnittssatz eines dreifachen Tagelohns als Personalsteuer der Rest des Contingents wird auf den die Basis der Mobiliarsteuer bildenden Miethswerth der Häuser verhältnißmäßig repartirt.

Die Veranlagung zur Thür- und Fenstersteuer geschieht nach dem Gesetze vom 4 Frimaire Jahres VII (24 November 1798) in der Art, daß das feststehende Contingent auf die vorhandenen Thüren und Fenstern ratirlich vertheilt wird.

Die Patentsteuer endlich ist eine Gewerbesteuer, welche in Gemäßheit des Decrets vom $\frac{2}{17}$ März 1791 und des Gesetzes vom 1 Brumaire Jahres VII (22 October 1798) ohne ein im voraus festgestelltes Contingent von den einzelnen, zum Betriebe von Gewerben oder Handwerken Patentirten nach einem in sieben Classenstufen verschieden normirten Steuersatze erhoben wird.

Sonstige Steuern oder Zölle giebt es im neutralen Gebiete nicht. Die aus Preußen oder Belgien kommenden Waaren gehen zollfrei in das neutrale Gebiet ein und unterliegen erst dann, wenn sie das neutrale Gebiet verlassen, dem an der Grenze des Nachbarstaates etwa zu entrichtenden Eingangszolle. Das belgische Zollamt befindet sich in Henri la Chapelle, das Preußische in Tüllje, auf der Aachen-Lütticher Chaussee, nicht weit von dem Punkte, wo diese zuerst das neutrale Gebiet berührt.

Das Verfahren bei Feststellung und Erhebung der Steuern besteht darin, daß der Bürgermeister am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß der sämmtlichen Steuerpflichtigen nebst den zur Vertheilung der Steuern erforderlichen Angaben dem Steuerempfänger einreicht, welcher hiernach die Heberolle anfertigt, und nach erfolgter Revision und Vollstreckbarkeits-Erklärung derselben die einzelnen Beträge erhebt. — Die eine Hälfte des Steuerertrages wird sodann an die

Digitized by Google

Regierungs-Hauptcasse zu Aachen, die andere an das belgische Zollamt zu Henri la Chapelle abgeführt.

Uebrigens findet bei der Steuerverwaltung eine Mitwirkung der beiderseitigen Verwaltungs-Commissarien nicht statt, vielmehr ist von ihnen die Leitung und Oberaufsicht über diesen Verwaltungszweig den betreffenden Preußischen und belgischen Provinzial-Verwaltungsbehörden überlassen worden. Diese sind wiederum dahin übereingekommen, daß die Anstellung des Empfängers zwischen den beiden Grenzstaaten alterniren solle. Zur Zeit fungirt im neutralen Gebiete der von Seiten Preußens angestellte Empfänger, der zugleich Steuerempfänger der benachbarten Preußischen Perceptur ist.

Vergleicht man schließlich den Gesammtbetrag aller vom neutralen Gebiete aufgebrachten Steuern mit der Zahl der Bevölkerung, so stellt sich heraus, daß die Steuerlast eine außerordentlich geringe ist. Der Kopf der Bevölkerung wird von den sämmtlichen Steuern nur mit einem Durchschnittsbetrage getroffen, welcher hinter dem Durchschnittsbetrage allein der Classensteuer in Preußen auf den Kopf der Bevölkerung sehr weit zurück bleibt.

5. Kirchen-, Armen- und Schulverwaltung.

Das neutrale Gebiet gehört in kirchlicher Beziehung zu dem Pfarbezirke von belgisch Moresnet und zur Diöcese Lüttich. Im Jahre 1842 erbaute die Bergwerks-Gesellschaft wegen der großen Entfernung der Pfarrkirche in Altenberg eine Kapelle, welche nach der im Jahre 1853 erfolgten Erweiterung gegenwärtig etwa zweihundert Personen zu fassen vermag und seit einigen Jahren mit einem eigenen Geistlichen besetzt ist, der von der Gesellschaft Wohnung und Gehalt bezieht. Abgesehen von der Seelsorge sind aber eigentliche Pfarrhandlungen dem Pfarrer der Hauptkirche zu belgisch Moresnet vorbehalten; nur so viel ist nachgegeben worden, daß der Geistliche in Altenberg befugt seiu solle, während der Wintermonate in der dortigen Kapelle zu taufen. — Gegenwärtig geht man übrigens damit um, in Altenberg eine besondere Kirche zu erbauen und das neutrale Gebiet demnächst zu einem selbständigen Pfarrbezirke erheben zu lassen. Die Kosten dieses Baues, welche auf etwa 24,000 Thlr. veranschlagt worden sind, werden zum Theil (40,000 Frcs.) von der Bergwerks-Gesellschaft hergegeben, theils sollen sie durch freiwillige Beiträge und Collecten aufgebracht werden.

Für die evangelischen Glaubensgenossen ist bereits vor zwei Jahren auf dem Preußischen Theile von Moresnet, unmittelbar an der Aachen-Lütticher Chaussee, eine kleine Kirche errichtet worden, deren Kosten in ähnlicher Art, theils von der Gesellschaft, theils durch freiwillige Beisteuern gedeckt worden sind.

Der Pfarrbezirk ist gleichzeitig auch der Armenbezirk. — Sowohl die Kirchen- als die Armenverwaltung wird belgischer Seits auf Grund der in Belgien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Digitized by Google

Was die Schulverwaltung angeht, so besteht im neutralen Gebiet keine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zum Besuche der Schule anzuhalten (Schulzwang). Es sind deshalb früher nicht selten Klagen darüber laut geworden, daß die Jugend zum Theil ohne den Genuß des nöthigen Schulunterrichts heranwachse. Hauptsächlich war hieran wohl der Umstand schuld, daß es im neutralen Gebiete keine Schule gab, die Einwohner vielmehr genöthigt waren, ihre Kinder entweder nach Hergenraed (Preußisch) oder Moresnet (belgisch) zur Schule zu schicken. — Schon im Jahre 1845 gründete deshalb die Bergwerks-Gesellschaft für die Kinder ihrer Arbeiter eine Freischule, welche im Jahre 1849 auf das Gebiet von Preußisch Moresnet verlegt und der Oberaufsicht des Preußischen Schulinspectors in Eupen unterworfen wurde. Ein von der Gesellschaft besoldeter, auf Grund eines belgischen Lehrdiploms mit Zustimmung der Regierung zu Aachen angestellter Lehrer ertheilte den Unterricht an derselben. Bald aber genügte auch diese Schule dem Bedürfnisse nicht mehr, und es mußte die Errichtung einer eigenen Schule in Altenberg beschlossen werden. Die Bergwerks-Gesellschaft gab das zu dem Schulbau nöthige Terrain unentgeltlich her und übernahm die Hälfte der Baukosten; die andere Hälfte wurde durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die Gesellschaft behielt sich hierbei vor, daß die Kinder ihrer Arbeiter gegen eine sehr geringe Entschädigung in die Schule aufgenommen werden müßten, in der Art, daß für jedes Kind monatlich nur 75 Cts., und ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Schule geschickten Kinder für jede Familie monatlich höchstens 2¼ Frcs. an Schulgeld entrichtet zu werden brauche. — Die Schule, welche den Namen école St. Louis erhalten hat, ist im verflossenen Jahre vollendet worden. Sie besteht aus zwei Classen für Knaben und zwei Classen für Mädchen, jede zu 100 Köpfen, und einer Kinderbewahr-Classe zu 150 Köpfen. Es unterrichten an ihr zwei Lehrer und vier Ordens-Schwestern. Der Unterricht wird in deutscher Sprache ertheilt, zugleich aber, da im neutralen Gebiete vielfach französisch gesprochen wird, auf Lesen und Schreiben des Französischen ausgedehnt. — Das prächtige Schulhaus, welches von einem Garten und Spielplatze für die Kinder umgeben ist, dient gleichzeitig zur Wohnung für die Lehrerinnen.

Weungleich die Absicht unzweifelhaft dahin ging, daß die neue Schule eine Gemeindeschule sein, und deshalb das Eigenthum an dem Schulgebäude und dem dazu gehörigen Grund und Boden dem neutralen Theil von Moresnet zustehen sollte, so hat man es doch bisher vermieden, dies ausdrücklich auszusprechen, weil, so lange die Auseinandersetzung des Vermögens zwischen den drei Antheilen von Moresnet nicht beendet ist, die Anerkennung der Schule als Gemeindeeigenthum zu Weiterungen darüber Veranlassung geben könnte, ob bei der Theilung auch das Schulhaus mit zur Theilungsmasse gezogen werden und so dem nicht neutralen Theil von Moresnet ein Antheil an einem Vermögensstücke

Digitized by Google

zufallen dürfe, zu deſſen Erwerbung ausſchließlich das neutrale Moresnet beigeſteuert hätte.

Andere als die bisher beſprochenen Verwaltungszweige kommen in dem neutralen Gebiete wegen der dort beſtehenden beſonderen Verhältniſſe nicht vor; namentlich giebt es dort keine Militärverwaltung. Als eine charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit des neutralen Ländchens muß nämlich hervorgehoben werden, daß ſeine Bewohner ſeit dem Beſtehen der Neutralität von jeder Militärpflicht befreit geweſen ſind, während doch in faſt allen Ländern und insbeſondere in Preußen und Belgien die Verpflichtung zum Militärdienſte beſteht und gerade für eine der weſentlichſten Pflichten der Unterthanen erachtet wird.

Zwar hatten die Verwaltungs-Commiſſarien in dem Reglements-Entwurfe vom 11 December 1819 beſtimmt, daß die Bewohner des neutralen Gebietes vom vollendeten 21. Lebensjahre ab der Militärpflicht unterliegen und bei Strafe verbunden ſein ſollten, nach Erreichung dieſes Alters vor dem Bürgermeiſter eine protocolariſche Erklärung darüber abzugeben, ob ſie ihrer Dienſtpflicht in Preußen oder in den Niederlanden (Belgien) Genüge leiſten wollten; durch dieſe Erklärung ſollten ſie demnächſt in den Militärdienſt desjenigen Staates übertreten, für welchen ſie ſich entſchieden hätten. Allein dieſe Beſtimmungen ſind niemals publizirt worden und folgeweiſe auch nicht in Kraft getreten, wenngleich ſie die Genehmigung der beiden betheiligten Regierungen erhalten hatten.

Der Umſtand, daß die Einwohner von Neutral-Moresnet nicht militärpflichtig ſind, iſt hin und wieder die Veranlaſſung geweſen, daß einzelne Preußen oder Belgier, um ſich dem Militärdienſte zu entziehen, ihre Heimath verlaſſen haben und in das neutrale Gebiet eingewandert ſind. Es iſt aber bereits früher darauf hingewieſen worden, daß derartige Einwanderungen im allgemeinen doch nur vereinzelt daſtehen, und daß es namentlich unzuläſſig iſt, aus ihnen die ſtarke Zunahme der Bevölkerung des neutralen Ländchens erklären zu wollen. Auch iſt in neuerer Zeit von beiden Gouvernements der oben bereits erwähnte Grundſatz feſtgehalten worden, daß weder der Preuße noch der Belgier durch ſeine Einwanderung in das neutrale Gebiet ſeine Nationalität verliert, daher er ſelbſtredend ſeinem Landesherrn militärpflichtig verbleibt.

Digitized by Google

Die Krankenanstalten im Preußischen Staate, nach den bisherigen vom statistischen Büreau über dieselben veröffentlichten Nachrichten.

Von Dr. S. Neumann zu Berlin.

Gegenüber dem Interesse, welches, Dank den wissenschaftlich und praktisch gleich großen Fortschritten der öffentlichen Gesundheitspflege in neuester Zeit, allgemein und vielfach in wirksamer Weise der öffentlichen Krankenpflege gegenwärtig gewidmet wird, erscheint es überflüssig, die mannichfachen Gesichtspunkte hervorzuheben, aus welchen unserem Thema eine nicht untergeordnete Wichtigkeit zugesprochen werden darf. An dieser Stelle zumal braucht nur daran erinnert zu werden, daß diejenigen Institutionen, welche der unmittelbaren Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Einwohner gewidmet sind, in Preußen bereits vor mehr als einem Jahrhundert in einer, wenigstens im Vergleiche mit anderen Staaten, hervorragenden Weise praktisch gewürdigt worden und daß sie ebenso fast seit 40 Jahren als ein für die Landeskunde bedeutungsvolles und wesentliches Element anerkannt sind. Die „Tabelle der Sanitätsanstalten" bildet bereits seit dem Jahre 1822 einen integrirenden Bestandtheil der allgemeinen Statistik des Preußischen Staates. Von 1822 bis 1855 sind in gleicher Weise wie für die statistische Tabelle, für die Kirchen- und Schultabelle und für die Gewerbetabelle, und zwar in ebendenselben dreijährigen Perioden, auch die für die Sanitätstabelle bestimmten Nachrichten amtlich aufgenommen worden. Auch das Ergebniß dieser Aufnahme wird mit gleicher Specialität wie bei den übrigen genannten Tabellen dem statistischen Büreau einberichtet: d. h. die nach den einzelnen Kreisen gesonderten Nachrichten liefern für jede Stadt im Kreise speziell, für das platte Land aber summarisch die betreffenden zahlenmäßigen Data. Nach ihrem Inhalte bezieht sich die Sanitätstabelle zum größten Theil auf die verschiedenen Kategorien des im Staate vorhandenen Heilpersonals, so wie auf die Zahl der Hebammen und Apotheken; den Angaben über

Digitized by Google

die Krankenanstalten verbleiben nur einige wenige, aber darum nicht bedeutungslose Rubriken. Auf Grund dieser Angaben, d. h. auf diejenigen Data gestützt, welche im Laufe der Zeit in der einen oder anderen Weise aus jenen auf die Krankenanstalten bezüglichen Rubriken vom statistischen Bürcau veröffentlicht worden sind, wollen wir unsere Darstellung versuchen. Der Zweck derselben, um ihn kurz anzudeuten, ist eine gleichsam geschichtliche Uebersicht über die Entwickelung der Krankenanstalten während der nächst vergangenen 30 Jahre, an welche sich ein möglichst getreues Bild von der Gegenwart anschließen soll — vorzugsweise um die Beantwortung der Frage zu ermöglichen, ob und inwieweit der vorfindliche Bestand an Krankenanstalten dem Bedürfnisse der öffentlichen Krankenpflege genügen möchte.

In der Statistik der Preußischen Krankenanstalten von 1822 bis 1855 (dem letzten Zählungsjahre im gegenwärtigen Augenblick) kann man drei Perioden unterscheiden, entsprechend der Verschiedenheit der Nachrichten, welche über die Krankenanstalten einberichtet werden sollten. Die ursprüngliche Anordnung, nach welcher die für die Krankenanstalten bestimmten Rubriken auszufüllen waren, verlangte unter der allgemeinen Ueberschrift „öffentliche Krankenanstalten," daß angegeben werde: 1. die Zahl der Anstalten, 2. die Zahl der zu Anfange und 3. die Zahl der am Ende — des Jahres in denselben vorhandenen Kranken. Nach diesem Schema wurde von 1822 ab und weiter, zum letzten Male 1843 berichtet.

1846, 1849 und 1852 war, gleichfalls unter der allgemeinen Ueberschrift „öffentliche Krankenanstalten", anzugeben: 1. die Zahl dieser Anstalten und 2. die Zahl der darin im Jahre (1846, resp. 1849 und 1852) verpflegten Kranken.

Für die Zählung im Jahre 1855 endlich war als allgemeine Ueberschrift vorgeschrieben: Krankenheilanstalten einschließlich der für Irre, für andere besondere Krankheitsgruppen und für besondere Heilmethoden bestimmten.*) Unter dieser Ueberschrift sind 4 Rubriken gesondert

1. zur namentlichen Angabe der öffentlichen, mit Corporationsrechten versehenen, Krankenheilanstalten,
2. Zahl der darin im Laufe des Jahres 1855 verpflegten Kranken,
3. namentliche Angabe der Privat-Krankenheilanstalten,
4. Zahl der darin im Laufe des Jahres 1855 verpflegten Kranken.**)

Für die richtige Würdigung der statistischen Ergebnisse, welche die Zählungen während des Zeitraums von 1822 bis incl. 1855, auf Grund vorstehender Ueberschriften, geliefert haben, ist es von erheblicher Wichtigkeit, zu wissen, ob jene

---

*) Siehe Tabellen ꝛc. für das Jahr 1852. Berlin 1855. S. 234.

**) Siehe Horn, Das Preußische Medicinalwesen Berlin 1857. S. 348.

Digitized by Google

Ueberschriften genau in der von der Centralbehörde ihnen beigelegten Bedeutung auch von den die Zählung ausführenden Organen wirklich aufgefaßt worden sind.

Möglich, daß eine besondere Instruction gegen etwaige Mißverständnisse und behufs einer in jedem Sinne gleichmäßigen Zählung durch alle Kreise resp. Bezirke des Staates überflüssig erschien, weil die gewählten Ueberschriften anscheinend wenigstens erheblichen Zweifeln nicht Raum geben, oder auch, weil dem statistischen Büreau in der namentlichen Angabe der Krankenanstalten (welche auch bereits in den Zählungen vor dem Jahre 1855 vorgeschrieben war) die Möglichkeit einer Controlle gegeben war. Ob letztere nothwendig gewesen und in Wirklichkeit auch geübt worden ist? — eine Beantwortung dieser Frage, soweit nämlich als das uns zu Gebote stehende Material es gestattet, soll von dieser Darstellung nicht ausgeschlossen sein. Wir werden demgemäß im Laufe derselben auch die eigentliche Bedeutung der vorgezeichneten Ueberschriften zu ermitteln versuchen, um schließlich beurtheilen zu können, ob die Preußische Sanitätstabelle in gleich zweckentsprechender Weise wie bezüglich des Heilpersonals auch in Betreff der Krankenanstalten denjenigen Forderungen genüge, welche sie als ein vollberechtigter Bestandtheil der allgemeinen Landesstatistik erfüllen muß. Ueber diese Forderungen kann ein Zweifel nicht wohl obwalten. Ohne den sofort darzustellenden Thatsachen vorzugreifen, sei hier nur vorläufig bemerkt, daß aus der ganzen Anordnung der Sanitätstabelle ihre Bestimmung sich ergiebt, das Verhältniß der Sanitätsanstalten zu der ihrer bedürftigen Bevölkerung zur Anschauung zu bringen. Die verschiedenen auf das Heilpersonal bezüglichen Rubriken berücksichtigen demgemäß, und zwar ausdrücklich, ausschließlich die Civilbevölkerung des Staates, und es wird daher vorausgesetzt werden dürfen, daß bei der Darstellung der Krankenheilanstalten die Veranschaulichung desselben Verhältnisses beabsichtigt ist. —

Wir gehen nunmehr nach diesen Vorbemerkungen zur Darstellung unserer statistischen Data über und werden bei derselben diejenigen drei Perioden unterscheiden, welche bereits oben durch die Verschiedenheit der eingeforderten Nachrichten, resp. durch Veränderung der für die Krankenanstalten vorgezeichneten Rubriken und Ueberschriften angedeutet sind.

Erste Periode,

von 1822 — 1843 incl. Die Sanitätstabelle enthält, unter der Ueberschrift: öffentliche Krankenanstalten, die Zahl der Anstalten und des Krankenbestandes in denselben zu Anfange und am Ende des Jahres.

Hoffmann berührt in seinem bekannten Werke,*) welches die vorzüglichsten

*) Hoffmann, Die Bevölkerung des Preußischen Staates. Nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten ꝛc. Berlin 1839.

Digitized by Google

Resultate aus den statistischen Zählungen bis zum Jahre 1837 recapitulirt und erläutert, wohl das Heilpersonal, thut aber der Krankenanstalten durchaus keine Erwähnung. Dieselben finden zuerst in den von Dieterici pro 1843 veröffentlichten Tabellen*) eine Stelle. Die daselbst für das genannte Zählungsjahr befindlichen ausführlicheren Angaben, sowie die in dem großen Tabellenwerke pro 1849 vorhandenen, aus unserer ersten Periode recapitulirten Notizen bilden für letztere unsere Quelle.

Wir versuchen nach derselben eine Darstellung, und zwar zunächst für den ganzen Staat. Es wurden gezählt

	Oeffentliche Krankenanstalten:	Krankenbestand in denselben zu Anfange des Jahres:	am Ende des Jahres:
1822	155	fehlt die Angabe.	
1825	208		
1828	196		
1831	209		
1834	241		
1837	275		
1840	291	7628	7789
1843	336	8436	8292

Auch abgesehen davon, daß — wie es in den angeführten statistischen Tabellen pro 1843 heißt — „gerade bei den Nachrichten über die Krankenanstalten in früheren Jahren weniger Zuverlässigkeit stattgefunden hat," wird es nicht gestattet sein, mehr als einige wenige, ganz allgemeine Schlußfolgerungen an obige Zahlen zu knüpfen.

Wiewohl es in vorstehender Zahlenreihe auffällig ist, daß 1828 weniger Anstalten gezählt wurden als 1825, und daß 1831 nicht mehr solcher Anstalten vorhanden gewesen sind als sechs Jahre früher, so ergiebt sich doch im Ganzen von 1822—1843 eine stetige und ziemlich regelmäßige Vermehrung der öffentlichen Krankenanstalten im Staate. Die Gesammtbevölkerung desselben hatte betragen 1822 11,664,133 und war 1843 gestiegen auf 15,471,765, d. h. fast um 25 Procent. Hiergegen ergiebt sich für die Krankenanstalten, von denen 1822 nur 155, 1843 aber 336 gezählt wurden, eine Steigerung von über 116 Procent. Vergleicht man in den einzelnen Zählungsjahren die Krankenanstalten mit der Gesammtbevölkerung, so ergiebt sich, daß im Staate vorhanden war Ein Krankenhaus 1822 für 75,252, 1825 für 58,927, 1828 für 64,932, 1831 für

*) Dieterici, Die statistischen Tabellen des Preußischen Staates. Nach der amtlichen Aufnahme des Jahres 1843. Berlin 1845.

Digitized by Google

62,388, 1834 für 56,058, 1837 für 51,266, 1840 für 51,301 und endlich 1843 für 46,045 Einwohner.

Nicht weniger berechtigt, als ein Vergleich der Krankenanstalten mit der Bevölkerung, erscheint ein solcher mit der Flächenausdehnung des Staates. Denn sicherlich nicht weniger als bei dem Heilpersonal und den Apotheken ist die Wirksamkeit der Krankenhäuser davon abhängig, daß sie den ihrer bedürftigen Kranken überhaupt erreichbar sind, und es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß in einem sehr großen Theile der Erkrankungsfälle eine, ein gewisses Maß überschreitende Entfernung die Benutzung des Krankenhauses überhaupt und absolut verhindert. Vergleicht man hiernach die Krankenanstalten mit der Flächenausdehnung des Staates, so ergeben sich für ihre räumliche Vertheilung auf derselben folgende Durchschnitte:

Es kommt ein Krankenhaus auf folgende Quadratmeilenzahl: 1822 33, 1825 24, 1828 26, 1831 24, 1834 21, 1837 18, 1840 17, 1843 15. — Auch dieses Ergebniß bezeugt den stetigen Fortschritt, welchen Preußen bezüglich seiner öffentlichen Krankenanstalten von 1822 bis 1843 gemacht hat. Die Möglichkeit, die Hülfe in einem Krankenhause zu erreichen, würde in dieser Zeit durchschnittlich um das Zweifache größer geworden sein.

Die dargestellten Durchschnittsergebnisse haben für die Würdigung der Verhältnisse im Ganzen und Großen unzweifelhaft ihre vollberechtigte Bedeutung, eine Bedeutung, welche gewiß auch zu dem Schlusse berechtigt, daß für das Bedürfniß der öffentlichen Krankenpflege 1843 im allgemeinen mindestens noch einmal so gut gesorgt war als 1822. Nichts desto weniger muß uns gerade das Bedürfniß der öffentlichen Krankenpflege an die factischen Verhältnisse erinnern. Wie entspricht die Wirklichkeit in den eigentlichen Lebenskreisen diesen arithmetischen Mitteln? — Zur Beantwortung dieser Frage für die in Betracht stehende Periode steht uns ausschließlich für das Jahr 1843 einiges Material zu Gebote; dasselbe bezieht sich auf die Regierungsbezirke und auf einige größere Städte und ist in der folgenden Uebersicht in einigen Colonnen unmittelbar wiedergegeben, in einigen anderen durch Berechnung verwerthet. Da 1843 die erste Periode abschließt und für dieselbe außerdem spezielle Angaben nicht vorhanden sind, so erschien eine etwas ausführliche Darstellung nicht ungerechtfertigt. Bemerkt sei noch, daß in derselben bei einem Vergleich mit der Einwohnerzahl der Bezirke durchweg nach der Civilbevölkerung von 1843 gerechnet ist. Wir sind hierin dem, durch den Sinn der Sanitätstabelle auch unzweifelhaft gerechtfertigten Beispiele unserer Quelle gefolgt. (Die derselben entnommenen und oben wiedergegebenen Angaben über den ganzen Staat sind hingegen nach der Gesammtbevölkerung, d. h. Civil und Militär zusammen, berechnet. Dieser Umstand, in diesem Falle praktisch eigentlich ziemlich gleichgültig — denn ob z. B. 633 Krankenanstalten mit 15,471,765, d. h. der Gesammtbevölkerung, oder mit

Digitized by Google

15,267,411, d. h. der Civilbevölkerung, verglichen werden, ändert das Resultat sehr unerheblich — ist, wie sich später zeigen wird, in der Statistik der Preußischen Krankenanstalten doch von wesentlicher Bedeutung).

Die öffentlichen Krankenanstalten im Preußischen Staate im Jahre 1843.

Bezirke.	Zahl der Anstalten	Krankenbestand in denselben am Ende des Jahres 1843.	Durchschnittlich betrug der Krankenbestand in einer Anstalt.	Es war vorhanden eine Anstalt für folgende Civil-Einwohnerzahl (in runder Summe.)	Eine Anstalt kommt auf folgende Quadratmeilenzahl. ca.	Von folgender Civil-Einwohnerzahl befand sich Ende 1843 je Einer in einer Anstalt.	Bemerkung. Vom gesammten Krankenbestande des betreffenden Bezirks kommt auf die unten genannten Städte allein die daneben verzeichnete Krankenzahl.	
1. Königsberg . .	23	333	15	35,000	18	2440	Königsberg	195
2. Gumbinnen . .	8	116	15	77,000	37	5324		
3. Danzig . . .	6	454	76	63,000	25	840	Danzig	379
4. Marienwerder .	7	174	25	82,000	45	3287		
5. Posen	13	341	26	65,000	25	2488	Posen	245
6. Bromberg . .	3	42	14	144,000	72	10261		
7. Berlin . . .	9	1134	126	37,000	1/10	295	Berlin	1134
8. Potsdam . . .	17	365	21	45,000	22	2092		
9. Frankfurt . .	8	213	27	99,000	44	3708		
10. Stettin . . .	14	157	11	36,000	17	3227	Stettin	94
11. Cöslin . . .	8	86	11	51,000	32	4752		
12. Stralsund . .	5	105	21	35,000	16	1653		
13. Breslau . . .	44	792	18	25,000	6	1392	Breslau	498
14. Oppeln . . .	31	208	7	30,000	8	4475		
15. Liegnitz . . .	22	210	10	40,000	11	4213		
16. Magdeburg . .	17	220	13	38,000	12	2900	Magdeburg	141
17. Merseburg . .	19	200	11	36,000	10	3462		
18. Erfurt . . .	8	185	23	41,000	8	1780		
19. Münster . . .	3	73	24	139,000	44	5692		
20. Minden . . .	4	83	21	112,000	24	5403		
21. Arnsberg . . .	10	451	45	55,000	14	1217		
22. Cöln	11	1024	93	42,000	7	447	Cöln und Deutz	710
23. Düsseldorf . .	17	475	28	50,000	6	1777	Elberfeld und Barmen	99
24. Coblenz . . .	12	268	22	40,000	9	1782		
25. Trier	7	337	48	67,000	19	1389		
26. Aachen . . .	10	246	25	39,000	8	1593	Aachen	177
Im ganzen Staate	336	8292	25	45,000	15	1841	In den 10 Städten zusammen	3672

Digitized by Google

Wie bereits oben bemerkt, werden in den amtlichen Tabellen pro 1843 die Krankenanstalten lediglich mit der Civilbevölkerung verglichen.*) Es folgt daraus (und wir wollen dies auch hier schon für 1843 und die ganze erste Periode hervorheben), daß unter den in der Sanitätstabelle dargestellten Krankenanstalten die für das Militär bestimmten nicht einbegriffen sind — oder sein sollen. Würden demgemäß die 1843 vorhandenen Anstalten ausschließlich der öffentlichen bürgerlichen Krankenpflege gewidmet gewesen sein, so wäre im Durchschnitt des ganzen Staates je für 45,000, auf 15 Quadratmeilen vertheilte Einwohner ein Krankenhaus mit wenigstens 25 Betten disponibel gewesen. Berechnet man die Verpflegungsdauer für einen Kranken selbst auf einen ganzen Monat, so konnten also in den Civil-Krankenanstalten der Monarchie (25×12×336) über 100,000 Kranke im Laufe des Jahres verpflegt werden. Nach dem 1843 vorfindlichen Gesammtbestande wurde, in einem (zufällig) gegebenen Augenblicke, von je 1841 Einwohnern Einer in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, also von je 10,000 Civil-Einwohnern doch nicht mehr als 5—6. Genügte dieses Ergebniß dem Bedürfniß der öffentlichen Krankenpflege? — Schwerlich möchte irgend jemand diese Frage unbedingt bejahen. Eine bedingungsweise Befriedigung dürfte man vielleicht anerkennen oder bestreiten, je nachdem man auf das Verhältniß der Einwohnerzahl oder auf die örtliche Vertheilung der Krankenanstalten ein größeres Gewicht legt.

Ein ganz anderes und viel weniger zweifelhaftes Urtheil gestatten die Ergebnisse der einzelnen Bezirke. Die Zahlen in unserer Tabelle sind bei den Bezirken selbstverständlich in derselben Weise zu lesen, wie diejenigen für den ganzen Staat, und eine besondere Erläuterung daher überflüssig. Bei weitem am schlechtesten versorgt war der Regierungsbezirk Bromberg. Er hatte erst auf 72 Quadratmeilen ein Krankenhaus und auf ein solches kommt eine Bevölkerung von ca. 144,000 Seelen. Der gesammte Krankenbestand, resp. der gesammte Belagraum in seinen drei Anstalten zusammen ist nicht größer als 42, und es ergiebt sich auf 10,000 Einwohner noch nicht einmal ein Kranker in einer öffentlichen Anstalt. Von den ca. 431,000 Einwohnern des Bromberger Bezirks dürften 1843 etwa 500 in einer öffentlichen Anstalt verpflegt worden sein! Läßt man den Krankenbestand als den ungefähren Ausdruck des disponiblen Belagraums gelten, so kann man aus der letzten (aus einem Vergleiche des Bestandes mit der Einwohnerzahl entstandenen) Colonne die Ausdehnung der Krankenhauspflege in jedem Bezirke unmittelbar bemessen und eben so auch die Bezirke untereinander vergleichen. Berlin, das für je den 295sten Einwohner ein Krankenbett disponibel hatte, stehen in diesem Betracht am nächsten Cöln und Danzig, je mit einem Bette für resp. den 447sten und 840sten Einwohner, und so fort zeigt eine größere Zahl

*) a. a. O. S. 106 ff.

Digitized by Google

in der letzten Colonne eine desto geringere Ausdehnung der Spitalpflege in den einzelnen Bezirken an. — Die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, ein Krankenhaus zu erreichen, richtet sich nach der kleineren oder größeren Quadratmeilenzahl, auf welche eine Anstalt kommt; Bromberg, Marienwerder und Münster bilden in dieser Beziehung einen scharfen Gegensatz zu Breslau, Düsseldorf und Cöln.

Die Bevölkerungszahlen, welche je auf ein Krankenhaus kommen, sind auch, an und für sich betrachtet, nicht ohne Werth; es ist nicht gleich, ob in einem Bezirk auf 140,000 oder auf 30,000 Menschen ein Krankenhaus kommt. Um diese Verhältnißzahlen aber mit einander vergleichen zu dürfen, muß man zugleich die Größe der Krankenhäuser berücksichtigen. Wohl war im Cölner Bezirk auf je 7 Q.-M. ein Krankenhaus für ca. 41,000 Menschen vorhanden, im Breslauer Bezirk dagegen auf je 6 Q.-M. schon für 25,000. Aber die 44 Breslauer Anstalten hatten durchschnittlich nur 18 Betten, die 11 Cölner hingegen 93 und daher war, wie die letzte Colonne auch anzeigt, für einen armen Inwohner des Cölner-Bezirks die Wohlthat der Krankenhauspflege dreimal so leicht, als für einen Breslauer, zu erreichen.

Ueber die Krankenanstalten in den einzelnen Kreisen des Staates sind von 1822 bis 1843 ebenso wie über ihre Vertheilung auf Stadt und plattes Land keinerlei Angaben veröffentlicht. Die wenigen in der Bemerkung zu obiger Tabelle verzeichneten Zahlen sind indeß einigermaßen geeignet, die Wichtigkeit dieser beiden Punkte zu veranschaulichen. Die Krankenbestände der oben angeführten großen Städte absorbiren nämlich fast durchweg weit über die Hälfte von dem Krankenbestande des Bezirkes, in dem sie gelegen sind. Es wird also, wenn man, der Wirklichkeit entsprechend, die Krankenhauspflege dieser großen Städte für sich betrachtet, das Durchschnittsverhältniß der übrigen landräthlichen Kreise, in den Städten ebenso wie auf dem platten Lande, ein viel ungünstigeres, als es sich rechnungsmäßig für den Bezirk überhaupt dargestellt hat. Es verbleiben z. B. excl. Stadt Danzig für den ganzen übrigen Danziger Bezirk statt 454 Betten 75, und ebenso im Cölner Bezirke von 1024 nur 314 ꝛc.

Der gesammte Krankenbestand ferner in obigen 10 Städten beträgt 45 Proc. ca. von dem Krankenbestande der gesammten Monarchie, von deren Civilbevölkerung 1843 (15,267,411) jene Städte zusammen (887,304) nur etwa 6 Proc. ausmachten. Schon aus diesem Datum ergiebt sich das Uebergewicht der Krankenanstalten in den Städten gegenüber dem platten Lande, selbst ohne zu rechnen, daß der übrige, nicht specifizirte Krankenbestand wahrscheinlich und zwar ziemlich ausschließlich der städtischen Bevölkerung zu gute kommen dürfte. Diese Vermuthung, daß nämlich 1843 für die 11,208,392 Landbewohner so gut wie gar keine Krankenanstalt vorhanden gewesen sein dürfte, wird sich durch die betreffenden Data der folgenden Periode bestätigen — hier sollte nur ange-

Digitized by Google

deutet werden, daß auch die Durchschnittsverhältnisse in den Bezirken dem wirklichen Leben noch fern stehen.

Zweite Periode,

von 1844 — 1852 incl. Die Sanitätstabelle enthält unter der Ueberschrift: öffentliche Krankenanstalten, die Zahl der Anstalten und die Zahl der im Laufe des Jahres in denselben verpflegten Kranken.

In den Tabellen und amtlichen Nachrichten des Preußischen Staates für das Jahr 1849 Bd. II. S. 260 wird bei der Erläuterung zu den öffentlichen Krankenanstalten die Veränderung der Rubriken motivirt. Es heißt daselbst, daß die Data über den Krankenbestand zu Anfang und zu Ende des Jahres ein wenig zu benutzendes Material gegeben hätten. „Denn es konnten gerade im Anfang oder am Ende eines Jahres zufällig viel oder wenige Kranke in einer Krankenanstalt sein, so daß das danach sich herausstellende Bild ein ganz unzuverlässiges wird. Es ist daher unter dem 19 September 1846 angeordnet, daß alle Kranke, die im Laufe eines Jahres in einer öffentlichen Krankenanstalt behandelt worden, in die betreffende Colonne eingeschrieben werden. Freilich bleibt hier die Verschiedenheit, daß mancher Kranke 2 und 3 Tage, und andere eben so viel Wochen und Monate behandelt werden; indessen ließen sich, ohne ein zu weitschichtiges Werk für die ganze Monarchie einzufordern, diese Detailangaben bei der Aufnahme von 1849 noch nicht bewirken, sind auch vielleicht insofern unnöthig, als man wohl annehmen kann, daß in den verschiedenen Krankenanstalten die Tage sich ausgleichen und durchschnittlich und im Ganzen und Großen eine ähnliche Anzahl von den vorhandenen Kranken gleiche Zeit ungefähr behandelt wird. Es ist nicht anzunehmen, daß in einem Krankenhause zu Königsberg alle Kranken 6 Wochen und in einem Krankenhause zu Berlin alle Kranken durchschnittlich nur 6 Tage lang der ärztlichen Behandlung unterworfen werden."

Da auch 1852 eine Angabe über die Verpflegungsdauer nicht eingefordert und ebenso bei der neuen Einrichtung der Rubriken für die Krankenanstalten im Jahre 1855 nicht berücksichtigt worden ist, so dürfte wohl die Frage an der Stelle sein, ob jene Angabe in der That als entbehrlich betrachtet werden darf. Angenommen, daß die Dauer der Behandlung in den verschiedenen Anstalten im großen Durchschnitt nicht erheblich differire, so genügt die bloße Zahl der im Jahre verpflegten Kranken doch nur für einen Vergleich der einzelnen Anstalten unter einander, sie giebt aber keinen Anhaltspunkt, um die Leistungen der öffentlichen Krankenpflege, ihren Umfang, den Aufwand an Geld ꝛc., welchen sie in den Kreisen, Bezirken und im Staate überhaupt verursacht hat, positiv und — praktisch zu bemessen. Es ist aber auch die Voraussetzung einer gleichen oder ähnlichen

Digitized by Google

Verpflegungsdauer und demgemäß eine Vergleichung nach der Zahl der verpflegten Kranken in der That nur bei einzelnen großen Krankenanstalten gestattet, welche gleichen Zwecken gewidmet sind und, unter ähnlichen Bedingungen, ihre Kranken pro Jahr etwa nach Tausenden zählen.

In einer Irren-Abtheilung oder Anstalt repräsentiren 30 Kranke sehr leicht 30 × 365 das ist beinahe 11,000 Verpflegungstage, während 30 Kranke, welche wegen Krätze aufgenommen wurden, eben nicht viel mehr als ebenso viel Tage d. h. 30 in Anspruch nehmen.

Daß bei der großen Zahl der kleineren Krankenhäuser durch die vielfach variirenden Bedingungen für die Aufnahme der Kranken, durch die Verschiedenheit des Zweckes und noch mehr durch manche andere Umstände auch die durchschnittliche Verpflegungsdauer sich sehr verschieden gestalten wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Aber selbst hiervon abgesehen, so ist die bloße Zahl der im Jahre verpflegten Kranken ohne jede weitere Angabe auch noch aus einem anderem Grunde ein sehr problematisches Maß für die Leistungen der öffentlichen Krankenanstalten. Es können nämlich zufällige oder vielmehr vorübergehende Ursachen die Krankenzahl eines Jahres außerordentlich vermehren. Gerade die Zählungsjahre 1849, 1852 und 1855 waren Jahre sehr großer Choleraepidemien; und zwar so, daß in den verschiedenen Jahren bald dieser, bald jener Bezirk mit außerordentlicher Heftigkeit heimgesucht worden ist, einzelne Bezirke aber (zumal in den östlichen Provinzen) in jedem Jahre unverhältnißmäßig gelitten haben. Die öffentlichen Krankenanstalten aber, welche hier mehr, dort weniger, zur Abwehr gegen die Calamität errichtet worden sein mögen und mit derselben wieder verschwunden sind, haben eben so wie die in diesen Anstalten verpflegten Kranken nur eine vorübergehende, jedenfalls nur eine für den ausnahmsweisen Charakter des betreffenden Zählungsjahres gültige Bedeutung. In keinem Falle würden die statistischen Ergebnisse, welche durch solchen ausnahmsweisen Zuwachs vergrößert sind, ein zuverlässiges Bild der im Staate festbegründeten Krankenanstalten und ihrer regelmäßigen Leistungen liefern.

Aus allen diesen Gründen möchte es daher wohl fraglich sein, ob die seit 1846 eingetretene Veränderung ihrem Zwecke entsprochen habe, oder auch nur als ein Fortschritt betrachtet werden könne. Wenn unsere bei den Ergebnissen im Jahre 1843 dargelegte Auffassung nicht ganz unberechtigt ist, so war in dem zu Anfang und zu Ende des Jahres gezählten Krankenbestande, sofern man nicht gerade für diese beiden Zeitpunkte eine außerordentliche Ueberfüllung der Krankenanstalten voraussetzen will, ihre Leistungsfähigkeit nach der Menge der belegbaren Betten annähernd ausgedrückt. Um aber die wirklichen Leistungen der Krankenanstalten, sei es auch nur quantitativ zu bemessen, wird man noch manche andere Angaben als die über die Verpflegungsdauer nicht entbehren können. Auf diesen Punkt näher einzugehen, wird die folgende Periode eine bessere Gelegenheit darbieten.

Digitized by Google

Das für die 2. Periode veröffentlichte Material ist für jedes der 3 Zählungsjahre in derselben verschieden und besteht kürzlich aus Folgendem:

Für das Jahr 1846 hat der Verfasser dieses Aufsatzes, nach den Acten des statistischen Büreaus, die Data über die Krankenanstalten nach den Regierungsbezirken und den landräthlichen Kreisen summarisch geliefert.*)

In dem großen Tabellenwerke sind die Data über die Krankenanstalten des Jahres 1849 für die einzelnen Städte und das platte Land jedes landräthlichen Kreises und außerdem summarische Zusammenstellungen, nach den Bezirken, gleichfalls mit Unterscheidung von Stadt und Land, enthalten.**)

Für das Jahr 1852 endlich sind nur summarische Angaben für die Regierungsbezirke, ohne Unterscheidung von Stadt und Land, vorhanden.***) — Außerdem sind für alle 3 Zählungsjahre die Angaben für die bereits oben genannten größeren Städte veröffentlicht.

Da es für die Vergangenheit vorzugsweise interessirt, die Entwickelung des öffentlichen Krankenwesens kennen zu lernen, so werden wir uns um so mehr mit denjenigen Daten, welche für alle drei Jahre vorhanden und demgemäß vergleichbar sind, für die Darstellung dieser Periode begnügen können. Dieselben sind fast nur summarischen Inhalts. Die detaillirteren Angaben, wie sie z. B. aus dem Jahre 1849 vorliegen, werden zur Kennzeichnung der Gegenwart — in der nächsten Periode nicht ohne Werth sein.

In den 9 Jahren von 1844 — 1852 sind die Ergebnisse für den Staat folgende:

	Zahl der öffentlichen Krankenanstalten:	Zahl der im Laufe des Jahres darin behandelten Kranken:
1846	407	87,764
1849	480	105,056
1852	567	140,260

Den 1843 vorhandenen 336 Krankenanstalten waren 1849 zugewachsen 231 oder 69 Procent, während der Zuwachs der Bevölkerung für denselben Zeitraum nur circa 9 Procent beträgt. In jeder dreijährigen Periode haben sich die Krankenanstalten gleichmäßig und zwar (für 1852 excl. Hohenzollern) ungefähr um 80 vermehrt.

---

*) Siehe Neumann, Zur medicinischen Statistik des Preußischen Staates. Nach den Acten des statistischen Büreaus für das Jahr 1846. Berlin 1849. S. 14 ff.

**) a. a. O. Bd. II. S. 578 ff.

***) Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preußischen Staat für das Jahr 1852. Berlin 1855. S. 225 ff.

Digitized by Google

1843 war auf je 15 Quadratmeilen für ca. 46,000 Einwohner eine öffentliche Krankenanstalt vorhanden: 1846 dagegen auf 12½ Quadratmeilen für ca. 39,000, 1849 fast auf 11 Quadratmeilen für 34,000 und 1852 genau auf 9 Quadratmeilen für ca. 30,000 Einwohner. Vergleicht man die Zahl der im Laufe des Jahres verpflegten Kranken (die eben für die frühere Periode nicht angegeben ist) mit den Anstalten, so ergiebt sich — für die 3 Jahre der 2. Periode, — daß durchschnittlich in einem Krankenhause verpflegt worden sind 1846: 215, 1849: 219 und 1852: 247 Kranke. 1849 sind 17,292 Kranke mehr und 73 Krankenanstalten mehr als 1846 vorhanden und eben so zeigt 1852 gegen 1849 ein Plus von 35,204 Kranken und 87 Anstalten. Vertheilt man das Plus der Kranken auf die neuen Anstalten, so ergiebt sich für die seit 1846 begründeten im Jahre 1849 eine durchschnittliche Krankenzahl von 237 und ebenso für die seit 1849 zugewachsenen im Jahre 1852 der Durchschnitt von 404. Es würden also hiernach die neu zugewachsenen Anstalten durchschnittlich größer gewesen sein als die bereits bestehenden.

Die Zahl der in öffentlichen Krankenanstalten Verpflegten, mit der Bevölkerung verglichen, ergiebt, daß 1846 von 184, 1849 von 155 und 1852 schon von 121 Einwohnern Einer in einer öffentlichen Anstalt behandelt worden ist.

Der Fortschritt, den die dargelegten Zahlenergebnisse bekunden, ist, zumal für den kurzen Zeitraum von 9 Jahren, ein außerordentlich großer, um so mehr wenn man erwägt, daß die feste Begründung öffentlicher Krankenanstalten selten ohne die Ueberwindung mannichfacher und großer Schwierigkeiten zu Stande kommt. Und doch wird dieser Fortschritt als ein realer anerkannt werden müssen, sofern nicht nachzuweisen ist, daß die Art und Weise der Zählung in den einzelnen Jahrgängen differirt habe, oder daß die besonderen, oben bereits berührten Ereignisse der Jahre 1849 und 1852 die anscheinend günstigen Resultate herbeigeführt haben. Wir wollen es versuchen, die Ergebnisse in den einzelnen Regierungsbezirken, welche in der folgenden Uebersicht dargestellt sind, zur Aufklärung auch dieses Sachverhältnisses zu verwerthen.

(Bemerkt sei noch bezüglich der folgenden Uebersicht, daß die Endsumme in der 3. Colonne, welche wir nach unseren Daten (s. o.) mit 407 gegeben haben, bei der Recapitulation im großen Tabellenwerk mit 409 angeführt ist. Für die Colonne 12 und 13 haben wir die runden Summen vorgezogen, weil dieselben die Uebersicht und den Vergleich wesentlich erleichtern, ohne die sachliche Genauigkeit zu beeinträchtigen.)

Digitized by Google

Die öffentlichen Krankenanstalten in den einzelnen Regierungsbezirken (1843) 1846, 1849 und 1852.

Bezirk.	1843. Zahl der Anstalten.	1846. Zahl der Anstalten.	1846. Zahl der darin verpflegten Kranken.	1849. Zahl der Anstalten.	1849. Zahl der darin verpflegten Kranken.	1852. Zahl der Anstalten.	1852. Zahl der darin verpflegten Kranken.	Im Durchschnitt kommen Kranke auf eine Anstalt 1846	1849	1852	1852. Im Durchschnitt kommt eine Krankenanstalt auf folgende Einwohner-Zahl. In runder Summe.	Quadratmeilen-Zahl.	Ein in einer öffentlichen Krankenanstalt Verpflegter auf folgende Einwohner-Zahl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	ca.	14.
1. Königsberg . .	23	28	8894	33	8939	44	18111	318	271	412	20000	9	44
2. Gumbinnen . .	8	11	1215	15	1022	20	1513	110	68	76	32000	15	424
3. Danzig . . .	6	6	5400	6	5434	9	6479	900	906	720	47000	17	65
4. Marienwerder .	7	10	1331	13	985	15	1711	133	76	114	43000	21	380
5. Posen . . .	13	18	3900	23	3275	24	4838	217	142	202	37000	13	187
6. Bromberg . .	3	3	580	4	650	4	656	193	162	164	119000	54	724
7. Berlin . . .	9	18	11335	26	14113	37	24599	630	543	665	12000	1/30	18
8. Potsdam . . .	17	20	2378	26	2917	34	6522	116	112	192	26000	11	134
9. Frankfurt . .	8	11	1229	12	1947	17	2106	112	162	124	53000	21	425
10. Stettin . . .	14	14	1782	13	2070	13	2329	126	159	179	45000	19	254
11. Cöslin . . .	8	9	492	14	590	12	902	55	42	75	39000	21	519
12. Stralsund . .	5	5	968	5	1411	5	1386	194	282	277	39000	16	141
13. Breslau . . .	44	43	10704	47	12106	47	13136	249	258	279	26000	5	93
14. Oppeln . . .	31	34	6695	45	10782	47	10790	197	240	230	21000	5	93
15. Liegnitz . . .	22	33	1799	32	2623	36	2700	54	82	75	26000	7	348
16. Magdeburg . .	17	20	2679	21	4159	26	5083	134	198	195	27000	8	141
17. Merseburg . .	19	21	1755	26	2161	30	2483	84	83	83	25000	6	308
18. Erfurt . . .	8	10	3467	12	4493	12	3453	347	374	288	29000	5	102
19. Münster . . .	3	5	1188	7	1973	13	2366	237	282	182	33000	10	182
20. Minden . . .	4	5	1062	6	1918	9	2699	212	320	300	52000	10	175
21. Arnsberg . .	10	9	703	12	1060	20	1530	78	88	76	30000	7	394
22. Cöln	11	11	10890	13	11276	13	10300	990	867	792	39000	6	50
23. Düsseldorf . .	17	22	3949	36	5040	37	8344	180	140	226	26000	3	115
24. Coblenz . . .	12	23	1733	18	2135	18	1782	75	133	99	28000	6	285
25. Trier	7	9	751	6	727	10	2807	83	121	281	50000	13	180
26. Aachen . . .	10	9	885	9	1244	9	1219	98	138	135	47000	8	346
27. Hohenzollern .	—	—	—	—	—	6	416	—	—	69	11000	3	158
Summe im Staate	336	407	87764	480	105056	567	140260	215	219	247	30000	9	121

Digitized by Google

Wir haben in der obigen Ueberſicht das Material, welches aus den drei Zählungsjahren für alle Regierungsbezirke des Staates gleichmäßig vorhanden iſt, unſern Leſern ausführlich dargelegt. Dieſelben werden, ſoweit ſie durch eine ſpecielle Kenntniß einzelner Bezirke und auch durch die oben angeführten, für einzelne Zählungsjahre veröffentlichten, Specialien unterſtützt werden, leicht im Stande ſein, die ſtatiſtiſchen Ergebniſſe, d. h. den für die 2. Periode berechneten Fortſchritt des öffentlichen Krankenweſens nach ſeiner Bedeutung für die lebendige Wirklichkeit zu würdigen.

Wir müſſen uns unſerſeits begnügen, aus dieſem Geſichtspunkte die obenſtehenden ſummariſchen Data kurz zu erörtern.

In Betreff der Krankenanſtalten darf zunächſt nicht unbemerkt bleiben, daß die Zählung nicht durchweg eine Vermehrung ergab; in 8 Bezirken vielmehr hat es ſich ereignet, daß in einem ſpäteren Jahrgange weniger Anſtalten gezählt wurden, als in einem früheren. So in Stettin 1849 gegen 1846 1 weniger, in Cöslin 1846 1 weniger als 1849, und 1852 2 weniger als 1849; in Coblenz und Trier 1849 weniger als 1846 reſp. 5 und 3. Aehnlich bei Breslau, Liegnitz, Arnsberg und Aachen.

Das Endreſultat, d. h. 1852 gegen 1843 verglichen, iſt für die Vermehrung der Anſtalten innerhalb der 9 Jahre von 1844 bis 1852 folgendes:

1. in zwei Bezirken, in Aachen und Stettin, waren 1852 weniger öffentliche Krankenanſtalten vorhanden, als Ende 1843.
2. in einem Bezirke, Stralſund, iſt die Zahl der Anſtalten unverändert geblieben.
3. Hingegen hatten ſich die Krankenanſtalten um mehr als das Vierfache ihres Beſtandes von 1843 vermehrt in Berlin und Münſter, um das Zweifache oder darüber in Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Poſen, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Minden, Arnsberg und Düſſeldorf.
4. In den übrigen Bezirken war die Vermehrung zwar verhältnißmäßig eine geringe, aber doch immer noch eine mehr oder minder erhebliche, am geringſten war ſie in Bromberg, Breslau und Cöln.

Abgeſehen natürlich von dem (bereits berührten) zeitweiligen Rückſchritt und Stillſtand in einzelnen Bezirken zeigt die Vermehrung der Krankenanſtalten in allen übrigen Bezirken eine gewiſſe Regel- und Gleichmäßigkeit, ein Umſtand, der für die Zuverläſſigkeit der Zählung zu ſprechen ſcheint und auch in manchem anderen Betracht nicht gleichgültig ſein möchte. Im Jahre 1852 indeß kommen von den (excl. Hohenzollern) neu zugewachſenen Anſtalten mehr als die Hälfte allein auf 6 Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Berlin, Potsdam, Münſter, Arnsberg; auch iſt bei Berlin insbeſondere die Vermehrung der Krankenanſtalten in allen drei Zählungen und ebenſo in Oppeln 1849 eine auffallend große.

Digitized by Google

Es ist möglich, daß da, wo 1852 weniger Anstalten gezählt wurden als 1843, vielleicht mehrere kleinere Anstalten zu einer größeren verschmolzen worden sind, aber ganz und gar unwahrscheinlich ist es, daß der Zuwachs neuer Anstalten darin seinen Grund hätte, daß man den Umfang bereits bestehender Anstalten verkleinert hätte. Die dargelegte Vermehrung der Krankenanstalten wird also im Ganzen und Großen unzweifelhaft auch als ein Fortschritt zu betrachten sein. Um indeß seine wirkliche Bedeutung näher zu würdigen, muß auch noch das andere, in den Nachrichten über die Krankenanstalten enthaltene Element in Betracht gezogen werden, d. i. die Zahl der in den Krankenanstalten verpflegten Kranken.

Es ist selbstverständlich, daß nur sehr erhebliche Unterschiede in der Krankenzahl, welche die einzelnen Jahrgänge in ein und demselben Bezirk darbieten, etwas bedeuten können, in so fern man nämlich darnach den Fortschritt der öffentlichen Krankenpflege bemessen will.

Auch für eine Reihe gleich gesunder Jahre pflegen z. B. die Krankensummen selbst großer Spitäler bald durch eine große Steigerung, bald durch eine nicht minder große Abnahme von einander zu differiren. Je nachdem man diesen zufälligen Schwankungen eine engere oder weitere Grenze zieht, wird man daher nach den obigen Zahlen die Entwickelung der öffentlichen Krankenpflege in den einzelnen Bezirken mehr oder minder günstig beurtheilen. — Die Summe der verpflegten Kranken im Staate überhaupt war 1849 gegen 1846 um 19 Procent, 1852 gegen 1849 um sogar 33 Procent gewachsen. Welchen Antheil an diesen Resultaten die einzelnen Bezirke haben, läßt sich aus unserer Uebersicht leicht ersehen. Einige Beispiele genügen, um klar zu machen, daß die nachgewiesene Steigerung vorzugsweise auf der unverhältnißmäßigen Betheiligung bald dieser, bald jener Bezirke beruhe. Der Zuwachs 1849 gehört zu mehr als einem Drittel allein den drei schlesischen Bezirken und, Berlin hinzugerechnet, über die Hälfte allein vier Bezirken an. Der neue, noch viel stärkere Zuwachs im Jahre 1852 ist sogar zu zwei vollen Dritteln allein durch den Königsberger Bezirk und die Stadt Berlin bedingt; hier ist die Krankensumme um mehr als 10000, dort um mehr als 9000 gegen 1849 gestiegen! Darf man den Entwickelungsgang der öffentlichen Krankenpflege in den einzelnen Bezirken nach ihren Krankensummen in den verschiedenen Zählungsjahren messen, so würde z. B. im Königsberger Bezirk und in Berlin von 1846 – 1849 kaum irgend welche Veränderung eingetreten sein, während der Fortschritt, welchen 1852 gegen 1849 zeigt, rechnungsmäßig in Königsberg viel mehr als 100 Procent, in Berlin beinahe 100 Procent betragen würde. In Breslau und Oppeln dagegen wäre nach einem erheblichen Fortschritt von 1846 – 1849, von 1849 – 1852 ein vollkommener Stillstand gewesen. Cöln, das den bisher genannten Bezirken in der Krankensumme gleich oder nahe steht, zeigt weder 1849, noch 1852 eine merkliche Veränderung. Die-

Digitized by Google

ser jähen, bald hier bald da auftretenden Veränderung in den Krankensummen möchte ein gleicher Wechsel, sei es in dem Bedürfnisse, sei es in den Leistungen der regelmäßigen öffentlichen Krankenpflege schwerlich entsprechen. Aber auch die Vermuthung, daß die außerordentliche Steigerung in der Summe der verpflegten Kranken wahrscheinlich nur durch eine außerordentliche Calamität, wie z. B. durch die Cholera verursacht worden sei, wird durch einen Vergleich mit den betreffenden Thatsachen nur theilweise bestätigt. Der großen Steigerung der Krankensumme in Königsberg 1852 entspricht allerdings die außerordentlich heftige Epidemie, welche 1852 im Königsberger Bezirke geherrscht hat; Berlin hingegen, das 1852 gegen 1849 eine um 10,000 größere Krankensumme zeigt, war 1852 von der Cholera fast ganz verschont (165 Choleraleichen), während es 1849 heftiger wie je zuvor oder nachher heimgesucht worden ist (3552 Choleraleichen). Die gleich großen, gegen 1846 unverhältnißmäßig gestiegenen Krankensummen, welche sich für Oppeln 1849 und 1852 ergaben, können von der Choleraepidemie, welche in beiden Jahren dort eine ziemlich gleiche Zahl von Opfern gefordert hat, herrühren. Im Breslauer Bezirk dagegen, welcher 1849 nicht weniger als 7739 Choleraleichen, 1852 aber nur 383 hatte, zeigt sich in der größeren Krankensumme von 1852 die Wirkung der erloschenen Epidemie eben nicht. Von den übrigen Bezirken, in welchen die Cholera sowohl 1849 als 1852 geherrscht hat, mögen beispielsweise folgende mit der Zahl ihrer Choleraleichen hier aufgeführt sein:

	1849:	1852:
Gumbinnen . . .	114	880
Danzig	3005	5499
Marienwerder . .	2127	6832
Posen	3043	16250
Bromberg	6140	2206
Potsdam	1137	1128
Frankfurt	1860	371
Stettin	2296	337
Cöslin	733	163

Sachsen und die Rheinprovinz hatten die Cholera mehr oder minder heftig wohl 1849, aber gar nicht 1852; Westphalen war 1852 ganz verschont, und auch 1849 war die Wirkung der Cholera daselbst so gut wie gar nicht zu bemerken.

Diese Angaben werden genügen, um unsern Lesern die spezielle Würdigung der Krankensummen in den einzelnen Bezirken zu ermöglichen. Das allgemeine Resultat der Vergleichung, bei der es wichtig ist, sich zu erinnern, daß 1846 in ganz Preußen keine Cholera war, ist insofern ein negatives, als es durchaus nicht dazu berechtigt, die Cholera als die allgemeine Ursache der Differenzen zu erklären, welche die Krankensummen für einen großen Theil der

Digitized by Google

Bezirke in einem höchst auffallenden Grade darbieten und es bleibt daher auch ungewiß, ob in denjenigen Bezirken, in welchen die Steigerung der Krankensummen der Wirkung der Cholera entspricht, letztere als Ursache jener Steigerung angesehen werden dürfe.

Es ist aber andrerseits von um so größerer Bedeutung, daß in jenen Summen, welche die öffentliche Spitalpflege, wenigstens nach ihrem Umfange, darstellen sollen, die Wirkungen einer solchen Landes-Calamität, wie sie die Cholera (und wohl am meisten für die große Masse der Bevölkerung) ist, *nicht* mit Nothwendigkeit erkannt werden.

Wir werden noch darauf zurückzukommen haben, auf welche *andere* Ursachen die beregten auffälligen Differenzen zurückgeführt werden können — oder müssen.

Wie nun aber die Data über die Krankenanstalten einmal vorliegen, dürfte aus einem Vergleiche der *durchschnittlichen Krankenzahl*, welche auf eine Krankenanstalt sich berechnet, mit der wirklichen Zahl der Anstalten die Entwickelung oder der Fortschritt der öffentlichen Krankenhauspflege noch am besten sich bestimmen lassen. In obiger Tabelle sind für 1846, 1849 und 1852 diese Durchschnitte berechnet in den Colonnen 9, 10 und 11.

In denjenigen Bezirken, in welchen zu gleicher Zeit die Krankenanstalten sich *vermehrt* und die Durchschnitte (der Kranken pro Anstalt) sich *vergrößert* haben, da wird sowohl ein in- als extensiver Fortschritt im öffentlichen Krankenwesen anzuerkennen sein.

Ein wesentlicher Fortschritt wird auch in denjenigen Bezirken nicht geleugnet werden dürfen, wo der eine dieser beiden zu vergleichenden Factoren *größer* geworden, *ohne* daß sich der andere *verkleinert* hat. Wo letzteres hingegen der Fall ist, da ist der Fortschritt ein sehr problematischer und lediglich nach dem Verhältnisse zwischen dem Plus auf der einen Seite zu dem Minus auf der anderen zu bemessen.

Wie sich aus der bisherigen Erörterung zur Genüge ergeben dürfte, kann mittelst derjenigen für unsere 2. Periode vorhandenen Data, welche sich zu einem Vergleiche der drei Zählungsjahre eignen, der Entwickelungsgang in der öffentlichen Spitalpflege auch innerhalb ein und desselben Bezirkes nur schwer bemessen werden. Noch weniger aber dürften die vorliegenden Ergebnisse zu einem Vergleiche der verschiedenen Bezirke unter einander geeignet sein. Wir sehen ganz ab von solchen Umständen, welche, begründet in den eigenthümlichen Lebensverhältnissen der einzelnen Bezirke, auch für unsere Frage schwer wiegen: die Frage aber bietet sich von selbst dar, ob die Zahlen, welche die im Jahre verpflegten Kranken *ohne den Nachweis der Verpflegungsdauer* angeben, in den verschiedenen Bezirken einen *gleichen* Werth haben. Wollte man einen solchen auch für die großen Zahlen unter einander zugeben und nicht bestreiten, daß die 10,000 Kran-

Digitized by Google

ken in Cöln durchschnittlich eben so viel Tage behandelt worden sein mögen, als die 10,000 in Breslau, so ist doch eine solche durchschnittliche Ausgleichung bei den größtentheils kleineren Summen, welche überdies in den verschiedenen Bezirken sehr große Differenzen darbieten, keineswegs wahrscheinlich, und zwar um so weniger als jene Summen aus Zahlen entstanden sind, welche bald größere, bald kleinere und nach ihrem Zwecke vielfach verschiedene Krankenanstalten geliefert haben. Wir haben uns deshalb, um eine Vergleichung des Endresultats der 2. Periode mit der vorhergehenden zu erleichtern, darauf beschränkt, die Ergebnisse des Jahres 1852 in derselben Weise zu veranschaulichen, wie dies auf der ersten Tabelle pro 1843 geschehen ist. Es ist daher auch nicht weiter nöthig, die drei letzten für diese Vergleichung bestimmten Colonnen der vorstehenden Uebersicht zu erläutern.

Man kann einmal, die beiden Tabellen neben einander haltend, unmittelbar ablesen, wie sich in ein und demselben Bezirke die Verhältnisse geändert haben. Königsberg, das 1843 erst für 35,000 Einwohner und auf 18 Quadratmeilen ein Krankenhaus hatte, hat 1852 ein solches schon für 20,000 Einwohner und auf 9 Quadratmeilen. In Münster waren 1843 vorhanden für ein Krankenhaus 138,000 Einwohner und 44 Quadratmeilen, 1852 aber 33,000 Einwohner und 10 Quadratmeilen ꝛc. ꝛc. Aus einer solchen Vergleichung ergiebt sich ferner, wie die Verhältnisse auch im allgemeinen sich geändert haben. Die größte auf ein Krankenhaus treffende Einwohnerzahl, 1843 noch ca. 144,000, ist 1852 auf circa 119,000 gefallen und eben so die größte Quadratmeilenzahl, auf welcher ein Krankenhaus sich befand, von 72 auf 54. Auch 1852 gehören diese beiden höchsten, d. h. ungünstigsten Zahlen, wie schon 1843, noch dem Bromberger Bezirk an. Die kleinste Bevölkerungszahl für ein Krankenhaus war 1843 25,000, im Breslauer Bezirk; 1852 gehört sie (excl. Hohenzollern und abgesehen von Berlin) mit 21,000 dem Oppelner Bezirke. Die kleinste Quadratmeilenzahl pro Krankenhaus war 1843 6 und nur in 2 Bezirken vorhanden; 1852 ist sie 3, und außerdem sind 8 Bezirke vorhanden, in welchen nur 6 Quadratmeilen oder noch weniger auf ein Krankenhaus kommen.

Die letzte Colonne, welche anzeigt, von wie vielen Einwohnern Einer 1852 in einer öffentlichen Anstalt verpflegt worden, kann durch die seit 1846 eingetretene materielle Veränderung in den Rubriken der Sanitätstabelle mit der letzten Colonne pro 1843 nicht unmittelbar verglichen werden; ihre Bedeutung zu erörtern, wird indeß die folgende Periode wohl eine Gelegenheit darbieten. Auch die über die größeren Städte der Monarchie für alle drei Zählungsjahre dieser Periode gleichmäßig vorhandenen Data werden, zur Vermeidung von Wiederholung, erst in der folgenden spezieller erörtert werden. Es wird genügen, zum Abschluß der 2. Periode, aus diesen Daten die summarischen Ergebnisse hervorzuheben.

Digitized by Google

Im Jahre 1843 hatten die 10 größeren Städte der Monarchie, mit einer etwa 6 Proc. der Gesammtbevölkerung darstellenden Einwohnerzahl, ungefähr 45 Proc. des gesammten Krankenbestandes der Monarchie in ihren Krankenanstalten vereinigt, d. h. fast 8 mal so viel als im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung auf sie entfallen würde. Durch eine entsprechende Vergleichung der in unserer Uebersicht über die 9 größeren Städte*) enthaltenen Data gelangt man zu folgendem Ergebnisse: auf die 9 Städte entfallen in den 3 Jahren 1846, 1849 und 1852 von sämmtlichen Krankenanstalten der Monarchie circa 14 Procent, von sämmtlichen in öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Kranken circa 48 Procent. Die Civilbevölkerung aber in der Monarchie verglichen mit eben derselben in den 9 Städten ergiebt für letztere, wie 1843, ungefähr 6 Procent. Es ist also jedenfalls in dem bereits für 1843 constatirten Mißverhältnisse zwischen den gedachten Großstädten und der ganzen übrigen Monarchie eine Veränderung zu Gunsten der übrigen Städte und des platten Landes nicht eingetreten. Da aber sicherlich von dem von den 9 Großstädten nicht absorbirten Theile der Krankenanstalten ein unverhältnißmäßiger Antheil, zumal aus den größeren Anstalten, den übrigen Städten zufällt, so ist der Schluß nicht gewagt, daß in Betreff der Krankenanstalten, sowohl nach Zahl wie nach Umfang, auch noch 1852 das platte Land kaum besser als 1843, d. h. fast gar nicht versorgt war. Was aber das Bevölkerungsverhältniß zwischen Stadt und Land betrifft, so gehörten auch noch 1852 von je 100 Einwohnern Preußens 72 dem platten Lande an.

Dritte Periode,

d. i. die Zählung im December 1855. Die allgemeine Ueberschrift lautet nicht mehr öffentliche Krankenanstalten, sondern nur Krankenheilanstalten, einschließlich der für Irre, für andere besondere Krankheitsgruppen und für besondere Heilmethoden bestimmten. Unter dieser Ueberschrift enthalten 4 (oben S. 346 wörtlich angeführte) Rubriken die öffentlichen und die Privatanstalten und ihre resp. Krankensummen.

Das Material für diese Periode liefern uns die „Mittheilungen des statistischen Büreau's, (Jahrgang 1857, Nr. 11. S. 168 ff.) Die daselbst befindlichen Angaben geben einmal, neben einigen bald allgemeineren, bald spezielleren Notizen, eine summarische Darstellung für die Regierungsbezirke und zweitens für 10 größere Städte eine spezielle Uebersicht, unter namentlicher Anführung der daselbst gezählten Krankenheilanstalten und ihrer resp. Krankensummen. Die Zahlenangaben in der folgenden Darstellung, sowohl

*) Siehe S. 378.

Digitized by Google

die positiven Data, wie die Verhältnißberechnungen, stammen zu einem Theil unmittelbar aus unserer angeführten Quelle; ein anderer Theil, wie z. B. die positiven Angaben über Stadt und Land, ist nach den in den „Mittheilungen" vorhandenen Daten berechnet, und ebenso haben wir, unter Benutzung anderweitiger authentischer Quellen, die spezielleren Verhältnißberechnungen hinzugefügt. Da je die letzte statistische Zählung die nächst vorhergehende wenigstens für die augenblicklich vorhandenen Zustände immer als veraltet erscheinen läßt, so erschien es angemessen, die statistischen Data von 1855, weil sie von der neuesten Aufnahme herrühren, auch ungeachtet ihres meist summarischen Inhalts zur Veranschaulichung der bestehenden Verhältnisse so erschöpfend, als es der Zweck erheischte, zu verwerthen. In der Absicht, eine möglichst getreue Kennzeichnung der Gegenwart zu liefern, wird die größere Ausführlichkeit der positiven Zahlen, sowie der Verhältnißberechnungen ihre Rechtfertigung finden, die, wie wir wünschen, auch in dem Erfolge unseres Versuches von unseren Lesern nicht vermißt werden möge.

Zur besseren Orientirung mögen einige Bemerkungen über die 1855 eingetretene Veränderung in der Statistik der Krankenanstalten der Darstellung der Resultate, welche diese neue Statistik geliefert hat, vorangehen. Es dürfte bei derselben vorzugsweise auf die Beantwortung folgender Fragen ankommen. Hat die Centralbehörde, vom Jahre 1855 ab Nachrichten einfordern wollen, welche sie bisher noch nicht verlangt hatte? Oder hat derselben die umfassendere Ueberschrift und speziellere Rubrizirung nur zweckmäßig erschienen, weil die bisherige Ueberschrift von den Berichterstattern entweder überhaupt nicht im Sinne der Centralbehörde, oder insbesondere nicht gleichmäßig aufgefaßt wurde, so daß einige Berichte Kategorien von Krankenanstalten enthielten, welche in anderen, der bisherigen engeren Ueberschrift allerdings ganz entsprechend, vermißt wurden? Eine andere Frage ist, ob die neue Ueberschrift und Rubrizirung auch als ein wirklicher Fortschritt in unserer Statistik der Krankenanstalten anzuerkennen ist?

In den Tabellen pro 1852, sowie in den als unsere Quelle angeführten „Mittheilungen des statistischen Büreau's" sind einige Bemerkungen bezüglich der neuen Ueberschrift enthalten. In den Tabellen (S. 234) heißt es, daß die bisherige Aufnahme der Nachrichten über die Krankenanstalten mancherlei zu wünschen übrig ließ, und daß den Königlichen Regierungen empfohlen worden, den technischen Mitgliedern des Collegium die Bearbeitung anzuvertrauen, da die Ortsbehörden leicht ungenaue Nachrichten einliefern möchten. In den „Mittheilungen" (1857, S. 169) heißt es, daß das Formular zu der Sanitätstabelle auch in Bezug auf die Zahl der Krankenanstalten etwas erweitert und vervollständigt worden sei. Mit der jetzt gewählten bestimmteren Bezeichnung werde bezweckt, außer der allgemeinen, auch die für besondere medicinische Zwecke bestehenden Krankenheilanstalten über-

Digitized by Google

sichtlich zu erhalten. Aus diesen allgemeinen Andeutungen über die Ursache und den Zweck der neuen Ueberschrift lassen sich obige Fragen nicht zweifellos beantworten. Die nunmehr eingetretene „Erweiterung des Formulars in Bezug auf die Zahl der Krankenanstalten" läßt vermuthen, daß der Tadel über die bisherige Berichterstattung eine etwaige Unvollständigkeit derselben andeuten soll. Aber bestand diese Unvollständigkeit darin, daß, ganz entsprechend der früheren Ueberschrift, lediglich öffentliche Krankenanstalten angegeben wurden, oder darin, daß zwar alle Krankenanstalten, welche allgemeinen Zwecken gewidmet sind, angeführt waren, die für besondere Zwecke und Methoden bestimmten aber vermißt wurden? Es könnte das Eine so gut wie das Andere der Fall sein, wenn man die auffallende Ungleichmäßigkeit berücksichtigt, welche sich in den Berichten über die Krankenanstalten der Bezirke kundgiebt und die [wie wir in einer früheren Arbeit über die Krankenanstalten im Preußischen Staate angedeutet haben *)] um so auffälliger ist, als eine solche Ungleichmäßigkeit der Berichterstattung sich nicht bloß für verschiedene Bezirke, sondern auch für die einzelnen Jahrgänge ein und desselben Bezirkes ergiebt. Je wichtiger indeß jene Fragen für ein richtiges Verständniß der auf die Gegenwart bezüglichen Data sind, um so weniger möchte es gerathen sein, ihre problematische Beantwortung zu versuchen. Wir werden daher besser thun, behufs einer richtigen Würdigung der Thatsachen, an diesen selbst uns genug sein zu lassen. Soweit die Vergangenheit eine richtige Kenntnißnahme von der Gegenwart fördern kann, werden wir es versuchen, mittelst der statistischen Ergebnisse aus früheren Jahren, insbesondere aus dem Jahre 1852, die Resultate von 1855 zu erläutern und für ein zuverlässiges Bild von dem gegenwärtigen Zustande der Krankenanstalten um so brauchbarer zu machen. Wenn die Ergebnisse des Jahres 1855 ein solches Bild wirklich liefern, dann ist auch die andere Frage, ob nämlich durch die neueste Veränderung in der Statistik der Preußischen Krankenanstalten auch ein reeller Fortschritt für dieselbe gewonnen sei, von selbst beantwortet. — Endlich wird es nicht überflüssig sein, obwohl für die neue Ueberschrift und Rubrizirung gerade eine bestimmtere Bezeichnung gewählt ist, den in derselben enthaltenen und, wenigstens statistisch betrachtet, zum ersten Male auftretenden Begriffen eine kurze authentische Interpretation hinzuzufügen. Wir wählen für dieselbe die betreffenden Stellen aus dem 1857 erschienenen Werke: „Das Preußische Medicinalwesen," welches der Geh. Rath Horn aus amtlichen Quellen dargestellt hat. Es heißt daselbst (S. 52 ff.):

> Die Krankenanstalten stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. (A. L.R. II. 19. §. 32.) Sie sind nach §. 37. l. c. der Oberaufsicht

*) Siehe Monatsblatt für medicinische Statistik ꝛc. Nr. 3 (Beilage zur Deutschen Klinik) 1856.

Digitized by Google

des Staates unterworfen, und dieser ist berechtigt, Visitationen bei denselben zu veranlassen und auf Abstellung der vorgefundenen Mißbräuche und Mängel zu halten.

Die Krankenanstalten unterscheiden sich in öffentliche und Privat-Krankenanstalten.

Die öffentlichen Krankenanstalten haben entweder als milde Stiftungen Vorrechte einer moralischen Person oder können diese nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben. Bestreitet eine Krankenanstalt aus ihrer eigenen Dotation und nicht mit Hülfe von Beiträgen der Aufzunehmenden oder der zur Alimentation Verpflichteten die Kosten des Unterhaltes und der Verpflegung der Kranken, ist sie also rein Armenanstalt, so erhält sie durch die Genehmigung ihrer Statuten seitens des Staates die Eigenschaft einer moralischen Person (A. L. R. II. 19. §. 42.) und damit die Corporationsrechte (A. L. R. II. 6. §. 25.). Sie wird dadurch ein selbständiges Subject von Vermögensrechten und besitzt dann insbesondere die Fähigkeit, Immobilien und Hypothekencapitalien auf ihren Namen zu erwerben.

Solche Krankenanstalten, welche, wie meistens, ausschließlich oder nebenbei Kranke gegen Bezahlung aufnehmen oder verpflegen, können die Rechte einer moralischen Person nur durch besondere landesherrliche Verleihung erwerben, welche erst nach erfolgter staatlicher Genehmigung ihrer Statuten nachgesucht werden darf.

Nach §. 11. Nr. 4. lit. d. der Instruction für die Oberpräsidenten vom 31 December 1825 ist die Genehmigung zur Gründung neuer oder zur Erweiterung bestehender öffentlicher Krankenanstalten von dem Oberpräsidenten zu ertheilen.

Für das Gebiet des rheinischen Rechts bedarf es immer einer landesherrlichen Genehmigung, um einer Wohlthätigkeits- (Kranken-) Anstalt die Rechte einer selbständigen moralischen Person zuzuwenden.

Unternehmer von Privat-Krankenanstalten bedürfen nach §. 42. der A. G. O. vom 17 Januar 1845 (G. S. 1845. S. 14 ff.) einer Approbation (Concession) des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten.

Neben den gewöhnlichen Krankenanstalten, welche im allgemeinen für jede Art innerer oder äußerer Krankheiten bestimmt sind, giebt es für bestimmte Krankheitsformen besondere Krankenanstalten, z. B. für Nervenkranke, Augenkranke oder für ansteckende Krankheiten als: Pockenhäuser und Cholerahospitäler. Hierzu gehören auch die Irrenheil- und Irrenbewahranstalten und die Entbindungsanstalten.

Zur Anwendung eines bestimmten Heilmittels oder spezieller Kurme-

Digitized by Google

thoden wird eine Concession nicht ertheilt, außer bei Wasserheilanstalten und bei orthopädischen und gymnastisch-orthopädischen Heilanstalten.

Die Kurkosten werden bei öffentlichen Krankenanstalten gewöhnlich pro Tag, bei Privatanstalten pro Monat berechnet und sind oft nach zwei bis drei Classensätzen normirt.

Diesen Stellen sei noch die aus den „Mittheilungen des statistischen Büreau's" (S. 169) entnommene Bemerkung hinzugefügt, daß zu den Privatanstalten auch alle städtischen Krankenanstalten gehören, welche keine Corporationsrechte haben.

Wir beginnen unsere Darstellung, wie in den beiden früheren Perioden, mit den Ergebnissen für den ganzen Staat.

Es sind 1855 überhaupt Krankenheilanstalten jeder Art gezählt worden 681 (d. i. gegen 1852 ein Mehr von 114 oder 20 Procent). Von sämmtlichen Anstalten waren 367, d. i. etwas ($^1/_{13}$ ca.) über die Hälfte öffentliche, mit Corporationsrechten versehene, die kleinere Hälfte, 314, Privatanstalten.

Von der Gesammtzahl der Anstalten gehörte bei weitem der größte Theil, 605, d. i. ca. 89 Procent, den Städten an; nur 76, d. i. ca. 11 Procent, befanden sich auf dem platten Lande.

Von den öffentlichen Krankenanstalten insbesondere waren 342, d. i. ca. 93 Procent, in den Städten, 25, oder ca. 7 Procent, auf dem platten Lande.

Von den Privatanstalten kommen 263, oder ca. 84 Procent, auf die Städte, 51 hingegen, oder ca. 16 Procent, auf das platte Land.

Zu den, auch in der weiter unten folgenden Tabelle enthaltenen Total-Summen der im Laufe des Jahres 1855 in den Anstalten verpflegten Kranken — sind hier zunächst noch einige Data, welche daselbst keine Stelle finden konnten, hinzuzufügen.

Es sei also bemerkt, daß verpflegt worden sind:

in den 342	öffentlichen	Anstalten der Städte	142,888 Kranke
„ 25	„	„ auf dem Lande . .	10,974 „
„ 263	Privatanstalten	der Städte	35,334 „
„ 51	„	auf dem Lande	8,251 „

Die Verhältnißberechnung (nach den Daten der Tabelle, so wie den vorstehenden) ergiebt für die verschiedenen Kategorien der Krankenheilanstalten folgende Uebersicht ihrer durchschnittlichen Größe:

Es wurden im Laufe d. J. 1855 durchschnittlich verpflegt:

In Einer Krankenanstalt überhaupt	290 Kranke
„ öffentlichen Anstalt	419 „
„ Privatanstalt	139 „

Digitized by Google

In Einer Anstalt in den Städten überhaupt ..... 295 Kranke
„ städtischen öffentlichen ..... 418 „
„ „ privaten ..... 134 „
In Einer Anstalt auf dem platten Lande überhaupt 253 Kranke
„ „ ländlichen öffentlichen ..... 439 „
„ „ „ privaten ..... 162 „

Das Verhältniß der Anstalten und der verpflegten Kranken zur Bevölkerung wird durch folgende Data im allgemeinen charakterisirt:

Von der Gesammtsumme der Kranken wurden verpflegt:
in den Krankenanstalten der Städte ..... 178,222 oder ca. 90 Procent
„ „ des platten Landes .. 19,225 „ 10 „

Es kommt eine Krankenanstalt
auf je 25,000 Seelen der Gesammtbevölkerung
„ 7,900 „ „ städtischen Bevölkerung
„ 161,000 „ „ ländlichen „

In Einer Krankenanstalt ferner wurde verpflegt:
je der 86. Einwohner des Staates überhaupt
„ 27. „ der Städte
„ 636. „ des platten Landes.

(Es sind 1855 mehr Kranke als 1852 verpflegt worden 57,187, ein Plus von ca. 41 Procent; es war 1852 ein Krankenhaus vorhanden nur für ca. 30,000 Seelen der Totalbevölkerung, und es war erst je der 121. derselben in einer Anstalt verpflegt worden.)

Nach der Flächenausdehnung des Staates endlich berechnet sich durchschnittlich auf ungefähr 7½ Quadratmeilen eine Krankenanstalt. Dies Verhältniß ändert sich aber wesentlich, wenn man die in den 980 Städten concentrirten Anstalten absondert und die übrigbleibenden 76 ländlichen Anstalten mit dem der ländlichen Bevölkerung angehörigen Flächenraum vergleicht. Rechnet man für das platte Land von dem 5,103 Quadratmeilen betragenden Raumgebiete der Monarchie nicht mehr als 3,800 Quadratmeilen, so ist alsdann nur auf je 50 Quadratmeilen eine Krankenanstalt vorhanden.

Man könnte daran denken, diese allgemeine Skizzirung von dem Bestand und Umfang der Krankenanstalten im Jahre 1855 noch durch die speziellen, 1855 neu hinzugefügten Data zu erweitern. Und in der That, wenn die statistische Unterscheidung der Krankenanstalten in öffentliche und private ihre Bedeutung für die öffentliche Armenkrankenpflege wirklich charakterisirte, dann wäre eine den obigen Verhältnißberechnungen entsprechende Vergleichung dieser neuen Data sogar an erster Stelle berechtigt, weil ja unzweifelhaft gerade die Krankenhauspflege der bedürftigen Bevölkerungsclassen den Hauptzweck der Statistik der Krankenanstalten ausmacht. Berechnete man lediglich nach den öffentlichen Krankenanstal-

Digitized by Google

ten den für das Bedürfniß der öffentlichen oder Armenkrankenpflege vorhandenen Bestand, dann würden sich allerdings die obigen für 1855 angegebenen Verhältnisse in sehr ungünstiger Weise verändern. Aber diese Auffassung, obwohl sie nach der gesetzlichen Charakteristik der öffentlichen und Privatanstalten nicht ganz unbegründet erscheinen möchte, ist praktisch durchaus nicht gerechtfertigt. Der allerdings charakteristische Unterschied, welcher sich an der durchschnittlichen Größe der öffentlichen und der privaten Krankenanstalten kund giebt, mag vielleicht erklären, warum die letzteren der Corporationsrechte entbehren, begründet aber einen weiteren, intensiven Gegensatz zwischen öffentlichen und Privatanstalten durchaus nicht. Die allgemeinen Ergebnisse des Jahres 1855, wie sie ohne Rücksicht auf die neue Unterscheidung oben dargestellt sind, haben vielmehr für die allgemeine Kennzeichnung des Jahres 1855 eben dieselbe Bedeutung wie die statistischen Resultate der früheren Jahre, in welchen die in Rede stehende Unterscheidung noch nicht stattgefunden hatte. Vergleichen wir die Data aus 1852 mit denen aus 1855, so ist die Zahl der Krankenanstalten um 114 gewachsen, d. i. sehr wenig über den bisherigen durchschnittlichen Zuwachs einer dreijährigen Periode. 1852 waren 567 öffentliche, 1855 367 öffentliche und 314 Privatanstalten, zusammen 681 gezählt worden. Wenn die öffentlichen Anstalten sich seit 1851 nicht um ca. 200 vermindert haben, was unzweifelhaft nicht der Fall war, so ist es eben so gewiß, daß 1852 ca. 200 Anstalten als öffentliche gezählt worden waren, welche 1855 unter den Privatanstalten rubriziren. Weitere Belege, daß die neue Ueberschrift eine thatsächliche Veränderung in der Zählung überhaupt nicht herbeigeführt hat, liefern die Regierungsbezirke, die wir im Folgenden, zunächst zur Kennzeichnung der gegenwärtigen Zustände, erörtern wollen.

Wie bereits im Anfang dieser Periode bemerkt worden ist, haben wir für die Regierungsbezirke eine so ausführliche Darstellung als die veröffentlichten Materialien sie gestatteten, versucht. Wenn der summarische Inhalt dieser Data für eine getreue Veranschaulichung der wirklichen Zustände gar viel zu wünschen übrig läßt, so erschien dagegen der Vortheil, daß eben diese Data, weil die neuesten, die Gegenwart am richtigsten kennzeichnen, nicht unerheblich. Und so sind denn die positiven Zählungsresultate aus dem Jahre 1855 pro Bezirk in der hier folgenden Tabelle in fünffacher Unterscheidung, sowohl für die Krankenanstalten, als für die verpflegten Kranken enthalten.

In gleicher Weise wie die Krankenanstalten des Jahres 1843 in der Tabelle für die 2. Periode recapitulirt worden sind, haben auch auf umstehender Uebersicht neben den Zahlen pro 1855 die Ergebnisse von 1852, als dem letzten Jahre der vorigen Periode — um die unmittelbare Vergleichung zu erleichtern — ihre Stelle gefunden.

Digitized by Google

Die Krankenheilanstalten in Preußen nach der Zählung im Jahre 1855.

Bezirke.	(Zahl der öffentlichen Krankenanstalten im Jahre 1852.)	Krankenheilanstalten einschließlich der für Irre, für besondere Krankheitsgruppen, und für besondere Heilmethoden bestimmten.						Von sämmtlichen Krankenheilanstalten entfallen auf			
		Totalsumme der		Insbesondere.				die Städte.		das platte Land.	
		Anstalten.	1855 darin verpflegten Kranken.	Zahl der öffentlichen, mit Corporationsrechten versehenen Anstalten.	Zahl der 1855 darin verpflegten Kranken.	Zahl der Privat-Anstalten.	Zahl der 1855 darin verpflegten Kranken.	Zahl der Anstalten.	Zahl der 1855 darin verpflegten Kranken.	Zahl der Anstalten.	Zahl der 1855 darin verpflegten Kranken.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Königsberg . .	44	47	15908	26	14881	21	1027	43	15493	4	415
2. Gumbinnen . .	20	19	1855	—	—	19	1855	19	1855	—	—
3. Danzig . . .	9	10	8595	3	6897	7	1698	6	8088	4	507
4. Marienwerder .	15	22	4519	10	3875	12	644	18	4503	4	16
5. Posen	24	28	5961	2	1188	26	4773	26	5812	2	149
6. Bromberg . .	4	6	1141	4	1038	2	103	5	1039	1	102
7. Berlin . . .	37	36	30487	21	28992	15	1495	36	30487	—	—
8. Potsdam . . .	34	37	8050	17	6202	20	1848	37	8050	—	—
9. Frankfurt . .	17	25	3362	24	3352	1	10	25	3362	—	—
10. Stettin . . .	13	24	3099	17	2818	7	281	24	3099	—	—
11. Cöslin . . .	12	16	1360	3	344	13	1016	15	1292	1	68
12. Stralsund . .	5	5	1663	5	1663	—	—	5	1663	—	—
13. Breslau . . .	47	64	26378	51	22074	13	4304	56	24467	8	1911
14. Oppeln . . .	47	51	19233	39	16599	12	2634	40	11435	11	7798
15. Liegnitz . . .	36	51	4278	—	—	51	4278	46	3766	5	512
16. Magdeburg . .	26	27	9067	14	8525	13	542	25	9055	2	12
17. Merseburg . .	30	23	4444	14	2524	9	1920	17	2265	6	2179
18. Erfurt . . .	12	17	5515	13	5066	4	449	17	5515	—	—
19. Münster . . .	13	25	3315	15	2347	10	968	14	2693	11	622
20. Minden . . .	9	10	2246	8	2084	2	162	10	2246	—	—
21. Arnsberg . . .	20	20	2780	11	1469	9	1311	19	1980	1	800
22. Cöln	13	18	11863	3	4528	15	7335	15	9553	3	2310
23. Düsseldorf . .	37	45	11070	28	7853	17	3217	38	10680	7	390
24. Coblenz . . .	18	25	4033	15	2838	10	1195	21	2727	4	1306
25. Trier	10	12	4896	11	4771	1	125	12	4896	—	—
26. Aachen . . .	9	11	1717	10	1654	1	63	11	1717	—	—
27. Hohenzollern .	6	7	612	3	280	4	332	5	484	2	128
Summe im Staate	567	681	197447	367	153862	314	43585	605	178222	76	19225

Digitized by Google

Da seit dem Abschluß der 2. Periode eben nur drei Jahre verflossen sind, so dürfen wir, — für die einzelnen Bezirke — unserseits die Frage dahin gestellt sein lassen, ob die Ergebnisse von 1855 gegen 1852 einen Fortschritt darlegen.

Unsern Lesern haben wir eine solche durch alle Bezirke durchgehende Vergleichung in der Aufstellung der positiven Zahlergebnisse für alle Zählungsjahre ermöglicht. Wir begnügen uns, unter Hinweisung auf obige Tabelle, kurz hervorzuheben, was ihre positiven Zahlen auch schon für sich, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, die Größe der Bezirke ꝛc. für den gegenwärtigen Bestand an Krankenanstalten und ihren Umfang bedeuten.

Für die ungleiche Vertheilung der Krankenanstalten in den verschiedenen Gebieten der Monarchie ist es nicht wenig bezeichnend, daß allein sieben Bezirke (mit der höchsten Zahl der Anstalten) von der Totalsumme nicht viel weniger als die Hälfte, nämlich von 681 genau 331 absorbiren. Hingegen haben die acht Bezirke mit der niedrigsten Zahl zusammen nicht mehr als 61 Anstalten, oder ein Elftel der Totalsumme. Einen vielleicht noch grelleren Gegensatz zeigen die Summen der verpflegten Kranken. Von den ca. 200,000 Kranken, welche 1855 in Anstalten verpflegt worden sind, kommen ungefähr 120,000 auf die sechs Bezirke mit der höchsten Zahl, während in den sechs Bezirken mit der geringsten Zahl der Verpflegten noch nicht einmal 10,000 kommen.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land kann, bei den unverhältnißmäßig niedrigen Zahlen des platten Landes, an diesen Ergebnissen kaum etwas ändern. Aber die positiven Zahlen sind hier gerade sehr wohl geeignet, die excessiven Gegensätze gewissermaßen auch als unnatürliche zu qualifiziren. Es ist ganz unzweifelhaft gerade nicht der Mangel an ländlicher Bevölkerung, welcher in Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg den gänzlichen Ausfall, oder das vorhandene Minimum an ländlichen Krankenanstalten erklärt. Und in den übrigen Provinzen stellen sich die Gegensätze in den einzelnen Bezirken eben so unmittelbar und nicht besser motivirt dar. Es kann auch nach den positiven Zahlen kein Zweifel sein, daß von einer ländlichen Spitalpflege, außer in Oppeln, Merseburg und Cöln, in einem andern Bezirke kaum noch die Rede sein kann.

Nach diesen Ergebnissen ist die Vermuthung nicht ganz unberechtigt, daß der systematischen oder zweckmäßigen Befriedigung des Bedürfnisses kaum ein so großer Antheil, als dem Zufalle an der Entwickelung und dem Bestande der Krankenanstalten im Staate zu verdanken sei. Eine Darstellung, welche die positiven Ergebnisse über die Zahl der Anstalten und Kranken in ihrer lebendigen, wirklichen Bedeutung veranschaulicht, ist daher nicht als eine statistische Spielerei, sondern als ein ernster Versuch zur Beantwortung der Frage zu betrachten, ob die im Staate vorhandenen Krankenanstalten nach ihrer Zahl, ihrer Vertheilung, ihrem Umfange — dem Bedürfnisse der Bevölkerung und der

Digitized by Google

auf ihre Hülfe vorzugsweise angewiesenen Bevölkerungsschichten entsprechen.

Die Verhältnißberechnungen, welche wir in nachstehender Uebersicht folgen lassen, sollen selbstverständlich diese eben so schwierige als wichtige Frage nicht absolut beantworten: es lag vielmehr nur in der Absicht, durch eine Vergleichung der hier in Betracht kommenden Thatsachen den verhältnißmäßig günstigeren oder ungünstigeren Stand der einzelnen Bezirke zu charakterisiren. Und wenn auch aus der allgemeinen Uebersicht der Einzelverhältnisse, schon wegen ihres immer noch summarischen Inhalts, ein vollkommen getreues Bild von dem gegenwärtigen Zustande der Krankenhauspflege in Preußen sich nicht ergeben würde, so sollten doch wenigstens die zur Bildung eines richtigen Urtheils nothwendigen und vergleichbaren Elemente, so weit und so gut sie eben vorhanden sind, dem Leser im Zusammenhange geboten werden. In diesem Sinne sei es gestattet, die folgenden Uebersichten der Aufmerksamkeit ausdrücklich zu empfehlen. —

Die Ueberschriften erklären für die einzelnen Colonnen genügend die Art und Weise der Berechnung. Für die bei derselben interessirenden Bevölkerungszahlen hat die in dem 4. Bande dieses Archivs enthaltene authentische Uebersicht pro 1855 als Quelle gedient. — Da auch das Zählungsjahr 1855 für Preußen ein Cholerajahr war, so mögen hier noch die betreffenden Data ihren Platz finden.

Es sind 1855 Choleraleichen registrirt:

in Königsberg	4653	in Stettin	1605
„ Gumbinnen	1143	„ Cöslin	393
„ Danzig	2874	„ Stralsund	432
„ Marienwerder	4120	„ Breslau	1593
„ Posen	343	„ Oppeln	2129
„ Bromberg	2806	„ Liegnitz	137
„ Berlin	1385	„ Magdeburg	2363
„ Potsdam	1330	„ Merseburg	805
„ Frankfurt	1753	„ Erfurt	510

In den übrigen Provinzen war 1855 die Cholera von sehr unerheblicher Wirkung. Wir werden dieselbe — nach dem Vergleichsresultate der 2. Periode — nicht weiter berücksichtigen, wollten indeß unsern Lesern die Beurtheilung der Ergebnisse von 1855 auch nach diesem Gesichtspunkte ermöglichen.

Digitized by Google

Bezirke.	A. Die Krankenanstalten verglichen mit ihrer eigenen Bevölkerung.						B. Die Krankenanstalten verglichen mit der lebenden Bevölkerung.					
	Auf eine Anstalt kommt durchschnittlich nachstehende Q.-M.-Zahl.	Es kommen im Durchschnitt Kranke im Jahr auf eine Anstalt					Durchschnittl. war vorhanden Eine Krankenanstalt für nachstehende Einwohner in runder Summe.			Von nachstehender Einwohnerzahl wurde Einer in einer Krankenanstalt verpflegt		
		überhaupt	auf eine öffentliche.	auf eine private.	auf eine in den Städten.	auf eine auf dem platten Lande.	überhaupt.	in den Städten.	auf dem platten Lande.	überhaupt.	in den Städten.	auf dem platten Lande.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Königsberg . .	9	338	572	49	360	104	19000	5300	166000	56	14	1610
2. Gumbinnen . .	16	98	—	98	98	—	36000	4000	—	343	41	—
3. Danzig . . .	15	859	2299	242	1348	127	43000	20000	77000	48	15	524
4. Marienwerder .	14,5	205	387	54	250	4	30000	7100	131000	145	28	32700
5. Posen	17,5	213	594	183	223	74	32000	9500	325000	151	42	4392
6. Bromberg . .	36	190	259	51	207	102	80000	22000	368000	415	106	3608
7. Berlin . . .	0,1	847	1366	100	847	—	12000	12000	—	14	14	—
8. Potsdam . . .	10	218	365	92	218	—	24000	8000	—	109	36	—
9. Frankfurt . .	14	134	139	10	134	—	36000	10600	—	269	78	—
10. Stettin . . .	10	129	166	40	129	—	25000	7900	—	193	60	—
11. Cöslin . . .	16	85	115	80	86	68	30000	6500	383000	353	75	5632
12. Stralsund . .	16	333	333	—	333	—	40000	13000	—	118	39	—
13. Breslau . . .	4	412	433	331	436	239	19000	5300	114000	46	12	478
14. Oppeln . . .	5	377	425	219	286	709	20000	3600	78000	52	13	110
15. Liegnitz . . .	5	84	—	84	82	102	18000	4100	148000	218	50	1451
16. Magdeburg . .	8	336	609	42	362	6	27000	10900	222000	79	30	37000
17. Merseburg . .	8	193	180	213	133	363	34000	15600	85000	174	117	234
18. Erfurt . . .	4	324	390	112	324	—	20000	6900	—	63	21	—
19. Münster . . .	5	133	156	97	192	57	17000	6400	31000	129	33	544
20. Minden . . .	9,5	225	260	81	225	—	46000	9400	—	204	42	—
21. Arnsberg . .	7	139	134	146	104	800	31000	9000	455000	226	87	569
22. Cöln	4	659	1509	489	637	770	29000	10000	121000	43	16	157
23. Düsseldorf . .	2	246	280	189	281	56	22000	11600	80000	90	41	1428
24. Coblenz . . .	4	161	189	119	130	326	20000	4600	101000	125	35	310
25. Trier	11	408	434	125	408	—	42000	4300	—	102	11	—
26. Aachen . . .	7	156	165	63	156	—	39000	10000	—	253	64	—
27. Hohenzollern .	3	87	93	83	97	64	9000	2000	26000	104	21	406
Summe im Staate	7,5	290	419	139	295	253	25000	7900	161000	86	27	636

Digitized by Google

Wir würden die oben stehenden Uebersichten überflüssig machen, wenn wir die in denselben berechneten Ergebnisse hier weitläufig in Worten wieder geben wollten. Wer sich für die Fragen, welche sie beantworten, oder zu beantworten bestimmt sind, interessirt, würde auch die leichte Mühe der Entzifferung, sofern eine solche nothwendig wäre, nicht scheuen. Es wird genügen, durch wenige Bemerkungen vor etwaigen Mißverständnissen zu schützen und kurz anzudeuten, wie obige Zahlen gelesen sein wollen.

Der Berechnung der durchschnittlichen Größe der Krankenanstalten aus der Zahl der verpflegten Kranken liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß im Durchschnitt die Kranken eine gleiche Verpflegungsdauer genossen haben. Aber auch abgesehen von dieser gewiß in manchem Betracht bedenklichen Voraussetzung, entfernt sich die so berechnete Durchschnittsgröße in dem Grade mehr oder minder von der Wirklichkeit, als die in der Rechnung eingeschlossenen Krankenanstalten, in ihren Krankenzahlen in extremer Weise von einander differiren — oder einander mehr oder weniger nahe stehen. Jedermann weiß, daß die Königliche Charité in Berlin die größte Krankenanstalt im Staate ist und daß außerdem in anderen Berliner Krankenanstalten 2 — 3000 Kranke pro Jahr verpflegt werden. Nichts desto weniger figurirt Berlin in der durchschnittlichen Größe seiner Anstalten überhaupt nur mit 847, und zwar noch unter Danzig, das mit 859 beziffert ist. Dieses Resultat erklärt sich einfach daraus, daß in der Berliner Summe, neben den 11,557 in der Charité Verpflegten, etwa 20 sehr kleine Anstalten (darunter 2 mit je einem Kranken!) enthalten sind — während in Danzig neben dem großen Krankenhause der Stadt Danzig und einigen anderen größeren Anstalten nur wenig kleinere mitgezählt sind. — Unter den in den 5 obigen Rubriken berechneten Durchschnitten nähern sich, wenigstens vergleichsweise, der Wirklichkeit noch am meisten diejenigen, welche die durchschnittliche Größe der öffentlichen und der Privatanstalten ausdrücken sollen. So verschieden auch die Bezirke unter einander sind, so sind doch fast in jedem Bezirke die größeren Anstalten die öffentlichen, die kleineren die privaten. Dem entsprechend ist auch der Durchschnitt für eine öffentliche Anstalt kaum in einem Bezirke kleiner als 100, in den meisten bei weitem größer. Die Privatanstalten sind eben so in dem großen Theile der Bezirke durchschnittlich kleiner als 100, und erheblich größer nur in wenigen Bezirken.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl, welche auf ein Krankenhaus kommt, hat insofern auch an und für sich einen Werth, als es fast durchweg zutrifft, daß der Bezirk, in welchem eine kleinere Einwohnerzahl auf eine Krankenanstalt kommt, auch wirklich eines günstigeren Standes der Spitalpflege sich erfreut, als ein Bezirk mit einer durchschnittlich größeren Einwohnerzahl für eine Anstalt. Die verhältnißmäßig günstige Lage der Städte, gegenüber dem großen, fast gänzlichen Mangel an Krankenanstalten auf dem platten Lande

Digitized by Google

wird durch diese Verhältnißzahlen durchaus schlagend ausgedrückt und sie sind eben so bei Bezirken anwendbar, welche einen scharfen Gegensatz darstellen. Es ist sicherlich durchaus charakteristisch für den Zustand der öffentlichen Krankenpflege z. B. in Königsberg Stadt und Land, daß hier für 166,000, dort für 5,300 Einwohner ein Krankenhaus vorhanden, und eben so bedeutungsvoll stehen die 80,000 in Bromberg den 20,000 in Oppeln oder Erfurt gegenüber. Wie verschieden sich die einzelnen Bezirke überhaupt, oder in Stadt, oder in Land verhalten, kann man in dieser Weise unmittelbar aus diesen Zahlen lesen. — Aber die gleichzeitige Berücksichtigung oder besser die Combination der verschiedenen Verhältnißzahlen gewährt ein getreueres Bild des wirklichen Zustandes und berechtigt erst zu einem Urtheil über denselben. Einige Beispiele mögen auch hier genügen. In Marienwerder wie in Cöslin ist für je 30,000 Einwohner ein Krankenhaus vorhanden, dort mit einem Durchschnitt von 205 Kranken pro Jahr, hier ebenso von 85, d. h. in Marienwerder wurden aus je 30,000 Einwohnern 205, d. i. je der 145., in Cöslin aber, gleichfalls aus je 30,000 Einwohnern, nur 85, d. i. erst je der 353. Einwohner in einer Anstalt verpflegt. Die Colonnen 4, 5 und 6 der Uebersicht B. zeigen auf diese Weise den Werth an, welcher sich aus dieser Verbindung der beiden Verhältnißberechnungen ergiebt, sowohl für die Bevölkerung überhaupt, als für die städtische und ländliche für sich. Aus der Ueberschrift zu den 3 Colonnen, so wie aus ihrer Berechnungsweise ist klar, daß die geringere Ziffer eine desto häufigere Spitalpflege anzeigt. In Magdeburg wurden von 37,000 Landbewohnern, in Oppeln von 110 Einer in einer Anstalt verpflegt, von je 14 Berlinern Einer und ebenso von je 106 städtischen Einwohnern des Bromberger Bezirkes auch Einer. — — Die Quadratmeilenzahl pro Krankenhaus (Uebersicht A., Col. 1.) ist, wie in den früheren Perioden, summarisch berechnet. Zu einer genauern Kennzeichnung würden die städtischen Krankenanstalten abgesondert und die ländlichen mit dem Flächenraum des platten Landes in jedem Bezirke verglichen werden müssen, was natürlich das Verhältniß in sehr ungünstiger Weise ändern würde.

Unter den Fragen, welche uns noch erübrigen, gebührt unzweifelhaft die erste Stelle derjenigen, durch welche die Statistik der Krankenanstalten überhaupt erst eine praktische Bedeutung gewinnt. Die statistischen Data über Zahl und Umfang der Krankenanstalten würden in der allgemeinen Statistik keine berechtigte Stelle haben, wenn man darnach die „dem Leben und der Gesundheit der Einwohner gewidmete Fürsorge“ nicht zu bemessen im Stande wäre. Ja, auch die Auffassung der Krankenanstalten als eines allgemeinen Culturmoments wurzelt nicht zum kleinsten Theile darin, daß man sie als einen Maßstab für die, armen Kranken zugängliche oder gewährte Hülfe benutzt. Bevor wir indeß den

Digitized by Google

Stand der öffentlichen Krankenpflege in Preußen, ihre Leistungen so wie ihre Bedürfnisse, den Resultaten gegenüberstellen, welche die Statistik der Krankenanstalten im Jahre 1855 geliefert hat, müssen einige andere Fragen erörtert werden, auf die in der Einleitung zu dieser Arbeit oder in deren Verlaufe bereits hingedeutet worden ist, und die schon deshalb nicht unwichtig sind, weil sie für die Beantwortung der Hauptfrage von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Frage, ob die sehr wesentliche Erweiterung, welche die Statistik der Krankenanstalten im Jahre 1855 in der neuen Ueberschrift für die einzuberichtenden Nachrichten erfahren hat — an dem Inhalte der thatsächlichen Berichterstattung etwas geändert habe, ist schon oben berührt und auf Grund einiger allgemeiner Data verneint worden. Wir fügen denselben noch einige spezielle Belege hinzu, welche gleichzeitig die Wichtigkeit der gestellten Frage klar machen werden. Es wurden gezählt:

	1852	1855			1855
	Oeffentliche	Krankenheilanstalten			mithin:
	Kranken-anstalten:	öffentliche:	private:	Summe:	
Gumbinnen	20	—	19	19	1 weniger
Berlin	37	21	15	36	1 „
Merseburg	30	14	9	23	7 „
Stralsund	5	5	–	5	unverändert
Arnsberg	20	11	9	20	„

In den meisten übrigen Bezirken ist die Zahl der Anstalten zwar gestiegen, bei einigen erheblicher, bei anderen nur sehr wenig (in 9 Bezirken z. B. höchstens um 3), aber die 1855 als öffentliche rangirenden Anstalten zeigen gegen 1852 ein, zum Theil sehr erhebliches, Minus. In Potsdam und Magdeburg sind von den 1852 gezählten Anstalten i. J. 1855 nur die Hälfte als öffentlich bezeichnet, in Posen von 24 sogar nur 2. In einigen wenigen Bezirken endlich ist 1855, bei einer Steigerung in der Zahl der Anstalten überhaupt, in der speziellen Rubrik der öffentlichen Anstalten entweder kein Minus, oder sogar ein Plus gegen 1852 vorhanden. Dagegen sind in 2 Bezirken — Gumbinnen und Liegnitz, welche 1852 19 und resp. 36 Anstalten hatten, 1855 gar keine öffentliche Anstalten, wohl aber 19 und 51 Privatanstalten gezählt. Es hat also die materielle Erweiterung der Ueberschrift jedenfalls nur in einigen wenigen Bezirken die Zählung auch materiell erweitert — durch Aufnahme der früher nicht mitgezählten Privatanstalten. In allen übrigen Bezirken ist gegen 1852 und früher nur die formelle Unterscheidung in öffentliche und private Anstalten hinzugetreten. Es sind 1855, wie ein Vergleich der speziellen Data unzweifelhaft macht, in die Rubrik Privatanstalten ca. 200 Anstalten aufgenommen, welche auch früher bereits unter der Ueberschrift öffentliche Anstalten mitgezählt waren.

Digitized by Google

Das Kriterium für die öffentlichen und Privatanstalten — Besitz oder Mangel an Corporationsrechten — ist so bestimmt und einfach, daß eine Ungleichmäßigkeit in seiner Anwendung fast unmöglich ist. Und so auffällig es auch ist, daß z. B. in Gumbinnen und Liegnitz auch nicht eine öffentliche Anstalt vorhanden ist, so entbehren doch gewiß die 51 hier und die 19 dort aufgeführten Anstalten der Corporationsrechte, und eben so wird es nicht zu bestreiten sein, daß z. B. in Cöln, Posen, Cöslin bei weitem der größte Theil der Kranken in Anstalten ohne solche Rechte, d. h. in Privatanstalten, behandelt worden ist. Es bestätigt sich somit, was auch schon die allgemeinen Ergebnisse wahrscheinlich machten, auch hier, daß nämlich die öffentlichen und Privat-Krankenanstalten in ihrer Bedeutung für die öffentliche Spitalpflege keinen Gegensatz bilden, und da der in der Ueberschrift so einfach und klar definirte, formelle Unterschied die wegen ihrer Auffälligkeit hervorgehobenen Gegensätze nicht veranlaßt haben kann, so bleibt zu vermuthen, daß die fragliche Ungleichmäßigkeit auf anderen und zwar sachlichen Ursachen beruhen möge.

Um diesen Ursachen näher treten zu können, würde es anderer Data bedürfen, als diejenigen, welche wir bisher — unsere Quelle fast ganz erschöpfend — vorgeführt haben. Es ist in denselben auch darin summarisch verfahren, daß die Krankenheilanstalten, ohne Rücksicht auf ihren allgemeinen Charakter oder auf ihre besonderen Zwecke zusammengefaßt sind. Aus diesem Grunde fehlt auch in unserer Darstellung eine nach der innern Natur und Bedeutung der Krankenanstalten geordnete Gruppirung und eben so sind wir für die Frage von der etwaigen sachlichen Ungleichmäßigkeit auf einige speziellere Fragmente beschränkt.

Die speziellen Nachrichten unserer Quelle über die Krankenanstalten der größeren Städte der Monarchie sind nicht bloß schätzenswerth, weil sie den oben angeregten Zweifel in sehr bestimmter Weise lösen; sie gestatten vielmehr eine sehr klare Einsicht in die ganze der Statistik der Krankenanstalten zu Grunde liegende Berichterstattung — die wohl nicht gerade in den Berichten der großen Städte (auf welche beiläufig die Hälfte aller in der Monarchie verpflegten Kranken fällt) am unvortheilhaftesten sich abspiegeln dürfte.

Die Special-Nachrichten pro 1855, d. h. die „namentliche Angabe" der Krankenanstalten der 10 Großstädte, sind in der Anlage A. wörtlich wiedergegeben; für den Zeitraum von 1846 — 1855 lassen wir aber nachstehend eine allgemeine Uebersicht derjenigen 9 großen Städte folgen, über welche für alle 4 Zählungsjahre vergleichbare Data vorhanden sind.

Digitized by Google

Ueberſicht der Krankenanſtalten und der darin verpflegten Kranken in den 9 größeren Städten der Monarchie.

Namen der Städte.	1846. Zahl der		1849. Zahl der		1852. Zahl der		1855. Total. Zahl der		1855. Insbeſondere. Oeffentliche Anſtalten.	1855. Insbeſondere. Kranke.	1855. Insbeſondere. Privat-Anſtalten.	1855. Insbeſondere. Kranke.	Von nachſtehender Einwohnerzahl wurde Einer in einer Anſtalt verpflegt.
	Anſtalten.	Kranken	Anſtalten.	Kranken.	Anſtalten.	Kranken.	Anſtalten	Kranken.					
1. Berlin	18	11335	26	14113	37	24559	36	30487	21	28992	15	1495	14
2. Breslau	5	6914	4	9160	6	8522	13	17319	9	15727	4	1592	7
3. Cöln mit Deutz .	4	5782	8	5963	5	4306	4	4731	4	4731	—	—	22
4. Königsberg . . .	12	7089	10	7177	14	15889	12	11911	9	11643	3	268	7
5. Magdeburg m. Vorſt	3	1904	3	2751	5	3441	4	6946	4	6946	—	—	10
6. Danzig	1	4238	1	4190	1	4872	2	6487	1	5609	1	878	10
7. Aachen	5	692	5	997	5	890	6	1314	6	1314	—	—	41
8. Stettin	2	1170	1	1345	1	1389	8	1994	2	1713	6	281	25
9. Poſen	6	3459	6	2523	4	2960	8	3231	1	1042	7	2189	13
Summe	56	42583	64	48219	78	66828	93	84420	57	77717	36	6703	13

Obige Ueberſicht, inſoweit ſie den unverhältnißmäßig großen Antheil, welcher von der geſammten Spitalpflege des Staates den 9 Städten zugehört, darſtellen ſoll, ſpricht deutlich genug für ſich. Wir heben aus derſelben nur einige für die Zählung und Berichterſtattung auffällige Momente hervor. Faſt in allen obigen Städten iſt die Anomalie bemerkenswerth, daß ſpätere Jahrgänge eine geringere Anzahl von Anſtalten, als in früheren bereits gezählt war, aufweiſen. In 4 Städten — Berlin, Cöln, Königsberg und Magdeburg — wurden ſogar 1855 — öffentliche und Privatanſtalten zuſammen — nicht einmal ſo viel als 1852 überhaupt gezählt. Das ganze Plus in den Anſtalten i. J. 1855 kommt faſt allein auf Breslau und Aachen, woraus zu ſchließen, daß in den übrigen Städten auch ſchon früher die Privatanſtalten mitgezählt worden waren. Auch die Krankenſummen zeigen hie und da, beſonders in Berlin und in Königsberg, bald eine auffallende Steigerung, bald eine eben ſo auffällige Abnahme, oder auch beides.

Was endlich das ſchließliche Reſultat, den thatſächlichen Stand der Krankenhauspflege im Jahre 1855 betrifft, ſo bieten die 9 Großſtädte eben ſo außerordentliche als überraſchende Differenzen dar. Aus der letzten Colonne, welche anzeigt, von wie vielen Einwohnern je einer in einer Krankenanſtalt verpflegt worden iſt, ergiebt ſich, daß in Breslau und Königsberg die Spitalpflege im Ver-

Digitized by Google

hältniß zu Aachen das Sechsfache, im Verhältniß zu Berlin das Zweifache beträgt. Berlin, noch hinter Danzig und Magdeburg, rangirt mit Posen, welches Stettin und auch Cöln ungefähr um 100 Procent in der Häufigkeit der Spitalpflege übertrifft.*)

Haben jene Unregelmäßigkeiten einen sachlichen Grund, oder sind sie nur die Folge einer ungleichmäßigen oder auch fehlerhaften Zählung? Sind diese für 1855 constatirten Verschiedenheiten reelle, oder sind sie nur ein — statistischer Irrthum? Wir wollen zur Beantwortung dieser Fragen die „namentliche Angabe der Krankenanstalten" benutzen. Es ergeben sich aus derselben folgende Punkte:

1. Allein der Umstand, daß die Garnisonlazarethe in einigen Städten gezählt sind, in anderen nicht, macht die statistische Vergleichung vollständig illusorisch. Die Garnisonlazarethe und ihre Kranken sind mitgezählt

in Berlin	6	Anstalten	und	8148	Kranke	= ca.	27	Proc. sämmtl. Kranken,
in Königsberg	1	„	„	4427	„	= „	38	„ „
in Magdeburg	1	„	„	3541	„	= „	50	„ „

In den übrigen 6 Städten sind Garnisonlazarethe und resp. Kranke in denselben nicht aufgeführt, obwohl bei der erheblichen Militärbevölkerung,**) welche diese Städte haben, die daselbst befindlichen Garnisonlazarethe wahrscheinlich noch bedeutender sind als in Magdeburg und Königsberg.

2. Es sind nur in Berlin, Breslau, Cöln (und auch Königsberg?) die Lazarethe gewisser selbständiger Institute, wie Gefängnisse und Arbeitshäuser, mit zum Theil sehr erheblichen Zahlen angeführt; haben die 5 anderen Städte ähnliche Lazarethe nicht, oder blieben sie nur von der Zählung (der für die Civilbevölkerung bestimmten Anstalten) ausgeschlossen?

3. Es sind gewisse Institute, welche entweder gar keine Kranken in einem Krankenhause verpflegen (wie die Tharuld'sche und die Kuh'sche Anstalten in Breslau), oder solche, welche nur ein Minimum ihrer Clienten in solchem Hause behandeln, einfach mit ihren Totalsummen als Krankenanstalten gezählt worden (wie die Wasserheilanstalt in Berlin, die Anstalt für Augenkranke in Breslau). Es ist kein Zweifel, daß diese Institute und ihre Zahlen lediglich in den statistischen

---

*) Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit, auf einige Druckfehler in unserer Quelle aufmerksam zu machen. Die Civileinwohner der 10 großen Städte sind mit 616,163 angegeben, während sie für die 9 in der Uebersicht dargestellten Städte allein 1,105,370 betragen, daher auch das Procentverhältniß zur Gesammtzahl der Städtebewohner sich nicht auf 12,94, sondern auf ca. 6 Proc. berechnet. Die Zahl in der letzten Colonne der Uebersicht für Aachen ist nicht 27, sondern 41 und ebenso kommen daselbst bei einer Bevölkerung von 53,496 und 6 Krankenanstalten nicht 5944, sondern 8916 Einwohner auf eine Anstalt.

**) Vergl. Bd. IV. dieses Archivs S. 228 ff.

Digitized by Google

Berichten eine Ursache der Ungleichmäßigkeit zu Gunsten von Berlin und noch mehr von Breslau bilden, in Wirklichkeit aber in den übrigen Städten ihre vollberechtigte Analogie finden.

4. Eine Choleraheilanstalt wird nur in Berlin angeführt; ebenso ein Siechenhaus; Privatanstalten jeder Art sind nicht angeführt in Cöln, Magdeburg und Aachen. Die Specialstatistik, welche diese principiell nicht unwichtigen Monita zu erledigen hätte, ist unseres Wissens nur für Breslau*) vorhanden. (Bemerkt sei, daß Königsberg, Breslau und Danzig 1855 von der Cholera verhältnißmäßig schwerer heimgesucht worden sind, als Berlin.)

5. Was die formelle Unterscheidung der Anstalten betrifft, so ist sie zunächst darin ungleichmäßig, daß ganz gleichartige Anstalten hier öffentliche, dort private sind, so ist z. B. das Hebeammeninstitut in Posen privat, alle übrigen Entbindungsanstalten öffentlich; die Wasserheilanstalt in Berlin öffentlich, alle übrigen Wasserheilanstalten privat.

6. Aber viel wichtiger ist es, daß die Unterscheidung in Anstalten mit Corporationsrechten oder ohne solche ihre Bedeutung für die öffentliche Krankenpflege nicht kennzeichnet. Alle städtischen, ausschließlich der öffentlichen Krankenpflege gewidmeten, Anstalten in Posen sind private, das Krankenhaus der grauen Schwestern daselbst aber öffentlich. Umgekehrt ist das St. Marienkrankenhaus in Danzig privat, das Stadt-Lazareth daselbst, wie auch in den anderen Städten, öffentlich.

Die öffentliche Wasserheilanstalt in Berlin hat für die Armenkrankenpflege gar keine Bedeutung, die „privaten" Tharuld'sche und Kuh'sche Stiftungen in Breslau sind wohlthätige ausschließlich der Armenkrankenpflege gewidmete Institute.

Die Schlußfolgerung aus diesen Monitis ist sehr klar. Die materielle Ungleichmäßigkeit in der Zählung macht eine Vergleichung der statistischen Ergebnisse durchaus illusorisch. Eben so ist es wohl unbestreitbar, daß diejenige Zählung die zweckgemäßere ist, welche die Militärlazarethe, so wie die anderen mit der regelmäßigen Civilbevölkerung in keiner Beziehung stehenden Krankenanstalten ausgeschlossen hat. — Wie sich die statistischen Ergebnisse nach einer solchen Correctur verändern würden — ergiebt sich aus den speziellen Daten der einzelnen Städte. Für Berlin beispielsweise ergiebt sich folgendes:

---

*) Wir wollen nicht unterlassen, hier auf die schätzenswerthen Berichte, welche Herr Sanitätsrath Graetzer seit einer Reihe von Jahren über die öffentliche Krankenpflege Breslau's regelmäßig veröffentlicht, hinzuweisen. Dieselben bilden in Verbindung mit den Beiträgen desselben Verfassers, „zur Bevölkerungsstatistik von Breslau" die solid erbauete Grundlage für diesen Zweig der Breslauer Specialstatistik.

Digitized by Google

Die Totalsumme der Berliner Spitalkranken ist berechnet mit	30,487
Ab hiervon Militärkranke	8,148
„ „ die Kranken in den Lazarethen des Waisenhauses, Arbeitshauses und der Stadtvogtei	2,191
Summa	10,339
Es bleiben somit	20,148

Ein Vergleich mit der Berliner Civilbevölkerung (426,602) ergiebt demgemäß, daß von der letzteren nicht je der 14., sondern erst der 21. in einer Krankenanstalt behandelt worden, und wenn man lediglich die der Armenkrankenpflege gewidmeten Anstalten berücksichtigt, erst der 24. — d. h. beinahe das Zweifache weniger, als statistisch berechnet ist.

Ob die Einführung der „Corporationsrechte" als eines Kriteriums in die Statistik der Krankenanstalten die oben (sub 3 und 4) berührte, besondere Art des Irrthums und der Ungleichmäßigkeit verursacht hat, mag dahingestellt bleiben; aber unzweifelhaft ist es, daß die Statistik der Krankenanstalten durch die neue Unterscheidung in öffentliche und private in ihrem Hauptzwecke, d. h. einen Maßstab für den Stand und Umfang der öffentlichen, in specie der Armen- und Massenkrankenpflege zu liefern, keinen Fortschritt gemacht hat.

Wenden wir uns nach dieser speziellen Excursion wieder zu unserem allgemeineren Thema — so stehen wir bei der Frage: wie entsprechen die im Staate, in Stadt und Land, in Bezirken und Kreisen, nach Zahl und Umfang gemessenen Krankenanstalten dem wirklichen, lebendigen Bedürfnisse? Nach der eben dargelegten Specialstatistik der 9 Großstädte der Monarchie können die summarischen Ergebnisse als eine geeignete Grundlage für unsere, die wichtigsten Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege umfassende Frage nicht mehr erachtet werden. Es mag vielmehr constatirt sein, daß die bisherigen Ergebnisse der Statistik unserer Krankenanstalten noch nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, welcher ihre praktische Verwerthung, ihre Anwendung in der Entscheidung wichtiger Lebensfragen zuließe. Wir fürchten nicht, durch diese Behauptung auch der vorliegenden Arbeit ihr eigentliches Interesse abgesprochen zu haben. Denn sind auch die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege in der Statistik der Krankenanstalten an erster Stelle berechtigt, so ist doch in der allgemeinen Landeskunde die Kenntniß von der Begründung, der Entwickelung und dem Bestande der Krankenanstalten, auch so wie unsere Statistik sie gewährt, von großem Interesse. Um aber die Wichtigkeit jener praktischen Beziehungen wenigstens in einem Beispiele andeuten zu können, sei es gestattet, die statistischen Ergebnisse des Jahres 1855 und eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege gegenüberzustellen.

Die statistischen Data über die Krankenanstalten weisen unzweifelhaft den

Digitized by Google

Bezirken der östlichen Provinzen den niedrigsten Rang an. Die Mortalitätsstatistik aber weist für eben diese Provinzen und Bezirke nicht bloß die größte allgemeine Sterblichkeit nach, sondern sie lehrt auch, daß in eben diesen Provinzen und Bezirken an den gewöhnlichen Ursachen der Sterblichkeit die acuten Krankheiten, an den außerordentlichen Ursachen der Sterblichkeit epidemische und ansteckende Krankheiten, wie Cholera und Pocken, einen unverhältnißmäßig größeren Antheil haben, als in den anderen Provinzen und Bezirken. Es ist nicht davon die Rede, daß Krankenanstalten die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung vernichten sollten. Aber die unverhältnißmäßig große Sterblichkeit gerade an acuten Krankheiten läßt eine häufigere Spitalpflege im Interesse armer Kranken als dringlich erscheinen und sowohl das Interesse der armen Kranken wie das der Gesammtheit würde eine möglichst ausgebreitete Wirksamkeit der Spitalpflege in den ansteckenden Krankheiten wünschenswerth machen. —

Zum Schluß noch ein Wort über den dieser Arbeit angefügten Anhang B. Derselbe enthält das unzweifelhaft werthvollste Material, das bisher zur Statistik der Preußischen Krankenanstalten veröffentlicht worden ist. Obwohl aus dem Jahre 1849 (s. das große Tabellenwerk pro 1849 S. 578 und ff.) scheinen diese Data dennoch in gewisser Beziehung auch heute noch werthvoller als die von 1855. Einmal weil sie, entsprechend dem factischen Wirkungskreise einer Krankenanstalt, den thatsächlichen, concreten Stand und Umfang der Krankenanstalten in Stadt und Kreis wiedergeben, und zweitens weil sie die Entstehungsgeschichte der summarischen Data und die eigentliche Bedeutung der Durchschnittsberechnungen eindringlicher als weitläufige Erörterungen es vermöchten, veranschaulichen. Wer für diese Fragen Interesse hat, für den bedarf es einer beispielsweisen Hindeutung nicht. — Um diese Data, wenigstens indirect, auch für die Kennzeichnung der Gegenwart zu verwerthen, haben wir die summarischen Data für 1855 neben die von 1849 gestellt — damit die seit 1849 eingetretenen Veränderungen controlirt werden können.

Berlin, im Mai 1858.

Dr. S. Neumann.

Digitized by Google

Anlage A.

Krankenheilanstalten der 10 größeren Städte Preußens.

Namen der Städte.	Namen der Anstalten.	Mit Corporationsrechten.		Ohne Corporationsrechte.	
		Zahl derselben.	Zahl der darin verpflegten Kranken.	Zahl derselben.	Zahl der darin verpflegten Kranken.
1. Berlin	Königliche Charité	1	11557		
	Klinisches Institut für Chirurgie und Augenheilkunde	1	552		
	Königliche Entbindungsanstalt . . .	1	176		
	Diakoniffenhaus Bethanien	1	1903		
	Jüdisches Krankenhaus	1	263		
	St. Hedwigs-Krankenhaus	1	1992		
	Lazareth des gr. Friedrichs-Waisenhauses	1	391		
	Französisches Hospital	1	62		
	„ Kinder-Krankenhaus . .	1	173		
	Lazareth des Arbeitshauses	1	778		
	Elisabeth-Krankenhaus	1	298		
	Siechenhaus	1	18		
	Elisabeth-Kinder-Hospital	1	98		
	Wasserheilanstalt	1	1052		
	Choleraheilanstalt	1	509		
	Lazareth des Königl. Cadetten-Corps .	1	362		
	„ „ Garde-Dragoner-Regts. .	1	888		
	„ „ Franz-Grenadier- „ .	1	1030		
	„ „ Alex.- „ „ .	1	961		
	„ „ Garde-Schützen-Bataill. .		fehlt		
	Königl Garnisonlazareth	1	4907		
	Lazareth der Stadtvoigtei	1	1022		
	Dr. Filter's Gemüths-Krankenheilanstalt			1	27
	Dr. Kranichfeld's Geistes-Krankenheilanstalt			1	1
	Dr. Klinsmann's Irren-Heilanstalt . .			1	81
	Wittwe Mundt's „ . . .			1	1
	Dr. Posener's Heilanstalt „ . . .			1	8
	Dr. v. Graefe's augenärztl. Klinicum .			1	980
	Dr. Heinemann's Kaltwasserheilanstalt .			1	6
	Gericke's „ .			1	24
	Dr. Vocke's Entbindungsanstalt . . .			1	4
	Dr. Kristeller's „ . . .			1	2
	Dr. Eulenburg's Institut f. schwedische Heilgymnastik und Orthopädie . .			1	36
	Dr. Behrend's orthopädisches Institut .			1	188
	Kruse's .			1	49
	Krüger's medicinisch-orthopäd. Institut			1	67
	Dr. Bamberger's elektro-magnet. Institut			1	21
	Summe	21	28992	15	1495
2. Breslau . . .	Allerheiligen-Hospital	1	6163		
	Gefangen-Krankenanstalt	1	1369		
	Barmherzige-Brüder-Hospital	1	2116		
	Elisabethiner Hospital	1	1649		
	Fränkel'sches Hospital	1	206		
	Augusten-Hospital	1	185		
	Königl. Gefangen-Krankenanstalt . . .	1	2343		
	Anstalt für Augenkranke	1	1066		
	Krankenanstalt Bethanien	1	630		
	Tharuld'sche Krankenanstalt			1	1000
	Kuh'sche			1	321
	Pinoff'sche Wasserheilanstalt			1	102
	Orthopädisches Institut			1	169
	Summe	9	15727	4	1592

Digitized by Google

Namen der Städte.	Namen der Anstalten.	Mit Corporationsrechten.		Ohne Corporationsrechte.	
		Zahl derselben.	Zahl der darin verpflegten Kranken.	Zahl derselben.	Zahl der darin verpflegten Kranken.
3. Cöln mit Deutz	Bürger-Hospital	1	3273		
	Irrenbewahrungsanstalt	1	193		
	Arrest-Hospital	1	1062		
	Gebäranstalt	1	203		
	Summe	4	4731		
4. Königsberg	Medicinische Klinik	1	349		
	Chirurgische „	1	169		
	Entbindungsanstalt	1	315		
	Städtisches Krankenhaus	1	4251		
	Krankenhaus der Barmherzigkeit	1	526		
	Garnisonlazareth	1	4427		
	Löbenicht'sches Hospital	1	883		
	Ehemaliges Inquisitoriat	1	496		
	Samländisches Kreislazareth	1	227		
	Privat-Krankenhaus des Prof. Burow			1	163
	Wasserheilanstalt			1	32
	Heilanstalt des Gesellenvereins			1	73
	Summe	9	11643	3	268
5. Magdeburg (mit den Vorstädten.)	Städtisches Krankenhaus	1	3037		
	Garnisonlazareth	1	3541		
	Entbindungsanstalt	1	50		
	Krankenhaus in der Neustadt	1	318		
	Summe	4	6946		
6. Danzig	Stadtlazareth	1	5609		
	St. Marien-Krankenhaus			1	878
	Summe	1	5609	1	878
7. Aachen	Elisabeth-Hospital	1	176		
	Maria-Hilf- „	1	502		
	Maria- „	1	296		
	Vincenz „	1	34		
	Annunziantenhaus für Irre, Syphilitische und Krätzige	1	279		
	Alexianerkloster für Irre	1	27		
	Summe	6	1314		
8. Stettin	Städtisches Krankenhaus	1	1568		
	Kinderheilanstalt	1	145		
	Dr. Scharlau's Wasserheilanstalt			1	140
	Vick's „			1	83
	Dr. Fränkel's Heilgymnastik			1	21
	Kaltwasserheilanstalt bei Kalkschmidt			1	8
	„ „ Plank			1	29
	„ „ Frauendorf			1	Ende 1855 eröffnet.
	Summe	2	1713	6	281
9. Posen	Krankenhaus der grauen Schwestern	1	1042		
	Stadtkrankenhaus			1	1285
	Latz'sches Krankenhaus			1	38
	Stadtlazareth für Syphilitische			1	692
	Stadt-Irren-Bewahrhaus			1	21
	Anstalt für ehrbare Wöchnerinnen			1	69
	Hebeammen-Institut			1	29
	Dr. Loewenthal's Anstalt für Heilgymnastik			1	55
	Summe	1	1042	7	2189
10. Potsdam	Armenhauslazareth	1	1598		
	Eisenhardt'sche Heilanstalt	1	180		
	Summe	2	1778		

Digitized by Google

Anlage B.

Anhang zur vergleichenden Uebersicht der Krankenanstalten im Preußischen Staate in den Jahren 1849 und 1855.

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Platles Land. Zahl der	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
I. Regierungsbezirk Königsberg.					
emel	Memel	2	264	1	88
nigsberg	Königsberg	10	7177		
biau	—	—	—	1	34
ehlau	Wehlau	1	37		
	Tapiau	1	984		
ftenburg	Rastenburg	2	39		
iedland	Friedland	1	20		
raunsberg	Braunsberg	1	76		
	Frauenburg	1	5		
ilsberg	Heilsberg	1	27		
ffel	Röffel	1	18		
	Bischofstein	1	1		
	Bischofsburg	1	15		
	Seeburg	1	3		
lenstein	Allenstein	1	46		
telsburg	Ortelsburg	1	27		
sterode	Osterode	1	29		
hrungen	Mohrungen	1	9		
Holland	Pr. Holland	1	24	1	6
	Mühlhausen	1	10		
Im Regierungsbezirk Königsberg	1849	30	8811	3	128
" " "	1855	43	15493	4	415
II. Regierungsbezirk Gumbinnen.					
ſit	Tilsit	2	318		
allupönen	Stallupönen	1	18		
mbinnen	Gumbinnen	2	207		
sterburg	Insterburg	1	197		
erburg	Angerburg	2	35		
ko	Oletzko	2	60		
	Lyck	2	61		
	Lötzen	1	58		
nnisburg	Johannisburg	2	68		
Regierungsbezirk Gumbinnen	1849	15	1022	—	—
" "	1855	19	1855	—	—
III. Regierungsbezirk Danzig.					
ng	Elbing	1	774	1	82
lenburg	Marienburg	1	333		
ig, Stadt	Danzig	1	4190		
gardt	—	—	—	1	25
adt	Neustadt	1	30		
Im Regierungsbezirk Danzig	1849	4	5327	2	107
" " "	1855	6	8088	4	507

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Platles Land. Zahl der	
		Anstalten	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
IV. Regierungsbezirk Marienwerder.					
Marienwerder	Marienwerder	1	—		
	Mewe	1	42		
Rosenberg	Riesenburg	1	22		
Strasburg	Strasburg	1	38		
Thorn	Thorn	1	418		
Culm	Culm	1	203		
Graudenz	Graudenz	1	99		
Schwetz	Schwetz	1	75		
	Konitz	1	47		
	Tuchel	1	—		
Deutsch-Krone	Deutsch-Krone	1	31		
	Märkisch-Friedland	1	—		
	Schloppe	1	10		
Im Regierungsbez. Marienwerder	1849	13	985	—	—
" " "	1855	18	4503	4	16
V. Regierungsbezirk Posen.					
Pleschen	Pleschen	1	66	1	26
Kosten	Kosten	1	—		
Posen	Posen	6	2523	1	139
Obornik	—	—	—	1	2
Samter	Samter	1	16		
Birnbaum	Schwerin	1	9		
Meseritz	Meseritz	1	32		
Bomst	Wollstein	1	21		
Fraustadt	Lissa	1	82		
	Fraustadt	1	23		
Kroeben	Rawicz	2	66		
Adelnau	Ostrowo	1	111		
Schildberg	Kempen	2	93		
	Schildberg	1	66		
Im Regierungsbezirk Posen	1849	20	3108	3	167
" " "	1855	26	5812	2	149
VI. Regierungsbezirk Bromberg.					
Chodziesen	Schneidemühl	1	50		
Bromberg	Bromberg	1	245		
	Polnisch-Krone	1	200		
Gnesen	Gnesen	1	155		
Im Regierungsbezirk Bromberg	1849	4	650	—	—
" " "	1855	5	1039	1	102
VII. In Berlin	1849	26	14113	—	—
" "	1855	36	30487	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Plattes Land. Zahl der	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
VIII. Regierungsbezirk Potsdam.					
Prenzlau	Prenzlau	2	332		
Templin	Templin	1	82		
	Lychen	1	2		
Angermünde	Schwedt	1	127		
Oberbarnim	Wriezen	1	14		
	Neustadt-Eberswalde	1	81		
	Strausberg	2	54		
	Freienwalde	1	24		
	Biesenthal	1	4		
Niederbarnim	Bernau	1	62		
	Oranienburg	1	63		
Jüterbogk-Luckenwde.	Jüterbogk	1	39		
Teltow	Charlottenburg	1	129	1	344
Osthavelland	Spandau	1	93		
	Nauen	1	20		
Westhavelland	Brandenburg	1	223		
	Rathenow	1	77		
Ruppin	Neu-Ruppin	1	21		
Ostprignitz	Wittstock	1	39		
Westprignitz	Perleberg	1	62		
	Havelberg	1	20		
Im Regierungsbezirk Potsdam	1849	25	2573	1	344
" " "	1855	37	8050	—	—
IX. Regierungsbezirk Frankfurt.					
Königsberg	Cüstrin	1	213		
Arnswalde	Arnswalde	1	27		
Landsberg	Landsberg a. W.	1	299		
Lebus	Fürstenwalde	1	26		
Frankfurt	Frankfurt	1	867		
Crossen	Crossen	1	56		
	Sommerfeld	1	18		
Guben	Guben	1	118		
Lübben	Lübben	1	45		
Cottbus	Cottbus	1	42		
Sorau	Sorau	1	185		
Spremberg	Spremberg	1	51		
Im Regierungsbezirk Frankfurt	1849	12	1947	—	—
" " "	1855	25	3362	—	—
X. Regierungsbezirk Stettin.					
Demmin	Demmin	1	59		
	Treptow a. d. T.	1	18		
Anclam	Anclam	1	84	1	30
Uckermünde	Pasewalk	1	128		
Randow	Stettin	1	1345		
	Garz	1	6		
Greiffenhagen	Greiffenhagen	1	34		
Saazig	Stargardt	1	294		
Naugard	Gollnow	1	37		
	Naugard	1	13		
Greiffenberg	Treptow a. d. R.	1	23		
	Greiffenberg	1	7		
Im Regierungsbezirk Stettin	1849	12	2040	1	30
" " "	1855	24	3099	—	—

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Plattes Land. Zahl der	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
XI. Regierungsbezirk Cöslin.					
Neu-Stettin	Neu-Stettin	1	132		
Belgard	Belgard	1	16		
	Polzin	1	30		
Fürstenthum	Kolberg	1	98		
	Cöslin	1	61		
	Bublitz	1	4		
	Cörlin	1	12		
Schlawe	Rügenwalde	2	116		
	Schlawe	1	18		
Rummelsburg	Rummelsburg	1	6		
Stolp	Stolp	1	47		
Lauenburg	Lauenburg	1	32		
Bütow	Bütow	1	18		
Im Regierungsbezirk Cöslin	1849	14	590	—	
" " "	1855	15	1292	1	
XII. Regierungsbezirk Stralsund.					
Franzburg	Stralsund	2	616		
Rügen	Bergen	1	69		
Greifswald	Greifswald	2	726		
Im Regierungsbezirk Stralsund	1849	5	1411	—	
" " "	1855	5	1663	—	
XIII. Regierungsbezirk Breslau.					
Namslau	Namslau	2	116		
Wartenberg	Wartenberg	2	18		
	Festenberg	1	8		
	Medzibor	1	4		
Oels	Oels	2	165	1	
	Bernstadt	1	28		
Trebnitz	Trebnitz	1	57		
Militsch	Prausnitz	1	20		
	Trachenberg	1	6	1	
Guhrau	Guhrau	2	101		
Steinau	Steinau	1	12		
	Köben	1	—		
	Raudten	1	7		
Wohlau	Wohlau	1	—		
	Winzig	1	12	1	
	Auras	1	5		
Breslau	Breslau	4	9160		
Ohlau	Ohlau	1	305	1	
Brieg	Brieg	3	431		
Münsterberg	Münsterberg	1	24		
Frankenstein	Frankenstein	1	95		
	Reichenstein	1	8		
	Silberberg	1	4		
	Wartha	1	4		
Reichenbach	Reichenbach	1	50		
Schweidnitz	Schweidnitz	2	630		
	Freiburg	1	46		
Striegau	Striegau	1	24		
Waldenburg	Waldenburg	1	8		
	Friedland	1	3		
Glatz	Glatz	2	69		
	Neurode	1	—		
Im Regierungsbezirk Breslau	1849	43	11420	4	
" " "	1855	56	24467	8	

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Platteland. Zahl der	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
XIV. Regierungsbezirk Oppeln.					
Kreutzburg	Kreutzburg	2	321		
	Pitschen	1	52	1	78
	Constadt	1	6		
Rosenberg	Rosenberg	1	73		
Oppeln	Oppeln	1	476		
	Krappitz	1	49	1	26
Gr. Strehlitz	Gr. Strehlitz	1	35	1	70
	Guttentag	1	32		
Lublinitz	Lublinitz	2	91		
Lost	Gleiwitz	1	84		
	Peickretscham	1	22		
Beuthen	Beuthen	2	276		
	Tarnowitz	2	1619	6	2174
Pleß	Pleß	1	164		
	Nikolai	1	237	1	295
Rybnik	—	—	—	2	928
Ratibor	Ratibor	1	315		
	Hultschin	1	120		
Kosel	Kosel	1	1261		
Leobschütz	Leobschütz	1	82		
	Bauerwitz	1	15		
Neustadt	Neustadt	2	809		
	Oberglogau	1	7		
Neisse	Neisse	2	753		
	Patschkau	1	45		
	Ziegenhals	1	155		
Ottmachau	Ottmachau	1	52		
	Grottkau	1	60		
Im Regierungsbezirk Oppeln 1849		33	7211	12	3571
" " " 1855		40	11435	11	7798
XV. Regierungsbezirk Liegnitz.					
Grünberg	Grünberg	1	114		
Freistadt	Beuthen a. O.	1	10		
	Freistadt	1	7		
	Neusalz	1	12		
	Neustädtel	1	2		
Sagan	Sagan	1	49		
	Naumburg a. B.	1	1		
Sprottau	Sprottau	1	36		
Glogau	Glogau	1	373		
Lüben	Lüben	1	24		
Bunzlau	Bunzlau	1	101		
Goldberg-Haynau	Goldberg	1	89		
	Haynau	1	49		
Liegnitz	Liegnitz	1	461		
	Parchwitz	1	8		
Lauer	Lauer	1	66		
Schönau	Schönau	1	2		
Bolkenhayn	Bolkenhayn	1	1		
Landshut	Landshut	1	137		
	Schömberg	1	5		
Hirschberg	Hirschberg	1	161		
	Schmiedeberg	1	40		
Löwenberg	Löwenberg	1	67		
	Greifenberg	1	48		
	Friedeberg	1	30		
	Liebenthal	1	27		
Görlitz	Görlitz	1	473		
Hoyerswerda	Hoyerswerda	1	6		
Lauban	Lauban	2	220		
	Marklissa	1	5		
	Seidenberg	1	5		
Im Regierungsbezirk Liegnitz 1849		32	2629	—	—
" " " 1855		46	3766	5	512
XVI. Regierungsbezirk Magdeburg.					
Osterburg	Seehausen	1	19		
	Osterburg	1	33		
Salzwedel	Salzwedel	2	64		
Gardelegen	Gardelegen	1	22		
Stendal	Stendal	1	135		
	Tangermünde	1	9		
Jerichow II.	Genthin	1	16		
Jerichow I.	Burg	1	89		
Calbe	Calbe a. S.	1	49		
Magdeburg	Magdeburg	3	2751		
Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	1	22	1	15
Aschersleben	Quedlinburg	2	462		
	Aschersleben	1	142		
Halberstadt	Halberstadt	2	248		
Wernigerode	Wernigerode	1	83		
Im Regierungsbezirk Magdeburg 1849		20	4144	1	15
" " " 1855		25	9055	2	12
XVII. Regierungsbezirk Merseburg.					
Torgau	Torgau	1	72		
	Belgern	1	4		
	Domitsch	1	3		
Schweinitz	Herzberg	1	8		
	Jessen	1	7		
	Schlieben	1	—		
	Seyda	1	—		
	Schweinitz	1	—		
	Schönewald	1	4		
Wittenberg	Wittenberg	2	135		
	Schmiedeberg	1	8		
Saalkreis	—	—	—	1	277
Halle	Halle	4	1061		
Seekr. Mannsfeld	Eisleben	2	61		
Sangerhausen	Sangerhausen	1	6		
	Artern	1	3		
Merseburg	Merseburg	1	134		
	Lauchstädt	1	57		
Weißenfels	Weißenfels	1	45		
Naumburg	Naumburg	1	116		
Zeitz	Zeitz	1	160		
Im Regierungsbezirk Merseburg 1849		25	1884	1	277
" " " 1855		17	2265	6	9179
XVIII. Regierungsbezirk Erfurt.					
Nordhausen	Nordhausen	1	122		
Heiligenstadt	Heiligenstadt	2	105		
Mühlhausen	Mühlhausen	1	264		

Digitized by Google

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Plattes Land. Zahl der	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	Kranken.
Weißensee	Sömmerda	1	10		
Erfurt	Erfurt	7	3992		
Im Regierungsbezirk Erfurt	1849	12	4493	—	—
" " "	1855	17	5515	—	—
XIX. Regierungsbezirk Münster.					
Warendorf	Warendorf	1	509		
Beckum	Beckum	1	97		
Münster	Münster	1	1087		
Recklinghausen	Recklinghausen	1	20		
Coesfeld	Dülmen	1	77		
Borken	Bockholt	1	98		
	Borken	1	85		
Im Regierungsbezirk Münster	1849	7	1973	—	—
" " "	1855	14	2693	11	622
XX. Regierungsbezirk Minden.					
Minden	Minden	1	514		
Bielefeld	Bielefeld	1	126		
Wiedenbrück	Wiedenbrück	1	29		
Paderborn	Paderborn	2	1036		
Warburg	Warburg	1	213		
Im Regierungsbezirk Minden	1849	6	1918	—	—
" " "	1855	10	2246	—	—
XXI. Regierungsbezirk Arnsberg.					
Arnsberg	Arnsberg	1	50		
	Neheim	1	13		
Brilon	Brilon	1	48		
	Marsberg	2	338		
Lippstadt	Lippstadt	1	5		
	Geseke	2	131		
Soest	Soest	1	243		
	Werl	1	49		
Hamm	Hamm	1	122		
Bochum	Bochum	1	61		
Im Regierungsbezirk Arnsberg	1849	12	1060	—	—
" " "	1855	19	1980	1	800
XXII. Regierungsbezirk Cöln.					
Sieg	Siegburg	1	351		
Cöln, Stadt	Cöln	5	5963		
" Land	—	—	—	1	1362
Bonn	Bonn	6	3600		
Im Regierungsbezirk Cöln	1849	12	9914	1	1362
" " "	1855	15	9553	3	2310
XXIII. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
Cleve	Cleve	3	141		
	Goch	1	—	1	19
Rees	Wesel	1	117		
	Emmerich	1	113		

Kreise.	Namen der Städte.	Zahl der		Platt Land Zahl d	
		Anstalten.	Kranken.	Anstalten.	K
Duisburg	Mühlheim a. R.	1	—		
	Duisburg	1	34		
	Essen	2	204		
	Ruhrort	1	9		
Geldern	Geldern	2	106		
Crefeld	Crefeld	2	471		
Kempen	Kempen	1	53	1	
Düsseldorf	Düsseldorf	5	1117		
	Kaiserswerth	1	523		
	Gerresheim	1	3		
Elberfeld	Elberfeld	3	1379		
	Barmen	1	374		
Lennep	Remscheid	2	77		
Neuß	Neuß	3	147		
Gladbach	Viersen	1	54		
	Rheydt	1	36		
Im Regierungsbezirk Düsseldorf	1849	34	4958	2	
" " "	1855	38	10680	7	
XXIV. Regierungsbezirk Coblenz.					
Coblenz	Coblenz	1	1176		
	Bendorf	1	23	1	
St. Goar	Boppard	1	23		
Kreuznach	Kreuznach	1	142		
Simmern	Simmern	1	5		
Hochheim	Hochheim	1	3	1	
Mayen	Mayen	1	80		
	Andernach	1	21	2	
Ahrweiler	—	—	—	1	
Neuwied	Neuwied	1	44		
	Linz	1	14	*)	
Wetzlar	Wetzlar	1	107		
Im Regierungsbezirk Coblenz	1849	13	1638	5	
" " "	1855	21	2727	4	13
XXV. Regierungsbezirk Trier.					
Stadtkreis Trier	Trier	4	657		
Saarlouis	Saarlouis	1	40		
Saarbrücken	Saarbrücken	1	30		
Im Regierungsbezirk Trier	1849	6	727	—	
" " "	1855	12	4896	—	
XXVI. Regierungsbezirk Aachen.					
Jülich	Jülich	1	10		
Düren	Düren	1	49		
Stadtkreis Aachen	Aachen	5	997		
Eupen	Eupen	1	152		
Malmedy	Malmedy	1	36		
Im Regierungsbezirk Aachen	1849	9	1244	—	
" " "	1855	11	1717	—	

*) Ist kein Krankenhaus angegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Johannes-Stift in Berlin.

(Vorläufiger Entwurf der einzelnen Baulichkeiten.)

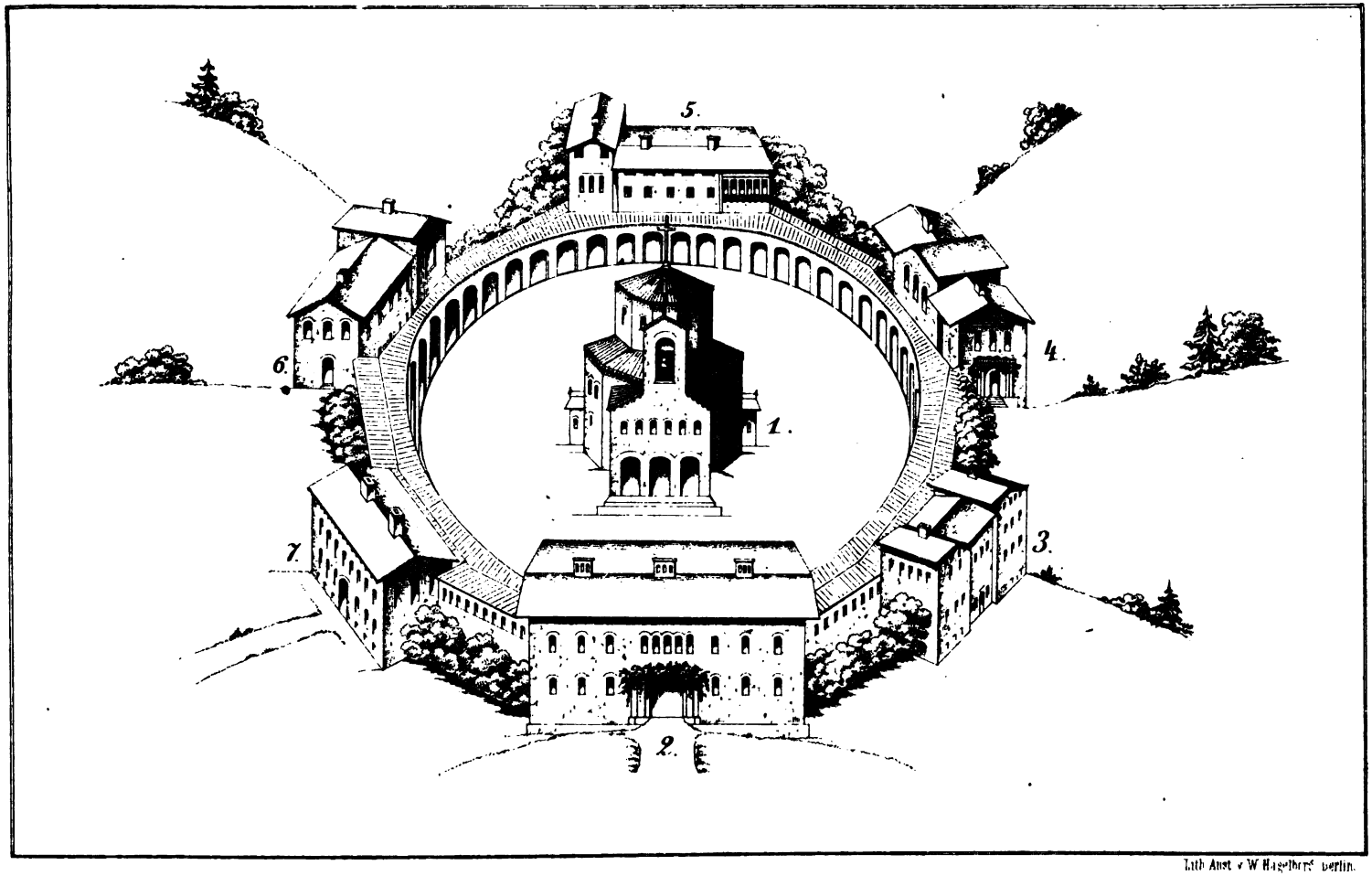

Lith Anst v W Hagelberg Berlin.

1. Hauskapelle. 2. Verwaltungsgebäude mit Wohnung für theologische Mitarbeiter. 3. Hospitium und Wohnung für Brüder zu Diensten außerhalb des Stifts unter Gefangenen, entlassenen Sträflingen, Armen etc. 4. Schule und Werkstätten. 5. Erziehungshaus für Knaben mit Wirthschaftshof, Garten etc. 6. Haushalt und Refectorium. 7. Kranken Haus mit Brüdern zur Krankenpflege innerhalb und außerhalb des Stifts.

Digitized by Google

Das Johannes-Stift in Berlin.

Vom Ober-Consistorial-Rath Dr. Wichern am 25 April 1858 gehaltene Rede.

Hochgeehrte Versammlung!

Im Aufblick und Vertrauen zu dem Gott, der allein Gnade und Segen geben kann, nehme ich das mir gestattete Wort.

Der Zweck meines Vortrages geht dahin, Ihnen zweierlei darzulegen, zuerst was wir mit dem neuen Brüderhause in Berlin erreichen wollen und sodann die Mittel und Wege zu bezeichnen, mit denen wir hoffen, den Plan zur Ausführung bringen zu können.

Die Brüdersache im allgemeinen ist in Preußen keineswegs ein durchaus Neues. Es bestehen, wie viele unter uns wissen werden, schon seit längerer Zeit Brüderhäuser zu Neinstedt, Züchow und Duisburg. Dennoch ist die Angelegenheit bis dahin in weiteren Kreisen verhältnißmäßig noch wenig bekannt. Es wird deswegen nöthig sein, auf die Sache im allgemeinen einzugehen und zu dem Zwecke einen Einblick in wenigstens eine der schon bestehenden ähnlichen Anstalten zu thun. Ich wähle dazu das Brüderhaus im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg. Diese Wahl wird gerechtfertigt erscheinen nicht etwa deswegen, weil diese Anstalt der Zeit nach allen anderen derartigen vorangegangen, sondern namentlich auch deswegen, weil in dem Ihnen vorgelegten Programm das für Berlin projectirte neue Institut ausdrücklich als ein solches bezeichnet ist, das in der Art und dem Geist des Rauhen Hauses begründet werden und mit diesem auch in seiner Wirksamkeit eng verbunden bleiben soll.

Das Rauhe Haus, eine Stunde von Hamburg gelegen, ist nicht Ein großes anstaltsmäßiges Gebäude, sondern eine freundliche dorfähnliche Anlage, bestehend aus etwa 18 Wohn- und anderen Gebäuden in einem 20 Morgen großen, von hohen schattigen Eichen und anderem Laubholz umgebenen Garten mit

Digitized by Google

schöner, freier, weiter Aussicht in die fruchtbare, reichbelebte Elbniederung. Zunächst bezweckt das Institut Aufnahme und Erziehung von solchen Kindern, die vor allen anderen der kräftigsten sittlichen Aufhülfe bedürfen. In so fern ist das Rauhe Haus eines der vielen Rettungshäuser für Kinder. Ein leitender Hauptgesichtspunkt bei der Erziehung war für uns von vornherein der, dem unendlichen Werth der einzelnen Persönlichkeit die vollste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, eingedenk der Liebe, mit der Gott in der Sendung seines Sohnes jeden einzelnen Menschen geliebt hat und fort und fort liebt. Demgemäß sollte jedem Kinde diejenige erziehliche Fürsorge geboten werden, der gerade dies Kind nach seiner Eigenthümlichkeit, nach seiner ganzen Besonderheit für seine innerste Lebensstellung bedarf. Dieser Gesichtspunkt und nichts anderes ist die nächste Veranlassung gewesen, die Zöglinge nicht in einer großen Masse, in Einem Haufen, der immer nur in einer mehr oder weniger mechanischen Weise zusammengeordnet werden könnte, auch nicht in Einem Hause zusammen zu belassen, sondern sie in kleinere Kreise zu vertheilen. Wenn diese kleineren Kreise in der Hausordnung nicht etwa als Schul- oder Sitten-Classen oder Compagnien oder als Arbeitsgruppen bezeichnet, sondern „Familien" genannt worden sind, so liegt dem wiederum die Ueberzeugung zu Grunde, daß das Eigenthümliche der Familie, soweit dasselbe überhaupt nachgebildet werden kann, gerade darin besteht, daß in ihr, als der von Gott geordneten ursprünglichen Menschengemeinschaft zugleich das individuelle und individuellste Leben zu seinem vollen Rechte und jedes einzelne Glied der Familie, wenn die Familie ist, was sie nach Gottes Willen sein soll, zu dem vollen Genuß einer persönlichsten, liebenden, fürsorgenden Pflege des innern und äußern Lebens gelangen kann und gelangen muß. Bei der ungewöhnlichen Sprödigkeit des in einem solchen Rettungshause zu behandelnden Stoffes mußte sich aber zugleich von vornherein die Ueberzeugung aufnöthigen, daß dem Bedürfniß des einzelnen derartigen Kindes und der Gesammtheit solcher Kinder (es sind deren dort zur Zeit immer an 120 beisammen) — zwar nicht ohne die wesentliche Mitwirkung des Unterrichts und der Aufsicht, der Beschäftigung und der Disciplin genügt werden kann, daß aber zu diesem Apparat vor allen Dingen noch ein anderes Element hinzukommen muß, nämlich im Kreise derer, denen die Pflege der Kinder zunächst anvertraut ist, ein Leben und Zusammenwirken, das alle jene Erziehungsmittel umschlossen hält. Das aber konnte in völligerem Maße und in andauernder Weise nur erreicht werden durch die Stiftung einer Gemeinschaft und Genossenschaft solcher Männer, die die Gesammtheit der Kinder unter sich in dies neue Lebens- und Liebeswesen aufnehmen, die gleichsam ein geistiges Haus, das eigentliche Haus bilden, in denen die Zöglinge wohnen und eine neue und erneuende Lebensluft athmen. Eine solche Gemeinschaft kann nur aus solchen entstehen und bestehen, die die Wirkung der Liebe Gottes an sich selber erfahren haben, die aus eigenem Erleben wissen,

Digitized by Google

was es heißt, aus der Kraft der Liebe Gottes geistig genesen und zu einem neuen Leben erneuet zu sein, die selbst von derjenigen ewigen Errettung und Erlösung, die den zu Rettenden dargeboten werden soll, ein Zeugniß des Geistes empfangen haben, und in diesem Geiste den Kindern in allen Stücken dienen und Alles mit ihnen theilen wollen. Eine solche Gemeinschaft muß gleichsam das Netz werden, das Alle umschließt und zieht, indem es selbst vom großen Menschenfischer an das Ufer gezogen wird. Um dies im Rauhen Hause zu ermöglichen, habe ich von Anfang an Männer von dieser Gesinnung gesucht, Männer, die den Anspruch an sich machen ließen, sich nicht etwa vorübergehend, als dazu „Angestellte", einen Zeittheil ihres Lebens, sondern mit völliger Darangabe desselben sich solchen Kindern und ihrer Erziehung zu widmen. Und es haben sich wirklich dergleichen Freunde von Anfang an, seit jetzt 25 Jahren in immer größerer Zahl herzugefunden, und im lebendigen Glauben an Jesum, im heiligen Ernst, den Kindern zu Lieb und Nutz unter den Kindern die Arbeit gethan. Nach dem richtigen Verständniß des Familienlebens haben die Kinder alsbald gelernt, diese Gehülfen und Mitarbeiter als ihre nächsten Freunde, gleichsam als ihnen Verwandte anzusehen, haben sie als ihre „Brüder" erkannt und gern mit diesem Namen genannt. So ist zunächst für die Gehülfen unter den Kindern der Name der „Brüder" entstanden. Der Sinn dieses Namens hat sich dann später von selbst und ungesucht noch mehr erweitert, so daß jetzt als „Brüder des Rauhen Hauses" auch nach außen hin zunächst alle diejenigen Genossen des Rauhen Hauses bezeichnet sind, die den unmittelbaren Dienst der barmherzigen Liebe zu ihrem dauernden Lebensberuf gewählt haben, denen sich dann auch noch andere angeschlossen, die sich denselben in Liebe und wesentlich gleicher Lebensarbeit verbunden wissen. Der Name ist der Liebe entwachsen und hat von ihr seine Weihe empfangen. Es sind dort zu Horn während der letzten Jahre zu gleicher Zeit immer zwischen 40—50 solcher Brüder versammelt gewesen. Das Rauhe Haus ist auf diese Weise, sofern es der Gesammtheit dieser Brüder zum Ausgangs- und Sammelpunkt dient, zugleich ein Brüderhaus geworden und von dieser Brüdersache ist hier in dieser Versammlung zunächst nur die Rede.

Ich muß noch einen Augenblick ausführlicher bei der Charakterisirung der „Brüder" verweilen. Selbstverständlich wird von denselben erwartet, daß sie die christliche Gesinnung, die der Kern des ganzen Anstaltslebens ist, theilen und den Nachweis völlig reiner, unbescholtener Sitten liefern. Auch darf ihnen die Zustimmung der Eltern und der Elternsegen nicht fehlen. Unter dieser Voraussetzung ist erster Grundsatz, daß Niemand als Bruder berufen werden kann, der nicht zuvor genügend dargethan, daß er auch ohne diese Unterkunft im Rauhen Hause sein täglich Brod haben würde. Es kann demnach Keiner in die Gemeinschaft und den Beruf der Brüder eintreten, der nicht um dieses neuen Berufs willen einen Beruf, der ihn bis dahin ernährt, aufzugeben entschlossen ist. Die Brüder

Digitized by Google

müſſen überdies als freie und ledige Männer herzukommen, die durch keine anderweitigen perſönlichen, die Durchführung des neuen Berufs hindernden Verpflichtungen gebunden ſind. Einen Gehalt für ihre Mitarbeit unter den Kindern erhalten ſie nicht. Wie ſie in die Reihe der Brüder ohne irgendwelches bindendes Gelübde eintreten, können ſie dies Verhältniß auch nach eigenem freien Entſchluß wieder auflöſen, wie ſie, wenn ſie ſich aus irgend einem Grunde untüchtig erweiſen, von dem Vorſteher wieder entlaſſen werden können. Die Reiſekoſten (ſie kommen faſt ohne Ausnahme aus der Ferne) müſſen ſie ſelbſt beſtreiten und ſich für das erſte Jahr auf eigne Koſten in Kleidern erhalten; im übrigen erhalten ſie freie Station. Dieſe Brüder nun leben mit und unter den Kindern und wie die Kinder, wohnen aber in kleineren Kreiſen (ſog. Convicten) zu je 6—7, die ganz wie die Kreiſe der Kinder familienartig geſtaltet ſind, zuſammen. Sie beaufſichtigen die Zöglinge, geben ihnen Anleitung zu den verſchiedenſten Handbeſchäftigungen im Garten, auf den Feldern, in den Werkſtätten, ſie ſpielen mit ihnen, theilen überhaupt mit ihnen Freude und Leid, ſind, (ſoviel ihrer nach und nach dazu befähigt werden, wenn ſie es nicht z. B. als Lehrer ſchon bei ihrem Eintritt waren) zugleich die Lehrer der Kinder und machen überdies ſelbſt einen vollſtändigen, für ſie eingerichteten, mehrjährigen Unterrichtscurſus durch.

Es iſt hier nicht der Ort, Sie weiter in das Zuſammenleben der Brüder und Kinder hineinzuführen, Sie mit dem ebenſo ernſten, als fröhlichen und arbeitſamen Familienleben, das das Ganze des Anſtaltslebens unter den täglichen Segnungen des göttlichen Wortes umſchließt, genauer bekannt zu machen. Näher liegt hier die mir oft entgegen gehaltene Frage: Was für eine Zukunft dieſe Männer haben? Ob ſie etwa ganz im Rauhen Hauſe verbleiben und darin altern? oder ob ſie etwa darauf angewieſen ſind, nach einigen Jahren wieder in ihren früheren Beruf zurückzukehren? Es liegt auf der Hand, daß weder das eine noch das andere der Abſicht, mit der die Brüder in dieſe Arbeit und Gemeinſchaft eingetreten ſind, entſprechen würde. Aber es hat noch nie eine Schwierigkeit gemacht, den Brüdern hinſichtlich ihrer Zukunft einen anderen Weg zu zeigen. Dieſer Weg hat ſich ihnen vielmehr ganz von ſelbſt aufs weiteſte geöffnet. Unſere Zeit iſt mit ſittlicher und materieller Noth aller Art ſo überreich erfüllt, und die Zahl derjenigen, welche ſich nach perſönlichen Kräften zur Bekämpfung dieſer Nothſtände umſehen, iſt ſo bedeutend, daß nirgends eine Sorge entſtehen kann, wo eine Schaar von Männern zu ſolchen Dienſtleiſtungen bereit ſteht. In der That iſt die Anſammlung dieſer Brüder von vornherein zugleich im Hinblick auf dieſes bis jetzt ſo wenig befriedigte und zu befriedigende Bedürfniß geſchehen.

Die Anforderungen nach ſolchen Arbeitern ſind denn auch bald genug in großem Umfang erfolgt. Man hat ſie verlangt, um ihnen hier in Erziehungshäuſern, Rettungs- und Waiſenanſtalten, dort in Gefängniſſen und Strafanſtalten, wieder anderswo unter Armen in Inſtituten und Gemeinden oder auch in der

Digitized by Google

evangelischen deutschen europäischen oder außereuropäischen Diaspora-oder sonstwie für Vereine mannichfacher Art für entlassene Sträflinge, in Asylen, in Magdalenen-Stiften, in Herbergen, in Lazarethen, in Fabrikanstalten oder in noch anderer Weise ein Arbeitsfeld anzuweisen. Die verschiedenen Aemter, für die man sie verlangt, entsprechen den verschiedenen mannichfaltigen Gaben, die nach einer höheren Ordnung in jeder solchen Gemeinschaft beschlossen liegen, und die in dem reich und fruchtbringend gestalteten Zusammenleben und Zusammenwirken wie von selbst erkennbar werden müssen. So ist es geschehen, daß seit nun 25 Jahren in steigender Zahl immer mehr Brüder von den verschiedensten Seiten gerufen und dahin entsandt worden sind, so daß jetzt etwa 250 derselben ihre Arbeit nach den verschiedenen oben angezeigten Richtungen hin übernommen haben. Das Verhältniß der so entsandten Brüder hat sich aber darnach nicht so gestaltet, daß sie nach der Entsendung aus dem Brüderhause nur zufällig und willkürlich mit diesem oder unter einander in einer Verbindung geblieben sind. Vielmehr haben die Wegziehenden die Sitte des Brüderhauses und die in demselben gewonnene Gemeinschaft der Liebe mit diesem und unter einander festgehalten und weiter gepflegt und noch mehr ausgebaut; auch nach ihrer Entsendung sind die Entsandten unter sich je wie sie einander näher oder ferner wohnen, in kleinere, enger oder loser zusammenhangende familienartige oder nachbarschaftliche Kreise zusammengeschlossen. Diese sämmtlichen Kreise aber sind wieder unter einander und mit dem Brüderhause in eine geordnete Verbindung gebracht; durch diese Einrichtung wissen und erfahren alle von einander, sie halten unter einander eine bestimmte Ordnung des Zusammenlebens aufrecht, behüten und fördern sich gegenseitig in der Treue ihres Christen- und ihres besonderen Lebensberufes. Eine bestimmte Ordnung in dem gemeinsamen Gebrauch desselben göttlichen Wortes, jährlich wiederkehrende gemeinsame Feiern des Sacraments, treue brüderliche Handreichungen im Gebet und in der Fürbitte sind unsichtbare Bänder der Liebe, die alle umschlingen, wie die eine gemeinsame mannichfach verzweigte Arbeit und nicht minder gegenseitige Unterstützungen in Fällen äußerer Noth und anderweitiger Verkehr ein sichtbares Band vermitteln helfen. Der Lebensberuf Aller und eines jeden Einzelnen aber bleibt jene Arbeit für die Hülfsbedürftigen und Leidenden, deren große Schaar über viele Städte und Länder hin allen zugetheilt ist. Dabei ist jeder einzelne Bruder in seinem Beruf selbständig und selbstverantwortlich gegen diejenigen, die ihn berufen haben. Eine derartige Abhängigkeit des Einzelnen von dem Bruderhause, aus dem er entsandt ist, existirt grundsätzlich nicht, ebensowenig eine Einmischung desselben in die Verwaltungs-Verhältnisse fremder Institute. Nur in dieser vollen Freiheit und Selbständigkeit bleibt solche Gemeinschaft im evangelischen Sinne möglich. Wer überdies dazu durch seine äußere Stellung in den Stand gesetzt ist, ist auch berechtigt zur Gründung eines selbständigen Hausstandes; ihrer mehr als hundert sind Familienväter. Noch muß ich (was schon oben angedeutet) er-

Digitized by Google

wähnen, daß sich auch andere Männer in einer freieren Weise dieser brüderlichen Gemeinschaft enger angeschlossen haben und sich mit ihr des Segens in ihrer anderweitigen evangelischen Berufsstellung freuen. Aus diesem Ganzen ist von innen und von voller Freiheit der Liebe aus ein genossenschaftliches Leben und Lieben und Arbeiten erwachsen. So ist aus Brüdern, die in der Liebe treu zusammengehalten, eine Verbrüderung, eine Brüderschaft geworden, die als eine weithin verbreitete, in Glauben und Liebe verwandte und engverbundene Familie angesehen werden kann, in deren zerstreuten Wohnungen eine große Zahl von Kindern, Armen, Kranken, Gefangenen und Hülfsbedürftigen aller Art zu Stadt und Land in Staat und Kirche, Schule und Haus eine Zufluchtsstätte gefunden, während diese große Brüderfamilie in geschlossener Gemeinschaft diesen allen mit Wort und Werk und dem Opfer des Lebens in Liebe zu dienen gewürdigt ist. *)

Es ist für unseren Gegenstand von Bedeutung, zu erfahren, in welcher Zahl, von welchen Stellen aus, und für welche Zwecke solche Brüder gefordert werden. Ich darf hier eine Uebersicht solcher Forderungen einfügen, die allein in dem Zeitraum von 12 Jahren an das Eine Brüderhaus zu Horn gestellt sind.

Forderungen der Art sind an dasselbe ergangen:

aus der Preußischen Monarchie	381 **)
„ dem Königreich Sachsen	22
„ dem Königreich Hannover	25
„ dem Großherzogthum Mecklenburg	33
„ dem Herzogthum Holstein	18
„ 18 andern deutschen Ländern	122
„ andern außerdeutschen und transatlantischen Ländern: Holland,	

---

*) Ausführliche Nachrichten über die Geschichte, die inneren Einrichtungen und das ganze Zusammenleben des Rauhen Hauses, sowie über die Brüder findet sich in dem „Festbüchlein des Rauhen Hauses, von Dr. Wichern," 3. Auflage, 1856, 498 S., zu beziehen von jeder Buchhandlung.

**) Nach den verschiedenen Preußischen Provinzen stellen sich die Forderungen folgendermaßen:

nach der Provinz	Brandenburg	136
„ „ „	Pommern	71
„ „ „	Rhein-	43
„ „ „	Preußen	37
„ „ „	Sachsen	31
„ „ „	Schlesien	28
„ „ „	Westphalen	19
„ „ „	Posen	16
	insgesammt	381

Digitized by Google

Frankreich, England, Italien, Rußland, der Schweiz und der Türkei, aus den Donaufürstenthümern, aus Nord- und Südamerika — zusammen 40

insgesammt 641

Diese 641 Forderungen sind gestellt:

von 3 Staatsministerien,
232 Verwaltungsräthen und Curatorien von Anstalten und Vereinen,
23 Strafanstalts- und Gefängniß-Directionen,
39 Stadtmagistraten und Vorständen öffentlicher städtischer Institute,
17 Landgemeinden,
39 städtischen und anderen Schulvorständen,
99 einzelnen Personen, als (33) Gutsbesitzern, Fabrikbesitzern, Vorstehern von Privatanstalten ꝛc.,

also von 452 Stellen, welche 641 Arbeiter verlangt haben.

In folgende Dienste sollten diese Brüder berufen werden:

202 zur Verwendung in Rettungshäusern, unter diesen 123 als Hausväter, die übrigen als Gehülfen,
56 in Stadt- und Armenhäusern,
44 als Helfer in der Armenpflege,
27 als Hausväter und Verwalter in Waisenhäusern,
143 zur Gefangenpflege (incl. für Lazarethe in Strafanstalten),
18 als Krankenpfleger in öffentlichen und Privat-Krankenhäusern,
76 als Lehrer in Land- und Stadtschulen, als Wander-Lehrer und Lehrer in der Diaspora,
75 für andere Zwecke, z. B. als Agenten für kirchliche Vereine (z. B. Bibelgesellschaften), Bibelcolporteure zur Wirksamkeit unter Auswanderern und Ausgewanderten (in Amerika), als Informatoren und Pfleger in Fabriken, als Hausväter in Gesellenherbergen, Ackerbauschulen, Magdalenenstiften u. s. w.

641 geforderte Brüder.

In der That — diese Zahlen sind beredte Zeugen dafür, wie tief das Bedürfniß nach frischen, helfenden, persönlichen Kräften unter solchen, denen eine große Summe der Leiden eines Volkes anvertraut ist, empfunden wird!

Und doch ist das hier an den Tag getretene Bedürfniß nur ein Bruchtheil des wirklich vorhandenen; es ist nur derjenige Theil, der sich nach jener einzelnen, verhältnißmäßig doch nur wenig bekannten und jedenfalls entlegenen Stelle des Vaterlandes hin ausgesprochen. Wie umfassend müßte erst das Bedürfniß kund werden, wenn das Bewußtsein, daß ihm auf diesem Wege Abhülfe geschehen kann, ein allgemeineres, wenn es in allen unseren Landen wachgerufen würde! — Was aber kann es helfen, dies Bewußtsein zu wecken, wenn

Digitized by Google

nicht zugleich seine Befriedigung ermöglicht wird? Beides muß Hand in Hand gehen. Wie wenig dies aber bis jetzt der Fall ist, wird aus der Einen Notiz erhellen, daß im Lauf jener 12 Jahre von jenen 641 Forderungen nur 180 haben befriedigt werden können, daß also 461 derselben haben zurückgewiesen werden müssen. Die Folge davon ist, daß, ungerechnet die nicht zahlreichen Ausnahmefälle, entweder jene Aemter gar nicht haben ausgefüllt werden können, oder daß sie ungeschickten Händen haben übergeben werden müssen, oder daß Alles beim Alten geblieben ist.

Die durchgreifende Abhülfe für dieses immer mehr erwachte und zu weckende Bedürfniß wird durch nichts anderes möglich, als durch die Aufrichtung von mehr solchen Brüderhäusern, die sich die Sammlung, Zurüstung und Entsendung solcher Männer zur Aufgabe gestellt haben. Das öffentliche Vertrauen hat sich ihnen bereits in jenem weiten Umfange zugewendet. Die Forderung ist damit zugleich gebieterisch herangetreten, diesem schönen Vertrauen durch Gründung von mehreren solchen Instituten nach Kräften zu entsprechen.

Und wie nahe liegt es da, daß Preußen in der Lösung dieser Aufgabe nicht zurückbleibe — ja daß es, eingedenk seines hohen Berufes bei Lösung aller derartigen Fragen mit solchem Beispiel freudig vorangehe. Das in Preußen selbst zu Tage liegende Bedürfniß fordert dringend dazu auf. Bietet doch kein Land so wie dieses in seiner mannichfaltigen Gestaltung, mit seinen weiten Grenzen im Osten und Westen, mit seinen, ihm fast ausschließlich angehörenden großen Städten und ihren socialen Nöthen, mit seinen weiten Fabrikdistricten, seinen großen Gefängnissen und Armenhäusern — bietet doch kein Land sowie dieses alle diejenigen Elemente dar, die reizen, ja gebieten, sich bei der Lösung der socialen Aufgaben auch mit demjenigen Beitrag, den solche Brüderhäuser in Stellung tüchtiger Männer zu leisten haben, auf das ernstlichste und gewissenhafteste zu betheiligen? Wie nahe liegt es ferner, daß insonderheit Preußens evangelische Landeskirche die in ihr vorhandenen Lebenskräfte, die sie durch Gottes Gabe und Gnade so reichlich in sich bewahrt und erhalten hat, gerade auch darin bethätige, daß sie den Grund legen hilft zu solchen Bauten, unter deren Dächern sich lebendige Quellen eröffnen sollen, die auch ihrerseits und zum Zeugniß, daß die Predigt des Wortes auch diese Frucht trägt, den ärmsten und elendesten im Volk die Kräfte der helfenden Liebe zuführen können.

Unter solchen Erwägungen, hochgeehrte Versammlung, ist in einem sehr kleinen Kreise, eigentlich nur zwischen dreien und vieren seit sehr lange, jetzt bereits 12 Jahren, der Gedanke ernstlich immer aufs neue bewegt, in dieser Hauptstadt unseres Vaterlandes ein solches Brüderhaus als Zeugniß solcher lebendigen Glaubensliebe zu gründen. Solche Erwägungen sind nicht zufällige Ausgeburten frommer Wünsche gewesen, sondern sind ernstlich, vor Gott geschehen, im Bewußtsein der damit verbundenen Verantwortlichkeit, ohne Verhehlung der solchem Un-

Digitized by Google

ternehmen innewohnenden vielfachen außergewöhnlichen Schwierigkeiten, in Liebe zu diesem Volk, mit dem brennenden Wunsche, ihm auch diesestheils mit Opfern zu dienen und zu helfen. Jahre und Zeiten sind gekommen, die alle diese Hoffnungen und Wünsche, alle stillen Vorarbeiten der Geduld schienen wieder zertrümmert zu haben; immer aufs neue aber sind sie wieder auferstanden, immer getroster haben sie sich wieder belebt, Aussichten zur Verwirklichung entstanden und verschwanden wieder, neuer Widerstand, neue Hindernisse sind herangetreten, aber schließlich hat dies alles den Muth nicht gemindert, sondern gemehrt — bis jetzt die Stunde gekommen scheint, wo Gottes Hand alles zusammengefügt und die freudige Zuversicht und Hoffnung des Glaubens es zunächst Ihnen nicht mehr verbergen kann, sondern frei und vertrauensvoll bekennen muß, daß unter des Herrn Beistand die Hand an den Pflug gelegt werden soll, um sie, so Gott uns hilft, nicht wieder zurückzuziehen.

Gestatten Sie mir, Ihnen jetzt nach diesen mehr thatsächlichen Mittheilungen über dasjenige Bestehende und innerlich Gewordene, woran die Wirksamkeit des künftigen Brüderhauses anzuknüpfen haben wird, in kurzem die Grundzüge zusammenzufassen, aus denen Sie gleichsam die Physiognomie des beabsichtigten Institutes auch in seiner theilweisen Unterscheidung von seiner Mutter in Horn werden erkennen können. Die besonderen Verhältnisse des Preußischen Vaterlandes und speziell Berlins, unter denen und in denen es sich, so Gott will, gestalten wird, weisen nach mehreren Seiten hin auch auf eigenthümliche praktische Bahnen, die eingehalten werden müssen, wenn das Unternehmen sich wirklich den gegebenen Verhältnissen anschließen soll. Die letzten Grundgedanken desselben werden freilich ganz mit dem des Brüderhauses in Horn zusammenfallen.

An die Spitze stellen wir noch einmal die unabweisliche Forderung, daß, wie die ganze Unternehmung sich gründet mit dem Bekenntniß und auf das Bekenntniß von Christo, dem Sohn des lebendigen Gottes, also auch nur Männer solchen Sinnes als Brüder berufen werden können. Diese Forderung ist in der Sache selbst begründet. Unter dieser Voraussetzung werden aber zugleich alle jene Aufnahmebedingungen, die schon oben als im Rauhen Hause gültig dargelegt sind, zur Anwendung kommen. Nur eines mag an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden: daß selbstverständlich in dem neuen Brüderhause für alle Brüder, wie der Eintritt, so der Wiederaustritt nur auf deren eigenem freien Entschluß beruhen kann. Die Liebe und ihr Dienst kennt nur Ordnung, aber keinen Zwang, kennt nur die Nöthigung der Freiheit, die eins ist mit dem Gehorsam, aber keine Nöthigung durch irgend welches Gesetz des Buchstabens, der allewege tödtet. Diese Freiheit in der Liebe ist es gewesen, welche die Brü-

Digitized by Google

derschaft bisher wie eine starke Macht zusammengebunden und zu einem organischen Ganzen, in dem sich jeder als Glied eines gesunden Körpers fühlen und bewegen kann, inniglich verknüpft hat. Die in dieser Beziehung in der Brüderschaft geltenden einfachen Ordnungen der Liebe, die keine Verordnungen und Gesetze sind, und darum um so inniger verpflichten und andererseits ein Recht der Liebe aller an jeden Einzelnen und eines jeden Einzelnen an die Gesammtheit haben finden lassen, sollen auch in dem neuen Brüderhause und unter denen, die von ihm ausgehen, weiter leben und werden auch da ihren Segen erneuen. — Es ist aber in dem Programm zugleich ausdrücklich gesagt, daß evangelische Männer „jeglichen Standes" in dem Brüderhause gesammelt werden sollen. Denn was für ein Vorrecht hätte irgend ein Stand der Geburt oder der Bildung und des Berufes, diesen Dienst der Barmherzigkeit für sich allein, als sein vorzugsweises Eigenthum in Anspruch zu nehmen, oder wie käme ein wahres Brüderhaus zu dem Recht, namentlich auch Männer aus den höheren Ständen und von allgemeinerer Bildung von vornherein aus der Reihe seiner Genossen auszuschließen, oder sich von vornherein auf diesen Ausschluß hin einzurichten? Diese Fragen wären geradezu an ein Brüderhaus zu stellen, das mit den vollen Kräften des Glaubens und der Liebe in der Hauptstadt des größten evangelischen Staates Deutschlands seinen Grundstein legen will. Ist es nicht eine Ehre und Zierde aller Stände, also auch der höheren, den Namen Christi in solchem Dienst der Barmherzigkeit zu verklären? Und sollte nicht auch so mancher von denen, die Gottes Hand mit äußeren Glücksgütern beschenkt hat, wenn er sich ernstlich prüfte, solchen Beruf in sich verspüren, wenn es ihm auch dann nur vergönnt wäre, eine Zeit seines Lebens solchen Diensten zu widmen? Schon das Brüderhaus des Rauhen Hauses hat nach und nach die von ihm zunächst nur enger gezogen gewesenen Linien überschreiten müssen, indem sich nach und nach auch theologisch gebildete Männer in größerer Zahl dem Brüderkreise eng und förmlich angeschlossen haben. Was dort nur später hinzugekommen, weil es sich in der weiteren Entwickelung aufnöthigte, soll hier von vornherein mit in die ursprüngliche Anlage herübergenommen werden. Wir denken deswegen auch von vornherein an eine besondere, im Rauhen Hause bis dahin vergeblich erstrebte und auch wohl unerreichbar bleibende Stätte, die ich als ein Hospitium bezeichnen möchte, zunächst für solche Gäste, die nicht bloß aus dem Interesse des Wissenwollens, sondern um sich für ihre eigene künftige höhere Berufsstellung in die ganze Arbeit einzuleben, an dem gemeinsamen Leben der Brüder theilnehmen und Gelegenheit finden können, etwa den allgemeinen Unterricht über die betreffenden Arbeitsgebiete, z. B. der Armen-, Kinder-, Gefangen- und Diasporapflege zu benutzen. Ob solche Freunde und Gäste später dem enger zusammengeschlossenen Brüderkreise verbunden bleiben wollen, bleibt ihnen natürlich frei überlassen. Die hier eröffnete Aussicht soll hoffentlich insbesondere auch jungen Theologen zu statten kommen.

Digitized by Google

Ein zweiter wesentlicher Gesichtspunkt für die Einrichtung des beabsichtigten Brüderhauses ist der, daß die ihm angehörenden Brüder nicht bloß für Einen, immerhin vereinzelten Zweck sollen vorbereitet und entsandt werden. Wir erachten es für wichtig genug, diese Stellung unseres Brüderhauses so deutlich als möglich zu zeichnen. Zwar wird es sich in dieser Beziehung nicht von dem Brüderhause in Horn unterscheiden, aber doch in Folge dieses Princips sich auch nach einzelnen Seiten hin unterschiedlich von demselben entwickeln können und müssen. Es ist demgemäß nicht die Meinung und Absicht, daß die zu entsendenden Brüder z. B. nur für Gefangene und Gefängnisse, oder für Rettungshäuser und andere Erziehungsanstalten, oder für Armen- und Krankenpflege, oder sonstwie für Vereinzeltes verwendet werden sollen. Indem sich die zu hoffende Anstalt gegen jede derartige Verengerung von vornherein verwahrt, will sie aber eben so wenig ihre Grenzen bis ins Unbeschränkte der freien Liebesthätigkeit hinaus verrücken, sondern aus diesem großen Arbeitsgebiete nur diejenigen Felder in ihren Gesichtskreis ziehen, die nach den bisherigen, sorgfältig gesammelten Erfahrungen für den Standpunkt dieser Brüderhäuser ihre innerlich begründete Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit in Anspruch nehmen. Es sind das diejenigen Gebiete, für die sich bereits erfahrungsmäßig die Nothwendigkeit herausgestellt hat, daß für sie vielfach neue intellectuell und praktisch ausgerüstete Männer gefunden werden müssen, wenn auf ihnen Erfolgreiches erzielt werden soll; es sind das diejenigen Gebiete, in Bezug auf die man sich überzeugt hat, daß man mit Verfügungen, Hausordnungen, Reglements, Statuten, frommen Wünschen und durchdachten Plänen nicht weiter kommt, wenn die Ausführung nicht in die Hand solcher Arbeiter gelegt wird, durch deren Geist und Tüchtigkeit, Geschick und Hingabe der Buchstabe Geist, das Gesetz Leben, die Absicht That wird. Alle diejenigen Gebiete haben wir dabei im Auge, auf denen es vornehmlich darauf ankommt, durch unmittelbare persönliche Einwirkung auf Hülfsbedürftige, Nothleidende und Noth machende Menschen mannichfachster Art etwas auszurichten, um sie durch Wort und That, sei es zur Erkenntniß und Anerkenntniß einer höheren Lebensordnung, die immerhin wesentlich die Gerechtigkeit der Liebe ist, zu führen, oder in derselben ihnen einen bessern Trost zugänglich zu machen zur Aussöhnung mit dem Leid, das sie betroffen. — Wenn aber ein Brüderhaus gleich bei seiner Begründung sich dieses mannichfaltige Arbeitsfeld vor Augen stellt, hat dies zugleich auch darin seinen Grund, daß einmal die Noth nach allen diesen Seiten hin die gleiche ist, und alle diese Seiten in einem genauen inneren Zusammenhange mit einander stehen, daß aber auch ebenso die Hülfe als eine im letzten Grunde einheitliche, als eine organische, nach all diesen Seiten hin zugleich wirksame oder wirksam sein könnende und wollende sich darstellen und bewähren muß. Außerdem aber würde es gar nicht möglich und in einem höheren Sinne selbst ein Unrecht sein, alle für den Einen derartigen Zweck

Digitized by Google

nicht passenden Persönlichkeiten, die sich zum Dienst erbieten, zurückzuweisen. Es kommt vielmehr darauf an, die mannichfaltigen Kräfte zu sammeln, die verschiedenen Gaben der Einzelnen zu ermitteln und sich herausbilden zu lassen, und dann die Aemter, zu deren Besetzung man das Brüderhaus von außen her auffordert, mit den verschiedenen Gaben zu füllen. Die Brüderhäuser sind gerade in dieser Beziehung vor anderen Stätten darin so reich begabt, daß sie in ihren Arbeitsgebieten mehr als es anderswo für gewöhnlich möglich ist, zusammen gehörende Gaben und Aemter wieder in einander aufgehen lassen und dadurch, wenn auch nur in ihren Arbeitsgebieten, dazu helfen können, daß rechte Leute wieder an die rechten Arbeitsstellen gelangen. Daraus ergiebt sich aber zugleich, daß sich der Arbeitskreis eines solchen Brüderhauses nicht von vornherein absolut feststellen läßt, daß es von vornherein dasjenige Maß von Freiheit für sich in Anspruch nehmen darf, das ihm gestattet, sich nach innen und nach außen in Gemäßheit derjenigen Weisungen auszugestalten, die sich ihm aus sorgsamer Beachtung der gegebenen Verhältnisse ergeben.

Bei dem Ausstecken und Anstreben dieser praktischen Ziele kommt dem künftigen Brüderhause seine nahe, bleibende Verbindung mit dem Brüderhause zu Horn aufs ergiebigste zu statten. Zwar werden beide — das bei Hamburg und das bei Berlin — ganz abgesonderte Rechtssubjecte sein und, wie dies schon in der Natur der Sache liegt, bleiben müssen, aber es wird eine gegenseitige Handreichung beider in der Vorbereitung und Entsendung der Brüder möglich werden, wobei sich für beide gerade durch ihr Zusammenwirken die gedeihlichste innere Förderung in Aussicht stellt. Ohne irgend eine der betreffenden Wirksamkeiten von dem einen oder andern der beiden Häuser ganz auszuschließen, wird doch z. B. die Heranbildung von Brüdern zur Kinderpflege ihren Hauptsitz in Hamburg behalten, wo zur Ausführung gerade dieser Vorbildung seit 25 Jahren ein Organismus erziehender Kräfte und Einrichtungen erwachsen ist, den in diesem Umfange anderswo wiederherzustellen, eben so wenig nöthig als in einer kurzen Frist auch nur möglich sein würde. Für diesen Zweck besonders geeignete Brüder würden deswegen von hier nach Hamburg gesandt werden. Ebenso wird die erste Grundlegung der Ausbildung derjenigen Brüder, die für die Gefangenpflege bestimmt sind, dort ihre beste Stelle behalten, indem die dort gesammelte Erfahrung und das dort gehäufte und sich immer aufs neue häufende Material in dem erziehenden Umgange mit der uns dort anvertrauten Jugend eine reiche Fundgrube und Lebensschule für diejenigen werden muß, welche künftig in Gefängnissen das gereifte und gestrafte Verbrechen als Gegenstand ihrer Berufsarbeit vorfinden sollen. Andrerseits soll die erziehende Pflege einer sittlich bedürftigen Jugend (wie Sie sogleich vernehmen werden) im hiesigen Brüderhause keineswegs gänzlich fehlen, wie sich hinwiederum hier in Berlin, und vielleicht auch noch weiter hinaus in Preußen, aufs reichlichste eine in Hamburg nie zu beschaffende Ge-

Digitized by Google

legenheit darbietet, unmittelbar unter Gefangenen selbst die Vorbereitung zur Gefangenpflege in all ihren Stufen zu einem vollen Abschluß zu bringen. — Noch vielmehr ist dies der Fall hinsichtlich der Mitwirkung bei der Fürsorge für entlassene Sträflinge. Ein wie großes derartiges Arbeitsfeld thut sich zunächst in Berlin selbst auf, wo diese Fürsorge bekanntlich sowohl für die Behörden als für die Vereine eine bis dahin ungelöste Aufgabe geblieben. Weder Behörden noch Vereine tragen davon die Schuld, die Schwierigkeit liegt in der Sache selbst; sie wird aber, wenn auch nie völlig, doch wesentlich mit durch diejenigen zwei neuen Wege gehoben werden können, die das Brüderhaus anbahnt. Während nämlich einmal bei all dem Aufwand von pecuniären und persönlichen Kräften von Seiten der Vereine es nicht möglich gewesen, über Männer zu disponiren, die sich nicht mit einem verhältnißmäßig geringen Theile, sondern mit der Darangabe ihrer ganzen Zeit und Kraft dieser schwierigen Arbeit widmen, wird später ein Theil der im Brüderhaus befindlichen Brüder gerade für diesen Zweck zunächst in Berlin den Vereinen, wenn dieselben von ihnen Gebrauch machen wollen, (was wir zu hoffen wagen) zur Verfügung gestellt werden können. Ja das Brüderhaus wagt zu hoffen, daß es im Stande sein werde, auch den Behörden nach dieser Seite hin eine Hülfe zu bieten. Sodann aber tritt mit der Darbietung von so viel mehr geeigneten Beamten für die Gefängnisse die Arbeit direct in die Gefängnisse selbst hinein; sie beginnt nicht mehr erst mit der Fürsorge für die Entlassenen, sondern mit der Fürsorge für die noch in der Strafe Befindlichen. Und die Vermittelung zwischen diesen beiden Punkten wird um so glücklicher durchgeführt werden können, jemehr die Pflege für die ersteren zum Theil von denselben Personen gehandhabt werden kann, die bei dem Dienst an den letzteren mit betheiligt sind. — Ein verwandter Arbeitszweig wird sich ergeben, wenn wir in einem mit dem Brüderhause verbundenen Erziehungshause vorzugsweise die Kinder von Verurtheilten berücksichtigen. Auf die Erziehung dieser Kinder ist doppelte Sorgfalt zu verwenden, um die Fortpflanzung der Verbrechen in den Familien, das Aufkommen von Verbrechergenerationen nach Kräften zu verhüten. Mir ist nicht unbekannt, sondern aus dem Munde derjenigen verehrten Männer, denen in amtlicher Stellung diese Fürsorge besonders mit obliegt, genauer bekannt, mit welchen Schwierigkeiten die öffentliche Verwaltung gerade nach dieser Richtung hin oft vergeblich zu kämpfen hat. Es bedarf auch keiner besonderen Auseinandersetzung, da jedermann sich selbst sagen kann, was für ein elendes Loos den Kindern gefallen ist, deren Väter oder Mütter, oder von denen beide Eltern auf längere Zeit oder immer wiederholt dem strafenden Arm der Gerechtigkeit verfallen. Der Dienst des Brüderhauses würde sich von diesem Punkte aus von selbst nach einer noch anderen wichtigen Seite hin nur zum Nutzen des öffentlichen Wesens fortsetzen, wenn sich die Fürsorge für jene Kinder bis in deren Familie und in die Wohnung derselben in Berlin selbst

Digitized by Google

verzweigte. Und freilich liegt das in unserm Plane. So aber böte sich für das Brüderhaus nach verschiedenen Seiten hin ganz ungesucht ein Arbeitsfeld für eine der schwierigsten Partien der Armenpflege. Die Anstalt würde nämlich mit solcher Arbeit von selbst mitten in die am meisten zerrütteten, innerlich am weitesten aufgelösten Hausstände hineingeführt, und ihm entstünde die Aufgabe, auch seines Theils mit Hand an den Wiederaufbau dieser in Ruinen zusammengebrochenen Familien zu legen. Das wäre eine Arbeit, an die wir um so zuversichtlicher gehen würden, je mehr wirkliche Erfolge der Art uns aus dem derartigen Wirken unserer Brüder in großen Städten als Zeugnisse, daß solche Arbeit keineswegs immer, wenn auch freilich zu Zeiten vergeblich ist, zur Seite stehen. Eine noch andere, aber zugleich verwandte Aufgabe soll dem Brüderhaus in Berlin in der Aufstellung männlicher Krankenpfleger zugewiesen werden. Wir übersehen nicht, was auch in dieser Beziehung schon geleistet wird, sei es in unsern öffentlichen Krankenhäusern oder z. B. in der Anstalt zu Duisburg. Aber was an diesen Stellen geschieht, macht dies Neue nicht überflüssig. Das laut und vieler Orten ausgesprochene Bedürfniß nach männlichen Krankenpflegern in der Art, wie dasselbe nach der weiblichen Seite hin von den Diakonissen befriedigt wird, enthält um so mehr die kräftige Aufforderung, auch nach dieser Richtung hin freudig ans Werk zu gehen. Was uns dazu um so mehr bestimmt, ist außer dem nächsten Bedürfniß der männlichen Kranken die Erfahrung, daß es an solchen Männern nicht fehlt, die zu solchem Dienst aus innerem Beruf, und nicht etwa um des Lohnes willen, persönlich bereit sind. Wir haben im Brüderhause zu Hamburg von jeher junge Männer, die sich z. B. für eine erziehende Thätigkeit oder für Armen- und Gefangenpflege nicht eigneten, die aber als Krankenpfleger erfreuliches hätten leisten können, deswegen wieder entlassen müssen, weil uns dort die umfassenderen erforderlichen Einrichtungen zur Vorbereitung für diesen Dienst mangeln, so daß deswegen bis jetzt auch nur eine geringe Zahl unserer Brüder zur Krankenpflege übergegangen ist. Hier in Berlin soll dieser Krankendienst von vornherein im Auge behalten und zu diesem Behuf mit dem zweiten Brüderhause künftig ein, wenn auch nur kleines Krankenhaus verbunden werden.

Aus dem Allen geht schon zur Genüge hervor, es muß aber nun noch besonders hervorgehoben werden, daß das Brüderhaus, soweit es zugleich locales Institut sein muß, nicht bloß in seinen eigenen Mauern Gelegenheit zu vielfacher Thätigkeit bieten, sondern sich auch so einrichten wird, daß es zugleich eine Wirksamkeit jenseits seiner Mauern in Berlin selbst wird eröffnen können. Wir werden in dieser Beziehung freilich jedes eigenmächtige Vorgehen ausschließen und warten, bis man uns ruft; aber wir dürfen der Hoffnung leben, daß nicht bloß öffentliche Behörden, sondern auch verschiedene wohlthätige Vereine für Arme, Kranke, sonstige Nothleidende, für entlassene Sträflinge, ebenso Parochial- und andere Gesellschaften oder auch einzelne Privatpersonen, z. B. für die Beschaffung

Digitized by Google

ihrer Hausarmenpflege das Erbieten, ihnen mit persönlichen Kräften zu dienen, nicht schlechthin zurückweisen, sondern zur Förderung ihrer Zwecke benutzen werden.

Was diesem Allen nun noch zur wesentlichen Ergänzung hinzuzufügen sein möchte, wird sich am besten und kürzesten an die Erörterung derjenigen Bauskizze schließen lassen, die wir uns erlaubt haben, Ihnen als Vignette auf dem heutigen Programm beim Eintritt in diesen Raum zu überreichen. *)

Es sei zum voraus bemerkt, daß uns bis jetzt nur der Grundgedanke dieses Bauplanes feststeht, alles Einzelne, das Sie hier ausgeführt sehen, soll nur als ein ganz vorläufiger Entwurf gelten. Die schließliche Gestaltung des Ganzen kann nur aus ferneren Erörterungen zwischen dem Bauherrn und dem Architekten hervorgehen. Zunächst haben wir dem Freunde unserer Sache, der uns diesen Entwurf geliefert, dafür unsern herzlichsten Dank auszusprechen; er hat es uns dadurch sehr erleichtert, Ihnen unser Vorhaben um so klarer auch vor das Auge zu stellen.

Das Bauwerk beruht auf denjenigen Grundgedanken, nach denen das Rauhe Haus in baulicher Beziehung nach und nach zu Stande gekommen. Wir beabsichtigen auch hier, wenn wir zu einem vollständigen Neubau schreiten müssen, nicht die Aufrichtung Eines großen Gebäudes, sondern die Herstellung eines Ensemble von mehreren kleineren Gebäuden, die nach und nach zur Ausführung kommen können. Auf diese hier projectirte Weise wird eine allmäliche Entwickelung des Ganzen und selbst jedes einzelnen Theiles um so mehr möglich werden, während jede Stufe der Entwickelung immer wieder ein verhältnißmäßiges Ganze darstellen wird. Wenn die Anstalt bei Hamburg zu Horn, eine Stunde vor der Stadt auf offenem Lande gelegen, sich von selbst in einem ländlichen Charakter, den sein erstes gegebenes Häuschen trug, ausgestalten mußte, so wird das hiesige Brüderhaus, wenn auch nicht innerhalb der Stadt selbst, doch in unmittelbarster Nähe derselben seine Stätte finden. Es wird demgemäß von vornherein demselben ein mehr städtischer Charakter, der eines Stiftes, aufgeprägt sein.

Wir bemerken aber zum voraus, daß wir dabei nicht an die Ausführung eines großen Prachtbaues denken — das würde einer derartigen milden Anstalt, die auf die Scherflein der Wittwen zu warten hat, schlecht ziemen. Es darf uns nur darauf ankommen, die nothwendigen Räumlichkeiten zum Dienst für den einfachen, dienenden, anspruchslosen Zweck unseres Brüderhauses zu gewinnen. Auch das Aeußere des Stifts soll den Geist des Dienstes, der in ihm wohnt, verkünden. Seine Schönheit wird in einer edlen Einfachheit und Anspruchslosigkeit, in der Zweckmäßigkeit des Ganzen und Einzelnen, in der Durchführung der richtigen Verhältnisse, in der Einheit des Ganzen, aus der sich die Mannichfaltigkeit im Einzelnen entwickelt, bestehen. Zu dem Allen bieten die verschiedenen Gebäude

*) S. die zugehörige Zeichnung.

Digitized by Google

eine reiche Gelegenheit. Auch der Kunst wird es nicht an Gelegenheit fehlen, sich mit Liebesdiensten an dem Schmuck des Ganzen und Einzelnen zu betheiligen. Das Ganze soll aber, hoffen wir, in seiner Grundlage und Durchführung zugleich den Charakter einer wirklich evangelischen Stiftung an sich tragen. Gestatten Sie mir, Ihnen in etwas die Einzelheiten des Entwurfes zu deuten.

Sie erkennen aus dem Bilde, daß das Ganze sich nach außen als ein Polygon mit 12 Seiten (jede etwa von 100 Fuß Länge) darstellt. Zunächst sind auf diesem Bilde 6 dieser Seiten mit Häusern besetzt gedacht. Bei noch weiter gehendem Bedürfniß würde um diesen Häuserkranz ein zweiter Kranz von Gebäuden aufgestellt werden können, so daß das Ganze von einer Straße, die Sie durch die Arbeit christlicher Liebeswerke führen würde, umgeben wäre. Die einzelnen Häuser stehen durch Verbindungsgänge mit einander in Verbindung. Man würde von dem einen zum andern unter Bedachung gelangen können; es würden also alle zusammen genommen doch gewissermaßen Ein auch örtlich zusammenhangendes Ganze bilden. Das Innere aber dieses Polygons ist ein Kreis, um den ein Bogengang führt. Ich denke mir denselben gern von künstlerischer Liebeshand geschmückt. In dem Mittelpunkte dieses Bogens erhebt sich nicht eine Kirche, sondern eine einfache Hauskapelle. Diese Stätte des Wortes und des Gebetes würde den Kern bilden, der von jenem stillen Umgange umschlossen wäre. Hier fände jeder Hausgenosse Gelegenheit zur Sammlung und Einkehr. Die Häuser der Arbeit sind nach außen hinausgekehrt; sie schauen hinein in das geschäftige, mühevolle, öffentliche Leben, aus dem dem Brüderhause die Arbeit zugeführt, in das die Arbeit desselben sich auch wieder zurückwenden soll. Das Ganze prägt den doppelten Gedanken aus, einmal, daß keine Liebesarbeit der Art gedeihen kann, die nicht zugleich diese Einkehr in Gott sucht und festhält, die sich nicht stärkt aus der Liebe dessen, der in seinem stillen Gnadenwalten uns Alle segnend, pflegend liebt, — sodann aber, daß keine Einkehr in Gott und keine Sammlung und Beschaulichkeit in ihm eine gesunde ist, die sich nicht thätig erweist in der brüderlichen Liebe, die sich nicht dem Nächsten ohne irgendwelchen Unterschied in That und Wahrheit erbietet. Die Hauskapelle soll dem Evangelisten Johannes gewidmet sein. Nach ihm soll das Stift das Johannesstift heißen, und die Brüder werden von selbst den Namen der Brüder vom Evangelisten Johannes überkommen. Ist doch Johannes derjenige Apostel, den der Herr vor allen anderen gewürdigt hat, die Tiefen der Gottesliebe zu erfahren, zu erkennen und zu verkündigen; ist doch Johannes derjenige Apostel, der vor allen anderen mit klarem und durchdringendem Wort die Wahrheit der Liebe, mit der wir Gott lieben, bewährt haben will, in der Liebe, mit der wir uns unter einander lieben, der als Zeugniß dieser Liebe das Leben als Opfer für die Brüder fordert, nicht in Worten, sondern in That und Wahrheit; der ein unvergleichliches Vorbild dieser Liebe auch gegen die Aermsten, am tiefsten Gefallenen und Verlorenen hinter-

Digitized by Google

lassen hat, da er noch als greiser Bischof jenem seiner Jünger, der abfällig und zum Räuber geworden war, nacheilte in die Berge, bis er ihn wiederfand und in die Gemeinde zurückführen konnte! Das will auch das Johannesstift. Es will diesen seinen innersten Sinn schon durch seinen Namen bekunden. —

Treten wir aus dem inneren Kreise, in dem solche Gedanken des Friedens ihre nächste Heimath behalten und in täglicher Hausandacht ihre Pflege finden sollen — so sehen Sie am äußersten obern Rande des Ringes jenes dem Erziehungswerk gewidmete freundliche Haus für etwa 36 Knaben; dieselben sind meist den unglücklichsten Familien der Stadt entnommen, denn ihre Väter oder Mütter sind dem Arm der strafenden Gerechtigkeit verfallen; vor ähnlichem Loose möchte sie das Johannesstift bewahren. In der Nähe dieses Hauses ist der — hier nicht angezeigte Wirthschaftshof mit allen Vorrichtungen zum Garten und Feldbau, mit seinen Spielplätzen und Lustgärten für die Jugend. — Zur linken Hand abwärts bietet das Krankenhaus etwa 40—50 männlichen Kranken, die wie jene Kinder unter der Pflege der brüderlichen Liebe stehen, ein Unterkommen. — Zwischen diesen beiden Häusern befindet sich der Haushalt und Speiseraum für Brüder und Kinder. Wir gehen zur rechten Seite hinüber. Nach unten, dem Vordergrund zu, hat das Hospitium seine Stelle gefunden; der Zweck desselben ist, wie schon weiter oben angegeben, theils für Gäste, die im Johannesstift lernen und es kennen lernen wollen, sodann aber auch für solche Brüder, die sich außerhalb des Stifts in der Stadt und Umgegend mit Armen, Kindern, Kranken, Gefangenen und entlassenen Sträflingen in geordneter Weise beschäftigen. Das mittlere Gebäude an der rechten Seite enthält die Werkstätten. Dieselben sind nicht bloß für die Kinder, sondern ebenso für die Brüder bestimmt. Die im Stifte wohnenden Brüder sollen namentlich darauf angewiesen sein, zwar nicht für Fremde außerhalb des Stifts, aber für ihren eigenen gemeinsamen Bedarf mit den Händen zu arbeiten, sie sollen ihre Kleidung und die für das Stift nöthigen Holzarbeiten mit Hobel und Säge selbst beschaffen, überdies Feld und Garten bauen, graben, säen und ernten. Dasselbe Haus ist zugleich als Schule, jedoch ebenfalls keineswegs bloß für die Kinder bezeichnet. Eine dem Zweck entsprechende Durchbildung der Brüder ist völlig unmöglich, ohne einen, wenn auch einfachen, doch gründlichen Unterricht. Dieser Unterricht wird auch hier außer den nothwendigen Realien besonders die heilige Schrift umfassen und außerdem noch die Aufgabe haben, die Stiftsgenossen in das Geschichtliche und Theoretische der Armen- und Krankenpflege und derjenigen Erziehung einzuführen, die vorzugsweise sittlich bedürftige Kinder im Auge hat. Ohne solche sorgfältige Unterweisung gedeiht eine solche Praxis nicht. Es ist ein schädlicher, in gewissen Kreisen nur zu weit verbreiteter Irrthum, daß die Gesinnung für sich allein zu einer gesunden Praxis ausreiche. Ohne den richtigen Unterricht wird die Praxis auch bei der vielleicht besten Gesinnung eine tappende, irrende und irremachende blei-

Digitized by Google

ben. Der Unterricht in einem Brüderhause soll gerade die richtige und weise Verwaltung der Liebesgesinnung vermitteln und wird deswegen immer wieder an die volle Voraussetzung christlicher Gesinnung anzuknüpfen haben, an ihn wird vorzugsweise die Aufgabe zu stellen sein, die rechte Gesinnung zu orientiren über die Wege, auf denen sie zum Ziele kommen und durch die — man möchte sagen systematischen — Verwickelungen und Schwierigkeiten einer solchen Wirksamkeit glücklich hindurch finden kann. Das Ziel dieses Unterrichts wird in Summa sein: auch seinestheils vor allen Dingen die rechte Weisheit, die Gesinnung der Liebe zu lehren. Nur so entgeht die Praxis der Gefahr, in dem Labyrinth nicht unpraktisch und das Gegentheil von dem zu werden, was sie in diesem Fall als Dienst der Liebe sein soll. Aber an dieser Stelle wird auch einleuchtend werden, wie nothwendig es ist, daß das Johannesstift Lehrkräfte in diesem Sinn gewinne. Abgesehen von der Oberleitung des Unterrichts werden wir dieselben, wie das auch von jeher im Rauhen Hause der Fall gewesen, vorzugsweise unter jüngeren Theologen, die ihre Examina abgelegt haben, suchen. An Aufnahme von solchen Männern in größerer Zahl ist bei der Aufstellung des ganzen Planes von vornherein Bedacht genommen. Dieselben sollen zwischen ihren Mitbrüdern durch alle Gebäude vertheilt wohnen, aber in dem vorderen Hause, wo zugleich die obere Verwaltung besorgt wird, ihren Sammelpunkt haben. Es ist die Absicht, diese jungen Theologen auf diesem Wege mit dem ganzen Arbeitsgebiet, das hier vorliegt, vertraut zu machen, indem sie sich selbst in demselben thatsächlich üben. Aus diesem theologischen Kreise werden dann um so viel mehr nicht bloß wackere Geistliche für Gemeinden hervorgehen, sondern in ihm werden sich auch solche finden, die mit Freuden und aus innerem Beruf den Dienst in Krankenanstalten, Erziehungshäusern, Gefängnissen oder ähnlichen Instituten übernehmen, oder auch sich zu den entfernten deutschen Brüdern in der Diaspora entsenden lassen. Aus dem Rauhen Hause sind bereits an 50 solcher Pfarrer hervorgegangen. Das Johannesstift gestaltet sich so zugleich zu einer praktischen Schule für jüngere Theologen. —

Aus diesem Allen erhellt, wie unser Stift, indem es durch Schule und Uebung die geistige Zurüstung seiner Genossen zu den verschiedensten Diensten vermittelt, sich zu gleicher Zeit mit Einrichtungen umgeben will, die zur unmittelbaren Erfüllung des Gebots der Samariterliebe die Gelegenheit bieten. Das Johannesstift erwartet von seinen Genossen nicht bloß für die Zukunft, sondern sogleich die Erfüllung dieses Gebots; denn die wahre Liebe läßt sich nicht aufschieben, sondern liebt, wo sie lebt, sie will sich, wo sie in Wahrheit ist, als solche auch in der That beweisen. Aber freilich soll diese erste Wirksamkeit der Brüder unter der Leitung von Führern nur die Vorstufe zu einer selbständigen Arbeit sein, die ihnen später mit der Entsendung übertragen wird. Denn es liegt ganz außer dem Zweck des Stiftes, nur eine locale, auf die Hauptstadt

Digitized by Google

oder nächste Provinz sich beschränkende Unternehmung sein zu wollen, vielmehr will es seine Brüder im ganzen Preußischen Vaterlande und in der evangelischen Landeskirche desselben Allen, die sie berufen wollen und zu solcher Berufung das Recht haben, zur Verfügung stellen. Sie werden dem Rufe des Staats, der Kirche und der Schule, der Behörden, der Gemeinden und Corporationen, der Vereine und Anstalten folgen, so weit man ihnen auf den schon oft bezeichneten mannichfachen Gebieten wird Arbeit gewähren wollen.

Das Johannesstift wird aber auch alle diese Grenzen überschreiten, so weit man seine Dienste im weiten deutschen Vaterlande oder im Umkreise deutscher evangelischer Brüder jenseits dieser geographischen Grenzen verlangt. Die Brüder sollen um der Liebe Christi willen, in der allein sie zu dienen haben, dem barmherzigen Samariter gleich, überhaupt nicht fragen, wer die Hülfe begehrt, seien es Evangelische oder Nicht-Evangelische, Christen oder Nicht-Christen, sondern nur darauf sehen, daß Christus diese Erweisung der Liebe von den Seinen, ohne daß sie die Person anzusehen haben, fordert. Die Fernen können um ihrer Noth und Bedürftigkeit willen jedesmal zugleich die Nächsten sein, so sehr wir von Herzen wünschen und unter Gottes Beistand dazu thun werden, daß die Nächsten nie die Fernen oder Fernsten werden. Die Johannesbrüder aber werden auf diesen mannichfachen nahen und fernen Gebieten überhaupt sich einigen mit den Brüdern des Rauhen Hauses, mit denen sie eine und dieselbe Genossenschaft bilden und die ihnen auf all diesen Wegen bereits seit längst vorangegangen sind.*)

Kehren wir von diesem Blick in die Zukunft und Ferne zurück auf die nächste Stelle, von der die Wirksamkeit des Johannesstiftes ihren Ausgangspunkt behält, so bedarf es doch noch eines zusammenfassenden und ergänzenden Zeugnisses, was für eine Stellung die Stiftung als ein freies christliches Liebeswerk einzunehmen gedenkt im geordneten Staats- und Kirchenwesen. Gehört das Stift für sich selbst seinem ganzen Wesen nach der freien Liebesthätigkeit an, so muß es doch zugleich auch wissen, daß es nach diesen beiden Seiten hin von vornherein eine geordnete Stellung und Haltung einzunehmen hat. Es wird in dieser Beziehung folgendes genügen. Das Johannesstift soll und will nicht eine Staatsanstalt sein. Es ist in keinerlei Weise vom Staate und seinen Behörden veranlaßt und wird in keinerlei Weise vom Staate begründet, und macht auch in keinerlei Weise einen Anspruch an die Mittel desselben, um über seine Erhaltung gewiß zu werden. Es ist allein aus dem Glauben und der ihm eingebornen Liebe zu den Brüdern hervorgegangen und will der freien barmherzigen Liebe

*) Und (hätte hinzugefügt werden können) deren gegenwärtig im Ganzen schon 96 in Preußischen Landen unter Kindern, Armen, Kranken und Gefangenen in Thätigkeit sind.

Digitized by Google

nicht das Recht und die Pflicht verkümmern, aus ihr selbst heraus ein von ihr begründetes, also ihr angehörendes Werk zu fördern und zu erhalten. Das neue Brüderhaus will, seinem Ursprung getreu, ein Zeugniß und Denkmal der in Gottes Verheißungen reich dotirten Glaubensliebe bleiben und immer wieder aus dieser Lebensfülle seine materiellen und persönlichen Kräfte gewinnen. Das Johannesstift will sich aber bei dieser seiner Stellung dem Staat und der von ihm gesetzlich geforderten Oberaufsicht nicht irgendwie entziehen. Die von Gott geordnete Obrigkeit ist auch ihm gesetzt, ihr unterthänig zu sein. Es erbittet von ihr den rechtlichen Schutz und in dieser Gewährung der Berechtigung gleichsam den Bauplatz, auf dem es seine Wirksamkeit zur Ausführung bringen könne. Ja es bekennt von vornherein seine freudige Bereitwilligkeit, dem Staate zu dienen, wo derselbe die Leistungen der Brüder des Stiftes für seine Institutionen verwenden wollte. Und wenn dann wiederum der Staat die dem Stifte zugewandten Gaben christlicher Mildthätigkeit für seine Zwecke nicht wird in Anspruch nehmen und dem Institut für solche Leistungen wird gerecht werden oder sonst wie durch Unterstützungen seine Bereitwilligkeit, die christliche Angelegenheit ohne Beschränkung ihrer Freiheit zu fördern, wird thatsächlich zu erkennen geben wollen, so wird eine milde Stiftung, wie die unsrige, sich nicht des ganz unevangelischen Rigorismus schuldig machen, solche Hülfen und Vergütungen abzulehnen, wird vielmehr auch sie aus der Hand der Obrigkeit als Gaben christlicher Liebe mit der Dankbarkeit, die es seinen Wohlthätern schuldig ist, entgegennehmen.

Der naturgemäße Boden, von dessen Tiefen und Höhen her einem solchen Werke die innerlich kräftigen Lebensbäche zufließen, ist die Kirche. Es sollte keine Liebesarbeit, die in das öffentliche Leben hinaustritt und vereinte und vereinigende Kräfte desselben für sich herbeiruft, um an der Miterbauung des Reiches Gottes in öffentlichen Verhältnissen wirksam zu sein, existiren, die nicht von vornherein zugleich das Zeugniß der Kirche für sich wünschte oder, wo das möglich, für sich suchte. Das ausgeprägte Insiegel der geordneten Kirche auf solche Werke ist ein Zeugniß, daß in der Kirche das Bewußtsein der Verpflichtung lebt, die Noth der Glaubensgenossen zu der ihrigen zu machen und die von Gottes Händen gesegneten Quellen in den Herzen der Menschen für die Linderung dieser Noth öffnen zu sollen. Andrerseits erweisen sich diejenigen Liebeswerke, welche solches Insiegel empfangen haben, als solche sichtbar und kenntlich gewordene Glieder des Organismus der großen kirchlichen Gemeinde, in der sie zu dienen haben. Sie werden mit diesem Insiegel nichts von der ihnen nothwendig innewohnenden Freiheit aufgeben wollen oder einbüßen, aber um so viel mehr mit dem Rechte der Freiheit, die eins mit dem Gehorsam ist, in der sie sich nach innen und nach außen ausgestalten, begabt werden können. Das Johannesstift weiß sich in seinem ersten Ursprung eins mit der evangelischen Kirche und speziell mit unserer vaterländischen Landeskirche, ihren Ordnungen in Lehre und Leben. Das Brüder-

Digitized by Google

haus hat sich deswegen, noch ehe es heute diesen ersten Schritt in diesen größeren Freundeskreis gethan, an die oberste Kirchenbehörde des Landes, den Evangelischen Ober-Kirchenrath, mit der Bitte gewandt, derselbe wolle dem Stift, nachdem es seine Wirksamkeit eröffnet, seinen kirchlichen Schutz und damit, unbeschadet jener freien Ausgestaltung des Instituts, seine kirchliche Oberaufsicht angedeihen lassen. Es gereicht uns zu nicht geringer Freude und verpflichtet uns zum Bekenntniß des innigsten Dankes, daß wir Ihnen schon heute die Nachricht bringen können, daß von Allerhöchster Stelle dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bereits am 21 d. M. die Ermächtigung ertheilt worden ist, die Uebernahme eines kirchlichen Schutz- und Ober-Aufsichtsrechts für das zu begründende evangelische Johannesstift in Aussicht zu stellen. Das Johannesstift wird damit gleich in seinem ersten Keim eine feste kirchliche Stellung gewinnen, aus der ihm für seine Wirksamkeit unter den Hülfsbedürftigen und damit zugleich diesen selbst nur neuer Segen erwachsen kann.

Allein ich vernehme im Geist aus Vieler Mund die Frage: wie gedenkt ihr denn ein so großes, umfassendes Werk zu Stand und Wesen zu bringen? wie ist es euch gelungen oder wird es euch gelingen, die keineswegs geringen, sondern sehr bedeutenden Mittel zu seiner Begründung und Erhaltung zu beschaffen? Denn wenn der Staat dazu die Mittel nicht bietet und die Kirche sie nicht bieten kann, wie seid ihr in den Besitz gekommen oder gedenkt ihr in ihren Besitz zu gelangen? Und ferner: wie wollt ihr die Personen — hier also die Brüder und ihre Führer gewinnen, da ohne solche persönliche Kräfte aus dem ganzen Unternehmen nichts werden kann? Und zuletzt: wie habt ihr euch geordnet oder gedenkt ihr euch zu ordnen, um das Ganze zu handhaben und zu verwalten? Welche sind die Männer, die für das Ganze nach außen hin sollen verantwortlich sein?

Die Beantwortung dieser Fragen soll das letzte sein, wofür wir Ihre Aufmerksamkeit noch erbitten. Und zwar gedenke ich von diesen gestellten Fragen die letzten zuerst und die ersten zuletzt zu beantworten. —

Die letzte jener Fragen verlangt eine Antwort über die Verwaltung, unter die das Stift gestellt werden soll. Wir sind Ihnen deswegen zunächst ein Wort schuldig über das im Progamm schon bezeichnete Curatorium und den mit demselben zugleich genannten Stiftsrath, sowie über die als solche bezeichneten Vertrauensmänner in den Provinzen.

Ueber das Curatorium haben wir Ihnen Folgendes mitzutheilen.

Eine Schenkung, auf die ich gleich noch einmal zurückkommen werde, ist unter notarieller Bestätigung zur ersten Gründung des Johannesstiftes überwiesen. Jene Stiftung hat zu ihrer Verwaltung zugleich die Einsetzung des Ihnen bereits bekannten Curatoriums angeordnet. Das Programm hat Ihnen die Namen der Mitglieder desselben bereits bekannt gemacht. Auf die Einladung desselben

Digitized by Google

hat sich diese hochgeehrte Versammlung heute Abend hier zusammengefunden. Indem das Curatorium dem Vorsteher des Johannesstiftes, der hier vor Ihnen zu reden die Ehre hat, die innere Verwaltung des Stiftes, sodann im vollen Umfang das Hausvaterrecht und die Hausvaterpflichten in demselben, die Berufung und Entsendung der Brüder, die Findung und Feststellung der Hausordnung mit dankenswerthestem Vertrauen selbständig überläßt, hat sich der Vorsteher in Beziehung auf die Geldmittel und deren Verwendung mit allem, was sich daran schließt, selbst beschränkt und von vornherein an die Beschlüsse des Curatoriums, dessen Mitglied er ist, gebunden erklärt. Das Curatorium ist demnach für die Verwaltung der Geldmittel verantwortlich und will überhaupt die ganze rechtliche und geschäftliche Vertretung des Instituts nach außen hin übernehmen.

Das Curatorium gedenkt aber nicht ohne weitere Mitwirkung anderer Männer, die das öffentliche Vertrauen besitzen, in die weitere Oeffentlichkeit und damit in seine weitere Wirksamkeit einzutreten. Wir hoffen in dieser Beziehung auf die Mitwirkung helfender und berathender Freunde, die zusammen einen Stiftsrath bilden und sich mit dem Curatorium, so oft dasselbe darum bittet, zu Rath und That vereinigen werden. Ich bitte mich über die Gesichtspunkte, die uns bei dieser in ihrer Art neuen Einrichtung vornehmlich geleitet haben, offen und vertrauensvoll aussprechen zu dürfen. Es war in der That sehr schwierig, in einer Stadt wie Berlin für diese Bildung des Curatoriums unter den vielen jedes Vertrauens würdigen, kundigen und zu solcher Liebeshülfe willigen Männern eine Auswahl zu treffen. Es erschien gegen viele wie eine Verkennung der Liebe und des verpflichtenden Vertrauens, wenn sie da, wo es sich um die Begründung eines derartigen Werks, das als eine Angelegenheit unseres christlichen Volkes ins Leben treten soll, handelt, nicht um ihre Mitwirkung und Mitarbeit gebeten würden. Aber ebenso wäre vielen dieser Männer gegenüber die Zumuthung der Vermehrung der Geschäftslast, die namentlich mit dem Beginn eines solchen Unternehmens verbunden bleibt, eine Unbescheidenheit und Rücksichtslosigkeit, die von der Liebe nicht minder vermieden werden soll. Wenn hinzukommt, daß diejenige Verwaltung die beste bleibt, die sich leicht bewegen kann und zu diesem Zwecke auch nur aus möglichst wenig Gliedern zusammengesetzt sein muß, so entstand die Frage, ob nicht ein Weg zu finden sein möchte, den Kreis der Mitarbeiter und Mitbetheiligten zu vermehren, ohne zu große Ausdehnung des eigentlichen, beständig arbeitenden, für Alles verantwortlichen Curatoriums. Ist doch die Mitarbeit und Betheiligung an einem solchen Werk ein Segen für einen Jeden, der dafür seine Kräfte leiht. Sollte es nicht, so stellte sich zugleich jene Frage, sollte es nicht möglich werden, die Art und Weise der unmittelbaren Mitbetheiligung so zu gestalten, daß nach und nach ein immer größerer Kreis von Freunden der guten Sache Gelegenheit finden könnte, ihr förderlich und dienstlich zu sein? Wir haben uns vergegenwärtigt, wie das Un-

Digitized by Google

ternehmen, wenn der Segen Gottes sein bestes Theil wird, eingreifen und sich nach und nach einfügen muß in so viele öffentliche wichtige und schwierige Verhältnisse der Stadt und des ganzen Landes. Wir haben uns gesagt, wie dazu der Rath und die thatsächliche Unterstützung so vieler nothwendig wird, die, vor vielen andern, berufen sind, im öffentlichen Wesen zur Erledigung aller dieser Fragen amtlich oder freiwillig das Beste zu rathen und zu thaten. Wir haben uns nicht verhehlen können, was für Ansprüche von Seiten der Kirche und der Schule, wie viel Erwägungen dabei von Seiten der Armenverwaltung und der freien Vereine eintreten müssen, wie vielerlei technischer Beirath der Sachverständigen dem Curatorium unentbehrlich bleiben wird, wie reichlich ein solches Stift für die glückliche Durchführung seines innern und äußern Aufbaues auf liebreiche Hülfen aller Art, die in den verschiedensten Kreisen wurzeln, sich angewiesen und wie es sich verpflichtet sehen wird, den Dienst der Liebe nach all diesen Seiten hin nachzusuchen und möglich zu machen. Indem wir uns dieses alles vergegenwärtigten, entstand der hoffnungweckende Gedanke, es würden sich Männer des öffentlichen und persönlichen Vertrauens aus allen Kreisen und Ständen bereit finden lassen, sich als jene helfenden, berathenden Freunde mit dem Curatorium zu verbinden, und nicht abgeneigt sein, in Liebe zu dem schönen Werk solchen Rath um die Verwaltung des Johannesstifts, also einen Stiftsrath zu bilden. Das Curatorium bittet es als eine That des herzlichen Vertrauens der Liebe anzusehen, wenn wir uns heute Abend an solche, denen die Sache durch die heutigen Vorlagen hinlänglich bekannt und lieb geworden, mit der Bitte wenden, sich uns als solche erkennen geben zu wollen, die als mithelfen wollende Freunde in den Stiftsrath einzutreten wünschen, wie wir uns mit dieser Bitte bereits zum voraus, so weit das möglich war, an einzelne Männer gewandt haben, vorzüglich auch an solche, denen wir für ihre Hülfe bei den bisherigen Vorarbeiten bereits zu vielem Danke verpflichtet bleiben werden. Es freut uns, Ihnen berichten zu können, daß uns bereits einige freudige Zusagen zu Theil geworden sind. Wir hoffen auf noch viel mehrere derselben, um dann das, was ferner noth sein wird, mit Allen zusammen oder mit Einzelnen im Curatorium berathen und mit denselben vereint in die größere Oeffentlichkeit hervortreten zu können.

Ebenso hoffen wir, daß sich in den verschiedenen Provinzen des Vaterlandes werden „Vertrauensmänner" finden lassen oder aus eigener Bewegung sich werden nennen wollen, als bereit, in Gemeinschaft mit dem Curatorium und Stiftsrath, oder für sich allein in weiteren Kreisen die Sache des Johannesstiftes zu vertreten und für dasselbe Herzen und Hände willig zu machen. Wir wagen schon in dieser Versammlung und so weit das in ihr gesprochene Wort seinen Weg findet, zu bitten, daß solche, die dazu Freudigkeit in sich tragen, ihren Namen uns bekannt machen wollen. Es wird dann um so mehr von vornherein zu Tage

Digitized by Google

kommen, daß es sich nicht um eine locale oder eine Angelegenheit Einzelner, sondern um eine große, allgemeine, christliche Volksangelegenheit handelt, deren Förderung möglichst vielen im ganzen Vaterlande ein Segen werden soll.

Allein ich höre schon die Wiederkehr jener zuvor laut gewordenen Fragen nach denjenigen Mitteln, ohne welche alle und jede andere Zurüstung ohne Erfolg bleiben muß. Es kommt dabei wesentlich, wie schon oben angedeutet worden, auf zweierlei an, auf die Leute, die die eigentliche Arbeit, den brüderlichen Dienst an den Armen und Hülfsbedürftigen zur Ausführung bringen sollen und auf die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten für das ganze Unternehmen. Und es dünkt mich, als richteten sich bei der mir zugefallenen nahen Stellung zur Sache alle jene dringenden Fragen zunächst auch an mich unmittelbar persönlich. Wenigstens werden Sie es nicht als eine Unbescheidenheit deuten, wenn ich diese Frage auch von vielen unter Ihnen als zugleich an mich persönlich gerichtet verstehe, nachdem sie bisher in gewichtigen Stimmen mit dem vollsten Ernste bereits oft an mich herangetreten. Es ist mir, als fragte man mich, was bringst du selber mit?

Hochgeehrteste Versammlung! Ich bekenne Ihnen freimüthig und gern, daß ich meinestheils an äußern Mitteln und Gütern für dieses umfassende Werk nichts bringen kann; was ich aber sonst darzubringen vermag, habe ich nicht aus mir selbst genommen, sondern aus Gottes gnädiger Hand empfangen. Und das ist ein getrostes, volles Herz zur Sache, der unerschütterliche, freudige, hoffnungsreiche Glauben zu dem lebendigen Wort, das unser wahrhaftiger Herr und Heiland über alle Werke der Barmherzigkeit gesprochen, das Vertrauen auf seine Liebe zu denen, die er mit dem Namen seiner geringsten Brüder so hoch geehrt und selbst in seiner Gemeinde zu eigenthümlich gesegneten Trägern seiner Verheißungen im Leiblichen wie im Geistigen erkoren. Der Herr ist ein Gott der Armen und derer, die sich ihrer um seinetwillen erbarmen. Ich bin in das neue zweite Vaterland herübergekommen mit dieser erneuerten, frischen, fröhlichen Zuversicht, gelockt, ich will es nicht verschweigen, von der Liebe auch zu den Aermsten und Elendesten, die unter Euch wohnen, gehoben von der Hoffnung, einer von denen sein zu dürfen, die unter Euch diesen Aermsten dienen, ermuntert zu dem stillen, heiligen Gelöbniß, meinerseits in diesen Dienst mit erneuerter Liebe zu den armen Brüdern eintreten zu wollen. Zu diesem neuen Werke, das wir hier in Gottes Namen aufzurichten gedenken, biete ich die mit Ernst gesammelten Lebenserfahrungen eines Vierteljahrhunderts innerhalb einer ähnlichen Arbeit dar — ich möchte sie als ein unsichtbares Gut in der obern Leitung unseres Johannesstiftes anlegen und zu seiner Förderung zinsbar und fruchtbar werden lassen. — Aber Gott hat es gefügt, daß ich unter Ihnen nicht ohne nächste Mitarbeiter für dies Werk erscheine. Das Maß meiner Zeit und meiner Kräfte, die, wie Sie wissen, zunächst anderweitigen Berufspflichten angehören, macht zunächst eine Mitwirkung nöthig, die

Digitized by Google

ich in einem theuren, theologischen Freunde, dem Inspector Oldenberg finden werde. Derselbe steht mir bereits seit 10 Jahren im Rauhen Hause für eine der schwierigsten dortigen Arbeitsstellen zur Seite. Er wird für das Johannesstift, so weit es nöthig ist, meine Stellvertretung übernehmen und zu dem Zweck von Horn nach Berlin übersiedeln. Ich darf Ihnen bezeugen, daß er Ihres vollen und besten Vertrauens würdig ist. Mit ihm aber stehen zugleich noch zwölf andere Genossen aus der Brüderschaft des Rauhen Hauses zum Dienst in dem neuen Brüderhause bereit, nicht Neulinge in dieser Arbeit, sondern in derselben bereits meist seit längerer Zeit bewährte Männer und mannichfach geschickt, sei es um lehrend und erziehend, oder in der Haushaltung, oder im Garten und Feldbau, oder in den Werkstätten das Erforderliche zu leisten. Diese Zwölf werden den Stamm der später herzukommenden bilden. Denn sobald wir der Männer mehrere bedürfen, werden sie nicht fehlen, da diesen Augenblick ihrer 50 im Rauhen Hanse gesammelt sind.

Der ferneren Beantwortung der Frage nach den Geldmitteln muß ich noch eine andere Erklärung darüber voranstellen, wie das Werk im Aeußern zunächst angegriffen werden soll.

Wir haben Ihnen im vorigen ein umfassendes Bild von der äußeren Gestaltung des Johannesstiftes entworfen. Ich bitte Sie jetzt, dies ganze Bild nur als ein Hoffnungsbild in Ihrer Seele bleiben zu lassen. Es ist die Absicht keineswegs, mit all jenen Baulichkeiten auf einmal, auch nicht einmal mit einem einzelnen Gebäude aus jener Reihe zu beginnen. Und ob wir es wollten, wir könnten es nicht, da uns dazu vorläufig außer der Hoffnung Alles fehlt. Wir sind also schon deswegen auf die Befolguug des Gesetzes vom Senfkorn, auch dem kleinsten, und durch den Mangel zugleich auf den unscheinbarsten Anfang angewiesen. Geht unsere Hoffnung, die auf die Liebe und Mildthätigkeit gerichtet ist, in Erfüllung, so wünschen wir, wenn sich nicht ein anderer Ausweg zeigt, vielleicht in einem entlegenen Stadttheil, inmitten der Reihen, wo die armen Leute wohnen, so viel Räumlichkeiten miethen zu können, damit zuerst etliche von den zwölf Brüdern, dann alle zwölf ein Unterkommen finden, um dann von da aus Hand an denjenigen, uns annoch unbekannten Theil des Werkes zu legen, zu dem uns durch die Verhältnisse und anderweitige etwaige Erbietungen die nächste Veranlassung wird dargeboten werden. Es soll auch in diesem Stück das stille Aufmerken, Horchen und Gehorchen unser alleiniger Wegweiser bleiben. Ist es Gottes Wille, so wird er uns schon seine Wege, die zum letzten Ziel führen, erkennen lassen und uns, wenn wir sie betreten, auf diesen Wegen seinen Segen nicht vorenthalten.

Aber Sie fragen nach den verhältnißmäßig immerhin nicht geringen Mitteln auch zu diesem kleinen Anfang! Auch ich habe nicht selten, wenn auch nicht sorgend, aber doch fürsorgend darnach gefragt. Als beim Beginn dieses

Digitized by Google

Winters der Gedanke an das Johannesstift in mir zum erstenmale so fest wurde, daß er nicht wieder getilgt werden durfte, sondern von da an mit stillem rastlosen Ernst weiter ausgebildet sein sollte, und deswegen auch in noch etliche andere Herzen hineingelegt werden mußte, war zur Verwirklichung kein Pfennig in meiner Hand. Sie werden sich selbst sagen können, was für einen Eindruck es machen mußte, als ich darauf an einem der letzten Winterabende zu einem der — ich darf wohl sagen — Freunde kam, die schon länger von diesem Plane wußten, und dieser mir dann mittheilte, daß seine vor kurzem heimgegangene selige Mutter auf ihrem Sterbebette für mich — sie hatte mich oft in ihrem Leben mit den Gaben ihrer Liebe für Arme erfreut — eine Summe bestimmt habe, die für das Johannesstift verwendet werden solle. Die Gabe bestand in tausend Thalern — siehe da, das Handgeld zu dem Werke als Gabe einer Jüngerin des Herrn, die ihm in ihrem Leben in seinen geringsten Brüdern so gern und freudig gedient, ein durch die Hand einer verklärten Jüngerin verklärtes Pfand, für uns ein reiches Angeld der Liebe dessen, dem Gold und Silber gehören, gleichwie die Herzen der Menschen, die er leitet wie Wasserbäche. Darauf haben wir aus der Hand eines theuren, leider kranken, unter uns wohnenden Freundes als ferneres Geschenk hundertundfunfzig Thaler zur Begründung und einen mehrjährigen Beitrag von fünfundzwanzig Thalern zugesagt erhalten, und zuletzt noch von einem dritten Wohlthäter einen Beitrag zur Bestreitung der Kosten, die durch diese heutige Versammlung veranlaßt werden.

. Das ist unser ganzes Capital, mit dem wir hier vor Ihnen erscheinen. Für alles übrige, dessen wir noch bedürfen werden, sind wir demnach auf die Erweisung der christlichen Barmherzigkeit angewiesen. Dünkte das vielleicht Manchem zu gering, so wollen wir gern bekennen, daß in dieser Anweisung unser rechter Reichthum besteht. Der immerwährende Banquerott ist, recht verstanden, das rechte Capital, von dem solche Liebeswerke leben müssen. Das treibt zum Glauben an die Fülle der Liebe, die Gottes Gnade in den Herzen der Seinen wirkt, das ruft allezeit aufs neue diese Liebe wach, sich als Dienerin Gottes zu erweisen, das führt die Herzen vor allem immer aufs neue hinein in das unbegrenzte Vertrauen zu der Liebe des Gottes, der reich und mächtig ist ohne Maß und ohne Schranken, und der die Verheißung gegeben, daß der Glaube an ihn nicht zu Schanden werden soll. Und er wird nicht zu Schanden werden! In diesem Glauben wollen wir die stille Liebe, die segnend und gesegnet giebt, walten lassen über dem Keim unseres Johannesstiftes. Aber weil wir dieses Glaubens sind, sollen auch unsere Bitten die Liebe, die wir suchen, nicht bedrängen noch bestürmen. Das ziemt dem Glauben, der diese Liebe umfaßt, in keinerlei Weise. Wir wollen Ihnen nicht verbergen, daß wir um deswillen schon auch für den heutigen Abend keine Collecte an den Ausgängen angeordnet haben. Wir wünschen, daß die Erweisung der Liebe eine ganz freie sei und bleibe, und in

Digitized by Google

ernster Erwägung dessen, was wir ihr vertraut haben, sich frei entschließe. Solche Sache und die Beweisung der Liebe zu ihr will vor Gott bedacht und erwogen sein. Die linke soll nicht wissen, was die rechte Hand thut; zur Erfüllung dieses Gebots gehört aber nicht, daß die Liebe blind, sondern daß sie sehend, hell und klar in sich selber, innerlichst besonnen sei und in dieser Helle das Herz reinige von aller Selbstgefälligkeit und allem Geize, und dann in voller Hingabe an den Herrn opfere, der in allen Dingen nur das Opfer der Selbstverleugnung auch im Mittheilen für die Armen will. Er mißt die Gaben mit seinem göttlichen Maß, mit dem wir uns selbst in solchen Liebeserweisungen zu messen haben. In diesem Geiste hat die Bitte ein ihr von Gott gegebenes Liebesrecht und eine große Verheißung. In diesem Geiste bitten wir Sie auch, die in Ihre Hand gelegten Subscriptionsbogen gütigst entgegennehmen zu wollen und uns das, was Sie nach der Rückkehr in Ihre Häuser in Ihrer Liebe als Widmung für unser Johannesstift beschließen wollen, uns kund thun zu wollen. Jede Gabe, auch die allergeringste, wollen wir mit herzlichem Dank entgegennehmen.

Sobald sich dann die ersten Mittel werden zusammengefunden haben, um für die ersten zwölf Brüder die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten und für die Zeit eines Jahres hier in Berlin zu erhalten, gedenken wir in Gottes Namen in der angezeigten geringen und unscheinbaren Weise in einem gemietheten Locale den Anfang mit dem Johannesstift zu machen, zu dem heute in Ihrer Mitte der erste, wenn auch noch unsichtbare Grundstein gelegt sein soll.

Hochgeehrte Anwesende! Das Werk, um dessenwillen wir uns heute hier zusammengefunden haben, ist ein heiliges Werk. Es gründet sich auf Hoffnung, die ihr Angesicht freudig erhebt; auf Glauben, der nicht zweifelt, sondern gewiß ist. Und was zu solcher Hoffnung und zu solchem Glauben gerade mich in dieser Stunde verbindet, darüber gestattet Ihre Liebe mir noch Ein Wort. Heute ist der 25 April. Nachdem das Curatorium bis noch vor wenigen Tagen einen anderen, ferner gelegenen Tag für diese Versammlung bestimmt gehabt, wurden wir fast wider Willen durch von außen kommende Verhältnisse zur Wahl des heutigen Sonntags genöthigt. So ist es gekommen, daß die stille Geschichte unseres Johannesstiftes mit der des Rauhen Hauses eigenthümlich verknüpft worden ist. Gerade heute nämlich, dem Sonntag nach, vor 25 Jahren ist es gewesen, daß ich den Namen des Rauhen Hauses zum ersten Mal gehört. In der Mittagsstunde dieses Sonntags brachte mir ein Brief des seligen Syndikus Sieveking die Botschaft, daß dort in Horn auf dem Grunde seiner Besitzungen, unter einer schönen, großen, uralten Kastanie, an einem tiefen, wasserreichen Brunnen jenes arme Bauernhaus, das alte sogenannte Rauhe Haus, zur Begründung der damals beabsichtigten Anstalt zur Verfügung stehe. Ich solle kommen und sehen. Ich kam und sah — die damals halb verfallene Hütte, unter deren Dach ich bald darnach mit wenigen armen Knaben selber einziehen konnte. Und

Digitized by Google

wie müßte ich nicht heute in dieſer Stunde daran gedenken, was Gottes Hand aus dieſem verborgenen Dache hat werden laſſen! Wie ſtimmt das an dem heutigen Tage mein Herz zu Lob, Preis und Anbetung ſeines heiligen Namens! Damals erhielten wir als Handgeld zu dem Werke eine Liebesgabe von hundert Thalern, und heute ſtehe ich wie zur ſtillen und doch lauten Feier dieſes Tages in Ihrer Mitte mit dem Bauriß eines zweiten Rauhen Hauſes in der Hand, auch mit einem Handgeld beſchenkt, das ſich aber für das Preußiſche Vaterland verzehnfacht hat! Wie mancher nannte es damals eine Thorheit oder gar die Schwärmerei eines Jünglings, als ich in einer Verſammlung meiner Vaterſtadt, der heutigen nicht unähnlich, gleichwie heute das Zukunftsbild des Johanneſſtiftes, ſo damals ein Hoffnungsbild des Rauhen Hauſes zu deuten ſuchte! Und ſiehe, wie iſt die Deutung zur Wirklichkeit geworden! Ein Dorf, viel größer als dasjenige, was damals eine Freundeshand gezeichnet, iſt jetzt in Wirklichkeit um das Rauhe Haus her entſtanden; in grünenden und blühenden Gärten iſt dort ein halbes Tauſend von Kindern herangewachſen, an zweihundert Menſchen ſitzen dort täglich an dem Tiſche und leben Jahr aus Jahr ein von dem Segen Gottes, der bis heute mit fünf Broden Tauſende zu ſättigen weiß — ein Räthſel den Einen, den Andern ein Zeugniß der reichen, ſtrömenden Gottesliebe. Mehrere hundert Brüder ſind inzwiſchen ausgeſandt und bauen im Vaterlande hin und her in der Nähe und in der Ferne Hütten des Troſtes und des Friedens. Sie dienen Hunderten von Gefangenen im Geiſt der Liebe, die auch die Nacht der Kerker mit dem Lichte der ewigen Freiheit durchbricht, ſie haben Tauſende von armen Familien in der Noth ihres leiblichen und geiſtlichen Elends aufgeſucht, denen Chriſtenliebe leiblich und geiſtlich zu helfen weiß; ſie haben Tauſende von Kranken verpflegt, dreitauſend Kinder ſtehen jetzt zu jeder Zeit unter ihrer erziehenden Hand. In dieſer brüderlichen Familie und Gemeinſchaft des Einen Glaubens und der Einen Liebe iſt ein großer Gottesgarten aufgethan, in welchem ſtille Blümlein im Grunde und ſtarke Bäume im Wetter wachſen. — Und heute, in dem Herrn Geliebte! trete ich in Ihre Mitte und bringe in meiner Hand aus dieſem lieben ſchönen Garten, in welchem ich ſelbſt aus einem Jüngling ein Mann geworden, ein geſundes echtes Reis. Ich wage in Gottes Namen, es in den Boden Ihres Glaubens und Ihrer Liebe zu pflanzen. Sollte das Reis in dieſem neuen Acker dieſer Herzen nicht weiter gedeihen und Wurzel ſchlagen und neue Schößlinge treiben? Ich zweifle daran nicht, ich glaube es feſt und freue mich in der Hoffnung, die ich nicht laſſen kann, weil ſie mich hält und trägt. —

Geliebte! Das Rauhe Haus mit ſeinem Leben und Arbeiten, mit ſeinen Sorgen und Freuden iſt mir oft erſchienen als ein Schiff auf hoher, weiter See. In dieſem Schiffe, mit Lebensgütern ſchwer beladen, ſind wir, wie oft! wie im Sturm dahin geworfen, bald tief hinab in die drohenden Gründe, bald hoch hinauf auf die ſchwankenden Spitzen der Wellen. Schrecken und Aengſte haben uns

Digitized by Google

auf dieſer Fahrt bewegt, aber mit jenem Einen guten Steuermann und mit dem ſicheren Kompaß ging es durch Klippen hindurch, über Untiefen hinweg. Nach den Stürmen haben wir, wenn auch hier eine Planke gebrochen und dort ein Tauwerk zerriſſen war, doch nie einen Schaden an unſerm koſtbaren Gute erlitten, vielmehr jedesmal nur neuen Gewinn davon getragen, und immer aufs neue die leuchtende Gottesſonne mit friedeſtrahlendem Angeſicht geſchaut. So iſt es mit vollen Segeln weiter gegangen und geht es immer weiter, von neuen Landungsplätzen aus aufs neu belaſtet, der beſten Heimath zu. Aber freilich Eine Sorge kommt uns jetzt mehr und mehr von Jahr zu Jahr: das Schiff möge überfüllt werden, weil der Güter, die wir holen und nehmen ſollen, mehr ſind als wir zu bergen und herzuzuführen vermögen. Wie nun — ſollen wir das edle Gut, das zu viel iſt, über Bord werfen oder die Güter, die wir nicht laden können, in der Ferne laſſen? Daran denkt ein guter Schiffer mit nichten, vielmehr er ſieht ſich nach ſeinen Freunden um und ruft ſie auf, mit ihm ein zweites, gleich kräftiges Schiff zu bauen! — Und meine Frage an alle, die ſich als Freunde herzufinden, iſt: Wollt ihr hier nicht zu dem Bau eines neuen Schiffes helfen, — bis dann das neue Schiff vollendet mit jenem andern zuſammen die fröhlich muthige Wettfahrt beginnt, beide auf der See und im Hafen unter der Einen Flagge mit dem Kreuze des Lebendigen, der für alle geſtorben und auferſtanden iſt? Soll das Johannesſtift nicht ein ſolches neues Schiff in dieſer unſerer Heimath werden? Ich rufe die Herzen an: helft uns bauen, bis wir die Anker lichten können!

Redete ich jetzt in meiner Vaterſtadt unter längſt Bekannten, ich würde an die Verſammlung vielleicht die Bitte wagen, als ein Zeichen der Zuſtimmung die Hand zu erheben. Aber ich weiß, daß mir als einem, der ſo Vielen noch ein Fremder iſt, ſolches unter Ihnen nicht zuſtehen kann. Aber Eins will ich thun: Gott will ich bitten, daß er mit ſeinem Geiſt Ihrer Aller Herzen bezeuge und in denſelben die Gewißheit befeſtige, daß es beim Johannesſtift eine gute, lautere, heilige Sache gilt. Dann wird auch derſelbe Geiſt in Vieler Herzen die Liebe und die Opferfreudigkeit wecken, um die wir bitten, auf die wir hoffen, um Ihnen bald verkünden zu können: der Grund zum Johannesſtift iſt in Gottes Namen gelegt! — Und dazu ſpreche ich aus Herzensgrunde: Amen!

* * *

Digitized by Google

Es folgen hier die einleitenden Worte, womit Geh. Rath Dr. von Bethmann-Hollweg die Versammlung des 25 April eröffnete:

Hochgeehrte Versammlung!

Es geschieht auf den Wunsch des Mannes, den Sie über den Gegenstand unseres gemeinsamen Interesses zu hören wünschen, daß ich seinem Vortrag einige Worte vorausschicke. Das angemessenste wird wohl sein, wenn ich die Stelle andeute, auf welcher diese Sache in unsern Gemeinzustand eingreift.

Jetzt sind es gerade zehn Jahre, daß die politische Erschütterung unseres Vaterlandes, ja von ganz Europa, sociale Schäden in einem Umfang offenbarte, wie sie nur Wenige geahnet hatten. Diese Schäden zu heilen ist nach der Grundwahrheit des Thuns, das man innere Mission zu nennen pflegt, nicht Sache außerordentlicher Veranstaltungen, sondern der großen von Gott gestifteten oder gewollten Ordnungen, der Familie, familienähnlicher Genossenschaften, der Gemeinde, des Staats und der Kirche.

Fährt der Staat fort, wie er seit hundert Jahren gethan, nur aufzulösen oder die wenigen in der allgemeinen Auflösung stehen gebliebenen Trümmer organischer Institutionen zu conserviren, gelingt es ihm nicht, die unaufhaltsam sich hervordrängenden neuen Lebensverhältnisse rechtlich, das ist gerecht zu gestalten und damit die Quelle jener socialen Schäden zu verstopfen: so werden auch die edelsten Werke christlicher Barmherzigkeit, an denen die untergehende Römerwelt so reich war, den Verfall der europäischen Menschheit nicht aufhalten.

Die Kirche als Spenderin göttlicher Gnaden in Wort und Sacrament nährt das heilige Feuer und damit alles Gute im Völkerleben. Aber je mehr ihre Segnungen sich ausbreiten, je mehr wird es offenbar, daß dem Zeugniß heiliger Schrift gemäß der Glaube ohne seine Frucht, die lebendige selbstverleugnende Liebesthat, ein todtes Schattenbild ist; daß das Amt des Wortes nach apostolischem Vorgange der Ergänzung durch ein Amt dienender Liebe bedarf. Auch ist diese dienende Liebe ihm in den letzten zehn Jahren mit erneutem Eifer und unverkennbarem Segen zu Hülfe gekommen.

In doppelter Hinsicht hat aber diese freie Liebesthätigkeit Einzelner und geschlossener Vereine sich unzureichend erwiesen: 1) Männer und Frauen, die in andern Berufsverhältnissen stehen, können pflichtmäßig ihr nur den Ueberschuß, also den kleinsten Theil ihrer Zeit und Kraft widmen. 2) Aus demselben Grunde entbehren sie die auch dafür nothwendige Vorbildung, ihr Thun trägt den Charakter des Dilettantismus. Wäre es möglich, Menschen zu finden, die der großen Aufgabe ihre ganze Kraft widmeten, freiwillig das Opfer ihres ganzen Lebens

Digitized by Google

brächten und als eine geschlossene Schaar erfahrener und geübter Streiter im Dienste der Kirche, des Staats, der Gemeinde und Einzelner die leiblichen und sittlichen Nothstände bekämpften: wie viel größer müßte der Erfolg sein!

Nun, dies ist kein frommer Wunsch, kein Project menschlicher Phantasie, es ist durch Gottes Gnade Wirklichkeit! Unter unseren Augen sind hunderte von Jungfrauen und Frauen in der Vorbildung oder schon in der Ausübung der Kranken-, Armen-, Kinderpflege und Erziehung begriffen, und bilden, um verschiedene Mittelpunkte sich gruppirend, weibliche Genossenschaften evangelischen Bekenntnisses. Und ganz in demselben Sinn ist „die Brüderschaft des Rauhen Hauses" eine evangelische Genossenschaft von Jünglingen und Männern, verschieden nach Stand, Gabe und Bildung, aber verbunden durch Einen Glauben und Eine Liebe, technisch vorgebildet zu den ihnen übertragenen Arbeiten, seit fünfundzwanzig Jahren zu einer Schaar von dritthalbhunderten angewachsen und zu den mannichfaltigsten Liebeswerken über das In- und Ausland zerstreut.

Es ist ein Reis dieses früchtereichen Baumes, das wir hieher zu verpflanzen wünschen, das wir Ihrer Liebe und Pflege empfehlen, damit es in unserem Vaterlande ein anderer Mittelpunkt segensreichen Wirkens werde. Niemand sage: Was soll dies Wenige unter so Viele, gegenüber so unermeßlichem Bedürfniß? Wie es einen Zusammenhang des Bösen giebt, das wir bekämpfen, wie dieses gleich dem Krebs vergiftend um sich frißt: so ist auch das Gute ein Sauerteig, ein Senfkorn, das von kleinem Anfang unter Gottes Segen in unberechenbare Weite reinigend, wärmend und befruchtend wirken kann.

Doch genug! Ich darf gewiß in Ihrer Aller Namen und Sinn Herrn Dr. Wichern, der uns diese edle Gabe bringt, unter uns willkommen heißen, und bitte ihn nun das Wort zu ergreifen.

* *
*

Am 16 Mai überstiegen die zur Begründung des Johannesstifts in Berlin angemeldeten Liebesgaben, abgesehen von den jährlichen Beiträgen, bereits die Summe von 16,000 Thlr.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Artikel: „Der Münzvertrag vom 24 Januar 1857."

Da wir in der Anmerkung auf Seite 202 Veranlassung genommen hatten, über die bis dahin bekannt gewordenen Intentionen Oesterreichs rücksichtlich der Ausführung des Ueberganges vom 20 Guldenfuße zu dem 21 (45) Guldenfuße uns auszusprechen, inzwischen aber in Betreff dieses Ueberganges vermittelst kaiserl. Patents vom 27 April 1858, „womit die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden," die erwartete Anordnung ergangen ist, so erscheint es angemessen, die wesentlichen Bestimmungen des Patents nachträglich hier mitzutheilen.

A. Der in Gemäßheit des Münzvertrags vom 24 Januar 1857 vermittelst Patents vom 19 September 1857 angeordnete Landesmünzfuß, nach welchem 45 Gulden aus Einem Pfunde feinen Silbers unter der Benennung „österreichische Währung" geprägt werden, soll vom 1 November 1858 angefangen der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß und die Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums sein, und sollen von diesem Zeitpunkte an alle anderen Währungen außer Kraft treten.

B. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1 November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten:

100 fl. Conventions-Münze (20 Guldenfuß) mit . . . . 105 fl.
100 Lire Austriache mit . . . . . 35 „
u. s. w. u. s. w.

Nach demselben Maßstabe sind vom 1 November 1858 auch alle die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten, sowie alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen und ebenso auch die nicht auf einem Privatrechtstitel, sondern auf Gesetz oder Verordnung beruhenden, öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden u. s. w. gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu bewirken.

Digitized by Google

C. Vom 1 November 1858 an haben nachbenannte Münzsorten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem eine jede derselben außer Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werthe der österreichischen Währung zu gelten und müssen in diesem Werthe von Jedermann angenommen werden:

1. das 2 Guldenstück oder Scudo . . . . . 2 fl. 10 Hunderttheile
2. das 1 Guldenstück oder $^1/_2$ Scudo . . . 1 „ 5 „
3. das $^1/_3$ Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräges $^9/_{10}$ fein und die Lira Austriaca — „ 35 „
4. das $^1/_3$ Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräges $9^1/_3$ Loth fein . . . . . — „ 34 „
5. das $^1/_6$ Guldenstück oder 10 Kreuzerstück und die $^1/_2$ Lira . . . . . — „ 17 „

u. s. w. u. s. w.

Indem wir uns in der Bemerkung zu Seite 202 gegen die Absicht Oesterreichs aussprachen, bei Feststellung des Verhältnisses zwischen den Münzen des alten und des neuen Fußes die ganze gesetzliche Differenz von 5 Procent (ausschließlich der durch die Veränderung des Münzgewichts sich ergebenden Minderung der Silbermünzen um 0,223 Procent) zu berücksichtigen, gingen wir von der Voraussetzung aus, daß Oesterreich nicht werde umhin können, einen und denselben Maßstab anzuwenden, einestheils für die Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten in der neuen Währung, anderntheils für die gesetzliche Werthung der nach dem bestehenden Münzfuße ausgeprägten, bis dahin das gesetzliche Zahlungsmittel bildenden Münzsorten in der neuen Währung. Wir gingen davon aus, daß es ein innerer Widerspruch sein würde, das Verhältniß, in welchem die auf die bestehende Währung lautenden Verbindlichkeiten und Leistungen in der neuen Währung zu erfüllen sind, lediglich mit Rücksicht auf das gesetzliche Verhältniß der beiden Währungen zu bestimmen, für die Werthung der älteren Münzsorten in der neuen Währung aber nicht deren gesetzlichen Werth, sondern den factischen Durchschnittswerth zu Grunde zu legen. Wenn der Staat das Opfer nicht scheute, welches er mit der Anwendung des Verhältnisses von 100 : 105 auf alle seine Verbindlichkeiten und Leistungen offenbar sich, resp. den Steuerpflichtigen auferlegte, so war kaum zu erwarten oder vorauszusetzen, daß er das jedenfalls viel geringere Opfer, welches mit der Anerkennung des vollen gesetzlichen Werths der umlaufenden älteren Münzen verbunden wäre, gleichfalls zu übernehmen Bedenken tragen würde.

Die Voraussetzung, von der wir ausgingen, hat nun allerdings in dem kaiserl. Patente vom 27 April 1858 keine Bestätigung gefunden. Vielmehr ist für alle Verbindlichkeiten und Leistungen des Staates, wie der Gemeinden und der Privaten das Verhältniß der beiden Währungen auf 100 : 105 festgesetzt,

Digitized by Google

während gleichzeitig der Werth derjenigen Münzsorten, in welchen bis dahin jene Verbindlichkeiten und Leistungen gesetzlich erfüllt werden konnten und thatsächlich erfüllt wurden, d. h. welche in der That die Träger und Repräsentanten des Münzfußes bildeten, nach einem Verhältniß von 100 : 102, also nahezu um 3 Procent geringer bestimmt ist.

Denn, wir brauchen es nicht zu wiederholen, abgesehen von den Scheidemünzen bilden die unter C. Nr. 4 und 5 aufgeführten Zwanziger und 10 Kreuzerstücke älteren Gepräges das allgemeine Zahlungsmittel, neben welchem die wenigen noch umlaufenden gröberen Münzsorten, sowie die Zwanziger und Liren mit $^9/_{10}$ Feingehalt, namentlich also die unter C. Nr. 1 – 3 aufgeführten Münzen gar nicht in Betracht kommen. Wenn somit die Werthbestimmung jener unter Nr. 4 und 5 aufgeführten Münzen — wie wir nicht bezweifeln — richtig ist, d. h. den thatsächlichen Durchschnittswerth derselben ausspricht, so enthält sie einestheils eine Kritik des für die Verbindlichkeit des Staates ꝛc. angenommenen Verhältnisses der beiden Währungen von 100 : 105, insofern damit offen ausgesprochen wird, daß die Silberzahlungsmittel schon längst nicht mehr einen 20 Guldenfuß repräsentirten, daß somit den Forderungsberechtigten mit der Differenz von etwa 3 Procent in der That lediglich ein Geschenk gemacht wird; anderentheils aber schließt sie zugleich und zwar gerade gegenüber jener Aufrechterhaltung des gesetzlichen Werthsverhältnisses zwischen beiden Währungen eine Ungerechtigkeit gegen die zufälligen Besitzer jener Münzsorten ein, indem sie diese letzteren um nahe 3 Procent gegen ihren gesetzlichen Werth herabwürdigt, somit den Abnutzungsverlust von dem Staat zunächst auf diejenigen abwälzt, welche in der Zeit des Ueberganges zufällig im Besitz jener Münzen sich befinden.

Wir müssen uns versagen, auf die sonstigen Mißstände hier näher einzugehen, welche die Bestimmungen des Patents vom 27 April 1858 nothwendig mit sich führen werden, oder die Gründe und Gesichtspunkte zu ermitteln, welche Oesterreich bestimmt haben mögen, den einen offenbaren Widerspruch einschließenden Weg des gedachten Patents einzuschlagen.

Wenn wir die Bestimmung, wonach alle bestehenden Verbindlichkeiten in der neuen Währung nach dem gesetzlichen Verhältniß zwischen dieser und der alten Währung (100 : 105) zu erfüllen sind, fortgesetzt als eine ungerechtfertigte betrachten müssen, und wenn wir die gleichzeitige Devalvation der Münzsorten, welche in Oesterreich das hauptsächlichste und nahezu ausschließliche Silberzahlungsmittel in dem alten Münzfuße bilden, keinesfalls für eine gerechte Maßregel halten können, so ist auf der anderen Seite anzuerkennen, daß durch die letztere die Schwierigkeiten im wesentlichen beseitigt sind, welche andernfalls, nach der unserer früheren Ausführung zu Grunde liegenden Annahme, der Durchführung des neuen Münzfußes selbst sich entgegengestellt haben würden.

Digitized by Google

Es ist freilich hierbei vorausgesetzt, daß die Regierung bei dieser Devalvation nicht etwa sich beruhige, sondern alsbald wenigstens zu einer wesentlichen Verminderung der betreffenden Münzsorten vermittelst Einziehung und Umprägung schreite. Aber auch mit der gänzlichen Einberufung würde man ohne Nachtheil für die völlige Durchführung des neuen Münzfußes nicht zu lange zögern dürfen. *)

*) Wir haben das Bestehen der Papiergeldvaluta hier um so mehr unberücksichtigt lassen können, als dasselbe unsere Auffassung nur noch zu verstärken geeignet ist. Das Patent vom 27 April 1858 bestimmt noch ausdrücklich, daß die auf Silbermünze nach dem Conventionsfuße lautenden Noten der Nationalbank bis zu ihrer Einziehung für den Betrag, auf den sie lauten, nach dem Maßstabe von 105 fl. neuer Währung für 100 fl. im Conventions- (20 fl.) Fuße Geltung in der neuen Währung haben sollen. Wer also nach dem 1 November 1858 einen Betrag von 100 fl. in Banknoten mit Zwanzigern (1/3 Guldenstücken) einwechseln will, muß zu seinen 300 Zwanzigern noch 3 fl. neuer Währung zulegen, während er bis dahin ein Agio auf sein Silbergeld erhielt: eine Umkehrung, welche die Gewaltsamkeit der getroffenen Bestimmungen anschaulich macht.

Verbesserungen.

In dem Artikel: „Noch ein Vorschlag zur praktischen Bodenzerstückelungsfrage" ist zu lesen.
S. 279 Z 9 v. o. statt „bei einem Theilungsfalle eintritt" — niemals eintritt,
S. 286 Z. 4 v. u. statt „örtlich" — völlig,
S. 290 Z. 6 v. u. statt „Naturalabtheilung" — Naturaltheilung,
S. 291 Z. 6 v. o. statt „"ererbte" — ererbte,
S. 298 Z. 5 v. u. müssen die Worte: „der Nothwendigkeit halber" wegfallen.
S. 304, in der Unterschrift, statt „März 1858" — November 1857.

Herausgegeben von Dr. B. J. A Meyer.

Digitized by Google

Druck von Hermann Schmidt in Berlin, Probststr. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MAY 9 - 1931

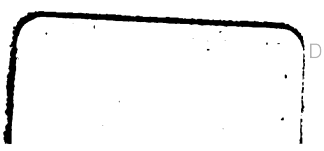

Digitized by Google

Digitized by Google